Reichs-Gesetzblatt.

1904.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen usw. vom 4. Januar bis 13. Dezember 1904, nebst drei Verträgen vom Jahre 1902.

(№ 3008 bis einschl. № 3096.)

№ 1 bis einschl. № 52.

Berlin,

zu haben im Kaiserlichen Post-Zeitungsamte.

Chronologische Übersicht

der im Reichs-Gesetzblatte

vom Jahre 1904

enthaltenen Gesetze, Verordnungen usw.

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1902.	**1904.**				
12. Juni.	1. Juli.	Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung.	27.	3051.	221-230.
12. —	1. —	Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett.	27.	3052.	231-240.
12. —	1. —	Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige.	27.	3053.	240-249.
1904.					
4. Janr.	11. Janr.	Verordnung, betr. Abänderung der Verordnung über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung, vom 2. November 1874 und der Verordnung, betr. den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung, vom 23. April 1879.	1.	3008.	1.
7. —	11. —	Bekanntmachung, betr. die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	1.	3009.	2.
9. —	29. Septbr.	Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Troppau über Ratharein und Viltsch nach Bauerwitz.	41.	3079.	361-368.

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1904.	**1904.**				
16. Janr.	23. Janr.	Bekanntmachung, betr. den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen.	2.	3010. (mit Anl.)	3-23.
25. —	2. Febr.	Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1903.	3.	3011. (mit Anl.)	25-26.
25. —	2. —	Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1903.	3.	3012. (mit Anl.)	27-28.
3 Febr.	9. —	Bekanntmachung, betr. Änderung des § 20 Abs. 2 und der Anlage B der Eisenbahn-Verkehrsordnung.	4.	3013.	29-33.
4. —	19. —	Verordnung, betr. die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten.	7.	3016.	61.
5. —	17. —	Bekanntmachung, betr eine IX. Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.	5.	3014.	35-55.
10. —	18. —	Verordnung, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873.	6.	3015. (mit Anl.)	57-60.
17. —	19. —	Verordnung zur Abänderung der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Mai 1897, betr. die Ausdehnung der §§ 135 bis 139, 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion.	7.	3017.	62-63.
21. —	27. —	Bekanntmachung, betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.	9.	3020. (mit Anl.)	67-134.
22. —	25. —	Gesetz, enthaltend die Verlängerung des Gesetzes, betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 25. März 1899.	8.	3018.	65.
22. —	25. —	Gesetz, betr. Änderung der Reichsschuldenordnung.	8.	3019.	66.
22. —	29. —	Gesetz, betr. die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete.	10.	3021.	135.

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1904.	**1904.**				
26. Febr.	29. Febr.	Bekanntmachung, betr. Vorschriften über Auswandererschiffe.	10.	3022.	136.
29. —	3. März.	Bekanntmachung, betr. die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	11.	3023.	137.
29. —	3. —	Bekanntmachung, betr. die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen.	11.	3024.	138.
1. März.	3. —	Bekanntmachung, betr. Vorschriften über Auswandererschiffe.	11.	3025.	138.
8. —	10. —	Gesetz, betr. die Aufhebung des § 2 des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872.	12.	3026.	139.
18. —	26. —	Gesetz, betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen.	13.	3027.	141.
23. —	26. —	Bekanntmachung, betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Weltausstellung in St. Louis 1904.	13.	3028.	142.
25. —	29. —	Bekanntmachung, betr. Änderung des § 21 der Eisenbahn-Verkehrsordnung.	14.	3029.	143-144.
25. —	29. —	Gesetz, betr. die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für die Monate April und Mai 1904.	15.	3030.	145-146.
25. —	29. —	Gesetz, betr. die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für die Monate April und Mai 1904.	15.	3031.	147.
25. —	2. April.	Gesetz, betr. die Rechtsstellung des Herzoglich Holsteinischen Fürstenhauses.	16.	3032.	149.
25. —	9. —	Gesetz, betr. die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1903.	17.	3033. (mit Anl.)	151-152.
25. —	9. —	Gesetz, betr. die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1903.	17.	3034. (mit Anl.)	153-154.

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten
1904.	**1904.**				
21. April.	26. April.	Bekanntmachung, betr. die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs.	18.	3035.	155.
29. "	3. Mai.	Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891.	19.	3036.	157.
2. Mai.	9.	Bekanntmachung, betr. Änderung der Militär-Transport-Ordnung.	20.	3037.	159.
4. "	9.	Bekanntmachung, betr. Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger.	20.	3038. (mit Anl.)	159-163.
5. "	9. "	Bekanntmachung, betr. die Besetzung der Seefischereifahrzeuge mit Schiffsführern und Maschinisten.	20.	3039.	163-166.
12. "	14. "	Gesetz, betr. Abänderung der Seemannsordnung und des Handelsgesetzbuchs.	21.	3040.	167-168.
14. "	19. "	Gesetz, betr. Änderungen im Finanzwesen des Reichs.	22.	3041.	169-170.
16. "	19. "	Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	22.	3042.	170.
23. "	25. "	Gesetz, betr. die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904.	23.	3043. (mit Anl.)	171-202.
23. "	25. "	Gesetz, betr. die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904.	23.	3044. (mit Anl.)	203-214.
29. "	10. Juni.	Bekanntmachung, betr. den bei dem Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung bestehenden Versicherungsbeirat.	24.	3045.	215.
3. Juni.	10. "	Bekanntmachung, betr. die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	24.	3046.	215-216.
7. "	10. "	Bekanntmachung, betr. Änderung der Militär-Transport-Ordnung.	24.	3047.	216.

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1904.	**1904.**				
10. Juni.	17. Juni.	Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch.	25.	3048.	217-218.
14. -	17. -	Bekanntmachung, betr. die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	25.	3049.	218.
17. -	21. —	Bekanntmachung, betr. Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen.	26.	3050.	219.
24. —	1. Juli.	Bekanntmachung, betr. die Ratifikation der am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen über das internationale Privatrecht und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden.	27.	3054.	249.
26. —	18. August.	Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1904.	39.	3075. (mit Anl.)	355-356.
26. -	18. -	Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904.	39.	3076. (mit Anl.)	357-358.
28. —	6. Juli.	Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betr. das Reichsschuldbuch.	28.	3055.	251-252.
28. -	6. -	Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für den ansteckenden Scheidenkatarrh der Rinder.	28.	3056.	252.
6. Juli.	12. —	Bekanntmachung, betr. die Änderung des § 44 der Eisenbahn-Verkehrsordnung, Einführung einer Anlage A I und Ergänzung der Anlage B zu dieser Ordnung.	29.	3057. (mit Anl.)	253-259.
6. —	14. —	Gesetz, betr. die Bekämpfung der Reblaus.	30.	3058.	261-265.
6. —	14. —	Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte.	30.	3059.	266-272.
6. —	14. —	Gesetz, betr. den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte.	30.	3060. (mit Anl.)	272-294.

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1904.	**1904.**				
23. Juli.	18. August.	Gesetz, betr. die Gewährung eines Darlehens an das Schutzgebiet Togo.	38.	3073.	329-330.
24. —	2. —	Verordnung über die teilweise Inkraftsetzung des Gesetzes, betr. die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904.	36.	3070.	325.
31. —	18. —	Gesetz, betr. die Übernahme einer Garantie des Reichs in bezug auf eine Eisenbahn von Daressalam nach Mrogoro.	38.	3074. (mit Anl.)	330-354.
2. August.	6. —	Bekanntmachung, betr. die Erweiterung der Befestigungsanlagen von Posen und ihrer Rayons.	37.	3071.	327.
3. —	6. —	Bekanntmachung, betr. den Beitritt des Königreichs Schweden zur Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 9. September 1886 sowie zu der am 4. Mai 1896 dazu vereinbarten Deklaration.	37.	3072.	328.
17. —	22. —	Bekanntmachung, betr. die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	40.	3077.	359.
18. —	22. —	Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	40.	3078.	360.
29. Septbr.	12. Oktbr.	Allerhöchste Order, betr. Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß der Aufstände der Bondelswart-Hottentotten und der Hereros in Südwestafrika.	44.	3083.	381.
30. —	1. —	Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaues in den deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken.	42.	3080.	369.
3. Oktbr.	11. —	Bekanntmachung, betr. die Erweiterung der Rayons für die Festung Cuxhaven.	43.	3081.	371.
3. —	11. —	Bekanntmachung, betr. die Bildung von Weinbaubezirken.	43.	3082.	371-380.
17. —	21. —	Bekanntmachung, betr. die Erweiterung der Rayons für die Festungsanlagen bei Metz.	45.	3084.	383.
18. —	21. —	Bekanntmachung, betr. Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	45.	3085.	383-384.

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1904.	**1904.**				
6. Juni.	15. Juli.	Bekanntmachung über die mit Schweden am 20. Juni 1903 wegen Erledigung der Ansprüche aus dem zwischen Mecklenburg-Schwerin und Schweden am 26. Juni 1803 in Malmö unterzeichneten Vertrag über die Stadt und die Herrschaft Wismar und die Ämter Poel und Neukloster nebst Zubehör getroffene Vereinbarung.	31.	3061. (mit Anl.)	295-300.
10. —	20. —	Allerhöchster Erlaß, betr. Abänderungen der Verordnung vom 13. Juli 1898 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898.	32.	3062. (mit Anl.)	301-304.
11. —	20. —	Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1903, betr. Ausnahmen von den Vorschriften des § 12, § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903.	32.	3063.	305-306.
14. —	20. —	Bekanntmachung, betr. die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	32.	3064.	306.
14. —	29. —	Gesetz, betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft.	35.	3069.	321-324.
15. —	21. —	Bekanntmachung, betr. die Anerkennung französischer Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen.	33.	3066.	309-310.
16. —	25. —	Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.	34.	3067.	311-317.
17. —	20. —	Bekanntmachung, betr. die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Spaniens zu dem am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige.	32.	3065.	307.
17. —	25. —	Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen vom 2. Februar 1899.	34.	3068.	317-319.

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1904.	**1904.**				
4. Novbr.	15. Novbr.	Bekanntmachung, betr. die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung.	47.	3087. (mit Anl.)	387-439.
6. —	15. —	Verordnung, betr. die Entschädigung Schutztruppenangehöriger für unschuldig erlittene Untersuchungshaft.	48.	3089.	441.
7. —	8. —	Verordnung über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes, betr. weitere Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 für die preußischen Knappschaftskassen.	46.	3086.	385.
7. —	15. —	Bekanntmachung, betr. den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums.	47.	3088.	440.
21. —	29. —	Verordnung, betr. Ergänzung der Militär-Transport-Ordnung auf Eisenbahnen.	50.	3092.	445-446
21. —	29. —	Bekanntmachung, betr. Ergänzung des Militärtarifs für Eisenbahnen.	50.	3093.	446.
22. —	25. —	Bekanntmachung, betr. die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs.	49.	3090.	443.
22. —	25. —	Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	49.	3091.	444.
2. Dezbr.	5. Dezbr.	Bekanntmachung, betr. die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	51.	3094.	447.
8. —	15. —	Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Influenza sowie für die Gehirn-Rückenmarkentzündung und die Gehirnentzündung der Pferde.	52.	3096.	450.
13. —	15. —	Verordnung, betr. die Beaufsichtigung mecklenburg-strelitzer und lippischer privater Versicherungsunternehmungen.	52.	3095.	449.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 1.

Inhalt: Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung vom 2. November 1874 und der Verordnung, betreffend den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung, vom 23. April 1879. S. 1. — Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 2.

(Nr. 3008.) Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung vom 2. November 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) und der Verordnung, betreffend den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung, vom 23. April 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 134). Vom 4. Januar 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des § 14 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), was folgt:

§ 1.

§ 6 Abs. 3 der Verordnung über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung vom 2. November 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) und § 10 der Verordnung, betreffend den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung, vom 23. April 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 134) werden aufgehoben.

§ 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 4. Januar 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Januar 1904.

(Nr. 3009.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 7. Januar 1904.

In der Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (VIII. Ausgabe 1903, Reichs-Gesetzbl. von 1903 S. 125), ist unter „Schweiz. A." nachgetragen worden:

15a. Regionalbahn Saignelégier–Glovelier.

Berlin, den 7. Januar 1904.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Schulz.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 2.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen. S. 3.

(Nr. 3010.) Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 16. Januar 1904.

Auf Grund des § 31 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrat die nachstehenden

Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen

erlassen:

I. Nachweis der Befähigung.

§ 1.

Die Zulassung als Seeschiffer oder Seesteuermann wird bedingt durch eine Prüfung gemäß diesen Vorschriften sowie durch den Nachweis ausreichenden Seh- und Farbenunterscheidungsvermögens gemäß den vom Reichskanzler zu erlassenden Bestimmungen.

§ 2.

Die für den Umfang der Gewerbebefugnis der Seeschiffer und Seesteuerleute maßgebende Abgrenzung der Fahrten bestimmt sich nach § 1 der Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren, vom 16. Juni 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 247).

§ 3.

In Übereinstimmung mit der Bekanntmachung vom 16. Juni 1903 wird die Gewerbebefugnis der einzelnen Schifferklassen und der Seesteuerleute, wie folgt, festgesetzt:

1. Ein Schiffer auf Küstenfahrt ist befugt:

deutsche Kauffahrteischiffe jeder Größe, soweit sie nicht zur Beförderung von Reisenden dienen, in der Nahfahrt,

Ausgegeben zu Berlin den 23. Januar 1904.

Kauffahrteischiffe von weniger als 200 Kubikmeter Bruttoraumgehalt, soweit sie nicht zur Beförderung von Reisenden dienen, sowie Seeleichter jeder Größe in der Küstenfahrt

zu führen.

2. Ein Schiffer auf kleiner Fahrt ist befugt:

deutsche Kauffahrteischiffe jeder Größe, auch wenn sie zur Beförderung von Reisenden dienen, in der Nahfahrt,

deutsche Kauffahrteischiffe von weniger als 400 Kubikmeter Bruttoraumgehalt sowie Seeleichter jeder Größe in der Küstenfahrt und der kleinen Fahrt

zu führen.

3. Ein Schiffer auf großer Fahrt ist befugt:

deutsche Kauffahrteischiffe jeder Art und Größe in allen Fahrten

zu führen.

4. Ein Seesteuermann ist befugt:

auf deutschen Kauffahrteischiffen jeder Art und Größe in allen Fahrten den Steuermannsdienst zu verrichten,

in dem Umfange der dem Schiffer auf kleiner Fahrt zustehenden Befugnis (Nr. 2) deutsche Kauffahrteischiffe zu führen.

§ 4.

Die Zulassung zur Schifferprüfung für Küstenfahrt wird bedingt durch die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahrs folgenden mindestens fünfzigmonatigen Fahrzeit zur See als Decksmann.

Als Fahrzeit zur See gilt die Fahrzeit auf Seeschiffen oder Seefischereifahrzeugen. Von der Fahrzeit müssen mindestens zwölf Monate auf Segelschiffen zugebracht sein. Die Fahrt auf Seeleichtern ist nur bis zur Dauer von zwanzig Monaten anrechnungsfähig.

§ 5.

Die Zulassung zur Schifferprüfung für kleine Fahrt wird bedingt durch die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahrs folgenden mindestens sechzigmonatigen Fahrzeit zur See als Decksmann.

Von der Fahrzeit müssen mindestens zwölf Monate auf Segelschiffen — mit Ausschluß von Küstenfischereifahrzeugen — außerhalb der Küstenfahrt nach vollendetem achtzehnten Lebensjahre zugebracht sein. Die Fahrt auf Seeleichtern, auf Küstenfischereifahrzeugen oder im Trajektdienst ist nur bis zur Dauer von dreißig Monaten anrechnungsfähig.

§ 6.

Die Zulassung zur Steuermannsprüfung wird bedingt durch die Zurücklegung einer auf den Ablauf des vollendeten fünfzehnten Lebensjahrs folgenden mindestens fünfundvierzigmonatigen Fahrzeit zur See als Decksmann.

Von der Fahrzeit müssen mindestens vierundzwanzig Monate entweder als Vollmatrose auf Kauffahrteischiffen, davon zwölf Monate auf einem Segelschiff, oder als Obermatrose in der Kaiserlichen Marine, und zwar mindestens zwölf Monate auf See gehenden, mit voller Takelung versehenen Schiffen zugebracht sein. Auch kann die Vollmatrosenfahrzeit auf einem ausschließlich zur Ausbildung von Seeleuten bestimmten Fahrzeuge (Schulschiff) zurückgelegt werden.

Die Fahrzeit auf Seeleichtern, auf Küstenfischereifahrzeugen oder im Trajektdienst ist nicht anrechnungsfähig.

§ 7.

Die Zulassung zur Schifferprüfung für große Fahrt wird bedingt durch:

a) die Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuermann folgenden mindestens vierundzwanzigmonatigen Fahrzeit als Steuermann in mittlerer oder großer Fahrt oder auf Schiffen von mindestens 400 Kubikmeter Bruttoraumgehalt in kleiner Fahrt oder als Schiffer auf kleiner Fahrt. Die Fahrzeit auf Seeleichtern oder im Trajektdienst ist nicht anrechnungsfähig;

b) die Ausführung von nautischen Beobachtungen und Berechnungen während dieser Fahrzeit und die Vorlegung dieser Berechnungen.

§ 8.

Als Schiffer auf großer Fahrt sind ohne vorgängige Ablegung der vorgeschriebenen Schifferprüfung zuzulassen:

a) ehemalige Oberleutnants zur See und Seeoffiziere höherer Dienstgrade des aktiven Standes der Kaiserlichen Marine nach Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahrs folgenden mindestens neunundsechzigmonatigen Fahrzeit zur See;

b) ehemalige Angehörige des aktiven Standes der Kaiserlichen Marine, welche die Seeoffiziershauptprüfung bestanden haben, nach Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahrs folgenden mindestens neunundsechzigmonatigen Fahrzeit zur See, von welcher mindestens vierundzwanzig Monate in dem Dienstgrad als Leutnant zur See oder als Steuermann in den im § 7 unter a bezeichneten Fahrten zugebracht sind.

§ 9.

Als Steuermann ist ohne vorgängige Ablegung der Steuermannsprüfung derjenige zuzulassen, welcher die Seeoffiziershauptprüfung bestanden und eine auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahrs folgende mindestens fünfundvierzigmonatige Fahrzeit zur See, darunter zwölf Monate als Vollmatrose auf Segelschiffen, oder als Obermatrose oder in einem höheren Dienstgrad auf seegehenden, mit voller Takelung versehenen Schiffen der Kaiserlichen Marine zurückgelegt hat.

§ 10.

Der Fahrzeit als Steuermann (§ 7 lit. a) ist diejenige Fahrzeit zur See gleich zu achten, welche in der Kaiserlichen Marine nach der in der Marine oder vor einer staatlichen Prüfungskommission bestandenen Steuermannsprüfung als Deckoffizier oder diensttuender Steuermann zurückgelegt ist.

§ 11.

Anträge auf Zulassung zum Gewerbebetrieb auf Grund der §§ 8 und 9 sind unter Beifügung der Nachweise über den bekleideten Dienstgrad oder das Bestehen der Seeoffiziershauptprüfung, über die vorgeschriebene Fahrzeit und über ausreichendes Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen an diejenige Landesregierung zu richten, in deren Gebiete das Gewerbe zuerst betrieben werden soll.

II. Zusammensetzung der Prüfungskommissionen und Verfahren bei den Prüfungen.

A. Schifferprüfung für Küstenfahrt.

§ 12.

Zur Abnahme der Schifferprüfungen für Küstenfahrt werden von den Landesregierungen Kommissionen eingesetzt, welche aus drei Mitgliedern, darunter mindestens zwei Seeschiffahrtskundigen, bestehen. Der Vorsitzende der Kommission wird aus der Zahl der Mitglieder von der Landesregierung bestimmt.

§ 13.

Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nach Bedarf angesetzt und dem Reichs-Prüfungsinspektor (§ 50) mitgeteilt.

Die Meldung zur Prüfung geschieht bei dem Vorsitzenden unter Beifügung des Geburtsscheins sowie der Nachweise über die vorgeschriebene Fahrzeit (§ 4) und über das Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen (§ 45).

Der Vorsitzende entscheidet — im Zweifelsfalle nach Anhörung der anderen Mitglieder der Kommission — über die Zulassung und teilt das Ergebnis dem Prüflinge vor Beginn der Prüfung mit.

Ein Auszug aus den Nachweisen über die erfüllten Zulassungsbedingungen ist dem Protokolle (§ 47) beizufügen.

§ 14.

Anlage I.

Die Prüfung ist eine mündliche und erstreckt sich auf die in Anlage I genannten Gegenstände. Sie wird von sämtlichen Kommissionsmitgliedern abgehalten. Diese haben sich zu vergewissern, ob der Prüfling die Prüfungsgegenstände in einem für die praktische Anwendung ausreichenden Maße beherrscht.

Gleichzeitig dürfen nicht mehr als zwölf Prüflinge geprüft werden.

Über den Ausfall der Prüfung entscheidet die Kommission nach Stimmenmehrheit durch Erteilung eines der Prädikate: „Bestanden" oder „Nicht bestanden". Die Abstimmung jedes Kommissionsmitglieds ist im Protokolle (§ 47) zu vermerken.

§ 15.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein von der Prüfungskommission ausgefertigtes Prüfungszeugnis. Genügt der Inhaber den Anforderungen in betreff des Seh- und Farbenunterscheidungsvermögens nicht, so ist dies in dem Prüfungszeugnisse zu vermerken.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann zu ihrer Wiederholung innerhalb des Reichsgebiets erst nach einer von der Prüfungskommission festzusetzenden Frist von mindestens einem Monate zugelassen werden.

B. Schifferprüfung für kleine Fahrt.

§ 16.

Am Sitze jeder öffentlichen Navigationsschule und nach Bedarf an Navigationsvorschulen wird eine Kommission zur Abnahme der Schifferprüfungen für kleine Fahrt errichtet.

Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern:

1. einem Vorsitzenden,
2. einem Navigationslehrer an einer öffentlichen Navigationsschule,
3. einem Seeschiffahrtskundigen.

Die Mitglieder werden von der Landesregierung ernannt.

§ 17.

Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nach Bedarf angesetzt und dem Reichs-Prüfungsinspektor mitgeteilt.

Die Meldung zur Prüfung geschieht bei dem Vorsitzenden unter Beifügung des Geburtsscheins sowie der Nachweise über die vorgeschriebene Fahrzeit (§ 5) und über das Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen (§ 45).

Der Vorsitzende der Kommission entscheidet — im Zweifelsfalle nach Anhörung der anderen Mitglieder der Kommission — über die Zulassung und teilt das Ergebnis dem Prüflinge vor Beginn der Prüfung mit.

§ 18.

Die Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage II genannten Gegenstände und zerfällt in

a) eine schriftliche,
b) eine praktische und
c) eine mündliche.

Die mündliche Prüfung bildet den Schluß.

Anlage II.

§ 19.

In der schriftlichen Prüfung erhält der Prüfling je eine Aufgabe aus den in Anlage II mit einem Stern (*) bezeichneten Fächern.

§ 20.

Während der schriftlichen Prüfung ist durch geeignete Maßnahmen, namentlich durch stete Aufsicht über die Prüflinge und durch deren Absonderung von einander dafür Sorge zu tragen, daß sie keinerlei fremde Hilfe und außer nautischen Tafeln und Ephemeriden keine Bücher und Schriften benutzen. Ein Prüfling, welcher den ihm angewiesenen Platz ohne besondere Erlaubnis verläßt, gilt als zurückgetreten.

§ 21.

Für jedes Fach der schriftlichen Prüfung (Anlage II) läßt der Reichskanzler eine größere Anzahl Aufgaben entwerfen.

Diese werden in geschlossene Pakete vereinigt, so daß je eine Aufgabe der im § 19 bezeichneten Fächer darin enthalten ist.

Eine für den Bedarf hinreichende Zahl dieser Pakete sowie die Lösungen der Rechnungsaufgaben werden den Prüfungskommissionen zugesandt.

§ 22.

Jeder Prüfling wählt unter wenigstens zehn Paketen eines zu seiner Bearbeitung und vermerkt darauf seinen Namen. Das Paket wird durch ein Mitglied der Prüfungskommission geöffnet und auf die Richtigkeit seines Inhalts geprüft. Dem Prüflinge wird je ein Aufgabenblatt übergeben, auf welches er die vollständige Lösung der Aufgabe und seinen Namen mit Tinte einzutragen hat, ohne dabei anderes Papier zum Schreiben oder Rechnen zu benutzen.

Die Nummer jeder Aufgabe sowie die Zeit, zu welcher jede Lösung begonnen und beendet ist, wird durch ein Kommissionsmitglied in der dafür hergestellten Übersicht vermerkt.

Nach Beendigung jeder Lösung hat der Prüfling das Aufgabenblatt an die Prüfungskommission abzugeben.

Der Vorsitzende ist befugt, einem Prüflinge, welcher ungebührlich lange an einer Aufgabe arbeitet, eine Frist zu setzen, innerhalb der die Arbeit abgegeben werden muß.

Die Lösungsblätter jedes Prüflinges werden zusammen mit einem von einem Kommissionsmitgliede zu beglaubigenden Auszug aus den Nachweisen über die erfüllten Zulassungsbedingungen sowie den Zusammenstellungen der Ergebnisse der Prüfung zu einem Prüfungshefte vereinigt.

§ 23.

Die von den Prüflingen bearbeiteten Lösungen der schriftlichen Aufgaben werden von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission, welche Nautiker sind und

vom Vorsitzenden hierzu bestimmt werden, unter kurzer Andeutung der gefundenen Fehler mittels schriftlicher Randbemerkungen beurteilt, wobei jeder Lösung eine der Zensuren: „Genügend" oder „Nicht genügend" erteilt wird. Besteht Uneinigkeit über eine zu erteilende Zensur, so entscheidet die Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit.

Ist der Vorsitzende der Prüfungskommission Nautiker, so kann die Landesregierung ihm die Revision der von anderen Mitgliedern der Prüfungskommission erteilten Zensuren und deren endgültige Feststellung übertragen.

Die Prüflinge, welchen in den Fächern C_4, C_5 und C_7 der Anlage II und außerdem mindestens noch in drei anderen Fächern die Zensur »Genügend« erteilt ist, erhalten für den Gesamtausfall das Prädikat „Bestanden". Die übrigen Prüflinge erhalten das Prädikat „Nicht bestanden".

§ 24.

Während oder nach der schriftlichen Prüfung hält der Navigationslehrer (§ 16) in Gegenwart eines anderen Mitglieds der Prüfungskommission eine praktische Prüfung in der Handhabung des Spiegeloktanten (Anlage II) ab.

Ist der Vorsitzende der Prüfungskommission Nautiker, so kann er die Prüfung selbst abhalten.

Über den Ausfall der praktischen Prüfung entscheidet derjenige, welcher sie abgenommen hat, durch Erteilung eines der Prädikate: „Bestanden" oder „Nicht bestanden".

§ 25.

Nur wer in der schriftlichen und in der praktischen Prüfung das Prädikat „Bestanden" erhalten hat, wird zur mündlichen Prüfung zugelassen. Dem hiernach Ausgeschlossenen wird dies von dem Vorsitzenden zu Protokoll eröffnet.

§ 26.

Die mündliche Prüfung wird von sämtlichen Kommissionsmitgliedern abgehalten. Diese haben sich zu vergewissern, ob der Prüfling die Lehren seines Faches, soweit sie Gegenstand der Prüfung sind, wirklich verstanden, sich zu eigen gemacht und in deren Anwendung Geläufigkeit erworben hat.

Die Prüfung kann sich auf alle in Anlage II bezeichneten Fächer erstrecken. Sie ist vorzugsweise auf diejenigen Fächer zu richten, in denen schriftlich nicht geprüft worden ist oder die schriftlichen Leistungen ungenügend waren. Die mündliche Prüfung wird so lange fortgesetzt, bis sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission über den Grad der Befähigung des Prüflinges sich ein genügendes Urteil gebildet haben.

Gleichzeitig dürfen nicht mehr als zwölf Prüflinge mündlich geprüft werden.

§ 27.

Über den Ausfall der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit durch Erteilung eines der Prädikate: „Bestanden" und „Nicht bestanden".

Die Abstimmung jedes Kommissionsmitglieds muß im Prüfungshefte vermerkt werden.

§ 28.

Prüflinge, welche in der mündlichen Prüfung nicht bestehen, haben die ganze Prüfung nicht bestanden. Sie müssen bei Wiederholung der Prüfung auch die schriftliche und praktische Prüfung nochmals ablegen; für den Fall, daß die Wiederholung binnen Jahresfrist vor derselben Prüfungskommission stattfindet, kann die nochmalige Prüfung in Abschnitten, in denen der Prüfling früher bestanden hat, erlassen werden. Dem Prüfling ist bei der Zurückweisung zu eröffnen, inwieweit ihm ein solcher Nachlaß gewährt wird.

§ 29.

Die in jedem der drei Prüfungsabschnitte erteilten Prädikate werden in das Prüfungsheft eingetragen.

Die Prüfungskommission kann nach Stimmenmehrheit einzelnen Prüflingen bei hervorragenden Leistungen in allen drei Prüfungsabschnitten für den Gesamtausfall der Prüfung das Prädikat: „Mit Auszeichnung bestanden" zuerkennen.

§ 30.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein von der Prüfungskommission ausgefertigtes Prüfungszeugnis. Genügt der Inhaber den Anforderungen in betreff des Seh- und Farbenunterscheidungsvermögens nicht, so ist dies in dem Prüfungszeugnisse zu vermerken.

§ 31.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann zu deren Wiederholung innerhalb des Reichsgebiets erst nach einer von der Prüfungskommission festzusetzenden Frist von mindestens zwei Monaten zugelassen werden.

Einem Prüflinge, welcher während der Prüfung zurücktritt, kann, wenn er nicht schon in einem Prüfungsabschnitte nicht bestanden hat, von der Prüfungskommission gestattet werden, die Prüfung vor Ablauf von zwei Monaten zu wiederholen. Ist der Rücktritt erst nach dem Bestehen der schriftlichen und der praktischen Prüfung erfolgt, so kann dem Prüflinge der im § 28 vorgesehene Nachlaß gewährt werden.

Wer bei der Prüfung fremde Hilfe oder nicht gestattete Bücher, Tafeln oder Geräte benutzt, wird von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen und zu einer neuen Prüfung erst nach sechs Monaten wieder zugelassen. Derselbe Nachteil trifft solche, welche ihren Mitprüflingen helfen oder unerlaubte Hilfe verschaffen.

C. Steuermannsprüfung und Schifferprüfung für große Fahrt.

§ 32.

Am Sitze jeder öffentlichen Navigationsschule wird von der Landesregierung eine Kommission eingesetzt, welche je nach der Bestimmung der Schule Steuermannsprüfungen oder Schifferprüfungen für große Fahrt abnimmt.

Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern:

einem Vorsitzenden;

zwei an öffentlichen Navigationsschulen angestellten Navigationslehrern, von denen bei der Abhaltung von Schifferprüfungen nur einer der am Sitze der Prüfungskommission befindlichen Navigationsschule angehören darf;

zwei Seeschiffahrtskundigen, welche entweder Offiziere der Kaiserlichen Marine oder Schiffsführer auf großer Fahrt sind oder gewesen sind.

§ 33.

Die Prüfungskommissionen machen die Prüfungstermine bekannt. Sie haben gleichzeitig hiervon dem Reichs-Prüfungsinspektor (§ 50) Kenntnis zu geben.

§ 34.

Der Meldung zur Steuermannsprüfung müssen beigefügt werden:

a) der Geburtsschein,
b) die Nachweise über die im § 6 vorgeschriebene Fahrzeit zur See,
c) die Nachweise über Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen (§ 45).

§ 35.

Der Meldung zur Schifferprüfung müssen beigefügt werden:

a) das Zeugnis über die Zulassung als Steuermann,
b) die Nachweise über eine auf die Zulassung als Steuermann folgende mindestens vierundzwanzigmonatige Fahrzeit als Steuermann auf den im § 7 unter a bezeichneten Fahrten oder als Schiffer auf kleiner Fahrt,
c) die Aufzeichnungen über die während dieser Fahrzeit ausgeführten nautischen Beobachtungen und Berechnungen (§ 7 lit. b),
d) die Nachweise über Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen (§ 45).

Der Vorsitzende entscheidet — im Zweifelsfalle nach Anhörung anderer Mitglieder der Kommission — über die Zulassung und teilt das Ergebnis dem Antragsteller vor Beginn der schriftlichen Prüfung mit.

§ 36.

Die Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage III beziehungsweise Anlage IV genannten Gegenstände und zerfällt in

a) eine schriftliche,
b) eine praktische und
c) eine mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung bildet den Schluß.

Anlagen III, IV.

§ 37.

In der schriftlichen Prüfung erhält der Prüfling je eine Aufgabe aus den in Anlage III beziehungsweise Anlage IV mit einem Stern (*) bezeichneten Fächern.

§ 38.

Für jedes Fach der schriftlichen Prüfung (Anlagen III und IV) läßt der Reichskanzler eine größere Anzahl Aufgaben entwerfen.

Diese werden in geschlossene Pakete vereinigt, so daß je eine Aufgabe der im § 37 bezeichneten Fächer darin enthalten ist.

Eine für den Bedarf hinreichende Zahl dieser Pakete sowie die Lösungen der Rechnungsaufgaben werden den Prüfungskommissionen zugesandt.

§ 39.

Jeder Prüfling wählt unter wenigstens zehn Paketen eines zu seiner Bearbeitung und vermerkt darauf seinen Namen. Das Paket wird durch ein Mitglied der Prüfungskommission geöffnet und auf die Richtigkeit seines Inhalts geprüft. Dem Prüflinge wird je ein Aufgabenblatt übergeben, auf welches er die vollständige Lösung der Aufgabe und seinen Namen mit Tinte einzutragen hat, ohne dabei anderes Papier zum Schreiben oder Rechnen zu benutzen.

Die Nummer jeder Aufgabe sowie die Zeit, zu welcher jede Lösung begonnen und beendet ist, wird durch ein Kommissionsmitglied in der dafür hergestellten Übersicht vermerkt.

Nach Beendigung jeder Lösung hat der Prüfling das Aufgabenblatt an die Prüfungskommission abzugeben.

Der Vorsitzende ist befugt, einem Prüflinge, welcher ungebührlich lange an einer Aufgabe arbeitet, eine Frist zu setzen, innerhalb der die Arbeit abgegeben werden muß.

Die Aufgaben aus den Fächern: Deutsche Sprache, Arithmetik, Planimetrie, Physik, Mathematische Geographie, Luft- und Meeresströmungen und Schiffstagebuch sind tunlichst am ersten Tage der schriftlichen Prüfung zu bearbeiten.

Die Lösungsblätter jedes Prüflinges werden zusammen mit einem von einem Kommissionsmitgliede zu beglaubigenden Auszug aus den Nachweisen über die erfüllten Zulassungsbedingungen sowie den Zusammenstellungen der Ergebnisse der Prüfung zu einem Prüfungshefte vereinigt.

§ 40.

Die von den Prüflingen bearbeiteten Lösungen der schriftlichen Aufgaben werden von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission, welche Nautiker sind, darunter bei den Schifferprüfungen für große Fahrt dem auswärtigen Navigationslehrer, im übrigen nach Bestimmung des Vorsitzenden, unter kurzer Andeutung der gefundenen Fehler mittels schriftlicher Randbemerkungen beurteilt, wobei jeder Lösung eine der Zensuren: „Genügend" oder „Nicht genügend" erteilt wird. Besteht Uneinigkeit über eine zu erteilende Zensur, so entscheidet die Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit.

Ist der Vorsitzende der Prüfungskommission Nautiker, so kann die Landesregierung ihm die Revision der von anderen Mitgliedern erteilten Zensuren und deren endgültige Feststellung übertragen.

Diejenigen Prüflinge, welche bei der Steuermannsprüfung in jedem der sechs Fächer C_4, C_7, C_{13}, C_{14a}, C_{16} und C_{19} der Anlage III, bei der Schifferprüfung in jedem der sieben Fächer C_7, C_{13}, C_{16}, C_{17}, C_{18}, C_{19} und D_9 der Anlage IV und außerdem bei der Steuermannsprüfung mindestens noch in fünf Fächern aus C (Nautik) und D (Seemannschaft) sowie in drei weiteren Fächern, bei der Schifferprüfung mindestens noch in vier Fächern aus C (Nautik) sowie in vier weiteren Fächern die Zensur „Genügend" erteilt ist, erhalten für den Gesamtausfall das Prädikat „Bestanden". Die übrigen Prüflinge erhalten das Prädikat „Nicht bestanden".

§ 41.

Während oder nach der schriftlichen Prüfung wird nach näherer Anordnung des Vorsitzenden von einem Navigationslehrer oder von dem Vorsitzenden, wenn dieser Nautiker ist, in Gegenwart eines zweiten Mitglieds der Prüfungskommission eine praktische Prüfung abgehalten. Diese hat sich auf den Gebrauch und die Berichtigung der Spiegelinstrumente, namentlich des Oktanten und Sextanten, sowie auf die Benutzung des künstlichen Horizonts zu erstrecken, bei Schifferprüfungen außerdem noch auf die Einrichtung und den Gebrauch der Barometer und Thermometer (Anlage III C_9 und C_{10} sowie Anlage IV C_9, C_{10} und C_{21}).

Jedem Prüflinge müssen in der praktischen Prüfung mindestens vier verschiedene Aufgaben gestellt werden.

Ob eine Aufgabe „genügend" gelöst worden ist, entscheidet derjenige, welcher die Prüfung abgenommen hat. Nur die Prüflinge, welche mindestens die Hälfte der ihnen gestellten Aufgaben „genügend" gelöst haben, erhalten für die praktische Prüfung das Prädikat „Bestanden", die übrigen das Prädikat „Nicht bestanden".

§ 42.

Die §§ 25 bis 31 finden auf die Steuermannsprüfung und die Schifferprüfung für große Fahrt entsprechende Anwendung. Jedoch kann die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht vor Ablauf von drei Monaten wiederholt werden.

D. Gemeinschaftliche Bestimmungen für sämtliche Prüfungen.

§ 43.

Wer einem Prüflinge behufs der Vorbereitung zur Prüfung Privatunterricht erteilt hat, darf der Prüfungskommission nicht angehören.

§ 44.

Ob eine mündliche Prüfung öffentlich abzuhalten ist, bestimmt die Landesregierung.

§ 45.

Die den Nachweisen über das Sehvermögen zu Grunde liegende Untersuchung darf nicht mehr als zwölf Monate vor der Prüfung stattgefunden haben.

Bei der Schifferprüfung für große Fahrt beträgt die entsprechende Frist achtundvierzig Monate.

§ 46.

Die Prüfungsgebühren müssen vor Beginn der Prüfung eingezahlt werden. Sie betragen einschließlich des etwaigen Stempels für

a) die Schifferprüfung fur Küstenfahrt ..... 5 Mark,
b) die Schifferprüfung für kleine Fahrt..... 15 Mark,
c) die Steuermannsprüfung ..... 15 Mark,
d) die Schifferprüfung für große Fahrt ..... 30 Mark.

§ 47.

Über jede Prüfung wird ein kurzes, von allen Kommissionsmitgliedern zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen, das nebst den schriftlichen Arbeiten bei den Kommissionsakten verbleibt.

Über die Prüfungsverhandlungen dürfen an Unbeteiligte keine Mitteilungen gemacht werden.

§ 48.

Die Befähigungszeugnisse werden auf Grund der Prüfungszeugnisse nach näherer Bestimmung der Landesregierung ausgefertigt. Hat der Prüfling den Anforderungen in betreff des Seh- und Farbenunterscheidungsvermögens nicht genügt, so darf ihm ein Befähigungszeugnis nicht erteilt werden.

Im Falle der Erteilung eines höheren Befähigungszeugnisses werden die niedrigeren Befähigungszeugnisse zurückbehalten.

§ 49.

Die Formulare zu den Prüfungs- und Befähigungszeugnissen werden vom Reichskanzler festgestellt.

§ 50.

Zur Beaufsichtigung des Steuermanns- und Schifferprüfungswesens bestellt der Reichskanzler nach Anhörung des Bundesratsausschusses für Handel und Verkehr die erforderliche Anzahl von Inspektoren (Reichs-Prüfungsinspektoren).

Diese haben darauf zu achten, daß die in bezug auf die Prüfungen erlassenen Vorschriften befolgt und daß überall gleichmäßige Anforderungen an die Prüflinge gestellt werden.

Sie sind insbesondere befugt:

1. gegen die den bestehenden Vorschriften zuwider erfolgte Zulassung eines Prüflinges Einspruch zu erheben;
2. den Prüfungen und den Verhandlungen der Prüfungskommissionen beizuwohnen und von den schriftlichen Arbeiten der Prüflinge Einsicht zu nehmen;

3. bei der mündlichen Prüfung einzelne Gegenstände zu bezeichnen, aus welchen den Prüflingen Fragen vorzulegen sind; dabei hat der Vorsitzende der Prüfungskommission etwaige auf Vertiefung oder Verschärfung der Prüfung im Einzelfalle gerichtete ihm kundgegebene Wünsche des Reichs-Prüfungsinspektors schon während der Prüfung zu erfüllen, sofern nicht sachliche, alsbald geltend zu machende Bedenken dagegen bestehen;
4. gegen die Entscheidung der Prüfungskommission Einspruch zu erheben, falls diese eines der Prädikate: „Bestanden", „Mit Auszeichnung bestanden" oder „Nicht bestanden" den Vorschriften zuwider zu erteilen beabsichtigt.

Wird in einem solchen Falle eine Verständigung nicht erzielt, so hat der Reichs-Prüfungsinspektor sofort dem Reichskanzler Bericht zu erstatten, welcher in der Sache entscheidet.

III. Allgemeine sowie Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 51.

Der Reichskanzler kann im Einverständnisse mit der beteiligten Landesregierung in einzelnen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen.

§ 52.

Die vorstehenden Vorschriften finden auf Hochseefischereifahrzeuge nur nach Maßgabe der für sie ergehenden besonderen Vorschriften Anwendung.

§ 53.

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften ausgestellten Befähigungszeugnisse als Seeschiffer oder Seesteuermann behalten auch nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften ihre Gültigkeit mit der Maßgabe, daß der Umfang der Befugnis der einzelnen Gruppen sich künftig nach § 3 dieser Vorschriften bestimmt. Auf Antrag erhalten die Inhaber ein Befähigungszeugnis der entsprechenden Gruppe nach Maßgabe dieser Vorschriften.

§ 54.

Die vorstehenden Vorschriften treten am 1. Juli 1904 an die Stelle der jetzt geltenden Vorschriften (Bekanntmachung, betreffend den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 6. August 1887 [Reichs-Gesetzbl. S. 395], Bekanntmachung, betreffend die Befähigungszeugnisse für Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochseefischereifahrzeugen und die Berechnung der Steuermannsfahrzeit, vom 15. Juni 1888 [Reichs-

Gesetzbl. S. 185], Bekanntmachung, betreffend den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 11. Juni 1891 [Reichs-Gesetzbl. S. 348]. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 4. März 1895 [Reichs-Gesetzbl. S. 179] und Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer oder Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 14. März 1899 [Reichs-Gesetzbl. S. 134]).

Berlin, den 16. Januar 1904.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

Anlage I.

Gegenstände der Prüfung zum Schiffer auf Küstenfahrt.

Seemannschaft.

1. Kenntnis der Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, über das Verhalten nach einem Zusammenstoße sowie über Not- und Lotsensignale.
2. Kenntnis der Rettungsmaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen.
3. Kenntnis in der Benutzung der Seekarten im Bereiche der Küstenfahrt.

Anlage II.

Gegenstände der Prüfung zum Schiffer auf kleiner Fahrt.

A. Sprachen.

Deutsche Sprache bis zur Fähigkeit, gegebene Fragen aus dem Gebiete der Berufstätigkeit dem Inhalt und Ausdrucke nach schriftlich und mündlich genügend zu beantworten.

Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntnis einer anderen Sprache für genügend erklären.

B. Mathematik.

*1. Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen, Dezimalbrüchen und Regeldetri.
2. Einfachere geometrische Begriffe von Linien, Winkeln und Dreiecken sowie von dem Kreise und der Kugel.

C. Nautik.

1. Begriff der geographischen Breite und Länge.
*2. Aufstellung und Gebrauch der Steuerkompasse.

Anmerkung. Die mit * bezeichneten Fächer werden in der schriftlichen Prüfung bearbeitet.

*3. Einrichtung und Benutzung der gebräuchlichen Loggs.
*4. Besteckrechnung nach Kurs und Distanz sowie nach Koppelkurs; Berichtigung der Kurse für Abtrift des Schiffes sowie für Ablenkung und Mißweisung des Kompasses.
*5. Gebrauch der Seekarten.
6. Gebrauch des Oktanten.
*7. Bestimmung der Breite aus der Meridianhöhe der Sonne.
*8. Berechnung der Hoch- und Niedrigwasserzeit.
*9. Führung des Schiffstagebuchs.

D. Seemannschaft.†)

1. Kenntnis der baulichen Einrichtungen und Ausrüstung der Seeschiffe.
2. Auf- und Abtakelung der Seeschiffe.
3. Stauung der Ladung.
4. Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften der Seeberufsgenossenschaft.
5. Schiffsmanöver bei jedem Wetter.
*6. Kenntnis der Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, über das Verhalten nach einem Zusammenstoße sowie über Not- und Lotsensignale.
7. Gebrauch des Internationalen Signalbuchs.
8. Kenntnis der Rettungsmaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen.

†) Unter den hierunter erwähnten Schiffen sind nur solche von weniger als 400 Kubikmeter Bruttoraumgehalt zu verstehen.

Anlage III.

Gegenstände der Prüfung zum Seesteuermann.††)

A. Sprachen.

*1. Deutsche Sprache bis zur Fähigkeit, gegebene Fragen aus dem Gebiete der Berufstätigkeit dem Inhalt und Ausdrucke nach schriftlich und mündlich genügend zu beantworten.

††) Der Ausfall einzelner laufender Nummern in Anlage III und IV beruht auf dem Vorschlage der nautischen Fachkonferenz, gleiche Fächer in beiden Anlagen mit denselben Nummern zu bezeichnen.

Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntnis einer anderen Sprache für genügend erklären.

2. Englische Sprache, soweit sie zum Verständnisse der Seekarten, des Nautical Almanac und einfacher Segelanweisungen notwendig ist.

B. Mathematik.

*1. Arithmetik.

a) Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen, Dezimalbrüchen und Buchstaben.
b) Lehre der Potenzen, Wurzeln und Logarithmen.
c) Lösung von einfachen Gleichungen ersten Grades und Verhältnisgleichungen.

*2. Planimetrie.

a) Einfachere Sätze über Winkel sowie über Kongruenz, Ähnlichkeit und Gleichheit gradliniger Figuren.
b) Einfachere Sätze vom Kreise.
c) Einfachere Konstruktions- und Rechnungsaufgaben vermittels der Lehrsätze.
d) Berechnung des Inhalts von geradlinigen Figuren und von Kreisen sowie von Schiffsquerschnitten nach der Simpsonschen Regel.

*3. Stereometrie.

a) Einfachere Sätze über die Lage von Linien und Ebenen im Raume, über Kugeln und Kugelschnitte sowie über sphärische Winkel und Dreiecke.
b) Berechnung des Inhalts von Prismen, Zylindern und Fässern sowie von Schiffsräumen nach der Simpsonschen Regel.

*4. Ebene Trigonometrie.

a) Trigonometrische Funktionen und deren einfachste Beziehungen zu einander.
b) Berechnung der Seiten und Winkel von Dreiecken.

5. Sphärische Trigonometrie.

Die Sinusregel und die Grundgleichung.

6. Physik.

Allgemeine Eigenschaften der Naturkörper, einfachere Sätze aus der Mechanik sowie aus der Lehre des Schalles, des Lichtes, der Wärme, der Elektrizität und des Magnetismus.

C. Nautik.

*1. Mathematische Geographie.
2. Prüfung, Aufstellung und Gebrauch der Steuer- und Peilkompasse. Einfachere Methoden zur Bestimmung der Ablenkung der Kompasse an Bord.
*3. Einrichtung und Benutzung der gebräuchlichen Loggs.
*4. Besteckrechnung nach Kurs und Distanz sowie nach Koppelkurs; Berichtigung der Kurse für Abtrift des Schiffes sowie für Ablenkung und Mißweisung des Kompasses.
5. Ortsbestimmung durch Peilung und Höhenwinkelmessung von Gegenständen sowie Winkelmessung zwischen denselben, wenn ihre Lage oder Höhe bekannt ist.
6. Ermittelung der Richtung und Geschwindigkeit von Strömungen; Bestimmung von Kurs und Fahrt des Schiffes in Strömungen; Berichtigung des Bestecks bei Strömungen.
*7. Zeichnen und Gebrauch der Seekarten; Gebrauch der Steuertafel
9. Gebrauch und Berichtigung der Spiegelinstrumente.
10. Gebrauch des künstlichen Horizonts.
11. Gebrauch und Behandlung der Schiffschronometer.
12. Kenntnis der wichtigsten Sternbilder und Gestirne.
*13. Berechnung von Gestirnshöhen; Berichtigung beobachteter Höhen durch Kimmtiefe, Strahlenbrechung, Parallaxe und Halbmesser.
14. Bestimmung der Breite
*a) aus Meridianhöhen der Sonne und Fixsterne,
*b) aus Nebenmeridianhöhen der Gestirne nach Chronometer und Länge.
*16. Bestimmung der Länge aus Chronometer und Gestirnshöhen.
*17. Bestimmung des Chronometerstandes gegen Greenwicher Zeit aus Monddistanzen und Berechnung der Länge bei gegebener Ortszeit.
*18. Bestimmung der Breite und Länge aus Chronometer und zwei Gestirnshöhen.
*19. Bestimmung der Mißweisung und Kompaßablenkung aus Amplituden und Azimuten der Sonne.
*20. Berechnung der Hoch- und Niedrigwasserzeit; Beschickung der Lotungen auf Niedrigwasser.
*23. Führung des Schiffstagebuchs.

D. Seemannschaft.

1. Kenntnis der baulichen Einrichtungen und Ausrüstung der Seeschiffe.
4. Auf- und Abtakelung der Seeschiffe.
6. Stauung der Ladung; Kenntnis der Schiffs- und Ladepapiere.

7. Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften der Seeberufsgenossenschaft.
8. Schiffsmanöver bei jedem Wetter.
*9. Kenntnis der Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, über das Verhalten nach einem Zusammenstoße sowie über Not- und Lotsensignale.
10. Gebrauch des Internationalen Signalbuchs.
11. Kenntnis der Rettungsmaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen.

Anlage IV.

Gegenstände der Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt.

A. Sprachen.

*1. Deutsche Sprache bis zur Fähigkeit, gegebene Fragen aus dem Gebiete der Berufstätigkeit dem Inhalt und Ausdrucke nach schriftlich und mündlich genügend zu beantworten.

Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntnis einer anderen Sprache für genügend erklären.

2. Englische Sprache, soweit sie zum Verständnisse der Seekarten, des Nautical Almanac, der Lotsenkommandos und der Segelanweisungen notwendig ist.

B. Mathematik.

*1. Arithmetik.

a) Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen, Dezimalbrüchen und Buchstaben.
b) Lehre der Potenzen, Wurzeln und Logarithmen.
c) Lösung von einfachen Gleichungen ersten Grades und Verhältnisgleichungen.

*2. Planimetrie.

a) Einfachere Sätze über Winkel sowie über Kongruenz, Ähnlichkeit und Gleichheit geradliniger Figuren.
b) Einfachere Sätze vom Kreise.
c) Einfachere Konstruktions- und Rechnungsaufgaben vermittels der Lehrsätze.
d) Berechnung des Inhalts von geradlinigen Figuren und von Kreisen sowie von Schiffsquerschnitten nach der Simpsonschen Regel.

*3. Stereometrie.

a) Einfachere Sätze über die Lage von Linien und Ebenen im Raume, über Kugeln und Kugelschnitte sowie über sphärische Winkel und Dreiecke.
b) Berechnung des Inhalts von Prismen, Zylindern und Fässern sowie von Schiffsräumen nach der Simpsonschen Regel.

*4. Ebene Trigonometrie.

a) Trigonometrische Funktionen und deren einfachste Beziehungen zu einander.
b) Berechnung der Seiten und Winkel von Dreiecken.

*5. Sphärische Trigonometrie.

a) Die Sinusregel und die Grundgleichung.
b) Berechnung der Seiten und Winkel von Dreiecken.

*6. Physik.

Allgemeine Eigenschaften der Naturkörper, einfachere Sätze aus der Mechanik sowie aus der Lehre des Schalles, des Lichtes, der Wärme, der Elektrizität und des Magnetismus.

C. Nautik.

*2. Prüfung, Aufstellung und Gebrauch der Steuer- und Peilkompasse. Einfachere Methoden zur Bestimmung der Ablenkung und zur Kompensation der Kompasse an Bord. Gebrauch der Steuernetze (Diagramme); Berechnung der Koeffizienten aus den Ablenkungen der acht Hauptstriche, Berechnung einer Steuertafel aus neu bestimmten Koeffizienten B und C.

*4. Besteckrechnung nach Kurs und Distanz sowie nach Koppelkurs; Berichtigung der Kurse für Abtrift des Schiffes sowie für Ablenkung und Mißweisung des Kompasses.

5. Ortsbestimmung durch Peilung und Höhenwinkelmessung von Gegenständen sowie Winkelmessung zwischen denselben, wenn ihre Lage oder Höhe bekannt ist.

6. Ermittelung der Richtung und Geschwindigkeit von Strömungen; Bestimmung von Kurs und Fahrt des Schiffes in Strömungen; Berichtigung des Bestecks bei Strömungen.

*7. Zeichnen und Gebrauch der Seekarten. Gebrauch der Steuertafel.

8. Segeln im größten Kreise und Gebrauch der gnomonischen Karten, soweit sie zum Eintragen des größten Kreises in die Seekarte dienen.

9. Gebrauch und Berichtigung der Spiegelinstrumente.

10. Gebrauch des künstlichen Horizonts.

11. Gebrauch und Behandlung der Schiffschronometer.

12. Kenntnis der wichtigsten Sternbilder und Gestirne.

*13. Berechnung von Gestirnshöhen.

11. Bestimmung der Breite
*a) aus Meridianhöhen der Gestirne,
*b) aus Nebenmeridianhöhen der Gestirne nach Chronometer und Länge.
*15. Bestimmung der Ortszeit und des Chronometerstandes aus Gestirnshöhe bei gegebener Länge und Berechnung des täglichen Ganges.
*16. Bestimmung der Länge aus Chronometer und Gestirnshöhen.
*17. Bestimmung des Chronometerstandes gegen Greenwicher Zeit aus Monddistanzen und Berechnung der Länge bei gegebener Ortszeit.
*18. Bestimmung der Breite und Länge aus Chronometer und zwei Gestirnshöhen.
*19. Bestimmung der Mißweisung und Kompaßablenkung aus Amplituden und Azimuten der Gestirne.
21. Einrichtung und Gebrauch der Barometer und Thermometer.
*22. Kenntnis der Luft- und Meeresströmungen.
*23. Führung des Schiffstagebuchs.

D. Seemannschaft.

1. Kenntnis der baulichen Einrichtungen und Ausrüstung der Seeschiffe. Regeln für das Reinigen der Schiffe innen und außen, für den Anstrich ebendaselbst und besonders innerhalb der Doppelböden und Wassertanks.
2. Verständnis der Vorschriften der hauptsächlichsten Institute für Klassifikation der Schiffe, soweit das zur allgemeinen Beurteilung der Materialstärken nötig ist.
3. Grundlagen der Schiffsvermessung sowie begrifflicher Unterschied zwischen der Tragfähigkeit und dem Raumgehalt eines Schiffes.
4. Auf- und Abtakelung der Seeschiffe.
5. Allgemeine Kenntnis der Stabilität und ihres Einflusses auf die Bewegung und Sicherheit des Schiffes.
6. Stauung der Ladung; Kenntnis der Schiffs- und Ladepapiere.
7. Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften der Seeberufsgenossenschaft.
8. Schiffsmanöver bei jedem Wetter.
*9. Kenntnis der Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, über das Verhalten nach einem Zusammenstoße sowie über Not- und Lotsensignale.
10. Gebrauch des Internationalen Signalbuchs.
11. Kenntnis der Rettungsmaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 3.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1903. S. 25. — Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1903. S. 27.

(Nr. 3011.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1903. Vom 25. Januar 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1903 tritt dem Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1903 hinzu.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 1 496 000 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 25. Januar 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Februar 1904.

Nachtrag

zum

Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1903.

Kap.	Tit.	Ausgabe und Einnahme.	Für das Rechnungsjahr 1903 treten hinzu Mark.
		Einmalige Ausgaben.	
		a. Ordentlicher Etat.	
		II. Auswärtiges Amt.	
2a.	5.	Kolonialverwaltung	1 496 000
		b. Außerordentlicher Etat.	
16.		**VII. Zuschuß zu den Ausgaben des ordentlichen Etats**	1 496 000
		Einnahme.	
19a.		**IXa. Zuschuß des außerordentlichen Etats**	1 496 000
		XII. Außerordentliche Deckungsmittel.	
22.		Aus der Anleihe.	
	1.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten	1 496 000

Berlin im Schloß, den 25. Januar 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

(Nr. 3012.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1903. Vom 25. Januar 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1903 wird in Einnahme und Ausgabe

für das Südwestafrikanische Schutzgebiet auf 1 496 000 Mark

festgestellt und tritt dem Etat der Schutzgebiete für 1903 hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 25. Januar 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

Nachtrag

zum

Haushalts-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1903.

Kap.	Tit.	Ausgabe und Einnahme.	Für das Rechnungsjahr 1903 treten hinzu Mark.
		IV. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.	
		1. Ausgabe.	
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	12.	Summe II. Einmalige Ausgaben	1 496 000
		2. Einnahme.	
2.	—	Reichszuschuß	1 496 000
		Summe der Ausgabe	1 496 000
		Summe der Einnahme	1 496 000
		Wiederholung.	
		Die Einnahmen und Ausgaben betragen	1 496 000

Berlin im Schloß, den 25. Januar 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 4.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung des § 20 Abs. 2 und der Anlage B der Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 29.

(Nr. 3013.) Bekanntmachung, betreffend Änderung des § 20 Abs. 2 und der Anlage B der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 3. Februar 1904.

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrat nachstehende Änderungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung beschlossen:

1. Der § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   Die Beförderung von Pestkranken ist ausgeschlossen. An Aussatz (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber oder Pocken (Blattern) erkrankte oder einer dieser Krankheiten verdächtige Personen werden nur dann zur Beförderung zugelassen, wenn die beizubringende Bescheinigung des für die Abgangsstation zuständigen beamteten Arztes dies gestattet; sie sind in besonderen Wagen zu befördern; für Aussätzige und des Aussatzes Verdächtige genügt eine abgeschlossene Wagenabteilung mit getrenntem Aborte. An Typhus (Unterleibstyphus), Diphtherie, Scharlach, Ruhr, Masern oder Keuchhusten leidende Personen sind in abgeschlossenen Wagenabteilungen mit getrenntem Aborte zu befördern. Bei Personen, die einer dieser Krankheiten verdächtig sind, kann die Beförderung von der Beibringung einer ärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden, aus der die Art ihrer Krankheit hervorgeht. Für die Beförderung in besonderen Wagen oder Wagenabteilungen sind die tarifmäßigen Gebühren zu bezahlen.

2. Die Anlage B wird, wie folgt, abgeändert:

   I. Die Nr. VIIIa wird gestrichen.

   II. Die Nr. IX erhält folgende Fassung:

   IX.

   (1) Schwefeläther und Lösungen von Nitrozellulose in Schwefeläther, in Methylalkohol, in Äthylalkohol, in Amylalkohol, in Essigsäure, in Essigäther, in Amylacetat, in

Ausgegeben zu Berlin den 9. Februar 1904.

Aceton, in Nitrobenzol oder in Gemengen dieser Flüssigkeiten, sowie andere Flüssigkeiten, die Schwefeläther in größeren Quantitäten enthalten (wie Hoffmannstropfen), werden nur befördert:

entweder

1. in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem oder geschweißtem oder gefalztem Eisenbleche mit höchstens 500 Kilogramm Inhalt,

oder

2. in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas von höchstens 60 Kilogramm Bruttogewicht, deren Verpackung nachstehenden Vorschriften entspricht:

   a) Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstücke vereinigt, so müssen sie in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

   b) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Materiale besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder ähnlichem Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein.

(2) Die Füllung von Blech- oder anderen Metallgefäßen darf bei 15 Grad Celsius nicht mehr als neun Zehntel des Rauminhalts der Behälter ausmachen.

(3) Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

(4) Die Bestimmungen im Abs. 1 Ziffer 2 und im Abs. 3 finden auch auf Zinkäthyl Anwendung, jedoch dürfen brennbare Stoffe zur Verpackung nicht benutzt werden.

III. In der Nr. XI wird am Ende des ersten Absatzes hinter Nr. IX eingeschaltet: „Abs. 1 Ziffer 2".

IV. In Nr. XV wird

a) die Eingangsbestimmung folgendermaßen gefaßt:

Flüssige Mineralsäuren aller Art, insbesondere Schwefelsäure, Vitriolöl, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser) mit einem spezifischen Gewichte von weniger als 1,48 (wegen hochkonzentrierter Säure vergleiche Nr. XVII), sowie Chlorschwefel unterliegen nachstehenden Vorschriften:

b) in der Ziffer 1 als Abs. 3 beigefügt:

(3) Bei Salpetersäure muß aus dem Frachtbriefe das spezifische Gewicht bei 15 Grad zu ersehen sein. Fehlt eine solche Angabe im Frachtbriefe, so wird die Säure als hochkonzentriert behandelt.

V. Nr. XVII Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Auf den Transport von konzentrierter Salpetersäure mit einem spezifischen Gewichte von 1,48 und darüber, sowie von roter rauchender Salpetersäure finden die unter Nr. XV gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ballons und Flaschen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichkommenden Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter trockenerdiger Stoffe umgeben sein müssen, es sei denn, daß die Ballons und Flaschen in eiserne Vollmantelkörbe eingesetzt und durch gut federnde, mit Asbest belegte Schließen so gehalten werden, daß sie sich in den Körben nicht bewegen können. Die eisernen Mäntel müssen so beschaffen sein, daß der Inhalt der Ballons und Flaschen im Falle des Bruches nicht aus der Umschließung herauslaufen kann.

VI. In der Nr. XIX Abs. 1 wird in der Klammer hinter »Schwefeläther« gesetzt „(vergleiche Nr. IX)".

VII. In Nr. XXVI a

1. der Eingang der Ziffer 1 Abs. 1 lautet:

(1) Cyankalium und Cyannatrium in fester Form sind zu verpacken:

a) in starken eisernen Fässern mit aufgeschraubtem Deckel und und mit Rollreifen

oder

b) in dichten, von festem, trockenem Holze gefertigten doppelten Fässern mit Einlagereifen oder in ebenso beschaffenen doppelten Kisten mit Umfassungsbändern. Die inneren Behälter müssen usw. wie bisher.

2. der Abs. 2 der Ziffer 1 lautet:

(2) Unter den vorstehenden Bedingungen des Abs. 1 b können auch usw. wie bisher.

3. der Abs. 3 der Ziffer 2 lautet:

(3) Das Bruttogewicht eines Versandstücks mit Laugen darf 75 Kilogramm nicht übersteigen. Die Beförderung ist nur in offenen Wagen zulässig.

4. die lit. b in Ziffer 3 wird gestrichen und lit. c wird in b abgeändert.

VIII. In der Nr. XXXV und in dem Anhange zu Anlage B (Ziffer 1 lit. a und c) wird die Nr. VIIIa gestrichen.

IX. In Nr. XXXVc wird eingefügt:

1. Hinter dem mit „Favierschem Sprengstoffe" beginnenden Absatze:
   Glückauf (Gemenge von Curcumawurzel, Kupferoxalat und Ammoniaksalpeter, mit oder ohne Zusatz von Dinitrobenzol),
2. Vor „Thunderite":
   Sprengsalpeter (Gemenge von Natronsalpeter, Schwefel und Braunkohle),
3. Hinter dem mit „Westfalit" beginnenden Absatze:
   Gesteins-Westfalit B (Gemenge aus Ammoniumnitrat, Dinitrobenzol und Aluminiumpulver).

X. Die Nr. XL erhält folgenden vierten Absatz:

(4) Die Verpackungsvorschriften im Abs. 1 sowie die Bestimmungen im Abs. 2 finden auch auf Kollodiumwolle, die mit mindestens 35 Prozent Alkohol angefeuchtet ist, Anwendung.

XI. Die Ziffer 1 der Nr. XLVII erhält folgende Fassung:

1. in vollkommen dichten und mit guten Verschlüssen versehenen Gefäßen aus Schweißeisen, Flußeisen, Gußstahl, Blei oder Kupfer;

XII. Hinter LII wird folgende Nummer eingeschaltet:

LIIa.

Hausmüll in losem Zustande wird nur als Wagenladung und unter den nachstehenden Bedingungen zur Beförderung zugelassen:

1. Der Versand ist, sofern dazu nicht besonders eingerichtete, das Zerstäuben ausschließende Wagen verwendet werden, in dichten, offen gebauten Wagen zu bewirken, die mit dicht schließenden, das Zerstäuben verhütenden Decken versehen sind. Für den ordnungsmäßigen Deckenverschluß hat der Absender zu sorgen.
2. Die Bestimmungen unter LII Ziffer 1, 4, 5 und 8 finden Anwendung.
3. Für das Beladen und Entladen der Wagen sind Einrichtungen zu treffen, die das Zerstäuben ausschließen.
4. Die zur Beförderung verwendeten Wagen sind durch den Empfänger trocken zu reinigen.

In Kraft treten:

1. die Änderung des § 20 am 1. März 1904,
2. die Änderungen der Nummern XV und XVII der Anlage B am 1. April 1905,
3. die Bestimmungen der neuen Nummer LIIa am 1. Oktober 1904,
4. alle übrigen Änderungen sofort.

Die vom Reichs-Eisenbahnamt unterm 15. August v. J. vorläufig verfügte Transporterleichterung für Cyankalium und Cyannatrium (Reichs-Gesetzbl. S. 269 von 1903) tritt infolge der neuen Bestimmungen unter XXVIa der Anlage B außer Wirksamkeit.

Berlin, den 3. Februar 1904.

Der Reichskanzler.
Graf von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 5.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend eine IX. Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. S. 35.

(Nr. 3044.) Bekanntmachung, betreffend eine IX. Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 5. Februar 1904.

Die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 beigefügte Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche dieses Übereinkommen Anwendung findet (VIII. Ausgabe von 1903, Reichs-Gesetzbl. von 1903 S. 125 ff.), ist unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Änderungen in der nachstehenden, vom Zentralamte für den internationalen Eisenbahntransport mitgeteilten Fassung neu aufgestellt worden:

Liste der Eisenbahnstrecken,

auf welche

das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet.

IX. Ausgabe vom 1. Januar 1904.

Deutschland.

A. Von deutschen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

I. Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Eisenbahnen.

1. Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.
2. Militäreisenbahn.
3. Königlich Preußische Staatseisenbahnen — einschließlich der gemeinschaftlich mit ihnen betriebenen Großherzoglich Hessischen Staatseisenbahnen — sowie die unter preußischer Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen, mit Ausschluß:
   a) der Oberschlesischen schmalspurigen Zweigbahnen.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Februar 1904.

4. Königlich Bayerische Staatseisenbahnen nebst den von ihnen betriebenen Lokalbahnen Augsburg–Haunstetten und Lam–Kötzting, jedoch mit Ausschluß der Lokalbahnen:
   b) Augsburg–Göggingen–Pfersee;
   c) Augsburger Lokalbahn.
5. Königlich Sächsische Staatseisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden sächsischen Privateisenbahnen.
6. Königlich Württembergische Staatseisenbahnen.
7. Großherzoglich Badische Staatseisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden badischen Privateisenbahnen.
8. Großherzoglich Mecklenburgische Staatseisenbahnen, einschließlich der Dampffährenverbindung über die Ostsee zwischen Warnemünde und Gjedser; wegen dieser Dampffährenverbindung siehe B. VI, 127.
9. Großherzoglich Oldenburgische Staatseisenbahnen, mit Ausschluß:
   d) der Ocholt–Westersteder Eisenbahn.

II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung.

10. Aebern–Ottenhöfener Nebenbahn.
11. Altona-Kaltenkirchener Eisenbahn.
12. Die von der Badischen Lokal-Eisenbahngesellschaft betriebenen Nebenbahnen:
    a) Bruchsal–Ubstadt–$\frac{\text{Hilsbach}}{\text{Menzingen}}$;
    b) Bühl–Oberbühlertal (Bühlertalbahn);
    c) Karlsruhe–Ettlingen–$\frac{\text{Herrenalb}}{\text{Pforzheim}}$ (Albtalbahn);
    d) Neckarbischofsheim–Hüffenhardt;
    e) Wiesloch–$\frac{\text{Meckesheim}}{\text{Waldangelloch}}$.
13. Die bayerischen von der Lokalbahn-Aktiengesellschaft in München betriebenen Lokalbahnen:
    a) Bad Aibling-Feilnbach;
    b) Fürth–Zirndorf–Cadolzburg;
    c) Markt Oberdorf–Füssen;
    d) München–Wolfratshausen–Bichl;
    e) Murnau–Garmisch-Partenkirchen;
    f) Murnau–Oberammergau;
    g) Sonthofen–Oberstdorf;
    h) Stadtamhof–Donaustauf–Wörth.
14. Bentheimer Kreisbahn.
15. Braunschweigische Landeseisenbahn.
16. Braunschweig–Schöninger Eisenbahn.

17. Breslau–Warschauer Eisenbahn.
18. Bröltal-Eisenbahn.
19. Broltal-Eisenbahn.
20. Cöln–Bonner Kreisbahnen.
21. Crefelder Eisenbahn.
22. Cronberger Eisenbahn.
23. Dahme–Uckroer Eisenbahn.
24. Deggendorf–Mettener Lokalbahn.
25. Dessau–Wörlitzer Eisenbahn.
26. Diedenhofen–Mondorfer Eisenbahn.
27. Eckernförde–Kappelner Schmalspurbahn.
28. Eisern–Siegener Eisenbahn.
29. Ermstalbahn (Metzingen–Urach).
30. Eutin–Lübecker Eisenbahn.
31. Filderbahn.
32. Frankfurter Verbindungsbahn (Frankfurt am Main).
33. Georgs-Marienhütte-Eisenbahn.
34. Gera–Meuselwitz–Wuitzer Eisenbahn.
35. Gernrode–Harzgeroder Eisenbahn.
36. Gotteszell–Viechtacher Lokalbahn.
37. Greifswald–Grimmener Eisenbahn.
38. Halberstadt–Blankenburger Eisenbahn.
39. Haltingen–Kanderner Nebenbahn.
40. Hildesheim–Peiner Kreiseisenbahn.
41. Hovaer Eisenbahn (Hova–Eystrup).
42. Kahl–Schoellkrippener Lokalbahn.
43. Kaysersberger Talbahn, einschließlich der Bahn Colmar–Winzenheim.
44. Kerkerbachbahn.
45. Königsberg–Cranzer Eisenbahn.
46. Kreis Altenaer Schmalspurbahn.
47. Kremmen–Neu-Ruppin–Wittstocker Eisenbahn.
48. Kreizingen–Staufen–Sulzburger Nebenbahn.
49. Labrer Straßenbahn.
50. Lausitzer Eisenbahn (Rauscha–Freiwaldau; Muskau–Teuplitz–Sommerfeld; Hansdorf–Priebus).
51. Liegnitz–Rawitscher Eisenbahn.
52. Lübeck–Büchener Eisenbahn.
53. Ludwigs-Eisenbahn (Nürnberg–Fürth).
54. Meckenbeurer Tettnanger Eisenbahn.
55. Mecklenburgische Friedrich Wilhelm-Eisenbahn.
56. Meppen–Haselünner Eisenbahn.
57. Mödmühl–Dörzbacher Nebenbahn.
58. Mühlhausen–Ebelebener Eisenbahn.

59. Rauendorf–Gerlebogker Eisenbahn.
60. Neubrandenburg–Friedländer Eisenbahn.
61. Neubaldenslebener Eisenbahn.
62. Neustadt–Gogoliner Eisenbahn.
63. Niederlausitzer Eisenbahn.
64. Nordhausen–Wernigeroder Eisenbahn.
65. Oschersleben–Schöninger Eisenbahn.
66. Osterwieck–Wasserlebener Eisenbahn.
67. Paulinenaue–Neu-Ruppiner Eisenbahn.
68. Peine–Ilseder Eisenbahn.
69. Pfälzische Eisenbahnen.
70. Prignitzer Eisenbahn.
71. Reinickendorf–Liebenwalde–Groß-Schönebecker Eisenbahn.
72. Rhein–Ettenheimmünsterer Lokalbahn.
73. Rhene–Diemeltal-Eisenbahn (Bredelar–Marienberg).
74. Rinteln–Stadthagener Eisenbahn.
75. Rosheim–St. Naborer Nebenbahn.
76. Ruppiner Kreisbahn.
77. Rötzenbach b. L.–Weiler Lokalbahn.
78. Schaftlach–Gmund–Tegernseer Lokalbahn.
79. Stendal–Tangermünder Eisenbahn.
80. Stralsund–Tribseer Eisenbahn.
81. Straßburger Straßenbahnen.
82. Die von der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft betriebenen Nebenbahnen:
    a) Hüfingen–Furtwangen (Bregtalbahn);
    b) Mannheim–Weinheim–Heidelberg–Mannheim;
    c) Ostheim–Westheim;
    d) Meinheim–Reichelsheim;
    e) Riegel–$\frac{\text{Breisach}}{\text{Gottenheim}}$ (Kaiserstuhlbahn);
    f) Sprendlingen–Kirrlach;
    g) Worms–Offstein und
    h) Zell–Todtnau.
83. Südharz-Eisenbahn.
84. Teuteburger Wald-Eisenbahn.
85. Die unter der Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen stehenden Linien:
    a) Arnstadt–Ichtershausen;
    b) Greußen–Ebeleben–Keula;
    c) Hebenebra–Ebeleben;
    d) Ilmenau–Großbreitenbach und
    e) Wuiba–Rudla.
86. Türkheim–Wörishofener Lokalbahn.

87. Verwohle–Emmerthaler Eisenbahn.
88. Westfälische Landeseisenbahn.
89. Wittenberge–Perleberger Eisenbahn.
90. Die von der Direktion der Württembergischen Eisenbahngesellschaft betriebenen Nebenbahnen:
    a) Amstetten–Laichingen;
    b) Ebingen–Onstmettingen;
    c) Gaildorf–Untergröningen und
    d) Nürtingen–Neuffen.
91. Die von der Direktion der Württembergischen Lokaleisenbahnen betriebenen Nebenbahnen:
    a) Aalen–Ballmertshofen;
    b) Reutlingen–Gönningen.
92. Zschipkau–Finsterwalder Eisenbahn.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb außerdeutscher Eisenbahnverwaltungen befinden.

I. Russischer Verwaltungen.

93. Die von der St. Petersburg–Warschauer Eisenbahn betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Eydtkuhnen bis Eydtkuhnen.
94. Die von den Südwestbahnen betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Prostken bis Prostken.
95. Die von den Weichselbahnen betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Illowo bis Illowo.

II. Österreichischer Verwaltungen.

96. Die von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Myslowitz bis Myslowitz.
97. Die von der Österreichischen Nordwestbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Wichstadtl bis Mittelwalde.
98. Die von der Österreichisch-Ungarischen Staatseisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Mittelsteine bis Mittelsteine.

    Die von der Südnorddeutschen Verbindungsbahn betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

99. bei Liebau bis Liebau.
100. bei Seidenberg bis Seidenberg.
101. Die von der Böhmischen Nordbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Ebersbach bis Ebersbach.

Die von der Buschtěhrader Eisenbahn betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

102. bei Reitzenhain bis Reitzenhain.
103. bei Klingenthal bis Klingenthal.

Die von den K. K. Österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

104. bei Hennersdorf bis Ziegenhals.
105. bei Niklasdorf bis Ziegenhals.
106. bei Heinersdorf bis Heinersdorf.
107. bei Furth i. W. bis Furth i. W.
108. bei Passau bis Passau.
109. bei Braunau bis Simbach.
110. bei Lochau bis Lindau.

III. Schweizerischer Verwaltungen.

Die von den Schweizerischen Bundesbahnen betriebenen Strecken von der schweizerisch-deutschen Grenze:

111. bei Konstanz bis Konstanz.
112. bei Mielasingen bis Singen.
113. bei Waldshut bis Waldshut.
114. bei Lottstetten bis zur deutsch-schweizerischen Grenze bei Altenburg-Rheinau.

IV. Französischer Verwaltungen.

Die den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen gehörigen, von der Französischen Ostbahn mitbetriebenen Strecken von der französisch-deutschen Grenze:

115. bei Altmünsterol bis Altmünsterol.
116. bei Avricourt bis Deutsch-Avricourt.
117. bei Chambrey bis Chambrey.
118. bei Novéant bis Novéant.
119. bei Amanweiler bis Amanweiler.
120. bei Fentsch bis Fentsch.

V. Niederländischer Verwaltungen.

121. Die von der Nord-Brabant-Deutschen Bahn betriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Gennep bis Wesel.
122. Die von der Holländischen Eisenbahngesellschaft betriebene und von der Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen mitbetriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Cranenburg bis Cleve.
123. Die von der Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der niederländisch-deutschen Grenze:
    a) bei Elten bis Welle;
    b) bei Herzogenrath bis Herzogenrath;

c) bei Aachen bis Aachen[1]);
d) bei Dalheim bis Dalheim[2]);
e) bei Gronau bis Gronau[1]).

121. Die von der Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen betriebene und von der Holländischen Eisenbahngesellschaft mitbetriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Elten bis Emmerich.

125. Die von der Holländischen Eisenbahngesellschaft betriebene und von der Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen mitbetriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Gildehaus bis Salzbergen.

126. Die von der Holländischen Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Alstätte bis Ahaus.

VI. Dänischer Verwaltungen.

127. Die von den Dänischen Staatsbahnen in Gemeinschaft mit den Großherzoglich Mecklenburgischen Staatseisenbahnen betriebene Dampffährenverbindung Warnemünde–Gjedser.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von deutschen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:
Österreich, Ziffer 26 bis und mit 48.
Dänemark, Ziffer 3, 4.
Frankreich, Ziffer 19, 20, 21, 22, 23, 24.
Luxemburg, Ziffer 2, 3.
Niederlande, Ziffer 6, 7, 8, 9, 10, 11.
Rußland, Ziffer 31, 32, 33, 34, 35, 36.
Schweiz, Ziffer 21, 22, 23, 24, 25, 26.

Österreich und Ungarn.

I. Im Reichsrate vertretene Königreiche und Länder (einschließlich Liechtenstein).

A. Sämtliche Linien, welche durch die nachbenannten Bahnverwaltungen und Gesellschaften mit dem Sitze in Österreich oder in Ungarn betrieben werden.

1. K. K. Österreichische Staatsbahnen, mit Einschluß der auf Fürstlich Liechtensteinschem Gebiete gelegenen Strecke der Linie Feldkirch–Buchs; — dagegen mit Ausschluß:

[1]) Die Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen besorgt nur den Zugdienst in beiden Richtungen.

[2]) Auf dieser Strecke besorgt die Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen nur den Zugdienst in der Richtung von den Niederlanden nach Deutschland, und umgekehrt die preußische Staatseisenbahn auf der niederländischen Strecke bei Dalheim bis Vlodrop (Liste: Niederlande B. 11) in der Richtung von Dalheim nach den Niederlanden.

a) folgender dalmatinischen Linien der K. K. Österreichischen Staatsbahnen:
   α) Spalato–Siverić–Knin,
   β) Perković–Sinj–Sebenico,
   γ) Spalato–Sinj;
b) der schmalspurigen Lokalbahn Unzmarkt–Mauterndorf (Murtalbahn).

2. Außig–Teplitzer Eisenbahn.
3. Böhmische Kommerzialbahnen.
4. Böhmische Nordbahn.
5. Bozen-Meraner Eisenbahn.
6. Buschtěhrader Eisenbahn.
7. Friedländer Bezirksbahnen, bestehend aus den Lokalbahnen:
   Friedland–Reichsgrenze nächst Hermsdorf;
   Friedland–Reichsgrenze nächst Heinersdorf und
   Raspenau–Weißbach.
8. Kaiser Ferdinands-Nordbahn.
9. Kaschau–Oderberger Bahn (auf österreichischem Gebiete betriebene Linien).
10. Lokalbahn Mori–Arco–Riva am Gardasee.
11. Neutitscheiner Lokalbahn.
12. Österreichische Nordwestbahn.
13. Österreichisch-Ungarische Staatseisenbahngesellschaft.
14. Přívoz-Mähr. Ostrau–Witkowitzer Lokalbahn.
15. Salzburger Eisenbahn- und Tramway-Gesellschaft.
16. Salzkammergut-Lokalbahn.
17. Südbahngesellschaft (auf österreichischem Gebiete betriebene Linien), mit Ausschluß der Lokalbahnen:
   c) Kapfenberg–Seebach-Au;
   d) Kühnsdorf–Eisenkappel;
   e) Mödling–Hinterbrühl nächst Wien (mit elektrischem Betriebe);
   f) Völtschach–Gonobitz;
   g) Preding-Wieselsdorf–Stainz;
   h) Überetscherbahn (Lokalbahn Bozen–Kaltern und die elektrisch betriebene Kleinbahn Kaltern–Mendel [Mendelbahn]).
18. Südnorddeutsche Verbindungsbahn.
19. Stauding-Stramberger Lokalbahn.
20. Eisenbahn Wien–Aspang, mit Ausschluß:
   i) der Zahnradstrecke Puchberg–Hochschneeberg der Schneebergbahn.
21. Die von den Königlich Ungarischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken der K. K. Österreichischen Staatsbahnen von Lavocze bis zur ungarischen Landesgrenze und von Fehring bis zur ungarischen Landesgrenze, sowie

der Österreichisch-Ungarischen Staatseisenbahngesellschaft von Marchegg bis zur ungarischen Landesgrenze, endlich die von der Raab (Győr)–Ödenburg (Sopron) Ebenfurter Bahn betriebene Strecke der im Betriebe der Südbahngesellschaft stehenden Wien–Pottendorf–Wiener-Neustädter Bahn von Ebenfurt bis zur ungarischen Landesgrenze.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Italienischer Verwaltungen.

Die durch die italienische Adria-Eisenbahngesellschaft betriebenen Strecken von der italienisch-österreichischen Grenze:

22. bei Cormons bis Cormons.
23. bei Pontebba bis Pontafel in der Richtung aus Italien.
24. bei Peri bis Ala.

Die durch die italienische Eisenbahngesellschaft „Società Veneta per costruzione ed esercizio di ferrovie secondarie italiane" betriebene Strecke von der italienisch-österreichischen Grenze:

25. bei Cervignano bis Cervignano.

II. Deutscher Verwaltungen.

Die durch die Königlich Bayerischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

26. bei Kiefersfelden bis Kufstein.
27. bei Salzburg bis Salzburg.
28. bei Waldsassen bis Eger.
29. bei Schirnding bis Eger.
30. bei Asch bis Eger.

Die durch die Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

31. bei Brambach bis Eger.
32. bei Bärenstein bis Weipert.
33. bei Markersdorf bis Hermsdorf i. B.
34. bei Moldau bis Moldau.
35. bei Schöna bis Bodenbach.
36. bei Schöna bis Tetschen.
37. bei Neusalza-Spremberg bis zur österreichisch-deutschen Grenze bei Taubenheim.
38. bei Alt- und Neu-Gersdorf bis zur österreichisch-deutschen Grenze bei Ebersbach.
39. bei Seifhennersdorf bis Warnsdorf.
40. bei Groß-Schönau bis Warnsdorf.
41. bei Zittau bis Reichenberg.

Die durch die Königlich Preußischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

42. bei Grünthal bis Grünthal.
43. bei Neusorge bis Halbstadt.
44. bei Jägerndorf bis Jägerndorf.
45. bei Troppau bis Troppau.
46. bei Oderberg bis Oderberg.
47. bei Goczalkowitz bis Dziedits.
48. bei Neuberun bis Oświęcim.

III. Russischer Verwaltungen.

Die durch die Verwaltung der russischen Südwestbahnen in der Richtung aus Rußland betriebenen Strecken von der russisch-österreichischen Grenze:

49. bei Radziwilów bis Brody.
50. bei Woloczysk bis Podwoloczyska.
51. bis Österreichisch-Nowosielitza.

C. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe der Bosnisch-Herzegovinischen Staatsbahnen befinden.

52. Gravosa (Gruž)–Landesgrenze bei Uskoplje.
53. Landesgrenze bei Glavska–Landesgrenze bei Ragusanac.
54. Landesgrenze bei Igalo–Zelenika.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von österreichischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:
Deutschland, Ziffer 96 bis und mit 110.
Italien, Ziffer 8.
Rußland, Ziffer 37, 38, 39, 40.
Schweiz, Ziffer 19, 20.

II. Ungarn.

Sämtliche Linien, welche durch die nachbenannten Bahnverwaltungen und Gesellschaften mit dem Sitze in Ungarn oder in Österreich betrieben werden.

1. Königlich Ungarische Staatseisenbahnen und die im Betriebe derselben stehenden Lokalbahnen und Linien anderer Bahnen, mit Ausnahme:
   der schmalspurigen Linie Garam-Berzeneze–Selmeczbánya,
   der normalspurigen Lokalbahn Sorokfár–Szt. Lörincz und
   der schmalspurigen Lokalbahn im Taraczthal.
2. Südbahngesellschaft (auf ungarischem Gebiete betriebene Linien) und die im Betriebe derselben stehenden Lokalbahnen.

3. Kaschau–Oderberger Bahn (auf ungarischem Gebiete betriebene Linien) und die im Betriebe derselben stehenden Lokalbahnen und Linien anderer Bahnen, mit Ausnahme:
   der schmalspurigen Strecke Gölniczbánya–Szolmolnok der Lokalbahn im Gölnicztal,
   der normalspurigen Flügelbahn Tarpatak–Tátra-Lomnicz und
   der Zahnradbahn Csorba–Csorbató.
4. Györ–Sopron–Ebenfurter Eisenbahngesellschaft und die im Betriebe derselben stehende Lokalbahn Fertövidék.
5. Vereinigte Arader und Csanáder Eisenbahnen, mit Ausnahme:
   der schmalspurigen Lokalbahn Borossebes–Menyháza und der Ersten Alföldер schmalspurigen landwirtschaftlichen Eisenbahn.
6. Eisenbahn im Szamostal und die im Betriebe derselben stehende Lokalbahn Zsibó–Nagybánya.
7. Lokalbahn Keszthely–Balaton-Szt. György.
8. Eisenbahn Mohács–Pécs.
9. Schmalspurige Lokalbahn Nagy-Károly–Somkut.
10. Lokalbahn Eperjes–Bártfa.
11. Slavonische Drautalbahn.
12. Schmalspurige Lokalbahn Segesvár–Szentágota.
13. Lokalbahn Szatmár–Erdöd.
14. Die von den K. K. Österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken der Königlich Ungarischen Staatseisenbahnen von Mezö-Laborcz bis zur österreichischen Landesgrenze, von Körösmezö bis zur österreichischen Landesgrenze, und die der Kaschau–Oderberger Bahn von Orló bis zur österreichischen Landesgrenze.
15. Die von der Österreichisch-Ungarischen Staatseisenbahngesellschaft betriebenen Strecken der Königlich Ungarischen Staatseisenbahnen von Trencsén-Teplitz bis zur österreichischen Landesgrenze am Varapaß, von Bruck a. L. bis zur österreichischen Landesgrenze und von Szakoleza bis zur österreichischen Landesgrenze.
16. Die von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn betriebenen Strecken von Kutti bis zur österreichischen Landesgrenze der im übrigen im Betriebe der Königlich Ungarischen Staatsbahnen stehenden ungarischen Nordwest-Lokalbahn, und von Holics bis zur österreichischen Landesgrenze der Holics–Gödinger Lokalbahn.

III. Bosnien-Herzegovina.

1. K. und K. Militärbahn Banjaluka–Doberlin.
2. Bosnisch-Herzegovinische Staatsbahnen, mit Ausschluß der Schleppbahn Podlugovi–Vares, dagegen mit Einschluß der elektrischen Stadtbahn in Sarajevo.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von den Bosnisch-Herzegovinischen Staatsbahnen in Österreich betrieben werden, ist zu vergleichen:
Österreich, Ziffer 52, 53, 54.

Belgien.

A. Von belgischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Belgische Staatsbahnverwaltung.
2. Belgische Nordbahn.
3. Gent–Terneuzen.
4. Mecheln–Terneuzen.
5. Westflandrische Eisenbahn.
6. Eisenbahn von Chimay.
7. Termonde–St. Nicolas.
8. Hasselt–Maeseyck.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Französischer Verwaltungen.

Die von der französischen Nordbahn betriebenen Strecken von der belgisch-französischen Grenze:

9. bei Comines bis Comines.
10. bei Halluin bis Menin.

II. Luxemburgischer Verwaltungen.

11. Die von der luxemburgischen Prinz Heinrich-Bahn betriebene Strecke von der belgisch-luxemburgischen Grenze bei Rodange bis Athus.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von belgischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Frankreich, Ziffer 15, 16, 17, 18.
Niederlande, Ziffer 12, 13.

Dänemark.

A. Von dänischen Verwaltungen betriebene Strecken.

1. Die dänischen Staatsbahnen, einschließlich der von denselben betriebenen Dampffährenverbindungen:
   a) über den Limfjord (Oddesund Nord Oddesund Süd und Nykjøbing Morsø–Glyngøre),
   b) über den Kleinen [lille] Belt (Fredericia Strib),
   c) über den Großen [store] Belt (Nyborg–Korsør),
   d) über den Öresund (Helsingør–Helsingborg und Kopenhagen [Kjøbenhavn]–Malmø),

e) über den Masnedsund (Masnedø–Orehoved),
f) zwischen Gjedser und Warnemünde — wegen dieser Dampffährenverbindung siehe unter B. I. 4;

aber mit Ausschluß:

der von der Südfünenschen Eisenbahngesellschaft betriebenen Staatsbahnstrecke Nyborg–Faaborg und
der Dampfschiffstrecke Korsør–Kiel.

2. Folgende unter Staatsverwaltung stehende Privateisenbahnstrecken:
a) Orehoved–Gjedser,
b) Aalestrup–Viborg,
c) Soré–Vedde.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Eisenbahnverwaltungen befinden.

Deutscher Verwaltungen.

3. Die von den Königlich Preußischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-dänischen Grenze bei Farris bis Vamdrup.
4. Die in Gemeinschaft mit den Großherzoglich Mecklenburgischen Staatsbahnen betriebene Dampffährenverbindung Gjedser–Warnemünde.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von dänischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:
Deutschland, Ziffer 127.

Frankreich.

A. Von französischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

Die Linien von allgemeiner Bedeutung:

1. Der Nordbahn.
2. Der Ostbahn, einschließlich der für Rechnung der Konzessionäre betriebenen Linien von Montbermé nach Montbermé, Brigue-Meuse nach Brigueaux-Bois, Carignan nach Messempré, Charmes nach Rambervillers, Avricourt nach Blamont und Cirey, Saint-Dizier nach Bassu, Bassu nach Doulevant-le-Château.
3. Der Westbahn.
4. Der Paris–Lyon-Mittelmeerbahn, einschließlich der für Rechnung der Konzessionäre betriebenen Linie des alten Hafens in Marseille und derjenigen von Arles nach Saint-Louis.

5. Der Orléansbahn.
6. Der Südbahn.
7. Der Staatsbahnen, einschließlich der für Rechnung des Departements Indre-et-Loire betriebenen Lokalbahn von Ligré-Rivière nach Richelieu.
8. Der beiden Ringbahnen von Paris, einschließlich der strategischen Linie von Valenton nach Massy-Palaiseau.
9. Der Gesellschaft für Departemental-Eisenbahnen.
10. Der Eisenbahngesellschaft von Somain nach Anzin und bis zur belgischen Grenze.
11. Der Gesellschaft des Médoc.

Die Linien von lokaler Bedeutung:

12. Der Gesellschaft für Departemental-Eisenbahnen.
13. Von Marlieux nach Châtillon-sur-Chalaronne.
14. Von Castelnau nach Margaux und von Pauillac nach Port des Pilotes (Gesellschaft des Médoc).

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Belgischer Verwaltungen.

15. Die von der Belgischen Staatsbahnverwaltung betriebene Strecke von der belgisch-französischen Grenze bei Doische bis Givet.
16. Die von der Belgischen Nordbahn betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Heer-Agimont bis Givet.
17. Die von der Westflandrischen Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Abeele bis Hazebrouck.
18. Die von der Eisenbahngesellschaft von Chimay betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Momignies bis Anor.

II. Deutscher Verwaltungen.

Die der französischen Ostbahn gehörigen, von den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen mitbetriebenen Strecken von der deutsch-französischen Grenze:

19. bei Altmünsterol bis Petit-Croix.
20. bei Deutsch-Avricourt bis Igney-Avricourt.
21. bei Chambrey bis Moncel.
22. bei Novéant bis Pagny-sur-Moselle.
23. bei Amanweiler bis Batilly.
24. bei Jentsch bis Audun-le-Roman.

III. Schweizerischer Verwaltungen.

Die von den Schweizerischen Bundesbahnen betriebenen Strecken von der französisch-schweizerischen Grenze:

25. bei Delle bis Delle.
26. bei Vallorbe bis Pontarlier.
27. bei Les Verrières-Suisse bis Pontarlier.

IV. Italienischer Verwaltungen.

28. Die von der italienischen Gesellschaft des Netzes der Mittelmeerbahnen betriebene Strecke von der italienisch-französischen Grenze bei Modane bis Modane.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von französischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:
Deutschland, Ziffer 115, 116, 117, 118, 119, 120.
Belgien, Ziffer 9, 10.
Italien, Ziffer 6.
Schweiz, Ziffer 27, 28, 29, 30.

Italien.

A. Von italienischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Sämtliche von der Gesellschaft des Netzes der Mittelmeerbahnen betriebenen Linien.
2. Sämtliche von der Gesellschaft des adriatischen Netzes betriebenen Linien.
3. Sämtliche von der Gesellschaft des sizilianischen Netzes betriebenen Linien, einschließlich der Strecke über die Meerenge von Messina.
4. Die von der Società Veneta per costruzione ed esercizio di ferrovie secondarie italiane betriebenen Linien:
   a) Padova–Bassano,
   b) Vicenza–Treviso,
   c) Vicenza–Schio,
   d) Cividale–Portogruaro,
   e) Parma–Suzzara,
   f) Bologna S. V.–Portomaggiore,
   g) Budrio–Massalombarda,
   h) Arezzo–Pratovecchio Stia,
   i) Conegliano–Vittorio und
   k) S. Giorgio di Nogaro bis zur italienisch-österreichischen Grenze bei Cervignano.

5. Die Nord-Milano-Eisenbahnen in Mailand, nämlich:
   l) Milano – Bovisa – Seveso S. Pietro – Merone Ponteniuove (Gemeinschaftsbahnhof der Linie Como – Lecco, adriatisches Netz) – Incino-Erba, mit Abzweigungen von Bovisa nach Milano – Vibrera (Mittelmeernetz) und von Seveso S. Pietro nach Camnago (Gemeinschaftsbahnhof der Linie Chiasso Milano des Mittelmeer- und adriatischen Netzes),
   m) Milano – Bovisa – Saronno,
   n) Saronno Malnate Varese Nord – Laveno Nord, mit Abzweigungen von Varese Nord nach Varese und von Laveno Nord nach Laveno Mombello (Mittelmeernetz),
   o) Saronno Grandate,
   p) Como Lago Nord – Camerlata – Grandate – Malnate, mit Abzweigung von Camerlata nach Albate – Camerlata (Mittelmeer- und adriatisches Netz),
   q) Novara Nord – Busto Arsizio Nord – Saronno – Seregno (Gemeinschaftsbahnhof der Linie Chiasso – Milano des Mittelmeer- und adriatischen Netzes), mit Abzweigungen von Novara Nord nach Novara (Mittelmeernetz) und von Busto Arsizio Nord nach Busto Arsizio (Mittelmeernetz).

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Französischer Verwaltungen.

6. Die von der französischen Paris – Lyon-Mittelmeerbahn betriebene Strecke von der italienisch-französischen Grenze bei Ventimiglia bis Ventimiglia.

II. Schweizerischer Verwaltungen.

7. Die von der Gotthardbahn betriebene Strecke von der italienisch-schweizerischen Grenze bei Pino bis Luino.

III. Österreichischer Verwaltungen.

8. Die von den K. K. Österreichischen Staatsbahnen in der Richtung nach Italien mitbetriebene Strecke von der italienisch-österreichischen Grenze bei Pontafel bis Pontebba.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von italienischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:
Österreich, Ziffer 22, 23, 24, 25.
Frankreich, Ziffer 28.
Schweiz, Ziffer 31.

Luxemburg.

A. Von luxemburgischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Prinz Heinrich-Bahn.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

Deutscher Verwaltungen.

2. Die von den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen betriebenen sämtlichen Linien der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn.
3. Die von den Königlich Preußischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-luxemburgischen Grenze bei Ulflingen bis Ulflingen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von luxemburgischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:
Belgien, Ziffer 11.

Niederlande.

A. Von niederländischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen.
2. Holländische Eisenbahngesellschaft.
3. Niederländische Zentral-Eisenbahngesellschaft.
4. Nord-Brabant-Deutsche Eisenbahngesellschaft.
5. Nord-Friesische Lokalbahngesellschaft.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Deutscher Verwaltungen.

6. Die von den Großherzoglich Oldenburgischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-niederländischen Grenze bei Neuschanz bis Neuschanz.

Die von den Königlich Preußischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-niederländischen Grenze:

7. bei Borken bis Winterswyk.
8. bei Bocholt bis Winterswyk.
9. bei Straelen bis Venlo.
10. bei Kaldenkirchen bis Venlo.
11. bei Dalheim bis Vlodrop.

II. Belgiſcher Verwaltungen.

12. Die von der Mecheln–Terneuzen-Eiſenbahngeſellſchaft betriebene Strecke von der belgiſch-niederländiſchen Grenze bei La Clinge bis Terneuzen.
13. Die von der Gent–Terneuzen-Eiſenbahngeſellſchaft betriebene Strecke von der belgiſch-niederländiſchen Grenze bei Selzaete bis Terneuzen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnſtrecken, welche von niederländiſchen Verwaltungen im Auslande betrieben ſind, iſt zu vergleichen:
Deutſchland, Ziffer 121, 122, 123, 124, 125, 126.

Rußland.

A. Vom Staate betriebene Bahnen und Bahnſtrecken.

1. Nicolaibahn (mit Zweigbahn nach dem Hafen und den Eiſenbahnen von Nowotorſhok und Rſhew–Wjasma) unter Ausſchluß der Sektion nach Borowitſchi.
2. St. Petersburg–Warſchauer Eiſenbahn.
3. Baltiſche Eiſenbahnen (mit Ausnahme der 2. Sektion Ligowo–Oranienbaum) und Pſkow–Riga.
4. Moskau–Breſter Eiſenbahn.
5. Moskau–Kurſk, Moskau–Niſhninowgorod und Muromer Eiſenbahnen.
6. Syſran–Wjasma-Eiſenbahn.
7. Catherine-Eiſenbahn.
8. Riga–Orel-Eiſenbahn (mit der Riga–Tuckumer Eiſenbahn).
9. Libau–Romny-Eiſenbahn.
10. Weichſelbahnen.
11. Charkow–Nicolajew-Eiſenbahn.
12. Kurſk–Charkow–Sebaſtopoler Eiſenbahn.
13. Samara–Zlatouſter Eiſenbahn.
14. Poleſſier Eiſenbahnen.
15. Südweſtbahnen.
16. Perm-Eiſenbahn.
17. Sibiriſche Eiſenbahn.
18. Transkaukaſiſche Eiſenbahnen.
19. Moskau–Jaroslaw–Archangel-Eiſenbahn.

B. Von Privatverwaltungen betriebene Bahnen und Bahnſtrecken.

20. Warſchau–Wien-Eiſenbahn.
21. Wladikaukaſer Eiſenbahn.
22. Lodſer Eiſenbahn.

23. Moskau–Kiew-Woroneſch-Eiſenbahn.
24. Moskau–Kaſan-Eiſenbahn.
25. Moskau–Windau–Rybinsker Eiſenbahn.
26. Rjaſan–Uralsk-Eiſenbahn.
27. Südoſtbahnen.
28. Belgorod–Sſumy-Eiſenbahn.
29. Die Lokalbahnen der I. Geſellſchaft für Lokalbahnen in Rußland:
    Pernau–Reval, mit den Linien:
    Walk–Pernau,
    Moiſekull–Fellin,
    Fellin–Reval-Hafen,
    Allenkull–Weißenſtein;
    Swjenzjany;
    Südbahnen, mit den Linien:
    Rudniza–Olwiopol,
    Dochno–Tſchetſchelnik,
    Berſchad–Berſchad-Fabrik,
    Shitomir–Gaiworon,
    Cholonewskaja–Sſemka,
    Woronowizy–Winniza.
30. Die Lokalbahn Nowozybkow.

C. Grenzſtrecken, welche ſich im Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Deutſcher Verwaltungen.

Die von den Königlich Preußiſchen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der deutſch-ruſſiſchen Grenze:

31. bei Eydtkuhnen bis Wirballen,
32. bei Ottloſchin bis Alexandrowo,
33. bei Schoppinitz bis Sosnowice (Linie der früheren Rechte Oder-Ufer-Eiſenbahn),
34. bei Schoppinitz bis Sosnowice (Linie der früheren Oberſchleſiſchen Eiſenbahn),
35. bei Proſtken bis Grajewo.
36. bei Illowo bis Mlawa.

II. Öſterreichiſcher Verwaltungen.

37. Die von der Kaiſer Ferdinands-Nordbahn betriebene Strecke von der öſterreichiſch-ruſſiſchen Grenze bei Szczakowa bis Granica.

Die von den K. K. Öſterreichiſchen Staatsbahnen in der Richtung nach Rußland betriebenen Strecken von der öſterreichiſch-ruſſiſchen Grenze:

38. bei Brody bis Radziwilów,

39. bei Podwoloczyska bis Woloczysk,
40. bei Nowosielitza bis Nowosielitza.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von russischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 93, 94, 95.
Österreich, Ziffer 49, 50, 51.

Schweiz.

A. Von schweizerischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Schweizerische Bundesbahnen, ausschließlich der von ihnen betriebenen Seilbahn Cossonay Bahnhof S. B. B.–Cossonay Stadt.
2. Gotthardbahn.
3. Neuenburger Jurabahn.
4. Emmentalbahn.
5. Langental–Huttwilbahn.
6. Tößtalbahn.
7. Schweizerische Seetalbahn.
8. Schweizerische Südostbahn.
9. Rorschach–Heidenbahn.
10. Sihltalbahn.
11. Thunerseebahn.
12. Önsingen–Balstalbahn.
13. Bern–Neuenburgbahn (direkte Linie).
14. Freiburg–Murten–Insbahn.
15. Le Pont–Brassusbahn.
16. Regionalbahn Saignelégier–Glovelier.
17. Schmalspurige Eisenbahn Yverdon–Ste. Croix.
18. Schmalspurige Rhätische Bahn.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Österreichischer Verwaltungen.

Die von den K. K. Österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der österreichisch-schweizerischen Grenze:

19. bei Buchs bis Buchs.
20. bei St. Margrethen bis St. Margrethen.

II. Deutscher Verwaltungen.

Die von den Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-schweizerischen Grenze:

21. bei Gottmadingen bis zur schweizerisch-deutschen Grenze bei Wilchingen.
22. bei Stetten bis Basel badische Bahn.
23. bei Leopoldshöhe bis Basel badische Bahn.
24. bei Grenzach bis Basel badische Bahn.
25. Die von den Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen mitbetriebene Verbindungsbahn zwischen Basel badische Bahn und Basel schweizerische Bundesbahn.
26. Die von den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen betriebene Strecke von der deutsch-schweizerischen Grenze bei St. Ludwig bis Basel schweizerische Bundesbahn.

III. Französischer Verwaltungen.

Die von der Gesellschaft der Paris Lyon-Mittelmeerbahn betriebenen Strecken von der französisch-schweizerischen Grenze:

27. bei St. Gingolph bis Bouveret.
28. bei Chêne-Bourg bis Genf-Eaux-Vives.
29. bei La Plaine bis Genf-Cornavin.
30. bei Col-des-Roches bis Le Locle.

IV. Italienischer Verwaltungen.

31. Die von den italienischen Gesellschaften des Mittelmeer- und des adriatischen Netzes betriebene Strecke von der italienisch-schweizerischen Grenze bei Chiasso bis Chiasso.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von schweizerischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:
Deutschland, Ziffer 111, 112, 113, 114.
Frankreich, Ziffer 25, 26, 27.
Italien, Ziffer 7.

Berlin, den 5. Februar 1904.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Schulz.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 6.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873. S. 57.

(Nr. 3015.) Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873. Vom 10. Februar 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des § 159 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), was folgt:

Das der Verordnung vom 27. Dezember 1899, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 730), beigegebene, durch die Verordnung vom 14. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 173) berichtigte Verzeichnis wird nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses abgeändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 10. Februar 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

Verzeichnis der Reichsbehörden.

Unter **II. Höhere, der obersten Reichsbehörde unmittelbar untergeordnete Reichsbehörden und Vorsteher solcher Behörden.**

A. Verwaltung des Innern.

tritt hinzu:

10. das Aufsichtsamt für Privatversicherung.

B. Verwaltung des Reichsheeres.

a. Für das Disziplinarverfahren:

treten hinzu:

10a. der Königlich Sächsische Oberzeugmeister,
11a. der Direktor der Militärtechnischen Akademie,
19a. der Inspekteur der Königlich Sächsischen militärischen Strafanstalten,
21. der Evangelische und der Katholische Feldpropst der Armee;

fällt weg:

7. die Kommandanten von Dresden und Festung Königstein.

b. Für das Verfahren bei Defekten und bei der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche:

tritt hinzu:

2a. der Königlich Sächsische Oberzeugmeister.

C. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.

a. Für das Disziplinarverfahren:

sind die laufenden Nummern 2 ff. zu ersetzen durch:

2. die Stationschefs,
3. der Inspekteur des Bildungswesens der Marine,
4. die Chefs von Flotten, Geschwadern, selbständigen Divisionen von Kreuzern oder Linienschiffen, 2. Admirale, der Befehlshaber der Aufklärungsschiffe,
5. der Gouverneur von Kiautschou,
6. Gouverneure und Kommandanten von Festungen und offenen Orten,
7. die Inspekteure,
8. die Werften und Oberwerftdirekteren,

9. der Präses der Schiffsprüfungskommission,
10. der Direktor der Marine-Akademie,
11. der Direktor der Marineschule,
12. der Direktor der Deutschen Seewarte,
13. der Kommandeur eines zu anderen als lediglich zu Übungszwecken ausgeschifften Landungskorps,
14. der Generalstabsarzt der Marine,
15. die Stationsärzte in ihrer Eigenschaft als Vorstände der Sanitätsämter,
16. die Stationsintendanturen und -intendanten.

b. Für das Verfahren bei Defekten und bei der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche:

sind die laufenden Nummern 1 bis 3 zu ersetzen durch:

1. die Stationschefs,
2. die Werften,
3. die Stationsintendanturen.

E. Post- und Telegraphenverwaltung.

a. Im allgemeinen:

treten hinzu:

3. der Vorsteher der Deutschen Postdirektion in Schanghai,
4. der Vorsteher des Deutschen Postamts in Konstantinopel,
5. der Vorsteher des Deutschen Postamts in Tanger (Marocco),
6. der Vorsteher des Postamts in Daressalam,
7. der Vorsteher des Postamts in Windhuk.

b. Für das Disziplinarverfahren:

fallen weg:

2. der Vorsteher des Deutschen Postamts in Konstantinopel,
3. der Vorsteher der Postbezirksbehörde für Deutsch-Ostafrika,
4. der Vorsteher der Postbezirksbehörde für Deutsch-Südwestafrika.

III. Vorgesetzte Dienstbehörden.

C. Verwaltung des Reichsheeres.

a. Im allgemeinen:

fallen weg:

14. der Direktor der Königlich Sächsischen vereinigten Artilleriewerkstätten und Depots,
15. die Königlich Sächsische Geniedirektion.

ist zu berichtigen:

13. der Direktor der Soldatenknaben-Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen

in

der Kommandeur der Soldatenknaben-Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen.

b. Für die ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehenden Militärbeamten:

tritt hinzu:

5a. der Königlich Sächsische Kommandeur der Pioniere (als Festungsinspekteur).

IV. Unmittelbar vorgesetzte Behörden und Beamte.

B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.

erhalten die Abschnitte a und b folgende Fassung:

a. Für die ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehenden Marinebeamten:

der nächste Dienstvorgesetzte.

b. Für die übrigen Beamten:

1. jede Behörde oder jeder Marineteil und jeder Vorsteher (Kommandant, Chef von Verbänden, Kommandeur, Direktor, Präses, Oberarzt, Rendant, Vorstand usw.) einer Behörde oder eines Marineteils hinsichtlich der dazu gehörigen (angestellten oder kommandierten) Beamten,
2. jeder Dienstälteste unter den einem Gerichtsherrn zugeordneten richterlichen Marine-Justizbeamten für die bei dem Stabe des Gerichtsherrn angestellten Marine-Gerichtsschreiber und Marine-Gerichtsboten,
3. jede Behörde, welcher eine andere oder eine militärische Anstalt unmittelbar untergeben ist, hinsichtlich des Vorstehers oder, wo ein solcher fehlt, hinsichtlich der Beamten der untergebenen Behörde oder Anstalt.

Anmerkung. Die Ersten Offiziere S. M. Schiffe sind unmittelbare Vorgesetzte der ihnen unterstellten Beamten mit der im Marine-Verordnungsblatte für 1903 Nr. 197 Seite 228/9 befohlenen Einschränkung.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 7.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten. S. 61. — Verordnung zur Abänderung der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Mai 1897, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139, § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion. S. 62.

(Nr. 3016.) Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten. Vom 4. Februar 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten betreffenden Gesetze vom 30. März 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) und vom 5. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Nr. 1 des § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 381) erhält folgende Fassung:

1. für Übertretungen, die zugleich nach den für die egyptischen Landesgerichte geltenden Vorschriften als Übertretungen strafbar sind;

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Ablaufe von zwei Wochen nach dem Tage der Verkündung im Reichs-Gesetzblatt in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Februar 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

(Nr. 3017.) Verordnung zur Abänderung der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 459), betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139, § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion. Vom 17. Februar 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, auf Grund des § 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung unter Hinweis auf § 146 Abs. 1 Ziffer 2, § 149 Abs. 1 Ziffer 7 a. a. O., was folgt.

Artikel 1.

I. Der § 1 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139, § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139, § 139b der Gewerbeordnung finden mit den aus dem Folgenden sich ergebenden Abänderungen Anwendung:

1. auf Werkstätten, in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen) im großen erfolgt,
2. auf Werkstätten, in welchen Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge und dergleichen) im großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird,
3. auf Werkstätten, in welchen Frauen- und Kinderhüte besetzt (garniert) werden,
4. auf Werkstätten, in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt.

II. Im § 3 Abs. 1 treten an Stelle des vierten Satzes folgende Bestimmungen:

Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens Mittags eine einstündige sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, wenn entweder Mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt wird oder die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.

III. Der § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Gewerbetreibende, die Arbeiterinnen über sechzehn Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die im § 4 Abs. 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, an einer in die Augen fallenden Stelle der Werkstätte eine Tafel auszuhängen, auf der jeder Tag, an dem Überarbeit stattfindet, vor Beginn der Überarbeit einzutragen ist.

IV. Der § 8 erhält folgende Fassung:

Auf Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1904 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 17. Februar 1904.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 8.

Inhalt: Gesetz, enthaltend die Verlängerung des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres, vom 25. März 1899. S. 65. — Gesetz, betreffend Änderung der Reichsschuldenordnung. S. 65.

(Nr. 3018.) Gesetz, enthaltend die Verlängerung des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres, vom 25. März 1899. Vom 22. Februar 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres, vom 25. März 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß im § 2 des Artikel I und im Artikel II statt „31. März 1904“ zu setzen ist: „31. März 1905“.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 22. Februar 1904.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Februar 1904.

(Nr. 3019.) Gesetz, betreffend Änderung der Reichsschuldenordnung. Vom 22. Februar 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Die Reichsschuldenordnung wird geändert wie folgt:

I. In dem § 1 Abs. 1 wird nach dem ersten Satze folgender Satz eingefügt:

„Diese Ermächtigung enthält zugleich die Befugnis, Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrag einzulösen."

II. In dem § 7 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

„Nach Anordnung des Reichskanzlers können Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in den Verkehr gelangten Schatzanweisungen ausgegeben werden. Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Reichsschuldenverwaltung auf Anordnung des Reichskanzlers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört."

Artikel 2.

Dieses Gesetz findet auch auf die vor seinem Inkrafttreten bewilligten Kredite Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 22. Februar 1904.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 9.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. S. 67

(Nr. 3020.) Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 21. Februar 1904.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 28. Januar d. J. auf Grund der §§ 22, 24, 27, 39, 40 und 42 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) die nachstehenden Ausführungsbestimmungen zur Bekämpfung der Cholera, der Pocken, des Fleckfiebers (Flecktyphus) und des Aussatzes (Lepra) beschlossen.

Berlin, den 21. Februar 1904.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Februar 1904.

Ausführungsbestimmungen

zu

dem Gesetze, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 306).

I. Bekämpfung der Cholera.

1. Zu §§ 12, 13. Diejenigen Personen, welche mit einer an der Cholera erkrankten oder verstorbenen Person, mit Wäsche, Kleidungsstücken oder Ausleerungen Cholerakranker in Berührung gekommen sind, sowie die Haus- und Arbeitsgenossen Cholerakranker (ansteckungsverdächtige Personen) sind einer Beobachtung zu unterstellen, soweit nicht schärfere Maßregeln nach Nr. 2 zu ergreifen sind oder vom beamteten Arzte aus besonderen Gründen für erforderlich erklärt werden. Die Beobachtung soll nicht länger als fünf Tage, gerechnet vom Tage der letzten Ansteckungsgelegenheit, dauern. Sie ist in schonender Form und so vorzunehmen, daß Belästigungen tunlichst vermieden werden. Sie wird, abgesehen von den etwa erforderlichen bakteriologischen Untersuchungen der Ausleerungen, in der Regel darauf beschränkt werden können, daß durch einen Arzt oder durch eine sonst geeignete Person täglich Erkundigungen über den Gesundheitszustand der betreffenden Personen eingezogen werden.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann für den Umfang ihres Bezirkes oder für Teile desselben anordnen, daß zureisende fremde oder ortsansässige Personen, welche sich innerhalb der letzten fünf Tage vor ihrer Ankunft in einem von der Cholera betroffenen Bezirk oder Orte aufgehalten haben, nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde binnen einer zu bestimmenden, möglichst kurzen Frist schriftlich oder mündlich zu melden sind. Derartige Personen können als ansteckungsverdächtig angesehen und der Beobachtung unterworfen werden.

Eine verschärfte Art der Beobachtung, verbunden mit Beschränkungen in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte (zum Beispiel Anweisung eines bestimmten Aufenthalts, Verpflichtung zum zeitweisen persönlichen Erscheinen vor der Gesundheitsbehörde, Untersagung des Verkehrs an bestimmten Orten) ist solchen Personen gegenüber zulässig, welche obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehen, zum Beispiel die in der Flußschiffahrt oder der Flößerei beschäftigten Personen, fremdländische Auswanderer und Arbeiter, fremdländische Drahtbinder, Zigeuner, Landstreicher, Hausierer.

2. Zu §§ 14, 18. An der Cholera erkrankte oder krankheitsverdächtige Personen sind ohne Verzug unter Beobachtung der Bestimmungen im § 14 Abs. 2 und 3 des Gesetzes abzusondern. Als krankheitsverdächtig sind — solange nicht zwei in eintägigem Zwischenraum angestellte bakteriologische Untersuchungen den Choleraverdacht beseitigt haben — solche Personen zu betrachten, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die den Ausbruch der Cholera befürchten lassen.

Ansteckungsverdächtige gesunde Personen, in deren Ausleerungen bei der bakteriologischen Untersuchung Choleraerreger gefunden wurden, sind wie Kranke zu behandeln.

Ansteckungsverdächtige Personen sind gleichfalls unter Beobachtung der Bestimmungen im § 14 Abs. 2 und 3 des Gesetzes abzusondern, wenn sie mit einem Cholerakranken in Wohnungsgemeinschaft leben. Jedoch kann die Absonderung unterbleiben, sofern der beamtete Arzt die Beobachtung (Nr. 1) für ausreichend erachtet.

Die Absonderung ansteckungsverdächtiger Personen darf die Dauer von fünf Tagen, gerechnet vom Tage der letzten Ansteckungsgelegenheit, nicht übersteigen.

Insoweit der beamtete Arzt es zur wirksamen Bekämpfung der Krankheit für unerläßlich erklärt, kann angeordnet werden, daß die Gesunden aus der Wohnung entfernt und die Kranken, anstatt daß sie zur Absonderung in ein Krankenhaus oder in einen sonst geeigneten Unterkunftsraum verbracht werden, in der Wohnung belassen werden. Unter der gleichen Voraussetzung kann ausnahmsweise sogar die Räumung des ganzen Hauses angeordnet werden, wenn in ihm außergewöhnlich ungünstige, der Krankheitsverbreitung förderliche Zustände (Überfüllung, Unreinlichkeit und dergleichen) herrschen. Den betreffenden Bewohnern ist anderweit geeignete Unterkunft unentgeltlich zu bieten.

Zur Fortschaffung von Kranken und Krankheitsverdächtigen sollen dem öffentlichen Verkehre dienende Beförderungsmittel (Droschken, Straßenbahnwagen und dergleichen) in der Regel nicht benutzt werden (vergleiche Nr. 6).

Wohnungen oder Häuser, in denen an der Cholera erkrankte Personen sich befinden, sind kenntlich zu machen.

Denjenigen Personen, welche der Pflege und Wartung von Cholerakranken sich widmen, ist aufzugeben, den Verkehr mit anderen Personen solange als erforderlich tunlichst zu vermeiden. Sie haben die von dem beamteten Arzte für nötig befundenen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit zu beobachten

Als geeignet zur Absonderung sind nur solche Krankenhäuser oder Unterkunftsräume anzusehen, in welchen die Absonderung des Kranken derart erfolgen kann, daß er mit anderen als den zu seiner Pflege bestimmten Personen, dem Arzte oder dem Seelsorger nicht in Berührung kommt und eine Weiterverbreitung der Krankheit tunlichst ausgeschlossen ist.

3. Zu § 15. Die zuständigen Behörden haben besonders zu erwägen, inwieweit Veranstaltungen, welche eine Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich bringen (Messen, Märkte usw.), in oder bei solchen Ortschaften, in welchen die Cholera ausgebrochen ist, zu untersagen sind.

In einem Hause, in welchem ein Cholerakranker sich befindet, können gewerbliche Betriebe, durch welche eine Verbreitung des Ansteckungsstoffs zu befürchten ist, insbesondere Betriebe zur Herstellung und zum Vertriebe von Nahrungs- und Genußmitteln, Beschränkungen unterworfen oder geschlossen werden, insoweit nach dem Gutachten des beamteten Arztes die Fortsetzung des Betriebs als gefährlich zu betrachten ist.

Die Polizeibehörden der von der Cholera ergriffenen Ortschaften haben dafür zu sorgen, daß Gegenstände, von denen nach dem Gutachten des beamteten Arztes anzunehmen ist, daß sie mit dem Ansteckungsstoffe der Cholera behaftet sind, vor wirksamer Desinfektion nicht in den Verkehr gelangen.

Insbesondere ist für Ortschaften oder Bezirke, in denen die Cholera gehäuft auftritt, die Ausfuhr von Milch, von gebrauchter Leibwäsche, alten und getragenen Kleidungsstücken, gebrauchtem Bettzeuge, Hadern und Lumpen zu verbieten. Ausgenommen sind zusammengepreßte Lumpen, welche in verschnürten Ballen im Großhandel versendet werden; ferner neue Abfälle, welche unmittelbar aus Spinnereien, Webereien, Konfektions- und Bleichanstalten kommen, Kunstwolle, neue Papierschnitzel, unverdächtiges Reisegepäck und Umzugsgut.

Bei gehäuftem Auftreten der Cholera ist in den von der Krankheit befallenen Ortschaften oder Bezirken das gewerbsmäßige Einsammeln von alten Kleidungsstücken, alter Leib- und Bettwäsche, Hadern und Lumpen im Umherziehen zu verbieten.

Einfuhrverbote gegen inländische, von der Cholera befallene Ortschaften oder Bezirke sind nicht zulässig. Das Verbot der Einfuhr bestimmter Waren und anderer Gegenstände aus dem Auslande richtet sich ausschließlich nach den gemäß § 25 des Gesetzes in Vollzug gesetzten Bestimmungen.

Für gebrauchtes Bettzeug, Leibwäsche und getragene Kleidungsstücke, welche aus einer von der Cholera betroffenen Ortschaft stammen und noch nicht wirksam desinfiziert worden sind, kann eine Desinfektion angeordnet werden. Im übrigen ist eine Desinfektion von Gegenständen des Güter- und Reiseverkehrs einschließlich der von Reisenden getragenen Wäsche- und Kleidungsstücke nur dann geboten und zulässig, wenn die Gegenstände nach dem Gutachten des beamteten Arztes als mit dem Ansteckungsstoffe der Cholera behaftet anzusehen sind.

Weitergehende Beschränkungen des Gepäck- und Güterverkehrs sowie des Verkehrs mit Post-(Brief- und Paket-)Sendungen sind nicht zulässig.

In den von der Cholera befallenen oder bedrohten Bezirken können die in der Schiffahrt oder der Flößerei beschäftigten Personen einer gesundheitspolizeilichen Überwachung unterworfen werden. Die Überwachung ist nach den in der Anlage 1 enthaltenen Grundsätzen einzurichten.

Anlage 1.

4. Zu § 16. Jugendliche Personen aus Behausungen, in welchen ein Cholerafall vorgekommen ist, müssen, soweit und solange nach dem Gutachten des beamteten Arztes eine Weiterverbreitung der Krankheit aus diesen Behausungen zu befürchten ist, vom Schulbesuche ferngehalten werden.

Das gleiche gilt hinsichtlich des Besuchs jedes anderen Unterrichts, an welchem mehrere Personen teilnehmen.

5. Zu § 17. In Ortschaften, welche von der Cholera befallen oder bedroht sind, sowie in deren Umgegend kann die Benutzung von Brunnen, Teichen, Seen, Wasserläufen, Wasserleitungen sowie der dem öffentlichen Gebrauche dienenden Bade-, Schwimm-, Wasch- und Bedürfnisanstalten verboten oder beschränkt werden. Jedoch sind diese Anordnungen nur im Einvernehmen mit dem beamteten Arzte zu treffen.

6. Zu § 19. In einem Hause, in welchem ein Cholerafall vorgekommen ist, sind die erforderlichen Maßnahmen zur Desinfektion der Abgänge des Kranken (Stuhlentleerungen, Erbrochenes, Harn) sowie der mit dem Kranken oder Gestorbenen in Berührung gekommenen Gegenstände zu treffen. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Desinfektion infizierter Räume, ferner der Kleidungsstücke, der Betten und der Leibwäsche des Kranken oder Gestorbenen sowie der bei der Wartung und Pflege des Kranken benutzten Kleidungsstücke, des Badewassers und der Badewanne zuzuwenden. Auch ist Vorsorge zu treffen, daß Fahrzeuge und andere Beförderungsmittel, welche zur Fortschaffung von kranken oder krankheitsverdächtigen Personen gedient haben, alsbald und vor anderweitiger Benutzung desinfiziert werden.

Besteht der Verdacht, daß in der Umgebung des Hauses offene Dungstätten, Stallungen, Höfe oder Gartenland mit menschlichen Ausleerungen verunreinigt sind, so müssen die in Betracht kommenden Bodenoberflächen, Schmutzwasseransammlungen, Rinnsteine und dergleichen desinfiziert werden.

Wohnungen, welche wegen Choleraausbruchs geräumt worden sind, dürfen erst nach einer wirksamen Desinfektion zur Wiederbenutzung freigegeben werden.

Die Desinfektionen sind nach Maßgabe der aus der Anlage 2 ersichtlichen Anweisung zu bewirken.

Anlage 2

7. Zu § 21. Die Leichen der an der Cholera Gestorbenen sind ohne vorheriges Waschen und Umkleiden sofort in Tücher einzuhüllen, welche mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind. Sie sind alsdann in dichte Särge zu legen, welche am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt sind. Der Sarg ist alsbald zu schließen.

Soll mit Rücksicht auf religiöse Vorschriften das Waschen der Leiche ausnahmsweise stattfinden, so darf es nur unter den vom beamteten Arzte angeordneten Vorsichtsmaßregeln und nur mit desinfizierenden Flüssigkeiten ausgeführt werden.

Ist ein Leichenhaus vorhanden, so ist die eingesargte Leiche sobald als möglich dahin überzuführen. In Ortschaften, in welchen ein Leichenhaus nicht besteht, ist dafür Sorge zu tragen, daß die eingesargte Leiche tunlichst in einem besonderen, abschließbaren Raume bis zur Beerdigung aufbewahrt wird.

Die Ausstellung der Leiche im Sterbehaus oder im offenen Sarge ist zu untersagen, das Leichengefolge möglichst zu beschränken und dessen Eintritt in das Sterbehaus zu verbieten.

Die Beförderung der Leichen von Personen, welche an der Cholera gestorben sind, nach einem anderen als dem ordnungsmäßigen Beerdigungsort ist zu untersagen.

Die Bestattung der Choleraleichen ist tunlichst zu beschleunigen. Personen, die bei der Einsargung beschäftigt gewesen sind, ist die Einhaltung der von dem beamteten Arzte gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit für erforderlich erachteten Maßregeln zur Pflicht zu machen.

8. Zu § 22. Die Aufhebung der zur Abwehr der Choleragefahr getroffenen Anordnungen darf nur nach Anhörung des beamteten Arztes erfolgen.

9. Zu § 24. Bei einem gefahrdrohenden Ausbruche der Cholera im Ausland ist der Übertritt von Durchwanderern aus solchen ausländischen Gebieten, in denen die Cholera herrscht, nur an bestimmten Grenzorten zu gestatten, wo eine ärztliche Besichtigung sowie die Zurückhaltung und Absonderung der an der Cholera Erkrankten und der Krankheitsverdächtigen stattzufinden hat.

Die Massenbeförderung von Durchwanderern mit der Eisenbahn hat in Sonderzügen oder in besonderen Wagen, und zwar nur in Abteilen ohne Polsterung, zu geschehen. Die benutzten Wagen sind nach jedesmaligem Gebrauche zu desinfizieren. Müssen die Durchwanderer während der Reise durch das Reichsgebiet behufs Übernachtung den Zug verlassen, so darf dies nur auf Eisenbahnstationen geschehen, bei denen sich Auswandererhäuser befinden.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß solche Durchwanderer mit dem Publikum so wenig wie möglich in Berührung kommen und in den Hafenorten tunlichst in Auswandererhäusern untergebracht werden.

Auf fremdländische Arbeiter, welche aus ausländischen von der Cholera betroffenen Gebieten zum Erwerb ihres Unterhalts einwandern, sowie auf ihre Angehörigen finden die Bestimmungen unter Nr. 1 letzter Absatz Anwendung.

10. Zu § 27. Für das Arbeiten und den Verkehr mit Choleraerregern gelten die auf Grund des § 27 des Gesetzes in Vollzug gesetzten Vorschriften.

11. Zu § 40. Cholerakranke dürfen in der Regel nicht mittels der Eisenbahn befördert werden. Ausnahmen sind nur nach dem Gutachten des für die Abgangsstation zuständigen beamteten Arztes zulässig. In solchen Ausnahmefällen ist der Kranke in einem besonderen Wagen, der alsbald nach der Benutzung zu desinfizieren ist, zu befördern. Das bei ihm beschäftigt gewesene Personal ist anzuhalten, vor ausgeführter Desinfektion (Anlage 2) den Verkehr mit anderen Personen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Ergibt sich bei einem Reisenden während der Eisenbahnfahrt Choleraverdacht, so ist er, falls nicht die Verkehrsordnung seinen Ausschluß von der Fahrt vorschreibt, an der Weiterfahrt nicht zu verhindern; jedoch ist, sobald dies ohne Unterbrechung der Reise möglich ist, die Feststellung der Krankheit durch einen Arzt herbeizuführen. Der Abteil, in welchem der Kranke untergebracht war, und die damit in Zusammenhang stehenden Abteile sind zu räumen. Der Wagen ist, falls der Choleraverdacht sich bestätigt, sobald wie möglich außer Betrieb zu setzen und zu desinfizieren.

Anlage 3. Im einzelnen gelten beim Auftreten der Cholera die in der Anlage 3 enthaltenen Bestimmungen.

12. Zu § 42. Von jedem ersten, nach den Ermittelungen des beamteten Arztes vorliegenden Falle von Cholera oder Choleraverdacht in einer Ortschaft ist sofort dem Kaiserlichen Gesundheitsamt auf kürzestem Wege Nachricht zu geben.

Weiterhin sind von den durch die Landesregierungen zu bestimmenden Behörden an das Kaiserliche Gesundheitsamt mitzuteilen:

a) täglich Übersichten über die weiteren Erkrankungs- und Todesfälle unter Benennung der Ortschaften und Bezirke,

b) wöchentlich eine Nachweisung über die in der vergangenen Woche bis Sonnabend einschließlich in den einzelnen Ortschaften gemeldeten Erkrankungs- und Todesfälle nach Maßgabe des als Anlage 4 beigefügten Formulars.

Anlage 4

Die täglichen Übersichten sind auf kürzestem Wege zu übermitteln. Die Wochennachweisungen sind so zeitig abzusenden, daß sie bis Montag Mittag im Gesundheitsamt eingehen.

Anlage 1.

Grundsätze für die gesundheitliche Überwachung des Binnenschiffahrts- und Flößereiverkehrs.

1. Zur Verhütung der Choleraverbreitung durch den Binnenschiffahrts- oder Flößereiverkehr werden (falls nicht für einzelne Stromstrecken Einschränkungen sich empfehlen) alle stromauf- oder stromabwärts fahrenden oder auf dem Strome liegenden Fahrzeuge (Schiffe jeder Art und Größe sowie Flöße) womöglich täglich nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften ärztlich untersucht. Die ärztliche Untersuchung erfolgt in Überwachungsbezirken entweder auf dem Strome während der Fahrt oder an bestimmten Überwachungsstellen. Um dem Überwachungsdienst innerhalb eines in Betracht kommenden Stromgebiets die erforderliche Einheitlichkeit zu sichern, ist es zweckmäßig, die Leitung des gesamten Dienstes einem hierfür besonders zu ernennenden Kommissar zu übertragen.

Inwieweit Dienstfahrzeuge der Überwachung unterliegen sollen, richtet sich nach den besonderen Vereinbarungen zwischen dem Kommissar und den beteiligten Verwaltungen.

2. Es empfiehlt sich, jedem Überwachungsbezirke mindestens zwei Ärzte zuzuteilen. Dem einen Arzte wird die Leitung des gesamten Überwachungsdienstes innerhalb des Bezirkes, einem anderen die Stellvertretung des Leiters, im Falle derselbe amtlich in Anspruch genommen oder sonst behindert ist, übertragen.

Dem leitenden Arzte wird seitens der zuständigen Verwaltungsbehörde das nötige Personal an Polizeibeamten, Bootsleuten, Krankenwärtern und Mannschaften zur Fortschaffung von Kranken und Verstorbenen und zur Durchführung der Desinfektion überwiesen, soweit es nicht für zweckmäßig erachtet wird, die Annahme desselben den leitenden Ärzten selbst zu übertragen.

Innerhalb eines Bezirkes können nach Bedarf Nebenüberwachungsstellen eingerichtet werden, welche in der Regel nur mit einem Arzte zu besetzen sind.

3. Für den Dienst auf dem Strome wird für jeden Überwachungsbezirk mindestens ein Dampfer bereitgestellt.

Die Dampfer sind mit den nötigen Arznei- und Desinfektionsmitteln, einer Krankentrage und mit einem so ausreichenden Vorrat an einwandfreiem Trinkwasser dauernd ausgerüstet zu halten, daß von letzterem erforderlichenfalls ein Teil an die vorüberkommenden Fahrzeuge abgegeben werden kann.

Neben den Dampfern sind für jeden Überwachungsbezirk die nötigen Boote zur Verfügung zu stellen.

Sämtliche Dienstfahrzeuge der Überwachungsbezirke führen eine weiße Flagge.

Es empfiehlt sich, die etwaigen Telephonanlagen der Strombau- oder anderer Verwaltungen für den Überwachungsdienst zur Verfügung zu stellen.

4. Jede Überwachungsstelle ist durch eine weithin sichtbare Tafel mit der Aufschrift „Überwachungsstelle — Halt!" und durch eine große weiße Flagge kenntlich zu machen.

In jedem Überwachungsbezirk und zwar in möglichster Nähe der Überwachungsstellen sind, falls nicht bereits vorhanden, Einrichtungen zu treffen, welche gesondert

a) die Unterbringung und Behandlung von Kranken,

b) die Unterbringung und Beobachtung von Verdächtigen

ermöglichen.

Auch sind die erforderlichen Desinfektionsmittel in genügender Menge zu beschaffen und bereitzuhalten.

An den Überwachungsstellen und anderen geeigneten Orten der Überwachungsbezirke, insbesondere den regelmäßigen Anlegestellen, ist dafür Sorge zu tragen, daß die Fahrzeuge einwandfreies Trinkwasser einnehmen können. Die Stellen, an denen das Wasser zu entnehmen ist, sind durch Tafeln oder dergleichen kenntlich zu machen, auf denen in weithin lesbarer Schrift der Vermerk „Wasser für Schiffer" anzubringen sein wird. Die mit dem Untersuchungsdienste betrauten Beamten haben darauf zu achten, daß jedes Fahrzeug brauchbares Trinkwasser an Bord hat. Bei jeder Schiffsuntersuchung ist die Bemannung eindringlich vor der Gefahr des Trinkens und sonstiger Benutzung von Fluß- und Kanalwasser zu warnen. Auch ist dahin zu wirken, daß jeder Schiffsführer sich im Besitze der Druckschrift: „Wie schützt sich der Schiffer vor der Cholera? Zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.", befindet.

Zu Anlage I.

Es ist Vorsorge zu treffen, daß im Bedarfsfalle die Benutzung von Begräbnisplätzen für Beerdigung von Choleraleichen nicht auf Schwierigkeiten stößt.

Die Vorstände der Überwachungsbezirke haben bei jeder Gelegenheit darauf zu achten und dahin zu wirken, daß nichts, was zur Verbreitung der Cholera geeignet ist, insbesondere nicht Stuhlentleerungen undesinfiziert in das Wasser gelangen. Es ist darauf hinzuwirken, daß besondere Gefäße zur Aufnahme von Stuhlentleerungen auf jedem Fahrzeuge vorhanden sind.

5. Die in dem Stromgebiete verkehrenden Fahrzeuge sind, unbeschadet der für die regelmäßig verkehrenden Personendampfer etwa anzuordnenden Ausnahmen, zu verpflichten, an jeder Überwachungsstelle ohne Aufforderung anzuhalten und das Untersuchungspersonal an Bord zu nehmen.

Dieselbe Verpflichtung ist den auf dem Strome befindlichen Fahrzeugen für den Fall aufzuerlegen, daß sie von dem durch die weiße Flagge kenntlichen Untersuchungsfahrzeuge durch einen Befehl (Anrufen, Dampfpfeife, Glockenzeichen oder Heben und Senken der Flagge) dazu aufgefordert werden.

Jedes auf dem Strome verkehrende Fahrzeug hat eine gelbe und eine schwarze Flagge bei sich zu führen. Die gelbe Flagge ist bei dem Vorhandensein einer unter den Erscheinungen der Cholera erkrankten Person, die schwarze Flagge bei dem Vorhandensein einer Leiche aufzuziehen. Fahrzeuge, auf denen sich eine solche Person oder eine Leiche befindet, haben bei Annäherung eines Untersuchungsfahrzeugs ohne Aufforderung zu halten.

In welchem Umfange der Schiffahrtsverkehr während der Nachtstunden zu beschränken ist, wird mit Rücksicht auf die dabei in Betracht kommenden Umstände (örtliche Verhältnisse, Jahreszeit) festzusetzen sein.

6. Die in Nr. 1 vorgesehene Untersuchung ist so zu handhaben, daß den Fahrzeugen ein möglichst geringer Aufenthalt bereitet und der Verkehr so wenig als möglich gehemmt wird. Sie wird folgendermaßen ausgeführt:

Der Arzt begibt sich, nötigenfalls in Begleitung eines Polizeibeamten, auf das Fahrzeug und unterzieht alle auf diesem befindlichen Personen einer Untersuchung auf Choleraerkrankung, der begleitende Polizeibeamte durchsucht das Fahrzeug nach etwa versteckten Personen. Werden Personen, welche unter den Erscheinungen der Cholera erkrankt sind, vorgefunden, so sind sie sofort vom Fahrzeuge zu entfernen, ebenso grundsätzlich die übrigen Insassen. Diese sind in den in Nr. 4 bezeichneten Räumen unterzubringen. Sofern zur Absonderung der anscheinend Gesunden ausreichende Unterkunftsräume nicht vorhanden sind, können solche Personen vorläufig auf dem Fahrzeuge belassen werden.

Die Beobachtung der anscheinend Gesunden hat fünf Tage zu dauern. Ereignete sich die Erkrankung auf einem dem regelmäßigen Personenverkehre dienenden Dampfer, so werden nach Lage des Falles weniger störende Anordnungen zu treffen sein.

Zur Fortschaffung von Kranken sind die Untersuchungsfahrzeuge tunlichst nicht zu benutzen. In der Regel wird dazu der Handkahn des untersuchten Fahrzeugs verwendet werden können. Derselbe ist vor der Zurückgabe zu desinfizieren.

Von den Ausleerungen der Kranken ist sofort eine Probe an die dazu bestimmte Untersuchungsstelle abzusenden. Zur Versendung geeignete Gefäße und Verpackungsmaterial sind vorrätig zu halten.

Die Kleidungs- und Wäschestücke der Kranken sind sofort zu desinfizieren. Das Bettstroh ist zu verbrennen. Die Wohn- und Schlafräume, die Küche, der Abort beziehungsweise das zu Stuhlentleerungen bestimmte Gefäß sowie das Kiel- (Bilge-) Wasser des Fahrzeugs, auf welchem ein Kranker vorgefunden wurde, sind zu desinfizieren; außerdem sind alle Räume des Fahrzeugs auf etwa vorhandene Ausleerungen zu durchsuchen.

Für die Bewachung des geräumten Fahrzeugs ist Sorge zu tragen.

Die erforderlichen Desinfektionen sind nach Maßgabe der Desinfektionsanweisung bei Cholera auszuführen.

7. Die vorgeschriebenen Desinfektionsmaßregeln sind unter der persönlichen Verantwortung des leitenden Arztes auszuführen, und zwar, bis völlig sichere Hilfskräfte herangebildet sind, unter der persönlichen Aufsicht eines Arztes.

8. Diejenigen Fahrzeuge, auf denen Choleraleichen oder verdächtig Erkrankte vorgefunden wurden, sind nach erfolgter Desinfektion fünf Tage lang zu beobachten.

Eine Beobachtung von gleicher Dauer kann über solche Fahrzeuge verhängt werden, deren Führer oder Mannschaften ihre Person oder ihre Fahrzeuge der Untersuchung zu entziehen suchen, den Untersuchungsbeamten Widerstand leisten oder sonst die Annahme begründet erscheinen lassen, daß eine Verheimlichung von cholerakranken oder choleraverdächtigen Personen oder verseuchten Gegenständen und eine Vereitelung der zur Verhütung der Choleraeinschleppung oder Verbreitung vorgeschriebenen Maßregeln beabsichtigt wird.

9. Werden auf dem untersuchten Fahrzeuge Kranke nicht gefunden, so wird dem Fahrzeuge nach Erfüllung der Vorschriften unter Nr. 10 die Weiterfahrt gestattet. Es sind jedoch regelmäßig die auf ihm etwa vorhandenen Aborte beziehungsweise die zu Stuhlentleerungen bestimmten Gefäße und, sofern der leitende Arzt es für notwendig hält, auch das Kiel- (Bilge-) Wasser zu desinfizieren.

Bei den regelmäßig verkehrenden Personendampfern kann eine Desinfektion des Kiel- (Bilge-) Wassers bei Gelegenheit der täglichen Untersuchungen unterbleiben, wenn seine Desinfektion in angemessenen Zwischenräumen anderweitig sichergestellt ist.

10. Jedem Führer eines Schiffes oder Floßes ist über die stattgehabte Untersuchung und den Umfang der etwa vorgenommenen Desinfektion eine Bescheinigung nach dem beigegebenen Formular auszustellen, in welcher die auf dem Schiffe vorgefundenen Personen unter gesonderter Angabe der Familienangehörigen des Führers, der Mannschaften und der sonst an Bord befindlichen Personen, wenigstens der Zahl nach, aufgeführt sind. Bei der Untersuchung ist noch besonders darauf zu achten, daß die Zahl der auf dem Schiffe oder Floße an-

Formular.

wesenden Personen genau übereinstimmt mit der auf dem letzten Untersuchungsschein angegebenen Zahl der Insassen. Werden weniger Personen auf dem Fahrzeuge vorgefunden, als zuletzt angegeben, so sind unverzüglich sorgfältige Ermittelungen über den Verbleib der fehlenden anzustellen und erforderlichenfalls dieserhalb den zuständigen Polizeibehörden Mitteilungen behufs weiterer Veranlassung zu machen. Dieser Personennachweis ist jedoch für die dem regelmäßigen Personenverkehre dienenden Dampfer nicht erforderlich.

Für einzelne Stromstrecken kann es sich empfehlen, auf den Namen lautende Bescheinigungen für jede auf einem Floße befindliche Person auszustellen, auf welchen die Ergebnisse der stattgehabten Untersuchungen vermerkt werden.

Über die Zahl und Art der untersuchten Fahrzeuge, ausgeführten Desinfektionen und angeordneten Beobachtungen sowie über die Zahl der untersuchten an Cholera oder choleraverdächtigen Erscheinungen erkrankten und der Beobachtung überwiesenen Personen sind genaue Nachweisungen zu führen.

11. Die leitenden Ärzte haben über alle Fälle von Cholera und choleraähnlichen Erkrankungen sowie über alle Todesfälle tunlichst genaue Aufklärung, namentlich bezüglich der Entstehung und einer etwa bereits erfolgten Krankheitsverschleppung, zu suchen sowie Beobachtungsstoff zur wissenschaftlichen Bearbeitung zu sammeln. Regelmäßige bakteriologische Untersuchungen des Flußwassers sind, soweit ausführbar, zu veranlassen.

Wahrnehmungen von gesundheitspolizeilicher Wichtigkeit, namentlich verdächtige Erkrankungen unter den Bewohnern des Ufergebiets, sind von dem leitenden Arzte unverzüglich und auf kürzestem Wege dem Kommissar oder, wo ein solcher nicht ernannt ist, der zuständigen Polizeibehörde zu melden; ferner ist vom dem Arzte über jeden Erkrankungs- und Todesfall, bei welchem Cholera festgestellt ist oder Choleraverdacht vorliegt, telegraphische oder schriftliche Anzeige an den Kommissar, die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes sowie an den zuständigen beamteten Arzt zu erstatten.

Dem Kaiserlichen Gesundheitsamte sind über die gelegentlich der Schiffahrtsüberwachung vorgefundenen Choleraerkrankungen und Todesfälle regelmäßig Mitteilungen auf tunlichst kürzestem Wege zu machen; ebenso ist dieser Behörde der aufgesammelte wissenschaftliche Beobachtungsstoff zugängig zu machen.

Die leitenden Ärzte haben täglich nach Schluß des Dienstes eine Anzeige über den Umfang und das Ergebnis der im Laufe des Tages bewirkten Untersuchungen an den Kommissar zu erstatten. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, den leitenden Ärzten der Überwachungsbezirke beziehungsweise Überwachungsstellen Postkarten mit Vordruck zu liefern. Diese Karten sind noch am Tage der Ausfertigung zur Post zu befördern.

12. Die zur wirksamen Durchführung der vorstehenden Maßregeln erforderlichen Polizeiverordnungen und sonstigen Verfügungen sind seitens der Landesbehörden zu erlassen. Bei letzteren hat der Kommissar die nötigen Anträge unmittelbar zu stellen.

Formular. (Vorderseite.)

Bescheinigung

über

ärztliche Untersuchung und Desinfektion des .....

von ..... nach .....

geführt durch ..... mit (Zahl) ..... Personen an Bord.

Der Untersuchung				Der Desinfektion			Des untersuchenden Arztes Namensunterschrift
Ort	Tag	Stunde	Befund	Tag	Stunde	Umfang	

(Rückseite.)

Verzeichnis der an Bord des vorseitig genannten Fahrzeugs befindlichen Personen.

	Anzahl.
I. Familienangehörige des Führers	.....
II. Mannschaften	.....
III. Sonst an Bord befindliche Personen	.....

Bemerkungen.

Zu Anlage 1.

Wie schützt sich der Schiffer vor der Cholera?

Zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Schiffer sind mit ihren Familien der Cholera besonders ausgesetzt.

Durch die Beachtung nachstehender Regeln kannst Du Dich in wirksamer Weise vor der Cholera schützen.

1. Das Choleragift findet sich häufig im Wasser, mit welchem Dein Beruf, zum Beispiel beim Staken, Rudern, Einholen der Taue und Ketten Dich vielfach in Berührung bringt. Auch wenn dies Wasser ganz klar ist und gut schmeckt, kann das Choleragift darin enthalten sein.

2. Trinke daher niemals Wasser aus Kanälen, Flüssen und Seen; benutze es aber auch nicht zum Waschen der Hände und des Gesichts, zum Spülen des Eßgeschirrs und der Trinkgefäße noch zum Aufwischen des Wohnraums. Hüte Dich, Gegenstände, die mit solchem Wasser in Berührung waren, oder die Du mit nassen Händen angefaßt hast (Zigarren, Pfeifen zum Beispiel), zum Munde zu führen.

3. Nimm zum Trinken, Waschen und Spülen nur unverdächtiges Wasser aus guten Brunnen und Wasserleitungen. Bei den Schleusen und Überwachungsstellen sind die Entnahmestellen zu erfragen oder schon kenntlich gemacht.

4. Halte an Bord gutes Wasser in einem zugedeckten Gefäße von ausreichender Größe (Tonne, Eimer).

5. Bist Du aus Mangel an unverdächtigem Wasser genötigt, aus dem Fahrwasser zu schöpfen, so benutze dies Wasser nur, nachdem es mehrere Minuten lang gekocht ist.

6. Vor dem Essen reinige stets die Hände gründlich mit Wasser und Seife. Noch besser ist die Desinfektion mit verdünntem Kresolwasser, durch welches sich zum Beispiel auch Ärzte und Krankenpfleger schützen.

7. Verunreinige das Fahrwasser nicht durch Ausleerungen und halte auch Deine Angehörigen davon ab. Benutze zur Verrichtung der Notdurft besondere Gefäße, in welche zuvor Kalkmilch, die an den Überwachungsstellen ausgeteilt wird, geschüttet worden ist.

8. Vermeide jedes Übermaß im Genusse von Speisen und Getränken, entnimm die Lebensmittel nur aus zuverlässig reinlichen Verkaufsstellen und schütze Dich durch zweckmäßige Kleidung vor Erkältungen. Halte Deine Kammern peinlich sauber; genieße alle Nahrung (besonders Milch) womöglich nur in gekochtem Zustande. Vermeide den Verkehr mit choleraverdächtigen Personen und gehe nicht in unreinliche Wirtschaften.

9. Bei Erkrankungen, insbesondere an Durchfall, Leibschmerz und Erbrechen, wende Dich sofort an den nächsten Arzt. Ausleerungen so Erkrankter dürfen unter keinen Umständen in das Wasser gelangen.

Anlage 2.

Desinfektionsanweisung bei Cholera.

I. Desinfektionsmittel.

a. Kresol, Karbolsäure.

1. Verdünntes Kresolwasser. Zur Herstellung wird 1 Gewichtsteil Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus des Arzneibuchs für das Deutsche Reich, vierte Ausgabe) mit 19 Gewichtsteilen Wasser gemischt. 100 Teile enthalten annähernd 2,5 Teile rohes Kresol. Das Kresolwasser (Aqua cresolica des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) enthält in 100 Teilen 5 Teile rohes Kresol, ist also vor dem Gebrauche mit gleichen Teilen Wasser zu verdünnen.

2. Karbolsäurelösung. 1 Gewichtsteil verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum) wird mit 30 Gewichtsteilen Wasser gemischt.

b. Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinfizierende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist; er muß stark nach Chlor riechen. Er wird in Mischung von 1 : 50 Gewichtsteilen Wasser verwendet.

c. Kalk, und zwar:

1. Kalkmilch. Zur Herstellung wird 1 Liter zerkleinerter reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk, mit 4 Liter Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa $^3/_4$ Liter in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

2. Kalkbrühe, welche durch Verdünnung von 1 Teile Kalkmilch mit 9 Teilen Wasser frisch bereitet wird.

d. Kaliseife.

3 Gewichtsteile Kaliseife (sogenannte Schmierseife oder grüne Seife oder schwarze Seife) werden in 100 Gewichtsteilen siedend heißem Wasser gelöst (zum Beispiel $^1/_2$ Kilogramm Seife in 17 Liter Wasser).

Diese Lösung ist heiß zu verwenden.

e. Formaldehyd.

Der Formaldehyd ist ein stark riechendes, auf die Schleimhäute der Luftwege, der Nase, der Augen reizend wirkendes Gas, das aus einer im Handel vorkommenden, etwa 35prozentigen wässerigen Lösung des Formaldehyds (Formaldehydum solutum des Arzneibuchs) durch Kochen oder Zerstäubung mit Wasserdampf oder Erhitzen sich entwickeln läßt. Die Formaldehydlösung ist bis zur Benutzung gut verschlossen und vor Licht geschützt aufzubewahren.

Der Formaldehyd in Gasform ist für die Desinfektion geschlossener oder allseitig gut abschließbarer Räume verwendbar und eignet sich zur Vernichtung von Krankheitskeimen, die an freiliegenden Flächen oberflächlich oder doch nur in geringer Tiefe haften. Zum Zustandekommen der desinfizierenden Wirkung sind erforderlich:

vorgängiger allseitig dichter Abschluß des zu desinfizierenden Raumes durch Verklebung, Verkittung aller Undichtigkeiten der Fenster und Türen, der Ventilationsöffnungen und dergleichen;

Entwickelung von Formaldehyd in einem Mengenverhältnisse von wenigstens 5 Gramm auf je 1 Kubikmeter Luftraum;

gleichzeitige Entwickelung von Wasserdampf bis zu einer vollständigen Sättigung der Luft des zu desinfizierenden Raumes (auf 100 Kubikmeter Raum sind 3 Liter Wasser zu verdampfen);

wenigstens 7 Stunden andauerndes ununterbrochenes Verschlossenbleiben des mit Formaldehyd und Wasserdampf erfüllten Raumes; diese Zeit kann bei Entwickelung doppelt großer Mengen von Formaldehyd auf die Hälfte abgekürzt werden.

Formaldehyd kann in Verbindung mit Wasserdampf von außen her durch Schlüssellöcher, durch kleine in die Tür gebohrte Öffnungen und dergleichen in den zu desinfizierenden Raum geleitet werden. Werden Türen und Fenster geschlossen vorgefunden und sind keine anderen Öffnungen (zum Beispiel für Ventilation, offene Ofentüren) vorhanden, so empfiehlt es sich, die Desinfektion mittels Formaldehyds auszuführen, ohne vorher das Zimmer zu betreten, beziehungsweise ohne die vorherigen Abdichtungen vorzunehmen; für diesen Fall ist die Entwickelung wenigstens viermal größerer Mengen Formaldehyds, als sie für die Desinfektion nach geschehener Abdichtung angegeben sind, erforderlich.

Die Desinfektion mittels Formaldehyds darf nur nach bewährten Methoden ausgeübt und nur geübten Desinfektoren anvertraut werden, die für jeden einzelnen Fall mit genauer Anweisung zu versehen sind. Nach Beendigung der Desinfektion empfiehlt es sich, zur Beseitigung des den Räumen noch anhaftenden Formaldehydgeruchs Ammoniakgas einzuleiten.

f. Dampfapparate.

Als geeignet können nur solche Apparate und Einrichtungen angesehen werden, welche von Sachverständigen geprüft sind.

Auch Notbehelfseinrichtungen können unter Umständen ausreichen.

Die Prüfung derartiger Apparate und Einrichtungen hat sich zu erstrecken namentlich auf die Anordnung der Dampfzuleitung und -ableitung, auf die Handhabungsweise und die für eine gründliche Desinfektion erforderliche Dauer der Dampfeinwirkung.

Die Bedienung der Apparate usw. ist, wenn irgend angängig, wohlunterrichteten Desinfektoren zu übertragen.

g. Siedehitze.

Auskochen in Wasser, Salzwasser oder Lauge wirkt desinfizierend. Die Flüssigkeit muß die Gegenstände vollständig bedecken und mindestens 10 Minuten lang im Sieden gehalten werden.

Unter den angeführten Desinfektionsmitteln ist die Auswahl nach Lage der Umstände zu treffen. Es ist zulässig, daß seitens der beamteten Ärzte unter Umständen auch andere in bezug auf ihre desinfizierende Wirksamkeit erprobte Mittel angewendet werden; die Mischungs- beziehungsweise Lösungsverhältnisse sowie die Verwendungsweise solcher Mittel sind so zu wählen, daß der Erfolg der Desinfektion nicht nachsteht einer mit den unter a bis g bezeichneten Mitteln ausgeführten Desinfektion.

II. Anwendung der Desinfektionsmittel im einzelnen.*)

1. Die Ausscheidungen der Kranken (Stuhlgang, Urin und Erbrochenes) sind mit dem unter Ia beschriebenen verdünnten Kresolwasser oder mit Chlorkalk (I b) oder mit Kalkmilch (I c) oder durch Siedehitze (I g) zu desinfizieren. Die Desinfektionsflüssigkeit ist in mindestens gleicher Menge den Ausscheidungen zuzusetzen und mit ihnen gründlich zu verrühren.

Die Gemische sollen mindestens zwei Stunden stehen bleiben und dürfen erst dann beseitigt werden. Von Chlorkalk sind mindestens zwei gehäufte Eßlöffel voll in Pulverform auf ½ Liter der Abgänge zuzusetzen und gut damit zu mischen. Die so behandelten Abgänge können bereits nach 20 Minuten beseitigt werden.

Zur Reinigung der Kranken benutzte Tücher und dergleichen sind unmittelbar nach dem Gebrauch in verdünntes Kresolwasser (Ia) zu legen, so daß sie von der Flüssigkeit vollständig bedeckt sind. Nach Ablauf von zwei Stunden können sie ausgewaschen werden.

Schmutzwässer sind mit Chlorkalk oder Kalkmilch zu desinfizieren, und zwar ist vom Chlorkalke so viel zuzusetzen, bis die Flüssigkeit stark nach Chlor riecht, von Kalkmilch so viel, daß das Gemisch rotes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt. In allen Fällen darf die Flüssigkeit erst nach zwei Stunden abgegossen werden. Badewässer sind wie Schmutzwässer zu behandeln.

---

*) Worauf sich die Desinfektion bei Cholera zu erstrecken hat, ist in Nr. 3 Abs. 3 und 7, Nr. 6, Nr. 7 Abs. 1 und 2, Nr. 9 Abs. 2, Nr. 11 der Ausführungsbestimmungen bezeichnet.

Abtritte sind in der Weise zu desinfizieren, daß die Sitze gründlich mit verdünntem Kresolwasser oder Kalkmilch abgewaschen werden und in die Sitzöffnungen reichlich Kalkmilch eingegossen wird. Der Inhalt der Abtrittgruben ist reichlich mit Kalkmilch zu übergießen und, solange die Epidemie dauert, tunlichst nicht auszuleeren. Der Inhalt von Tonnen, Kübeln und dergleichen, welche zum Auffangen des Kotes in den Abtritten dienen, ist unter Umrühren mit ungefähr gleichen Teilen Kalkmilch zu versetzen und erst zu entfernen, nachdem er mindestens 24 Stunden mit dem Desinfektionsmittel in Berührung gewesen war; die Tonnen und dergleichen sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch außen und innen zu bestreichen.

2. Hände und sonstige Körperteile müssen jedesmal, wenn sie mit infizierten Dingen (Ausscheidungen der Kranken, beschmutzter Wäsche usw.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) desinfiziert werden.

3. Bett- und Leibwäsche sowie waschbare Kleidungsstücke und dergleichen sind entweder auszukochen (Ig) oder in ein Gefäß mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) zu stecken. Die Flüssigkeit muß in den Gefäßen die eingetauchten Gegenstände vollständig bedecken. In dem Kresolwasser oder der Karbolsäurelösung bleiben die Gegenstände wenigstens zwei Stunden. Dann werden sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt. Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.

4. Kleidungsstücke, die nicht gewaschen werden können, Matratzen, Teppiche und alles, was sich zur Dampfdesinfektion eignet, sind in Dampfapparaten zu desinfizieren (If).

5. Alle diese zu desinfizierenden Gegenstände sind beim Zusammenpacken und bevor sie nach den Desinfektionsanstalten oder -apparaten geschafft werden, in Tücher, welche mit Karbolsäurelösung (Ia) angefeuchtet sind, einzuschlagen und, wenn möglich, in gut schließenden Gefäßen zu verwahren.

Wer solche Wäsche usw. vor der Desinfektion angefaßt hat, muß seine Hände in der unter Ziffer 2 angegebenen Weise desinfizieren.

6. Zur Desinfektion infizierter oder der Infektion verdächtiger Räume, namentlich solcher, in denen Kranke sich aufgehalten haben, sind zunächst die Lagerstellen, Gerätschaften und dergleichen, ferner die Wände und der Fußboden, unter Umständen auch die Decke mittels Lappen, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) getränkt sind, gründlich abzuwaschen; besonders ist darauf zu achten, daß diese Lösungen auch in alle Spalten, Risse und Fugen eindringen.

Die Lagerstellen von Kranken oder von Verstorbenen und die in der Umgebung auf wenigstens 2 Meter Entfernung befindlichen Gerätschaften, Wand- und Fußbodenflächen sind bei dieser Desinfektion besonders zu berücksichtigen.

Alsdann sind die Räumlichkeiten und Gerätschaften mit einer reichlichen Menge Wasser oder Kaliseifenlösung (Id) zu spülen. Nach ausgeführter Desinfektion ist gründlich zu lüften.

7. Die Anwendung des Formaldehyds empfiehlt sich besonders zur sogenannten Oberflächendesinfektion (vergleiche Ie Abs. 3).

Nach voraufgegangener Desinfektion mittels Formaldehyds können nur die Wände, die Zimmerdecke, die freien glatten Flächen der Gerätschaften als desinfiziert gelten. Alles übrige, namentlich alle diejenigen Teile, welche Risse und Fugen aufweisen, sind gemäß den vorstehend gegebenen Vorschriften zu desinfizieren.

8. Gegenstände aus Leder, Holz- und Metallteile von Möbeln sowie ähnliche Gegenstände werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) befeuchtet sind. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Pelzwerk wird auf der Haarseite bis auf die Haarwurzel mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) durchweicht. Nach zweistündiger Einwirkung der Desinfektionsflüssigkeit darf es ausgewaschen und weiter gereinigt werden.

Plüsch- und ähnliche Möbelbezüge werden nach Ziffer 3 und 4 desinfiziert oder mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) durchfeuchtet, feucht gebürstet und mehrere Tage hintereinander gelüftet und dem Sonnenlicht ausgesetzt.

Von Kranken benutzte Eß- und Trinkgeschirre oder Geräte sind entweder auszukochen (Ig) oder mit heißer Kalilaugenlösung (Id) eine halbe Stunde lang stehen zu lassen und dann gründlich zu spülen. Waschbecken, Spucknäpfe, Nachttöpfe und dergleichen werden nach Desinfektion des Inhalts (Ziffer 1) gründlich mit verdünntem Kresolwasser ausgescheuert.

9. Gegenstände von geringem Werte (Inhalt von Strohsäcken, gebrauchte Lappen und dergleichen) sind zu verbrennen.

10. Durch Ausscheidungen von Kranken beschmutzte Erde, Pflaster sowie Rinnsteine, offene Durchlässe, Stallungen werden durch Übergießen mit verdünntem Kresolwasser (Ia) oder Kalkmilch (Ie 1) desinfiziert.

11. Soll sich die Desinfektion auch auf Personen erstrecken, so ist dafür Sorge zu tragen, daß sie ihren ganzen Körper mit Seife abwaschen und ein vollständiges Bad nehmen. Ihre Kleider und Effekten sind nach Ziffer 3 und 4 zu behandeln, das Badewasser nach Ziffer 1.

12. Die Leichen der Gestorbenen sind in Tücher zu hüllen, welche mit einer der unter Ia aufgeführten desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind, und alsdann in dichte Särge zu legen, welche am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt sind.

13. Die Desinfektion des Kiel-(Bilge-)Raums der im Fluß- und Binnenschiffahrtsverkehre benutzten Fahrzeuge, die Desinfektion des Ballastwassers und des etwa infizierten Trinkwassers ist nach den Vorschriften über die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen deutschen Hafen anlaufenden Seeschiffe zu bewirken.

14. Abweichungen von den Vorschriften unter Ziffer 1 bis 13 sind zulässig, soweit nach dem Gutachten des beamteten Arztes die Wirkung der Desinfektion gesichert ist.

Anlage 3.

Grundsätze für Maßnahmen im Eisenbahnverkehre beim Auftreten der Cholera.

1. Beim Auftreten der Cholera findet eine allgemeine und regelmäßige Untersuchung der Reisenden nicht statt; es werden jedoch dem Eisenbahnpersonale bekannt gegeben:

a) die Stationen, auf welchen Ärzte sofort erreichbar und zur Verfügung sind,

b) die Stationen, bei welchen geeignete Krankenhäuser zur Unterbringung von Cholerakranken bereitstehen (Krankenübergabestationen).

Die Bezeichnung dieser Stationen erfolgt durch die Landes-Zentralbehörde unter Berücksichtigung der Verbreitung der Seuche und der Verkehrsverhältnisse.

Ein Verzeichnis der unter a und b bezeichneten Stationen ist, nach der geographischen Reihenfolge der Stationen geordnet, jedem Führer eines Zuges, welcher zur Personenbeförderung dient, zu übergeben.

2. Auf den zu 1a und b bezeichneten Stationen sowie, falls eine ärztliche Überwachung der Reisenden an der Grenze angeordnet ist, auf den Zollrevisionsstationen sind zur Vornahme der Untersuchung Erkrankter die erforderlichen Räume, welche tunlichst mit einem besonderen Aborte verbunden oder mit einem abgesonderten Nachtstuhle versehen sein müssen, von der Eisenbahnverwaltung, soweit sie ihr zur Verfügung stehen, herzugeben.

3. Die Schaffner haben dem Zugführer von jeder während der Fahrt vorkommenden auffälligen Erkrankung sofort Meldung zu machen.

Der Schaffner hat sich des Erkrankten nach Kräften anzunehmen; er hat alsdann jedoch jede Berührung mit anderen Personen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Der Erkrankte ist, falls nicht die Verkehrsordnung seinen Ausschluß von der Fahrt vorschreibt, an der Weiterfahrt nicht zu verhindern; jedoch ist, sobald dies ohne Unterbrechung der Reise möglich ist, die Feststellung der Krankheit durch einen Arzt (1a) herbeizuführen.

Verlangt der Erkrankte, der nächsten im Verzeichnis aufgeführten Übergabestation übergeben zu werden oder macht sein Zustand eine Weiterbeförderung untunlich, so hat der Zugführer, falls der Zug vor der Ankunft auf der Übergabestation noch eine Zwischenstation berührt, sofort beim Eintreffen dem diensthabenden Stationsbeamten Anzeige zu machen; dieser hat alsdann der Krankenübergabestation ungesäumt telegraphisch Meldung zu erstatten, damit möglichst

die unmittelbare Abnahme des Erkrankten aus dem Zuge selbst durch die Krankenhausverwaltung, die Polizei- oder die Gesundheitsbehörde veranlaßt werden kann.

Will der Erkrankte den Zug auf einer Station vor der nächsten Übergabestation verlassen, so ist er hieran nicht zu hindern. Der Zugführer hat aber dem diensthabenden Beamten der Station, auf welcher der Erkrankte den Zug verläßt, Meldung zu machen, damit der Beamte, falls der Erkrankte nicht bis zum Eintreffen ärztlicher Hilfe auf dem Bahnhofe, wo er möglichst abzusondern sein würde, bleiben will, seinen Namen, Wohnort und sein Absteigequartier feststellen und unverzüglich der nächsten Polizeibehörde unter Angabe der näheren Umstände mitteilen kann.

4. Erkrankt ein Reisender unterwegs in auffälliger Weise, so sind alsbald sämtliche Mitreisenden, ausgenommen solche Personen, welche zu seiner Unterstützung bei ihm bleiben, aus dem Wagenabteil, in welchem der Erkrankte sich befindet und, wenn mehrere Wagenabteile einen gemeinschaftlichen Abort haben, aus diesen sämtlichen Abteilen zu entfernen und in einem anderen Abteil, und zwar abgesondert von den übrigen Reisenden, unterzubringen. Bei der Ankunft auf der Krankenübergabestation sind diejenigen Personen, welche sich mit dem Kranken in demselben Wagenabteile befunden haben, sofort dem etwa anwesenden Arzte zu bezeichnen, damit dieser denselben die nötigen Weisungen erteilen kann.

Im übrigen muß das Eisenbahnpersonal beim Vorkommen verdächtiger Erkrankungen mit der größten Vorsicht und Ruhe vorgehen, damit alles vermieden wird, was zu unnötigen Besorgnissen unter den Reisenden oder sonst beim Publikum Anlaß geben könnte.

5. Der Wagen, in welchem ein Cholerakranker sich befunden hat, ist sofort außer Dienst zu stellen und der nächsten geeigneten Station zur Desinfektion zu übergeben. Die näheren Vorschriften über diese Desinfektion sowie über die sonstige Behandlung der Eisenbahn-Personen- und Schlafwagen bei Choleragefahr enthält die beigefügte Anweisung A.

6. Die Zugbeamten haben, wenn sie mit Ausleerungen Erkrankter in Berührung gekommen sind, sich sorgfältig zu reinigen und etwa beschmutzte Kleidungsstücke desinfizieren zu lassen; die in gleiche Lage gekommenen Reisenden sind auf die Notwendigkeit derselben Maßnahmen aufmerksam zu machen.

Alle Personen, welche mit Cholerakranken in Berührung kommen, müssen bis nach sachgemäßer gründlicher Reinigung ihrer Hände unbedingt vermeiden, die letzteren mit ihrem Gesicht in Berührung zu bringen, da durch Zuführung des Ansteckungsstoffs durch den Mund in den Körper eine Ansteckung erfolgen kann. Es ist deshalb auch streng zu vermeiden, bei oder nach dem Umgange mit Kranken vor erfolgter sorgfältiger Reinigung der Hände zu rauchen oder Speisen und Getränke zu sich zu nehmen.

7. Eine besondere Sorgfalt ist der Erhaltung peinlicher Sauberkeit in allen Bedürfnisanstalten auf den Stationen zuzuwenden; die Sitzbretter der Aborte sind durch Abwaschen mit einer heißen Lösung von Kaliseife mindestens einmal

täglich zu reinigen. Eine Desinfektion der Aborte, welche alsdann mit Kalkmilch und unter wiederholtem Übergießen der Fußböden mit Kalkmilch, soweit sie diese Behandlung vertragen, zu bewirken ist, erfolgt lediglich auf den Stationen der Orte, an welchen die Cholera ausgebrochen ist, und auf solchen Stationen, wo dies ausdrücklich angeordnet werden sollte. Die zur Beseitigung üblen Geruchs für die warme Jahreszeit allgemein getroffenen Bestimmungen werden jedoch hierdurch nicht berührt.

8. Der Boden zwischen den Gleisen ist, sofern er auf den Stationen infolge Benutzung der in den Zügen befindlichen Bedürfnisanstalten verunreinigt ist, durch wiederholtes Übergießen mit Kalkmilch gehörig zu desinfizieren.

9. Eine Beschränkung des Eisenbahn-Gepäck- und Güterverkehrs findet, abgesehen von den bezüglich einzelner Gegenstände ergehenden Ausfuhr- und Einfuhrverboten, nicht statt.

10. Eine Desinfektion von Reisegepäck und Gütern findet nur in folgenden Fällen statt:

a) Auf den zu 2 bezeichneten Zollrevisionsstationen erfolgt auf ärztliche Anordnung zwangsweise die Desinfektion von gebrauchter Leibwäsche, getragenen Kleidungsstücken, gebrauchtem Bettzeug und sonstigen Gegenständen, welche zum Gepäck eines Reisenden gehören oder als Umzugsgut anzusehen sind und aus einem choleraverseuchten Bezirke stammen, sofern sie nach ärztlichem Ermessen als mit dem Ansteckungsstoffe der Cholera behaftet anzusehen sind.

b) Im übrigen erfolgt eine Desinfektion von Expreß-, Eil- und Frachtgütern — auch auf den Zollrevisionsstationen — nur bei solchen Gegenständen, welche nach Ansicht der Ortsgesundheitsbehörde als mit dem Ansteckungsstoffe der Cholera behaftet anzusehen sind.

Briefe und Korrespondenzen, Drucksachen, Bücher, Zeitungen, Geschäftspapiere usw. unterliegen keiner Desinfektion.

Die Einrichtung und Ausführung der Desinfektion wird von den Gesundheitsbehörden veranlaßt, welchen von dem Eisenbahnpersonale tunlichst Hilfe zu leisten ist.

11. Sämtliche Beamte der Eisenbahnverwaltung haben den Anforderungen der Polizeibehörden und der beaufsichtigenden Ärzte, soweit es in ihren Kräften steht und nach den dienstlichen Verhältnissen ausführbar ist, unbedingte Folge zu leisten und auch ohne besondere Aufforderung denselben alle erforderlichen Mitteilungen zu machen. Von allen Dienstanweisungen und Maßnahmen gegen die Choleragefahr und von allen getroffenen Anordnungen und Einrichtungen ist stets sofort den dabei in Frage kommenden Gesundheitsbehörden Mitteilung zu machen.

12. Ein Auszug dieser Anweisung, welcher die Verhaltungsmaßregeln für das Eisenbahnpersonal bei choleraverdächtigen Erkrankungen auf der Eisen-

bahnfahrt enthält, ist beigefügt. Von diesen Verhaltungsmaßregeln ist jedem Fahrbeamten eines jeden zur Personenbeförderung dienenden Zuges ein Abdruck zuzustellen.

13. Von jedem durch den Arzt als Cholera erkannten Erkrankungsfall ist seitens des betreffenden Stationsvorstehers sofort der vorgesetzten Betriebsbehörde und der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten, welche, soweit sie zu erlangen sind, folgende Angaben enthalten soll:

a) Ort und Tag der Erkrankung;
b) Name, Geschlecht, Alter, Stand oder Gewerbe des Erkrankten;
c) woher der Kranke zugereist ist;
d) wo der Kranke untergebracht ist.

A. Anweisung über die Behandlung der Eisenbahn-Personen- und Schlafwagen beim Auftreten der Cholera.

1. Während eines Choleraausbruchs im Inland oder in einem benachbarten Gebiet ist für besonders sorgfältige Reinigung und Lüftung der dem Personenverkehre dienenden Wagen Sorge zu tragen; es gilt dies namentlich in bezug auf Wagen der 3. und 4. Klasse, welche zur Massenbeförderung von Personen aus einer von der Cholera ergriffenen Gegend gedient haben.

Die in den Zügen befindlichen Bedürfnisanstalten sind regelmäßig zu desinfizieren und zu dem Zwecke die Trichter und Abfallrohre nach Reinigung mit Kalkmilch zu bestreichen, die Sitzbretter mit Kalilaugelösung zu waschen (vergleiche Ziffer 2).

2. Ein Personenwagen, in welchem ein Cholerakranker sich befunden hat, ist sofort außer Dienst zu stellen und der nächsten mit den nötigen Einrichtungen versehenen Station zur Desinfektion zu überweisen, welche in nachstehend angegebener Weise zu bewirken ist.

Etwaige grobe Verunreinigungen im Innern des Wagens sind durch sorgfältiges und wiederholtes Abreiben mit Lappen, welche mit Karbolsäurelösung befeuchtet sind, zu beseitigen. Alsdann sind die Läufer, Matten, Teppiche, Vorhänge und beweglichen Polster abzunehmen, in Tücher, welche mit Karbolsäurelösung stark angefeuchtet sind, einzuschlagen und der Dampfdesinfektion zu unterwerfen. Ein vorheriges Ausklopfen dieser Gegenstände ist zu vermeiden. Gegenstände aus Leder, welche eine Dampfdesinfektion nicht vertragen, sind mit Karbolsäurelösung gründlich abzureiben. Demnächst ist der Wagen durchweg einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen, wobei seine abwaschbaren Teile mit Karbolsäurelösung zu behandeln sind, und sodann in einem warmen, luftigen und trockenen Raume mindestens drei Tage lang aufzustellen.

Die bei der Reinigung verwendeten Lappen sind zu verbrennen.

Zur Herstellung der Karbolsäurelösung wird 1 Gewichtsteil verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) mit 30 Gewichtsteilen Wasser gemischt.

Zur Herstellung von Kalkmilch wird 1 Raumteil frisch gebrannter Kalk (Ätzkalk, Calcaria usta), mit 4 Raumteilen Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise: Der Kalk wird in ein geeignetes Gefäß gelegt und zunächst mit $^3/_4$ Raumteilen Wasser durch Besprengen unter stetem Umrühren gelöscht. Nachdem der Kalk zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Zur Herstellung von Kaliseifenlösung werden 3 Gewichtsteile Seife (sogenannte Schmierseife oder grüne Seife oder schwarze Seife) in 100 Gewichtsteilen siedend heißem Wasser gelöst (zum Beispiel $^1/_2$ Kilogramm Seife in 17 Liter Wasser).

Diese Lösung ist heiß zu verwenden.

3. Ist ein Schlafwagen von einem Cholerakranken benutzt worden, so muß die während der Fahrt gebrauchte Wäsche desinfiziert werden. Zu diesem Zwecke ist sie in Tücher, welche mit Karbolsäurelösung stark befeuchtet sind, einzuschlagen und alsdann so in ein Gefäß mit Karbolsäurelösung zu legen, daß sie von der Flüssigkeit vollständig bedeckt wird; frühestens nach zwei Stunden ist dann die Wäsche mit Wasser zu spülen und zu reinigen. Zur Wäsche sind zu rechnen: die Laken, die Bezüge der Bettkissen und der Decken sowie die Handtücher. Die Desinfektion des Wagens selbst hat in der unter Ziffer 2 vorgeschriebenen Weise zu erfolgen; dabei sind jedoch auch die von dem Kranken benutzten Bettkissen, Decken und beweglichen Matratzen in der dort angegebenen Weise einzuschlagen und alsdann der Dampfdesinfektion zu unterwerfen. Statt der Desinfektion mit Karbolsäurelösung kann die Wäsche auch der Dampfdesinfektion unterworfen werden.

Für den Fall, daß es sich als notwendig erweisen sollte, einen Schlafwagenlauf gänzlich einzustellen, bleibt Bestimmung vorbehalten.

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung bei Erkrankungen von Zug- und Postbeamten in den von ihnen benutzten Gepäck- und Postwagen.

5. Die mit der Desinfektion beauftragten Arbeiter haben jedesmal, wenn sie mit infizierten Dingen in Berührung gekommen sind, die Hände durch sorgfältiges Waschen mit Karbolsäurelösung zu desinfizieren und sich sonst gründlich zu reinigen. Es empfiehlt sich, daß die Desinfektoren waschbare Oberkleider tragen; diese sind in derselben Weise wie die Wäsche aus den Schlafwagen zu desinfizieren.

B. Verhaltungsmaßregeln für das Eisenbahnpersonal bei cholera-verdächtigen Erkrankungen auf der Eisenbahnfahrt.

1. Von jeder auffälligen Erkrankung, welche während der Eisenbahnfahrt vorkommt, hat der Schaffner dem Zugführer sofort Meldung zu machen.

2. Der Schaffner hat sich des Erkrankten nach Kräften anzunehmen; er hat alsdann jedoch jede Berührung mit anderen Personen nach Möglichkeit zu vermeiden.

3. Der Erkrankte ist, falls nicht die Verkehrsordnung seinen Ausschluß von der Fahrt vorschreibt, an der Weiterfahrt nicht zu verhindern; jedoch ist, sobald dies ohne Unterbrechung der Reise möglich ist, die Feststellung der Krankheit durch einen Arzt herbeizuführen.

Verlangt der Erkrankte der nächsten im Verzeichnis aufgeführten Übergabestation übergeben zu werden oder macht sein Zustand eine Weiterbeförderung untunlich, so hat der Zugführer, falls der Zug vor der Ankunft auf der Übergabestation noch eine Zwischenstation berührt, sofort beim Eintreffen dem diensthabenden Stationsbeamten Anzeige zu machen; dieser hat alsdann der Krankenübergabestation ungesäumt telegraphisch Meldung zu erstatten, damit möglichst die unmittelbare Abnahme des Erkrankten aus dem Zuge selbst durch die Krankenhausverwaltung, die Polizei- oder die Gesundheitsbehörde veranlaßt werden kann.

Will der Erkrankte den Zug auf einer Station vor der nächsten Übergabestation verlassen, so ist er hieran nicht zu hindern, der Zugführer hat aber dem diensthabenden Beamten der Station, auf welcher der Erkrankte den Zug verläßt, Meldung zu machen, damit der Beamte, falls der Erkrankte nicht bis zum Eintreffen ärztlicher Hilfe auf dem Bahnhofe, wo er möglichst abzusondern sein würde, bleiben will, seinen Namen, Wohnort und sein Abstiegequartier feststellen und unverzüglich der nächsten Polizeibehörde unter Angabe der näheren Umstände mitteilen kann.

4. Sämtliche Mitreisenden, ausgenommen solche Personen, welche zur Unterstützung bei dem Erkrankten bleiben, sind aus dem Wagenabteil, in welchem der Erkrankte sich befindet, und, wenn mehrere Wagenabteile einen gemeinschaftlichen Abort haben, aus diesen sämtlichen Abteilen zu entfernen und in einem anderen Abteil, und zwar abgesondert von den übrigen Reisenden, unterzubringen.

5. Die Zugbeamten haben, wenn sie mit einem Erkrankten in Berührung gekommen sind, sich sorgfältig zu reinigen und etwa beschmutzte Kleidungsstücke desinfizieren zu lassen; die in gleiche Lage gekommenen Reisenden sind auf die Notwendigkeit derselben Maßnahmen aufmerksam zu machen.

Anlage 4.

Wöchentlich dem Kaiserlichen Gesundheitsamt einzusenden.

Nachweisung

über die in der Zeit vom ..... bis ..... 19 ..... vorgekommenen Cholerafälle.

Choleraverdächtige Fälle sind nicht aufzunehmen.

Name der Ortschaft (mit Angabe des Verwaltungsbezirkes)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Neu erkrankt sind	Davon innerhalb der letzten 5 Tage vor der Erkrankung oder bereits krank von auswärts zugereist	Gestorben sind	Bemerkungen (insbesondere Tag des Ausbruchs im Berichtsort; Angabe des Ortes, woher die in Spalte 4 aufgeführten Personen zureisten usw.)
1.	2.	3.	4.	5.	6.

II. Bekämpfung der Pocken.

Als das wirksamste Mittel zur Bekämpfung der Pocken ist die Schutzpockenimpfung anzusehen, deren Durchführung durch das Impfgesetz vom 8. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 31) und die hierzu ergangenen Vollzugsvorschriften geregelt ist. Wo auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen Zwangsimpfungen beim Ausbruch einer Pockenepidemie zulässig sind (vergleiche § 18 Abs. 3 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 — Reichs-Gesetzbl. S. 31 —), ist darauf hinzuwirken, daß gegebenenfalls alle der Ansteckung ausgesetzten Personen, sofern sie nicht die Pocken überstanden haben oder durch Impfung hinreichend geschützt sind, sich impfen lassen. Wo Zwangsimpfungen nicht zulässig sind, ist in geeigneter Weise auf die Durchführung der Schutzpockenimpfung hinzuwirken. Dies gilt besonders für die Bewohner und Besucher eines Hauses, in welchem die Pocken aufgetreten sind, wie für das Pflegepersonal, die Ärzte, die Studierenden der Medizin, welche klinische Vorlesungen besuchen, ferner für die bei der Einsargung von Pockenleichen beschäftigten Personen, für Desinfektoren sowie für Arbeiter in gewerblichen Anlagen, welche den Ausgangspunkt von Pockenerkrankungen gebildet haben.

Außerdem wird folgendes bestimmt:

1. Zu §§ 12, 13. Diejenigen Personen, welche mit einer an den Pocken erkrankten oder verstorbenen Person unmittelbar oder, wie zum Beispiel Arbeitsgenossen, unter Umständen auch Boten, Briefträger und dergleichen, nur mittelbar in Berührung gekommen sind, ferner die Bewohner eines Hauses, in welchem ein Pockenfall festgestellt ist, sowie Arbeiter, welche mit Sachen, die möglicherweise den Krankheitsstoff an sich tragen (Hadern, Haare, Bettfedern und dergleichen), umgegangen sind (ansteckungsverdächtige Personen), sind einer Beobachtung zu unterstellen, soweit nicht schärfere Maßregeln nach Nr. 2 zu ergreifen sind oder vom beamteten Arzte aus besonderen Gründen für erforderlich erklärt werden. Die Beobachtung soll nicht länger als vierzehn Tage, gerechnet vom Tage der letzten Ansteckungsgelegenheit, dauern. Sie ist in schonender Form und so vorzunehmen, daß Belästigungen tunlichst vermieden werden. Sie wird in der Regel darauf beschränkt werden können, daß durch einen Arzt oder durch eine sonst geeignete Person zeitweise Erkundigungen über den Gesundheitszustand der betreffenden Personen eingezogen werden. Erklärt der beamtete Arzt es für erforderlich, daß die der Beobachtung unterstellten Personen Wirtshäusern, Spielplätzen, öffentlichen Versammlungsorten und gemeinschaftlichen Arbeitsstätten fern bleiben, oder sonst sich Verkehrsbeschränkungen unterwerfen, und sind diese Personen hierzu nicht bereit, so ist je nach Lage des Falles deren Absonderung gemäß Nr. 2 anzuordnen.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann für den Umfang ihres Bezirkes oder für Teile desselben anordnen, daß zureisende fremde oder ortsansässige Personen, welche sich innerhalb der letzten vierzehn Tage vor ihrer Ankunft in einem von den Pocken betroffenen Bezirk oder Orte aufgehalten haben, nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde binnen einer zu bestimmenden möglichst kurzen Frist schriftlich oder mündlich zu melden sind. Derartige Personen können als ansteckungsverdächtig angesehen und der Beobachtung unterworfen werden.

Eine verschärfte Art der Beobachtung, verbunden mit Beschränkungen in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte (zum Beispiel Anweisung eines bestimmten Aufenthalts, Verpflichtung zum zeitweisen persönlichen Erscheinen vor der Gesundheitsbehörde, Untersagung des Verkehrs an bestimmten Orten) ist solchen Personen gegenüber zulässig, welche obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehen, zum Beispiel fremdländische Auswanderer und Arbeiter, fremdländische Drahtbinder, Zigeuner, Landstreicher, Hausierer.

2. Zu § 14. An den Pocken erkrankte oder krankheitsverdächtige Personen sind ohne Verzug unter Beobachtung der Bestimmungen im § 14 Abs. 2 und 3 des Gesetzes abzusondern. Als krankheitsverdächtig sind solche Personen zu betrachten, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die den Ausbruch der Pocken befürchten lassen.

Ansteckungsverdächtige Personen (Nr. 1) sind abzusondern,

a) wenn anzunehmen ist, daß sie weder mit Erfolg geimpft sind, noch die Pocken überstanden haben;

b) wenn sie mit einem Pockenkranken in Wohnungsgemeinschaft leben oder sonst mit einem solchen Kranken oder mit einer Pockenleiche in unmittelbare Berührung gekommen sind. In diesem Falle kann jedoch die Absonderung unterbleiben, sofern der beamtete Arzt die Beobachtung (Nr. 1) für ausreichend erachtet.

Die Absonderung ansteckungsverdächtiger Personen darf die Dauer von vierzehn Tagen, gerechnet vom Tage der letzten Ansteckungsgelegenheit, nicht übersteigen und ist in dem Falle unter a aufzuheben, sobald der Nachweis der erfolgten Impfung erbracht wird.

Zur Fortschaffung von Kranken und Krankheitsverdächtigen sollen dem öffentlichen Verkehre dienende Beförderungsmittel (Droschken, Straßenbahnwagen und dergleichen) in der Regel nicht benutzt werden (vergleiche Nr. 5).

Wohnungen oder Häuser, in denen an den Pocken erkrankte Personen sich befinden, sind kenntlich zu machen.

Denjenigen Personen, welche der Pflege und Wartung von Pockenkranken sich widmen, ist aufzugeben, den Verkehr mit anderen Personen solange als erforderlich tunlichst zu vermeiden; auch haben sie die von dem beamteten Arzte für nötig befundenen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit zu beobachten.

Die Behörden haben in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß zur Pflege und Behandlung von Pockenkranken nur Personen zugelassen werden, die die Pocken überstanden haben oder durch Impfung hinreichend geschützt sind oder sich sofort der Impfung oder Wiederimpfung unterwerfen.

Als geeignet zur Absonderung sind nur solche Krankenhäuser oder Unterkunftsräume anzusehen, in welchen die Absonderung des Kranken derart erfolgen kann, daß er mit anderen, als den zu seiner Pflege bestimmten Personen, dem Arzte oder dem Seelsorger nicht in Berührung kommt und eine Weiterverbreitung der Krankheit tunlichst ausgeschlossen ist.

3. Zu § 15. Die zuständigen Behörden haben besonders zu erwägen, inwieweit Veranstaltungen, welche eine Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich bringen (Messen, Märkte usw.), in oder bei solchen Ortschaften, in welchen die Pocken ausgebrochen sind, zu untersagen sind.

In einem Hause, in welchem ein Pockenkranker sich befindet, können gewerbliche Betriebe, durch welche eine Verbreitung des Ansteckungsstoffs zu befürchten ist, insbesondere Verkaufsstellen von Nahrungs- und Genußmitteln, Beschränkungen unterworfen oder geschlossen werden, insoweit nach dem Gutachten des beamteten Arztes die Fortsetzung des Betriebs als gefährlich zu betrachten ist.

Die Polizeibehörden der von den Pocken ergriffenen Ortschaften haben dafür zu sorgen, daß Gegenstände, von denen nach dem Gutachten des beamteten Arztes anzunehmen ist, daß sie mit dem Ansteckungsstoffe der Pocken behaftet sind, vor wirksamer Desinfektion nicht in den Verkehr gelangen.

Insbesondere ist für Ortschaften oder Bezirke, in denen die Pocken gehäuft auftreten, die Ausfuhr von gebrauchter Leibwäsche, alten und getragenen Kleidungsstücken, gebrauchtem Bettzeug einschließlich Bettfedern, gebrauchten Roßhaaren, Hadern und Lumpen aller Art und alten Papierabfällen zu verbieten. Unter Umständen kann das Verbot auch auf andere Gegenstände, insoweit dies nach dem Gutachten des beamteten Arztes erforderlich ist, ausgedehnt werden. Reisegepäck und Umzugsgut sind von dem Verbot auszunehmen.

Bei gehäuftem Auftreten der Pocken ist in den von der Krankheit befallenen Ortschaften oder Bezirken das gewerbsmäßige Einsammeln von Lumpen im Umherziehen zu verbieten.

Einfuhrverbote gegen inländische, von den Pocken befallene Ortschaften sind nicht zulässig. Das Verbot der Einfuhr bestimmter Waren und anderer Gegenstände aus dem Auslande richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften, welche gegebenenfalls gemäß § 25 des Gesetzes in Vollzug gesetzt werden.

Für gebrauchtes Bettzeug, Leibwäsche und getragene Kleidungsstücke, welche aus einer von den Pocken betroffenen Ortschaft stammen und noch nicht wirksam desinfiziert worden sind, kann eine Desinfektion angeordnet werden. Im übrigen ist eine Desinfektion von Gegenständen des Güter- und Reiseverkehrs einschließlich der von Reisenden getragenen Wäsche- und Kleidungsstücke nur dann geboten und zulässig, wenn die Gegenstände nach dem Gutachten des beamteten Arztes als mit dem Ansteckungsstoffe der Pocken behaftet anzusehen sind.

Weitergehende Beschränkungen des Gepäck- und Güterverkehrs sowie des Verkehrs mit Post- (Brief- und Paket-) Sendungen sind nicht zulässig.

4. Zu § 16. Jugendliche Personen aus einer Behausung, in welcher ein Pockenfall vorgekommen ist, müssen, soweit und solange nach dem Gutachten des beamteten Arztes eine Weiterverbreitung der Krankheit aus dieser Behausung zu befürchten ist, vom Schulbesuche ferngehalten werden.

Das gleiche gilt hinsichtlich des Besuchs jedes anderen Unterrichts, an welchem mehrere Personen teilnehmen.

5. Zu § 19. In einem Hause, in welchem ein Pockenfall vorgekommen ist, sind die erforderlichen Maßnahmen zur Desinfektion der Ausscheidungen des Kranken sowie der mit dem Kranken oder Gestorbenen in Berührung gekommenen Gegenstände zu treffen. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Desinfektion infizierter Räume, ferner der Kleidungsstücke, der Betten und der Leibwäsche des Kranken oder Gestorbenen, der Hautabgänge und Verbandstoffe des Kranken sowie der bei der Wartung und Pflege des Kranken benutzten Kleidungsstücke zuzuwenden. Auch ist Vorsorge zu treffen, daß Fahrzeuge und andere Beförderungsmittel, welche zur Fortschaffung von kranken oder krankheitsverdächtigen Personen gedient haben, alsbald und vor anderweitiger Benutzung desinfiziert werden.

Die Desinfektionen sind nach Maßgabe der aus der Anlage 1 ersichtlichen Anweisung zu bewirken. Anlage 1.

6. Zu § 21. Die Leichen der an den Pocken Gestorbenen sind ohne vorheriges Waschen und Umkleiden sofort in Tücher einzuhüllen, welche mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind. Sie sind alsdann in dichte Särge zu legen, welche am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder anderen auffangenden Stoffen bedeckt sind. Der Sarg ist alsbald zu schließen.

Soll mit Rücksicht auf religiöse Vorschriften das Waschen der Leiche ausnahmsweise stattfinden, so darf es nur unter den vom beamteten Arzte angeordneten Vorsichtsmaßregeln und nur mit desinfizierenden Flüssigkeiten ausgeführt werden.

Ist ein Leichenhaus vorhanden, so ist die eingesargte Leiche sobald als möglich dahin überzuführen. In Ortschaften, in welchen ein Leichenhaus nicht besteht, ist dafür Sorge zu tragen, daß die eingesargte Leiche tunlichst in einem besonderen, abschließbaren Raume bis zur Beerdigung aufbewahrt wird.

Die Ausstellung der Leiche im Sterbehaus oder im offenen Sarge ist zu untersagen, das Leichengefolge möglichst zu beschränken und dessen Eintritt in das Sterbehaus zu verbieten.

Die Beförderung der Leichen von Personen, welche an den Pocken gestorben sind, nach einem anderen als dem ordnungsmäßigen Beerdigungsort ist zu untersagen.

Die Bestattung der Pockenleichen ist tunlichst zu beschleunigen. Die zur Ausschmückung des Sarges verwendeten Gegenstände sind mit in das Grab zu

bringen, bei Feuerbestattung mit zu verbrennen. Es ist Vorsorge zu treffen, daß Personen, die bei der Einsargung beschäftigt gewesen sind, nicht mit der Ansage des Leichenbegängnisses betraut werden, und daß sie den Verkehr mit anderen Personen meiden, solange der beamtete Arzt dies für erforderlich hält. Auch ist ihnen die Einhaltung der sonstigen von dem beamteten Arzte gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit für erforderlich erachteten Maßregeln zur Pflicht zu machen.

7. Zu § 22. Die Aufhebung der zur Abwehr der Pockengefahr getroffenen Anordnungen darf nur nach Anhörung des beamteten Arztes erfolgen; insbesondere ist sie von der vorgängigen Desinfektion des Genesenen abhängig zu machen, insoweit es sich um Maßregeln handelt, die sich auf den Kranken und dessen unmittelbare Umgebung bezogen haben.

8. Zu § 24. Bei einem gefahrdrohenden Ausbruche der Pocken im Ausland ist der Übertritt von Durchwanderern aus solchen ausländischen Gebieten, in denen die Pocken herrschen, nur an bestimmten Grenzorten zu gestatten, wo eine ärztliche Besichtigung sowie die Zurückhaltung und Absonderung der an den Pocken Erkrankten und der Krankheitsverdächtigen stattzufinden hat.

Die Massenbeförderung von Durchwanderern mit der Eisenbahn hat in Sonderzügen oder in besonderen Wagen, und zwar nur in Abteilen ohne Polsterung zu geschehen. Die benutzten Wagen sind nach jedesmaligem Gebrauche zu desinfizieren. Müssen die Durchwanderer während der Reise durch das Reichsgebiet behufs Übernachtung den Zug verlassen, so darf dies nur auf Eisenbahnstationen geschehen, bei denen sich Auswandererhäuser befinden.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß solche Durchwanderer mit dem Publikum so wenig wie möglich in Berührung kommen und in den Hafenorten tunlichst in Auswandererhäusern untergebracht werden.

Fremdländischen Arbeitern, welche aus ausländischen von den Pocken befallenen Gebieten zum Erwerb ihres Unterhalts einwandern, sowie ihren Angehörigen ist der Übertritt über die Grenze nur unter der Bedingung zu gestatten, daß sie sich beim Eintritt oder an ihrem ersten Dienstort innerhalb drei Tagen der Schutzimpfung unterwerfen, sofern sie nicht glaubhaft nachweisen, daß sie die Pocken überstanden haben oder durch Impfung hinreichend geschützt sind.

9. Zu § 40. Pockenkranke dürfen in der Regel nicht mittels der Eisenbahn befördert werden. Ausnahmen sind nur nach dem Gutachten des für die Abgangsstation zuständigen beamteten Arztes zulässig. In solchen Ausnahmefällen ist der Kranke in einem besonderen Wagen, der alsbald nach der Benutzung zu desinfizieren ist, zu befördern. Das bei ihm beschäftigt gewesene Personal ist anzuhalten, vor ausgeführter Desinfektion (Anlage I) den Verkehr mit anderen Personen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Ergibt sich bei einem Reisenden während der Eisenbahnfahrt Pockenverdacht, so ist er, falls nicht die Verkehrsordnung seinen Ausschluß von der Fahrt vorschreibt, an der Weiterfahrt nicht zu verhindern; jedoch ist, sobald dies ohne Unterbrechung der Reise möglich ist, die Feststellung der Krankheit durch einen

Arzt herbeizuführen. Der Abteil, in welchem der Kranke untergebracht war, und die damit in Zusammenhang stehenden Abteile sind zu räumen. Der Wagen ist, falls der Pockenverdacht sich bestätigt, sobald wie möglich außer Betrieb zu setzen und zu desinfizieren.

Im einzelnen gelten beim Auftreten der Pocken die in der Anlage 2 enthaltenen Bestimmungen.

10. Zu § 42. Ist in einer Ortschaft der Ausbruch der Pocken festgestellt, so ist das Kaiserliche Gesundheitsamt hiervon sofort auf dem kürzesten Wege zu benachrichtigen. Neben dieser Benachrichtigung von dem Ausbruche der Pocken ist von den durch die Landesregierungen zu bestimmenden Behörden an das Kaiserliche Gesundheitsamt wöchentlich eine Nachweisung über die in der vergangenen Woche bis Sonnabend einschließlich in den einzelnen Ortschaften gemeldeten Erkrankungs- und Todesfälle nach Maßgabe der Anlage 3 in geschlossenem Umschlage mitzuteilen. Die Wochennachweisungen sind so zeitig abzusenden, daß sie bis Montag Mittag im Gesundheitsamt eingehen.

Außerdem ist innerhalb acht Tagen nach der Genesung oder dem Ableben eines Pockenkranken eine Zählkarte nach dem anliegenden Muster (Anlage 4) von dem durch die Landesregierung zu bestimmenden Medizinalbeamten auszufüllen. Die Zählkarten sind nach Bestimmung der Landesregierung entweder durch Vermittelung der zuständigen Landesbehörde oder unmittelbar an das Kaiserliche Gesundheitsamt einzusenden. Falls die Karten zunächst an die Landesbehörde eingereicht werden, ist dafür Sorge zu tragen, daß sie spätestens bis zum 1. Februar des nächstfolgenden Jahres an das Kaiserliche Gesundheitsamt gelangen. Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1905 in Kraft.

Anlage 1.

Desinfektionsanweisung bei Pocken.

I. Desinfektionsmittel.

a. Kresol, Karbolsäure.

1. Verdünntes Kresolwasser. Zur Herstellung wird 1 Gewichtsteil Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus des Arzneibuchs für das Deutsche Reich, vierte Ausgabe) mit 19 Gewichtsteilen Wasser gemischt. 100 Teile enthalten annähernd 2/5 Teile rohes Kresol. Das Kresolwasser (Aqua cresolica des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) enthält in 100 Teilen 5 Teile rohes Kresol, ist also vor dem Gebrauche mit gleichen Teilen Wasser zu verdünnen.

2. Karbolsäurelösung. 1 Gewichtsteil verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum) wird mit 30 Gewichtsteilen Wasser gemischt.

b. Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinfizierende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist; er muß stark nach Chlor riechen. Er wird in Mischung von 1 : 50 Gewichtsteilen Wasser verwendet.

c. Kalk, und zwar:

1. Kalkmilch. Zur Herstellung wird 1 Liter zerkleinerter reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk, mit 4 Liter Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa $^3/_4$ Liter in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

2. Kalkbrühe, welche durch Verdünnung von 1 Teile Kalkmilch mit 9 Teilen Wasser frisch bereitet wird.

d. Kaliseife.

3 Gewichtsteile Kaliseife (sogenannte Schmierseife oder grüne Seife oder schwarze Seife) werden in 100 Gewichtsteilen siedend heißem Wasser gelöst (zum Beispiel $^1/_2$ Kilogramm Seife in 17 Liter Wasser).

Diese Lösung ist heiß zu verwenden.

e. Formaldehyd.

Der Formaldehyd ist ein stark riechendes, auf die Schleimhäute der Luftwege, der Nase, der Augen reizend wirkendes Gas, das aus einer im Handel vorkommenden, etwa 35prozentigen wässerigen Lösung des Formaldehyds (Formaldehydum solutum des Arzneibuchs) durch Kochen oder Zerstäubung mit Wasserdampf oder Erhitzen sich entwickeln läßt. Die Formaldehydlösung ist bis zur Benutzung gut verschlossen und vor Licht geschützt aufzubewahren.

Der Formaldehyd in Gasform ist für die Desinfektion geschlossener oder allseitig gut abschließbarer Räume verwendbar und eignet sich zur Vernichtung von Krankheitskeimen, die an freiliegenden Flächen oberflächlich oder doch nur in geringer Tiefe haften. Zum Zustandekommen der desinfizierenden Wirkung sind erforderlich:

vorgängiger allseitig dichter Abschluß des zu desinfizierenden Raumes durch Verklebung, Verkittung aller Undichtigkeiten der Fenster und Türen, der Ventilationsöffnungen und dergleichen;

Entwickelung von Formaldehyd in einem Mengenverhältnisse von wenigstens 5 Gramm auf je 1 Kubikmeter Luftraum;

gleichzeitige Entwickelung von Wasserdampf bis zu einer vollständigen Sättigung der Luft des zu desinfizierenden Raumes (auf 100 Kubikmeter Raum sind 3 Liter Wasser zu verdampfen);

wenigstens 7 Stunden andauerndes ununterbrochenes Verschlossenbleiben des mit Formaldehyd und Wasserdampf erfüllten Raumes; diese Zeit kann bei Entwickelung doppelt großer Mengen von Formaldehyd auf die Hälfte abgekürzt werden.

Formaldehyd kann in Verbindung mit Wasserdampf von außen her durch Schlüssellöcher, durch kleine in die Tür gebohrte Öffnungen und dergleichen in den zu desinfizierenden Raum geleitet werden. Werden Türen und Fenster geschlossen vorgefunden und sind keine anderen Öffnungen (zum Beispiel für Ventilation, offene Ofentüren) vorhanden, so empfiehlt es sich, die Desinfektion mittels Formaldehyds auszuführen, ohne vorher das Zimmer zu betreten, beziehungsweise ohne die vorherigen Abdichtungen vorzunehmen; für diesen Fall ist die Entwickelung wenigstens viermal größerer Mengen Formaldehyds, als sie für die Desinfektion nach geschehener Abdichtung angegeben sind, erforderlich.

Die Desinfektion mittels Formaldehyds darf nur nach bewährten Methoden ausgeübt und nur geübten Desinfektoren anvertraut werden, die für jeden einzelnen Fall mit genauer Anweisung zu versehen sind. Nach Beendigung der Desinfektion empfiehlt es sich, zur Beseitigung des den Räumen noch anhaftenden Formaldehydgeruchs Ammoniakgas einzuleiten.

f. Dampfapparate.

Als geeignet können nur solche Apparate und Einrichtungen angesehen werden, welche von Sachverständigen geprüft sind.

Auch Notbehelfseinrichtungen können unter Umständen ausreichen.

Die Prüfung derartiger Apparate und Einrichtungen hat sich zu erstrecken namentlich auf die Anordnung der Dampfzuleitung und -ableitung, auf die Handhabungsweise und die für eine gründliche Desinfektion erforderliche Dauer der Dampfeinwirkung.

Die Bedienung der Apparate usw. ist, wenn irgend angängig, wohlunterrichteten Desinfektoren zu übertragen.

g. Siedehitze.

Auskochen in Wasser, Salzwasser oder Lauge wirkt desinfizierend. Die Flüssigkeit muß die Gegenstände vollständig bedecken und mindestens 10 Minuten lang im Sieden gehalten werden.

Unter den angeführten Desinfektionsmitteln ist die Auswahl nach Lage der Umstände zu treffen. Es ist zulässig, daß seitens der beamteten Ärzte unter Umständen auch andere in bezug auf ihre desinfizierende Wirksamkeit erprobte Mittel angewendet werden; die Mischungs- beziehungsweise Lösungsverhältnisse

sowie die Verwendungsweise solcher Mittel sind so zu wählen, daß der Erfolg der Desinfektion nicht nachsteht einer mit den unter a bis g bezeichneten Mitteln ausgeführten Desinfektion.

II. Anwendung der Desinfektionsmittel im einzelnen.*)

1. Besonders gefährlich sind die Hautabgänge der Kranken. Der aus den Pockenpusteln stammende Eiter enthält, auch wenn er eingetrocknet ist und zerstäubt, den Ansteckungsstoff in wirksamer Form. Deshalb muß die Desinfektion nicht nur nach Ablauf der Krankheit, sondern schon während des Bestehens der Krankheit gehandhabt werden. Die Hautabgänge (Schorfe usw.) sind sorgfältig zusammenzusuchen und zu desinfizieren oder zu verbrennen.

Der Fußboden des Krankenzimmers ist täglich mit desinfizierenden Flüssigkeiten aufzuwaschen, Kehricht ist zu desinfizieren oder zu verbrennen.

Alle Ausscheidungen der Kranken (Wund- und Geschwürsausscheidungen, Auswurf und Nasenschleim, etwaige bei Sterbenden aus Mund und Nase hervorgequollene schaumige Flüssigkeit, Blut und Urin, Erbrochenes und Stuhlgang) sind mit dem unter Ia beschriebenen verdünnten Kresolwasser oder durch Siedehitze (Ig) zu desinfizieren. Es empfiehlt sich, solche Ausscheidungen unmittelbar in Gefäßen aufzufangen, welche die Desinfektionsflüssigkeit in mindestens gleicher Menge enthalten, und sie hiermit gründlich zu verrühren. Verbandgegenstände und Läppchen, welche zweckmäßig an Stelle von Taschentüchern zur Reinigung von Mund und Nase der Kranken verwendet werden, sind, wenn das Verbrennen derselben (vergleiche Ziffer 9) nicht angängig ist, unmittelbar nach dem Gebrauch ebenfalls in solche mit verdünntem Kresolwasser (Ia) beschickte Gefäße zu legen, so daß sie von der Flüssigkeit vollständig bedeckt sind.

Die Gemische sollen mindestens zwei Stunden stehen bleiben und dürfen erst dann beseitigt werden.

Schmutzwässer sind mit Chlorkalk oder Kalkmilch zu desinfizieren, und zwar ist vom Chlorkalke so viel zuzusetzen, bis die Flüssigkeit stark nach Chlor riecht, von Kalkmilch so viel, daß das Gemisch rotes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt. In allen Fällen darf die Flüssigkeit erst nach zwei Stunden abgegossen werden. Badewässer sind wie Schmutzwässer zu behandeln.

2. Hände und sonstige Körperteile müssen jedesmal, wenn sie mit infizierten Dingen (Ausscheidungen der Kranken, beschmutzter Wäsche usw.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) desinfiziert werden.

3. Bett- und Leibwäsche sowie waschbare Kleidungsstücke und dergleichen sind entweder auszukochen (Ig) oder in ein Gefäß mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) zu stecken. Die Flüssigkeit muß in den Gefäßen

*) Worauf sich die Desinfektion bei Pocken zu erstrecken hat, ist in Nr. 3 Abs. 3 und 6, Nr. 5, Nr. 6 Abs. 1 und 2, Nr. 7, Nr. 8 Abs. 2 und Nr. 9 der Ausführungsbestimmungen bezeichnet.

die eingetauchten Gegenstände vollständig bedecken. In dem Kresolwasser oder der Karbolsäurelösung bleiben die Gegenstände wenigstens zwei Stunden. Dann werden sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt. Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.

4. Kleidungsstücke, die nicht gewaschen werden können, Matratzen, Teppiche und alles, was sich zur Dampfdesinfektion eignet, sind in Dampfapparaten zu desinfizieren (If).

5. Alle diese zu desinfizierenden Gegenstände sind beim Zusammenpacken und bevor sie nach den Desinfektionsanstalten oder -apparaten geschafft werden, in Tücher, welche mit Karbolsäurelösung (Ia) angefeuchtet sind, einzuschlagen und, wenn möglich, in gut schließenden Gefäßen zu verwahren.

Wer solche Wäsche usw. vor der Desinfektion angefaßt hat, muß seine Hände in der unter Ziffer 2 angegebenen Weise desinfizieren.

6. Zur Desinfektion infizierter oder der Infektion verdächtiger Räume, namentlich solcher, in denen Kranke sich aufgehalten haben, sind zunächst die Lagerstellen, Gerätschaften und dergleichen, ferner die Wände und der Fußboden, unter Umständen auch die Decke mittels Lappen, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) getränkt sind, gründlich abzuwaschen; besonders ist darauf zu achten, daß diese Lösungen auch in alle Spalten, Risse und Fugen eindringen.

Die Lagerstellen von Kranken oder von Verstorbenen und die in der Umgebung auf wenigstens 2 Meter Entfernung befindlichen Gerätschaften, Wand- und Fußbodenflächen sind bei dieser Desinfektion besonders zu berücksichtigen.

Alsdann sind die Räumlichkeiten und Gerätschaften mit einer reichlichen Menge Wasser oder Kaliseifenlösung (Id) zu spülen. Nach ausgeführter Desinfektion ist gründlich zu lüften.

7. Die Anwendung des Formaldehyds empfiehlt sich besonders zur sogenannten Oberflächendesinfektion. Außerdem gewährt sie den Desinfektoren einen gewissen Schutz vor einer Infektion bei den nach Ziffer 6 auszuführenden mechanischen Desinfektionsarbeiten; sie ist möglichst vor dem Beginne sonstiger Desinfektion in der Weise auszuführen, daß die zu desinfizierenden Räumlichkeiten erst nach der beendeten Formaldehyddesinfektion betreten zu werden brauchen (vergleiche Ie Abs. 3).

Nach voraufgegangener Desinfektion mittels Formaldehyds können nur die Wände, die Zimmerdecke, die freien glatten Flächen der Gerätschaften als desinfiziert gelten. Alles übrige, namentlich alle diejenigen Teile, welche Risse und Fugen aufweisen, sind gemäß den vorstehend gegebenen Vorschriften zu desinfizieren.

Ist der Desinfektor durch Impfung hinreichend geschützt, so bedarf es der Voreinleitung der Formaldehydgase in das Zimmer nicht.

8. Gegenstände aus Leder, Holz- und Metallteile von Möbeln sowie ähnliche Gegenstände werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die

mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) befeuchtet sind. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Pelzwerk wird auf der Haarseite bis auf die Haarwurzel mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) durchweicht. Nach zwölfstündiger Einwirkung der Desinfektionsflüssigkeit darf es ausgewaschen und weiter gereinigt werden.

Plüsch- und ähnliche Möbelbezüge werden nach Ziffer 3 und 4 desinfiziert oder mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) durchfeuchtet, feucht gebürstet und mehrere Tage hintereinander gelüftet und dem Sonnenlicht ausgesetzt.

Von Kranken benutzte Eß- und Trinkgeschirre oder Geräte sind entweder auszukochen (Ig) oder mit heißer Kaliseifenlösung (Id) ½ Stunde lang stehen zu lassen und dann gründlich zu spülen. Waschbecken, Spucknäpfe, Nachttöpfe und dergleichen werden nach Desinfektion des Inhalts (Ziffer 1) gründlich mit verdünntem Kresolwasser ausgescheuert.

9. Gegenstände von geringem Werte (Inhalt von Strohsäcken, gebrauchte Lappen und dergleichen) sind zu verbrennen.

10. Soll sich die Desinfektion auch auf Personen erstrecken, so ist dafür Sorge zu tragen, daß sie ihren ganzen Körper mit Seife abwaschen und ein vollständiges Bad nehmen. Ihre Kleider und Effekten sind nach Ziffer 3 und 4 zu behandeln, das Badewasser nach Ziffer 1.

11. Die Leichen der Gestorbenen sind in Tücher zu hüllen, welche mit einer der unter Ia aufgeführten desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind, und alsdann in dichte Särge zu legen, welche am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt sind.

12. Abweichungen von den Vorschriften unter Ziffer 1 bis 11 sind zulässig, soweit nach dem Gutachten des beamteten Arztes die Wirkung der Desinfektion gesichert ist.

Anlage 2.

Grundsätze für Maßnahmen im Eisenbahnverkehre beim Auftreten der Pocken.

1. Beim Auftreten der Pocken findet eine allgemeine und regelmäßige Untersuchung der Reisenden nicht statt; es werden jedoch dem Eisenbahnpersonale bekannt gegeben:

a) die Stationen, auf welchen Ärzte sofort erreichbar und zur Verfügung sind,

b) die Stationen, bei welchen geeignete Krankenhäuser zur Unterbringung von Pockenkranken bereitstehen (Krankenübergabestationen).

Die Bezeichnung dieser Stationen erfolgt durch die Landes-Zentralbehörde unter Berücksichtigung der Verbreitung der Seuche und der Verkehrsverhältnisse.

Ein Verzeichnis der unter a und b bezeichneten Stationen ist, nach der geographischen Reihenfolge der Stationen geordnet, jedem Führer eines Zuges, welcher zur Personenbeförderung dient, zu übergeben.

2. Auf den zu 1a und b bezeichneten Stationen sowie, falls eine ärztliche Überwachung von Reisenden an der Grenze angeordnet ist, auf den Zollrevisionsstationen sind zur Vornahme der Untersuchung Erkrankter die erforderlichen, entsprechend auszustattenden Räume von der Eisenbahnverwaltung, soweit sie ihr zur Verfügung stehen, herzugeben.

3. Die Schaffner haben dem Zugführer von jeder während der Fahrt vorkommenden auffälligen Erkrankung sofort Meldung zu machen.

Der Schaffner hat sich des Erkrankten nach Kräften anzunehmen; er hat alsdann jedoch jede Berührung mit anderen Personen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Der Erkrankte ist, falls nicht die Verkehrsordnung seinen Ausschluß von der Fahrt vorschreibt, an der Weiterfahrt nicht zu verhindern; jedoch ist, sobald dies ohne Unterbrechung der Reise möglich ist, die Feststellung der Krankheit durch einen Arzt (1a) herbeizuführen.

Verlangt der Erkrankte, der nächsten im Verzeichnis aufgeführten Übergabestation übergeben zu werden, oder macht sein Zustand eine Weiterbeförderung untunlich, so hat der Zugführer, falls der Zug vor der Ankunft auf der Übergabestation noch eine Zwischenstation berührt, sofort beim Eintreffen dem diensthabenden Stationsbeamten Anzeige zu machen; dieser hat alsdann der Krankenübergabestation ungesäumt telegraphisch Meldung zu erstatten, damit möglichst die unmittelbare Abnahme des Erkrankten aus dem Zuge selbst durch die Krankenhausverwaltung, die Polizei- oder die Gesundheitsbehörde veranlaßt werden kann.

Will der Erkrankte den Zug auf einer Station vor der nächsten Übergabestation verlassen, so ist er hieran nicht zu hindern. Der Zugführer hat aber dem diensthabenden Beamten der Station, auf welcher der Erkrankte den Zug verläßt, Meldung zu machen, damit der Beamte, falls der Erkrankte nicht bis zum Eintreffen ärztlicher Hilfe auf dem Bahnhofe, wo er möglichst abzusondern sein würde, bleiben will, seinen Namen, Wohnort und sein Absteigequartier feststellen und unverzüglich der nächsten Polizeibehörde unter Angabe der näheren Umstände mitteilen kann.

4. Erkrankt ein Reisender unterwegs in auffälliger Weise, so sind alsbald sämtliche Mitreisenden, ausgenommen solche Personen, welche zu seiner Unterstützung bei ihm bleiben, aus dem Wagenabteil, in welchem der Erkrankte sich befindet, zu entfernen und in einem anderen Abteil, abgesondert von den übrigen Reisenden, unterzubringen. Bei der Ankunft auf der Krankenübergabestation sind diejenigen Personen, welche sich mit dem Kranken in demselben Wagenabteile befunden haben, sofort dem etwa anwesenden Arzte zu bezeichnen, damit dieser denselben die nötigen Weisungen erteilen kann.

Im übrigen muß das Eisenbahnpersonal beim Vorkommen verdächtiger Erkrankungen mit der größten Vorsicht und Ruhe vorgehen, damit alles vermieden wird, was zu unnötigen Besorgnissen unter den Reisenden oder sonst beim Publikum Anlaß geben könnte.

5. Der Wagen, in welchem ein Pockenkranker sich befunden hat, ist sofort außer Dienst zu stellen und der nächsten geeigneten Station zur Desinfektion zu übergeben. Die näheren Vorschriften über diese Desinfektion sowie über die sonstige Behandlung der Eisenbahn-Personen- und Schlafwagen bei Pockengefahr enthält die beigefügte Anweisung A.

6. Eine Beschränkung des Eisenbahn-Gepäck- und Güterverkehrs findet, abgesehen von den bezüglich einzelner Gegenstände ergehenden Ausfuhr- und Einfuhrverboten, nicht statt.

7. Eine Desinfektion von Reisegepäck und Gütern findet nur in folgenden Fällen statt:

a) Auf den zu 2 bezeichneten Zollrevisionsstationen erfolgt auf ärztliche Anordnung zwangsweise die Desinfektion von gebrauchtem Bettzeuge, gebrauchter Leibwäsche, getragenen Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen, welche zum Gepäck eines Reisenden gehören oder als Umzugsgut anzusehen sind und aus einem pockenverseuchten Orte stammen, sofern sie nach ärztlichem Ermessen als mit dem Ansteckungsstoffe der Pocken behaftet zu erachten sind.

b) Im übrigen erfolgt eine Desinfektion von Expreß-, Eil- und Frachtgütern — auch auf den Zollrevisionsstationen — nur bei solchen Gegenständen, welche nach Ansicht der Ortsgesundheitsbehörde als mit dem Ansteckungsstoffe der Pocken behaftet zu erachten sind.

Briefe und Korrespondenzen, Drucksachen, Bücher, Zeitungen, Geschäftspapiere usw. unterliegen keiner Desinfektion.

Die Einrichtung und Ausführung der Desinfektion wird von den Gesundheitsbehörden veranlaßt, welchen von dem Eisenbahnpersonale tunlichst Hilfe zu leisten ist

8. Sämtliche Beamte der Eisenbahnverwaltung haben den Anforderungen der Polizeibehörden und der beaufsichtigenden Ärzte, soweit es in ihren Kräften steht und nach den dienstlichen Verhältnissen ausführbar ist, unbedingte Folge zu leisten und auch ohne besondere Aufforderung denselben alle erforderlichen Mitteilungen zu machen. Von allen Dienstanweisungen und Maßnahmen gegen die Pockengefahr und von allen getroffenen Anordnungen und Einrichtungen ist stets sofort den dabei in Frage kommenden Gesundheitsbehörden Mitteilung zu machen.

9. Ein Auszug dieser Anweisung, welcher die Verhaltungsmaßregeln für das Eisenbahnpersonal bei pockenverdächtigen Erkrankungen auf der Eisenbahnfahrt enthält, ist beigefügt. Von diesen Verhaltungsmaßregeln ist jedem Fahrbeamten eines jeden zur Personenbeförderung dienenden Zuges ein Abdruck zuzustellen.

10. Von jedem durch den Arzt als Pocken erkannten Erkrankungsfall ist seitens des betreffenden Stationsvorstehers sofort der vorgesetzten Betriebsbehörde und der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten, welche, soweit sie zu erlangen sind, folgende Angaben enthalten soll:

a) Ort und Tag der Erkrankung;
b) Name, Geschlecht, Alter, Stand oder Gewerbe des Erkrankten;
c) woher der Erkrankte zugereist ist;
d) wo der Kranke untergebracht ist.

A. Anweisung über die Behandlung der Eisenbahn-Personen- und Schlafwagen bei Pockengefahr.

1. Während eines Pockenausbruchs im Inland oder in einem benachbarten Gebiet ist für besonders sorgfältige Reinigung und Lüftung der dem Personenverkehre dienenden Wagen Sorge zu tragen; es gilt dies namentlich in bezug auf Wagen der 3. und 4. Klasse, welche zur Massenbeförderung von Personen aus einer von den Pocken ergriffenen Gegend gedient haben.

2. Ein Personenwagen, in welchem ein Pockenkranker sich befunden hat, ist sofort außer Dienst zu stellen und der nächsten mit den nötigen Einrichtungen versehenen Station zur Desinfektion zu überweisen, welche in nachstehend angegebener Weise zu bewirken ist.

Etwaige grobe Verunreinigungen im Innern des Wagens sind durch sorgfältiges und wiederholtes Abreiben mit Lappen, welche mit Karbolsäurelösung befeuchtet sind, zu beseitigen. Alsdann sind die Läufer, Matten, Teppiche, Vorhänge und beweglichen Polster abzunehmen, in Tücher, welche mit Karbolsäurelösung stark angefeuchtet sind, einzuschlagen und der Dampfdesinfektion zu unterwerfen. Ein vorheriges Ausklopfen dieser Gegenstände ist zu vermeiden. Gegenstände aus Leder, welche eine Dampfdesinfektion nicht vertragen, sind mit Karbolsäurelösung gründlich abzureiben. Demnächst ist der Wagen durchweg einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen, wobei seine abwaschbaren Teile mit Karbolsäurelösung zu behandeln sind, und sodann in einem warmen, luftigen und trockenen Raume mindestens drei Tage lang aufzustellen.

Die bei der Reinigung verwendeten Lappen sind zu verbrennen.

Zur Herstellung der Karbolsäurelösung wird 1 Gewichtsteil verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) mit 30 Gewichtsteilen Wasser gemischt.

3. Ist ein Schlafwagen von einem Pockenkranken benutzt worden, so muß die während der Fahrt gebrauchte Wäsche desinfiziert werden. Zu diesem Zwecke ist sie in Tücher, welche mit Karbolsäurelösung stark befeuchtet sind, einzuschlagen und alsdann so in ein Gefäß mit Karbolsäurelösung zu legen, daß

sie von der Flüssigkeit vollständig bedeckt wird; frühestens nach zwei Stunden ist dann die Wäsche mit Wasser zu spülen und zu reinigen. Zur Wäsche sind zu rechnen: die Laken, die Bezüge der Bettkissen und der Decken sowie die Handtücher. Die Desinfektion des Wagens selbst hat in der unter Ziffer 2 vorgeschriebenen Weise zu erfolgen; dabei sind jedoch auch die von dem Kranken benutzten Bettkissen, Decken und beweglichen Matratzen in der dort angegebenen Weise einzuschlagen und alsdann der Dampfdesinfektion zu unterwerfen. Statt der Desinfektion mit Karbolsäurelösung kann die Wäsche auch der Dampfdesinfektion unterworfen werden.

Für den Fall, daß es sich als notwendig erweisen sollte, einen Schlafwagenlauf gänzlich einzustellen, bleibt Bestimmung vorbehalten.

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung bei Erkrankungen von Zug- und Postbeamten in den von ihnen benutzten Gepäck- und Postwagen.

5. Zur Reinigung und Desinfektion dürfen nur solche Personen verwendet werden, welche die Pocken überstanden haben oder durch Impfung hinreichend geschützt sind oder sich sofort der Impfung oder Wiederimpfung unterwerfen. Diese Personen haben jedesmal, wenn sie mit infizierten Dingen in Berührung gekommen sind, die Hände durch sorgfältiges Waschen mit Karbolsäurelösung zu desinfizieren und sich sonst gründlich zu reinigen. Es empfiehlt sich, daß die Desinfektoren waschbare Oberkleider tragen; diese sind in derselben Weise wie die Wäsche aus den Schlafwagen zu desinfizieren.

B. Verhaltungsmaßregeln für das Eisenbahnpersonal bei pockenverdächtigen Erkrankungen auf der Eisenbahnfahrt.

1. Von jeder auffälligen Erkrankung, welche während der Eisenbahnfahrt vorkommt, hat der Schaffner dem Zugführer sofort Meldung zu machen.

2. Der Schaffner hat sich des Erkrankten nach Kräften anzunehmen; er hat alsdann jedoch jede Berührung mit anderen Personen nach Möglichkeit zu vermeiden.

3. Der Erkrankte ist, falls nicht die Verkehrsordnung seinen Ausschluß von der Fahrt vorschreibt, an der Weiterfahrt nicht zu verhindern; jedoch ist, sobald dies ohne Unterbrechung der Reise möglich ist, die Feststellung der Krankheit durch einen Arzt herbeizuführen.

Verlangt der Erkrankte der nächsten im Verzeichnis aufgeführten Übergabestation übergeben zu werden, oder macht sein Zustand eine Weiterbeförderung untunlich, so hat der Zugführer, falls der Zug vor der Ankunft auf der Übergabestation noch eine Zwischenstation berührt, sofort beim Eintreffen dem diensthabenden Stationsbeamten Anzeige zu machen; dieser hat alsdann der Krankenübergabestation ungesäumt telegraphisch Meldung zu erstatten, damit möglichst

die unmittelbare Abnahme des Erkrankten aus dem Zuge selbst durch die Krankenhausverwaltung, die Polizei- oder die Gesundheitsbehörde veranlaßt werden kann.

Will der Erkrankte den Zug auf einer Station vor der nächsten Übergabestation verlassen, so ist er hieran nicht zu hindern, der Zugführer hat aber dem diensthabenden Beamten der Station, auf welcher der Erkrankte den Zug verläßt, Meldung zu machen, damit der Beamte, falls der Erkrankte nicht bis zum Eintreffen ärztlicher Hilfe auf dem Bahnhofe, wo er möglichst abzusondern sein würde, bleiben will, seinen Namen, Wohnort und sein Absteigequartier feststellen und unverzüglich der nächsten Polizeibehörde unter Angabe der näheren Umstände mitteilen kann.

4. Sämtliche Mitreisenden, ausgenommen solche Personen, welche zur Unterstützung bei dem Erkrankten bleiben, sind aus dem Wagenabteil, in welchem der Erkrankte sich befindet, zu entfernen und in einem anderen Abteil, abgesondert von den übrigen Reisenden, unterzubringen.

5. Die Zugbeamten haben, wenn sie mit einem Erkrankten in Berührung gekommen sind, sich sorgfältig zu reinigen. Das gleiche ist Reisenden in derselben Lage zu empfehlen.

Anlage 3.

Wöchentlich dem Kaiserlichen Gesundheitsamt einzusenden.

Nachweisung

über die in der Zeit vom .... bis .... 19 .... vorgekommenen Pockenfälle.

Pockenverdächtige Fälle sind nicht aufzunehmen.

Name der Ortschaft (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Neu erkrankt sind	Davon innerhalb der letzten 14 Tage vor der Erkrankung oder bereits krank von auswärts zugereist	Gestorben sind	Bemerkungen (insbesondere Tag des Ausbruchs im Berichtsort; Angabe des Ortes, woher die in Spalte 4 aufgeführten Personen zugereist sind; Bezeichnung des Impfzustandes der Erkrankten, [illegible] der Geimpften ... einmal geimpft [illegible] ... Jahren mit Erfolg, ohne Erfolg usw.)
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Anlage 4.

Zählkarte für Erkrankungen und Todesfälle an Pocken.

Gemeinde: .....

Verwaltungsbezirk: .....

Staat: .....

Wohnung des Erkrankten oder Gestorbenen (Straße und Nr.): .....

---

1. **Vor- und Familienname** des Erkrankten (Gestorbenen): .....
2. **Geschlecht:** männlich? ..... weiblich? .....
3. **Alter:** geb. den ..... 1 ..... (wenn der Tag der Geburt nicht bekannt, wie alt? .....)
4. **Geburtsort:** ..... Verwaltungsbezirk (Kreis): .....
   für außerhalb des Staates Geborene: Geburtsland: .....
5. **Genaue Bezeichnung des Hauptberufs:** .....
   Stellung im Hauptberufe (zum Beispiel selbständig, Geselle usw.) .....
   Ort der Beschäftigung: .....
6. Für **Zugereiste** ist anzugeben: wann zugereist? .....
   woher? .....
7. **Datum der Erkrankung?** .....
   Datum der angefangenen ärztlichen Behandlung: .....
   Datum der etwaigen Aufnahme in ein Krankenhaus: .....
8. **Impfverhältnis:** Mit Erfolg geimpft? ..... wann? .....
   a) Sind deutliche Impfnarben vorhanden? ..... wie viele? .....
   b) Sind undeutliche Impfnarben vorhanden? ..... wie viele? .....
   Ohne Erfolg geimpft? ..... durch welche Ermittelung festgestellt? .....
   .....
   Wiedergeimpft? ..... in welchem Lebensalter zum letzten Male? .....
   Mit Erfolg? ..... Ohne Erfolg? ..... Durch welche Ermittelung festgestellt? .....
   Ist der Erkrankte (Gestorbene) Soldat gewesen? ..... wann? .....
   Ist er bereits pockenkrank gewesen? ..... wann? .....
   Sind deutliche Pockennarben vorhanden? ..... wo? .....

(Forts. s. Rückseite.)

9. **Verlauf und Dauer der Krankheit:**

Diagnose: diskrete? ..... konfluierende? ..... hämorrhagische? .....

Pocken schwer? ..... leicht? .....

Wie lange hat die Krankheit gedauert? .....

Sind Nachkrankheiten beobachtet? ..... welche? .....

Gestorben: wann? ..... wo? (in der Wohnung, im Krankenhause? usw.) .....

10. **Ist Ansteckung nachgewiesen?** ..... Wie erfolgte dieselbe?

.....

.....

.....

Wohnort: ..... Datum: den .....

Unterschrift: .....

(des beamteten Arztes.)

Instruktion zur Ausfüllung der vorstehenden Karte.

Die Beantwortung der Fragen geschieht durch Worte beziehungsweise Zahlen **auf den vorgeschriebenen Linien.**

Zur Überschrift, die Wohnung betreffend: Für etwaige weitergehende medizinalpolizeiliche Erhebungen in größeren Orten empfiehlt es sich, die Wohnung im Hause genau zu bezeichnen. V. = Vorderhaus, H. = Hinterhaus, St. = Stockwerk, K. = Keller.

Zu Frage 5 Abs. 1: Für **nicht erwerbsfähige** beziehungsweise nicht selbständige Personen (Ehefrauen ohne eigenen Beruf, Kinder usw.) ist der Beruf des Haushaltungsvorstandes anzugeben.

Zu Frage 5 Abs. 3: Die Eintragung über den **Ort der Beschäftigung** soll ersichtlich machen, **ob der Erkrankte regelmäßig außer dem Hause,** etwa in einer **Fabrik,** Werkstatt und dergleichen **(welcher Art** — zum Beispiel Papierfabrik — und **wo gelegen?)** beschäftigt war, oder ob er eine **Schule** besuchte und **welche?**

Zu Frage 7 Abs. 1: Für die Feststellung des Datums der Erkrankung ist der im Beginn auftretende Schüttelfrost maßgebend. Fehlte derselbe, so ist ersichtlich zu machen, nach welchem Symptome der Beginn der Erkrankung datiert wurde.

Zu Frage 8: Über das Impfverhältnis werden die Angaben, wenn die Ärzte sie durch eigene Untersuchung gewinnen, besonders wertvoll sein. Führt die Untersuchung zu keinem Ergebnisse, dann ist anzugeben, ob die Antworten auf Angaben des Erkrankten oder der Angehörigen beruhen, oder durch Einsicht in amtliche Bescheinigungen (Impfschein, Revaccinationsschein, Impflisten) gewonnen sind.

III. Bekämpfung des Fleckfiebers (Flecktyphus).

1. Zu §§ 12, 13. Diejenigen Personen, welche mit einer am Fleckfieber erkrankten oder verstorbenen Person unmittelbar oder mittelbar in Berührung gekommen sind, sowie die Bewohner eines Hauses, in welchem ein Fleckfieberfall festgestellt ist (ansteckungsverdächtige Personen), sind einer Beobachtung zu unterstellen, soweit nicht schärfere Maßregeln nach Nr. 2 zu ergreifen sind oder vom beamteten Arzte aus besonderen Gründen für erforderlich erklärt werden. Die Beobachtung soll nicht länger als vierzehn Tage, gerechnet vom Tage der letzten Ansteckungsgelegenheit, dauern. Sie ist in schonender Form und so vorzunehmen, daß Belästigungen tunlichst vermieden werden. Sie wird in der Regel darauf beschränkt werden können, daß durch einen Arzt oder durch eine sonst geeignete Person täglich Erkundigungen über den Gesundheitszustand der betreffenden Personen eingezogen werden. Erklärt es der beamtete Arzt für erforderlich, daß die der Beobachtung unterstellten Personen Wirtshäusern, Spielplätzen, öffentlichen Versammlungsorten und gemeinschaftlichen Arbeitsstätten fernbleiben oder sonst sich Verkehrsbeschränkungen unterwerfen, und sind diese Personen hierzu nicht bereit, so ist je nach Lage des Falles deren Absonderung gemäß Nr. 2 anzuordnen.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann für den Umfang ihres Bezirkes oder für Teile desselben anordnen, daß zureisende fremde oder ortsansässige Personen, welche sich innerhalb der letzten vierzehn Tage vor ihrer Ankunft in einem vom Fleckfieber betroffenen Bezirk oder Orte aufgehalten haben, nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde binnen einer zu bestimmenden, möglichst kurzen Frist schriftlich oder mündlich zu melden sind. Derartige Personen können als ansteckungsverdächtig angesehen und der Beobachtung unterworfen werden.

Eine verschärfte Art der Beobachtung, verbunden mit Beschränkungen in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte (zum Beispiel Anweisung eines bestimmten Aufenthalts, Verpflichtung zum zeitweisen persönlichen Erscheinen vor der Gesundheitsbehörde, Untersagung des Verkehrs an bestimmten Orten), ist solchen Personen gegenüber zulässig, welche obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehen, zum Beispiel fremdländische Auswanderer und Arbeiter, fremdländische Drahtbinder, Zigeuner, Landstreicher, Hausierer.

2. Zu §§ 14, 18. Am Fleckfieber erkrankte oder krankheitsverdächtige Personen sind ohne Verzug unter Beobachtung der Bestimmungen im § 14 Abs. 2 und 3 des Gesetzes abzusondern. Als krankheitsverdächtig sind solche Personen zu betrachten, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die den Ausbruch des Fleckfiebers befürchten lassen.

Ansteckungsverdächtige Personen sind in gleicher Weise abzusondern, wenn sie mit einem Fleckfieberkranken in Wohnungsgemeinschaft leben oder sonst mit einem solchen oder mit einer Fleckfieberleiche in unmittelbare Berührung gekommen

sind. Jedoch kann die Absonderung unterbleiben, sofern der beamtete Arzt die Beobachtung (Nr. 1) für ausreichend erachtet.

Die Absonderung ansteckungsverdächtiger Personen darf die Dauer von vierzehn Tagen, gerechnet vom Tage der letzten Ansteckungsgelegenheit, nicht übersteigen.

Insoweit der beamtete Arzt es zur wirksamen Bekämpfung der Krankheit für unerläßlich erklärt, kann angeordnet werden, daß die Gesunden aus der Wohnung entfernt und die Kranken, anstatt daß sie zur Absonderung in ein Krankenhaus oder in einen sonst geeigneten Unterkunftsraum verbracht werden, in der Wohnung belassen werden. Unter der gleichen Voraussetzung kann ausnahmsweise sogar die Räumung des ganzen Hauses angeordnet werden, wenn in ihm außergewöhnlich ungünstige, der Krankheitsverbreitung förderliche Zustände (Überfüllung, Unreinlichkeit in Herbergen, Gastwirtschaften, Massenunterkunftsräumen und dergleichen) herrschen. Den betroffenen Bewohnern ist anderweit geeignete Unterkunft unentgeltlich zu bieten.

Zur Fortschaffung von Kranken und Krankheitsverdächtigen sollen dem öffentlichen Verkehre dienende Beförderungsmittel (Droschken, Straßenbahnwagen und dergleichen) in der Regel nicht benutzt werden (vgl. Nr. 5).

Wohnungen oder Häuser, in denen am Fleckfieber erkrankte Personen sich befinden, sind kenntlich zu machen.

Denjenigen Personen, welche der Pflege und Wartung von Fleckfieberkranken sich widmen, ist aufzugeben, den Verkehr mit anderen Personen solange als erforderlich tunlichst zu vermeiden; im übrigen gelten sie als ansteckungsverdächtig. Sie haben die von dem beamteten Arzte für nötig befundenen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit zu beobachten.

Als geeignet zur Absonderung sind nur solche Krankenhäuser oder Unterkunftsräume anzusehen, in welchen die Absonderung des Kranken derart erfolgen kann, daß er mit anderen, als den zu seiner Pflege bestimmten Personen, dem Arzte oder dem Seelsorger nicht in Berührung kommt und eine Weiterverbreitung der Krankheit tunlichst ausgeschlossen ist.

3. Zu § 15. Die zuständigen Behörden haben besonders zu erwägen, inwieweit Veranstaltungen, welche eine Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich bringen (Messen, Märkte usw.) in oder bei solchen Ortschaften, in welchen das Fleckfieber ausgebrochen ist, zu untersagen sind.

In einem Hause, in welchem ein Fleckfieberkranker sich befindet, können gewerbliche Betriebe, durch welche eine Verbreitung des Ansteckungsstoffs zu befürchten ist, insbesondere Verkaufsstellen von Nahrungs- und Genußmitteln, Beschränkungen unterworfen oder geschlossen werden, insoweit nach dem Gutachten des beamteten Arztes die Fortsetzung des Betriebs als gefährlich zu betrachten ist.

Die Polizeibehörden der vom Fleckfieber ergriffenen Ortschaften haben dafür zu sorgen, daß Gegenstände, von denen nach dem Gutachten des beamteten Arztes anzunehmen ist, daß sie mit dem Ansteckungsstoffe des Fleckfiebers behaftet sind, vor wirksamer Desinfektion nicht in den Verkehr gelangen.

Insbesondere ist für Ortschaften oder Bezirke, in denen das Fleckfieber gehäuft auftritt, die Ausfuhr von gebrauchter Leibwäsche, alten und getragenen Kleidungsstücken, gebrauchtem Bettzeug einschließlich Bettfedern, gebrauchten Roßhaaren, Hadern und Lumpen aller Art und alten Papierabfällen zu verbieten. Unter Umständen kann das Verbot auch auf andere Gegenstände, insoweit dies nach dem Gutachten des beamteten Arztes erforderlich ist, ausgedehnt werden. Reisegepäck und Umzugsgut sind von dem Verbot auszunehmen.

Bei gehäuftem Auftreten des Fleckfiebers ist in den von der Krankheit befallenen Ortschaften oder Bezirken das gewerbsmäßige Einsammeln von Lumpen im Umherziehen zu verbieten.

Einfuhrverbote gegen inländische, vom Fleckfieber befallene Ortschaften sind nicht zulässig. Das Verbot der Einfuhr bestimmter Waren und anderer Gegenstände aus dem Auslande richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften, welche gegebenenfalls gemäß § 25 des Gesetzes in Vollzug gesetzt werden.

Für gebrauchtes Bettzeug, Leibwäsche und getragene Kleidungsstücke, welche aus einer vom Fleckfieber betroffenen Ortschaft stammen und noch nicht wirksam desinfiziert worden sind, kann eine Desinfektion angeordnet werden. Im übrigen ist eine Desinfektion von Gegenständen des Güter- und Reiseverkehrs, einschließlich der von Reisenden getragenen Wäsche- und Kleidungsstücke nur dann geboten und zulässig, wenn die Gegenstände nach dem Gutachten des beamteten Arztes als mit dem Ansteckungsstoffe des Fleckfiebers behaftet anzusehen sind.

Weitergehende Beschränkungen des Gepäck- und Güterverkehrs sowie des Verkehrs mit Post-(Brief- und Paket-)Sendungen sind nicht zulässig.

4. Zu § 16. Jugendliche Personen aus einer Behausung, in welcher ein Fleckfieberfall vorgekommen ist, müssen, soweit und solange nach dem Gutachten des beamteten Arztes eine Weiterverbreitung der Krankheit aus dieser Behausung zu befürchten ist, vom Schulbesuche ferngehalten werden.

Das gleiche gilt hinsichtlich des Besuchs jedes anderen Unterrichts, an welchem mehrere Personen teilnehmen.

5. Zu § 19. In einem Hause, in welchem ein Fleckfieberfall vorgekommen ist, sind die erforderlichen Maßnahmen zur Desinfektion der Ausscheidungen des Kranken sowie der mit dem Kranken oder Gestorbenen in Berührung gekommenen Gegenstände zu treffen. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Desinfektion infizierter Räume, ferner der Kleidungsstücke, der Betten und der Leibwäsche des Kranken oder Gestorbenen sowie der bei der Wartung und Pflege des Kranken benutzten Kleidungsstücke zuzuwenden. Auch ist Vorsorge zu treffen, daß Fahrzeuge und andere Beförderungsmittel, welche zur Fortschaffung von kranken oder krankheitsverdächtigen Personen gedient haben, alsbald und vor anderweitiger Benutzung desinfiziert werden.

Die Desinfektionen sind nach Maßgabe der aus der Anlage 1 ersichtlichen Anweisung zu bewirken.

6. Zu § 21. Die Leichen der am Fleckfieber Gestorbenen sind ohne vorheriges Waschen und Umkleiden sofort in Tücher einzuhüllen, welche mit einer

desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind. Sie sind alsdann in dichte Särge zu legen, welche am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder anderen auffaugenden Stoffen bedeckt sind. Der Sarg ist alsbald zu schließen.

Soll mit Rücksicht auf religiöse Vorschriften das Waschen der Leiche ausnahmsweise stattfinden, so darf es nur unter den vom beamteten Arzte angeordneten Vorsichtsmaßregeln und nur mit desinfizierenden Flüssigkeiten ausgeführt werden.

Ist ein Leichenhaus vorhanden, so ist die eingesargte Leiche sobald als möglich dahin überzuführen. In Ortschaften, in welchen ein Leichenhaus nicht besteht, ist dafür Sorge zu tragen, daß die eingesargte Leiche tunlichst in einem besonderen, abschließbaren Raume bis zur Beerdigung aufbewahrt wird.

Die Ausstellung der Leiche im Sterbehaus oder im offenen Sarge ist zu untersagen, das Leichengefolge möglichst zu beschränken und dessen Eintritt in das Sterbehaus zu verbieten.

Die Beförderung der Leichen von Personen, welche am Fleckfieber gestorben sind, nach einem anderen als dem ordnungsmäßigen Beerdigungsort ist zu untersagen.

Die Bestattung der Fleckfieberleichen ist tunlichst zu beschleunigen. Die zur Ausschmückung des Sarges verwendeten Gegenstände sind mit in das Grab zu bringen, bei Feuerbestattung mit zu verbrennen. Es ist Vorsorge zu treffen, daß Personen, die bei der Einsargung beschäftigt gewesen sind, nicht mit der Ansage des Leichenbegängnisses betraut werden, und daß sie den Verkehr mit anderen Personen meiden, solange der beamtete Arzt dies für erforderlich hält. Auch ist ihnen die Einhaltung der sonstigen von dem beamteten Arzte gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit für erforderlich erachteten Maßregeln zur Pflicht zu machen.

7. Zu § 22. Die Aufhebung der zur Abwehr der Fleckfiebergefahr getroffenen Anordnungen darf nur nach Anhörung des beamteten Arztes erfolgen; insbesondere ist sie von der vorgängigen Desinfektion des Genesenen abhängig zu machen, insoweit es sich um Maßregeln handelt, die sich auf den Kranken oder dessen unmittelbare Umgebung bezogen haben.

8. Zu § 24. Bei einem gefahrdrohenden Ausbruche des Fleckfiebers im Ausland ist der Übertritt von Durchwanderern aus solchen ausländischen Gebieten, in denen Fleckfieber herrscht, nur an bestimmten Grenzorten zu gestatten, wo eine ärztliche Besichtigung sowie die Zurückhaltung und Absonderung der am Fleckfieber Erkrankten und der Krankheitsverdächtigen stattzufinden hat.

Die Massenbeförderung von Durchwanderern mit der Eisenbahn hat in Sonderzügen oder in besonderen Wagen, und zwar nur in Abteilen ohne Polsterung, zu geschehen. Die benutzten Wagen sind nach jedesmaligem Gebrauche zu desinfizieren. Müssen die Durchwanderer während der Reise durch das Reichsgebiet behufs Übernachtung den Zug verlassen, so darf dies nur auf Eisenbahnstationen geschehen, bei denen sich Auswandererhäuser befinden.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß solche Durchwanderer mit dem Publikum so wenig wie möglich in Berührung kommen und in den Hafenorten tunlichst in Auswandererhäusern untergebracht werden.

9. Zu § 40. Fleckfieberkranke dürfen in der Regel nicht mittels der Eisenbahn befördert werden. Ausnahmen sind nur nach dem Gutachten des für die Abgangsstation zuständigen beamteten Arztes zulässig. In solchen Ausnahmefällen ist der Kranke in einem besonderen Wagen, der alsbald nach der Benutzung zu desinfizieren ist, zu befördern. Das bei ihm beschäftigt gewesene Personal ist anzuhalten, vor ausgeführter Desinfektion (Anlage 1) den Verkehr mit anderen Personen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Ergibt sich bei einem Reisenden während der Eisenbahnfahrt Fleckfieberverdacht, so ist er, falls nicht die Verkehrsordnung seinen Ausschluß von der Fahrt vorschreibt, an der Weiterfahrt nicht zu verhindern; jedoch ist, sobald dies ohne Unterbrechung der Reise möglich ist, die Feststellung der Krankheit durch einen Arzt herbeizuführen. Der Abteil, in welchem der Kranke untergebracht war, und die damit im Zusammenhange stehenden Abteile sind zu räumen. Der Wagen ist, falls der Fleckfieberverdacht sich bestätigt, sobald wie möglich außer Betrieb zu setzen und zu desinfizieren.

Im einzelnen gelten beim Auftreten des Fleckfiebers die in der Anlage 2 enthaltenen Bestimmungen. Anlage 2.

10. Zu § 42. Ist in einer Ortschaft der Ausbruch des Fleckfiebers festgestellt, so ist das Kaiserliche Gesundheitsamt hiervon sofort auf dem kürzesten Wege zu benachrichtigen. Neben dieser Benachrichtigung von dem Ausbruche des Fleckfiebers ist von den durch die Landesregierungen zu bestimmenden Behörden an das Kaiserliche Gesundheitsamt wöchentlich eine Nachweisung über die in der vergangenen Woche bis Sonnabend einschließlich in den einzelnen Ortschaften gemeldeten Erkrankungs- und Todesfälle nach Maßgabe der Anlage 3 in geschlossenem Umschlage mitzuteilen. Die Wochennachweisungen sind so zeitig abzusenden, daß sie bis Montag Mittag im Gesundheitsamt eingehen. Anlage 3.

Anlage 1.

Desinfektionsanweisung bei Fleckfieber (Flecktyphus).

I. Desinfektionsmittel.

a. Kresol, Karbolsäure.

1. Verdünntes Kresolwasser. Zur Herstellung wird 1 Gewichtsteil Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) mit 19 Gewichtsteilen Wasser gemischt. 100 Teile enthalten annähernd 2,5 Teile

rohes Kresol. Das Kresolwasser (Aqua cresolica des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) enthält in 100 Teilen 5 Teile rohes Kresol, ist also vor dem Gebrauche mit gleichen Teilen Wasser zu verdünnen.

2. Karbolsäurelösung. 1 Gewichtsteil verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum) wird mit 30 Gewichtsteilen Wasser gemischt.

b. Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinfizierende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist; er muß stark nach Chlor riechen. Er wird in Mischung von 1 : 50 Gewichtsteilen Wasser verwendet.

c. Kalk, und zwar:

1. Kalkmilch. Zur Herstellung wird 1 Liter zerkleinerter reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk, mit 4 Liter Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa $^3/_4$ Liter in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

2. Kalkbrühe, welche durch Verdünnung von 1 Teile Kalkmilch mit 9 Teilen Wasser frisch bereitet wird.

d. Kaliseife.

3 Gewichtsteile Kaliseife (sogenannte Schmierseife oder grüne Seife oder schwarze Seife) werden in 100 Gewichtsteilen siedend heißem Wasser gelöst (zum Beispiel $^1/_2$ Kilogramm Seife in 17 Liter Wasser).

Diese Lösung ist heiß zu verwenden.

e. Formaldehyd.

Der Formaldehyd ist ein stark riechendes, auf die Schleimhäute der Luftwege, der Nase, der Augen reizend wirkendes Gas, das aus einer im Handel vorkommenden, etwa 35prozentigen wässerigen Lösung des Formaldehyds (Formaldehydum solutum des Arzneibuchs) durch Kochen oder Zerstäubung mit Wasserdampf oder Erhitzen sich entwickeln läßt. Die Formaldehydlösung ist bis zur Benutzung gut verschlossen und vor Licht geschützt aufzubewahren.

Der Formaldehyd in Gasform ist für die Desinfektion geschlossener oder allseitig gut abschließbarer Räume verwendbar und eignet sich zur Vernichtung

von Krankheitskeimen, die an freiliegenden Flächen oberflächlich oder doch nur in geringer Tiefe haften. Zum Zustandekommen der desinfizierenden Wirkung sind erforderlich:

vorgängiger allseitig dichter Abschluß des zu desinfizierenden Raumes durch Verklebung, Verkittung aller Undichtigkeiten der Fenster und Türen, der Ventilationsöffnungen und dergleichen;

Entwickelung von Formaldehyd in einem Mengenverhältnisse von wenigstens 5 Gramm auf je 1 Kubikmeter Luftraum;

gleichzeitige Entwickelung von Wasserdampf bis zu einer vollständigen Sättigung der Luft des zu desinfizierenden Raumes (auf 100 Kubikmeter Raum sind 3 Liter Wasser zu verdampfen);

wenigstens 7 Stunden andauerndes ununterbrochenes Verschlossenbleiben des mit Formaldehyd und Wasserdampf erfüllten Raumes; diese Zeit kann bei Entwickelung doppelt großer Mengen von Formaldehyd auf die Hälfte abgekürzt werden.

Formaldehyd kann in Verbindung mit Wasserdampf von außen her durch Schlüssellöcher, durch kleine in die Tür gebohrte Öffnungen und dergleichen in den zu desinfizierenden Raum geleitet werden. Werden Türen und Fenster geschlossen vorgefunden und sind keine anderen Öffnungen (zum Beispiel für Ventilation, offene Ofentüren) vorhanden, so empfiehlt es sich, die Desinfektion mittels Formaldehyds auszuführen, ohne vorher das Zimmer zu betreten, beziehungsweise ohne die vorherigen Abdichtungen vorzunehmen; für diesen Fall ist die Entwickelung wenigstens viermal größerer Mengen Formaldehyds, als sie für die Desinfektion nach geschehener Abdichtung angegeben sind, erforderlich.

Die Desinfektion mittels Formaldehyds darf nur nach bewährten Methoden ausgeübt und nur geübten Desinfektoren anvertraut werden, die für jeden einzelnen Fall mit genauer Anweisung zu versehen sind. Nach Beendigung der Desinfektion empfiehlt es sich, zur Beseitigung des den Räumen noch anhaftenden Formaldehydgeruchs Ammoniakgas einzuleiten.

f. Dampfapparate.

Als geeignet können nur solche Apparate und Einrichtungen angesehen werden, welche von Sachverständigen geprüft sind.

Auch Notbehelfseinrichtungen können unter Umständen ausreichen.

Die Prüfung derartiger Apparate und Einrichtungen hat sich zu erstrecken namentlich auf die Anordnung der Dampfzuleitung und -ableitung, auf die Handhabungsweise und die für eine gründliche Desinfektion erforderliche Dauer der Dampfeinwirkung.

Die Bedienung der Apparate usw. ist, wenn irgend angängig, wohlunterrichteten Desinfektoren zu übertragen.

g. Siedehitze.

Auskochen in Wasser, Salzwasser oder Lauge wirkt desinfizierend. Die Flüssigkeit muß die Gegenstände vollständig bedecken und mindestens 10 Minuten lang im Sieden gehalten werden.

Unter den angeführten Desinfektionsmitteln ist die Auswahl nach Lage der Umstände zu treffen. Es ist zulässig, daß seitens der beamteten Ärzte unter Umständen auch andere in bezug auf ihre desinfizierende Wirksamkeit erprobte Mittel angewendet werden; die Mischungs- beziehungsweise Lösungsverhältnisse sowie die Verwendungsweise solcher Mittel sind so zu wählen, daß der Erfolg der Desinfektion nicht nachsteht einer mit den unter a bis g bezeichneten Mitteln ausgeführten Desinfektion.

II. Anwendung der Desinfektionsmittel im einzelnen.*)

1. Alle Ausscheidungen der Kranken (Wund- und Geschwürsausscheidungen, Auswurf und Nasenschleim, etwaige bei Sterbenden aus Mund und Nase hervorgequollene schaumige Flüssigkeit, Blut und Urin, Erbrochenes und Stuhlgang) sind mit dem unter Ia beschriebenen verdünnten Kresolwasser oder durch Siedehitze (I g) zu desinfizieren. Es empfiehlt sich, solche Ausscheidungen unmittelbar in Gefäßen aufzufangen, welche die Desinfektionsflüssigkeit in mindestens gleicher Menge enthalten, und sie hiermit gründlich zu verrühren. Verbandgegenstände sind, wenn das Verbrennen derselben (vergleiche Ziffer 9) nicht angängig ist, unmittelbar nach dem Gebrauch ebenfalls in solche mit verdünntem Kresolwasser (Ia) beschickte Gefäße zu legen, so daß sie von der Flüssigkeit vollständig bedeckt sind.

Die Gemische sollen mindestens zwei Stunden stehen bleiben und dürfen erst dann beseitigt werden.

Der Fußboden des Krankenzimmers ist täglich mit desinfizierenden Flüssigkeiten aufzuwaschen, Kehricht ist zu desinfizieren oder zu verbrennen.

Schmutzwässer sind mit Chlorkalk oder Kalkmilch zu desinfizieren, und zwar ist vom Chlorkalke so viel zuzusetzen, bis die Flüssigkeit stark nach Chlor riecht, von Kalkmilch so viel, daß das Gemisch rotes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt. In allen Fällen darf die Flüssigkeit erst nach zwei Stunden abgegossen werden. Badewässer sind wie Schmutzwässer zu behandeln.

2. Hände und sonstige Körperteile müssen jedesmal, wenn sie mit infizierten Dingen (Ausscheidungen der Kranken, beschmutzter Wäsche usw.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) desinfiziert werden.

---

*) Worauf sich die Desinfektion bei Fleckfieber (Flecktyphus) zu erstrecken hat, ist in Nr. 3 Abs. 2 und 5, Nr. 5, Nr. 6 Abs. 1 und 2, Nr. 7, Nr. 8 Abs. 2 und Nr. 9 der Ausführungsbestimmungen bezeichnet.

3. Bett- und Leibwäsche sowie waschbare Kleidungsstücke und dergleichen sind entweder auszukochen (Ig) oder in ein Gefäß mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) zu stecken. Die Flüssigkeit muß in den Gefäßen die eingetauchten Gegenstände vollständig bedecken. In dem Kresolwasser oder der Karbolsäurelösung bleiben die Gegenstände wenigstens zwei Stunden. Dann werden sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt. Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.

4. Kleidungsstücke, die nicht gewaschen werden können, Matratzen, Teppiche und alles, was sich zur Dampfdesinfektion eignet, sind in Dampfapparaten zu desinfizieren (If).

5. Alle diese zu desinfizierenden Gegenstände sind beim Zusammenpacken und bevor sie nach den Desinfektionsanstalten oder -apparaten geschafft werden, in Tücher, welche mit Karbolsäurelösung (Ia) angefeuchtet sind, einzuschlagen und, wenn möglich, in gut schließenden Gefäßen zu verwahren.

Wer solche Wäsche usw. vor der Desinfektion angefaßt hat, muß seine Hände in der unter Ziffer 2 angegebenen Weise desinfizieren.

6. Zur Desinfektion infizierter oder der Infektion verdächtiger Räume, namentlich solcher, in denen Kranke sich aufgehalten haben, sind zunächst die Lagerstellen, Gerätschaften und dergleichen, ferner die Wände und der Fußboden, unter Umständen auch die Decke mittels Lappen, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) getränkt sind, gründlich abzuwaschen; besonders ist darauf zu achten, daß diese Lösungen auch in alle Spalten, Risse und Fugen eindringen.

Die Lagerstellen von Kranken oder von Verstorbenen und die in der Umgebung auf wenigstens 2 Meter Entfernung befindlichen Gerätschaften, Wand- und Fußbodenflächen sind bei dieser Desinfektion besonders zu berücksichtigen.

Alsdann sind die Räumlichkeiten und Gerätschaften mit einer reichlichen Menge Wasser oder Kaliseifenlösung (Id) zu spülen. Nach ausgeführter Desinfektion ist gründlich zu lüften.

7. Die Anwendung des Formaldehyds empfiehlt sich besonders zur sogenannten Oberflächendesinfektion. Außerdem gewährt sie den Desinfektoren einen gewissen Schutz vor einer Infektion bei den nach Ziffer 6 auszuführenden mechanischen Desinfektionsarbeiten, sie ist möglichst vor dem Beginne sonstiger Desinfektion in der Weise auszuführen, daß die zu desinfizierenden Räumlichkeiten erst nach der beendeten Formaldehyddesinfektion betreten zu werden brauchen (vergleiche Ie Abs. 3).

Nach voraufgegangener Desinfektion mittels Formaldehyds können nur die Wände, die Zimmerdecke, die freien glatten Flächen der Gerätschaften als desinfiziert gelten. Alles übrige, namentlich alle diejenigen Teile, welche Risse und Fugen aufweisen, sind gemäß den vorstehend gegebenen Vorschriften zu desinfizieren.

8. Gegenstände aus Leder, Holz- und Metallteile von Möbeln sowie ähnliche Gegenstände werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben,

die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) befeuchtet sind. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Pelzwerk wird auf der Haarseite bis auf die Haarwurzel mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) durchweicht. Nach zwölfstündiger Einwirkung der Desinfektionsflüssigkeit darf es ausgewaschen und weiter gereinigt werden.

Plüsch- und ähnliche Möbelbezüge werden nach Ziffer 3 und 4 desinfiziert oder mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) durchfeuchtet, feucht gebürstet und mehrere Tage hintereinander gelüftet und dem Sonnenlicht ausgesetzt.

Von Kranken benutzte Eß- und Trinkgeschirre oder Geräte sind entweder auszukochen (Ig) oder mit heißer Kaliseifenlösung (Id) ½ Stunde lang sieden zu lassen und dann gründlich zu spülen. Waschbecken, Spucknäpfe, Nachttöpfe und dergleichen werden nach Desinfektion des Inhalts (Ziffer 1) gründlich mit verdünntem Kresolwasser ausgescheuert.

9. Gegenstände von geringem Werte (Inhalt von Strohsäcken, gebrauchte Lappen und dergleichen) sind zu verbrennen.

10. Soll sich die Desinfektion auch auf Personen erstrecken, so ist dafür Sorge zu tragen, daß sie ihren ganzen Körper mit Seife abwaschen und ein vollständiges Bad nehmen. Ihre Kleider und Effekten sind nach Ziffer 3 und 4 zu behandeln, das Badewasser nach Ziffer 1.

11. Die Leichen der Gestorbenen sind in Tücher zu hüllen, welche mit einer der unter Ia aufgeführten desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind, und alsdann in dichte Särge zu legen, welche am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt sind.

12. Abweichungen von den Vorschriften unter Ziffer 1 bis 11 sind zulässig, soweit nach dem Gutachten des beamteten Arztes die Wirkung der Desinfektion gesichert ist.

Anlage 2.

Grundsätze für Maßnahmen im Eisenbahnverkehre beim Auftreten des Fleckfiebers (Flecktyphus).

1. Beim Auftreten des Fleckfiebers findet eine allgemeine und regelmäßige Untersuchung der Reisenden nicht statt; es werden jedoch dem Eisenbahnpersonale bekannt gegeben:

a) die Stationen, auf welchen Ärzte sofort erreichbar und zur Verfügung sind,

b) die Stationen, bei welchen geeignete Krankenhäuser zur Unterbringung von Fleckfieberkranken bereitstehen (Krankenübergabestationen).

Die Bezeichnung dieser Stationen erfolgt durch die Landes-Zentralbehörde unter Berücksichtigung der Verbreitung der Seuche und der Verkehrsverhältnisse.

Ein Verzeichnis der unter a und b bezeichneten Stationen ist, nach der geographischen Reihenfolge der Stationen geordnet, jedem Führer eines Zuges, welcher zur Personenbeförderung dient, zu übergeben.

2. Auf den zu 1 a und b bezeichneten Stationen sowie, falls eine ärztliche Überwachung von Reisenden an der Grenze angeordnet ist, auf den Zollrevisionsstationen sind zur Vornahme der Untersuchung Erkrankter die erforderlichen, entsprechend auszustattenden Räume von der Eisenbahnverwaltung, soweit sie ihr zur Verfügung stehen, herzugeben.

3. Die Schaffner haben dem Zugführer von jeder während der Fahrt vorkommenden auffälligen Erkrankung sofort Meldung zu machen.

Der Schaffner hat sich des Erkrankten nach Kräften anzunehmen; er hat alsdann jedoch jede Berührung mit anderen Personen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Der Erkrankte ist, falls nicht die Verkehrsordnung seinen Ausschluß von der Fahrt vorschreibt, an der Weiterfahrt nicht zu verhindern; jedoch ist, sobald dies ohne Unterbrechung der Reise möglich ist, die Feststellung der Krankheit durch einen Arzt (1 a) herbeizuführen.

Verlangt der Erkrankte der nächsten im Verzeichnis aufgeführten Übergabestation übergeben zu werden, oder macht sein Zustand eine Weiterbeförderung untunlich, so hat der Zugführer, falls der Zug vor der Ankunft auf der nächsten Übergabestation noch eine Zwischenstation berührt, sofort beim Eintreffen dem diensthabenden Stationsbeamten Anzeige zu machen; dieser hat alsdann der Krankenübergabestation ungesäumt telegraphisch Meldung zu erstatten, damit möglichst die unmittelbare Abnahme des Erkrankten aus dem Zuge selbst durch die Krankenhausverwaltung, die Polizei- oder die Gesundheitsbehörde veranlaßt werden kann.

Will der Erkrankte den Zug auf einer Station vor der nächsten Übergabestation verlassen, so ist er hieran nicht zu hindern. Der Zugführer hat aber dem diensthabenden Beamten der Station, auf welcher der Erkrankte den Zug verläßt, Meldung zu machen, damit der Beamte, falls der Erkrankte nicht bis zum Eintreffen ärztlicher Hilfe auf dem Bahnhofe, wo er möglichst abzusondern sein würde, bleiben will, seinen Namen, Wohnort und sein Absteigequartier feststellen und unverzüglich der nächsten Polizeibehörde unter Angabe der näheren Umstände mitteilen kann.

4. Erkrankt ein Reisender unterwegs in auffälliger Weise, so sind alsbald sämtliche Mitreisenden, ausgenommen solche Personen, welche zu seiner Unterstützung bei ihm bleiben, aus dem Wagenabteil, in welchem der Erkrankte sich befindet, zu entfernen und in einem anderen Abteil, abgesondert von den übrigen Reisenden, unterzubringen. Bei der Ankunft auf der Krankenübergabestation sind diejenigen Personen, welche sich mit dem Kranken in demselben Wagenabteile befunden haben, sofort dem etwa anwesenden Arzte zu bezeichnen, damit dieser denselben die nötigen Weisungen erteilen kann.

Im übrigen muß das Eisenbahnpersonal beim Vorkommen verdächtiger Erkrankungen mit der größten Vorsicht und Ruhe vorgehen, damit alles vermieden wird, was zu unnötigen Besorgnissen unter den Reisenden oder sonst beim Publikum Anlaß geben könnte.

5. Der Wagen, in welchem ein Fleckfieberkranker sich befunden hat, ist sofort außer Dienst zu stellen und der nächsten geeigneten Station zur Desinfektion zu übergeben. Die näheren Vorschriften über diese Desinfektion sowie über die sonstige Behandlung der Eisenbahn-Personen- und Schlafwagen bei Fleckfiebergefahr enthält die beigefügte Anweisung A.

6. Eine Beschränkung des Eisenbahn-Gepäck- und Güterverkehrs findet, abgesehen von den bezüglich einzelner Gegenstände ergehenden Ausfuhr- und Einfuhrverboten, nicht statt.

7. Eine Desinfektion von Reisegepäck und Gütern findet nur in folgenden Fällen statt:

a) Auf den zu 2 bezeichneten Zollrevisionsstationen erfolgt auf ärztliche Anordnung zwangsweise die Desinfektion von gebrauchtem Bettzeuge, gebrauchter Leibwäsche, getragenen Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen, welche zum Gepäck eines Reisenden gehören oder als Umzugsgut anzusehen sind und aus einem fleckfieberverseuchten Orte stammen, sofern sie nach ärztlichem Ermessen als mit dem Ansteckungsstoffe des Fleckfiebers behaftet zu erachten sind.

b) Im übrigen erfolgt eine Desinfektion von Expreß-, Eil- und Frachtgütern — auch auf den Zollrevisionsstationen — nur bei solchen Gegenständen, welche nach Ansicht der Ortsgesundheitsbehörde als mit dem Ansteckungsstoffe des Fleckfiebers behaftet zu erachten sind.

Briefe und Korrespondenzen, Drucksachen, Bücher, Zeitungen, Geschäftspapiere usw. unterliegen keiner Desinfektion.

Die Einrichtung und Ausführung der Desinfektion wird von den Gesundheitsbehörden veranlaßt, welchen von dem Eisenbahnpersonale tunlichst Hilfe zu leisten ist.

8. Sämtliche Beamte der Eisenbahnverwaltung haben den Anforderungen der Polizeibehörden und der beaufsichtigenden Ärzte, soweit es in ihren Kräften steht und nach den dienstlichen Verhältnissen ausführbar ist, unbedingte Folge zu leisten und auch ohne besondere Aufforderung denselben alle erforderlichen Mitteilungen zu machen. Von allen Dienstanweisungen und Maßnahmen gegen die Fleckfiebergefahr und von allen getroffenen Anordnungen und Einrichtungen ist stets sofort den dabei in Frage kommenden Gesundheitsbehörden Mitteilung zu machen.

9. Ein Auszug dieser Anweisung, welcher die Verhaltungsmaßregeln für das Eisenbahnpersonal bei fleckfieberverdächtigen Erkrankungen auf der Eisenbahnfahrt enthält, ist beigefügt. Von diesen Verhaltungsmaßregeln ist jedem Fahr-

beamten eines jeden zur Personenbeförderung dienenden Zuges ein Abdruck zuzustellen.

10. Von jedem durch den Arzt als Fleckfieber erkannten Erkrankungsfall ist seitens des betreffenden Stationsvorstehers sofort der vorgesetzten Betriebsbehörde und der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten, welche, soweit sie zu erlangen sind, folgende Angaben enthalten soll:

a) Ort und Tag der Erkrankung;
b) Name, Geschlecht, Alter, Stand oder Gewerbe des Erkrankten;
c) woher der Erkrankte zugereist ist;
d) wo der Kranke untergebracht ist.

A. Anweisung über die Behandlung der Eisenbahn-Personen- und Schlafwagen bei Fleckfiebergefahr.

1. Während eines Fleckfieberausbruchs im Inland oder in einem benachbarten Gebiet ist für besonders sorgfältige Reinigung und Lüftung der dem Personenverkehre dienenden Wagen Sorge zu tragen; es gilt dies namentlich in bezug auf Wagen der 3. und 4. Klasse, welche zur Massenbeförderung von Personen aus einer von dem Fleckfieber ergriffenen Gegend gedient haben.

2. Ein Personenwagen, in welchem ein Fleckfieberkranker sich befunden hat, ist sofort außer Dienst zu stellen und der nächsten mit den nötigen Einrichtungen versehenen Station zur Desinfektion zu überweisen, welche in nachstehend angegebener Weise zu bewirken ist.

Etwaige grobe Verunreinigungen im Innern des Wagens sind durch sorgfältiges und wiederholtes Abreiben mit Lappen, welche mit Karbolsäurelösung befeuchtet sind, zu beseitigen. Alsdann sind die Läufer, Matten, Teppiche, Vorhänge und beweglichen Polster abzunehmen, in Tücher, welche mit Karbolsäurelösung stark angefeuchtet sind, einzuschlagen und der Dampfdesinfektion zu unterwerfen. Ein vorheriges Ausklopfen dieser Gegenstände ist zu vermeiden. Gegenstände aus Leder, welche eine Dampfdesinfektion nicht vertragen, sind mit Karbolsäurelösung gründlich abzureiben. Demnächst ist der Wagen durchweg einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen, wobei seine abwaschbaren Teile mit Karbolsäurelösung zu behandeln sind, und sodann in einem warmen, luftigen und trockenen Raume mindestens drei Tage lang aufzustellen.

Die bei der Reinigung verwendeten Lappen sind zu verbrennen.

Zur Herstellung der Karbolsäurelösung wird 1 Gewichtsteil verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) mit 30 Gewichtsteilen Wasser gemischt.

3. Ist ein Schlafwagen von einem Fleckfieberkranken benutzt worden, so muß die während der Fahrt gebrauchte Wäsche desinfiziert werden. Zu diesem

Zwecke ist sie in Tücher, welche mit Karbolsäurelösung stark befeuchtet sind, einzuschlagen und alsdann so in ein Gefäß mit Karbolsäurelösung zu legen, daß sie von der Flüssigkeit vollständig bedeckt wird; frühestens nach zwei Stunden ist dann die Wäsche mit Wasser zu spülen und zu reinigen. Zur Wäsche sind zu rechnen: die Laken, die Bezüge der Bettkissen und der Decken sowie die Handtücher. Die Desinfektion des Wagens selbst hat in der unter Ziffer 2 vorgeschriebenen Weise zu erfolgen; dabei sind jedoch auch die von dem Kranken benutzten Bettkissen, Decken und beweglichen Matratzen in der dort angegebenen Weise einzuschlagen und alsdann der Dampfdesinfektion zu unterwerfen. Statt der Desinfektion mit Karbolsäurelösung kann die Wäsche auch der Dampfdesinfektion unterworfen werden.

Für den Fall, daß es sich als notwendig erweisen sollte, einen Schlafwagenlauf gänzlich einzustellen, bleibt Bestimmung vorbehalten.

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung bei Erkrankungen von Zug- und Postbeamten in den von ihnen benutzten Gepäck- und Postwagen.

5. Die mit der Desinfektion beauftragten Arbeiter haben jedesmal, wenn sie mit infizierten Dingen in Berührung gekommen sind, die Hände durch sorgfältiges Waschen mit Karbolsäurelösung zu desinfizieren und sich sonst gründlich zu reinigen. Es empfiehlt sich, daß die Desinfektoren waschbare Oberkleider tragen; diese sind in derselben Weise wie die Wäsche aus den Schlafwagen zu desinfizieren.

B. Verhaltungsmaßregeln für das Eisenbahnpersonal bei fleckfieberverdächtigen Erkrankungen auf der Eisenbahnfahrt.

1. Von jeder auffälligen Erkrankung, welche während der Eisenbahnfahrt vorkommt, hat der Schaffner dem Zugführer sofort Meldung zu machen.

2. Der Schaffner hat sich des Erkrankten nach Kräften anzunehmen; er hat alsdann jedoch jede Berührung mit anderen Personen nach Möglichkeit zu vermeiden.

3. Der Erkrankte ist, falls nicht die Verkehrsordnung seinen Ausschluß von der Fahrt vorschreibt, an der Weiterfahrt nicht zu verhindern; jedoch ist, sobald dies ohne Unterbrechung der Reise möglich ist, die Feststellung der Krankheit durch einen Arzt herbeizuführen.

Verlangt der Erkrankte der nächsten im Verzeichnis aufgeführten Übergabestation übergeben zu werden, oder macht sein Zustand eine Weiterbeförderung untunlich, so hat der Zugführer, falls der Zug vor der Ankunft auf der nächsten Übergabestation noch eine Zwischenstation berührt, sofort beim Eintreffen dem diensthabenden Stationsbeamten Anzeige zu machen; dieser hat alsdann der

Krankenübergabestation ungesäumt telegraphisch Meldung zu erstatten, damit möglichst die unmittelbare Abnahme des Erkrankten aus dem Zuge selbst durch die Krankenhausverwaltung, die Polizei- oder die Gesundheitsbehörde veranlaßt werden kann.

Will der Erkrankte den Zug auf einer Station vor der nächsten Übergabestation verlassen, so ist er hieran nicht zu hindern, der Zugführer hat aber dem diensthabenden Beamten der Station, auf welcher der Erkrankte den Zug verläßt, Meldung zu machen, damit der Beamte, falls der Erkrankte nicht bis zum Eintreffen ärztlicher Hilfe auf dem Bahnhofe, wo er möglichst abzusondern sein würde, bleiben will, seinen Namen, Wohnort und sein Absteigequartier feststellen und unverzüglich der nächsten Polizeibehörde unter Angabe der näheren Umstände mitteilen kann.

4. Sämtliche Mitreisenden, ausgenommen solche Personen, welche zur Unterstützung bei dem Erkrankten bleiben, sind aus dem Wagenabteil, in welchem der Erkrankte sich befindet, zu entfernen und in einem anderen Abteil, abgesondert von den übrigen Reisenden, unterzubringen.

5. Die Zugbeamten haben, wenn sie mit einem Erkrankten in Berührung gekommen sind, sich sorgfältig zu reinigen. Das gleiche ist Reisenden in derselben Lage zu empfehlen.

Anlage 3.

Wöchentlich dem Kaiserlichen Gesundheitsamt einzusenden.

Nachweisung

über die in der Zeit vom ..... bis ..... 19 ..... vorgekommenen Fleckfieberfälle.

Fleckfieberverdächtige Fälle sind nicht aufzunehmen.

Name der Ortschaft (mit Angabe des Verwaltungsbezirkes)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Neu erkrankt sind	Davon innerhalb der letzten 14 Tage vor der Erkrankung oder bereits krank von auswärts zugereist	Gestorben sind	Bemerkungen (insbesondere Tag des Ausbruchs im Berichtsort; Angabe des Ortes, woher die in Spalte 4 aufgeführten Personen zugereist sind; Bemerkungen über getroffene Maßnahmen: Schließung oder Räumung von Herbergen, überfüllten Wohnungen usw.)
1.	2.	3.	4.	5.	6.

IV. Bekämpfung des Aussatzes (Lepra).

1. Zu § 12. Als ansteckungsverdächtig sind solche Personen zu betrachten, bei welchen Krankheitserscheinungen zwar nicht vorliegen, jedoch die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß sie den Ansteckungsstoff des Aussatzes aufgenommen haben. Insbesondere trifft dies zu bei solchen Personen, welche mit Aussätzigen in Wohnungsgemeinschaft leben oder gelebt haben.

Ansteckungsverdächtige Personen sind einer Beobachtung zu unterwerfen, welche nicht länger als fünf Jahre, gerechnet vom Tage der letzten Ansteckungsgelegenheit, dauern soll. Die Beobachtung hat darin zu bestehen, daß der beamtete Arzt von Zeit zu Zeit (in der Regel alle sechs Monate) in schonender Form, nötigenfalls durch Untersuchung den Gesundheitszustand der betreffenden Personen feststellt.

2. Zu § 14. Am Aussatz erkrankte oder krankheitsverdächtige Personen sind ohne Verzug unter Beobachtung der Bestimmungen im § 14 Abs. 2 und 3 des Gesetzes abzusondern. Als krankheitsverdächtig sind solche Personen zu betrachten, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die den Ausbruch des Aussatzes befürchten lassen.

Die Absonderung hat derart zu erfolgen, daß der am Aussatz Erkrankte oder Krankheitsverdächtige ein besonderes Schlafzimmer und ein besonderes Bett zur Verfügung hat, auch in Räumen wohnt, die nicht von anderen als den zum Umgange mit ihm zugelassenen Personen (Angehörigen, Pflegern) benutzt werden. Die Unterbringung mehrerer Aussätziger in einem Raume ist zulässig. Die dem Kranken oder Krankheitsverdächtigen zur Verfügung stehenden Gebrauchsgegenstände (Wäsche, Kleider, Schuhzeug, Wasch-, Rasier-, Eß- und Trinkgeschirr, Bücher, Musikalien usw.) dürfen nur von diesem allein benutzt werden und müssen als für den ausschließlichen Gebrauch des Kranken bestimmt kenntlich gemacht sein.

Aussätzigen und Krankheitsverdächtigen ist der Besuch von öffentlichen Badeanstalten, Barbier- und Friseurgeschäften, Schulen und dergleichen zu untersagen. Ferner ist solchen Aussätzigen, welche deutliche Zeichen des Leidens aufweisen, oder deren Absonderungen Leprabazillen enthalten, der Besuch von Wirtschaften, Theatern und dergleichen sowie die Benutzung der dem öffentlichen Verkehre dienenden Beförderungsmittel (Droschken, Straßenbahnwagen und dergleichen) zu verbieten.

Aussätzigen, welche nach der Art ihrer Krankheitserscheinungen als eine besondere Gefahr für die Weiterverbreitung des Aussatzes nach dem Gutachten des beamteten Arztes anzusehen sind, ist jeder Verkehr an öffentlichen Orten (Straßen usw.) zu untersagen.

Es ist Vorsorge zu treffen, daß Aussätzige und Krankheitsverdächtige keine Beschäftigung ausüben, bei welcher sie mit anderen nicht aussätzigen Personen

in unmittelbare Berührung kommen, zum Beispiel Wartung von Kindern, Bedienung anderer Personen.

Weitere, über die Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 hinausgehende Beschränkungen können Aussätzigen und Krankheitsverdächtigen nur auferlegt werden, sofern der beamtete Arzt dies für zulässig erachtet.

Falls der beamtete Arzt es für erforderlich erklärt, ist darauf hinzuwirken, daß Kinder aussätziger Eltern aus der Wohnung der letzteren entfernt und in einer anderen Behausung untergebracht werden.

Diejenigen Personen, welche der Pflege und Wartung von Aussätzigen sich widmen oder sonst bei ihnen Dienste verrichten, sind zur Befolgung der Desinfektionsanweisung anzuhalten; auch ist ihnen die Einhaltung der sonstigen gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit von dem beamteten Arzte für erforderlich erachteten Maßregeln zur Pflicht zu machen.

3. Zu § 16. Jugendliche Personen aus einem Haushalt, in dem ein Aussätziger sich befindet, müssen, soweit und solange nach dem Gutachten des beamteten Arztes eine Weiterverbreitung der Krankheit zu befürchten ist, vom Schulbesuche ferngehalten werden.

4. Zu § 19. In einem Hause, in welchem ein Aussätziger sich befindet oder befunden hat, sind die erforderlichen Maßnahmen zur Desinfektion der Ausscheidungen der Kranken sowie der mit dem Kranken oder Gestorbenen in Berührung gekommenen Gegenstände zu treffen. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Desinfektion infizierter Räume sowie der Betten, der Leibwäsche und der Kleidungsstücke des Kranken oder Gestorbenen zuzuwenden. Fahrzeuge und andere Beförderungsmittel, welche ausnahmsweise zur Fortschaffung von solchen kranken oder krankheitsverdächtigen Personen gedient haben, denen gemäß Nr. 2 Abs. 3 dieser Bestimmungen die Benutzung der dem öffentlichen Verkehre dienenden Beförderungsmittel verboten ist, sind alsbald und vor anderweitiger Benutzung zu desinfizieren.

Die Desinfektionen sind nach Maßgabe der aus der Anlage ersichtlichen Anweisung zu bewirken.

5. Zu § 21. Die Leichen der an Aussatz Gestorbenen sind ohne vorheriges Waschen und Umkleiden in Tücher einzuhüllen, welche mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind. Sie sind alsdann in dichte Särge zu legen, welche am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt sind. Der Sarg ist alsbald zu schließen.

Soll mit Rücksicht auf religiöse Vorschriften das Waschen der Leiche ausnahmsweise stattfinden, so darf es nur unter den vom beamteten Arzte angeordneten Vorsichtsmaßregeln und nur mit desinfizierenden Flüssigkeiten ausgeführt werden.

Ist ein Leichenhaus vorhanden, so ist die eingesargte Leiche alsbald dahin überzuführen. Die Ausstellung der Leiche im Sterbehaus oder im offenen Sarge ist zu untersagen.

Die Bestattung der Aussatzleichen ist tunlichst zu beschleunigen. Den bei der Einsargung beschäftigt gewesenen Personen ist die Einhaltung der von dem beamteten Arzte gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit für erforderlich erachteten Maßregeln zur Pflicht zu machen.

6. Zu § 22. Die Aufhebung der zur Abwehr des Aussatzes getroffenen Anordnungen darf nur nach Anhörung des beamteten Arztes erfolgen.

7. Zu § 24. Fremdländischen Aussätzigen kann der Übertritt über die Grenze verboten werden.

8. Zu § 40. Aussätzige dürfen in der Regel nicht mittels der Eisenbahn befördert werden. Ausnahmen sind nur nach dem Gutachten des für die Abgangsstation zuständigen beamteten Arztes zulässig. In solchen Ausnahmefällen ist der Kranke in einem abgeschlossenen Wagenabteil mit getrenntem Aborte zu befördern; Wagenabteil und Abort sind alsbald und vor anderweitiger Benutzung zu desinfizieren.

9. Zu § 42. Ist in einer Ortschaft der Ausbruch des Aussatzes festgestellt, so ist das Kaiserliche Gesundheitsamt hiervon sofort zu benachrichtigen. Ebenso ist jeder weitere Fall dem Kaiserlichen Gesundheitsamte mitzuteilen.

Die Landesregierungen haben alljährlich bis spätestens den 1. Februar dem Kaiserlichen Gesundheitsamt über die in dem verflossenen Kalenderjahr in dem betreffenden Staatsgebiet eingetretene Zu- und Abnahme der Krankheitsfälle Mitteilung zu machen.

Anlage.

Desinfektionsanweisung bei Aussatz (Lepra).

I. Desinfektionsmittel.

a. Kresol, Karbolsäure.

1. Verdünntes Kresolwasser. Zur Herstellung wird 1 Gewichtsteil Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus des Arzneibuchs für das Deutsche Reich, vierte Ausgabe) mit 19 Gewichtsteilen Wasser gemischt. 100 Teile enthalten annähernd 2,5 Teile rohes Kresol. Das Kresolwasser (Aqua cresolica des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) enthält in 100 Teilen 5 Teile rohes Kresol, ist also vor dem Gebrauche mit gleichen Teilen Wasser zu verdünnen.

2. Karbolsäurelösung. 1 Gewichtsteil verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum) wird mit 30 Gewichtsteilen Wasser gemischt.

b. Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinfizierende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist; er muß stark nach Chlor riechen. Er wird in Mischung von 1 : 50 Gewichtsteilen Wasser verwendet.

c. Kalk, und zwar:

1. Kalkmilch. Zur Herstellung wird 1 Liter zerkleinerter reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk, mit 4 Liter Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa $^3/_4$ Liter in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

2. Kalkbrühe, welche durch Verdünnung von 1 Teile Kalkmilch mit 9 Teilen Wasser frisch bereitet wird.

d. Kaliseife.

3 Gewichtsteile Kaliseife (sogenannte Schmierseife oder grüne Seife oder schwarze Seife) werden in 100 Gewichtsteilen siedend heißem Wasser gelöst (zum Beispiel $^1/_2$ Kilogramm Seife in 17 Liter Wasser).

Diese Lösung ist heiß zu verwenden.

e. Formaldehyd.

Der Formaldehyd ist ein stark riechendes, auf die Schleimhäute der Luftwege, der Nase, der Augen reizend wirkendes Gas, das aus einer im Handel vorkommenden, etwa 35prozentigen wässerigen Lösung des Formaldehyds (Formaldehydum solutum des Arzneibuchs) durch Kochen oder Zerstäubung mit Wasserdampf oder Erhitzen sich entwickeln läßt. Die Formaldehydlösung ist bis zur Benutzung gut verschlossen und vor Licht geschützt aufzubewahren.

Der Formaldehyd in Gasform ist für die Desinfektion geschlossener oder allseitig gut abschließbarer Räume verwendbar und eignet sich zur Vernichtung von Krankheitskeimen, die an freiliegenden Flächen oberflächlich oder doch nur in geringer Tiefe haften. Zum Zustandekommen der desinfizierenden Wirkung sind erforderlich:

vorgängiger allseitig dichter Abschluß des zu desinfizierenden Raumes durch Verklebung, Verkittung aller Undichtigkeiten der Fenster und Türen, der Ventilationsöffnungen und dergleichen;

Entwickelung von Formaldehyd in einem Mengenverhältnisse von wenigstens 5 Gramm auf je 1 Kubikmeter Luftraum;

gleichzeitige Entwickelung von Wasserdampf bis zu einer vollständigen Sättigung der Luft des zu desinfizierenden Raumes (auf 100 Kubikmeter Raum sind 3 Liter Wasser zu verdampfen);

wenigstens 7 Stunden andauerndes ununterbrochenes Verschlossenbleiben des mit Formaldehyd und Wasserdampf erfüllten Raumes; diese Zeit kann bei Entwickelung doppelt großer Mengen von Formaldehyd auf die Hälfte abgekürzt werden.

Formaldehyd kann in Verbindung mit Wasserdampf von außen her durch Schlüssellöcher, durch kleine in die Tür gebohrte Öffnungen und dergleichen in den zu desinfizierenden Raum geleitet werden. Werden Türen und Fenster geschlossen vorgefunden und sind keine anderen Öffnungen (zum Beispiel für Ventilation, offene Ofentüren) vorhanden, so empfiehlt es sich, die Desinfektion mittels Formaldehyds auszuführen, ohne vorher das Zimmer zu betreten, beziehungsweise ohne die vorherigen Abdichtungen vorzunehmen; für diesen Fall ist die Entwickelung wenigstens viermal größerer Mengen Formaldehyds, als sie für die Desinfektion nach geschehener Abdichtung angegeben sind, erforderlich.

Die Desinfektion mittels Formaldehyds darf nur nach bewährten Methoden ausgeübt und nur geübten Desinfektoren anvertraut werden, die für jeden einzelnen Fall mit genauer Anweisung zu versehen sind. Nach Beendigung der Desinfektion empfiehlt es sich, zur Beseitigung des den Räumen noch anhaftenden Formaldehydgeruchs Ammoniakgas einzuleiten.

f. Dampfapparate.

Als geeignet können nur solche Apparate und Einrichtungen angesehen werden, welche von Sachverständigen geprüft sind.

Auch Nothelfseinrichtungen können unter Umständen ausreichen.

Die Prüfung derartiger Apparate und Einrichtungen hat sich zu erstrecken namentlich auf die Anordnung der Dampfzuleitung und -ableitung, auf die Handhabungsweise und die für eine gründliche Desinfektion erforderliche Dauer der Dampfeinwirkung.

Die Bedienung der Apparate usw. ist, wenn irgend angängig, wohlunterrichteten Desinfektoren zu übertragen.

g. Siedehitze.

Auskochen in Wasser, Salzwasser oder Lauge wirkt desinfizierend. Die Flüssigkeit muß die Gegenstände vollständig bedecken und mindestens 10 Minuten lang im Sieden gehalten werden.

Unter den angeführten Desinfektionsmitteln ist die Auswahl nach Lage der Umstände zu treffen. Es ist zulässig, daß seitens der beamteten Ärzte unter Umständen auch andere in bezug auf ihre desinfizierende Wirksamkeit erprobte Mittel angewendet werden; die Mischungs- beziehungsweise Lösungsverhältnisse

sowie die Verwendungsweise solcher Mittel sind so zu wählen, daß der Erfolg der Desinfektion nicht nachsteht einer mit den unter a bis g bezeichneten Mitteln ausgeführten Desinfektion.

II. Anwendung der Desinfektionsmittel im einzelnen.*)

1. Alle Ausscheidungen der Kranken (Wund- und Geschwürsausscheidungen, Auswurf und Nasenschleim, etwaige bei Sterbenden aus Mund und Nase hervorgequollene schaumige Flüssigkeit) sind mit dem unter Ia beschriebenen verdünnten Kresolwasser oder durch Siedehitze (Ie) zu desinfizieren. Es empfiehlt sich, solche Ausscheidungen unmittelbar in Gefäßen aufzufangen, welche die Desinfektionsflüssigkeit in mindestens gleicher Menge enthalten, und sie hiermit gründlich zu verrühren. Verbandgegenstände und Läppchen, welche zweckmäßig anstelle von Taschentüchern zur Reinigung von Mund und Nase der Kranken verwendet werden, sind, wenn das Verbrennen derselben (vergleiche Ziffer 9) nicht angängig ist, unmittelbar nach dem Gebrauch ebenfalls in solche mit verdünntem Kresolwasser (Ia) beschickte Gefäße zu legen, so daß sie von der Flüssigkeit vollständig bedeckt sind.

Die Gemische sollen mindestens zwei Stunden stehen bleiben und dürfen erst dann beseitigt werden.

Schmutzwässer sind mit Chlorkalk oder Kalkmilch zu desinfizieren, und zwar ist vom Chlorkalke so viel zuzusetzen, bis die Flüssigkeit stark nach Chlor riecht, von Kalkmilch so viel, daß das Gemisch rotes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt. In allen Fällen darf die Flüssigkeit erst nach zwei Stunden abgegossen werden. Badewässer sind wie Schmutzwässer zu behandeln. Der Kehricht des Krankenzimmers ist mittels verdünnten Kresolwassers (Ia) zu desinfizieren oder zu verbrennen.

2. Hände und sonstige Körperteile müssen jedesmal, wenn sie mit infizierten Dingen (Ausscheidungen der Kranken, beschmutzter Wäsche usw.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) desinfiziert werden.

3. Bett- und Leibwäsche sowie waschbare Kleidungsstücke und dergleichen sind entweder auszukochen (Ig) oder in ein Gefäß mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) zu stecken. Die Flüssigkeit muß in den Gefäßen die eingetauchten Gegenstände vollständig bedecken. In dem Kresolwasser oder der Karbolsäurelösung bleiben die Gegenstände wenigstens zwei Stunden. Dann werden sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt. Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.

4. Kleidungsstücke, die nicht gewaschen werden können, Matratzen, Teppiche und alles, was sich zur Dampfdesinfektion eignet, sind in Dampfapparaten zu desinfizieren (If).

---

*) Die Personen und Gegenstände, auf welche die Desinfektion bei Aussatz (Lepra) sich zu erstrecken hat, sind in Nr. 2 letzter Absatz, Nr. 4, 5 und 8 der Ausführungsbestimmungen bezeichnet.

5. Alle diese zu desinfizierenden Gegenstände sind beim Zusammenpacken und bevor sie nach den Desinfektionsanstalten oder -apparaten geschafft werden, in Tücher, welche mit Karbolsäurelösung (Ia) angefeuchtet sind, einzuschlagen und, wenn möglich, in gut schließenden Gefäßen zu verwahren.

Wer solche Wäsche usw. vor der Desinfektion angefaßt hat, muß seine Hände in der unter Ziffer 2 angegebenen Weise desinfizieren.

6. Zur Desinfektion infizierter oder der Infektion verdächtiger Räume, namentlich solcher, in denen Kranke sich aufgehalten haben, sind zunächst die Lagerstellen, Gerätschaften und dergleichen, ferner die Wände und der Fußboden, unter Umständen auch die Decke mittels Lappen, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) getränkt sind, gründlich abzuwaschen; besonders ist darauf zu achten, daß diese Lösungen auch in alle Spalten, Risse und Fugen eindringen.

Die Lagerstellen von Kranken oder von Verstorbenen und die in der Umgebung auf wenigstens 2 Meter Entfernung befindlichen Gerätschaften, Wand- und Fußbodenflächen sind bei dieser Desinfektion besonders zu berücksichtigen.

Alsdann sind die Räumlichkeiten und Gerätschaften mit einer reichlichen Menge Wasser oder Kaliseifenlösung (Id) zu spülen. Nach ausgeführter Desinfektion ist gründlich zu lüften.

7. Die Anwendung des Formaldehyds empfiehlt sich besonders zur sogenannten Oberflächendesinfektion (vergleiche Ie Abs. 3).

Nach voraufgegangener Desinfektion mittels Formaldehyds können nur die Wände, die Zimmerdecke, die freien glatten Flächen der Gerätschaften als desinfiziert gelten. Alles übrige, namentlich alle diejenigen Teile, welche Risse und Fugen aufweisen, sind gemäß den vorstehend gegebenen Vorschriften zu desinfizieren.

Einer Voreinleitung der Formaldehydgase in das Zimmer bedarf es bei Desinfektionen anläßlich des Aussatzes nicht.

8. Gegenstände aus Leder, Holz- und Metallteile von Möbeln sowie ähnliche Gegenstände werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) befeuchtet sind. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Pelzwerk wird auf der Haarseite bis auf die Haarwurzel mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) durchweicht. Nach zwölfstündiger Einwirkung der Desinfektionsflüssigkeit darf es ausgewaschen und weiter gereinigt werden.

Plüsch- und ähnliche Möbelbezüge werden nach Ziffer 3 und 4 desinfiziert oder mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) durchfeuchtet, feucht gebürstet und mehrere Tage hintereinander gelüftet und dem Sonnenlicht ausgesetzt.

Eß- und Trinkgeschirre sind in siedendem Wasser auszukochen.

9. Gegenstände von geringem Werte (Inhalt von Strohsäcken, gebrauchte Lappen und dergleichen) sind zu verbrennen.

10. Soll sich die Desinfektion auch auf Personen erstrecken, so ist dafür Sorge zu tragen, daß sie ihren ganzen Körper mit Seife abwaschen und ein vollständiges Bad nehmen. Ihre Kleider und Effekten sind nach Ziffer 3 und 4 zu behandeln, das Badewasser nach Ziffer 1.

11. Die Leichen der Gestorbenen sind in Tücher zu hüllen, welche mit einer der unter Ia aufgeführten desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind, und alsdann in dichte Särge zu legen, welche am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt sind.

12. Abweichungen von den Vorschriften unter Ziffer 1 bis 11 sind zulässig, soweit nach dem Gutachten des beamteten Arztes die Wirkung der Desinfektion gesichert ist.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 10.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete. S. 135. — Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Auswandererschiffe. S. 136.

(Nr. 3021.) Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete. Vom 22. Februar 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrolle des gesamten Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1903 wird von der Preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die Preußische Ober-Rechnungskammer in bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1903 die gemäß § 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 22. Februar 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

Ausgegeben zu Berlin den 29. Februar 1904.

(Nr. 3022.) Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Auswandererschiffe. Vom 26. Februar 1904.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 4. Februar 1904 beschlossen:

Die Ziffer 10 des § 70 der Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Auswandererschiffe, vom 14. März 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 57) erhält folgende Fassung:

„nach Beendigung jeder Reise alsbald dem für den überseeischen Landungsplatz zuständigen deutschen Konsul eine Meldung oder eine Fehlanzeige über etwaige auf der Reise beobachtete, den Mädchenhandel betreffende Vorkommnisse oder Verdachtsfälle zu erstatten; ferner, falls hinsichtlich bestimmter auf dem Schiffe befindlicher Frauenspersonen der Verdacht entsteht, daß sie zu Unzuchtszwecken ins Ausland verbracht werden sollen, dem für den Ausschiffungshafen der betreffenden Frauenspersonen zuständigen deutschen Konsul so frühzeitig als möglich Mitteilung von Namen, Staatsangehörigkeit und Reiseziel dieser Personen und ihrer Begleiter zu machen;".

Berlin, den 26. Februar 1904.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 11.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 137. — Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen. S. 138. — Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Auswandererschiffe. S. 138.

(Nr. 3023.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 29. Februar 1904.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (IX. Ausgabe 1904, Reichs-Gesetzbl. von 1904 S. 35 ff.), ist unter „Österreich und Ungarn. I. Im Reichsrate vertretene Königreiche und Länder (einschließlich Liechtenstein)." wie folgt abgeändert worden:

I. Mit Wirkung vom 17. März d. J. ist als neue Ziffer nachgetragen:

12. Niederösterreichisches Landes-Eisenbahnamt (Lokalbahn Gänserndorf-Gaunersdorf).

Infolgedessen sind die seitherigen Ziffern 12 bis 54 in 13 bis 55 und dementsprechend auch die auf Österreich bezüglichen Ziffern in den Anmerkungen am Schlusse der Abschnitte „Deutschland", „Italien" und „Rußland" abgeändert.

II. In der neuen Ziffer 18 (Südbahngesellschaft) ist unter den angeschlossenen Lokalbahnen eingeschaltet:

c) Grobelno–Rohitsch (Rohitscher Lokalbahn);.

Infolgedessen sind die seitherigen Buchstaben c bis i in den Ziffern 18 und 21 in d bis k abgeändert.

Berlin, den 29. Februar 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Schulz.

Ausgegeben zu Berlin den 3. März 1904.

(Nr. 3024.) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen. Vom 29. Februar 1904.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 11. Februar d. J. auf Grund des § 56b Abs. 1 der Gewerbeordnung beschlossen, das Feilbieten im Umherziehen für Biere mit einem Alkoholgehalte bis zu 2 Prozent innerhalb des Herzogtums Braunschweig zu gestatten.

Berlin, den 29. Februar 1904.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf von Posadowsky.

(Nr. 3025.) Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Auswandererschiffe. Vom 1. März 1904.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 4. Februar 1904 beschlossen:

Dem § 35 Abs. 1 der Vorschriften des Bundesrats über Auswandererschiffe vom 14. März 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 57) ist folgender Satz anzufügen:

> Im Verkehre mit den deutschen Schutzgebieten dürfen ferner Benzin, Benzol, Gasolin, Petroläther und Schwefeläther in Mengen von höchstens 500 Liter für jedes Schiff befördert werden.

Berlin, den 1. März 1904.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 12.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Aufhebung des § 2 des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872. S. 139.

(Nr. 3026). Gesetz, betreffend die Aufhebung des § 2 des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. von 1872 S. 253). Vom 8. März 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der § 2 des Gesetzes, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) wird aufgehoben.

§ 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 8. März 1904.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 10. März 1904.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 13.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen. S. 141. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Weltausstellung in St. Louis 1904. S. 142.

(Nr. 3027.) Gesetz, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen. Vom 18. März 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erfindungen, Gebrauchsmustern, Mustern und Modellen, die auf einer inländischen oder ausländischen Ausstellung zur Schau gestellt werden, sowie Warenzeichen, die auf einer daselbst zur Schau gestellten Ware angebracht sind, wird ein zeitweiliger Schutz in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen gewährt:

1. Durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers im Reichs-Gesetzblatte wird im einzelnen Falle die Ausstellung bestimmt, auf die der zeitweilige Schutz Anwendung findet.
2. Der zeitweilige Schutz hat die Wirkung, daß die Schaustellung oder eine anderweitige spätere Benutzung oder eine spätere Veröffentlichung der Erfindung, des Musters oder des Warenzeichens der Erlangung des gesetzlichen Patent-, Muster- oder Zeichenschutzes nicht entgegenstehen, sofern die Anmeldung zur Erlangung dieses Schutzes von dem Aussteller oder dessen Rechtsnachfolger binnen einer Frist von sechs Monaten nach der Eröffnung der Ausstellung bewirkt wird. Die Anmeldung geht anderen Anmeldungen vor, die nach dem Tage des Beginns der Schaustellung eingereicht worden sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Gibraltar, an Bord M. S. „Friedrich Carl", den 18. März 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Ausgegeben zu Berlin den 26. März 1904.

(Nr. 3028.) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Weltausstellung in St. Louis 1904. Vom 23. März 1904.

Der durch das Gesetz, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen, vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz findet auf die Weltausstellung in St. Louis 1904 Anwendung.

Berlin, den 23. März 1904.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 14.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung des § 21 der Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 143.

(Nr. 3029.) Bekanntmachung, betreffend Änderung des § 21 der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 25. März 1904.

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrat beschlossen, den § 21 der Eisenbahn-Verkehrsordnung, wie folgt, zu fassen:

§ 21.

(1) unverändert.

(2) Ein Reisender ohne gültige Fahrkarte hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke und, wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 6 Mark zu entrichten. Wer jedoch unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung keine Fahrkarte habe lösen können, hat nur den gewöhnlichen Fahrpreis mit einem Zuschlage von 1 Mark, keinesfalls jedoch mehr als den doppelten Fahrpreis zu zahlen.

(3) Der Reisende, der die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden.

(4) Wer ohne gültige Fahrkarte in einem zur Abfahrt bereit stehenden Zuge Platz nimmt, hat den Betrag von 6 Mark zu entrichten.

(5) In allen Fällen ist eine Zuschlagskarte oder sonstige Bescheinigung zu verabfolgen.

(6) Den Eisenbahnverwaltungen bleibt überlassen, die Fälle, in denen von der Erhebung der in den Abs. 2 und 4 bezeichneten Beträge aus Billigkeitsrücksichten abzusehen ist, oder geringere als die in diesen Absätzen bezeichneten Beträge erhoben werden sollen, mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörden nach Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts durch den Tarif einheitlich zu regeln.

Ausgegeben zu Berlin den 29. März 1904.

(7) Auf Stationen mit Bahnsteigsperre ist die Bahnsteigkarte beim Betreten des Bahnsteigs vorzuzeigen und bei dessen Verlassen abzugeben. Wer unbefugter Weise die abgesperrten Teile eines Bahnhofs betritt, hat den Betrag von 1 Mark zu bezahlen.

Die Änderungen treten am 1. April 1904 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1904.

Der Reichskanzler.
Graf von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 15.

Inhalt: Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für die Monate April und Mai 1904. S. 145. — Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für die Monate April und Mai 1904. S. 147.

(Nr. 3030.) Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für die Monate April und Mai 1904. Vom 25. März 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Bis zur gesetzlichen Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904 und vorbehaltlich der Änderungen, welche sich durch diese Feststellung ergeben, wird über den Reichshaushalt für die Monate April und Mai 1904 folgendes bestimmt:

1. Von den durch den Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) festgestellten Summen und von den Nachbewilligungen können
   a) bei den fortdauernden Ausgaben innerhalb der Grenzen der bei den einzelnen Kapiteln und Titeln bewilligten Beträge,
   b) bei den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, insoweit letztere für Zwecke bestimmt sind, die in dem der Beratung des Reichstags unterliegenden Entwurfe des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904 unter den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats wieder erscheinen,

   für die Monate April und Mai 1904 je ein Zwölftel zuzüglich derjenigen Mehrbeträge verausgabt werden, welche zur Erfüllung der auf einen längeren Zeitraum im voraus fälligen Verbindlichkeiten erforderlich sind.

   Die Ausgabe nach dem Etat über den Reichs-Invalidenfonds für das Rechnungsjahr 1903 an die Bundesstaaten und an Elsaß-

Ausgegeben zu Berlin den 29. März 1904.

Lothringen zur Gewährung von Beihilfen an hilfsbedürftige Kriegsteilnehmer unter Kapitel 83 Titel 4 der fortdauernden Ausgaben ist für die Monate April und Mai 1904 von einer Summe von 11 500 000 Mark zu berechnen.

Für Übungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes kann die Militärverwaltung den Gesamtbetrag der in dem Jahres-Etat für 1903 in Ansatz gebrachten Summen verwenden.

2. Die Matrikularbeiträge sind bis je zum zwölften Teile der durch den Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1903 festgestellten Summen von den Bundesstaaten einzuzahlen.

3. Die nach den vorstehenden Bestimmungen für die Monate April und Mai 1904 sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben werden bei den einzelnen Kapiteln und Titeln auf die Einnahmen und Ausgaben des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904 verrechnet.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von zweihundertfünfundsiebzig Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

§ 3.

Der Besoldungs-Etat für das Reichsbankdirektorium auf das Rechnungsjahr 1903 gilt mit der im § 1 Ziffer 1a bezeichneten Maßgabe auch für die Monate April und Mai 1904.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neapel, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 25. März 1904.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bülow.

(Nr. 3031.) Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für die Monate April und Mai 1904. Vom 25. März 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Bis zur gesetzlichen Feststellung des Haushalts-Etats der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1904 und vorbehaltlich der Änderungen, welche sich durch diese Feststellung ergeben, wird folgendes bestimmt:

1. Von den durch den Haushalts-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1903 festgestellten Summen und von den Nachbewilligungen können
   a) bei den fortdauernden Ausgaben innerhalb der Grenzen der bei den einzelnen Kapiteln und Titeln bewilligten Beträge,
   b) bei den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, insoweit letztere für Zwecke bestimmt sind, die in dem der Beratung des Reichstags unterliegenden Entwurfe des Haushalts-Etats der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1904 unter den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats wieder erscheinen,

   für die Monate April und Mai 1904 je ein Zwölftel zuzüglich derjenigen Mehrbeträge verausgabt werden, welche zur Erfüllung der auf einen längeren Zeitraum im voraus fälligen Verbindlichkeiten erforderlich sind.
2. Die nach vorstehender Bestimmung für die Monate April und Mai 1904 sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben werden bei den einzelnen Kapiteln und Titeln auf die Einnahmen und Ausgaben des Haushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904 verrechnet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neapel, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 25. März 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 17.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1903. S. 151. — Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1903. S. 153.

(Nr. 3033.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1903. Vom 25. März 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte zweite Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1903 tritt dem Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1903 hinzu.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 3 092 000 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neapel, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 25. März 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

Zweiter Nachtrag

zum

Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1903.

Kap.	Tit.	Ausgabe und Einnahme.	Für das Rechnungsjahr 1903 treten hinzu Mark.
		Einmalige Ausgaben.	
		a. Ordentlicher Etat.	
		IX a. Aus Anlaß der Expedition in das Südwestafrikanische Schutzgebiet.	
2 a.	5.	Zuschuß zur Bestreitung der Verwaltungsausgaben im Südwestafrikanischen Schutzgebiete	1 727 000
9 a.	1.	Ausgaben bei der Verwaltung der Kaiserlichen Marine	1 300 000
	2.	Ausgaben der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	65 000
		Summe IX a	3 092 000
		b. Außerordentlicher Etat.	
16.		**VII. Zuschuß zu den Ausgaben des ordentlichen Etats**	3 092 000
		Einnahme.	
19 a.		**IX a. Zuschuß des außerordentlichen Etats**	3 092 000
		XII. Außerordentliche Deckungsmittel.	
22.		Aus der Anleihe.	
	1.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten	3 092 000

Neapel, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 25. März 1904.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bülow.

(Nr. 3034.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1903. Vom 25. März 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte zweite Nachtrag zum Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1903 wird in Einnahme und Ausgabe

für das Südwestafrikanische Schutzgebiet auf 1 727 000 Mark

festgestellt und tritt dem Etat der Schutzgebiete für 1903 hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neapel, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 25. März 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

Zweiter Nachtrag

zum

Haushalts-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1903.

Kap.	Tit.	Ausgabe und Einnahme.	Für das Rechnungsjahr 1903 treten hinzu Mark.
		IV. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.	
		1. Ausgabe.	
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	12/14.	Summe II. Einmalige Ausgaben	1 727 000
		2. Einnahme.	
2.	—	Reichszuschuß	1 727 000
		Summe der Ausgabe	1 727 000
		Summe der Einnahme	1 727 000
		Wiederholung.	
		Die Einnahmen und Ausgaben betragen	1 727 000

Neapel, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 25. März 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 18.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. S. 155.

(Nr. 3035.) Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 21. April 1904.

Die in der Bekanntmachung vom 3. Februar d. J. (Reichs-Gesetzbl. 1904 S. 29 ff.) veröffentlichten Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung finden, nachdem die Großherzoglich Luxemburgische Regierung auf Grund der mit ihr getroffenen Vereinbarung (Reichs-Gesetzbl. 1893 S. 189) zugestimmt hat, auch im deutsch-luxemburgischen Wechselverkehr Anwendung.

Berlin, den 21. April 1904.

Der Reichskanzler.
Graf von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 26. April 1904.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 19.

Inhalt: Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891. S. 157.

(Nr. 3036.) Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891. Vom 29. April 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der Bestimmung im § 17 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 79) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

Der § 7 der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 349) erhält im Abs. 2 folgenden Zusatz:

> Soweit über Beschwerden auf Grund des § 26 des Patentgesetzes zu entscheiden ist, kann die Vertretung des Präsidenten im Vorsitz auch einem technischen Mitglied übertragen werden; in diesem Falle nehmen an der Entscheidung außer dem Vorsitzenden und den beiden Berichterstattern zwei rechtskundige Mitglieder teil.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Karlsruhe, den 29. April 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Mai 1904.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 20.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. S. 159. — Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger. S. 159. — Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der Seefischereifahrzeuge mit Schiffsführern und Maschinisten. S. 163.

(Nr. 3037.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 2. Mai 1904.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen, vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) bestimme ich, daß im § 40 dieser Ordnung unter Ziffer 8 hinter den Worten „Ausrüstung aller Art" einzufügen ist:

sowie leere Munitionspackgefäße.

Berlin, den 2. Mai 1904.

Der Reichskanzler.
Graf von Bülow.

(Nr. 3038.) Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger. Vom 4. Mai 1904.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 28. April d. J. auf Grund des § 27 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) die nachstehenden Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger, beschlossen.

Berlin, den 4. Mai 1904.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Mai 1904.

Vorschriften

über

das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger.

§ 1.

Wer mit den Erregern der Cholera oder des Rotzes oder mit Material, welches solche Erreger enthält, arbeiten will, ferner wer derartige Erreger in lebendem Zustand aufbewahren oder abgeben will, bedarf dazu der Erlaubnis der Landes-Zentralbehörde. An Stelle der letzteren treten für das Kaiserliche Gesundheitsamt das Reichsamt des Innern, für Militäranstalten das zuständige Kriegsministerium, für Marineanstalten das Reichs-Marineamt. Die Erlaubnis darf nur für bestimmte Räume und nur nach Ausweis der erforderlichen wissenschaftlichen Ausbildung erteilt werden. Die den Leitern öffentlicher Anstalten erteilte Erlaubnis gilt auch für die unter ihrer Leitung in diesen Anstalten beschäftigten Personen.

Der Erlaubnis bedarf es nicht bei Untersuchungen, welche der behandelnde Arzt oder Tierarzt zu ausschließlich diagnostischen Zwecken in seiner Praxis bis zur Feststellung der Krankheitsart nach den üblichen diagnostisch-bakteriologischen Untersuchungsmethoden vornimmt.

Lebende Erreger der Cholera oder des Rotzes dürfen nur an Personen und Stellen, die von der zuständigen Behörde die Erlaubnis zur Annahme erhalten haben, abgegeben werden.

§ 2.

Wer mit anderen als den im § 1 bezeichneten Erregern von Krankheiten, welche auf Menschen übertragbar sind, oder von Tierkrankheiten, welche der Anzeigepflicht unterliegen, oder mit Material, welches solche Erreger enthält, arbeiten will, ferner wer derartige Erreger in lebendem Zustand aufbewahren will, bedarf dazu der Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde des Ortes, in welchem der Arbeits- oder Aufbewahrungsraum liegt. Die Erlaubnis darf nur für bestimmte Räume und nur nach Ausweis der erforderlichen wissenschaftlichen Ausbildung erteilt werden.

Auf Ärzte und Tierärzte finden die Vorschriften im Abs. 1 mit der Einschränkung Anwendung, daß sie der Polizeibehörde nur eine Anzeige von ihrem Vorhaben unter Angabe des Raumes nach Lage und Beschaffenheit zu erstatten und später jeden Wechsel des Raumes in gleicher Weise anzuzeigen haben.

Weder der Erlaubnis noch der Anzeige bedarf es, wenn die Arbeit und die Aufbewahrung

a) in öffentlichen Krankenhäusern, welche mit den zur Verhinderung einer Verschleppung von Krankheitskeimen erforderlichen Einrichtungen versehen sind, oder
b) in staatlichen Anstalten, welche zu einschlägigem Fachunterrichte dienen oder behufs Bekämpfung der Infektionskrankheiten zur Anstellung von Untersuchungen oder zur Herstellung von Schutz- oder Heilstoffen bestimmt sind, oder
c) vom behandelnden Arzte oder Tierarzt ausschließlich zu diagnostischen Zwecken in seiner Praxis vorgenommen werden.

§ 3.

Wer lebende Kulturen von den im § 2 Abs. 1 bezeichneten Krankheitserregern oder Material, welches solche Erreger enthält, feilhalten oder verkaufen will, bedarf dazu der Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde des Ortes, in welchem das Geschäft betrieben wird. Die Erlaubnis darf nur für bestimmte Räume und nur an zuverlässige Personen erteilt werden.

Der Händler hat über die Abgabe von Kulturen oder Material ein Verzeichnis zu führen, in welches die Art der Krankheitserreger, der Tag der Abgabe, der Name und die Wohnung des Erwerbers sowie des etwaigen Überbringers sofort nach der Verabfolgung vom Abgebenden selbst einzutragen sind und zwar stets in unmittelbarem Anschluß an die nächst vorhergehende Eintragung. Das Verzeichnis ist drei Jahre lang nach Abschluß aufzubewahren.

§ 4.

Wer eine Tätigkeit der im § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bezeichneten Art in einem ihm zur Verfügung stehenden Raume einer anderen Person gestattet oder aufträgt, hat dies der zuständigen Polizeibehörde (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1) unter Angabe des Raumes sowie der Wohnung, des Berufs, des Vor- und Zunamens dieser Person, ferner jeden Wechsel des Raumes sofort anzuzeigen. Diese Bestimmung findet auf Leiter der im § 2 Abs. 3 bezeichneten öffentlichen Krankenhäuser und staatlichen Anstalten keine Anwendung.

Die sich für die andere Person aus den Bestimmungen in §§ 1 bis 3 ergebenden Pflichten bleiben unberührt.

§ 5.

Die im § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bezeichnete Tätigkeit sowie die nach § 4 gestattete oder aufgetragene Ausübung solcher Tätigkeit durch andere ist einzustellen, wenn die Erlaubnis der Landes-Zentralbehörde oder Polizeibehörde zurückgenommen oder wenn die Tätigkeit von der zuständigen Behörde untersagt wird. Die Zurücknahme der Erlaubnis oder die Untersagung soll erfolgen, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen der betreffenden Person

der Mangel derjenigen Eigenschaften erhellt, welche für jene Tätigkeit vorausgesetzt werden müssen.

§ 6.

Wer eine der im § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt, hat — auch wenn er von der Einholung der Erlaubnis oder von der Anzeigepflicht entbunden ist — die Erreger so aufzubewahren, daß sie Unberufenen unzugänglich sind; auch hat er sonst alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Verschleppung der Krankheitserreger, insbesondere durch Versuchstiere, zu verhüten. Kulturen, infizierte Versuchstiere und deren Organe sowie sonstiges die Krankheitserreger enthaltendes Material müssen, sobald sie entbehrlich geworden sind, derart beseitigt werden, daß jede Verschleppung der Krankheitskeime tunlichst ausgeschlossen wird. Instrumente, Gefäße usw., welche mit infektiösen Gegenständen in Berührung waren, sind sorgfältig zu desinfizieren.

§ 7.

Die Versendung von lebenden Kulturen der Cholera- oder Rotzerreger hat in zugeschmolzenen Glasröhren zu erfolgen, die, umgeben von einer weichen Hülle (Filtrierpapier und Watte oder Holzwolle), in einem durch übergreifenden Deckel gut verschlossenen Blechgefäße stehen; das letztere ist seinerseits noch in einer Kiste mit Holzwolle, Heu, Stroh oder Watte zu verpacken. Es empfiehlt sich, nur frisch angelegte Agarkulturen zu versenden.

Material, welches lebende Krankheitserreger dieser Art enthält oder zu enthalten verdächtig erscheint, ist so zu verpacken, daß eine Verschleppung des Krankheitskeims tunlichst ausgeschlossen wird. Zur Aufnahme des Materials sind besonders geeignet starkwandige Pulvergläser mit eingeschliffenem Glasstöpsel und weitem Halse, oder in deren Ermangelung Gläser mit glattem zylindrischen Halse, zu deren Verschluß gut passende, frisch ausgekochte Korke zu verwenden sind. Nach der Aufnahme des Materials sind die Gläser sicher zu verschließen, der Stöpsel ist mit Pergamentpapier oder dergleichen zu überbinden; auch ist an jedem Glase ein Zettel fest aufzukleben oder sicher anzubinden, der genaue Angaben über den Inhalt enthält. Zum Verpacken dürfen nur feste Kisten — keine Zigarrenkisten, Pappschachteln und dergleichen — benutzt werden. Die Gläser und sonstigen Behälter sind in den Kisten mittels Holzwolle, Heu, Stroh, Watte und dergleichen so zu verpacken, daß sie unbeweglich liegen und nicht aneinander stoßen.

Die Vorschriften über die Entnahme choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte behufs bakteriologischer Feststellung der Cholera und über die Versendung des Materials an eine Untersuchungsstelle werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Die Sendungen (Abs. 1 und 2) müssen mit starkem Bindfaden umschnürt, versiegelt und mit der deutlich geschriebenen Adresse sowie mit dem Vermerke „Vorsicht" versehen werden. Bei Beförderungen durch die Post sind die Sendungen als „dringendes Paket" aufzugeben und den Empfängern telegraphisch anzukündigen. Bei Versendung lebender Kulturen hat der Empfänger dem Absender den Empfang der Sendung sofort mitzuteilen.

§ 8.

Die Versendung von lebenden Kulturen der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Krankheitserreger hat in wasserdicht verschlossenen Glasröhren zu erfolgen. Diese Röhren sind entweder in angepaßten Hülsen oder, mit einer weichen Hülle (Holzwolle, Watte und dergleichen) umgeben, derart in festen Kästen zu verpacken, daß sie unbeweglich liegen und nicht aneinander stoßen. Der Empfänger hat dem Absender den Empfang der Sendung sofort mitzuteilen.

Material, welches lebende Krankheitserreger dieser Art enthält oder zu enthalten verdächtig erscheint, ist so zu verpacken, daß eine Verschleppung des Krankheitskeims ausgeschlossen wird.

Die Sendungen (Abs. 1 und 2) müssen fest verschlossen und mit deutlicher Adresse sowie mit dem Vermerke „Vorsicht" versehen werden.

(Nr. 3939.) Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der Seefischereifahrzeuge mit Schiffsführern und Maschinisten. Vom 5. Mai 1904.

Auf Grund des § 4 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) und des § 31 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrat die nachstehenden

Vorschriften, betreffend die Besetzung der Seefischereifahrzeuge mit Schiffsführern und Maschinisten,

erlassen:

§ 1.

Küstenfischerei im Sinne dieser Vorschriften ist die Fischerei, die an der deutschen Ost- oder Nordseeküste mit offenen oder teilweise gedeckten Fahrzeugen oder mit gedeckten Segelfahrzeugen von nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt, einschließlich derjenigen, welche mit einer zur Fortbewegung dienenden Hilfsmaschine ausgestattet sind, betrieben wird.

§ 2.

Kleine Hochseefischerei ist die Fischerei, die in der Ostsee, in der Nordsee bis zu 61 Grad nördlicher Breite und im Englischen Kanale betrieben wird, soweit sie nicht zur Küstenfischerei gehört.

§ 3.

Mittlere Hochseefischerei ist die Fischerei, die nördlich von 61 Grad nördlicher Breite zwischen 30 Grad westlicher und 50 Grad östlicher Länge von Greenwich betrieben wird.

§ 4.

Große Hochseefischerei ist die Fischerei in allen Meeren, soweit sie nicht unter eine der in §§ 1 bis 3 genannten Klassen fällt.

§ 5.

Die Führer von Fahrzeugen in der Küstenfischerei bedürfen eines nautischen Befähigungsnachweises nicht.

Unberührt bleiben polizeiliche Vorschriften der Landesbehörden über die gewerbsmäßige Personenbeförderung in offenen Fischereifahrzeugen.

§ 6.

Für die Führer von Fahrzeugen in der kleinen Hochseefischerei gelten folgende Bestimmungen:

1. Auf gedeckten Segelfahrzeugen von weniger als 200 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt, auch wenn diese mit einer zur Fortbewegung dienenden Hilfsmaschine ausgestattet sind, und auf Dampffahrzeugen von weniger als 250 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt müssen die Führer
   a) eine auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahrs folgende, mindestens fünfzigmonatige Fahrzeit auf Seeschiffen oder Seefischereifahrzeugen in der Eigenschaft als Decksmann zurückgelegt haben;
   b) in einer mündlichen Prüfung Kenntnis des Seestraßenrechts und der Rettungsmaßregeln bei Strandungen sowie in der Benutzung der Seekarten im Gebiete der kleinen Hochseefischerei,
   c) ausreichendes See- und Farbenunterscheidungsvermögen gemäß §§ 1, 45 der Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 16. Januar 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 3)

   nachweisen.

   Zur Führung der in der Ostsee fischenden Segelfahrzeuge ist jedoch bis auf weiteres eine Fahrzeit (a) von sechsunddreißig Monaten ausreichend und eine Prüfung (b) nicht erforderlich.
2. Auf größeren als den zu 1 angegebenen Fahrzeugen müssen die Führer das Befähigungszeugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt besitzen.

§ 7.

Die Führer von Fahrzeugen in mittlerer Hochseefischerei müssen
a) das Befähigungszeugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt besitzen;
b) durch eine schriftliche und mündliche Zusatzprüfung genügende Kenntnis in folgenden Fächern nachweisen:
   1. Gebrauch der Seekarten unter Berücksichtigung von Kompaßablenkung, Strömung, Lotung und Standlinienmethode,
   2. Bestimmung der Breite aus Meridianhöhen der Sonne und Fixsterne sowie aus Nebenmeridianhöhen des Polarsterns nach Chronometer und Länge,
   3. Bestimmung der Länge aus Chronometer und Gestirnshöhen,
   4. Bestimmung der Mißweisung und Ablenkung der Kompasse aus Amplituden und Azimuten der Gestirne unter Benutzung der Azimuttafeln;

c) vor oder nach der Prüfung zu a zwölf Monate in der Hochseefischerei als Bestmann zur See gefahren sein.

§ 8.

Die Führer von Fahrzeugen in großer Hochseefischerei müssen die Befähigung als Schiffer auf großer Fahrt besitzen.

§ 9.

Schiffer auf großer Fahrt sind zur Führung von Seefischereifahrzeugen jeder Art und Größe in allen Fahrten, Seesteuerleute zur Führung von Seefischereifahrzeugen jeder Art und Größe in der kleinen Hochseefischerei befugt. Zur Führung von Seefischereifahrzeugen in der mittleren Hochseefischerei sind Seesteuerleute erst nach einer zwölfmonatigen Fahrzeit als Bestmann in der Hochseefischerei oder als Seesteuermann befugt.

§ 10.

Neben dem Führer des Schiffes müssen

a) die im § 6 unter 2 bezeichneten größeren Fahrzeuge in kleiner sowie alle Fahrzeuge in mittlerer Hochseefischerei einen Bestmann,

b) die Fahrzeuge in großer Hochseefischerei einen Steuermann

an Bord haben.

§ 11.

Der Bestmann muß nachweisen:

a) in kleiner Hochseefischerei (§ 6 unter 2) eine nach Ablauf des fünfzehnten Lebensjahrs auf Seeschiffen oder Seefischereifahrzeugen als Decksmann zurückgelegte Fahrzeit von mindestens dreißig Monaten,

b) in mittlerer Hochseefischerei die Befähigung als Schiffer auf kleiner Fahrt sowie eine vor oder nach der Schifferprüfung als Decksmann in Hochseefischerei zurückgelegte Fahrzeit von zwölf Monaten.

Zum Steuermann eines Fahrzeugs in großer Hochseefischerei innerhalb des Atlantischen Ozeans südlich bis zum Kap der guten Hoffnung genügt bis auf weiteres ein Schiffer auf kleiner Fahrt, welcher die im § 7 unter b vorgesehene Zusatzprüfung abgelegt und zwölf Monate als Bestmann in Hochseefischerei zugebracht hat.

§ 12.

Für den Maschinendienst müssen Dampffahrzeuge geprüfte Maschinisten an Bord haben, und zwar:

1. in kleiner Hochseefischerei
   a) die im § 6 unter 1 bezeichneten Fahrzeuge einen Maschinisten IV. Klasse; auf Segelfahrzeugen, die nur mit einer zur Fortbewegung dienenden Hilfsmaschine ausgestattet sind, ist ein mit Befähigungszeugnis versehener Maschinist nicht erforderlich;
   b) die im § 6 unter 2 bezeichneten größeren Fahrzeuge zwei Maschinisten IV. Klasse;
2. in mittlerer Hochseefischerei einen Maschinisten III. Klasse als leitenden Maschinisten und einen Maschinisten IV. Klasse;

3. in großer Hochseefischerei einen Maschinisten II. Klasse als leitenden Maschinisten und einen Maschinisten III. Klasse.

§ 13.

Bis auf weiteres ist die im § 6 unter 1b bezeichnete Prüfung vor den Prüfungskommissionen für Küstenschiffer, die im § 7 unter b bezeichnete Zusatzprüfung vor den Prüfungskommissionen für Schiffer auf kleiner Fahrt abzulegen. Auf das Verfahren einschließlich der Ausstellung der Befähigungszeugnisse finden die einschlägigen für die Schifferprüfungen geltenden Vorschriften der Bekanntmachung vom 16. Januar 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) entsprechende Anwendung. In der Zusatzprüfung muß der Prüfling, um als bestanden zu gelten, in allen Fächern der schriftlichen Prüfung und in der mündlichen Prüfung genügen.

Die Prüfungsgebühr beträgt für jede dieser Prüfungen fünf Mark. Findet die Zusatzprüfung in Verbindung mit der Schifferprüfung für kleine Fahrt statt, so ist eine besondere Prüfungsgebühr für sie nicht zu entrichten.

§ 14.

Der Reichskanzler ist befugt, im Einvernehmen mit der beteiligten Landesregierung in einzelnen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften zuzulassen.

§ 15.

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften als Führer oder Maschinist von Hochseefischereifahrzeugen zugelassen ist, behält seine Gewerbebefugnis im bisherigen Umfange.

§ 16.

Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1904 in Kraft. Bis dahin bleiben die §§ 3, 4 der Bekanntmachung, betreffend die Zulassung zur Führung von Hochseefischereifahrzeugen in kleiner und der Islandfahrt, vom 10. Februar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Geltung. Zu dem angegebenen Zeitpunkte treten diese Bekanntmachung und, soweit sie sich auf Fischereidampfschiffe beziehen, die Bestimmungen im § 2 Abs. 1 unter a und § 7 Abs. 2 der Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte, vom 26. Juli 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) außer Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1904.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 21.

Inhalt: Gesetz, betreffend Abänderung der Seemannsordnung und des Handelsgesetzbuchs. S. 167. — Druckfehler-Berichtigung. S. 168.

(Nr. 3040.) Gesetz, betreffend Abänderung der Seemannsordnung und des Handelsgesetzbuchs. Vom 12. Mai 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

§ 59 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) wird, wie folgt, geändert.

I. Die Vorschriften in Abs. 1, 2 erhalten nachstehende Fassung:

> Falls der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes oder nach der Anmusterung erkrankt oder eine Verletzung erleidet, trägt der Reeder die Kosten der Verpflegung und Heilbehandlung. Vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2 erstreckt sich diese Verpflichtung:
>
> 1. wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verletzung die Reise nicht antritt, bis zum Ablaufe von sechsundzwanzig Wochen seit der Erkrankung oder Verletzung;
> 2. wenn er die Reise angetreten hat, bis zum Ablaufe von sechsundzwanzig Wochen nach dem Verlassen des Schiffes.
>
> Bei Verletzung infolge eines Betriebsunfalls werden die Fristen im Abs. 1 auf dreizehn Wochen beschränkt, im Falle der Nr. 2 jedoch nur, wenn der Schiffsmann das Schiff in einem deutschen Hafen verläßt, oder wenn er aus einem außerdeutschen Hafen in die Krankenanstalt eines deutschen Hafens überführt wird. Die Verpflichtung des Reeders hört dem Verletzten gegenüber auf, sobald und soweit die Berufsgenossenschaft die Fürsorge übernimmt.

II. Im Abs. 4 wird der letzte Satz gestrichen.

Artikel 2.

I. Im § 61 Abs. 2 der Seemannsordnung werden die Worte „aus seinem Heuerverdienste" ersetzt durch die Worte: „aus seinem Arbeitsverdienst als Schiffsmann".

Ausgegeben zu Berlin den 14. Mai 1904.

II. Hinter den zweiten Satz des § 61 Abs. 2 wird der folgende Satz eingeschoben:

Für Schiffsleute, die zur Verpflegung und Bedienung der an Bord befindlichen Personen angenommen sind, tritt in diesem Falle, sofern es für den Schiffsmann günstiger ist, an Stelle der vertragsmäßigen Monatsheuer der gemäß § 10 des See-Unfallversicherungsgesetzes vom Reichskanzler festgesetzte Durchschnittsbetrag des Monatslohns ohne Hinzurechnung des Wertes der gewährten Beköstigung.

Artikel 3.

§ 553 des Handelsgesetzbuchs wird, wie folgt, geändert.

I. Die Vorschriften in Abs. 1, 2 erhalten nachstehende Fassung:

Falls der Schiffer nach Antritt des Dienstes erkrankt oder eine Verletzung erleidet, trägt der Reeder die Kosten der Verpflegung und Heilbehandlung. Vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2 erstreckt sich diese Verpflichtung:

1. wenn der Schiffer wegen der Krankheit oder Verletzung die Reise nicht antritt, bis zum Ablaufe von sechsundzwanzig Wochen seit der Erkrankung oder Verletzung;
2. wenn er die Reise angetreten hat, bis zum Ablaufe von sechsundzwanzig Wochen nach dem Verlassen des Schiffes.

Bei Verletzung infolge eines Betriebsunfalls werden die Fristen im Abs. 1 auf dreizehn Wochen beschränkt, im Falle der Nr. 2 jedoch nur, wenn der Schiffer das Schiff in einem deutschen Hafen verläßt, oder wenn er aus einem außerdeutschen Hafen in die Krankenanstalt eines deutschen Hafens überführt wird. Die Verpflichtung des Reeders hört dem Verletzten gegenüber auf, sobald und soweit die Berufsgenossenschaft die Fürsorge übernimmt.

II. Im Abs. 4 wird der letzte Satz gestrichen.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt am 15. Mai 1904 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Straßburg, den 12. Mai 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Druckfehler-Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 5. Mai 1904, betreffend die Besetzung der Seefischereifahrzeuge mit Schiffsführern und Maschinisten (Reichs-Gesetzbl. S. 164), ist im § 6 Ziffer 1c zu setzen anstatt „See-" „Sch-".

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 22.

Inhalt: Gesetz, betreffend Änderungen im Finanzwesen des Reichs. S. 169. — Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. S. 170.

(Nr. 3041.) Gesetz, betreffend Änderungen im Finanzwesen des Reichs. Vom 14. Mai 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Vorschrift über die Überweisung eines Teiles des Ertrags der Zölle und der Tabaksteuer an die Bundesstaaten (§ 8 des durch die Bekanntmachung vom 24. Mai 1885, Reichs-Gesetzbl. S. 111, veröffentlichten Zolltarifgesetzes) wird aufgehoben.

Der Reinertrag der Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der matrikularmäßigen Bevölkerung, mit welcher sie zum Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft gehören, zu überweisen.

§ 2.

Artikel 70 der Verfassung erhält folgende Fassung:

Artikel 70.

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen und gemeinsamen Steuern, aus dem Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen sowie aus den übrigen Verwaltungszweigen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit die Ausgaben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche in Höhe des budgetmäßigen Betrags durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden. Insoweit diese Beiträge in den Überweisungen keine Deckung finden, sind sie den Bundesstaaten am

Ausgegeben zu Berlin den 19. Mai 1904.

Jahresschluß in dem Maße zu erstatten, als die übrigen ordentlichen Einnahmen des Reichs dessen Bedarf übersteigen.

Etwaige Überschüsse aus den Vorjahren dienen, insoweit durch das Gesetz über den Reichshaushalts-Etat nicht ein anderes bestimmt wird, zur Deckung gemeinschaftlicher außerordentlicher Ausgaben.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1904 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Metz, den 14. Mai 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

(Nr. 3042.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 16. Mai 1904.

Auf Grund der Vorschrift im § 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über die Königlich Preußische Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Cleve erfolgen.

Berlin, den 16. Mai 1904.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 23.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904. S. 171. — Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904. S. 203.

(Nr. 3043.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904. Vom 20. Mai 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr vom 1. April 1904 bis 31. März 1905 wird, wie folgt, festgestellt:

in Ausgabe
auf 2 034 511 548 Mark, nämlich
auf 1 696 161 674 Mark an fortdauernden,
auf 171 861 841 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, und
auf 166 488 033 Mark an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats,

in Einnahme
auf 2 034 511 548 Mark.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 152 065 221 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Mai 1904.

§ 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von zweihundertfünfundsiebzig Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

§ 4.

Insoweit die von den Bundesstaaten aufzubringenden Matrikularbeiträge für das Rechnungsjahr 1904 den Betrag von 219 650 000 Mark übersteigen, wird der Reichskanzler ermächtigt, deren Erhebung vorerst für dieses Rechnungsjahr auszusetzen, bis der zur Deckung des Bedarfs für dasselbe nach den wirklichen Ergebnissen des Reichshaushalts erforderliche Betrag festgestellt ist.

§ 5.

Der diesem Gesetz als zweite Anlage beigefügte Besoldungs-Etat für das Reichsbankdirektorium für das Rechnungsjahr 1904 wird auf 166 500 Mark festgestellt.

§ 6.

Die Beilage II des Gesetzes, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte, vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 619) erhält die aus der dritten Anlage ersichtliche Fassung.

§ 7.

Von dem nach China entsandten Ostasiatischen Expeditionskorps verbleibt ein aus Militärpersonen des Friedens- und des Beurlaubtenstandes der einzelnen Heereskontingente bestehender Teil, die Ostasiatische Besatzungsbrigade, zur vorübergehenden Besetzung chinesischen Gebiets in Ostasien, ist aber, sobald sie ihre Aufgabe erfüllt haben wird, aufzulösen. Die Verwaltung wird durch den Bundesstaat Preußen geführt.

Die nach Deutschland zurückkehrenden Offiziere, Unteroffiziere, Kapitulanten, Mannschaften und Beamten des Expeditionskorps werden, soweit sie nicht sofort in offene etatsmäßige Stellungen einrücken können, zunächst überetatsmäßig verpflegt und rücken beim Freiwerden etatsmäßiger Stellen in solche ein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, Potsdam, den 20. Mai 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

Reichshaushalts-Etat

für das Rechnungsjahr

1904.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1904. Mark.
		Fortdauernde Ausgaben.	
1.		**I. Bundesrat.**	
		Die erforderlichen Ausgaben werden für jetzt aus den unter Kapitel 7 ausgesetzten Fonds mitbestritten.	
2.	1/13.	**II. Reichstag**	759 780
3.	1/9.	**III. Reichskanzler und Reichskanzlei**	241 600
		IV. Auswärtiges Amt.	
4.	1/12.	Auswärtiges Amt	2 598 450
5.	1/153.	Gesandtschaften und Konsulate	9 834 300
6.	1/9.	Allgemeine Fonds	2 179 342
6a.	1/24.	Kolonialverwaltung	864 665
		Summe IV	15 476 757
		V. Reichsamt des Innern.	
7.	1/12.	Reichsamt des Innern	1 430 920
7a.	1/21.	Allgemeine Fonds	56 052 250
7b.	1/7.	Reichskommissariate	62 300
7c.	1/2.	Bundesamt für das Heimatwesen	30 400
7d.	1/5.	Schiffsvermessungsamt	69 354
8.		Entscheidende Disziplinarbehörden	6 000
9.	1/3.	Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen	34 500
10.	1/8.	Statistisches Amt	1 416 880
11.	1/7.	Normal-Eichungskommission	216 446
12.	1/7.	Gesundheitsamt	664 460
13.	1/8.	Patentamt	3 806 600
13a.	1/11.	Reichs-Versicherungsamt	1 923 800
13b.	1/9.	Physikalisch-Technische Reichsanstalt	388 888
13c.	1/19.	Kanalamt	2 525 735
13d.	1/8.	Aufsichtsamt für Privatversicherung	366 624
		Summe V	68 995 157

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen ꝛc. Mark.	Sachsen. Mark.	Württemberg. Mark.	Überhaupt für das Rechnungsjahr 1904. Mark.
		VI. Verwaltung des Reichsheeres.				
14.	1/12.	Kriegsministerium	2 627 887	366 660	227 681	3 222 228
15.	1/5.	Militärkassenwesen	354 600	65 560	38 075	458 235
16.	1/9.	Militärintendanturen	2 707 945	279 333	144 180	3 131 458
17.	1/6.	Militärgeistlichkeit	980 135	66 565	25 836	1 072 536
18.	1/5.	Militärjustizverwaltung	1 354 556	138 230	86 080	1 578 866
19.		Höhere Truppenbefehlshaber	3 086 391	290 991	152 052	3 529 434
20.	1/3.	Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore	617 231	27 448	20 080	664 759
21.	1/3.	Adjutanturoffiziere und Offiziere in besonderen Stellungen sowie Beamte bei denselben	998 526	140 250	92 200	1 230 976
22.	1/25.	Generalstab und Landesvermessungswesen	3 245 528	249 970	89 100	3 584 598
23.	1/3.	Ingenieur- und Pionieroffiziere	1 752 606	108 054	46 950	1 907 610
24.	1/23.	Geldverpflegung der Truppen	114 863 334	10 801 968	5 999 317	131 664 619
25.	1/7.	Naturalverpflegung	122 440 666	11 604 912	6 235 158	140 280 736
26.	1/11.	Bekleidung und Ausrüstung der Truppen	29 088 348	3 053 346	1 496 255	33 637 949
27.	1/21.	Garnisonverwaltungs- und Servis-wesen	55 355 283	5 538 977	2 416 209	63 310 469
28.	1/6.	Garnisonbauwesen	1 654 055	164 446	99 459	1 917 960
29.	1/18.	Militärmedizinalwesen	9 233 149	876 848	521 309	10 631 306
30.	1/6.	Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräte	1 481 004	191 162	99 094	1 771 260
31.	1/2.	Ersatz- und Reservemannschaften ꝛc.	3 217 578	148 529	75 953	3 442 060
32.	1/6.	Pferdebeschaffung	10 874 939	1 023 857	643 985	12 542 781
33.	1/3.	Verwaltung der Remontedepots	2 956 273	431 640	118 574	3 506 487
34.	1/2.	Reisekosten und Tagegelder, Vorspann- und Transportkosten	9 306 405	590 992	408 902	10 306 299
35.	1/61.	Militär-Erziehungs- und Bildungswesen	7 613 709	618 804	73 131	8 305 644
		Seite ...	385 810 148	36 778 542	19 109 580	441 698 270

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen ꝛc. Mark.	Sachsen. Mark.	Württemberg. Mark.	Überhaupt für das Rechnungsjahr 1904. Mark.
		Übertrag . . .	385 810 148	36 778 542	19 109 580	441 698 270
36.	1/7.	Militärgefängniswesen	731 914	82 709	38 861	853 484
37.	1/25.	Artillerie- und Waffenwesen . .	41 567 031	3 410 914	1 399 268	46 377 213
38.	1/7.	Technische Institute der Artillerie	1 242 254	99 007	—	1 341 261
39.	1/20.	Festungen, Ingenieur-, Pionier- und Verkehrswesen	5 434 596	116 120	50 258	5 600 974
40.		Wohnungsgeldzuschüsse	9 709 835	992 590	556 381	11 258 806
41.	1/6.	Unterstützungen an Militärs des aktiven und Beurlaubtenstandes, für die an anderen Stellen Unterstützungsfonds nicht angesetzt sind. Unterstützungen und außerordentliche Vergütungen für aktive Beamte mit Ausnahme derjenigen des Kriegsministeriums	1 180 533	112 245	59 218	1 351 996
42.		Zuschuß zur Militärwitwenkasse	2 779 000	300 000	148 000	3 227 000
43.	1/8.	Verschiedene Ausgaben	1 967 000	88 442	22 365	2 077 807
		Summe Kapitel 14 bis 43	450 422 311	41 980 569	21 383 931	513 786 811
					Mark.	
44.		Militärverwaltung von Bayern			76 031 871	
		Ab:				
		der auf die fortdauernden Ausgaben Kapitel 44a (Reichsmilitärgericht) mit	Mark. 26 936			
		Kapitel 74 (Allgemeiner Pensionsfonds) mit	7 925 135			
		Kapitel 74a (Reichsmilitärgericht) mit	1 066			
		und auf die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats — Kapitel 5 — mit	3 735 352			
		entfallende, unter Kapitel 44a Titel 13, 74, 74a und bei Kapitel 5 unter Titel 148 angesetzte Teil obiger Quote			11 688 489	
					bleiben . . .	64 343 382
		Außerdem kann an Bayern im Laufe des Rechnungsjahrs ein Vorschuß bis zu 8 264 823 Mark gewährt werden.				
					Summe VI . . .	578 130 193

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1904. Mark.
44a.	1/12.	VIa. Reichsmilitärgericht	522 697
	13.	An Bayern	26 936
		Summe VIa	549 633
		VII. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.	
45.	1/10.	Reichs-Marineamt und Marinekabinett	1 593 840
46.	1/5.	Admiralstab der Marine	198 860
47.	1/5.	Seewarte und Observatorien	349 514
48.	1/5.	Stationsintendanturen	432 420
49.	1/3.	Rechtspflege	116 620
50.	1/3.	Seelsorge und Garnisonschulwesen	109 215
51.	1/35.	Geldverpflegung der Marineteile	22 156 667
52.	1/4.	Indiensthaltungen	25 971 797
53.	1/5.	Naturalverpflegung	1 731 631
54.	1/4.	Bekleidung	377 575
55.	1/7.	Garnisonbauwesen und Garnisonverwaltung	1 326 229
56.	1/2.	Servis und Wohnungsgeldzuschuß	3 359 674
57.	1/8.	Sanitätswesen	1 647 361
58.	1/3.	Reise-, Marsch- und Frachtkosten	3 250 000
59.	1/7.	Bildungswesen	364 201
60.	1/10.	Instandhaltung der Flotte und der Werften	25 221 818
61.	1/23.	Waffenwesen und Befestigungen	8 402 696
62.	1/5.	Kassen- und Rechnungswesen	700 034
63.	1/7.	Küsten- und Vermessungswesen	647 219
64.	1/11.	Verschiedene Ausgaben	1 254 184
		Summe Marineverwaltung	99 211 555
		Hierzu:	
64a.	1/3.	Zentralverwaltung für das Schutzgebiet Kiautschou	90 023
		Summe VII	99 301 578

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1904. Mark.
		VIII. Reichs-Justizverwaltung.	
65.	1/12.	Reichs-Justizamt	334 635
66.	1/15.	Reichsgericht	1 843 894
		Summe VIII	2 178 529
		IX. Reichsschatzamt.	
67.	1/13.	Reichsschatzamt	697 120
68.	1/11.	Allgemeine Fonds	16 228 185
68a.	1/2.	Überweisungen an die Bundesstaaten	195 927 000
69.	1/11.	Reichskommissariate	526 300
		Summe IX	213 378 605
70.	1/13.	**X. Reichs-Eisenbahnamt**	400 880
		XI. Reichsschuld.	
71.	1/3.	Verwaltung	532 550
72.	1/4.	Verzinsung	104 180 000
		Summe XI	104 712 550
73.	1/11.	**XII. Rechnungshof**	973 820
		XIII. Allgemeiner Pensionsfonds.	
74.	1/10.	Verwaltung des Reichsheeres:	
		a) Preußen rc.	56 125 200
		b) Sachsen	4 208 830
		c) Württemberg	2 948 775
		=	63 282 805
		d) an Bayern	7 925 135
		=	71 207 940
74a.	1/6.	Reichsmilitärgericht A und B	14 490
		C) an Bayern	1 066
		=	15 556
75.	1/8.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	5 295 954
76.	1/5.	Zivilverwaltung	2 197 870
76a.	1.	Sonstige Bewilligungen	150 000
		Summe XIII	78 867 320

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1904. Mark.
		XIV. Reichs-Invalidenfonds.	
77.	1/9.	Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds	74 130
78.		Zuschuß zu den Kosten der Verwaltung des Reichsheeres:	
	1.	an Preußen	39 831
	2.	„ Sachsen	5 100
	3.	„ Württemberg	5 100
	4.	„ Bayern	18 960
		=	68 991
79.		Invalidenpensionen ꝛc. infolge des Krieges von 1870/71.	
	1/4.	A. Verwaltung des Reichsheeres:	
		a) Preußen ꝛc.	25 395 000
		b) Sachsen	1 666 500
		c) Württemberg	744 000
		d) Bayern	4 962 000
		=	32 767 500
	5/8.	B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	22 511
		=	32 790 011
80.		Invalidenpensionen ꝛc. infolge der Kriege vor 1870.	
	1/4.	A. Verwaltung des Reichsheeres:	
		a) Preußen ꝛc.	5 110 000
		b) Sachsen	320 000
		c) Württemberg	79 366
		d) an Bayern	689 958
		=	6 199 324

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1904. Mark.
(80.)	5/7.	B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	10 457
		C. Sonstige Pensionen.	
	8	Pensionen und Unterstützungen für die Angehörigen der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee	308 549
	9.	An Bayern	38 641
		=	347 190
		=	6 556 971
81.		Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 (Gesetz vom 2. Juni 1878):	
		a) Preußen ꝛc.	22 356
		b) Sachsen	1 008
		c) Württemberg	180
		d) Bayern	252
		=	23 796
82.		Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen.	
	1.	Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Angehörige	70 000
	2.	An Bayern	8 766
		=	78 766
83.	1/5.	Zuschüsse zum Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art (Kapitel 68 Titel 1 der fortdauernden Ausgaben); Pensionszuschüsse und Unterstützungen	13 172 360
84.	1/11.	Invalideninstitute:	
		a) Preußen ꝛc.	307 665
		b) Sachsen	—
		c) Württemberg	9 046
		d) an Bayern	39 663
		=	356 374
		Summe ...	53 121 399
		Davon ab: der bei Kapitel 68 Titel 8 der fortdauernden Ausgaben angesetzte Betrag von	11 500 000
		bleibt Summe XIV ...	41 621 399

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1904. Mark.
85.		XV. Post- und Telegraphenverwaltung.	
	1/16a.	A. Zentralverwaltung	3 052 810
	17/66.	B. Betriebsverwaltung	410 541 382
		Summe XV ...	413 594 192
86.	1/14.	XVI. Reichsdruckerei	5 519 181
87.		XVII. Eisenbahnverwaltung.	
	1/12.	A. Zentralverwaltung	117 500
	13/23.	B. Betriebsverwaltung	71 343 000
		Summe XVII ...	71 460 500

Anmerkung.

Zu Kapitel 1 bis 87. Ersparnisse, welche bei den Fonds zu Besoldungen und zu sonstigen Diensteinkünften etatsmäßiger Beamten, Offiziere und Ärzte dadurch entstehen, daß Stellen zeitweilig nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden können, sind der Reichskasse zuzuführen.

Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1904. Mark.
Wiederholung der fortdauernden Ausgaben.	
Summe I. Bundesrat	—
„ II. Reichstag	759 780
„ III. Reichskanzler und Reichskanzlei	241 600
„ IV. Auswärtiges Amt	15 476 757
„ V. Reichsamt des Innern	68 995 157
„ VI. Verwaltung des Reichsheeres	578 130 193
„ VIa. Reichsmilitärgericht	549 633
„ VII. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	99 301 578
„ VIII. Reichs-Justizverwaltung	2 178 529
„ IX. Reichsschatzamt	213 378 605
„ X. Reichs-Eisenbahnamt	400 880
„ XI. Reichsschuld	104 712 550
„ XII. Rechnungshof	973 820
„ XIII. Allgemeiner Pensionsfonds	78 867 320
„ XIV. Reichs-Invalidenfonds	41 621 399
„ XV. Post- und Telegraphenverwaltung	413 594 192
„ XVI. Reichsdruckerei	5 519 181
„ XVII. Eisenbahnverwaltung	71 460 500
Summe der fortdauernden Ausgaben	1 696 161 674

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1904. Mark.
		Einmalige Ausgaben.	
		a. Ordentlicher Etat.	
1.		I. Reichstag	—
		II. Auswärtiges Amt.	
2.	1/9.	Auswärtiges Amt	363 000
2a.	1/13.	Kolonialverwaltung	21 680 626
		Summe II	22 043 626
3.	1/31.	III. Reichsamt des Innern	9 466 000
4.	1/58.	IV. Post- und Telegraphenverwaltung	13 271 012
4a.	1/2.	IVa. Reichsdruckerei	283 000
5.		V. Verwaltung des Reichsheeres.	
	1/102.	a) Preußen ꝛc.	23 800 289
	114/133.	b) Sachsen	3 233 969
	134/146.	c) Württemberg	2 792 810
		Summe A (Preußen ꝛc.)	29 827 068
	103/113.	Garnisonbauten in Elsaß-Lothringen	2 220 000
	147.	Zu Erstattungen auf einzelne aus Landesmitteln aufgewendete Kasernenbaukosten ꝛc.	
		1. an Königreich Sachsen ... 174 345 Mark	
		2. an Württemberg ... 138 243 "	
		3. an Baden ... 99 811 "	
		4. an Hessen ... 2 327 "	
		5. an Mecklenburg-Schwerin ... 6 687 "	
			421 413
		Summe B	2 641 413
	148.	Quote an Bayern von den Ausgaben Summe A	3 735 352
		Summe V	36 203 833
5a.		Va. Reichsmilitärgericht	16 000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1904. Mark.
6.	1/134.	VI. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	100 865 970
		Davon ab:	
		Zuschuß des außerordentlichen Etats	30 295 000
		bleiben	70 570 970
6a.		Zuschuß zur Bestreitung der Verwaltungsausgaben im Schutzgebiete Kiautschou	12 583 000
		Summe VI	83 153 970
7.	1.	VII. Reichs-Justizverwaltung	55 000
7a.	1.	VIIa. Reichsschatzamt	900
8.		VIII. Reichsschuld	—
8a.		VIIIa. Rechnungshof	—
8b.	1/14.	VIIIb. Eisenbahnverwaltung	6 851 500
8c.	1.	VIIIc. Reichs-Eisenbahnamt	4 000
9.		IX. Aus Anlaß der Expedition in das Südwestafrikanische Schutzgebiet	513 000
		b. Außerordentlicher Etat.	
10.	1.	I. Reichsamt des Innern	
		a) für die Gesamtheit aller Bundesstaaten	2 857 000
		b) für die Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg	2 143 000
		Summe I	5 000 000
10a.	1.	Ia. Reichsschatzamt	15 000
11.	1.	II. Post- und Telegraphenverwaltung	22 055 000
12.		III. Verwaltung des Reichsheeres.	
	1/2.	a) Preußen ꝛc.	754 300
		b) Sachsen	—
		c) Württemberg	—
		Summe A	754 300

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1904. Mark.
(12.)		Preußen ꝛc.	
	3, 5.	Festungen	20 364 400
	6.	Für die Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesverteidigung	10 600 400
		Summe B ...	30 964 800
	7.	Quote an Bayern von den Ausgaben Summe A	94 464
		Summe III ...	31 813 564
13.	1, 19.	IV. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	15 820 000
	20.	Zuschuß zu den einmaligen Ausgaben im ordentlichen Etat ..	30 295 000
		Summe IV ...	46 115 000
14.	1, 15.	V. Eisenbahnverwaltung	13 041 600
15.		VI. Aus Anlaß der Expedition nach Ostasien.	
	1, 31.	A. Verwaltung des Reichsheeres	11 245 047
		B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	677 000
	1, 5.	C. Post- und Telegraphenverwaltung	242 000
	1.	D. Reichsamt des Innern	20 000
	1.	E. Auswärtiges Amt	580 000
		Summe VI ...	12 764 047
16.		VII. Zur Deckung des Fehlbetrags im ordentlichen Haushalte für das Rechnungsjahr 1902	30 608 622
17.		VIII. Zuschuß zu den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats	5 035 200

Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1904. Mark.
Wiederholung der einmaligen Ausgaben.	
a. Ordentlicher Etat.	
Summe I. Reichstag	—
„ II. Auswärtiges Amt	22 043 626
„ III. Reichsamt des Innern	9 466 000
„ IV. Post- und Telegraphenverwaltung	13 271 012
„ IVa. Reichsdruckerei	283 000
„ V. Verwaltung des Reichsheeres	36 203 833
„ Va. Reichsmilitärgericht	16 000
„ VI. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	83 153 970
„ VII. Reichs-Justizverwaltung	55 000
„ VIIa. Reichsschatzamt	900
„ VIII. Reichsschuld	—
„ VIIIa. Rechnungshof	—
„ VIIIb. Eisenbahnverwaltung	6 851 500
„ VIIIc. Reichs-Eisenbahnamt	4 000
„ IX. Aus Anlaß der Expedition in das Südwestafrikanische Schutzgebiet	513 000
Summe a ...	171 861 841
b. Außerordentlicher Etat.	
Summe I. Reichsamt des Innern	5 000 000
„ Ia. Reichsschatzamt	15 000
„ II. Post- und Telegraphenverwaltung	22 695 000
„ III. Verwaltung des Reichsheeres	31 813 564
„ IV. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	46 115 000
„ V. Eisenbahnverwaltung	13 041 669
„ VI. Aus Anlaß der Expedition nach Ostasien	12 764 047
„ VII. Zur Deckung des Fehlbetrags im ordentlichen Haushalte für 1902	30 608 622
„ VIII. Zuschuß zu den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats	5 035 200
Summe b ...	166 488 033
Summe der einmaligen Ausgaben ...	338 349 874
Summe der fortdauernden Ausgaben ...	1 696 161 674
Summe der Ausgabe ...	2 034 511 548

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1904. Mark.
1.		**I. Zölle und Verbrauchssteuern.**	
		Aus dem Zollgebiete.	
		a. Einnahmen, an welchen sämtliche Bundesstaaten teilnehmen.	
	1.	Zölle	510 869 000
	2.	Tabaksteuer	11 855 000
	3.	Zuckersteuer	115 322 000
	4.	Salzsteuer	50 306 000
	5.	Branntweinsteuer:	
		a) Maischbottichsteuer	14 775 000
		b) Verbrauchsabgabe und Zuschlag	106 409 000
		c) Brennsteuer	—
	6.	Schaumweinsteuer	4 531 000
		b. Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Teil haben.	
	7.	Brausteuer und Übergangsabgabe von Bier	29 550 000
		Von den außerhalb der Zollgrenze liegenden Bundesgebieten.	
		Aversa für Zölle und Verbrauchssteuern,	
	8.	an welchen sämtliche Bundesstaaten teilnehmen:	
		a) Zölle und Tabaksteuer	57 000
		b) Zuckersteuer, Salzsteuer, Maischbottichsteuer und Schaumweinsteuer	19 949
	9.	an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Teil haben:	
		Brausteuer ꝛc.	1 530
		Summe I	843 686 470

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1904. Mark.
2.		II. Reichsstempelabgaben.	
	1.	Spielkartenstempel, abzüglich der den Bundesstaaten nach § 23 des Gesetzes vom 3. Juli 1878 an Erhebungs- und Verwaltungskosten zu vergütenden fünf Prozent	1 586 500
		Davon ab:	
		a) Kosten der Kontrolle und sonstige dem Reiche unmittelbar erwachsende Verwaltungskosten ..... 460 Mark	
		b) Herauszahlungen an Österreich-Ungarn für die österreichische Gemeinde Mittelberg ..... 40 „	500
		bleiben (Titel 1) ...	1 586 000
	2.	Wechselstempelsteuer	12 043 000
		Davon ab:	
		a) gemäß § 27 des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 zwei Prozent oder 240 860 Mark	
		b) die dem Reiche erwachsenden Erhebungs- und Verwaltungskosten ..... 334 140 „	
		zusammen ...	575 000
		bleiben (Titel 2) ...	11 468 000
	3.	Stempelabgabe für Wertpapiere, Kaufgeschäfte 2c., Lotterielose und Schiffsfrachturkunden:	
		A. für Aktien, Kuxe, Renten- und Schuldverschreibungen, abzüglich der den Bundesstaaten nach § 54 des Reichsstempelgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 275) zu vergütenden zwei Prozent Erhebungs- und Verwaltungskosten	17 105 000
		B. für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, abzüglich zwei Prozent für die Bundesstaaten	12 799 000
		Seite ...	29 904 000

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1904. Mark.
(2)	(3.)	Übertrag ...	29 904 000
		C. für Lotterielose:	
		a) von Staatslotterien	39 354 000
		b) von Privatlotterien, abzüglich zwei Prozent für die Bundesstaaten	4 704 000
		D. für Schiffsfrachturkunden, abzüglich zwei Prozent für die Bundesstaaten	790 000
		zusammen (Titel 3) ...	74 752 000
	4.	Statistische Gebühr:	
		Brutto-Solleinnahme ..... 1 105 000 Mark	
		Ab: Zurückzahlungen ..... 10 000 „	
		bleiben ...	1 095 000
		Davon ab:	
		a) die Kosten der Anfertigung der Stempel und Stempelmarken sowie sonstige dem Reiche unmittelbar erwachsende Verwaltungskosten, auf welche der Erlös für verkaufte Formulare in Rückeinnahme kommt ..... 15 760 Mark	
		b) die Entschädigung der Postverwaltungen des Reichs, Bayerns und Württembergs für den Verkauf der Stempelmaterialien ($2^1/_2$ Prozent der Brutto-Solleinnahme) 27 625 „	
		c) gemäß § 14 des Gesetzes, betreffend die Statistik des Warenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879 die den Bundesstaaten zu vergütenden Verwaltungskosten .... 24 150 „	
		zusammen ...	67 535
		bleiben ...	1 027 465
		Seite für sich.	

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1904. Mark.
(2.)	(4.)	Übertrag ...	1 027 465
		Hierzu treten: Herauszahlungen von Luxemburg, abzüglich der Herauszahlungen an Bayern (für die österreichische Gemeinde Jungholz) und an Österreich-Ungarn (für die österreichische Gemeinde Mittelberg)	22 535
		zusammen (Titel 4) ...	1 050 000
		Summe II ...	88 856 000
3.	1/9.	**III. Post- und Telegraphenverwaltung**	480 144 130
3a.	1/3.	**IV. Reichsdruckerei**	8 315 000
4.	1/6.	**V. Eisenbahnverwaltung**	96 305 700
5.		**VI. Bankwesen.**	
	1.	Anteil des Reichs an dem Reingewinne der Reichsbank (Gesetz vom 7. Juni 1899 — Reichs-Gesetzbl. S. 311 —)	10 650 000
	2.	Steuer von den durch entsprechenden Barvorrat nicht gedeckten Banknoten nach § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177)	398 500
		Summe VI ...	11 048 500
		VII. Verschiedene Verwaltungseinnahmen.	
6.	1.	Reichstag	1 460
6a.	1/2.	Reichskanzler und Reichskanzlei	1 313
7.	1/5.	Auswärtiges Amt	1 042 250
7a.	1/3.	Kolonialverwaltung	41 580
7b.	1/2.	Aus Anlaß der Expedition nach Ostasien	12 341 054
		Seite ...	13 427 657

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1904. Mark.
		Übertrag ...	13 427 657
8.	1/16.	Reichsamt des Innern ...	9 999 889
9.	1/5.	Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern:	
		Preußen ꝛc. ...	6 691 975
		Sachsen ...	380 215
		Württemberg ...	1 013 015
9a.	1/5.	Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten:	
		Preußen ꝛc. ...	725 504
		Sachsen ...	—
		Württemberg ...	—
10.	1/11.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine ...	587 327
11.	1/5.	Reichs-Justizverwaltung ...	703 490
12.	1/3.	Reichsschatzamt ...	3 725 085
13.	1/2.	Reichs-Eisenbahnamt ...	1 239
14.		Reichsschuld ...	13 700
15.		Rechnungshof ...	85
16.		Allgemeiner Pensionsfonds ...	10 776
17.		Besonderer Beitrag von Elsaß-Lothringen zu den Ausgaben	
		für das Reichsschatzamt ... 3 150 Mark	
		für den Rechnungshof ... 44 213 „	47 363
		Summe VII ...	37 327 320
18.	1/3.	VIII. Aus dem Reichs-Invalidenfonds ...	42 562 624
19.		IX. Überschüsse aus früheren Jahren.	
	1.	Einnahmen und Ausgaben aus der Prüfung der Rechnungen für 1902 ...	113 900

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1904. Mark
19a.		IXa. Zuschuß des außerordentlichen Etats	5 035 200
20.		X. Zum Ausgleiche für die nicht allen Bundesstaaten gemeinsamen Einnahmen.	
	1.	Für die Brausteuer:	
		von Bayern	4 107 463
		„ Württemberg	1 442 839
		„ Baden	1 242 299
		„ Elsaß-Lothringen	1 143 555
		zusammen (Titel 1) . . .	7 936 156
	2.	Für den Überschuß der Post- und Telegraphenverwaltung:	
		von Bayern	6 852 196
		„ Württemberg	2 406 989
		zusammen (Titel 2) . . .	9 259 185
	3.	Für die eigenen Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres:	
		von Bayern	996 217
		Summe X . . .	18 191 558
		Anmerkung. Die Ausgleichungsbeträge unterliegen der Berichtigung nach dem wirklichen Ergebnisse der aufkommenden Einnahmen.	

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1904. Mark.
21.		**XI. Matrikularbeiträge.**	
	1.	Preußen	145 470 932
	2.	Bayern	24 806 973
	3.	Sachsen	17 726 486
	4.	Württemberg	8 990 985
	5.	Baden	7 882 518
	6.	Hessen	4 725 846
	7.	Mecklenburg-Schwerin	2 564 709
	8.	Sachsen-Weimar	1 531 289
	9.	Mecklenburg-Strelitz	432 968
	10.	Oldenburg	1 684 501
	11.	Braunschweig	1 959 441
	12.	Sachsen-Meiningen	1 058 062
	13.	Sachsen-Altenburg	822 519
	14.	Sachsen-Coburg und Gotha	968 677
	15.	Anhalt	1 333 849
	16.	Schwarzburg-Sondershausen	341 382
	17.	Schwarzburg-Rudolstadt	392 699
	18.	Waldeck	244 405
	19.	Reuß älterer Linie	288 621
	20.	Reuß jüngerer Linie	587 450
	21.	Schaumburg-Lippe	182 012
	22.	Lippe	586 362
	23.	Lübeck	408 386
	24.	Bremen	948 989
	25.	Hamburg	3 212 385
	26.	Elsaß-Lothringen	7 254 667
		Summe XI ...	236 437 113
		XII. Außerordentliche Deckungsmittel.	
22.		Aus der Anleihe.	
	1.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten	127 857 221
		Seite für sich.	

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1904. Mark.
(22.)		Übertrag ...	127 857 221
	2.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern	—
	3.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg	24 208 000
		Anmerkung. Die Einnahmen des Kapitels 22 übertragen sich innerhalb der einzelnen Titel mit den noch offenen Krediten aus früheren Anleihebewilligungen. Die solchergestalt sich ergebenden Gesamtkredite werden um den Betrag der bei den entsprechenden Ausgabefonds etwa eintretenden Ersparnisse gekürzt.	
		Summe Kapitel 22 ...	152 065 221
23.	1/2.	Aus Anlaß der Expedition nach Ostasien	556 110
24.	1/7.	Erlöse aus dem Verkaufe von frei werdenden Festungsgrundstücken und Festungsbaulichkeiten	4 821 930
25.		Rückzahlungen und Tilgungsraten aus der Verwendung des Fonds zur Förderung der Herstellung geeigneter Kleinwohnungen für Arbeiter und gering besoldete Beamte in Betrieben und Verwaltungen des Reichs (Kapitel 10 Titel 1 der Ausgaben des außerordentlichen Etats):	
		a) für die Gesamtheit aller Bundesstaaten	40 000
		b) für die Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg	30 000
26.		Rückerstattungen auf die aus dem Reichs-Festungsbaufonds geleisteten Vorschüsse	69 959
27.		Kaufpreis für die an den Staat Bremen verkaufte Batterie Brinkamahof I, 1. Rate	500 000
28.		Zur Tilgung der durch den Reichshaushalts-Etat für 1903 bewilligten Zuschußanleihe von 72 102 415 Mark aus dem Ertrage der Zölle und Tabaksteuer im Rechnungsjahr 1902	8 404 813
		Summe XII (Kapitel 22 bis 28) ...	166 488 033

Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1904. Mark.
Wiederholung der Einnahme.	
Summe I. Zölle und Verbrauchssteuern	843 686 470
= II. Reichsstempelabgaben	88 856 000
= III. Post- und Telegraphenverwaltung	480 144 130
= IV. Reichsdruckerei	8 315 000
= V. Eisenbahnverwaltung	96 305 700
= VI. Bankwesen	11 048 500
= VII. Verschiedene Verwaltungseinnahmen	37 327 320
= VIII. Aus dem Reichs-Invalidenfonds	42 562 624
= IX. Überschüsse aus früheren Jahren	113 900
= IXa. Zuschuß des außerordentlichen Etats	5 035 200
= X. Ausgleichungsbeträge	18 191 558
= XI. Matrikularbeiträge	236 437 113
	= 1 868 023 515
= XII. Außerordentliche Deckungsmittel	166 488 033
Summe der Einnahme	2 034 511 548
Die Ausgabe beträgt	2 034 511 548

Neues Palais, Potsdam, den 20. Mai 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

Zweite Anlage zum Etatsgesetze.

Besoldungs-Etat

für das

Reichsbankdirektorium auf das Rechnungsjahr 1904.

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1904. Mark.
	Besoldungen.	
1.	Der Präsident	30 000
	(Außerdem freie Wohnung im Bankgebäude, Licht und Heizung.)	
2.	Ein Vizepräsident 18 000 Mark, sieben Mitglieder mit 9 000 Mark bis 15 000 Mark	106 500
	Summe Titel 1 und 2 ...	136 500
3.	Mietsentschädigung (Wohnungsgeldzuschuß) je 1 500 Mark für die Beamten unter Titel 2	12 000
4.	Zu nicht pensionsfähigen Zulagen an den Vizepräsidenten und die Mitglieder bis zum Betrage von je 3 000 Mark jährlich.....	18 000
	Summe ...	166 500

Verzeichnis

der

einzelnen Stellen des Landheeres, der Marine und des Reichsmilitärgerichts, welche unter A 1 bis 8 des Servistarifs fallen.

A 1. Generale.

a.

Landheer: General der Infanterie oder Kavallerie, Kriegsminister, kommandierender General, Generalinspekteur der Kavallerie, Generalinspekteur der Fußartillerie, Chef des Ingenieur- und Pionierkorps ꝛc., Chef des Generalstabs der Armee, Präsident des Reichsmilitärgerichts.

Marine: Admiral.

b.

Landheer: Generalleutnant, Divisionskommandeur und Offizier im Range desselben, Departementsdirektor im Kriegsministerium, Feldzeugmeister, Inspekteur der Feldartillerie, Kavallerieinspekteur, Fußartillerieinspekteur, Inspekteur der Verkehrstruppen.

Marine: Vizeadmiral, Kontreadmiral als Stationschef oder als Departementsdirektor im Reichs-Marineamte.

c.

Landheer: Generalmajor, Brigadekommandeur und Offizier im Range desselben, Generalquartiermeister, Oberquartiermeister, Ingenieurinspekteur, Pionierinspekteur, Präses des Ingenieurkomitees, Präses der Artillerieprüfungskommission, Inspekteur der Jäger und Schützen, Inspekteur der Infanterieschulen, Inspekteur der Technischen Institute der Infanterie oder der Artillerie, Traininspekteur, Artilleriedepotinspekteur, Generalstabsarzt der Armee, Feldpropst, Senatspräsident des Reichsmilitärgerichts, Obermilitäranwalt beim Reichsmilitärgerichte.

Marine: Kontreadmiral, Inspekteur der Marineinfanterie als Generalmajor oder mit dem Range eines Brigadekommandeurs, Generalstabsarzt der Marine.

A 2. Stabsoffiziere.

a.

Landheer: Oberst, Regimentskommandeur und Offizier im Range desselben, Abteilungschef im Kriegsministerium, im Großen Generalstab oder in der Feldzeugmeisterei, Chef der Zentralabteilung des sächsischen Generalstabs, Chef des Generalstabs bei einem Generalkommando oder in einer Festung, Vorstand der Abteilung für Landesaufnahme des sächsischen Generalstabs, Chef des Stabes der Generalinspektion der Fußartillerie sowie der Generalinspektion des Ingenieurkorps ꝛc., Festungsinspekteur, Kommandeur der Pioniere eines Armeekorps, Kommandeur der Pioniere bei dem sächsischen Militärkontingent, Inspekteur der Telegraphentruppen, Artilleriedepot- oder Traindirektor, Generalarzt, Intendant, Reichsmilitärgerichtsrat, Militäranwalt beim Reichsmilitärgericht, Oberkriegsgerichtsrat, Militäroberpfarrer.

Marine: Kapitän zur See, Inspekteur der Marineinfanterie mit dem Range eines Regimentskommandeurs, Marinegeneralarzt, wieder angestellter, als Kapitän zur See pensionierter Offizier, Intendant, Werftverwaltungsdirektor, Oberpfarrer, Oberkriegsgerichtsrat, Ressortdirektor für Schiffbau oder Maschinenbau.

b.

Landheer: Major, Bataillons- und Abteilungskommandeur, aggregierter Oberst, Oberstleutnant, Bezirkskommandeur, Generaloberarzt, Oberstabsarzt, Intendanturrat, Kriegsgerichtsrat als Rat vierter Klasse.

Marine: Fregatten- oder Korvettenkapitän, Kommandeur eines Seebataillons, Chefingenieur, Oberstabsingenieur, Generaloberarzt, Oberstabsarzt, wieder angestellter, als Korvettenkapitän pensionierter Offizier, Intendanturrat, Kriegsgerichtsrat als Rat vierter Klasse, Betriebsdirektor für Schiffbau oder Maschinenbau.

A 3. Die übrigen Offiziere.

Landheer: Hauptmann oder Rittmeister, Kompagnie-, Eskadron- oder Batteriechef, Bezirksoffizier, Stabsarzt, Intendanturassessor, Kriegsgerichtsrat, Divisions- und Garnisonpfarrer, Armeemusikinspizient, Obersekretär (Militärgerichtsschreiber) beim Reichsmilitärgerichte, Korpsstabsapotheker, Stabsapotheker mit dem Befähigungsausweise für Nahrungsmittelchemiker.

a. Marine: Kapitänleutnant, Hauptmann, Stabsingenieur, Stabsarzt, Feuerwerks- oder Zeugkapitänleutnant, Torpederkapitänleutnant, Torpedostabsingenieur, wieder angestellter, als Kapitänleutnant pensionierter Offizier, Intendanturassessor, Pfarrer, Stabszahlmeister, Lotsenkommandeur, Kriegsgerichtsrat, Bauinspektor oder Baumeister für Schiffbau oder Maschinenbau, Marinestabsapotheker, Marineapotheker mit dem Befähigungsausweise für Nahrungsmittelchemiker.

b. Landheer: Oberleutnant, Leutnant, Oberjäger und Feldjäger im Dienste des Reitenden Feldjägerkorps, Oberarzt, Assistenzarzt, Intendantursekretariats- und Registraturbeamter, Oberzahlmeister, Zahlmeister, Festungsoberbauwart und Festungsbauwart, Telegraphenbauwart, Bureauvorsteher beim Generalstabe, Militärgerichtsschreiber, Korpsstabsveterinär, Stabsveterinär, Oberveterinär, Stabsapotheker ohne den Befähigungsausweis für Nahrungsmittelchemiker.

Marine: Oberleutnant zur See, Leutnant zur See, Oberleutnant, Leutnant, Oberingenieur, Ingenieur, Oberassistenzarzt, Assistenzarzt, Feuerwerksleutnant, Torpederleutnant, Torpedooberingenieur, Torpedoingenieur, Intendantursekretär, Intendanturregistrator, Oberzahlmeister, Zahlmeister, Oberlotse, Schiffsführer beim Lotsen- und Seezeichenwesen, Marinegerichtsschreiber, Marineapotheker, welche nicht geprüfte Nahrungsmittelchemiker sind.

A 4. Feldwebel.

Landheer: Wachtmeister, Oberfeuerwerker, etatsmäßiger Schreiber bei den Armeeinspektionen, etatsmäßiger Schreiber und Registrator bei den Generalkommandos, dem Generalinspekteur der Kavallerie, den Generalinspektionen der Fußartillerie und des Ingenieurkorps und der Festungen, der Inspektion der Feldartillerie, etatsmäßiger Schreiber und Zeichner beim Ingenieurkomitee, etatsmäßiger Registrator bei dem Gouvernement von Berlin, etatsmäßiger Schreiber bei den Gouvernements, den größeren Kommandanturen (Kommandanten mit den Gebührnissen eines Generalmajors), der Feldzeugmeisterei, den Divisions- und Brigadekommandos, den Fußartillerie-, Ingenieur- und Pionierinspektionen, der Inspektion der Verkehrstruppen, der Inspektion der Jäger und Schützen,

den Inspektionen der Infanterie- und der Kriegsschulen, bei den Kavallerieinspekteuren, dem Militärreitinstitute, beim Traininspekteur, bei der Artillerieprüfungskommission, beim Landwehrinspekteur, beim Stabe der Feldartillerieschießschule, bei der Militärtechnischen Akademie, etatsmäßiger Registrator, Zeichner und Schreiber bei der Eisenbahnbrigade, Zahlmeisteraspirant im Range der Feldwebel, Proviantamtsaspirant, Bekleidungsamtsaspirant, Garnisonverwaltungsaspirant, Lazarettverwaltungsaspirant, Wallmeister, Wallmeister als Schirrmeister bei den Pionierbataillonen, Zeugfeldwebel, Unterarzt, Unterveterinär, Stabshoboist, Stabshornist, Stabstrompeter, Sanitätsfeldwebel, Sanitätssergeant und Sanitätsunteroffizier bei dem Kriegsministerium.

Marine: Oberdeckoffiziere, Deckoffiziere, Feldwebel, Wachtmeister, Unterarzt, Stabshoboisten, etatsmäßige Schreiber, und zwar 25 bei den Stationskommandos und bei der Stationsbibliothek zu Wilhelmshaven, 2 bei den Marineinspektionen, 5 bei der Inspektion des Bildungswesens, 3 bei der Inspektion des Torpedowesens, 1 bei der Inspektion der Marineartillerie, 1 bei der Marinedepotinspektion, 1 bei der Marineakademie und 2 (Sanitätsunteroffiziere) bei der Medizinalabteilung des Reichs-Marineamts.

A 5. Fähnriche.

Landheer: Vizefeldwebel und Vizewachtmeister, Feuerwerker, etatsmäßiger Regiments-, Bataillons- und Abteilungsschreiber, etatsmäßiger Schreiber bei den Festungsinspektionen, der Inspektion der Telegraphentruppen, beim Kommandeur der Pioniere eines Armeekorps, beim Kommandeur der Pioniere bei dem sächsischen Militärkontingent, beim Bezirkskommando, bei dem Luftschifferbataillon, der Oberfeuerwerkerschule, der Gewehrprüfungskommission, den Artilleriedepot- und Traindirekteren, der Inspektion der militärischen Strafanstalten, der Inspektion des Militärveterinärwesens, den Inspizienten des Artilleriematerials und der Waffen, der Direktion der Artillerie- und Ingenieurschule, den Kriegsschulen, der Infanterieschießschule und den Artillerieschießschulen, den Unteroffizierschulen, den Unteroffiziervorschulen, den Sanitätsämtern, den Divisionsärzten, dem Garnisonrepräsentanten von Berlin, dem Kontingentsältesten in Ulm, den kleineren Kommandanturen (Kommandanten mit den Gebührnissen eines Regiments- oder Bataillonskommandeurs), den Schießplatzverwaltungen und den Eisenbahnlinienkommissaren, Posten-

schreiber und Festungsterrainaufnehmer bei den Fortifikationen, etatsmäßiger Zeichner bei den Eisenbahnregimentern, etatsmäßiger Kammerunteroffizier und Quartiermeister, Furier, Schießunteroffizier, Schirrmeister und etatsmäßiger Schreiber der Traindepots, etatsmäßiger Schreiber der Bekleidungsämter, Bestände verwalter bei der Kavallerietelegraphenschule und bei der Festungsbauschule, etatsmäßiger und außeretatsmäßiger Zahlmeisteraspirant im Sergeantenrange, Zeugsergeant, Lazarettrechnungsführer, Bestände verwalter der Telegraphenbataillone.

Marine: Vizefeldwebel, Fähnrich zur See, Kammerunteroffizier, Furier, Schießunteroffizier, etatsmäßige Schreiber, und zwar 34 bei den Matrosendivisionen und ihren Abteilungen, 34 bei den Werftdivisionen und ihren Abteilungen, 2 bei der Schiffsjungendivision, 8 bei den Torpedoabteilungen, 8 bei den Matrosenartillerieabteilungen, 2 bei den Seebataillonen, 1 bei der Inspektion der Marineinfanterie, 2 bei der Inspektion des Torpedowesens, 1 bei der Inspektion der Marineartillerie, 1 bei der Marinedevotinspektion, 3 bei der Marineakademie und der Marineschule, 5 bei den Kommandanturen, 1 bei der Schiffsprüfungskommission, 1 bei dem Torpedoversuchskommando, 2 bei den Schiffsbesichtigungskommissionen, 4 bei den Bekleidungsämtern, 6 bei den Stationskassen, 4 bei den Abwickelungsbureaus, 6 bei den Küstenbezirksämtern, 12 bei den Marinegerichten in Kiel und Wilhelmshaven, 2 bei der Deckoffizierschule, 4 (Sanitätsunteroffiziere) bei den Sanitätsämtern, geprüfter Zahlmeisterapplikant, Depotvizefeldwebel, Zeugobermaat.

A 6. Unteroffiziere.

Landheer: Sergeant, Oberjäger, Oberfahnenschmied, Fahnenschmied, Regiments- und Bataillonstambour, Sanitätsfeldwebel, Sanitätssergeant und Sanitätsunteroffizier, etatsmäßiger Hoboist, Hornist und Trompeter, Oberbäcker, sächsische Obermüller.

Marine: Überzähliger Portepeeunteroffizier, Unteroffizier ohne Portepee.

A 7. Gemeine.

Landheer: Obergefreiter, Gefreiter, überzähliger (Hilfs-) Hoboist, Hornist und Trompeter, Spielleute, Sanitätsgefreiter, Sanitätssoldat, Ökonomiehandwerker, Militärkrankenwärter, Militärbäcker, sächsische Militärmüller.

Marine: Gemeine mit Obermatrosen- und Matrosenrang.

A 8. Militärküster, Büchsenmacher, Sattler.

Landheer: Divisions- und Garnisonküster, Büchsenmacher, Waffenmeister, Sattler, Zeughausbüchsenmacher, Botenmeister und Bote beim Reichsmilitärgerichte, Militärgerichtsbote.

Marine: Küster, Marinegerichtsbote, Büchsenmacher, Steuermann, Maschinist, Lotse I. Klasse, Hafenlotse, Lotse II. Klasse, Untersteuermann, Materialienverwalter beim Lotsen- und Seezeichenwesen, Vorsteher des Brieftaubenwesens.

(Nr. 3044.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904. Vom 20. Mai 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushalts-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904 wird in Einnahme und Ausgabe auf 42 877 570 Mark festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, Potsdam, den 20. Mai 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

Haushalts-Etat der Schutzgebiete

auf das Rechnungsjahr

1904.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1904. Mark.
		I. Ostafrikanisches Schutzgebiet.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/8.	Zivilverwaltung	2 369 578
2.	1/4.	Militärverwaltung	2 368 772
3.	1/3.	Flottille	498 058
4.	1/7.	Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds	1 060 500
5.	—	Eisenbahnen	287 050
6.	—	Auf öffentlich- oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende allgemeine Lasten	600 000
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	7 183 958
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/9.	Summe II. Einmalige Ausgaben	2 438 500
		III. Reservefonds.	
1.	—	Summe III. Reservefonds	14 262
		Summe der Ausgabe	9 636 720
		2. Einnahme.	
1.	1/5.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	3 455 483
2.	—	Reichszuschuß	6 181 237
		Summe der Einnahme	9 636 720
		Summe der Ausgabe	9 636 720
		Die Einnahme beträgt	9 636 720

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1904. Mark.
		II. Schutzgebiet Kamerun.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/8.	Zivilverwaltung	1 393 288
2.	1/4.	Militärverwaltung	1 064 593
3.	1/3.	Flottille	526 460
4.	1/8.	Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds	681 000
5.	—	Auf öffentlich- oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende allgemeine Lasten	—
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	3 665 341
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/5.	Summe II. Einmalige Ausgaben	409 605
		III. Reservefonds.	
1.	—	Summe III. Reservefonds	11 054
		Summe der Ausgabe	4 086 000
		2. Einnahme.	
1.	1/3.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	2 681 200
2.	—	Reichszuschuß	1 404 800
		Summe der Einnahme	4 086 000
		Summe der Ausgabe	4 086 000
		Die Einnahme beträgt	4 086 000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1904. Mark.
		III. Schutzgebiet Togo.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/8.	Zivilverwaltung	623 838
2.	1/4.	Militärverwaltung	104 100
3.	1/8.	Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds	197 000
4.	—	Hafenanlagen	58 000
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	982 938
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/5.	Summe II. Einmalige Ausgaben	615 400
		III. Reservefonds.	
1.	—	Summe III. Reservefonds	7 162
		Summe der Ausgabe	1 605 500
		2. Einnahme.	
1.	1/5.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	1 605 500
2.	—	Reichszuschuß	—
		Summe der Einnahme	1 605 500
		Summe der Ausgabe	1 605 500
		Die Einnahme beträgt	1 605 500

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1904. Mark.
		IV. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/8.	Zivilverwaltung	1 726 980
2.	1/4.	Militärverwaltung	2 395 483
3.	1/8.	Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds	1 592 300
4.	—	Eisenbahnen	1 420 240
4a.	—	Hafenanlagen	130 000
5.	—	Auf öffentlich- oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende allgemeine Lasten	91 800
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	7 356 803
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/13.	Summe II. Einmalige Ausgaben	5 159 200
		III. Reservefonds.	
1.	—	Summe III. Reservefonds	14 447
		Summe der Ausgabe	12 530 450
		2. Einnahme.	
1	1/6.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	2 719 800
2.	—	Reichszuschuß	9 810 650
		Summe der Einnahme	12 530 450
		Summe der Ausgabe	12 530 450
		Die Einnahme beträgt	12 530 450

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1904. Mark.
		V. Schutzgebiet Neuguinea.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/7.	Zivilverwaltung	259 535
2.	1/3.	Flottille	210 500
3.	1/3.	Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds	82 000
4.	—	Auf öffentlich- oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende allgemeine Lasten	400 000
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	952 035
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/2.	Summe II. Einmalige Ausgaben	59 100
		III. Reservefonds.	
1.	—	Summe III. Reservefonds	4 865
		Summe der Ausgabe	1 016 000
		2. Einnahme.	
1.	1/3.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	108 500
2.	—	Reichszuschuß	907 500
		Summe der Einnahme	1 016 000
		Summe der Ausgabe	1 016 000
		Die Einnahme beträgt	1 016 000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1904. Mark.
		VI. Verwaltung der Karolinen, Palau und Marianen.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1	1/7.	Zivilverwaltung	174 310
2.	1/3.	Flottille	50 840
3.	1/4.	Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds	59 700
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	284 850
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	—	Summe II. Einmalige Ausgaben	42 375
		III. Reservefonds.	
1.	—	Summe III. Reservefonds	1 375
		Summe der Ausgabe	328 600
		2. Einnahme.	
1.	1/4.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	160 200
2.	—	Reichszuschuß	168 400
		Summe der Einnahme	328 600
		Summe der Ausgabe	328 600
		Die Einnahme beträgt	328 600

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1904. Mark.
		VII. Schutzgebiet Samoa.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/8.	Zivilverwaltung	282 950
2.	1/3.	Flottille	46 220
3.	1/5.	Mehreren Verwaltungszweigen gemeinsame Fonds	88 900
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	418 070
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/5.	Summe II. Einmalige Ausgaben	159 200
		III. Reservefonds.	
1.	—	Summe III. Reservefonds	8 730
		Summe der Ausgabe	586 000
		2. Einnahme.	
1.	1/3.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	350 550
2.	—	Reichszuschuß	235 450
		Summe der Einnahme	586 000
		Summe der Ausgabe	586 000
		Die Einnahme beträgt	586 000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1904. Mark.
		VIII. Schutzgebiet Kiautschou.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/5.	Zivilverwaltung	984 504
2/5.	—	Militärverwaltung	2 403 356
6/12.	—	Gemeinsame Ausgaben für Zivil- und Militärverwaltung	1 973 888
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	5 361 748
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/8.	Summe II. Einmalige Ausgaben	7 697 000
		III. Reservefonds.	
1.	—	Summe III. Reservefonds	29 552
		Summe der Ausgabe	13 088 300
		2. Einnahme.	
1.	1/3.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets	505 300
2.	—	Reichszuschuß	12 583 000
		Summe der Einnahme	13 088 300
		Summe der Ausgabe	13 088 300
		Die Einnahme beträgt	13 088 300

Einnahme und Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1904. Mark.
Wiederholung.	
Die Einnahmen und Ausgaben betragen:	
I. für das Ostafrikanische Schutzgebiet	9 636 720
II. für Kamerun	4 086 000
III. für Togo	1 605 500
IV. für das Südwestafrikanische Schutzgebiet	12 530 450
V. für Neuguinea	1 016 000
VI. für die Karolinen, Palau und Marianen	328 600
VII. für Samoa	586 000
VIII. für Kiautschou	13 088 300
zusammen	42 877 570

Anmerkung.

Ersparnisse, welche bei den Fonds zu Besoldungen und zu sonstigen Diensteinkünften etatsmäßiger Beamten und Militärpersonen dadurch entstehen, daß Stellen zeitweilig nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden können, fließen dem Reservefonds zu.

Für die Aufrückungszeiten und die Aufrückungsstufen bezüglich der Auslandsgehälter, für die Höhe der Kolonialdienstzulagen sowie für die der Pensionsberechnung zu Grunde zu legenden Bezüge der Beamten in den afrikanischen Schutzgebieten sowie in den Schutzgebieten Neuguinea und Samoa gelten die Bestimmungen der Denkschrift zum Haupt-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1900 mit der Maßgabe, daß die Auslandsgehälter in einjährigen Fristen aufsteigen und nach fünf Jahren der Höchstbetrag erreicht wird.

Neues Palais, Potsdam, den 20. Mai 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 24.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den bei dem Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung bestehenden Versicherungsbeirat. S. 215. — Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 215. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. S. 216.

(Nr. 3045.) Bekanntmachung, betreffend den bei dem Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung bestehenden Versicherungsbeirat. Vom 20. Mai 1904.

Auf Grund der Vorschriften im § 8 Abs. 1 der Verordnung, betreffend das Verfahren und den Geschäftsgang des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung, vom 23. Dezember 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 498) hat der Bundesrat beschlossen, was folgt:

Für die Zeit vom 1. Juli 1904 an wird die Zahl der Mitglieder des Versicherungsbeirats auf achtundvierzig erhöht.

Berlin, den 20. Mai 1904.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

(Nr. 3046.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 3. Juni 1904.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (IX. Ausgabe 1904, Reichs-Gesetzbl. von 1904 S. 35) ist, wie folgt, geändert worden:

I. Unter Deutschland A. II. sind

a) aufgenommen mit Wirkung vom 26. Juni d. J.
14a. Brandenburgische Städtebahn.
19a. Butzbach–Licher Eisenbahn.

b) gestrichen
29. Ermstalbahn (Metzingen–Urach).

Ausgegeben zu Berlin den 10. Juni 1904.

II. Unter Österreich und Ungarn. II. Ungarn. ist gestrichen
10. Lokalbahn Eperjes–Bártfa.

Berlin, den 3. Juni 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Schulz.

(Nr. 3047.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 7. Juni 1904.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen, vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) bestimme ich, daß im Vordrucke des Kontrollzettels zum Militärfahrscheine (M. Tr. O. Anlage IV) zwischen den ersten und zweiten Absatz einzufügen ist:

> Wird die Abnahme unterlassen, so hat der Inhaber den Zettel an den Stationsbeamten abzugeben.
>
> Bei freiwilliger Unterbrechung der Fahrt ist der Zettel beim Verlassen der Station gegen Aushändigung eines vom Stationsbeamten ausgestellten Empfangsscheins abzugeben. Bei der demnächstigen Fortsetzung der Fahrt wird der Zettel gegen Rückgabe dieses Scheines wieder ausgehändigt.

Berlin, den 7. Juni 1904.

Der Reichskanzler.
Graf von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 25.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch. S. 217. — Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 218.

(Nr. 3048.) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch. Vom 10. Juni 1904.

Auf Grund des § 139a, § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in denjenigen Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch, welche als Fabriken oder als Werkstätten mit Motorbetrieb anzusehen sind,

erlassen:

I.

In Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch dürfen für die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre die Bestimmungen im § 137 Abs. 1 der Gewerbeordnung und unter Ziffer 5 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 566) während der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober mit folgenden Maßgaben außer Anwendung bleiben:

1. Die Arbeitsstunden müssen zwischen 4 Uhr Morgens und 10 Uhr Abends liegen.
2. Denjenigen Arbeiterinnen, welche Abends nach $8\frac{1}{2}$ Uhr beschäftigt werden, ist an Stelle der nach § 137 Abs. 3 der Gewerbeordnung und nach Ziffer 5 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 566) zu gewährenden Pause um Mittag eine mindestens dreistündige Pause zu gewähren.

II.

In Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch, welche von der unter I. nachgelassenen Ausnahme Gebrauch machen, muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die vorstehenden Bestimmungen wiedergibt.

Die Vorschriften im § 138 Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung und unter Ziffer 6 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 566) bleiben unberührt.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Juni 1904.

III.

Die vorstehenden Bestimmungen haben für zehn Jahre Gültigkeit. Sie treten am 15. Oktober 1904 in Kraft und an Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Juli 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 420) verkündeten Bestimmungen.

Berlin, den 10. Juni 1904.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

(Nr. 3049.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 14. Juni 1904.

Nachdem Rumänien dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigetreten ist, sind in der Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das Übereinkommen Anwendung findet (IX. Ausgabe 1904, Reichs-Gesetzbl. 1904 S. 35), mit Wirkung vom **25. d. M.** folgende Ergänzungen vorgenommen worden:

Es ist nachzutragen:

I. Vor „Rußland“:

Rumänien.

Königlich Rumänische Staatseisenbahnen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von der rumänischen Verwaltung im Auslande betrieben werden, ist zu vergleichen:
Österreich, Ziffer 53.

II. Unter Österreich und Ungarn:

I. Im Reichsrate vertretene Königreiche und Länder lit. B folgender neuer Abschnitt:

IV. Rumänischer Verwaltungen.

Die durch die Königlich Rumänischen Staatseisenbahnen betriebene Strecke von der rumänisch-österreichischen Grenze:

53. bei Itzkany bis Itzkany.

Infolge dieser Ergänzung sind die Nummern 53 bis 55 unter C in 54 bis 56 abgeändert worden.

Berlin, den 14. Juni 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Schulz.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 26.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. S. 219.

(Nr. 3050.) Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 17. Juni 1904.

Auf Grund des § 29 (2. Absatz) des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) sowie des § 15 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) hat der Bundesrat beschlossen:

In der besonderen Bestimmung zu IV (7) des Militärtarifs für Eisenbahnen wird in der Klammer hinter den Worten „Körbe, Fässer," eingeschaltet:

„Blechgefäße, Flaschen aller Art,".

Die Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1904.

Der Reichskanzler.
Graf von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Juni 1904.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 27.

Inhalt: Drei Abkommen über das internationale Privatrecht, nämlich: 1) zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung, S. 221 — 2) zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett, S. 232 — 3) zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige. S. 240. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation dieser Abkommen. S. 249.

(Nr. 3051.) Convention pour régler les conflits de lois en matière de mariage. Du 12 Juin 1902.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème, etc., etc., et Roi Apostolique de Hongrie, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté le Roi d'Espagne, le Président de la République Française, Sa Majesté le Roi d'Italie, Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, etc., etc., Sa Majesté le Roi de Roumanie, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, au nom de la Suède, et le Conseil Fédéral Suisse:

Désirant établir des dispositions communes pour régler les conflits de lois concernant les conditions pour la validité du mariage,

(Übersetzung.)

(Nr. 3051.) Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung. Vom 12. Juni 1902.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der König von Spanien, der Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König von Italien, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien usw., Seine Majestät der König von Rumänien, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, im Namen Schwedens, und der Schweizerische Bundesrat:

von dem Wunsche geleitet, gemeinsame Bestimmungen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze in Ansehung der Erfordernisse für die Gültigkeit der Eheschließung zu treffen,

Ausgegeben zu Berlin den 1. Juli 1904.

Ont résolu de conclure une Convention à cet effet et ont nommé pour Leurs plénipotentiaires, savoir:

sind übereingekommen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu schließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs:

M. M. le Comte de Pourtalès, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, le Docteur Hermann Dungs, Son Conseiller Supérieur Intime de Régence, et le Docteur Johannes Kriege, Son Conseiller Intime de Légation;

Herrn Grafen von Pourtalès, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande, Herrn Dr. Hermann Dungs, Allerhöchstihren Geheimen Oberregierungsrat und Herrn Dr. Johannes Kriege, Allerhöchstihren Geheimen Legationsrat;

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème, etc., etc., et Roi Apostolique de Hongrie:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn:

M. Okolicsányi d'Okolicsna, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas;

Herrn Okolicsányi d'Okolicsna, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;

Sa Majesté le Roi des Belges:

Seine Majestät der König der Belgier:

M. M. le Comte de Grelle Rogier, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, et Alfred van den Bulcke, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire, Directeur Général au Ministère des Affaires Etrangères;

Herrn Grafen de Grelle Rogier, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande und Herrn Alfred van den Bulcke, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Generaldirektor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;

Sa Majesté le Roi d'Espagne:

M. Carlos Crespi de Valldanza y Fortuny, Son Chargé d'Affaires intérimaire à la Haye;

Le Président de la République Française:

M. M. de Monbel, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de la République Française près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, et Louis Renault, Professeur de Droit International à l'Université de Paris, Jurisconsulte du Ministère des Affaires Etrangères;

Sa Majesté le Roi d'Italie:

M. Salvatore Tugini, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas;

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau:

M. le Comte de Villers, Son Chargé d'Affaires à Berlin;

Sa Majesté la Reine des Pays-Bas:

M. M. le Baron R. Melvil de Lynden, Son Ministre des Affaires Etrangères, J. A. Loeff, Son Ministre de la Justice, et T. M. C. Asser, Membre du Conseil d'Etat, Président de la Commission Royale pour le Droit International Privé, Président

Seine Majestät der König von Spanien:

Herrn Carlos Crespi de Valldanza y Fortuny, Allerhöchstihren interimistischen Geschäftsträger im Haag;

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn de Monbel, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Französischen Republik bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande und Herrn Louis Renault, Professor des internationalen Privatrechts an der Universität in Paris, Rechtsbeistand des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten;

Seine Majestät der König von Italien:

Herrn Salvatore Tugini, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau:

Herrn Grafen de Villers, Allerhöchstihren Geschäftsträger in Berlin;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

Herrn Baron R. Melvil de Lynden, Allerhöchstihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn J. A. Loeff, Allerhöchstihren Justizminister und Herrn T. M. C. Asser, Mitglied des Staatsrats, Präsidenten der Königlichen Kommission für das inter-

des Conférences de Droit International Privé;

nationale Privatrecht, Präsidenten der Konferenzen über internationales Privatrecht;

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, etc., etc.:

M. le Comte de Sélir, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien usw:

Herrn Grafen de Sélir, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;

Sa Majesté le Roi de Roumanie:

M. Jean N. Papiniu, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas;

Seine Majestät der König von Rumänien:

Herrn Jean N. Papiniu, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;

Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, au nom de la Suède:

M. le Comte Wrangel, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas,

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, im Namen Schwedens:

Herrn Grafen Wrangel, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande,

et Le Conseil Fédéral Suisse:

M. Ferdinand Koch, Vice-Consul de la Confédération Suisse à Rotterdam;

und der Schweizerische Bundesrat:

Herrn Ferdinand Koch, Vizekonsul der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Rotterdam,

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und sie in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Article 1.

Le droit de contracter mariage est réglé par la loi nationale de chacun des futurs époux, à moins qu'une disposition de cette loi ne se réfère expressément à une autre loi.

Artikel 1.

Das Recht zur Eingehung der Ehe bestimmt sich in Ansehung eines jeden der Verlobten nach dem Gesetze des Staates, dem er angehört (Gesetz des Heimatstaats), soweit nicht eine Vor-

schrift dieses Gesetzes ausdrücklich auf ein anderes Gesetz verweist.

Article 2.

La loi du lieu de la célébration peut interdire le mariage des étrangers qui serait contraire à ses dispositions concernant:

1. les degrés de parenté ou d'alliance pour lesquels il y a une prohibition absolue;
2. la prohibition absolue de se marier, édictée contre les coupables de l'adultère à raison duquel le mariage de l'un d'eux a été dissous;
3. la prohibition absolue de se marier, édictée contre des personnes condamnées pour avoir de concert attenté à la vie du conjoint de l'une d'elles.

Le mariage célébré contrairement à une des prohibitions mentionnées ci-dessus ne sera pas frappé de nullité, pourvu qu'il soit valable d'après la loi indiquée par l'article 1er.

Sous la réserve de l'application du premier alinéa de l'article 6 de la présente Convention, aucun Etat contractant ne s'oblige à faire célébrer un mariage qui, à raison d'un mariage antérieur ou d'un obstacle d'ordre religieux, serait contraire à ses lois. La violation d'un empêchement de cette nature ne pourrait pas entraîner la nullité du mariage dans les pays autres que celui où le mariage a été célébré.

Artikel 2.

Das Gesetz des Ortes der Eheschließung kann die Ehe von Ausländern untersagen, wenn sie verstoßen würde gegen seine Vorschriften über

1. die Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft, für die ein absolutes Eheverbot besteht;
2. das absolute Verbot der Eheschließung zwischen den des Ehebruchs Schuldigen, wenn auf Grund dieses Ehebruchs die Ehe eines von ihnen aufgelöst worden ist;
3. das absolute Verbot der Eheschließung zwischen Personen, die wegen gemeinsamer Nachstellung nach dem Leben des Ehegatten eines von ihnen verurteilt worden sind.

Ist die Ehe ungeachtet eines der vorstehend aufgeführten Verbote geschlossen, so kann sie nicht als nichtig behandelt werden, falls sie nach dem im Artikel 1 bezeichneten Gesetze gültig ist.

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikel 6 Abs. 1 dieses Abkommens ist kein Vertragsstaat verpflichtet, eine Ehe schließen zu lassen, die mit Rücksicht auf eine vormalige Ehe oder auf ein Hindernis religiöser Natur gegen seine Gesetze verstoßen würde. Die Verletzung eines derartigen Ehehindernisses kann jedoch die Nichtigkeit der Ehe in einem anderen Lande als in dem, wo die Ehe geschlossen wurde, nicht zur Folge haben.

Article 3.

La loi du lieu de la célébration peut permettre le mariage des étran-

Artikel 3.

Das Gesetz des Ortes der Eheschließung kann ungeachtet der Verbote des im Ar-

gers nonobstant les prohibitions de la loi indiquée par l'article 1er, lorsque ces prohibitions sont exclusivement fondées sur des motifs d'ordre religieux.

Les autres Etats ont le droit de ne pas reconnaître comme valable le mariage célébré dans ces circonstances.

tikel 1 bezeichneten Gesetzes die Ehe von Ausländern gestatten, wenn diese Verbote ausschließlich auf Gründen religiöser Natur beruhen.

Die anderen Staaten sind berechtigt, einer unter solchen Umständen geschlossenen Ehe die Anerkennung als einer gültigen Ehe zu versagen.

Article 4.

Les étrangers doivent, pour se marier, établir qu'ils remplissent les conditions nécessaires d'après la loi indiquée par l'article 1er.

Cette justification se fera, soit par un certificat des agents diplomatiques ou consulaires autorisés par l'Etat dont les contractants sont les ressortissants, soit par tout autre mode de preuve, pourvu que les conventions internationales ou les autorités du pays de la célébration reconnaissent la justification comme suffisante.

Artikel 4.

Die Ausländer müssen zum Zwecke ihrer Eheschließung nachweisen, daß sie den Bedingungen genügen, die nach dem im Artikel 1 bezeichneten Gesetz erforderlich sind.

Dieser Nachweis kann durch ein Zeugnis der diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Staates, dem die Verlobten angehören, oder durch irgend ein anderes Beweismittel geführt werden, je nachdem die Staatsverträge oder die Behörden des Landes, in welchem die Ehe geschlossen wird, den Nachweis als genügend anerkennen.

Article 5.

Sera reconnu partout comme valable, quant à la forme, le mariage célébré suivant la loi du pays où il a eu lieu.

Il est toutefois entendu que les pays dont la législation exige une célébration religieuse, pourront ne pas reconnaître comme valables les mariages contractés par leurs nationaux à l'étranger sans que cette prescription ait été observée.

Les dispositions de la loi nationale, en matière de publications, devront être respectées; mais le défaut de ces publications ne pourra

Artikel 5.

In Ansehung der Form ist die Ehe überall als gültig anzuerkennen, wenn die Eheschließung dem Gesetze des Landes, in welchem sie erfolgt ist, entspricht.

Doch brauchen die Länder, deren Gesetzgebung eine religiöse Trauung vorschreibt, die von ihren Angehörigen unter Nichtbeachtung dieser Vorschrift im Ausland eingegangenen Ehen nicht als gültig anzuerkennen.

Die Vorschriften des Gesetzes des Heimatstaats über das Aufgebot müssen beachtet werden; doch kann das Unterlassen dieses Aufgebots die Nichtigkeit

pas entraîner la nullité du mariage dans les pays autres que celui dont la loi aurait été violée.

Une copie authentique de l'acte de mariage sera transmise aux autorités du pays de chacun des époux.

Article 6.

Sera reconnu partout comme valable, quant à la forme, le mariage célébré devant un agent diplomatique ou consulaire, conformément à sa législation, si aucune des parties contractantes n'est ressortissante de l'Etat où le mariage a été célébré et si cet Etat ne s'y oppose pas. Il ne peut pas s'y opposer quand il s'agit d'un mariage qui, à raison d'un mariage antérieur ou d'un obstacle d'ordre religieux, serait contraire à ses lois.

La réserve du second alinéa de l'article 5 est applicable aux mariages diplomatiques ou consulaires.

Article 7.

Le mariage, nul quant à la forme dans le pays où il a été célébré, pourra néanmoins être reconnu comme valable dans les autres pays, si la forme prescrite par la loi nationale de chacune des parties a été observée.

Article 8.

La présente Convention ne s'applique qu'aux mariages célébrés sur le territoire des Etats contractants entre personnes dont une au moins est ressortissante d'un de ces Etats.

der Ehe nur in dem Lande zur Folge haben, dessen Gesetz übertreten worden ist.

Eine beglaubigte Abschrift der Eheschließungsurkunde ist den Behörden des Heimatlandes eines jeden der Ehegatten zu übersenden.

Artikel 6.

In Ansehung der Form ist die Ehe überall als gültig anzuerkennen, wenn sie vor einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter gemäß seiner Gesetzgebung geschlossen wird, vorausgesetzt daß keiner der Verlobten dem Staate, wo die Ehe geschlossen wird, angehört und dieser Staat der Eheschließung nicht widerspricht. Ein solcher Widerspruch kann nicht erhoben werden, wenn es sich um eine Ehe handelt, die mit Rücksicht auf eine vormalige Ehe oder ein Hindernis religiöser Natur gegen seine Gesetze verstoßen würde.

Der Vorbehalt des Artikel 5 Abs. 2 findet auf die diplomatischen oder konsularischen Eheschließungen Anwendung.

Artikel 7.

Eine Ehe, die in dem Lande, in welchem sie geschlossen wurde, in Ansehung der Form nichtig ist, kann gleichwohl in den anderen Ländern als gültig anerkannt werden, wenn die durch das Gesetz des Heimatstaats eines jeden der Verlobten vorgeschriebene Form beobachtet worden ist.

Artikel 8.

Dieses Abkommen findet nur auf solche Ehen Anwendung, welche im Gebiete der Vertragsstaaten zwischen Personen geschlossen sind, von denen mindestens eine Angehöriger eines dieser Staaten ist.

Aucun Etat ne s'oblige, par la présente Convention, à appliquer une loi qui ne serait pas celle d'un Etat contractant.

Kein Staat verpflichtet sich durch dieses Abkommen zur Anwendung eines Gesetzes, welches nicht dasjenige eines Vertragsstaats ist.

Article 9.

La présente Convention, qui ne s'applique qu'aux territoires européens des Etats contractants, sera ratifiée et les ratifications en seront déposées à la Haye, dès que la majorité des Hautes Parties contractantes sera en mesure de le faire.

Il sera dressé de ce dépôt un procès-verbal, dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à chacun des Etats contractants.

Artikel 9.

Dieses Abkommen, das nur auf die europäischen Gebiete der Vertragsstaaten Anwendung findet, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden, sobald die Mehrzahl der Hohen vertragschließenden Teile hierzu in der Lage ist.

Über die Hinterlegung soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten mitgeteilt werden.

Article 10.

Les Etats non signataires qui ont été représentés à la troisième Conférence de Droit International Privé sont admis à adhérer purement et simplement à la présente Convention.

L'Etat qui désire adhérer notifiera, au plus tard le 31 Décembre 1904, son intention par un acte qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas. Celui-ci en enverra une copie, certifiée conforme, par la voie diplomatique à chacun des Etats contractants.

Artikel 10.

Denjenigen Staaten, welche auf der dritten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren, dieses Abkommen aber nicht gezeichnet haben, soll der vorbehaltlose Beitritt zu dem Abkommen freistehen.

Der Staat, welcher beizutreten wünscht, hat spätestens am 31. Dezember 1904 seine Absicht in einer Urkunde anzuzeigen, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird. Diese wird eine beglaubigte Abschrift davon auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten übersenden.

Article 11.

La présente Convention entrera en vigueur le soixantième jour à partir du dépôt des ratifications ou de la date de la notification des adhésions.

Artikel 11.

Dieses Abkommen tritt am sechzigsten Tage nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden oder nach dem Zeitpunkte der Anzeige von einem Beitritt in Kraft.

Article 12.

La présente Convention aura une durée de cinq ans à partir de la date du dépôt des ratifications.

Ce terme commencera à courir de cette date, même pour les Etats qui auront fait le dépôt après cette date ou qui auraient adhéré plus tard.

La Convention sera renouvelée tacitement de cinq ans en cinq ans, sauf dénonciation.

La dénonciation devra être notifiée, au moins six mois avant l'expiration du terme visé aux alinéas précédents, au Gouvernement des Pays-Bas, qui en donnera connaissance à tous les autres Etats contractants.

La dénonciation ne produira son effet qu'à l'égard de l'Etat qui l'aura notifiée. La Convention restera exécutoire pour les autres Etats.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et l'ont revêtue de leurs sceaux.

Fait à la Haye, le douze Juin Mil Neuf Cent Deux, en un seul exemplaire, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à chacun des Etats qui ont été représentés à la troisième Conférence de Droit International Privé.

Pour l'Allemagne:

(L. S.) F. Pourtalès.
(L. S.) Bungs.
(L. S.) Kriege.

Artikel 12.

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkte der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden.

Mit diesem Zeitpunkte beginnt der Lauf der Frist auch für diejenigen Staaten, welche die Hinterlegung erst nach diesem Zeitpunkte bewirken oder erst später beitreten.

In Ermangelung einer Kündigung gilt das Abkommen als stillschweigend von fünf zu fünf Jahren erneuert.

Die Kündigung muß wenigstens sechs Monate vor dem Ablaufe des Zeitraums, der in den vorstehenden Absätzen bezeichnet ist, der Regierung der Niederlande zugestellt werden, die hiervon allen anderen Vertragsstaaten Kenntnis geben wird.

Die Kündigung soll nur in Ansehung des Staates wirksam sein, der sie erklärt hat. Für die übrigen Staaten bleibt das Abkommen in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am zwölften Juni neunzehnhundertundzwei in einem einzigen Exemplare, das im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird, und wovon eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege einem jeden der Staaten übergeben werden soll, welche auf der dritten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren.

Für Deutschland:

(L. S.) F. Pourtalès.
(L. S.) Bungs.
(L. S.) Kriege.

Pour l'Autriche et pour la Hongrie:
Le Ministre d'Autriche-Hongrie:
(L. S.) Okolicsányi d'Okolicsna.

Für Österreich und für Ungarn:
Der Gesandte Österreich-Ungarns:
(L. S.) Okoliçsányi d'Okoliçsna.

Pour la Belgique:
(L. S.) Cte de Grelle Rogier.
(L. S.) Alfred van den Bulcke.

Für Belgien:
(L. S.) Graf de Grelle Rogier.
(L. S.) Alfred van den Bulcke.

Pour l'Espagne:
(L. S.) Carlos Crespi de Valldaura y Fortuny.

Für Spanien:
(L. S.) Carlos Crespi de Valldaura y Fortuny.

Pour la France:
(L. S.) Moubel.
(L. S.) L. Renault.

Für Frankreich:
(L. S.) Moubel.
(L. S.) L. Renault.

Pour l'Italie:
(L. S.) Tugini.

Für Italien:
(L. S.) Tugini.

Pour le Luxembourg:
(L. S.) Cte de Villers.

Für Luxemburg:
(L. S.) Graf de Villers.

Pour les Pays-Bas:
(L. S.) Bn Melvil de Lynden.
(L. S.) J. A. Loeff.
(L. S.) T. M. C. Asser.

Für die Niederlande:
(L. S.) Baron Melvil de Lynden.
(L. S.) J. A. Loeff.
(L. S.) T. M. C. Asser.

Pour le Portugal:
(L. S.) Conde de Sélir.

Für Portugal:
(L. S.) Graf de Sélir.

Pour la Roumanie:
(L. S.) J. N. Papiniu.

Für Rumänien:
(L. S.) J. N. Papiniu.

Pour la Suède:
(L. S.) Cte Wrangel.

Für Schweden:
(L. S.) Graf Wrangel.

Pour la Suisse:
(L. S.) F. Koch jr.

Für die Schweiz:
(L. S.) F. Koch jr.

(Nr. 3052.) Convention pour régler les conflits de lois et de juridictions en matière de divorce et de séparation de Corps. Du 12 Juin 1902.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème, etc., etc., et Roi Apostolique de Hongrie, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté le Roi d'Espagne, le Président de la République Française, Sa Majesté le Roi d'Italie, Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, etc., etc., Sa Majesté le Roi de Roumanie, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, au nom de la Suède, et le Conseil Fédéral Suisse:

Désirant établir des dispositions communes pour régler les conflits de lois et de juridictions en matière de divorce et de séparation de corps,

Ont résolu de conclure une Convention à cet effet et ont nommé pour Leurs plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand:

M. M. le Comte de Pourtalès, Son Envoyé Extraordinaire et

(Übersetzung.)

(Nr. 3052.) Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett. Vom 12. Juni 1902.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der König von Spanien, der Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König von Italien, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien usw., Seine Majestät der König von Rumänien, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, im Namen Schwedens, und der Schweizerische Bundesrat:

von dem Wunsche geleitet, gemeinsame Bestimmungen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett zu treffen,

sind übereingekommen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu schließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs:

Herrn Grafen von Pourtalès, Allerhöchstihren außerordentlichen

Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, le Docteur Hermann Dungs, Son Conseiller Supérieur Intime de Régence, et le Docteur Johannes Kriege, Son Conseiller Intime de Légation;

Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande, Herrn Dr. Hermann Dungs, Allerhöchstihren Geheimen Oberregierungsrat und Herrn Dr. Johannes Kriege, Allerhöchstihren Geheimen Legationsrat;

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème, etc., etc., et Roi Apostolique de Hongrie:

M. Okolicsányi d'Okolicsna, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas;

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn:

Herrn Okolicsányi d'Okolicsna, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;

Sa Majesté le Roi des Belges:

M. M. le Comte de Grelle Rogier, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, et Alfred van den Bulcke, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire, Directeur Général au Ministère des Affaires Etrangères;

Seine Majestät der König der Belgier:

Herrn Grafen de Grelle Rogier, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande und Herrn Alfred van den Bulcke, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Generaldirektor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;

Sa Majesté le Roi d'Espagne:

M. Carlos Crespi de Valldanza y Fortuny, Son Chargé d'Affaires intérimaire à la Haye;

Seine Majestät der König von Spanien:

Herrn Carlos Crespi de Valldanza y Fortuny, Allerhöchstihren interimistischen Geschäftsträger im Haag;

Le Président de la République Française:

M. M. de Monbel, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, le Docteur Hermann Dungs, Son Conseiller Supérieur Intime de Régence, et le Docteur Johannes Kriege, Son Conseiller Intime de Légation;

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn de Monbel, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtig-

potentiaire de la République Française près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, et Louis Renault, Professeur de Droit International à l'Université de Paris, Jurisconsulte du Ministère des Affaires Etrangères;

ten Minister der Französischen Republik bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande und Herrn Louis Renault, Professor des internationalen Privatrechts an der Universität in Paris, Rechtsbeistand des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten;

Sa Majesté le Roi d'Italie:

M. Salvatore Tugini, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas;

Seine Majestät der König von Italien:

Herrn Salvatore Tugini, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau:

M. le Comte de Villers, Son Chargé d'Affaires à Berlin;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau:

Herrn Grafen de Villers, Allerhöchstihren Geschäftsträger in Berlin;

Sa Majesté la Reine des Pays-Bas:

M. M. le Baron R. Melvil de Lynden, Son Ministre des Affaires Etrangères, J. A. Loeff, Son Ministre de la Justice, et T. M. C. Asser, Membre du Conseil d'Etat, Président de la Commission Royale pour le Droit International Privé, Président des Conférences de Droit International Privé;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

Herrn Baron R. Melvil de Lynden, Allerhöchstihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn J. A. Loeff, Allerhöchstihren Justizminister und Herrn T. M. C. Asser, Mitglied des Staatsrats, Präsidenten der Königlichen Kommission für das internationale Privatrecht, Präsidenten der Konferenzen über internationales Privatrecht;

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, etc., etc.:

M. le Comte de Sélir, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien usw:

Herrn Grafen de Sélir, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;

Sa Majesté le Roi de Roumanie:

M. Jean N. Papiniu, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas;

Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, au nom de la Suède:

M. le Comte Wrangel, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas,

et Le Conseil Fédéral Suisse:

M. Ferdinand Koch, Vice-Consul de la Confédération Suisse à Rotterdam;

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Article 1.

Les époux ne peuvent former une demande en divorce que si leur loi nationale et la loi du lieu où la demande est formée admettent le divorce l'une et l'autre.

Il en est de même de la séparation de corps.

Article 2.

Le divorce ne peut être demandé que si, dans le cas dont il s'agit, il est admis à la fois par la loi nationale des époux et par la loi du lieu où la demande est formée, encore que ce soit pour des causes différentes.

Seine Majestät der König von Rumänien:

Herrn Jean N. Papiniu, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, im Namen Schwedens:

Herrn Grafen Wrangel, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande,

und der Schweizerische Bundesrat:

Herrn Ferdinand Koch, Vizekonsul der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Rotterdam,

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und sie in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Ehegatten können eine Scheidungsklage nur dann erheben, wenn sowohl das Gesetz des Staates, dem sie angehören (Gesetz des Heimatstaats), als auch das Gesetz des Ortes, wo geklagt wird, die Scheidung zulassen.

Das Gleiche gilt für die Trennung von Tisch und Bett.

Artikel 2.

Auf Scheidung kann nur dann geklagt werden, wenn sie in dem zu beurteilenden Falle sowohl nach dem Gesetze des Heimatstaats der Ehegatten als auch nach dem Gesetze des Ortes, wo geklagt wird, sei es auch aus verschiedenen Gründen, zulässig ist.

Il en est de même de la séparation de corps.

Article 3.

Nonobstant les dispositions des articles 1er et 2, la loi nationale sera seule observée, si la loi du lieu où la demande est formée le prescrit ou le permet.

Article 4.

La loi nationale indiquée par les articles précédents ne peut être invoquée pour donner à un fait qui s'est passé alors que les époux ou l'un d'eux étaient d'une autre nationalité, le caractère d'une cause de divorce ou de séparation de corps.

Article 5.

La demande en divorce ou en séparation de corps peut être formée:

1. devant la juridiction compétente d'après la loi nationale des époux;
2. devant la juridiction compétente du lieu où les époux sont domiciliés. Si, d'après leur législation nationale, les époux n'ont pas le même domicile, la juridiction compétente est celle du domicile du défendeur. Dans le cas d'abandon et dans le cas d'un changement de domicile opéré après que la cause de divorce ou de séparation est intervenue, la demande peut aussi être formée devant la juridiction compétente du dernier domicile commun. —

Das Gleiche gilt für die Trennung von Tisch und Bett.

Artikel 3.

Ungeachtet der Bestimmungen der Artikel 1, 2 ist das Gesetz des Heimatstaats allein maßgebend, wenn das Gesetz des Ortes, wo geklagt wird, dies vorschreibt oder gestattet.

Artikel 4.

Das in den vorstehenden Artikeln bezeichnete Gesetz des Heimatstaats kann nicht angerufen werden, um einer Tatsache, die sich ereignet hat, während die Ehegatten oder einer von ihnen einem anderen Staate angehörten, die Wirkung eines Scheidungs- oder Trennungsgrundes zu verleihen.

Artikel 5.

Die Klage auf Scheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett kann erhoben werden:

1. vor der nach dem Gesetze des Heimatstaats der Ehegatten zuständigen Gerichtsbarkeit;
2. vor der zuständigen Gerichtsbarkeit des Ortes, wo die Ehegatten ihren Wohnsitz haben. Wenn die Ehegatten nach der Gesetzgebung ihres Heimatstaats nicht denselben Wohnsitz haben, so ist die Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes des Beklagten zuständig. Im Falle der böslichen Verlassung oder im Falle einer Verlegung des Wohnsitzes nach dem Eintritte des Scheidungs- oder Trennungsgrundes kann die Klage auch vor der zuständigen Gerichtsbarkeit des letzten gemeinsamen Wohnsitzes erhoben

Toutefois la juridiction nationale est réservée dans la mesure où cette juridiction est seule compétente pour la demande en divorce ou en séparation de corps. La juridiction étrangère reste compétente pour un mariage qui ne peut donner lieu à une demande en divorce ou en séparation de corps devant la juridiction nationale compétente.

werden. — Die Gerichtsbarkeit des Heimatſtaats iſt allein berufen, ſoweit ſie für die Scheidungs- oder Trennungsklage ausſchließlich zuſtändig iſt. Doch bleibt die fremde Gerichtsbarkeit zuſtändig für eine Ehe, in Anſehung deren die Scheidungs- oder Trennungsklage vor der zuſtändigen Gerichtsbarkeit des Heimatſtaats nicht erhoben werden kann.

Article 6.

Dans le cas où des époux ne sont pas autorisés à former une demande en divorce ou en séparation de corps dans le pays où ils sont domiciliés, ils peuvent néanmoins l'un et l'autre s'adresser à la juridiction compétente de ce pays pour solliciter les mesures provisoires que prévoit sa législation en vue de la cessation de la vie en commun. Ces mesures seront maintenues si, dans le délai d'un an, elles sont confirmées par la juridiction nationale; elles ne dureront pas plus longtemps que ne le permet la loi du domicile.

Artikel 6.

Falls die Ehegatten nicht berechtigt ſind, eine Scheidungs- oder Trennungsklage in dem Lande ihres Wohnſitzes zu erheben, kann ſich gleichwohl jeder von ihnen an die zuſtändige Gerichtsbarkeit dieſes Landes wenden, um die vorläufigen Maßnahmen zu erwirken, die in deſſen Geſetzgebung für die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinſchaft vorgeſehen ſind. Dieſe Maßnahmen bleiben aufrecht erhalten, wenn ſie innerhalb eines Jahres durch die Gerichtsbarkeit des Heimatſtaats beſtätigt werden; ſie bleiben nicht länger beſtehen, als es das Geſetz des Wohnſitzes geſtattet.

Article 7.

Le divorce et la séparation de corps, prononcés par un tribunal compétent aux termes de l'article 5, seront reconnus partout, sous la condition que les clauses de la présente Convention aient été observées et que, dans le cas où la décision aurait été rendue par défaut, le défendeur ait été cité conformément aux dispositions spéciales exigées par sa

Artikel 7.

Die Scheidung und die Trennung von Tiſch und Bett, die durch ein nach Artikel 5 zuſtändiges Gericht ausgeſprochen werden, ſind überall anzuerkennen, vorausgeſetzt daß die Beſtimmungen dieſes Abkommens beobachtet worden ſind, und daß im Falle eines Verſäumnisurteils die Ladung des Beklagten entſprechend den beſonderen Vorſchriften erfolgt iſt, die das Geſetz ſeines

loi nationale pour reconnaître les jugements étrangers.

Seront reconnus également partout le divorce et la séparation de corps prononcés par une juridiction administrative, si la loi de chacun des époux reconnaît ce divorce et cette séparation.

Heimatstaats für die Anerkennung ausländischer Urteile erfordert.

In gleicher Weise sind überall anzuerkennen die Scheidung und die Trennung von Tisch und Bett, die von einer Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgesprochen werden, vorausgesetzt daß das Gesetz eines jeden der Ehegatten eine solche Scheidung oder Trennung anerkennt.

Article 8.

Si les époux n'ont pas la même nationalité, leur dernière législation commune devra, pour l'application des articles précédents, être considérée comme leur loi nationale.

Artikel 8.

Wenn die Ehegatten nicht dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen, so ist ihr letztes gemeinsames Gesetz als das Gesetz ihres Heimatstaats im Sinne der vorstehenden Artikel anzusehen.

Article 9.

La présente Convention ne s'applique qu'aux demandes en divorce ou en séparation de corps formées dans l'un des Etats contractants, si l'un des plaideurs au moins est ressortissant d'un de ces Etats.

Aucun Etat ne s'oblige, par la présente Convention, à appliquer une loi qui ne serait pas celle d'un Etat contractant.

Artikel 9.

Dieses Abkommen findet nur auf solche Scheidungs- und Trennungsklagen Anwendung, welche in einem der Vertragsstaaten erhoben werden, und zwar nur dann, wenn mindestens eine der Parteien einem dieser Staaten angehört.

Kein Staat verpflichtet sich durch dieses Abkommen zur Anwendung eines Gesetzes, welches nicht dasjenige eines Vertragsstaats ist.

Article 10.

La présente Convention, qui ne s'applique qu'aux territoires européens des Etats contractants, sera ratifiée et les ratifications en seront déposées à la Haye, dès que la majorité des Hautes Parties contractantes sera en mesure de le faire.

Il sera dressé de ce dépôt un procès-verbal, dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à chacun des Etats contractants.

Artikel 10.

Dieses Abkommen, das nur auf die europäischen Gebiete der Vertragsstaaten Anwendung findet, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden, sobald die Mehrzahl der Hohen vertragschließenden Teile hierzu in der Lage ist.

Über die Hinterlegung soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten mitgeteilt werden.

Article 11.

Les Etats non signataires qui ont été représentés à la troisième Conférence de Droit International Privé sont admis à adhérer purement et simplement à la présente Convention.

L'Etat qui désire adhérer notifiera, au plus tard le 31 Décembre 1904, son intention par un acte qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas. Celui-ci en enverra une copie, certifiée conforme, par la voie diplomatique à chacun des Etats contractants.

Artikel 11.

Denjenigen Staaten, welche auf der dritten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren, dieses Abkommen aber nicht gezeichnet haben, soll der vorbehaltlose Beitritt zu dem Abkommen freistehen.

Der Staat, welcher beizutreten wünscht, hat spätestens am 31. Dezember 1904 seine Absicht in einer Urkunde anzuzeigen, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird. Diese wird eine beglaubigte Abschrift davon auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten übersenden.

Article 12.

La présente Convention entrera en vigueur le soixantième jour à partir du dépôt des ratifications ou de la date de la notification des adhésions.

Artikel 12.

Dieses Abkommen tritt am sechzigsten Tage nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden oder nach dem Zeitpunkte der Anzeige von einem Beitritt in Kraft.

Article 13.

La présente Convention aura une durée de cinq ans à partir de la date du dépôt des ratifications.

Ce terme commencera à courir de cette date, même pour les Etats qui auront fait le dépôt après cette date ou qui auraient adhéré plus tard.

La Convention sera renouvelée tacitement de cinq ans en cinq ans, sauf dénonciation.

La dénonciation devra être notifiée, au moins six mois avant l'expiration du terme visé aux alinéas précédents, au Gouvernement des Pays-Bas, qui en donnera connaissance à tous les autres Etats contractants.

Artikel 13.

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkte der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden.

Mit diesem Zeitpunkte beginnt der Lauf der Frist auch für diejenigen Staaten, welche die Hinterlegung erst nach diesem Zeitpunkte bewirken oder erst später beitreten.

In Ermangelung einer Kündigung gilt das Abkommen als stillschweigend von fünf zu fünf Jahren erneuert.

Die Kündigung muß wenigstens sechs Monate vor dem Ablaufe des Zeitraums, der in den vorstehenden Absätzen bezeichnet ist, der Regierung der Niederlande zugestellt werden, die hiervon allen anderen Vertragsstaaten Kenntnis geben wird.

La dénonciation ne produira son effet qu'à l'égard de l'Etat qui l'aura notifiée. La Convention restera exécutoire pour les autres Etats.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et l'ont revêtue de leurs sceaux.

Fait à la Haye, le douze Juin Mil Neuf Cent Deux, en un seul exemplaire, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à chacun des Etats qui ont été représentés à la troisième Conférence de Droit International Privé.

Die Kündigung soll nur in Ansehung des Staates wirksam sein, der sie erklärt hat. Für die übrigen Staaten bleibt das Abkommen in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am zwölften Juni neunzehnhundertundzwei in einem einzigen Exemplare, das im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird, und wovon eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege einem jeden der Staaten übergeben werden soll, welche auf der dritten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren.

Pour l'Allemagne:
(L. S.) F. Pourtalès.
(L. S.) Bungs.
(L. S.) Kriege.

Für Deutschland:
(L. S.) F. Pourtalès.
(L. S.) Bungs.
(L. S.) Kriege.

Pour l'Autriche et pour la Hongrie:
Le Ministre d'Autriche-Hongrie:
(L. S.) Okolicsányi d'Okolicsna.

Für Österreich und für Ungarn:
Der Gesandte Österreich-Ungarns:
(L. S.) Okolicsányi d'Okolicsna.

Pour la Belgique:
(L. S.) Cte de Grelle Rogier.
(L. S.) Alfred van den Bulcke.

Für Belgien:
(L. S.) Graf de Grelle Rogier.
(L. S.) Alfred van den Bulcke.

Pour l'Espagne:
(L. S.) Carlos Crespi de Valldaura y Fortuny.

Für Spanien:
(L. S.) Carlos Crespi de Valldaura y Fortuny.

Pour la France:
(L. S.) Nenbel.
(L. S.) L. Renault.

Für Frankreich:
(L. S.) Nenbel.
(L. S.) L. Renault.

Pour l'Italie:
(L. S.) Tugini.

Für Italien:
(L. S.) Tugini.

Pour le Luxembourg:
(L. S.) Cte de Villers.

Für Luxemburg:
(L. S.) Graf de Villers.

Pour les Pays-Bas:
(L. S.) B^n Melvil de Lynden.
(L. S.) J. A. Loeff.
(L. S.) T. M. C. Asser.

Pour le Portugal:
(L. S.) Conde de Sélir.

Pour la Roumanie:
(L. S.) J. N. Papiniu.

Pour la Suède:
(L. S.) Cte Wrangel.

Pour la Suisse:
(L. S.) F. Koch jr.

Für die Niederlande:
(L. S.) Baron Melvil de Lynden.
(L. S.) J. A. Loeff.
(L. S.) T. M. C. Asser.

Für Portugal:
(L. S.) Graf de Sélir.

Für Rumänien:
(L. S.) J. N. Papiniu.

Für Schweden:
(L. S.) Graf Wrangel.

Für die Schweiz:
(L. S.) F. Koch jr.

(Nr. 3053.) Convention pour régler la tutelle des mineurs. Du 12 Juin 1902.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème, etc., etc., et Roi Apostolique de Hongrie, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté le Roi d'Espagne, le Président de la République Française, Sa Majesté le Roi d'Italie, Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, etc., etc., Sa Majesté le Roi de Roumanie, Sa Majesté le Roi de Suède et de Nor-

(Übersetzung.)

(Nr. 3053.) Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige. Vom 12. Juni 1902.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der König von Spanien, der Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König von Italien, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien usw., Seine Majestät der

vège, au nom de la Suède, et le Conseil Fédéral Suisse:

Désirant établir des dispositions communes pour régler la tutelle des mineurs,

Ont résolu de conclure une Convention à cet effet et ont nommé pour Leurs plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand:

M. M. le Comte de Pourtalès, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, le Docteur Hermann Dungs, Son Conseiller Supérieur Intime de Régence, et le Docteur Johannes Kriege, Son Conseiller Intime de Légation;

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème, etc., etc., et Roi Apostolique de Hongrie:

M. Okolicsányi d'Okolicsna, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas;

Sa Majesté le Roi des Belges:

M. M. le Comte de Grelle Rogier, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la

König von Rumänien, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, im Namen Schwedens, und der Schweizerische Bundesrat:

von dem Wunsche geleitet, gemeinsame Bestimmungen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige zu treffen,

sind übereingekommen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu schließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs:

Herrn Grafen von Pourtalès, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande, Herrn Dr. Hermann Dungs, Allerhöchstihren Geheimen Oberregierungsrat und Herrn Dr. Johannes Kriege, Allerhöchstihren Geheimen Legationsrat;

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn:

Herrn Okolicsányi d'Okolicsna, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;

Seine Majestät der König der Belgier:

Herrn Grafen de Grelle Rogier, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der

Reine des Pays-Bas, et Alfred van den Bulcke, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire, Directeur Général au Ministère des Affaires Etrangères;

Königin der Niederlande und Herrn Alfred van den Bulcke, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Generaldirektor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;

Sa Majesté le Roi d'Espagne:

M. Carlos Crespi de Valldanza y Fortuny, Son Chargé d'Affaires intérimaire à la Haye;

Seine Majestät der König von Spanien:

Herrn Carlos Crespi de Valldanza y Fortuny, Allerhöchstihren interimistischen Geschäftsträger im Haag;

Le Président de la République Française:

M. M. de Monbel, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de la République Française près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, et Louis Renault, Professeur de Droit International à l'Université de Paris, Jurisconsulte du Ministère des Affaires Etrangères;

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn de Monbel, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Französischen Republik bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande und Herrn Louis Renault, Professor des internationalen Privatrechts an der Universität in Paris, Rechtsbeistand des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten;

Sa Majesté le Roi d'Italie:

M. Salvatore Tugini, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas;

Seine Majestät der König von Italien:

Herrn Salvatore Tugini, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau:

M. le Comte de Villers, Son Chargé d'Affaires à Berlin;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau:

Herrn Grafen de Villers, Allerhöchstihren Geschäftsträger in Berlin;

Sa Majesté la Reine des Pays-Bas:

M. M. le Baron R. Melvil de Lynden, Son Ministre des

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

Herrn Baron R. Melvil de Lynden, Allerhöchstihren Minister

Affaires Etrangères, J. A. Loeff, Son Ministre de la Justice, et T. M. C. Asser, Membre du Conseil d'Etat, Président de la Commission Royale pour le Droit International Privé, Président des Conférences de Droit International Privé;

der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn J. A. Loeff, Allerhöchstihren Justizminister und Herrn T. M. C. Asser, Mitglied des Staatsrats, Präsidenten der Königlichen Kommission für das internationale Privatrecht, Präsidenten der Konferenzen über internationales Privatrecht;

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, etc., etc.:

M. le Comte de Sélir, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien usw:

Herrn Grafen de Sélir, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;

Sa Majesté le Roi de Roumanie:

M. Jean N. Papiniu, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas;

Seine Majestät der König von Rumänien:

Herrn Jean N. Papiniu, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;

Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, au nom de la Suède:

M. le Comte Wrangel, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas,

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, im Namen Schwedens:

Herrn Grafen Wrangel, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande,

et Le Conseil Fédéral Suisse:

M. Ferdinand Koch, Vice-Consul de la Confédération Suisse à Rotterdam;

und der Schweizerische Bundesrat:

Herrn Ferdinand Koch, Vizekonsul der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Rotterdam,

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und sie in guter und gehöriger

bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Article 1.

La tutelle d'un mineur est réglée par sa loi nationale.

Article 2.

Si la loi nationale n'organise pas la tutelle dans le pays du mineur en vue du cas où celui-ci aurait sa résidence habituelle à l'étranger, l'agent diplomatique ou consulaire autorisé par l'Etat dont le mineur est le ressortissant pourra y pourvoir, conformément à la loi de cet Etat, si l'Etat de la résidence habituelle du mineur ne s'y oppose pas.

Article 3.

Toutefois, la tutelle du mineur ayant sa résidence habituelle à l'étranger s'établit et s'exerce conformément à la loi du lieu, si elle n'est pas ou si elle ne peut pas être constituée conformément aux dispositions de l'article 1er ou de l'article 2.

Article 4.

L'existence de la tutelle établie conformément à la disposition de l'article 3 n'empêche pas de constituer une nouvelle tutelle par application de l'article 1er ou de l'article 2.

Il sera, le plus tôt possible, donné information de ce fait au Gouvernement de l'Etat où la tutelle a

Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Vormundschaft über einen Minderjährigen bestimmt sich nach dem Gesetze des Staates, dem er angehört (Gesetz des Heimatstaats).

Artikel 2.

Sieht das Gesetz des Heimatstaats für den Fall, daß der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande hat, die Anordnung einer Vormundschaft im Heimatlande nicht vor, so kann der von dem Heimatstaate des Minderjährigen ermächtigte diplomatische oder konsularische Vertreter gemäß dem Gesetze dieses Staates die Fürsorge übernehmen, sofern der Staat, in dessen Gebiete der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, dem nicht widerspricht.

Artikel 3.

Falls eine Vormundschaft gemäß den Bestimmungen des Artikel 1 oder des Artikel 2 nicht angeordnet ist oder nicht angeordnet werden kann, so ist für die Anordnung und die Führung der Vormundschaft über einen Minderjährigen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande hat, das Gesetz des Aufenthaltsorts maßgebend.

Artikel 4.

Ist die Vormundschaft gemäß der Bestimmung des Artikel 3 angeordnet, so kann gleichwohl eine neue Vormundschaft auf Grund des Artikel 1 oder des Artikel 2 angeordnet werden.

Hiervon ist der Regierung des Staates, in welchem die Vormundschaft zuerst angeordnet wurde, sobald wie

d'abord été organisée. Ce Gouvernement en informera, soit l'autorité qui aurait institué la tutelle, soit, si une telle autorité n'existe pas, le tuteur lui-même.

La législation de l'Etat où l'ancienne tutelle était organisée décide à quel moment cette tutelle cesse dans le cas prévu par le présent article.

möglich Nachricht zu geben. Diese Regierung hat davon entweder die Behörde, welche die Vormundschaft angeordnet hat, oder in Ermangelung einer solchen Behörde den Vormund selbst zu benachrichtigen.

In dem Falle, den dieser Artikel vorsieht, bestimmt sich der Zeitpunkt, in welchem die ältere Vormundschaft endigt, nach der Gesetzgebung des Staates, in dessen Gebiete diese Vormundschaft angeordnet war.

Article 5.

Dans tous les cas, la tutelle s'ouvre et prend fin aux époques et pour les causes déterminées par la loi nationale du mineur.

Artikel 5.

In allen Fällen bestimmen sich der Zeitpunkt und die Gründe für den Beginn sowie für die Beendigung der Vormundschaft nach dem Gesetze des Heimatstaats des Minderjährigen.

Article 6.

L'administration tutélaire s'étend à la personne et à l'ensemble des biens du mineur, quel que soit le lieu de leur situation.

Cette règle peut recevoir exception quant aux immeubles placés par la loi de leur situation sous un régime foncier spécial.

Artikel 6.

Die vormundschaftliche Verwaltung erstreckt sich auf die Person sowie auf das gesamte Vermögen des Minderjährigen, gleichviel an welchem Orte sich die Vermögensgegenstände befinden.

Von dieser Regel sind Ausnahmen zulässig in Ansehung solcher Grundstücke, welche nach dem Gesetze der belegenen Sache einer besonderen Güterordnung unterliegen.

Article 7.

En attendant l'organisation de la tutelle, ainsi que dans tous les cas d'urgence, les mesures nécessaires pour la protection de la personne et des intérêts d'un mineur étranger pourront être prises par les autorités locales.

Artikel 7.

Solange die Vormundschaft nicht angeordnet ist, sowie in allen dringenden Fällen können die zuständigen Ortsbehörden die Maßregeln treffen, die zum Schutze der Person und der Interessen eines minderjährigen Ausländers erforderlich sind.

Article 8.

Les autorités d'un Etat sur le territoire duquel se trouvera un

Artikel 8.

Liegt Anlaß vor, für einen minderjährigen Ausländer die Vormundschaft

mineur étranger dont il importera d'établir la tutelle, informeront de cette situation, dès qu'elle leur sera connue, les autorités de l'Etat dont le mineur est le ressortissant.

Les autorités ainsi informées feront connaître le plus tôt possible aux autorités qui auront donné l'avis si la tutelle a été ou si elle sera établie.

anzuordnen, so haben die Behörden des Staates, in dessen Gebiet er sich befindet, von dem Sachverhalte, sobald dieser ihnen bekannt wird, die Behörden des Staates zu benachrichtigen, dem der Minderjährige angehört.

Die in solcher Art benachrichtigten Behörden sollen den Behörden, die ihnen die Mitteilung gemacht haben, sobald wie möglich Kenntnis geben, ob die Vormundschaft angeordnet ist oder angeordnet werden wird.

Article 9.

La présente Convention ne s'applique qu'à la tutelle des mineurs ressortissants d'un des Etats contractants, qui ont leur résidence habituelle sur le territoire d'un de ces Etats.

Toutefois, les articles 7 et 8 de la présente Convention s'appliquent à tous les mineurs ressortissants des Etats contractants.

Artikel 9.

Dieses Abkommen findet nur Anwendung auf die Vormundschaft über Minderjährige, die Angehörige eines der Vertragsstaaten sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet eines dieser Staaten haben.

Die Artikel 7 und 8 dieses Abkommens finden jedoch auf alle Minderjährige Anwendung, die Angehörige eines Vertragsstaats sind.

Article 10.

La présente Convention, qui ne s'applique qu'aux territoires européens des Etats contractants, sera ratifiée et les ratifications en seront déposées à la Haye, dès que la majorité des Hautes Parties contractantes sera en mesure de le faire.

Il sera dressé de ce dépôt un procès-verbal, dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à chacun des Etats contractants.

Artikel 10.

Dieses Abkommen, das nur auf die europäischen Gebiete der Vertragsstaaten Anwendung findet, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden, sobald die Mehrzahl der Hohen vertragschließenden Teile hierzu in der Lage ist.

Über die Hinterlegung soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten mitgeteilt werden.

Article 11.

Les Etats non signataires qui ont été représentés à la troisième Conférence de Droit International Privé

Artikel 11.

Denjenigen Staaten, welche auf der dritten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren, dieses Ab-

sont admis à adhérer purement et simplement à la présente Convention.

L'Etat qui désire adhérer notifiera, au plus tard le 31 Décembre 1904, son intention par un acte qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas. Celui-ci en enverra une copie, certifiée conforme, par la voie diplomatique à chacun des Etats contractants.

Article 12.

La présente Convention entrera en vigueur le soixantième jour à partir du dépôt des ratifications ou de la date de la notification des adhésions.

Article 13.

La présente Convention aura une durée de cinq ans à partir de la date du dépôt des ratifications.

Ce terme commencera à courir de cette date, même pour les Etats qui auront fait le dépôt après cette date ou qui auraient adhéré plus tard.

La Convention sera renouvelée tacitement de cinq ans en cinq ans, sauf dénonciation.

La dénonciation devra être notifiée, au moins six mois avant l'expiration du terme visé aux alinéas précédents, au Gouvernement des Pays-Bas, qui en donnera connaissance à tous les autres Etats contractants.

La dénonciation ne produira son effet qu'à l'égard de l'Etat qui l'aura notifiée. La Convention restera exécutoire pour les autres Etats.

kommen aber nicht gezeichnet haben, soll der vorbehaltlose Beitritt zu dem Abkommen freistehen.

Der Staat, welcher beizutreten wünscht, hat spätestens am 31. Dezember 1904 seine Absicht in einer Urkunde anzuzeigen, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird. Diese wird eine beglaubigte Abschrift davon auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten übersenden.

Artikel 12.

Dieses Abkommen tritt am sechzigsten Tage nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden oder nach dem Zeitpunkte der Anzeige von einem Beitritt in Kraft.

Artikel 13.

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkte der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden.

Mit diesem Zeitpunkte beginnt der Lauf der Frist auch für diejenigen Staaten, welche die Hinterlegung erst nach diesem Zeitpunkte bewirken oder erst später beitreten.

In Ermangelung einer Kündigung gilt das Abkommen als stillschweigend von fünf zu fünf Jahren erneuert.

Die Kündigung muß wenigstens sechs Monate vor dem Ablaufe des Zeitraums, der in den vorstehenden Absätzen bezeichnet ist, der Regierung der Niederlande zugestellt werden, die hiervon allen anderen Vertragsstaaten Kenntnis geben wird.

Die Kündigung soll nur in Ansehung des Staates wirksam sein, der sie erklärt hat. Für die übrigen Staaten bleibt das Abkommen in Kraft.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et l'ont revêtue de leurs sceaux.

Fait à la Haye, le douze Juin Mil Neuf Cent Deux, en un seul exemplaire, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement de Pays-Bas et dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à chacun des Etats qui ont été représentés à la troisième Conférence de Droit International Privé.

Zu Urkund deſſen haben die Bevollmächtigten dieſes Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln verſehen.

Geſchehen im Haag am zwölften Juni neunzehnhundertundzwei in einem einzigen Exemplare, das im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird, und wovon eine beglaubigte Abſchrift auf diplomatiſchem Wege einem jeden der Staaten übergeben werden ſoll, welche auf der dritten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren.

Pour l'Allemagne:
(L. S.) F. Pourtalès.
(L. S.) Dungs.
(L. S.) Kriege.

Für Deutſchland:
(L. S.) F. Pourtalès.
(L. S.) Dungs.
(L. S.) Kriege.

Pour l'Autriche et pour la Hongrie:
Le Ministre d'Autriche-Hongrie:
(L. S.) Okolicsányi d'Okolicsna.

Für Öſterreich und für Ungarn:
Der Geſandte Öſterreich-Ungarns:
(L. S.) Okolicſányi d'Okolicſna.

Pour la Belgique:
(L. S.) Cte de Grelle Rogier.
(L. S.) Alfred van den Bulcke.

Für Belgien:
(L. S.) Graf de Grelle Rogier.
(L. S.) Alfred van den Bulcke.

Pour l'Espagne:
(L. S.) Carlos Crespi de Valldaura y Fortuny.

Für Spanien:
(L. S.) Carlos Crespi de Valldaura y Fortuny.

Pour la France:
(L. S.) Monbel
(L. S.) L. Renault.

Für Frankreich:
(L. S.) Monbel.
(L. S.) L. Renault.

Pour l'Italie:
(L. S.) Tugini.

Für Italien:
(L. S.) Tugini.

Pour le Luxembourg:
(L. S.) Cte de Villers.

Für Luxemburg:
(L. S.) Graf de Villers.

Pour les Pays-Bas:
(L. S.) Bn Melvil de Lynden.
(L. S.) J. A. Loeff.
(L. S.) T. M. C. Asser.

Für die Niederlande:
(L. S.) Baron Melvil de Lynden.
(L. S.) J. A. Loeff.
(L. S.) T. M. C. Aſſer.

Pour le Portugal:	**Für Portugal:**
(L. S.) Conde de Sélir.	(L. S.) Graf de Sélir.
Pour la Roumanie:	**Für Rumänien:**
(L. S.) J. N. Papiniu	(L. S.) J. N. Papiniu.
Pour la Suède:	**Für Schweden:**
(L. S.) Cte Wrangel.	(L. S.) Graf Wrangel.
Pour la Suisse:	**Für die Schweiz:**
(L. S.) F. Koch jr.	(L. S.) F. Koch jr.

(Nr. 3054.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen über das internationale Privatrecht und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden. Vom 24. Juni 1904.

Die vorstehend abgedruckten, am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen, nämlich:

1. Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung,
2. Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett,
3. Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige,

sind von Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Rumänien und Schweden ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sind am 1. Juni 1904 im Haag hinterlegt worden.

Berlin, den 24. Juni 1904.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Freiherr von Richthofen.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 28.

Inhalt: Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch. S. 251. — Bekanntmachung betreffend die Anzeigepflicht für den ansteckenden Scheidenkatarrh der Rinder. S. 252.

(Nr. 3055.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch. Vom 28. Juni 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Das Gesetz, betreffend das Reichsschuldbuch, vom 31. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird geändert, wie folgt:

I. Der § 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. einzelne eingetragene Genossenschaften und einzelne eingeschriebene Hilfskassen, welche im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz haben, sowie einzelne juristische Personen,".

II. Der erste Absatz des § 7 erhält folgenden Zusatz:

„Als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person, die nicht im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz hat, gilt, wer seine Vertretungsbefugnis nach den vom Bundesrate beschlossenen Ausführungsbestimmungen nachgewiesen hat."

III. An die Stelle des § 20 tritt folgende Vorschrift:

§ 20.

„An Gebühren werden erhoben:

1. für Eintragungen und Löschungen, jede Einschrift in das Reichsschuldbuch besonders gerechnet, 25 Pfennig von je angefangenen 1 000 Mark des Betrags, über den verfügt wird, zusammen mindestens 1 Mark;
2. für die Ausreichung von Reichsschuldverschreibungen für je angefangene 1 000 Mark Kapitalbetrag 50 Pfennig, zusammen mindestens 1 Mark.

Gebühren werden nicht erhoben:

1. für die Eintragungen bei der Umwandlung von Reichsschuldverschreibungen in Buchschulden des Reichs;

Ausgegeben zu Berlin den 6. Juli 1904.

2. für Eintragung und Löschung von Vermerken über Bevollmächtigungen sowie über Änderungen in der Person oder der Wohnung des eingetragenen Berechtigten (§ 10 Abs. 3);
3. für Eintragung und Löschung von Vermerken, nach welchen ein Vormund, Pfleger oder Beistand über eine Forderung, die zu dem seiner Verwaltung unterstellten Vermögen gehört, nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann (§§ 1815, 1816, 1915 und 1693 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die Gebühren werden von dem Antragsteller, soweit nötig, im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Auch kann die Vorausbezahlung der Gebühren gefordert werden.

An Gebühren für die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Anträge (§ 10 Abs. 2) sind zu erheben:
bei Beträgen bis 2 000 Mark 1 Mark 50 Pfennig,
bei Beträgen über 2 000 Mark 3 Mark,
soweit nicht nach landesrechtlichen Vorschriften eine geringere Gebühr zur Hebung kommt."

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord M. Y. Hohenzollern, den 28. Juni 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

(Nr. 3056.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für den ansteckenden Scheidenkatarrh der Rinder. Vom 28. Juni 1904.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das Herzogtum Sachsen-Altenburg wird vom 1. August d. J. ab bis auf weiteres für den ansteckenden Scheidenkatarrh der Rinder die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 28. Juni 1904.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 29.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung des § 44 der Eisenbahn-Verkehrsordnung, Einführung einer Anlage A 1 und Ergänzungen der Anlage B zu dieser Ordnung. S. 253.

(Nr. 3057.) Bekanntmachung, betreffend Änderung des § 44 der Eisenbahn-Verkehrsordnung, Einführung einer Anlage A 1 und Ergänzungen der Anlage B zu dieser Ordnung. Vom 6. Juli 1904.

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrat beschlossen:

I. Die Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Tieren auf Eisenbahnen, Bekanntmachung vom 13. Juli 1879 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 479), werden aufgehoben.

II. Die Eisenbahn-Verkehrsordnung wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 44 wird der letzte Satz des Abs. 4 „Die Käfige müssen luftig und geräumig sein" gestrichen und folgende Bestimmung als Abs. 7 hinzugefügt:

(7) Die näheren Bestimmungen über die Beförderung von lebenden Tieren sind in der Anlage A 1 enthalten.

2. Als Anlage A 1 werden nachstehende Bestimmungen aufgenommen:

Nähere Bestimmungen über die Beförderung von lebenden Tieren.

I. Verladung.

§ 1.

(1) Soweit die Stationen nach den Tarifbestimmungen unbeschränkt oder beschränkt für den Viehverkehr bestimmt sind, müssen sie mit Vorrichtungen versehen sein, die den Abfertigungsbefugnissen entsprechend ein zweckmäßiges Ein- und Ausladen der Tiere gestatten.

(2) Auf der Oberfläche der hölzernen Verladerampen müssen in zweckentsprechenden Zwischenräumen schmale Latten mit abgerundeten Kanten angebracht sein, damit die Tiere sicher fußen können.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Juli 1904.

(3) Die Oberfläche der festen Rampen darf höchstens 1 : 8, die der beweglichen Vorrichtungen höchstens 1 : 3 geneigt sein.

(4) Die Ladebrücken müssen hinreichend breit und mit mindestens 20 Zentimeter hohen Schutzleisten an beiden Seiten sowie mit Trittleisten (siehe Abs. 2) versehen sein. Auch müssen Vorkehrungen zum Schutze gegen seitliches Abdrängen der Tiere getroffen sein.

(5) Auf Stationen mit regelmäßigem größeren Viehversande sowie auf den Tränkstationen (§ 6) oder in deren Nähe müssen zur vorübergehenden Unterbringung des Viehes eingefriedigte Räume (Buchten, auch Bansen genannt), von denen ein angemessener Teil überdeckt sein muß, vorhanden sein. Diese von den Bahnverwaltungen zu schaffenden Räume müssen Brunnen oder eine Wasserleitung sowie Vorrichtungen enthalten, die das Anbinden, Füttern und Tränken der Tiere ermöglichen. Sie müssen in kleinere Abteilungen geteilt sein, in denen die Tiere verschiedener Gattung und das Großvieh (Pferde, auch Fohlen, einschließlich Ponies, Rindvieh, Maultiere, Esel und dergleichen), vom Kleinvieh (Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen, Hunde, Geflügel und dergleichen) getrennt unterzubringen sind; auf Muttertiere mit saugenden Jungen findet letztere Bestimmung keine Anwendung. Der Fußboden muß so beschaffen sein, daß eine ordnungsmäßige Reinigung möglich ist

(6) Für die vorübergehende Unterbringung der Tiere in überdeckten Räumen kann ein im Tarife festzusetzendes Standgeld erhoben werden. Das Standgeld dient zugleich als Vergütung für die Benutzung der Einrichtungen zur Fütterung und Tränkung der Tiere.

§ 2.

(1) Die Tiere sind in bedeckten oder in hochbordigen offenen Wagen zu befördern. In den Monaten Januar, Februar und Dezember dürfen offene Wagen nur auf Antrag des Versenders gestellt werden. Geflügel darf nur in bedeckten Wagen befördert werden.

(2) Mehrbödige Wagen dürfen nur verwendet werden, wenn sie an den Seiten Lattenwände haben; diese müssen so weit aus dichten Brettern bestehen oder mit dichten Klappen versehen sein, daß die Tiere gegen Zugluft von unten geschützt sind und das Herausfallen von Kot und Streu verhindert wird. Diese Bestimmung findet auf die mehr als zweibödigen zur Geflügelbeförderung bestimmten Wagen keine Anwendung. Doch müssen auch bei diesen Wagen die Seitenwände aus Latten bestehen und mit Schutzleisten, die das Herausfallen von Kot und Streu verhindern, versehen sein.

(3) Die Wagen-Unterkästen dürfen nur zur Beförderung einzelner unterwegs erkrankter Tiere benutzt werden.

(4) Die lichte Breite der zum Transporte von Großvieh zu benutzenden Wagen soll mindestens 2,60 Meter betragen.

(5) Bei Verwendung bedeckter Wagen zur Viehverladung sind solche Wagen auszuwählen, die in der Nähe der Wagendecke an den Längs- oder Stirnseiten je 2 verschließbare Öffnungen von je mindestens 0,40 Meter Länge und 0,30 Meter Breite haben und außerdem an den Türen mit Vorrichtungen versehen sind, die ihr Offenhalten in einer Breite von 0,35 Meter bei Großvieh und von 0,15 Meter bei Kleinvieh ermöglichen. Bleiben die Türen während der Fahrt ganz geöffnet, so müssen die Türöffnungen durch einen 1,50 Meter hohen Bretterverschlag oder durch Lattengitter verstellt sein.

(6) Die offenen Wagen müssen bei Verwendung für den Transport von Großvieh eine Bordhöhe von mindestens 1,50 Meter über dem Fußboden und bei Verwendung für den Transport von Kleinvieh eine Bordhöhe von mindestens 0,75 Meter haben.

(7) Zum Festbinden der Tiere müssen Vorrichtungen, wie eiserne Ringe usw., in den Wagen angebracht sein.

(8) Die Größe der Ladefläche eines jeden zur Beförderung von Tieren zu benutzenden Wagens muß an seiner Außenseite in Quadratmetern angegeben sein, und zwar bei mehrböckigen und bei den in mehrere Abteilungen geteilten Wagen derart, daß die Größe eines jeden Raumes ersichtlich ist.

(9) Bezüglich der vorhandenen alten Wagen können Abweichungen von den Vorschriften in Abs. 4 und 5 von den Landes-Aufsichtsbehörden mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts zugelassen werden.

§ 3.

(1) Die zur Beförderung von Tieren zu verwendenden Käfige, Kisten, Körbe, Säcke oder anderen Behälter müssen hinlänglich geräumig und luftig sein. Die Tiere dürfen nicht gefnebelt zur Beförderung aufgegeben werden.

(2) Die Käfige usw. müssen einen dichten Boden und so weit hinauf dichte Wände haben, daß eine Verunreinigung des Wagens durch Kot und Streu möglichst ausgeschlossen ist. Diese Bestimmung findet auf Geflügelsendungen in Wagenladungen keine Anwendung. Behälter, die ganz oder zum Teil aus Latten bestehen, müssen so beschaffen sein, daß die Tiere nicht einzelne Körperteile hindurchzwängen können, auch müssen sie so hoch sein, daß die Tiere zwanglos darin stehen können. Gebrauchte Käfige usw. dürfen nur nach vorheriger gründlicher Reinigung wieder benutzt werden. Ferner müssen alle Käfige usw., die zu Transporten von voraussichtlich mehr als 36 Stunden Dauer benutzt werden, mit zweckmäßigen Vorrichtungen zum Tränken und bei Beförderung von Kleinvieh auch zum Füttern

der Tiere versehen sein, es sei denn, daß von seiten des Absenders für die Fütterung und Tränkung auf Unterwegsstationen in anderer Weise Vorsorge getroffen ist. Der Boden der Behälter muß mit Heu, Stroh, Sand, Torfmull oder Sägespänen bedeckt sein. Bei der Verladung ist darauf zu achten, daß zu den Behältern ausreichend frische Luft treten kann; insbesondere dürfen andere Güter nicht auf die Käfige, Kisten, Körbe usw. und diese nur dann übereinander verladen werden, wenn durch Anbringung von Leisten oder dergleichen dafür gesorgt ist, daß zwischen dem Boden des oberen und dem Deckel des unteren Behälters ein luftiger Raum von mindestens 3 Zentimeter Höhe frei bleibt.

(3) Bei Festsetzung der größten Zahl der in einen Wagen zu verladenden Tiere ist davon auszugehen, daß Großvieh nicht aneinander und gegen die Wandung des Wagens gepreßt stehen darf. Dieser Vorschrift ist genügt, wenn ein Mann sich zwischen den eingeladenen Tieren hindurch bewegen kann. Bei der Querverladung muß außerdem zwischen den Tieren und den Wagenwänden so viel Raum bleiben, daß eine Verletzung der Tiere durch Aufscheuern und dergleichen am Kopfe oder am Hinterteile vermieden wird. Kleinvieh muß die Möglichkeit haben, sich zu legen. Die Entscheidung darüber, ob diesen Vorschriften entsprochen ist, steht dem diensthabenden Stationsbeamten zu.

(4) Großvieh und Kleinvieh sowie Tiere verschiedener Gattung dürfen in denselben Wagen nur dann verladen werden, wenn jede Gattung durch Schranken, Bretter- oder Lattenverschläge von der anderen getrennt wird. Auch in Käfigen, Kisten und dergleichen müssen Tiere verschiedener Gattung durch Verschläge und dergleichen voneinander getrennt werden. Bei der Beförderung von Muttertieren mit saugenden Jungen finden vorstehende Beschränkungen nicht statt.

(5) Die mit unverpacktem Geflügel beladenen Wagen sind unter Bleiverschluß zu befördern.

(6) Das Bestreuen der Fußböden offener Wagen und der nur mit Lattenwänden versehenen bedeckten Wagen mit brennbarem Material ist unzulässig.

II. Beförderung.

§ 4.

(1) Die Beförderung lebender Tiere erfolgt in Viehzügen, Güterzügen und nach näherer Bestimmung der Bahnverwaltungen in Personenzügen.

(2) Viehzüge sollen auf Strecken mit regelmäßigem starken Viehverkehr an bestimmten von den Eisenbahnverwaltungen bekannt zu

machenden Tagen — regelmäßig oder nur nach Bedarf — nach den für jede Fahrplanperiode festzusetzenden Fahrplänen verkehren; sie müssen derart gelegt sein, daß der Aufenthalt für das auf den Anschlußlinien zu- und abgehende Vieh auf das unbedingt nötige Maß beschränkt wird. Bei Aufstellung der Fahrpläne ist für die Tränkstationen (§ 6) ein zur Tränkung des Viehes ausreichender Aufenthalt vorzusehen.

(3) Steht so viel Vieh zur Beförderung, daß zu seiner Verladung mindestens 20 Achsen erforderlich sind, so ist in Ermangelung anderer Beförderungsgelegenheiten ein besonderer Viehzug abzulassen.

§ 5.

(1) Die durchschnittliche Geschwindigkeit der Viehzüge (§ 4 Abs. 2) darf — vorbehaltlich der Befugnis der Landes-Aufsichtsbehörde, bei besonderen Verhältnissen eine Abweichung zu gestatten — nicht weniger als 25 Kilometer in der Stunde betragen. Soweit Bestimmungen der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen oder der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen dieser Geschwindigkeit entgegenstehen, ist sie in dem dadurch bedingten Umfange zu ermäßigen.

(2) Die für die Tränkstationen vorzusehenden Aufenthalte (§ 4 Abs. 2) bleiben bei Berechnung der durchschnittlichen Geschwindigkeit außer Betracht.

(3) Auf die Viehzüge der Militärverwaltung findet die Bestimmung im Abs. 1 über die Geschwindigkeit keine Anwendung.

§ 6.

(1) Alle Tiere, deren Beförderung von der Abgangs- bis zur Bestimmungsstation 24 Stunden oder länger in Anspruch nimmt, sollen vor der Verladung vom Absender gefüttert und getränkt werden. Bei den mehr als 36 Stunden dauernden Transporten in Viehzügen hat spätestens nach je 36 Stunden eine Fütterung und Tränkung der Tiere stattzufinden, wobei unverpackte Tiere auszuladen sind. Das Aus- und Wiedereinladen der Tiere obliegt dem Absender; wenn diese Geschäfte auf Antrag des Absenders durch die Eisenbahn besorgt werden oder deren Arbeitskräfte dabei mitwirken, kann hierfür eine im Tarife festzusetzende Gebühr erhoben werden. Der Weitertransport der Tiere darf erst nach Ablauf von mindestens 6 Stunden erfolgen. Für militärische Pferdetransporte in Viehzügen gelten vorstehende Bestimmungen nicht.

(2) Für die Fütterung und Tränkung dieser Tiere sind nach Bedarf besondere Stationen mit Einrichtungen zu versehen. Diese Stationen (sogenannte Tränkstationen) werden vom Reichs-Eisenbahnamte nach Anhörung der beteiligten Bundesregierungen bestimmt und sind in den Tarifen bekannt zu machen.

§ 7.

(1) Das Rangieren der mit Tieren beladenen Wagen ist auf das dringendste Bedürfnis zu beschränken und stets mit besonderer Vorsicht vorzunehmen; heftiges Anstoßen ist unbedingt zu vermeiden.

(2) Die Behälter mit Tieren dürfen beim Ein- und Ausladen nicht gestoßen, geworfen oder gestürzt werden.

§ 8.

Bei Transporten zur Nachtzeit müssen die Begleiter von Viehsendungen mit gut brennenden Laternen versehen sein. Die Verwendung von leicht entzündlichen Brennstoffen, wie Petroleum usw., ist verboten.

3. In der Anlage B wird

A. hinter VI folgende Nummer eingeschaltet:

VI a.

Mischungen von amorphem Phosphor mit Harzen oder Fetten, deren Schmelzpunkt über 35 Grad liegt, werden zur Beförderung zugelassen, wenn sie durch Zusammenschmelzen ihrer Bestandteile hergestellt sind. Sie sind entweder in Kisten, die kein Ausstreuen gestatten, zu verpacken, oder müssen in ungeladene Geschosse eingegossen sein.

B. in Nr. XXXVc eingefügt:

a) hinter dem mit „Augen-Sprengpulver" beginnenden Absatze:

Astralit I und II (Gemenge von Ammonsalpeter, Trinitrotoluol oder Mononitronaphthalin, Holzkohle, Holzmehl, Paraffinöl und höchstens 4 Prozent Nitroglycerin),

b) hinter dem mit „Dahmenit B" beginnenden Absatze:

Gesteins-Dahmenit (Gemenge von ungefähr 80 Prozent oder mehr Ammoniaksalpeter mit festen Kohlenwasserstoffen oder Nitrokohlenwasserstoffen — Dinitrobenzol, Nitronaphthaline, Nitrotoluole — mit oder ohne Zusatz von Wurzelmehlen, Kalisalpeter, Natronsalpeter, Alkalichromaten, Alkaliphosphaten, Braunstein oder Blutlaugensalz),

c) hinter dem mit „Favierschem Sprengstoffe" beginnenden Absatze:

Fulmenit (Gemenge von Ammonsalpeter, Trinitrotoluol, Holzkohle, Paraffinöl und höchstens 4 Prozent Schießwolle),

d) hinter dem mit „Roburit I T" beginnenden Absatze:

Roburit II (Gemenge von Trinitrotoluol, Mehl, Kalisalpeter, Chlornatrium, Kaliumpermanganat, Ammoniaksalpeter),

Roburit IIa (Gemenge von Trinitrotoluol, Mehl, Kalisalpeter, Ammonsulfat, Kaliumpermanganat, Ammoniaksalpeter),

e) hinter dem mit „Gesteins-Westfalit B" beginnenden Absatze:

Gesteins-Westfalit C (Gemenge von Ammoniumnitrat, Dinitrotoluol und Aluminiumpulver),

C. hinter XLVIII folgende Nummer eingeschaltet:

XLVIIIa.

Natrium und Kalium sind in starken Blechbüchsen mit verlötetem Deckel oder in starken, dicht verschlossenen Glasflaschen zu versenden, die mit Petroleum beschickt oder trocken sein müssen. Die Glasflaschen sind in Kieselguhr einzubetten. Die Blechbüchsen oder die Glasflaschen müssen in Holzkisten, die mit verlötetem Blecheinsatz ausgestattet sind, verpackt sein.

Die Bestimmungen unter 3 treten sofort in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1904.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 30.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Bekämpfung der Reblaus. S. 261. — Gesetz, betreffend die Kaufmannsgerichte. S. 266. — Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte. S. 272.

(Nr. 3058.) Gesetz, betreffend die Bekämpfung der Reblaus. Vom 6. Juli 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Alle Rebpflanzungen unterliegen der amtlichen Beaufsichtigung zum Zwecke der Bekämpfung der Reblaus. Die zur Ermittelung von Verseuchungen erforderlichen Untersuchungen, bei denen eine entsprechende Anzahl von Rebstöcken entwurzelt werden darf, sind in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen.

Rebschulen, in welchen Reben zum Verkaufe gezogen werden, sowie Rebpflanzungen in Handelsgärtnereien sind mindestens einmal jährlich zu untersuchen. Zu Gunsten kleiner Rebschulen können Ausnahmen durch die höheren Verwaltungsbehörden bewilligt werden.

§ 2.

Den zuständigen Behörden liegt ob, durch geeignete Maßregeln der Verbreitung der Reblaus vorzubeugen und festgestellte Verseuchungen schleunig und gründlich auszurotten und zu unterdrücken.

Zu diesem Zwecke können sie

1. Reben, Rebteile und Erzeugnisse des Weinstocks, gebrauchte Rebpfähle und Rebbänder vernichten und verseuchte oder der Verseuchung verdächtige Flächen und auf solchen verwendete Weinbaugerätschaften desinfizieren lassen;
2. das Entfernen von Reben, Rebteilen und Erzeugnissen des Weinstocks, ferner von anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen, Rebpfählen, Rebbändern, Weinbaugerätschaften, Dünger, Kompost, Erde oder einzelnen

Ausgegeben zu Berlin den 14. Juli 1904.

Bodenbestandteilen von verseuchten oder der Verseuchung verdächtigen Flächen sowie das Betreten solcher Flächen verbieten und deren weitere Benutzung Beschränkungen unterwerfen;

3. den Anbau von Reben oder bestimmten Arten von Reben oder die Anlage von Rebschulen auf bestimmten Flächen oder innerhalb bestimmter Grenzen verbieten oder beschränken; insbesondere die Anmeldung aller Neuanlagen bei der Polizeibehörde anordnen;
4. den Verkehr mit Reben, Rebteilen und Erzeugnissen des Weinstocks, mit gebrauchten Rebpfählen, Rebbändern oder Weinbaugerätschaften, mit Dünger, Kompost oder aus Rebpflanzungen entnommener Erde oder einzelnen Bodenbestandteilen sowie mit Pflanzen, welche im Gemenge mit Reben oder in der Nähe von Reben gewachsen sind oder mit Teilen solcher Pflanzen — ausgenommen jedoch oberirdisch abzuerntende Früchte und Samen — verbieten oder beschränken.

Erforderlichenfalls können auch andere Maßregeln angeordnet werden. Jedoch bedürfen Verkehrsbeschränkungen, die über das Maß von Abs. 2 Nr. 4 hinausgehen, der Genehmigung des Bundesrats.

Versuche zur Anzucht reblausfester Reben dürfen nur mit Genehmigung und unter Aufsicht der zuständigen Behörden veranstaltet werden; die Genehmigung ist widerruflich.

§ 3.

Die am Weinbaue beteiligten Gebiete des Reichs werden in Weinbaubezirke eingeteilt, deren Abgrenzung durch den Reichskanzler im Reichs-Gesetzblatte bekannt zu machen ist.

Als Weinbau gilt der Anbau von Reben zum Zwecke der Gewinnung von Wein.

Es ist verboten, bewurzelte Reben oder Blindreben über die Grenzen eines Weinbaubezirkes zu versenden, einzuführen oder auszuführen. Ausnahmen können für Blindreben und im Verkehre zwischen benachbarten Weinbaubezirken zu Gunsten einer Person, welche in beiden Bezirken Rebpflanzungen besitzt, auch für Wurzelreben durch die höheren Verwaltungsbehörden zugelassen werden; die Bewilligung sonstiger Ausnahmen bedarf der Zustimmung des Reichskanzlers.

Die Durchfuhr von bewurzelten Reben, welche weder aus einem Weinbaubezirke stammen, noch zur Einfuhr in einen solchen bestimmt sind, unterliegt dem Verbote des Abs. 3 nicht, kann jedoch Beschränkungen unterworfen werden.

§ 4.

Der zur Nutzung eines mit Reben bestandenen Grundstücks Berechtigte ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde unverzüglich alle verdächtigen Erscheinungen anzuzeigen, welche auf das Auftreten der Reblaus auf seinem oder einem benachbarten Grundstück oder innerhalb des Gemeindebezirkes oder selbständigen Gutsbezirkes, welchem sein Grundstück angehört, schließen lassen. Zu der Anzeige

sind auch Weinbergsaufseher sowie die mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betrauten Personen hinsichtlich der Bezirke verpflichtet, auf welche sich ihre Tätigkeit erstreckt.

Die Anzeigepflicht entsteht nicht, wenn von anderer Seite bereits Anzeige erstattet worden ist

§ 5.

Wer mit Reben oder Rebteilen Handel treibt, ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen die Herkunft, die Abgabe und der Versand der Reben oder Rebteile zu ersehen ist, und der höheren Verwaltungsbehörde auf Verlangen unter Vorlage dieser Bücher über die bezeichneten Punkte Auskunft zu geben. Die Bücher sind bis zum Ablaufe von zehn Jahren, von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

§ 6.

Derjenige, dessen Rebpflanzungen von den in den §§ 1 und 2 bezeichneten Maßregeln betroffen werden, ist befugt, aus der Kasse des Bundesstaats, zu dessen Gebiete das betreffende Grundstück gehört, den Ersatz des Wertes der vernichteten und des Minderwerts der bei der Untersuchung beschädigten gesunden Reben zu verlangen.

Wird eine Rebpflanzung vernichtet, welche weder verseucht noch der Verseuchung verdächtig ist, so erstreckt sich der Ersatzanspruch auf den vollen Betrag des Schadens.

Die Bestimmungen darüber, nach welchen Grundsätzen die Entschädigung zu ermitteln und festzustellen ist, sind von den Bundesstaaten zu treffen.

§ 7.

Eine Entschädigung wird nicht gewährt:

1. wenn die Vernichtung dadurch veranlaßt wird, daß bei Anlage oder Erneuerung der Rebpflanzung eine zum Schutze gegen die Reblaus erlassene gesetzliche Vorschrift oder polizeiliche Anordnung verletzt worden ist;
2 wenn außer dem Falle der Nr. 1 der Beschädigte oder sein Erblasser in bezug auf die von der Vernichtung betroffene Fläche oder in bezug auf eine andere Fläche, von welcher die Reblaus auf die erstere Fläche verschleppt worden ist, eine zum Schutze gegen die Reblaus erlassene gesetzliche Vorschrift oder polizeiliche Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat, oder wenn ein anderer Vorgänger im Besitze der Fläche sich einer solchen Verletzung schuldig gemacht hat und dies dem Beschädigten oder seinem Erblasser bei dem Erwerbe bekannt war.

§ 8.

Wer unter vorsätzlicher Verletzung der zum Schutze gegen die Reblaus erlassenen gesetzlichen Vorschriften oder polizeilichen Anordnungen eine Rebpflanzung

anlegt oder erneuert oder Rebmaterial für eine Rebpflanzung liefert, ingleichen wer vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die Reblaus auf einem Grundstücke verbreitet, haftet für die Kosten der durch sein Verhalten veranlaßten behördlichen Maßregeln. Zu diesen Kosten sind auch die an Dritte zu zahlenden Entschädigungen zu rechnen

Die Bestimmungen über Festsetzung und Beitreibung der Kosten werden von den Bundesstaaten erlassen.

§ 9.

Mit Gefängnis nicht unter einem Monat und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft, wer vorsätzlich die Reblaus auf einem Grundstücke verbreitet.

Der Versuch ist strafbar.

§ 10.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer vorsätzlich dem Verbote des § 3 zuwider Reben über die Grenzen eines Weinbaubezirkes versendet, einführt oder ausführt;
2. wer vorsätzlich den nach Maßgabe des § 2 oder des § 3 Abs. 4 erlassenen Anordnungen oder den zum Schutze gegen die Reblaus für die Ein- und Ausfuhr über die Grenzen des Reichs erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;
3. wer wissentlich unrichtige Eintragungen in die nach § 5 zu führenden Bücher macht oder die nach Maßgabe des § 5 von ihm geforderte Auskunft wissentlich unrichtig erteilt.

§ 11.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine der im § 9 oder im § 10 Nr. 1, 2 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht;
2. wer außer dem Falle des § 10 Nr. 3 den Vorschriften über die nach § 5 zu führenden Bücher zuwiderhandelt;
3. wer die nach Maßgabe des § 5 von ihm geforderte Auskunft verweigert oder aus Fahrlässigkeit unrichtig erteilt.

§ 12.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer der ihm nach § 4 obliegenden Anzeigepflicht nicht genügt.

§ 13.

Der Bundesrat ist ermächtigt, Grundsätze für die Ausführung der §§ 1 bis 3 und des § 5 aufzustellen.

Erweist sich die Unterdrückung der Reblaus in einer Gegend als nicht mehr durchführbar, so kann durch Beschluß des Bundesrats angeordnet werden,

daß für die Gegend einzelne Vorschriften dieses Gesetzes außer Anwendung treten. In diesem Falle hat der Bundesrat über die zum Schutze des übrigen Weinbaues erforderlichen besonderen Anordnungen zu beschließen.

§ 14.

Der Vollzug dieses Gesetzes liegt den Landesregierungen ob.

Die mit dem Vollzuge betrauten Personen sind befugt, in Erfüllung ihrer Aufgabe jederzeit mit ihren Gehilfen die in Betracht kommenden Grundstücke zu betreten und dort die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Die Kosten der auf Anordnung der Behörden ausgeführten Vernichtung von Rebpflanzungen und Desinfektion des Bodens fallen der Kasse des Bundesstaats zur Last, zu dessen Gebiete die Rebpflanzung gehört.

§ 15.

Der Reichskanzler hat die Ausführung zu überwachen, insbesondere auf die gleichmäßige Handhabung des Gesetzes hinzuwirken; die zu diesem Zwecke abgeordneten Beamten und Sachverständigen sind befugt, den Bekämpfungsarbeiten beizuwohnen und hierbei die Erweiterung oder Wiederholung der Untersuchungen zu verlangen.

Tritt die Reblaus in einer solchen Gegend auf oder erlangt sie eine solche Verbreitung, daß sich die zu ergreifenden Maßregeln auf die Gebiete verschiedener Bundesstaaten erstrecken müssen, oder daß die Gefahr der Verbreitung auf das Gebiet eines Nachbarstaats entsteht, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Reichskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und das zu diesem Zwecke Erforderliche anzuordnen, nötigenfalls auch die Behörden der beteiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Anweisung zu versehen.

§ 16.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1905 an die Stelle des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblaus, vom 3. Juli 1883, insoweit nicht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats für einzelne Bestimmungen ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Swinemünde, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 6 Juli 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

(Nr. 3059.) Gesetz, betreffend Kaufmannsgerichte. Vom 6. Juli 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Errichtung und Zusammensetzung der Kaufmannsgerichte.

§ 1.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits können bei vorhandenem Bedürfnisse Kaufmannsgerichte errichtet werden.

Die Errichtung erfolgt für den Bezirk einer Gemeinde durch Ortsstatut nach Maßgabe des § 142 der Gewerbeordnung. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde über die Genehmigung des Statuts ist binnen sechs Monaten zu erteilen. Die Entscheidung, durch welche die Genehmigung versagt wird, muß mit Gründen versehen sein.

Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Ortsstatuten zur Errichtung eines gemeinsamen Kaufmannsgerichts für ihre Bezirke vereinigen. Für die Genehmigung der übereinstimmenden Ortsstatute ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirke das Kaufmannsgericht seinen Sitz haben soll.

Auch für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes kann ein Kaufmannsgericht errichtet werden. Die Errichtung erfolgt in diesem Falle nach Maßgabe der Vorschriften, nach welchen Angelegenheiten des Verbandes statutarisch geregelt werden. Die Zuständigkeit eines solchen Gerichts ist ausgeschlossen, soweit die Zuständigkeit eines für eine oder mehrere Gemeinden des Bezirkes bestehenden oder später errichteten Kaufmannsgerichts begründet ist.

Die Landes-Zentralbehörde kann auf Antrag beteiligter Kaufleute oder Handlungsgehilfen die Errichtung anordnen, wenn ungeachtet einer von ihr an die beteiligten Gemeinden oder den weiteren Kommunalverband ergangenen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist die Errichtung auf dem in Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Wege nicht erfolgt ist. Alle Bestimmungen, welche dieses Gesetz dem Statute vorbehält, erfolgen in diesem Falle durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde.

Vor der Errichtung sind sowohl Kaufleute als Handlungsgehilfen des Bezirkes in entsprechender Anzahl zu hören.

§ 2.

Für Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, muß ein Kaufmannsgericht errichtet werden.

Die Landes-Zentralbehörde hat erforderlichenfalls die Errichtung nach Maßgabe der Vorschriften des § 1 Abs. 5 anzuordnen, ohne daß es eines Antrags beteiligter Kaufleute oder Handlungsgehilfen bedarf.

§ 3.

Die Landes-Zentralbehörde kann die örtliche Zuständigkeit eines auf ihre Anordnung errichteten Kaufmannsgerichts ausdehnen. Die beteiligten Ortsbehörden sind zuvor zu hören.

§ 4.

Auf Handlungsgehilfen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von fünftausend Mark übersteigt, sowie auf die in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 5.

Die Kaufmannsgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art, wenn die Streitigkeiten betreffen:

1. den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses sowie die Aushändigung oder den Inhalt des Zeugnisses;
2. die Leistungen aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse;
3. die Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legitimationspapieren oder anderen Gegenständen, welche aus Anlaß des Dienst- oder Lehrverhältnisses übergeben worden sind;
4. die Ansprüche auf Schadensersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Zeugnisse, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung;
5. die Berechnung und Anrechnung der von den Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53a, 65 des Krankenversicherungsgesetzes);
6. die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch welche der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling für die Zeit nach Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird.

§ 6.

Durch die Zuständigkeit eines Kaufmannsgerichts wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

Vereinbarungen, durch welche der Entscheidung des Kaufmannsgerichts künftige Streitigkeiten, welche zu seiner Zuständigkeit gehören, entzogen werden, sind nichtig.

§ 7.

Die Zusammensetzung des Gerichts nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes ist durch das Statut zu regeln.

§ 8.

Die Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Gerichts sind, soweit sie in dessen Einnahmen ihre Deckung nicht finden, von der Gemeinde oder dem weiteren Kommunalverbande zu tragen.

Soll das Gericht nicht ausschließlich für eine Gemeinde oder einen weiteren Kommunalverband zuständig sein, so ist bei Festsetzung der Zuständigkeit zugleich zu bestimmen, zu welchen Anteilen die einzelnen Bezirke an der Deckung der Kosten teilnehmen.

Gebühren, Kosten und Strafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Hebung gelangen, bilden Einnahmen des Gerichts.

§ 9.

Für jedes Kaufmannsgericht sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter desselben sowie die erforderliche Zahl von Beisitzern zu berufen. Die Zahl der Beisitzer soll mindestens vier betragen.

Bei Kaufmannsgerichten, welche aus mehreren Abteilungen (Kammern) bestehen, können mehrere Vorsitzende bestellt werden.

Besteht am Sitze des Kaufmannsgerichts ein auf Grund des § 1 oder des § 2 des Gewerbegerichtsgesetzes errichtetes Gewerbegericht, so sind in der Regel dessen Vorsitzender und seine Stellvertreter, sofern auf sie die im § 11 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, zugleich zum Vorsitzenden und zu stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts zu bestellen, auch gemeinsame Einrichtungen für die Gerichtsschreiberei, den Bureaudienst, die Sitzungs- und Bureauräumlichkeiten und dergleichen zu treffen.

§ 10.

Zum Mitglied eines Kaufmannsgerichts können nicht berufen werden:

1. Personen weiblichen Geschlechts;
2. Ausländer;
3. Personen, welche die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
4. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
5. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zum Mitglied eines Kaufmannsgerichts soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet und in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat.

Zum Beisitzer soll nur berufen werden, wer im Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren seine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist.

§ 11.

Als Vorsitzender und dessen Stellvertreter sollen Personen gewählt werden, welche die Fähigkeit zum Richteramt erlangt haben; auch können Personen gewählt werden, welche die Fähigkeit zum höheren Verwaltungsdienste besitzen. Ausnahmen kann die höhere Verwaltungsbehörde zulassen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen weder Kaufleute noch Handlungsgehilfen sein.

Sie werden durch den Magistrat und, wo ein solcher nicht vorhanden ist oder das Statut dies bestimmt, durch die Gemeindevertretung, in weiteren Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbandes auf mindestens ein Jahr gewählt.

Ihre Wahl bedarf der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke das Kaufmannsgericht seinen Sitz hat. Diese Bestimmung findet auf Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, keine Anwendung, solange sie dieses Amt bekleiden. Einer Bestätigung bedarf es ferner nicht, wenn im Falle des § 9 Abs. 3 der Vorsitzende des Gewerbegerichts oder sein Stellvertreter zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts gewählt werden.

§ 12.

Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Kaufleuten, welche mindestens einen Handlungsgehilfen oder Handlungslehrling regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen, zur Hälfte aus den Handlungsgehilfen entnommen werden.

Die ersteren Beisitzer werden mittels Wahl der im Abs. 1 bezeichneten Kaufleute, die letzteren mittels Wahl der Handlungsgehilfen bestellt. Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim; sie findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt derart, daß neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind. Hierbei kann die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem im Statute festgesetzten Zeitpunkte vor der Wahl einzureichen sind.

Die Wahl erfolgt auf mindestens ein Jahr und höchstens sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13.

Zur Teilnahme an den Wahlen ist berechtigt, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirke des Kaufmannsgerichts seine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist.

Zur Teilnahme an den Wahlen sind nicht berechtigt die im § 10 Abs. 1 bezeichneten Personen.

§ 14.

Den Kaufleuten im Sinne der §§ 11 bis 13 stehen gleich die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft oder einer als Kaufmann geltenden juristischen Person sowie die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Vorsteher oder Mitglieder eines verwaltenden oder beschließenden Organs einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes können zum Vorsitzenden eines Kaufmannsgerichts (§ 11 Abs. 1) auch dann gewählt werden, wenn die Gemeinde oder der weitere Kommunalverband ein Handelsgewerbe betreibt.

§ 15.

Im übrigen finden auf die Wahlen die Vorschriften des § 15, § 17 Abs. 1, § 18 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung.

Ebenso sind die Vorschriften der §§ 19, 20, § 21 Abs. 1, 3, §§ 22 bis 25, 88 des Gewerbegerichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Aus den Handlungsgehilfen entnommene Beisitzer, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt erst nach der Wahl den Betrag von fünftausend Mark übersteigt, bleiben bis zur nächsten Wahl im Amte.

Verfahren.

§ 16.

Auf das Verfahren vor den Kaufmannsgerichten finden die Vorschriften der §§ 26 bis 61 des Gewerbegerichtsgesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Berufung gegen die Urteile der Kaufmannsgerichte nur zulässig ist, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von dreihundert Mark übersteigt.

Die Vorschrift im § 11 der Zivilprozeßordnung über die bindende Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung, durch welche ein Gericht sich für sachlich unzuständig erklärt hat, findet auch in dem Verhältnisse der Kaufmannsgerichte und der Gewerbegerichte Anwendung.

Wird bei dem Kaufmannsgericht eine vor das Gewerbegericht gehörige Klage erhoben, so hat das Kaufmannsgericht, sofern für die Verhandlung und Entscheidung derselben ein Gewerbegericht besteht, durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen und den Rechtsstreit an das Gewerbegericht zu verweisen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt; mit der Verkündung des Beschlusses gilt der Rechtsstreit als bei dem Gewerbegericht anhängig. Die in dem Verfahren vor dem Kaufmannsgericht erwachsenen Kosten werden als Teil der bei dem Gewerbegericht erwachsenen Kosten behandelt. Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn bei dem Gewerbegericht eine vor das Kaufmannsgericht gehörige Klage erhoben wird.

§ 17.

Das Kaufmannsgericht kann bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Dienst- oder Lehrverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden. Auf die Zusammensetzung und das Verfahren des Einigungsamts finden die Bestimmungen der §§ 63 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung.

Gutachten und Anträge der Kaufmannsgerichte.

§ 18.

Das Kaufmannsgericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen es errichtet ist, Gutachten über Fragen abzugeben, welche das kaufmännische Dienst- oder Lehrverhältnis betreffen.

Das Kaufmannsgericht ist berechtigt, in den bezeichneten Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten sowie zur Vorbereitung von Anträgen können Ausschüsse aus der Mitte des Kaufmannsgerichts gebildet werden.

Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Teile berühren, zu gleichen Teilen aus Kaufleuten (§ 14) und Handlungsgehilfen zusammengesetzt sein.

Das Nähere bestimmt das Statut.

Verfahren vor dem Gemeindevorsteher.

§ 19.

Ist ein zuständiges Kaufmannsgericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten der im § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 5 bezeichneten Art jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher usw.) nachsuchen. Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirke die streitige Verpflichtung aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zu erfüllen ist oder sich die Handelsniederlassung des Kaufmanns befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

Die Vorschriften des § 76 Abs. 2, 3 und der §§ 77 bis 80 des Gewerbegerichtsgesetzes finden sinngemäße Anwendung.

Schlußbestimmungen.

§ 20.

Die Landes-Zentralbehörde kann anordnen, daß in Bezirken, für welche zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten auf Grund der Landesgesetze Gewerbegerichte bestehen (§ 85 des Gewerbegerichtsgesetzes), die für diese Gewerbegerichte

geltenden besonderen Vorschriften über die Bildung von Vergleichskammern oder Vergleichsämtern und über das Verfahren vor denselben auch auf die Kaufmannsgerichte Anwendung finden.

§ 21.

Streitigkeiten, welche anhängig geworden sind, bevor ein für sie zuständiges Kaufmannsgericht bestand, werden von den bis dahin zuständig gewesenen Behörden erledigt.

§ 22.

Die vorstehenden Bestimmungen treten, soweit sie sich auf die Herstellung der zu ihrer Durchführung erforderlichen Einrichtungen beziehen, mit dem Tage der Verkündung, im übrigen mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Swinemünde, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 6. Juli 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

(Nr. 3060.) Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte. Vom 6. Juli 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der als Beilage I anliegende Servistarif tritt mit Wirkung vom 1. April 1904 ab an die Stelle des durch das Gesetz vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 619) festgestellten und durch das Gesetz vom 7. Juli 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 239) geänderten Tarifs.

Diejenigen Stellen des Landheeres, der Marine und des Reichsmilitärgerichts, welche unter A 1 bis 8 des Servistarifs fallen, werden alljährlich durch das Etatsgesetz bestimmt.

§ 2.

Die als Beilage II anliegende Klasseneinteilung der Orte tritt mit dem 1. April 1904 an die Stelle der durch das Gesetz vom 26. Juli 1897 festgestellten und durch die Verordnung vom 18. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl.

S. 704) und das Gesetz vom 7. Juli 1902 geänderten Klasseneinteilung. Zugleich tritt diese Klasseneinteilung in Abweichung vom § 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 166 ff.) auch für die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie an die Reichsbeamten mit Wirkung vom 1. April 1904 ab in Kraft.

§ 3.

Die nächste Revision des Servistarifs und der Klasseneinteilung der Orte erfolgt mit Wirkung vom 1 April 1906 ab.

§ 4.

Die Mittel zur Bestreitung des infolge der neuen Klasseneinteilung und der veränderten Tarifsätze sich ergebenden Mehrbedarfs an Servis und Wohnungsgeldzuschuß

für die Militärverwaltungen Preußens, Sachsens und Württembergs mit	867 940	Mark,
für die Militärverwaltung Bayerns mit	108 695	»
für die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung mit	1 141 230	»
für die Reichs-Justizverwaltung mit	40 200	»
für den Bereich des Reichsamts des Innern mit	13 380	»
für die Marineverwaltung mit	8 931	»
für den Bereich des Reichsschatzamts mit	804	»
zusammen mit	2 181 180	Mark,

treten den entsprechenden Ausgabetiteln des Reichshaushalts-Etats für 1904 hinzu. Die von Bayern und Württemberg von dem Überschusse der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung zu zahlenden Ausgleichungsbeiträge vermindern sich infolge der Mehrausgabe

von	1 141 230	Mark,
um	198 330	Mark.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Swinemünde, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 6. Juli 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Servis

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.	Servis A. Jährlicher Servisbetrag Mark.	Pf.	Davon werden gezahlt für den Winter-Monat Mark.	Pf.	Sommer-Monat Mark.	Pf.
	A. Quartier für						
1.	Generale	1314	—	127	80	91	20
2.	Stabsoffiziere	972	—	94	50	67	50
3.	die übrigen Offiziere	540	—	52	50	37	50
4a.	Feldwebel	252	—	24	60	17	40
b.		315	—	30	60	21	90
5a.	Portepeefähnriche	147	60	14	40	10	20
b.		185	40	18	—	12	90
6a.	Unteroffiziere	106	20	10	20	7	50
b.		133	20	12	90	9	30
7a.	Gemeine	54	—	5	10	3	90
b.		72	—	6	90	5	10
8a.	Militärunterbeamte	216	—	21	—	15	—
b.		270	—	26	10	18	90
	B. Stallung für						
9a.	ein (das erste oder alleinige) Pferd eines Offiziers usw.	108	—	9	—	9	—
b.	jedes folgende Pferd eines Offiziers usw.	36	—	3	—	3	—
10.	ein Dienstpferd	32	40	2	70	2	70

Beilage I.

tarif.

klasse

I.			II.			III.			IV.		
Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt für den		Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt für den		Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt für den		Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt für den	
	Winter- Monat	Sommer- Monat		Winter- Monat	Sommer- Monat		Winter- Monat	Sommer- Monat		Winter- Monat	Sommer- Monat
Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.
972 —	91 50	67 50	756 —	73 50	52 50	684 —	66 60	47 40	684 —	66 60	47 40
702 —	68 40	48 60	576 —	56 10	39 90	504 —	48 90	35 10	504 —	48 90	35 10
450 —	43 80	31 20	360 —	35 10	24 90	306 —	29 70	21 30	306 —	29 70	21 30
212 40	20 70	14 70	169 20	16 50	11 70	147 60	14 40	10 20	126 —	12 30	8 70
266 40	26 10	18 30	210 60	20 40	14 70	185 40	18 —	12 90	185 40	18 —	12 90
126 —	12 30	8 70	106 20	10 20	7 50	95 40	9 30	6 60	84 60	8 10	6 —
158 40	15 30	11 10	133 20	12 90	9 30	118 80	11 40	8 40	118 80	11 40	8 40
84 60	8 10	6 —	70 20	6 90	4 80	63 —	6 —	4 50	54 —	5 10	3 90
106 20	10 20	7 50	88 20	8 70	6 —	79 20	7 80	5 40	79 20	7 80	5 40
45 —	4 50	3 —	39 60	3 90	2 70	36 —	3 60	2 40	27 —	2 70	1 80
59 40	5 70	4 20	52 20	5 10	3 60	48 60	4 80	3 30	48 60	4 80	3 30
180 —	17 40	12 60	144 —	14 10	9 90	126 —	12 30	8 70	108 —	10 50	7 50
225 —	21 90	15 60	180 —	17 40	12 60	158 40	15 30	11 10	158 40	15 30	11 10
86 40	7 20	7 20	72 —	6 —	6 —	61 20	5 10	5 10	61 20	5 10	5 10
32 40	2 70	2 70	32 40	2 70	2 70	32 40	2 70	2 70	32 40	2 70	2 70
32 40	2 70	2 70	32 40	2 70	2 70	32 40	2 70	2 70	32 40	2 70	2 70

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.	Servis A. Jährlicher Servisbetrag Mark.	Pf.	Davon werden gezahlt für den Winter-Monat Mark.	Pf.	Sommer-Monat Mark.	Pf.
	C. Geschäfts-, Wacht- und Arresträume.						
11.	Ein Geschäftszimmer	315	—	30	60	21	90
12a.	Eine einzelne Wacht- oder Arreststube	54	—	4	50	4	50
b.	Zwei dergleichen zusammenhängende Räume	90	—	7	50	7	50
c.	Drei dergleichen	144	—	12	—	12	—
d.	Vier dergleichen	198	—	16	50	16	50

Bemerkung zu den Ziffern 4 bis 8 des Tarifs:

I. Die Servisbeträge unter a sind zuständig, wenn auf Grund des § 2 Ziffer 1 des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 — Bundes-Gesetzbl. S. 523 — Quartier in Garnisonen oder in solchen Kantonnements in Anspruch genommen wird, deren Dauer von vornherein auf einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist (dauerndes Quartier).

II. Die Servisbeträge unter b sind zuständig, wenn auf Grund des § 2 Ziffer 2 des Quartierleistungsgesetzes Quartier bei Kantonnierungen von nicht längerer als der zu I angegebenen oder von unbestimmter Dauer sowie bei Märschen und Kommandos in Anspruch genommen wird (vorübergehendes Quartier).

III. Bei engem Quartier — Artikel I § 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) — wird als Entschädigung für Offiziere und Mannschaften der volle tarifmäßige Servis, indes für die unter 4 bis 6 des Tarifs aufgeführten Dienstgrade nur der unter 7 b für Gemeine ausgeworfene Tarifsatz gewährt. Für die Unterkunft der Pferde werden nur zwei Drittel der Tarifsätze unter 9 und 10 entrichtet.

Klasse

I.			II.			III.			IV.		
Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt für den Winter-Monat	Davon werden gezahlt für den Sommer-Monat	Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt für den Winter-Monat	Davon werden gezahlt für den Sommer-Monat	Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt für den Winter-Monat	Davon werden gezahlt für den Sommer-Monat	Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt für den Winter-Monat	Davon werden gezahlt für den Sommer-Monat
Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.
252 —	24 60	17 40	219 60	21 30	15 30	189 —	18 30	13 20	189 —	18 30	13 20
54 —	4 50	4 50	54 —	4 50	4 50	54 —	4 50	4 50	54 —	4 50	4 50
90 —	7 50	7 50	90 —	7 50	7 50	90 —	7 50	7 50	90 —	7 50	7 50
144 —	12 —	12 —	144 —	12 —	12 —	144 —	12 —	12 —	144 —	12 —	12 —
198 —	16 50	16 50	198 —	16 50	16 50	198 —	16 50	16 50	198 —	16 50	16 50

Beilage II.

Klasseneinteilung der Orte.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse.
Aachen	Preußen, Reg. Bez. Aachen	I.
Aalen	Württemberg	III.
Adlershof	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Allenstein (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	II.
Allenstein (Schloßfreiheit)	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	II.
Alstaden	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Altdamm	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
Altena	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	II.
Altenburg	Sachsen-Altenburg	I.
Altendorf	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
Altenessen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	II.
Altona (mit Ottensen, Othmarschen und Bahrenfeld)	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	A.
Alt-Pillau	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	III.
Altwasser	Preußen, Reg. Bez. Breslau	III.
Alt-Zabrze	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	II.
Alzey	Hessen	II.
Amberg	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	II.
Angermünde	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Anklam	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
Annaberg	Königreich Sachsen	II.
Ansbach	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	II.
Apenrade	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
Apolda	Großherzogtum Sachsen	II.
Arnsberg	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	II.
Arnstadt	Schwarzburg-Sondershausen	II.
Arolsen	Waldeck	III.
Aschaffenburg	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	II.
Aschersleben	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	II.
Aue (Erzgebirge)	Königreich Sachsen	III.
Augsburg	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuenburg	I.
Augustenburg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
Aumund	Preußen, Reg. Bez. Stade	III.
Aurich	Preußen, Reg. Bez. Aurich	III.
Babenhausen	Hessen	III.
Backnang	Württemberg	III.
Baden	Baden	I.
Balingen	Württemberg	III.
Bamberg	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	I.
Ban St. Martin	Elsaß-Lothringen	III.
Barmen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	I.
Bartenstein	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	III.
Barth	Preußen, Reg. Bez. Stralsund	III.
Bautzen	Königreich Sachsen	II.
Bayreuth	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	II.
Beeck	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	II.
Beeskow	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Belgard	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	III.
Bensberg	Preußen, Reg. Bez. Cöln	III.
Bensheim	Hessen	II.
Berchtesgaden	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	III.
Bergedorf	Hamburg	III.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse.
Bergen auf Rügen	Preußen, Reg. Bez. Stralsund	III.
Bergisch-Gladbach	Preußen, Reg. Bez. Cöln, Landkr. Mülheim a. Rhein.	III.
Berlin	Preußen	A.
Bernau	Preußen, Reg. Bez. Potsdam.	III.
Bernburg	Anhalt	II.
Bernkastel	Preußen, Reg. Bez. Trier	III.
Bernstadt	Preußen, Reg Bez. Breslau	III.
Besigheim	Württemberg	III.
Beuthen i. Oberschlesien	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	I.
Biberach	Württemberg, Oberamt Biberach	III.
Biebrich	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	II.
Bielefeld	Preußen, Reg. Bez. Minden	I.
Biesdorf	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim	III.
Bingen	Hessen	II.
Bingerbrück	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	II.
Bischofsburg	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	III.
Biskupitz (Gemeinde)	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
Bischweiler	Elsaß-Lothringen	III.
Bitsch	Elsaß-Lothringen	III.
Bitterfeld	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	III.
Blankenburg a. Harz	Braunschweig	III.
Blankenese mit Mühlenberg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	II.
Blasewitz (bei Dresden)	Königreich Sachsen	II.
Blume	Preußen, Reg. Bez. Hildesheim	III.
Blumenthal	Preußen, Reg. Bez. Stade	III.
Bocholt	Preußen, Reg. Bez. Münster	II.
Bochum	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg.	I.
Böblingen	Württemberg	III.
Bogutschütz mit Zawodzie	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
Bommelsvitte	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	II.
Bonn	Preußen, Reg. Bez. Cöln	I.
Borbeck	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	I.
Borna	Königreich Sachsen	III.
Bosatz mit Schloß Ratibor	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
Bottrop	Preußen, Reg. Bez. Münster	II.
Borhagen-Rummelsburg	Preußen, Reg. Bez. Potsdam.	I.
Brandenburg a. d. Havel	Preußen, Reg. Bez. Potsdam.	I.
Braunsberg i. Ostpr.	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	III.
Braunschweig	Braunschweig	I.
Bremen	Bremen	A.
Bremerhaven	Bremen	I.
Breslau	Preußen, Reg. Bez. Breslau	A.
Brieg	Preußen, Reg. Bez. Breslau	II.
Briesnitz (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Britz (bei Berlin)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam.	II.
Brockau	Preußen, Reg. Bez. Breslau	III.
Bromberg	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	I.
Bruchsal	Baden	II.
Bruck	Bayern, Reg Bez. Oberbayern	III.
Buchholz	Königreich Sachsen	III.
Bückeburg	Schaumburg-Lippe	III.
Buer (mit Eisenbahnstation Hugo)	Preußen, Reg. Bez. Münster	II.
Bützow	Mecklenburg-Schwerin	III.
Bunzlau	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	III.
Burg a. d. Ihle	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	II.
Burg-Brandenburg	Preußen, Reg. Bez. Potsdam.	II.
Burgdamm	Preußen, Reg. Bez. Stade	III.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse.
Burghausen	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	III.
Butzbach	Hessen	III.
Calbe a. d. Saale	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	III.
Calw	Württemberg	III.
Cammin i. Pomm.	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
Cannstatt	Württemberg	I.
Cassel	Preußen, Reg. Bez. Cassel	I.
Castrop	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
Caternberg	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Celle	Preußen, Reg. Bez. Lüneburg	II.
Charlottenburg	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	A.
Chemnitz	Königreich Sachsen	I.
Clausthal	Preußen, Reg. Bez. Hildesheim	III.
Cleve	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Coblenz	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	I.
Coburg	Sachsen-Coburg und Gotha	II.
Cöln	Preußen, Reg. Bez. Cöln	A.
Cöpenick	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
Coesfeld	Preußen, Reg. Bez. Münster	III.
Cöslin	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	II.
Cöthen	Anhalt	II.
Colmar	Elsaß-Lothringen	I.
Cosel	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
Cottbus	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	I.
Crailsheim	Württemberg	III.
Crampas	Preußen, Reg. Bez. Stralsund	III.
Crefeld	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	I.
Crimmitschau	Königreich Sachsen	II.
Cronberg	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	III.
Cronenberg	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Crossen a. d. Oder	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
Cüstrin	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	II.
Culm	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
Culmsee	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
Cuxhaven	Hamburg	I.
Dahlem	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Damm	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Danzig	Preußen, Reg. Bez. Danzig	I.
Darmstadt	Hessen	I.
Debschwitz	Reuß j. L.	III.
Delitzsch	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	III.
Delmenhorst	Oldenburg	III.
Demmin	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
Dessau	Anhalt	I.
Detmold	Lippe	II.
Deuben	Königreich Sachsen, Amtshauptmannschaft Dresden Altstadt	III.
Deutsch-Eylau	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
Deutsch-Krone	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
Devant-les-Ponts	Elsaß-Lothringen	III.
Dieburg	Hessen	III.
Diedenhofen (Thionville)	Elsaß-Lothringen	II.
Dieuze	Elsaß-Lothringen	III.
Diez	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	III.
Dillenburg	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	III.
Dillingen	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	III.
Dirschau	Preußen, Reg. Bez. Danzig	III.
Doberan	Mecklenburg-Schwerin	III.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse.
Dockenhuden	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	II.
Döbeln	Königreich Sachsen	II.
Döhren	Preußen, Reg. Bez. Hannover	III.
Dömitz	Mecklenburg-Schwerin	III.
Dom-Brandenburg	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
Donaueschingen	Baden	III.
Donauwörth	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	III.
Dorotheendorf	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	II.
Dortmund	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	I.
Dresden	Königreich Sachsen	A.
Drossen	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
Dudweiler	Preußen, Reg. Bez. Trier	III.
Dümpten	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Düren	Preußen, Reg. Bez. Aachen	II.
Dürkheim	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	III.
Düsseldorf	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	I.
Duisburg	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	I.
Durlach	Baden	II.
Eberbach	Baden	III.
Eberswalde	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
Ebingen	Württemberg	III.
Eckernförde	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
Edenkoben	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	III.
Ehrenbreitstein	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	I.
Eibenstock	Königreich Sachsen	III.
Eichstätt	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	III.
Eiäel	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
Eilenburg	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	III.
Einbeck	Preußen, Reg. Bez. Hildesheim	III.
Eisenach	Großherzogtum Sachsen	II.
Eisleben	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	II.
Elberfeld	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	I.
Elbing	Preußen, Reg. Bez. Danzig	I.
Ellerbek	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
Ellwangen	Württemberg, Oberamt Ellwangen	III.
Elmshorn	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
Eltville	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	III.
Emden	Preußen, Reg. Bez. Aurich	II.
Emmerich	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Ems	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	II.
Engers	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	III.
Erfurt	Preußen, Reg. Bez. Erfurt	I.
Erkelenz	Preußen, Reg. Bez. Aachen	III.
Erlangen	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	II.
Eschwege	Preußen, Reg. Bez. Cassel	III.
Eschweiler	Preußen, Reg. Bez. Aachen	II.
Essen (mit Altendorf)	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	I.
Eßlingen	Württemberg	II.
Ettlingen	Baden	III.
Eupen	Preußen, Reg. Bez. Aachen	III.
Euskirchen	Preußen, Reg. Bez. Cöln	III.
Eving	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
Eydtkuhnen	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	III.
Falkenstein	Königreich Sachsen	III.
Finsterwalde	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
Flensburg (mit Jürgensgaard)	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	I.
Forbach	Elsaß-Lothringen	III.
Forst	Preußen, Reg. Bez. Aachen	III.
Forst	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	II.
Frankenberg	Königreich Sachsen	III.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
Frankenthal	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	III.
Frankfurt a. Main	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	A.
Frankfurt a. d. Oder	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	I.
Fraulautern	Preußen, Reg. Bez. Trier	III.
Fraustadt	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
Freiberg	Königreich Sachsen	II.
Freiburg i. Schles.	Preußen, Reg. Bez. Breslau	III.
Freiburg	Baden	I.
Freienwalde a. d. Oder	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Freisenbruch	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
Freising	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	III.
Freudenstadt	Württemberg	III.
Friedberg	Hessen	III.
Friedenau	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	I.
Friedland	Mecklenburg-Strelitz	III.
Friedrichsfelde	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim	II.
Friedrichshagen	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
Friedrichsort	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
Friedrichsthal mit Bildstock	Preußen, Reg. Bez. Trier	III.
Fürstenwalde	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	II.
Fürth	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	I.
Fulda	Preußen, Reg. Bez. Cassel	III.
Gadderbaum	Preußen, Reg. Bez. Minden	III.
Gardelegen	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	III.
Gartz a. d. Oder	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
Gebweiler	Elsaß-Lothringen	II.
Geestemünde	Preußen, Reg. Bez. Stade	I.
Geisenheim	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	III.
Geislingen	Württemberg, Oberamt Geislingen	III.
Geithain	Königreich Sachsen	III.
Gelsenkirchen	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	I.
Gera	Reuß j. L.	I.
Germersheim	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	II.
Gernsheim	Hessen	III.
Gerresheim	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Gevelsberg	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
Gießen	Hessen	II.
Gladbeck	Preußen, Reg. Bez. Münster	III.
Glatz	Preußen, Reg. Bez. Breslau	II.
Glauchau	Königreich Sachsen	II.
Gleiwitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	I.
Glogau	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	II.
Glückstadt	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
Gmünd	Württemberg, Oberamt Gmünd	II.
Gnesen	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	II.
Godesberg	Preußen, Reg. Bez. Cöln	III.
Göppingen	Württemberg	II.
Görlitz	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	I.
Göttingen	Preußen, Reg. Bez. Hildesheim	II.
Goldap	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	III.
Gollnow	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
Goslar	Preußen, Reg. Bez. Hildesheim	III.
Gotha	Sachsen-Coburg und Gotha	II.
Gottesberg	Preußen, Reg. Bez. Breslau	III.
Gräbschen	Preußen, Reg. Bez. Breslau	III.
Gräfrath	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Graudenz	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	I.
Greifenberg i. Pomm.	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
Greifswald	Preußen, Reg. Bez. Stralsund	II.
Greiz	Reuß ä. L.	II.
Griesheim	Hessen	III.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
Griesheim a. Main	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	III.
Grimma	Königreich Sachsen	III.
Grohn	Preußen, Reg. Bez. Stade	III.
Groß-Buchholz	Preußen, Reg. Bez. Hannover	III.
Großenhain	Königreich Sachsen	III.
Großflottbek	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	II.
Groß-Lichterfelde	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	I.
Groß-Strehlitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
Groß-Tarpen	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
Grottkau	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
Grünau	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Grünberg	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	II.
Grunewald (Kolonie)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	I.
Grunewald (Schloß, bei Berlin) mit Paulsborn	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
Guben	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	II.
Günzburg	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	III.
Güstrow	Mecklenburg-Schwerin	II.
Gütersloh	Preußen, Reg. Bez. Minden	III.
Gumbinnen	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	II.
Gummersbach	Preußen, Reg. Bez. Cöln	III.
Gunzenhausen	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	III.
Hadersleben	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	II.
Hagen i. Westf.	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	I.
Hagenau	Elsaß-Lothringen	II.
Hainau	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	III.
Hainichen	Königreich Sachsen	III.
Halberstadt	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	I.
Hall	Württemberg	III.
Halle a. d. Saale	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	I.
Hamborn	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	II.
Hamburg	Hamburg	A.
Hameln	Preußen, Reg. Bez. Hannover	II.
Hamm	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	II.
Hamme	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
Hanau	Preußen, Reg. Bez. Cassel	II.
Hannover	Preußen, Reg. Bez. Hannover	I.
Harburg	Preußen, Reg. Bez. Lüneburg	I.
Harzburg (Bad)	Braunschweig	III.
Haspe	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
Hattingen	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
Havelberg	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Hechingen	Preußen, Reg. Bez. Sigmaringen	III.
Heide (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
Heidelberg	Baden	I.
Heidenheim	Württemberg	III.
Heilbronn	Württemberg	I.
Heiligkreuz	Preußen, Reg. Bez. Trier	III.
Heinersdorf	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim	II.
Helgoland (Insel)	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	II.
Helmstedt	Braunschweig	III.
Hemelingen	Preußen, Reg. Bez. Stade	III.
Heppenheim a. d. Bergstr.	Hessen	III.
Heppens	Oldenburg	I.
Herford	Preußen, Reg. Bez. Minden	II.
Herne	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	II.
Herrenberg	Württemberg, Oberamt Herrenberg	III.
Hersfeld	Preußen, Reg. Bez. Cassel	III.
Herten	Preußen, Reg. Bez. Münster	III.
Hildburghausen	Sachsen-Meiningen	III.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
Hilden	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Hildesheim	Preußen, Reg. Bez. Hildesheim	I.
Hirschberg i. Schles.	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	II.
Höchst a. Main	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	II.
Hörde	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	II.
Höxter	Preußen, Reg. Bez. Minden	III.
Hof	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	II.
Hofgeismar	Preußen, Reg. Bez. Cassel	III.
Hohenlimburg	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
Hohenschönhausen, nebst Kolonie Neu-Hohenschönhausen	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
Hohenstein-Ernstthal	Königreich Sachsen	III.
Homburg	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	III.
Homburg v. d. Höhe	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	I.
Honnef	Preußen, Reg. Bez. Cöln	III.
Horb	Württemberg, Oberamt Horb.	III.
Horst	Preußen, Reg. Bez. Münster, Kr. Recklinghausen	III.
Horst	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg, Kr. Hattingen	III.
Hüningen	Elsaß-Lothringen	III.
Husum	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
Jauer	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	III.
Idar (bei Oberstein)	Oldenburg	III.
Jena	Großherzogtum Sachsen	II.
Ilmenau	Großherzogtum Sachsen	III.
Ilversgehofen	Preußen, Reg. Bez. Erfurt	III.
Ingolstadt	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	I.
Inowrazlaw	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	II.
Insterburg	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	II.
Johannisthal	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Iserlohn	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	II.
Itzehoe	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
Jülich	Preußen, Reg. Bez. Aachen	III.
Jüterbog	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Jungfernheide	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Kaiserslautern	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	I.
Kalk, einschließlich des in der Gemeinde Vingst belegenen Bahnhofs Kalk	Preußen, Reg. Bez. Cöln	II.
Kalthof mit Ludwigshof, Sprind und Tannenhof	Preußen, Reg. Bez. Königsberg, Landkreis Königsberg	II.
Kamenz	Königreich Sachsen	III.
Kandel	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	III.
Karlsruhe	Baden	I.
Karolinenhof mit Harrieshof	Preußen, Reg. Bez. Königsberg, Landkreis Königsberg	II.
Kastel (bei Mainz)	Hessen	I.
Kattowitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	I.
Kaufbeuren	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	III.
Kehl (Stadt)	Baden	I.
Kehl (Dorf)	Baden	I.
Kempen i. Rhld.	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Kempten	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	II.
Kesselstadt	Preußen, Reg. Bez. Cassel	III.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
Kiel (mit Wik)	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	I.
Kirchberg	Königreich Sachsen	III.
Kirchheim	Württemberg, Oberamt Kirchheim	III.
Kissingen	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	I.
Kitzingen	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	III.
Kleinflottbek mit Teufelsbrücke	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	II.
Klein-Mochbern	Preußen, Reg. Bez. Breslau	III.
Klein-Tarpen	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
Klein-Zabrze	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	II.
Klotzsche (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Königsberg i. d. Neumark	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
Königsberg i. Ostpr.	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	I.
Königsbrück	Königreich Sachsen	III.
Königshütte i. Oberschlesien	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	I.
Königstein a. Taunus	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	III.
Königstein	Königreich Sachsen	III.
Königssteele	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
Königswinter	Preußen, Reg. Bez. Cöln	III.
Kösen	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	III.
Kötzschenbroda mit Fürstenhain (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Kolberg	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	II.
Konitz	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
Konstanz	Baden	I.
Krakau	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	III.
Kreuzburg i. Oberschlesien	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
Kreuznach	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	II.
Krotoschin	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
Kürenz	Preußen, Reg. Bez. Trier	III.
Kulmbach	Bayern, Reg. Bez. Oberfranken	III.
Kyritz	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Labes	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
Lahr	Baden	II.
Lampertheim	Hessen	III.
Landau	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	I.
Landeck i. Schles.	Preußen, Reg. Bez. Breslau	III.
Landeshut i. Schles.	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	III.
Landsberg	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	III.
Landsberg a. d. Warthe	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	II.
Landshut	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	II.
Langenberg	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Langenbielau	Preußen, Reg. Bez. Breslau	III.
Langendreer	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
Langensalza	Preußen, Reg. Bez. Erfurt	III.
Langenschwalbach	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	II.
Langerfeld	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
Lankwitz	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Lauban	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	III.
Laubegast (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Lauenburg i. Pomm.	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	III.
Laupheim	Württemberg	III.
Laurahütte	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
Lausigk	Königreich Sachsen	III.
Lechfeld (Truppenübungsplatz)	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	III.
Lechhausen	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	III.
Leer	Preußen, Reg. Bez. Aurich	III.
Lehe	Preußen, Reg. Bez. Stade	I.
Leipzig	Königreich Sachsen	A.
Leisnig	Königreich Sachsen	III.
Lennep	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Leobschütz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	II.
Leonberg	Württemberg	III.
Leopoldshall	Anhalt	III.
Lesum	Preußen, Reg. Bez. Stade	III.
Lich	Hessen	III.
Lichtenberg mit Friedrichsberg	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Niederbarnim	I.
Lichtenthal	Baden	III.
Liegnitz	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	I.
Limbach i. Sachs.	Königreich Sachsen	III.
Limburg a. d. Lahn	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	III.
Lindau	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	II.
Linden i. Hann.	Preußen, Reg. Bez. Hannover	I.
Lingen	Preußen, Reg. Bez. Osnabrück	III.
Lipine	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
Lippstadt	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
Lissa	Preußen, Reg. Bez. Posen	II.
Lissadorf	Preußen, Reg. Bez. Posen	II.
Löbau	Königreich Sachsen	III.
Lörrach	Baden	III.
Lößnitz	Königreich Sachsen	III.
Lötzen	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	III.
Löwenberg i. Schles.	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	III.
Lokstedt mit Hoheluft und Depenstücken	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
Longeville	Elsaß-Lothringen	III.
Lorsch	Hessen	III.
Loschwitz (bei Dresden)	Königreich Sachsen	II.
Luckenwalde	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Ludwigsburg	Württemberg	I.
Ludwigshafen	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	I.
Ludwigslust	Mecklenburg-Schwerin	III.
Lübben	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
Lübeck	Lübeck	I.
Lüben	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	III.
Lüdenscheid (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	II.
Lüneburg	Preußen, Reg. Bez. Lüneburg	II.
Lütgendortmund	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
Lüttringhausen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Lyck	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	III.
Magdeburg	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	I.
Mainz	Hessen	I.
Malchin	Mecklenburg-Schwerin	III.
Malmedy	Preußen, Reg. Bez. Aachen	III.
Malstatt-Burbach	Preußen, Reg. Bez. Trier	II.
Mannheim	Baden	I.
Marbach	Württemberg, Oberamt Marbach	III.
Marburg	Preußen, Reg. Bez. Cassel	II.
Mareese	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
Marienau	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
Marienberg	Königreich Sachsen	III.
Marienburg i. Westpr.	Preußen, Reg. Bez. Danzig	III.
Mariendorf (mit Südende)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Marienfelde	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder, Kr. Marienwerder	III.
Marienwerder	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
Markirch	Elsaß-Lothringen	II.
Mayen	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	III.
Meerane	Königreich Sachsen	II.
Meiderich	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	II.
Meiningen	Sachsen-Meiningen	II.
Meißen	Königreich Sachsen	II.
Memel mit Leuchtturm und Navigationsschule	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	II.
Memmingen	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	III.
Menden	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
Meppen	Preußen, Reg. Bez. Osnabrück	III.
Merzentheim	Württemberg	III.
Merseburg	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	II.
Meseritz	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
Mettmann	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Metz	Elsaß-Lothringen	A.
Militsch	Preußen, Reg. Bez. Breslau	III.
Minden	Preußen, Reg. Bez. Minden	II.
Mittelhufen	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	II.
Mittweida	Königreich Sachsen	III.
Mocker	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
Mörchingen	Elsaß-Lothringen	II.
Montigny	Elsaß-Lothringen	III.
Moritzberg	Preußen, Reg. Bez. Hildesheim	III.
Mosbach	Baden	III.
Mühlhausen i. Thür.	Preußen, Reg. Bez. Erfurt	II.
Mülhausen	Elsaß-Lothringen	A.
Mülheim a. d. Ruhr	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	I.
Mülheim a. Rhein	Preußen, Reg. Bez. Cöln	I.
Müllheim	Baden	III.
München	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	A.
München-Gladbach (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	I.
München-Gladbach (Landgemeinde)	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Münden a. d. Werra	Preußen, Reg. Bez. Hildesheim	III.
Münster	Elsaß-Lothringen	III.
Münster	Preußen, Reg. Bez. Münster	I.
Mutzig	Elsaß-Lothringen	III.
Myslowitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
Nagold	Württemberg	III.
Nakel	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	III.
Namslau	Preußen, Reg. Bez. Breslau	III.
Nauen	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Naugard	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
Nauheim (Bad)	Hessen	II.
Naumburg a. d. Saale	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	II.
Neckarsulm	Württemberg	III.
Neiße	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	II.
Neresheim	Württemberg, Oberamt Neresheim	III.
Neubrandenburg	Mecklenburg-Strelitz	III.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse.
Neubreisach	Elsaß-Lothringen	III.
Neuburg a. d. Donau	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	III.
Neudorf-Tworog	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	II.
Neue Bleiche	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	II.
Neuenbürg	Württemberg	III.
Neuendorf (bei Nowawes)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Neuhaldensleben	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	III.
Neuhaus (Flecken)	Preußen, Reg. Bez. Minden	III.
Neu-Heiduk	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
Neu-Isenburg	Hessen	III.
Neumarkt	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	III.
Neumünster	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	II.
Neunkirchen	Preußen, Reg. Bez. Trier, Kr. Ottweiler	II.
Neuruppin	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Neusalz a. d. Oder	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	III.
Neustadt a. d. Haardt	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	II.
Neustadt i. Sachsen	Königreich Sachsen	III.
Neustadt i. Oberschlesien	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	II.
Neustettin	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	III.
Neustrelitz	Mecklenburg-Strelitz	II.
Neuß	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	II.
Neuulm	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	I.
Neu-Weißensee	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
Neuwied	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	III.
Nieder-Heiduk	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
Niederlahnstein	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	III.
Niederlößnitz (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Nieder-Schöneweide mit Neuekrug	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Niederschönhausen mit Schönholz	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
Nieder-Wildungen	Waldeck	III.
Nienburg a. d. Weser	Preußen, Reg. Bez. Hannover	III.
Nienstedten	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	II.
Nördlingen	Bayern, Reg. Bez. Schwaben und Neuburg	III.
Norden	Preußen, Reg. Bez. Aurich	III.
Norderney	Preußen, Reg. Bez. Aurich	III.
Nordhausen	Preußen, Reg. Bez. Erfurt	II.
Northeim	Preußen, Reg. Bez. Hildesheim	III.
Nowawes	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Nürnberg	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	I.
Oberhausen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	I.
Ober-Heiduk	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
Oberlahnstein	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	III.
Oberlößnitz (bei Dresden)	Königreich Sachsen	II.
Oberndorf	Württemberg, Oberamt Oberndorf	III.
Ober-Schöneweide	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Oberstein	Oldenburg	III.
Oberursel	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	III.
Odenkirchen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Oderan	Königreich Sachsen	III.
Öhringen	Württemberg	III.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse.
Öls	Preußen, Reg. Bez. Breslau	III.
Ölsnitz i. Voigtl.	Königreich Sachsen	III.
Önhausen (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Minden	III.
Offenbach	Hessen	I.
Offenburg	Baden	II.
Ohlau	Preußen, Reg. Bez. Breslau	III.
Ohligs	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	II.
Ohra	Preußen, Reg. Bez. Danzig	III.
Oldenburg	Oldenburg	II.
Oldesloe	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
Oppeln	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	II.
Oppenheim	Hessen	III.
Oranienburg	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Orzegow (Gut) mit Bahnhof Morgenroth	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
Oschatz	Königreich Sachsen	III.
Oschersleben	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	III.
Osnabrück	Preußen, Reg. Bez. Osnabrück	I.
Osterfeld	Preußen, Reg. Bez. Münster	III.
Osternburg	Oldenburg	III.
Osterode a. H.	Preußen, Reg. Bez. Hildesheim	III.
Osterode (Freiheit)	Preußen, Reg. Bez. Hildesheim	III.
Osterode i. Ostpr.	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	II.
Ostrog	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
Ostrowo	Preußen, Reg. Bez. Posen	II.
Otterndorf	Preußen, Reg. Bez. Stade	III.
Ottweiler	Preußen, Reg. Bez. Trier	III.
Paderborn	Preußen, Reg. Bez. Minden	II.
Pankow	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	I.
Papenburg	Preußen, Reg. Bez. Osnabrück	III.
Parchim	Mecklenburg-Schwerin	III.
Pasewalk	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
Passau	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	II.
Pegau	Königreich Sachsen	III.
Peine	Preußen, Reg. Bez. Hildesheim	III.
Penig	Königreich Sachsen	III.
Perleberg	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Pfaffendorf	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	III.
Pfalzburg	Elsaß-Lothringen	III.
Pforten	Reuß j. L.	III.
Pforzheim	Baden	I.
Pfungstadt	Hessen	III.
Piask	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
Pillau mit Hafenbezirk	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	III.
Pirmasens	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	II.
Pirna	Königreich Sachsen	II.
Plania	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
Plantières-Queuleu	Elsaß-Lothringen	III.
Plauen i. Voigtl.	Königreich Sachsen	I.
Pleschen	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
Pleß	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
Plön	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
Plötzensee (bei Berlin)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
Podgorz	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
Pößneck	Sachsen-Meiningen	III.
Ponarth	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	III.
Poppelsdorf	Preußen, Reg. Bez. Cöln	II.
Posen	Preußen, Reg. Bez. Posen	I.
Potsdam	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	I.
Preetz (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
Prenzlau	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
Preußisch-Stargard	Preußen, Reg. Bez. Danzig	III.
Prinzenthal	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	III.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse.
Proschowitz ...	Preußen, Reg. Bez. Oppeln .	III.
Prüm	Preußen, Reg. Bez. Trier ..	III.
Putbus	Preußen, Reg. Bez. Stralsund	III.
Pyritz	Preußen, Reg. Bez. Stettin .	III.
Pyrmont.....	Waldeck	III.
Quedlinburg .	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	II.
Radeberg	Königreich Sachsen	III.
Radebeul (bei Dresden)....	Königreich Sachsen	II.
Ragnit	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	III.
Rappoltsweiler.	Elsaß-Lothringen	III.
Rastatt	Baden	II.
Rastenburg (Stadt).....	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	III.
Rath	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Rathenow	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
Ratibor	Preußen, Reg. Bez. Oppeln .	II.
Ratingen.....	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Ratzeburg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
Ravensburg...	Württemberg	II.
Rawitsch	Preußen, Reg. Bez. Posen ..	III.
Recklinghausen (Stadt).....	Preußen, Reg. Bez. Münster.	II.
Recklinghausen (Landgemeinde)	Preußen, Reg. Bez. Münster.	III.
Regensburg ...	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	I.
Reichenbach ...	Preußen, Reg. Bez. Breslau.	III.
Reichenbach ...	Königreich Sachsen	II.
Reichenhall ...	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	III.
Reinbek	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
Reinickendorf ..	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
Remagen.....	Preußen, Reg. Bez. Coblenz .	III.
Remscheid	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	I.
Rendsburg....	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	II.
Reutlingen ...	Württemberg	II.
Rheine (Stadt).	Preußen, Reg. Bez. Münster.	III.
Rheydt	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	II.
Richtersdorf...	Preußen, Reg. Bez. Oppeln .	III.
Riedlingen	Württemberg	III.
Riesa	Königreich Sachsen	II.
Rixdorf	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	A.
Rochlitz	Königreich Sachsen	III.
Rödelheim	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	III.
Rogasen	Preußen, Reg. Bez. Posen ..	III.
Ronsdorf.....	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Rosenheim	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	III.
Rostock	Mecklenburg-Schwerin	I.
Roßberg	Preußen, Reg. Bez. Oppeln .	II.
Roßlau	Anhalt	III.
Roßwein	Königreich Sachsen	III.
Rottenburg ...	Württemberg	III.
Rotthausen ...	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Rottweil	Württemberg	III.
Ruda	Preußen, Reg. Bez. Oppeln .	III.
Rudolstadt....	Schwarzburg-Rudolstadt....	II.
Rüdesheim ...	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	III.
Rüttenscheidt ..	Preußen, Reg. Bez Düsseldorf	III.
Ruhrort	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	II.
Saalfeld	Sachsen-Meiningen	III.
Saarbrücken ..	Preußen, Reg. Bez. Trier...	I.
Saarburg	Elsaß-Lothringen.....	II.
Saargemünd ..	Elsaß-Lothringen.....	II.
Saarlouis	Preußen, Reg. Bez. Trier...	II.
Sablon	Elsaß-Lothringen.....	III.
Säckingen	Baden	III.
Sagan	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz .	III.
Salzwedel	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	II.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse.
St. Avold	Elsaß-Lothringen	II.
St. Ingbert	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	III.
St. Johann a. d. Saar	Preußen, Reg. Bez. Trier	I.
St. Julien	Elsaß-Lothringen	III.
St. Ludwig	Elsaß-Lothringen	III.
St. Mathias-Medard-Feyen	Preußen, Reg. Bez. Trier	II.
St. Mauritz	Preußen, Reg. Bez. Münster	III.
St. Wendel	Preußen, Reg. Bez. Trier	III.
Sangerhausen	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	II.
Saßnitz	Preußen, Reg. Bez. Stralsund	III.
Saulgau	Württemberg	III.
Schäferei	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder, Kr. Marienwerder	III.
Schedewitz	Königreich Sachsen	III.
Schiltigheim	Elsaß-Lothringen	III.
Schleswig	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	I.
Schlettstadt	Elsaß-Lothringen	III.
Schleusenau	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	III.
Schmalkalden	Preußen, Reg. Bez. Cassel	III.
Schmargendorf	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Teltow	III.
Schmölln	Sachsen-Altenburg	III.
Schneeberg	Königreich Sachsen	III.
Schneidemühl	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	II.
Schöndorf	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	III.
Schönebeck	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	III.
Schöneberg (bei Berlin)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	A.
Schorndorf	Württemberg	III.
Schrimm (Stadt)	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
Schwabach	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	III.
Schwedenhöhe	Preußen, Reg. Bez. Bromberg	III.
Schwedt a. d. Oder	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Schweidnitz	Preußen, Reg. Bez. Breslau	II.
Schweinfurt	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	III.
Schwelm	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
Schwenningen	Württemberg	III.
Schwerin i. Meckl.	Mecklenburg-Schwerin	I.
Schwerte	Preußen. Reg. Bez. Arnsberg	III.
Schwetzingen	Baden	III.
Schwientochlowitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
Segeberg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
Seidau (bei Bautzen)	Königreich Sachsen	III.
Seligenstadt	Hessen	III.
Sensburg	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	III.
Serkowitz	Königreich Sachsen	III.
Siegburg	Preußen, Reg. Bez. Cöln	III.
Siegen	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	II.
Siemianowitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
Sigmaringen	Preußen, Reg. Bez. Sigmaringen	III.
Soest	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
Soldau i. Ostpr.	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	III
Solingen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	I.
Sommerfeld	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
Sonderburg	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	II.
Sondershausen	Schwarzburg-Sondershausen	III.
Sonneberg	Sachsen-Meiningen	III.
Sorau i. d. Niederlausitz	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
Spaichingen	Württemberg	III.
Spandau	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	I.
Speyer	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	II.
Spremberg	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
Sprottau	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	III.
Stade	Preußen, Reg. Bez. Stade	II.
Stadtamhof	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	III.
Stallupönen	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	III.
Stargard i. Pomm.	Preußen, Reg. Bez. Stettin	II.
Staßfurt	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	II.
Steele	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Stegliß	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	I.
Stellingen mit Langenfelde	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
Stendal	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	II.
Sterkrade	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Sternberg	Mecklenburg-Schwerin	III.
Stettin	Preußen, Reg. Bez. Stettin	I.
Stöcken	Preußen, Reg. Bez. Hannover	III.
Stolberg b. Aachen	Preußen, Reg. Bez. Aachen	II.
Stollberg	Königreich Sachsen	III.
Stolp i. Pomm.	Preußen, Reg. Bez. Cöslin	II.
Stralau	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
Stralsund	Preußen, Reg. Bez. Stralsund	II.
Strasburg i. Westpr.	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
Straßburg	Elsaß-Lothringen	A.
Straubing	Bayern, Reg. Bez. Niederbayern	III.
Strehlen	Preußen, Reg. Bez. Breslau	III.
Striegau	Preußen, Reg. Bez. Breslau	III.
Stuttgart	Württemberg	A.
Suhl	Preußen, Reg. Bez. Erfurt	III.
Sulz	Württemberg, Oberamt Sulz	III.
Sulz	Elsaß-Lothringen	II.
Sulzbach	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	III.
Sulzbach mit Altenwald	Preußen, Reg. Bez. Trier, Kr. Saarbrücken	III.
Swinemünde	Preußen, Reg. Bez. Stettin	II.
Tangermünde	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	III.
Tarnowitz	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
Tarpen (Vorwerk)	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	III.
Tegel (forstfiskalischer Gutsbezirk) mit Ausschluß von Plötzensee	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Tegel (Gemeinde)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
Tegel (Schloß)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Tempelhof	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	I.
Teterow	Mecklenburg-Schwerin	III.
Tettnang	Württemberg	III.
Thale (Gemeinde und Forstbezirk)	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	III.
Thann	Elsaß-Lothringen	II.
Thorn	Preußen, Reg. Bez. Marienwerder	I.
Tilsit	Preußen, Reg. Bez. Gumbinnen	II.
Tondern	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	III.
Torgau	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	II.
Tragheimsdorf (Böttchersböfchen, Tragheimshof, Borkmühle, Kleinmaraunen)	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	III.
Traunstein	Bayern, Reg. Bez. Oberbayern	III.
Travemünde	Lübeck	III.
Treptow a. d. Rega	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
Treptow mit Eierhäuschen u. Marienthal	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse.
Trier	Preußen, Reg. Bez. Trier	I.
Tübingen	Württemberg	II.
Tuttlingen	Württemberg	III.
Überlingen	Baden	III.
Ückermünde	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
Ülzen	Preußen, Reg. Bez. Lüneburg	III.
Ürdingen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Ulm	Württemberg	I.
Unna	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
Untermhaus	Reuß j. L.	III.
Urach	Württemberg	III.
Vaihingen	Württemberg, Oberamt Vaihingen	III.
Vegesack	Bremen	III.
Velbert	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Verden	Preußen, Reg. Bez. Stade	III.
Viernheim	Hessen	III.
Viersen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Villingen	Baden	III.
Völklingen	Preußen, Reg. Bez. Trier	III.
Vohwinkel	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Vorderhufen	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	II.
Wachwitz (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Wablershausen	Preußen, Reg. Bez. Cassel	III.
Waiblingen	Württemberg, Oberamt Waiblingen	III.
Wald	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	II.
Waldenburg i. Schles.	Preußen, Reg. Bez. Breslau	II.
Waldheim	Königreich Sachsen	III.
Waldsee	Württemberg	III.
Waldshut	Baden	III.
Waltershausen	Sachsen-Coburg und Gotha	III.
Wandsbek	Preußen, Reg. Bez. Schleswig	I.
Wangen	Württemberg, Oberamt Wangen	III.
Wanne	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	II.
Wannsee	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
Waren	Mecklenburg-Schwerin	III.
Warendorf	Preußen, Reg. Bez. Münster	III.
Warmbrunn	Preußen, Reg. Bez. Liegnitz	III.
Warnemünde	Mecklenburg-Schwerin	III.
Wattenscheid	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	II.
Wehlau	Preußen, Reg. Bez. Königsberg	III.
Weichselmünde	Preußen, Reg. Bez. Danzig	III.
Weiden	Bayern, Reg. Bez. Oberpfalz und Regensburg	III.
Weilburg	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	III.
Weimar	Großherzogtum Sachsen	II.
Weingarten	Württemberg, Oberamt Ravensburg	II.
Weinheim	Baden	III.
Weinsberg	Württemberg	III.
Weißenburg	Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken	III.
Weißenburg	Elsaß-Lothringen	III.
Weißenfels	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	II.
Weißensee	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	II.
Weißer Hirsch (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Weitmar	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
Welzheim	Württemberg	III.
Werdau	Königreich Sachsen	II.
Werden	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Wermelskirchen	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	III.
Werne	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	III.
Wernigerode	Preußen, Reg. Bez. Magdeburg	III.
Wertheim	Baden	III.
Wesel	Preußen, Reg. Bez. Düsseldorf	II.
Wetzlar mit Bahnhof	Preußen, Reg. Bez. Coblenz	III.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
Wiblingen	Württemberg	II.
Wiedenbrück	Preußen, Reg. Bez. Minden	III.
Wiesbaden	Preußen, Reg. Bez. Wiesbaden	I.
Wilhelmsburg	Preußen, Reg. Bez. Lüneburg	II.
Wilhelmshaven	Preußen, Reg. Bez. Aurich	I.
Wilhelmshöhe (Schloß)	Preußen, Reg. Bez. Cassel	I.
Wilmersdorf (bei Berlin)	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	A.
Wismar	Mecklenburg-Schwerin	II.
Witten	Preußen, Reg. Bez. Arnsberg	II.
Wittenberg	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	II.
Wittenberge	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Wohlau	Preußen, Reg. Bez. Breslau	III.
Wolfenbüttel	Braunschweig	II.
Wolgast	Preußen, Reg. Bez. Stralsund	III.
Worms	Hessen	I.
Wreschen	Preußen, Reg. Bez. Posen	III.
Wriezen	Preußen, Reg. Bez. Potsdam	III.
Wülfel	Preußen, Reg. Bez. Hannover	III.
Würzburg	Bayern, Reg. Bez. Unterfranken und Aschaffenburg	I.
Wurzen	Königreich Sachsen	II.
Zabern	Elsaß-Lothringen	III.
Zaborze (Gemeinde)	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	II.
Zaborze (Gutsbezirk)	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	II.
Zabrze (Gutsbezirk)	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	II.
Zalenze	Preußen, Reg. Bez. Oppeln	III.
Zehlendorf	Preußen, Reg. Bez. Potsdam, Kr. Teltow	II.
Zeitz	Preußen, Reg. Bez. Merseburg	II.
Zellerfeld	Preußen, Reg. Bez. Hildesheim	III.
Zerbst	Anhalt	II.
Zittau	Königreich Sachsen	II.
Zoppot	Preußen, Reg. Bez. Danzig	III.
Zschopau	Königreich Sachsen	III.
Züllchow (bei Stettin)	Preußen, Reg. Bez. Stettin	III.
Züllichau	Preußen, Reg. Bez. Frankfurt a. O.	III.
Zweibrücken	Bayern, Reg. Bez. Pfalz	II.
Zwickau	Königreich Sachsen	I.
Alle übrigen Ortschaften des Reichsgebiets.		IV.

Militärische Anstalten, die außerhalb des Gemeindebezirkes des Garnisonorts liegen, zu dem sie gehören, fallen der Servisklasse des letzteren zu, sofern der Ort, in dessen Bezirke sie liegen, nicht selbst Garnisonort ist.

Für die Quartierleistungen aus Anlaß der militärischen Maßregeln zur Abwehr der Rinderpest wird, sofern die davon getroffenen Ortschaften nicht einer höheren Klasse angehören, die Entschädigung der II. Servisklasse gewährt; für vorübergehende Quartierleistungen (§ 2 unter 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1868), insoweit sie die Dauer von 30 Tagen übersteigen, wird eine höhere Servisentschädigung in der Weise gewährt, daß die Ortschaften in die nächst höhere Servisklasse aufrücken, die Ortschaften der höchsten Servisklasse aber einen Zuschlag von 20 vom Hundert erhalten.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 31.

Inhalt: Bekanntmachung über die mit Schweden am 20. Juni 1903 wegen Erledigung der Ansprüche aus dem zwischen Mecklenburg-Schwerin und Schweden am 26. Juni 1803 in Malmö unterzeichneten Vertrag über die Stadt und die Herrschaft Wismar und die Ämter Poel und Neukloster nebst Zubehör getroffene Vereinbarung. S. 295.

(Nr. 3061.) Bekanntmachung über die mit Schweden am 20. Juni 1903 wegen Erledigung der Ansprüche aus dem zwischen Mecklenburg-Schwerin und Schweden am 26. Juni 1803 in Malmö unterzeichneten Vertrag über die Stadt und die Herrschaft Wismar und die Ämter Poel und Neukloster nebst Zubehör getroffene Vereinbarung. Vom 6. Juli 1904.

Die nachstehend abgedruckte, am 20. Juni 1903 in Stockholm zwischen dem Reiche und Schweden unterzeichnete Vereinbarung sowie der ihr in Abschrift beigefügte, nachstehend hinter der Vereinbarung abgedruckte, zwischen Mecklenburg-Schwerin und Schweden am 20. Juni 1903 in Stockholm unterzeichnete Vertrag wegen Erledigung der Ansprüche aus dem zwischen Mecklenburg-Schwerin und Schweden am 26. Juni 1803 in Malmö unterzeichneten Vertrag über die Stadt und die Herrschaft Wismar und die Ämter Poel und Neukloster nebst Zubehör, sind ratifiziert worden.

Die Ratifikationsurkunden zu dem im Abs. 1 bezeichneten Vertrage vom 20. Juni 1903 und die Ratifikationsurkunden zu der im Abs. 1 erwähnten Vereinbarung sind am 4. August 1903 in Stockholm ausgetauscht worden.

Norderney, den 6. Juli 1904.

Der Reichskanzler.
Graf von Bülow.

Ausgegeben zu Berlin den 15. Juli 1904.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen

haben beschlossen, den Bestimmungen des zwischen Mecklenburg-Schwerin und Schweden heute abgeschlossenen Vertrags wegen der Ansprüche aus dem zwischen ihnen zu Malmö am 26. Juni 1803 unterzeichneten Vertrage rechtliche Wirksamkeit für das Deutsche Reich durch eine zu diesem Zwecke zu treffende Vereinbarung zu verleihen, und haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei des Königs von Schweden und Norwegen Majestät, Legationsrat Grafen Casimir von Leyden,

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen:

Allerhöchstihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten Herrn Carl Herman Theodor Alfred Lagerheim.

Die Bevollmächtigten sind, nachdem sie ihre Vollmachten gegenseitig geprüft und in Ordnung befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen:

Artikel 1.

Die Bestimmungen des zwischen Mecklenburg-Schwerin und Schweden

Hans Majestät Konungen af Sverige och Norge och Hans Majestät Tyske Kejsaren, Konung af Preussen, i Tyska Rikets namn,

hafva beslutat att åt bestämmelserna i det mellan Sverige och Mecklenburg-Schwerin denna dag ingångna aftal angående de anspråk, som härflyta ur den i Malmö den 26 juni 1803 mellan dem ingångna konvention, förläna rättslig verkan gentemot Tyska Riket genom att träffa öfverenskommelse i sådant syfte och hafva till fullmäktige utsett:

Hans Majestät Konungen af Sverige och Norge:

Sin minister för utrikes ärendena herr Carl Herman Theodor Alfred Lagerheim,

Hans Majestät Tyske Kejsaren, Konung af Preussen:

Sitt utomordentliga sändebud och befullmäktigade minister hos Hans Majestät Konungen af Sverige och Norge, legationsrådet grefve Casimir von Leyden.

De fullmäktige hafva efter ömsesidig pröfning af fullmakterna, som befunnits riktiga, öfverenskommit om följande artiklar:

Artikel 1.

Bestämmelserna i det denna dag mellan Sverige och Mecklenburg-

am heutigen Tage abgeschlossenen, in Abschrift beigefügten Vertrags wegen der Ansprüche aus dem zwischen ihnen zu Malmö am 26. Juni 1803 unterzeichneten Vertrage werden hierdurch für das Deutsche Reich als rechtswirksam anerkannt.

Schwerin ingångna, i afskrift närlagda aftal angående de anspråk, som härflyta ur den i Malmö den 26 juni 1803 mellan dem ingångna konvention, tillerkännas härigenom rättslig verkan gentemot Tyska Riket.

Artikel 2.

Diese Vereinbarung soll ratifiziert und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Stockholm ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag in zwei Ausfertigungen mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehen.

Geschehen in Stockholm, am 20. Juni 1903.

Artikel 2.

Denna öfverenskommelse skall ratificeras och ratifikationsurkunderna skola utväxlas i Stockholm så snart som möjligt.

Till bekräftelse häraf hafva de fullmäktige underskrifvit denna öfverenskommelse i två exemplar och försett dem med sina sigill.

Som skedde i Stockholm den 20 juni 1903.

(L. S.) Graf von Leyden.

(L. S.) Alfr. Lagerheim.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen

haben beschlossen, um alle Ansprüche, welche aus dem zu Malmö am 26. Juni 1803 zwischen Mecklenburg-Schwerin und Schweden unterzeichneten Vertrage von der einen oder der anderen Seite etwa noch erhoben werden könnten, zu erledigen, hierüber eine neue, den heutigen Verhältnissen Rechnung tragende Vereinbarung zu treffen, und haben zu

Hans Majestät Konungen af Sverige och Norge och Hans Kungliga Höghet Storhertigen af Mecklenburg-Schwerin

hafva, i syfte att träffa en slutlig uppgörelse rörande alla de anspråk, som från någondera sidan ännu skulle kunna väckas på grund af den i Malmö den 26 juni 1803 mellan Sverige och Mecklenburg-Schwerin ingångna konvention, beslutat att härom träffa en af hänsyn till nutida förhållanden betingad

dieſem Zwecke zu Allerhöchſtihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin:

Seinen außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei des Deutſchen Kaiſers und Königs von Preußen Majeſtät, Geheimen Rat Fortunat von Oertzen,

Seine Majeſtät der König von Schweden und Norwegen:

Seinen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten Herrn Carl Herman Theodor Alfred Lagerheim.

Die Bevollmächtigten ſind, nachdem ſie ihre Vollmachten gegenſeitig geprüft und in Ordnung befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen:

Artikel 1.

Das in dem zu Malmö am 26. Juni 1803 zwiſchen den Bevollmächtigten Seiner Durchlaucht des damaligen Herzogs von Mecklenburg-Schwerin und Seiner Majeſtät des Königs von Schweden unterzeichneten Vertrage vorgeſehene Recht Seiner Majeſtät, nach Ablauf von hundert Jahren von dem Tage der Unterzeichnung des Vertrags an das mit der Stadt und der Herrſchaft Wismar und den Ämtern Poel und Neukloſter nebſt Zubehörungen beſtellte Unterpfand mittels Erſtattung des von Seiner Durchlaucht dem Herzoge gezahlten Pfandſchillings und Zahlung

öfverenskommelse och hafva för sadant ändamål till sina fullmäktige utsett:

Hans Majestät Konungen af Sverige och Norge:

Sin minister för utrikes ärendena herr Carl Herman Theodor Alfred Lagerheim,

Hans Kungliga Höghet Storhertigen af Mecklenburg-Schwerin:

Sitt utomordentliga sändebud och befullmäktigade minister hos Hans Majestät Tyske Kejsaren, Konung af Preussen, geheimerådet Fortunat von Oertzen.

De fullmäktige hafva efter ömsesidig pröfning af fullmakterna, som befunnits riktiga, öfverenskommit om följande artiklar:

Artikel 1.

Den rätt, som den i Malmö den 26 juni 1803 af Hans Majestät Konungens af Sverige och Hans Durchlaucht dåvarande Hertigens af Mecklenburg-Schwerin fullmäktige undertecknade konvention tillerkänner Hans Majestät att efter utgången af ett hundra år, räknade från dagen för konventionens undertecknande, återlösa den af staden och herrskapet Wismar samt amten Poel och Neukloster jämte underlydande bestående pant mot återbetalande af den utaf Hans Durchlaucht Hertigen erlagda pantsumma och ut-

der davon nach dem Vertrage zu berechnenden Zinsen und Zinseszinsen wieder einzulösen, sowie andererseits alle Ansprüche wegen Erstattung dieses Pfandschillings und der davon zu berechnenden Zinsen oder Zinseszinsen werden für erloschen erklärt.

Artikel 2.

Mit dem Erlöschen des im Artikel 1 erwähnten Pfandverhältnisses hat sich der Pfandbesitz Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin an den im Artikel 1 aufgeführten Gebieten in vollen und uneingeschränkten Eigenbesitz umgewandelt und sind alle Verpflichtungen und Beschränkungen, die sich aus dem Vertrage vom 26. Juni 1803 ergeben, sowie alle bis jetzt etwa noch anwendbar gewesenen Bestimmungen des Vertrags, wodurch die Beziehungen zwischen den erwähnten Besitzungen und Schweden besonders geregelt waren, in Wegfall gekommen.

Artikel 3.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags bedürfen, um für das Deutsche Reich rechtswirksam zu werden, der Anerkennung durch das Reich. Diese Anerkennung, zu der sich das Reich bereit erklärt hat, bleibt einem zwischen dem Reiche und Schweden abzuschließenden Vertrage vorbehalten.

Artikel 4.

Dieser Vertrag soll ratifiziert und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Stockholm ausgewechselt werden.

gifvande af däräå enligt konventionens bestämmelser belöpande ränta samt ränta på ränta, äfvensom å andra sidan alla anspråk på återbetalning af nämnda pantsumma jämte räntor förklaras hafva upphört.

Artikel 2.

Med upphörandet af det i artikel 1 omnämnda pantförhållande varder Hans Kungliga Höghet Storhertigens af Mecklenburg-Schwerin rätt att såsom pant besitta de i artikel 1 uppräknade områden förvandlad till full och obegränsad självständig besittningsrätt, och skola alla ur konventionen af den 26 juni 1803 härflytande förpliktelser och inskränkningar äfvensom alla sådana hittils ännu möjligen tillämpliga bestämmelser i konventionen, hvarigenom förbindelserna mellan Sverige och nämnda områden varit särskildt ordnade, hafva förfallit.

Artikel 3.

Bestämmelserna i detta aftal kräfva erkännande från Tyska Rikets sida för att vinna rättslig verkan gentemot detsamma. Detta erkännande, till hvilket Tyska Riket förklarat sig beredt, lämnas i särskildt aftal, som skall slutas mellan Sverige och Tyska Riket.

Artikel 4.

Detta aftal skall ratificeras och ratifikationsurkunderna skola utväxlas i Stockholm så snart som möjligt.

Zu Urkund deſſen haben die Bevollmächtigten dieſen Vertrag in zwei Ausfertigungen mit ihrer Unterſchrift und ihrem Siegel verſehen.

Geſchehen in Stockholm, am 20. Juni 1903.

Till bekräftelse häraf hafva de fullmäktige underskrifvit detta aftal i två exemplar och försett dem med sina sigill.

Som skedde i Stockholm den 20 juni 1903.

(L. S.) F. v. Oertzen.

(L. S.) Alfr. Lagerheim.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 32.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend Abänderungen der Verordnung vom 13. Juli 1898 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898. S. 301. — Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1903, betreffend Ausnahmen von den Vorschriften des § 12, § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 S. 305. — Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 306. — Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Spaniens zu dem am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige. S. 307.

(Nr. 3062.) Allerhöchster Erlaß, betreffend Abänderungen der Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361). Vom 10. Juli 1904.

Auf Ihren Bericht vom 4. Juli d. J. will Ich die anliegenden Abänderungen der Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) hierdurch genehmigen.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Anlage durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Bergen an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 10. Juli 1904.

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

An den Reichskanzler.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Juli 1904.

Abänderungen

der

Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361).

III. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken usw.

Zu § 14 A. Der letzte Absatz bis einschließlich lit. b erhält folgende Fassung:

Den Sachverständigen sind zu gewähren:

a) Fuhrkosten für die Zu- und Heimreise und für Reisen beim Übertritte von einer Kommission zu einer anderen sowie aus einem Abschätzungsbezirk in einen anderen, und zwar:

wenn diese Reisen unter Benutzung von Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Segelschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 9 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark,

wenn diese Reisen nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen, Dampfschiffen oder Segelschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 54 Pfennig.

Die Verpflichtung zur Benutzung von Kleinbahnen und die Höhe der dafür zu gewährenden Fuhrkostenvergütung richtet sich nach den vom Reichskanzler für die Reichsbeamten erlassenen Bestimmungen.

Die zur Zeit geltenden Bestimmungen sind in der Beilage F nachrichtlich beigefügt.

Die Fuhrkosten für die Zureise sind bis zum Orte des Zusammentritts der Kommission, die Fuhrkosten für die Heimreise vom letzten Geschäftsort aus zu berechnen.

b) Ein Tagegeld von 12 Mark für den Tag auf die ganze Dauer des Geschäfts einschließlich Reisetage.

Erstreckt sich die ganze Reise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet oder wird sie an einem und demselben Tage angetreten und beendet, so werden nur 9 Mark für den Tag gewährt.

Die Beilagen C 1, C 2, C 3 und C 4 erhalten bei dem Vermerke

„Gesehen.
Der Gemeindevorstand."

hinter „Gemeindevorstand" ein Anmerkungszeichen*).

An den Schluß der Seiten tritt folgende Anmerkung:

*) Nicht erforderlich bei Zahlungen an Gemeinden mit ordnungsmäßig eingerichteter Kasse.

Beilage F.

Bestimmungen

über

die Benutzung von Kleinbahnen und die dafür zu gewährende Fuhrkostenvergütung.

Auszug aus den Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Tagegelder und Fuhrkosten der Reichsbeamten vom 12. Oktober 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 291).

(C. 1 bis 6 der Ausführungsbestimmungen.)

1. Als Kleinbahnen gelten die im Reichskursbuch als solche bezeichneten Verkehrsmittel. Sie werden in nebenbahnähnliche Kleinbahnen und in Straßenbahnen unterschieden. Ob eine Kleinbahn im Sinne der nachstehenden Bestimmungen als nebenbahnähnliche oder als Straßenbahn anzusehen ist, entscheidet im Zweifelsfalle die Angabe im Kursbuche, nötigenfalls der Reichskanzler.

2. Die Beamten sind verpflichtet, bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen.

3. Sie erhalten bei Benutzung von nebenbahnähnlichen Kleinbahnen dieselben Fuhrkosten einschließlich Zu- und Abgangsgebühr wie bei Benutzung der Eisenbahn. Bei Benutzung von Straßenbahnen werden ihnen dagegen nur die wirklich verauslagten Beträge für die Fahrt sowie bis zur Höhe der verordnungsmäßigen Gebühr auch für Zu- und Abgang erstattet. Eine Belegung ist nicht erforderlich.

4. Ist für eine Reise, die mit einer Kleinbahn hätte zurückgelegt werden können, ein Fuhrwerk, eine Eisenbahn oder ein Schiff benutzt, so ist die etwa höhere verordnungsmäßige Entschädigung hierfür dann zu gewähren, wenn die Benutzung der Kleinbahn im Interesse einer angemessenen Erledigung der Reise ungeeignet gewesen ist.

Als Fälle dieser Art gelten:

a) wenn durch die Benutzung eines anderen Beförderungsmittels als der Kleinbahn eine erhebliche, im dienstlichen Interesse liegende Zeitersparnis erzielt wird;

b) wenn dadurch eine zweckmäßigere Zeiteinteilung hinsichtlich der zu erledigenden auswärtigen Dienstgeschäfte ermöglicht wird;

c) wenn die Kleinbahn sich zur Beförderung notwendig mitzuführenden Gepäcks nicht eignet;

d) wenn die Kleinbahn mit Rücksicht auf die dienstliche Stellung des Beamten als ein angemessenes Beförderungsmittel nicht zu erachten ist. Kleinbahnen, die mehrere Wagenklassen führen, sind in keinem Falle aus Gründen, welche die dienstliche Stellung des Reisenden betreffen, als ungeeignet zur Benutzung anzusehen.

5. Seitens des Beamten sind in dem Forderungsnachweise die Gründe der Nichtbenutzung der Kleinbahn anzugeben. Die Entscheidung darüber, ob diese Gründe gerechtfertigt sind, steht vorbehaltlich einer abweichenden Anordnung der obersten Reichsbehörde der Dienststelle zu, welche die Richtigkeit des Forderungsnachweises zu bescheinigen hat.

6. In den Forderungsnachweisungen sind benutzte Straßenbahnen als solche ersichtlich zu machen.

(F. 4 der Ausführungsbestimmungen.)

Für die Feststellung der Entfernungen sind bei Reisen auf Eisenbahnen die Angaben des Reichskursbuchs maßgebend. Bei Kleinbahnstrecken, für welche die Entfernungen aus dem Reichskursbuche nicht ersichtlich sind, entscheiden die von den Kleinbahnunternehmungen bekannt gemachten Fahrpläne oder Entfernungstafeln, in deren Ermangelung die amtlichen Entfernungskarten oder die Auskunft der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde.

(Nr. 3063.) Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 312), betreffend Ausnahmen von den Vorschriften des § 12, § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 113). Vom 11. Juli 1904.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) hat der Bundesrat beschlossen:

I.

Die unter I der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 312), betreffend Ausnahmen von den Vorschriften des § 12, § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 113), für die Werkstätten der Weberei (Band- und Stoffweberei) gewährte Ausnahme von der Vorschrift im § 12 a. a. O. wird auf die Königlich Sächsischen Kreishauptmannschaften Chemnitz und Bautzen ausgedehnt.

II.

Die unter II der Bekanntmachung und nach dem derselben beigefügten Verzeichnisse den nachstehend aufgeführten Werkstätten gewährte Ausnahme von der Vorschrift im § 13 Abs. 1 a. a. O. wird auf die daneben verzeichneten Bezirke ausgedehnt:

Bezeichnung der Werkstätten.	Bezirke, auf welche die Ausnahme ausgedehnt wird.
Bearbeitung von Knöpfen aus Porzellan, Metall, Horn, Perlmutter und dergleichen.	Sachsen: Kreishauptmannschaft Bautzen.
Silber- und Golddrahtzieherei.	Sachsen: Kreishauptmannschaft Dresden.
Verfertigung von Spielwaren und anderen Gegenständen aus Metall, soweit für Sachsen-Weimar Ausnahmen gewährt sind.	Sachsen: Kreishauptmannschaften Chemnitz und Dresden.
Weberei einschließlich Bandweberei.	Sachsen: Kreishauptmannschaften Bautzen und Chemnitz.
Strickerei und Wirkerei.	Sachsen: Kreishauptmannschaften Chemnitz, Dresden und Leipzig.
Häkelei und Stickerei.	Sachsen: Kreishauptmannschaft Dresden.
Verfertigung von groben Holzwaren.	Sachsen: Kreishauptmannschaften Chemnitz und Dresden.

Bezeichnung der Werkstätten.	Bezirke, auf welche die Ausnahme ausgedehnt wird.
Korbmacher und -flechter, sonstige Flechterei.	Sachsen: Kreishauptmannschaft Dresden.
Herstellung künstlicher Blumen.	Sachsen: Kreishauptmannschaften Bautzen und Chemnitz; Baden: Bühl und Umgegend sowie Walldürn und Umgegend.

Berlin, den 11. Juni 1904.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

(Nr. 3064.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 14. Juli 1904.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (IX. Ausgabe 1904, Reichs-Gesetzbl. von 1904, S. 35) ist unter „Deutschland. A. II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung", wie folgt, abgeändert worden:

1. Mit Wirkung vom 6. August d. J. ist in Ziffer 82 eingeschaltet:

   a. Hetzbach–Beerfelden,

   Die jetzigen Buchstaben a bis h dieser Ziffer sind in b bis i abgeändert.

2. Als neue Ziffer ist nachgetragen:

   57a. Mödrath–Liblar–Brühler Eisenbahn.

Auf diese Bahn findet das Übereinkommen erst Anwendung, wenn auf ihr der Nebenbahnbetrieb eingerichtet sein wird.

Berlin, den 14. Juli 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
von Misani.

(Nr. 3065.) Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Spaniens zu dem am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige. Vom 17. Juli 1904.

Außer den in der Bekanntmachung vom 24. Juni 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 249) aufgeführten Staaten hat auch Spanien das am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossene Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige (Reichs-Gesetzbl. 1904 S. 240) ratifiziert und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde im Haag bewirkt. Die Hinterlegung ist am 30. Juni 1904 erfolgt.

Berlin, den 17. Juli 1904.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

von Mühlberg.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 33.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Anerkennung französischer Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen. S. 309.

(Nr. 3066.) Bekanntmachung, betreffend die Anerkennung französischer Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen. Vom 15. Juli 1904.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, vom 19. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) hat der Bundesrat folgende Beschlüsse gefaßt:

I. Die Prüfungszeichen der Probierbank für Handfeuerwaffen zu St. Etienne werden als den deutschen Prüfungszeichen gleichwertig anerkannt, insoweit die nachstehend aufgeführten Handfeuerwaffen die dabei angegebenen Prüfungszeichen tragen:

1. Ein- oder mehrläufige Gewehre für Schrotschuß — unter Ausschluß der Gewehre mit ganz oder teilweise gezogener Würgebohrung —
   auf jedem Laufe:
   das Zeichen für die verschärfte Probe der fertigen und zusammengestellten Läufe ST ETIENNE,
   das Zeichen für die verschärfte Probe der fertigen Waffen $\frac{W}{S}$,
   das Kaliber in Millimeter,
   bei Hinterladern außerdem die Weite des Patronenlagers in Millimeter;
   auf dem Verschlusse:
   das Zeichen für die verschärfte Probe der fertigen Waffen $\frac{W}{S}$.
2. Ein- oder mehrläufige Terzerole, deren Kaliber weniger als 8 Millimeter oder mehr als 13,4 Millimeter beträgt:
   auf jedem Laufe:
   das Zeichen für die Probe der kleinen Waffen ST ETIENNE,
   das Kaliber in Millimeter,
   bei Hinterladern außerdem die Weite des Patronenlagers in Millimeter;
   auf dem Verschlusse:
   das Zeichen für die Probe der kleinen Waffen ST ETIENNE.
3. Revolver:
   auf dem Laufe:
   das Zeichen für die Probe der kleinen Waffen ST ETIENNE,

Ausgegeben zu Berlin den 21. Juli 1904.

das Kaliber in Millimeter,
die Weite des Patronenlagers in Millimeter;
auf der Patronenlagerwalze:
das Zeichen für die Probe der kleinen Waffen ✠STEINNE.

II. Die Prüfungszeichen der Probierbank für Handfeuerwaffen zu Paris werden als den deutschen Prüfungszeichen gleichwertig anerkannt, insoweit die nachstehend aufgeführten Handfeuerwaffen die dabei angegebenen Prüfungszeichen tragen:

1. Ein- oder mehrläufige Gewehre für Schrotschuß — unter Ausschluß der Gewehre mit ganz oder teilweise gezogener Würgebohrung —
auf jedem Laufe:
das Zeichen für die verschärfte Probe der fertigen und zusammengestellten Läufe (P)(P),
das Zeichen für die verschärfte Probe der fertigen Waffen,
das Kaliber in Millimeter,
bei Hinterladern außerdem die Weite des Patronenlagers in Millimeter;
auf dem Verschlusse:
das Zeichen für die verschärfte Probe der fertigen Waffen.

2. Ein- oder mehrläufige Terzerole, deren Kaliber weniger als 8 Millimeter oder mehr als 13,4 Millimeter beträgt:
auf jedem Laufe:
das Zeichen für die Probe der kleinen Waffen,
das Kaliber in Millimeter,
bei Hinterladern außerdem die Weite des Patronenlagers in Millimeter;
auf dem Verschlusse:
das Zeichen für die Probe der kleinen Waffen.

3. Revolver:
auf dem Laufe:
das Zeichen für die Probe der kleinen Waffen,
das Kaliber in Millimeter,
die Weite des Patronenlagers in Millimeter;
auf der Patronenlagerwalze:
das Zeichen für die Probe der kleinen Waffen.

Berlin, den 15. Juli 1904.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 34.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. S. 311. — Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen vom 2. Februar 1899. S. 317.

(Nr. 3067.) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. Vom 16. Juli 1904.

Der Bundesrat hat in Ausführung der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Reichs-Gesetzbl. S. 163), unter Aufhebung der Bekanntmachungen vom 20. Juni 1886 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 200) und vom 26. Juli 1899 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 288) nachstehende Festsetzungen getroffen.

Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Desinfektion.

§ 1.

(1) Die Beschlußfassung über die Zulassung von Ausnahmen von der durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes begründeten Verpflichtung bleibt dem Bundesrate vorbehalten.

(2) Denjenigen Eisenbahnverwaltungen, deren Betrieb auf einer im Auslande belegenen Station endet, kann jedoch von der Regierung des deutschen Grenzstaats gestattet werden, die Desinfektion der Wagen vor deren Wiedereingang im Auslande vorzunehmen, wenn genügende Sicherheit für eine ordnungsmäßige Ausführung geboten wird.

§ 2.

Sofern vom Bundesrate nicht weitergehende Ausnahmen für den Verkehr mit dem Auslande zugelassen sind, ist eine nochmalige Reinigung (§ 7 Abs. 1) der im Auslande gereinigten Wagen bei der Rückkehr in das Reichsgebiet nicht erforderlich, wenn die Reinigung im Auslande derart bewirkt wurde, daß alle von der Viehbeförderung herrührenden Verunreinigungen vollständig beseitigt

Ausgegeben zu Berlin den 25. Juli 1904.

sind; die Wagen sind in solchem Falle nur der eigentlichen Desinfektion (§ 7 Abs. 2) zu unterwerfen.

§ 3.

(1) Die Beschlußfassung des Bundesrats über die Zulassung und den Umfang von Ausnahmen für den Verkehr im Inland erfolgt auf Grund der von den beteiligten Landesregierungen beizubringenden Nachweise darüber, daß die Ausnahmen nach dem allgemeinen Gesundheitszustande der betreffenden Tierarten in den fraglichen Ländern oder Landesteilen unbedenklich sind. Die Zulassung von Ausnahmen für die Beförderung von Rindvieh, Schafen oder Schweinen ist an die Beibringung eines Nachweises über das Vorhandensein der im § 3 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzung gebunden.

(2) Die Verpflichtung zur Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Reste von Anbindesträngen usw. sowie zur Reinigung der Wagen und Gerätschaften nach jedesmaligem Gebrauche (§ 7 Abs. 1, 5 und 6 und § 8) bleibt jedoch auch dann bestehen, wenn Ausnahmen von einer eigentlichen Desinfektion der Wagen und Gerätschaften zugelassen werden.

Verfahren, Ort und Zeit der Desinfektion; Höhe der Gebühren.

§ 4.

(1) Ein der Desinfektion unterliegender leerer Wagen darf in keinem Falle vor Beendigung der Desinfektion in Benutzung genommen werden; nur zum Zwecke der Überführung nach der Desinfektionsstelle ist es gestattet, ihn in einen Zug einzustellen.

(2) Zur Sicherung der Desinfektion sind alle mit Tieren (§ 1 des Gesetzes) beladenen Wagen schon auf der Versandstation (oder Umladestation) — aus dem Auslande kommende auf der Grenzübergangsstation — auf beiden Seiten sorgfältig mit Zetteln von gelber Farbe und mit der Aufschrift „Zu desinfizieren" zu bekleben. Sofern ein Wagen der verschärften Desinfektion unterzogen werden muß (vergleiche § 7 Abs. 3), ist er mit Zetteln von gelber Farbe mit einem in der Mitte aufgedruckten senkrechten roten Streifen und der Aufschrift „Verschärft zu desinfizieren" zu bekleben. Die Zugführer und sämtliche Übergangsstationen sowie die Empfangsstationen haben darauf zu achten, daß die Zettel an beiden Seiten vorhanden sind, und haben sie unverzüglich zu ersetzen, wenn sie fehlen. Nach der Desinfektion sind die Zettel zu entfernen und an ihrer Stelle solche von weißer Farbe mit dem Aufdrucke „Desinfiziert am ..... Stunde ..... in ....." anzubringen, die erst bei der Wiederbeladung des Wagens zu beseitigen sind.

(3) Wird festgestellt, daß Wagen nach einer früheren Benutzung zur Viehbeförderung nicht oder nicht vorschriftsmäßig gereinigt und desinfiziert wurden, so sind sie behufs nachträglicher Reinigung und Desinfektion unter denselben Sicherungsmaßnahmen wie die von Tieren entladenen Wagen der zuständigen Desinfektionsanstalt zuzuführen.

§ 5.

Soweit nicht Ausnahmen für den Verkehr mit dem Auslande zugelassen werden (§ 1) ist Fürsorge zu treffen, daß die zur Beförderung von Tieren (§ 1 des Gesetzes) nach dem Auslande benutzten Eisenbahnwagen zur Desinfektion leer nach derjenigen inländischen Grenzstation zurückgelangen, über die sie ausgegangen sind.

§ 6.

(1) Die Desinfektion ist an dem Orte der Entladung (oder Umladung) alsbald nach Entleerung der Wagen — im Verkehre mit dem Ausland auf der Station des Wiedereinganges (vergleiche aber § 1 Abs. 2) alsbald nach Ankunft der Wagen —, und zwar längstens binnen 24 Stunden zu bewirken.

(2) Im Interesse einer zweckmäßigen Ausführung und wirksamen Kontrolle kann jedoch die Desinfektion auf Anordnung oder mit Genehmigung der Landesregierung an einzelnen Stationen (Desinfektionsstationen) zentralisiert werden. In solchen Fällen ist für jede Eisenbahnstation eine bestimmte Desinfektionsstation ein für allemal zu bezeichnen und die Frist zu bestimmen, innerhalb deren die entladenen Wagen desinfiziert werden müssen. Diese Frist darf 48 Stunden — von der Entladung bis zur Vollendung der Desinfektion — nicht überschreiten.

(3) Für Orte, wo sich mehrere durch Schienenstränge verbundene Eisenbahnstationen befinden, kann — auch wenn es sich um Stationen verschiedener Verwaltungen handelt — die Errichtung einer gemeinsamen Desinfektionsanstalt angeordnet werden.

(4) Die nach den Desinfektionsstationen oder Desinfektionsanstalten überzuführenden Wagen sind, soweit es ihre Bauart gestattet, zur Verhütung einer Übertragung von Ansteckungsstoffen durch Herausfallen von Gerätschaften, Stroh, Dünger usw. sorgfältig geschlossen zu halten; auch sind Einrichtungen zu treffen, die eine rechtzeitige Überführung sicherstellen und nachweisbar machen.

(5) Die zur Beförderung von Tieren (§ 1 des Gesetzes) in Einzelsendungen benutzten Gepäckwagen und Hundebehältnisse sowie die zur Aufnahme solcher Sendungen auf bestimmten Strecken in die Züge eingestellten und benutzten Güterwagen (Kurswagen, Viehsammelwagen) brauchen erst auf der — inländischen (vergleiche indessen § 1 Abs. 2) — Endstation des Zuges oder des Kurses, für den sie eingestellt sind, der Reinigung und Desinfektion unterzogen zu werden. Die unterwegs entladenen und leer bis zur Endstation laufenden Wagen sind zur Verhütung des Herausfallens von Streu und Auswurfstoffen sorgfältig geschlossen zu halten. Viehsammelwagen, die voll besetzt gewesen und vor der Endstation entleert worden sind, dürfen vor ordnungsmäßiger Reinigung und Desinfektion nicht weiter benutzt werden. Auch in die auf den Zwischenstationen entladenen Teile eines Sammelwagens sind vor der Desinfektion keine Tiere mehr einzustellen. Bei Beförderung von Vieh mit Gepäckstücken oder Gütern in einem und demselben Wagenraume sind Vorkehrungen zu treffen, die eine Ansteckungsgefahr ausschließen.

§ 7.

(1) Der eigentlichen Desinfektion der Wagen muß stets eine Reinigung — Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Reste von Anbindesträngen usw. sowie ein gründliches Abwaschen mit heißem Wasser — vorangehen. Wo heißes Wasser nicht in genügender Menge zu beschaffen ist, darf auch unter Druck ausströmendes kaltes Wasser verwendet werden; jedoch muß vorher zur Aufweichung des anhaftenden Schmutzes eine Abspülung mit heißem Wasser erfolgen. Die Reinigung ist nur dann als ausreichend anzusehen, wenn durch sie alle von dem Viehtransporte herrührenden Verunreinigungen vollständig beseitigt sind; auch die in die Fugen der Wagenböden eingedrungenen Schmutzteile sind vollständig — erforderlichenfalls unter Anwendung von eisernen Geräten mit abgestumpften Spitzen und Rändern — zu entfernen.

(2) Die Desinfektion selbst hat sich, und zwar auch in den Fällen, wo der Wagen nur teilweise mit Vieh beladen war, auf alle Teile des Wagens oder des benutzten Wagenabteils zu erstrecken. Sie muß bewirkt werden:

a) unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Waschen der Fußböden, Decken und Wände mit einer auf mindestens 50 Grad Celsius erhitzten Sodalauge, zu deren Herstellung wenigstens 2 Kilogramm Soda auf 100 Liter Wasser verwendet sind;

b) in Fällen einer Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz, Rotlauf der Schweine oder Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) oder des dringenden Verdachts einer solchen Infektion durch Anwendung des unter a vorgeschriebenen Verfahrens und außerdem durch sorgfältiges Bepinseln der Fußböden, Decken und Wände mit einer dreiprozentigen Lösung einer Kresolschwefelsäuremischung. Letztere ist durch Mischen von zwei Raumteilen rohem Kresol (Cresolum crudum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) und einem Raumteile roher Schwefelsäure (Acidum sulfuricum crudum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) bei gewöhnlicher Temperatur zu bereiten. Zur Herstellung der dreiprozentigen Lösung darf die Mischung frühestens 24 Stunden, spätestens 3 Monate nach ihrer Bereitung benutzt werden. Die Lösung ist innerhalb 24 Stunden zu verwenden. Anstatt des Bepinselns kann auch eine Bespritzung mit einem geeigneten Desinfektionsapparat erfolgen.

(3) Die verschärfte Desinfektion (Abs. 2 unter b) ist in der Regel nur auf Anordnung der zuständigen Polizeibehörde, ohne solche Anordnung jedoch auch dann vorzunehmen, wenn die Wagen zur Beförderung von Klauenvieh aus verseuchten Gegenden, das heißt von solchen Stationen, in deren Umkreise von 20 Kilometer die Maul- und Klauenseuche herrscht oder noch nicht für erloschen erklärt worden ist, gedient haben, oder wenn die Bahnbeamten von Umständen Kenntnis erlangen, die es zweifellos machen, daß eine Infektion des Wagens

durch Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz, Rotlauf der Schweine oder Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) vorliegt, oder die den dringenden Verdacht einer solchen Infektion begründen. Der Landes-Polizeibehörde bleibt vorbehalten, die verschärfte Desinfektion auch in anderen Fällen anzuordnen, wenn sie es zur Verhütung der Verschleppung der bezeichneten Seuchen für unerläßlich erachtet.

(4) Wenn Wagen mit einer inneren Verschalung der verschärften Desinfektion zu unterwerfen sind, ist die Verschalung abzunehmen und ebenso wie der Wagen zu reinigen und zu desinfizieren.

(5) Bei gepolsterten Wagen ist die Polsterung, die entfernbar sein muß, in ausreichender Weise zu reinigen. Hat eine Infektion des Wagens durch eine der im Abs. 2 unter b genannten Seuchen stattgefunden, oder liegt der dringende Verdacht einer solchen Infektion vor, so muß die Polsterung verbrannt werden. Der Wagen selbst ist in der in den Abs. 1 bis 3 angegebenen Weise zu behandeln. Ausländische Wagen, deren Polsterung nicht entfernbar ist, dürfen im Inlande nicht wieder beladen werden.

(6) Bei Wagen, die zur Beförderung von einzelnen Stücken Kleinvieh in Kisten oder Käfigen gedient haben und nicht durch Streu, Futter, Auswurfstoffe usw. verunreinigt wurden, gilt, vorbehaltlich der Festsetzungen im Abs. 2 unter b und im Abs. 3, eine Waschung der Wände, des Fußbodens und der Decke mit heißem Wasser als ausreichende Desinfektion.

§ 8.

(1) In gleicher Weise wie die Wagen sind die bei der Verladung und Beförderung der Tiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Gerätschaften der Eisenbahnverwaltungen zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Die beweglichen Rampen und Einladebrücken der Eisenbahnverwaltungen müssen bei Benutzung zur Viehverladung täglich mindestens einmal nach den Vorschriften im § 7 gereinigt und desinfiziert werden. Der Landes-Polizeibehörde bleibt vorbehalten, eine häufigere Desinfektion anzuordnen.

§ 9.

(1) Die festen Rampen, die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe (Buchten, Bansen usw.) der Eisenbahnverwaltungen sind stets von Streu, Dünger usw. gesäubert zu halten. Rampen mit undurchlässigem Boden und feste hölzerne Rampen sind bei Benutzung zur Viehverladung täglich mindestens einmal mit Wasser zu spülen.

(2) Sind die Anlagen durch Klauenvieh aus verseuchten Gegenden (§ 7 Abs. 3) benutzt worden, so müssen sie außerdem desinfiziert werden. Im übrigen ist ihre Desinfektion allgemein oder für den Verkehr mit einzelnen der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Tierarten oder für gewisse Gegenden nur anzuordnen, wenn eine bestimmte Gefahr der Verbreitung von Seuchen vorliegt.

Das in vorstehenden Fällen von den Eisenbahnverwaltungen vorzuschreibende Desinfektionsverfahren ist den Festsetzungen im § 7 anzupassen. Im Falle einer wirklichen Infektion oder des dringenden Verdachts einer solchen sind etwa erforderliche weitergehende Sicherungsmaßregeln von den zuständigen Polizeibehörden anzuordnen; Rampen mit undurchlässigem Boden und feste hölzerne Rampen müssen beim Vorhandensein der im § 7 Abs. 2 unter b und Abs. 3 bezeichneten Voraussetzungen in der dort angegebenen Weise desinfiziert werden.

§ 10.

(1) Streumaterialien, Dünger usw. sind zu sammeln und so aufzubewahren, daß Vieh damit nicht in Berührung kommen kann.

(2) Die Abfuhr des Düngers darf in Fällen von Rotz nicht durch Pferdegespanne, im übrigen nicht durch Rindviehgespanne geschehen und muß in dichten Wagen, Fässern usw. erfolgen, so daß eine Verunreinigung der Straßen, Wege usw. durch Düngerteile ausgeschlossen ist.

(3) Dünger von Tieren, die an Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche oder Rotz leiden oder einer dieser Seuchen verdächtig sind, muß verbrannt oder gekocht oder so tief vergraben werden, daß er mit einer mindestens ein Meter hohen Erdschicht bedeckt ist.

(4) Dünger von Tieren, die mit Maul- und Klauenseuche, Rotlauf der Schweine oder mit Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) behaftet oder einer dieser Seuchen verdächtig sind, muß entweder in derselben Weise (Abs. 3) beseitigt oder mit einer dreiprozentigen Lösung der Kresolschwefelsäuremischung (§ 7 Abs. 2 unter b), die vollständig mit dem Dünger zu durchmischen ist, desinfiziert werden.

§ 11.

(1) Bei Bemessung der von den Eisenbahnverwaltungen für die Desinfektion der Eisenbahnwagen und der dazu gehörigen Gerätschaften zu erhebenden Gebühr (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes) ist davon auszugehen, daß diese lediglich bestimmt ist, Ersatz für die durch die Desinfektion bedingten außerordentlichen Aufwendungen zu gewähren. Für die Desinfektion der Rampen, sowie der Vieh-Ein- und Ausladeplätze und der Viehhöfe (Buchten, Bansen usw.) der Eisenbahnverwaltungen ist eine Gebühr nicht zu erheben.

(2) Für die der eigentlichen Desinfektion vorangehende oder ohne Rücksicht auf sie vorzunehmende Reinigung (§ 3 Abs. 2, § 7 Abs. 1, 5 und 6, § 8, § 9 Abs. 1) darf eine Entschädigung nicht beansprucht werden.

(3) Die Gebühr ist unabhängig von der Entfernung, die der Viehtransport durchlaufen hat, nach dem durchschnittlichen Betrage der Selbstkosten für alle Stationen im Bereich einer und derselben Eisenbahnverwaltung in gleicher Höhe, und zwar in einem Satze und lediglich für den Wagen festzusetzen. Ausnahmen können mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts, in Bayern mit Zustimmung der Landes-Aufsichtsbehörde, zugelassen werden.

Schlußbestimmungen.

§ 12.

Die Eisenbahnverwaltungen haben dafür zu sorgen, daß die zur Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen innerhalb ihres Geschäftsbereichs erforderlichen Arbeiten unter verantwortlicher Aufsicht ausgeführt werden.

§ 13.

Die Eisenbahn-Aufsichtsbehörden haben im Einvernehmen mit den Veterinär-Polizeibehörden Kontrolleinrichtungen zu treffen, die geeignet sind, die strenge Durchführung des Gesetzes und der zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften überall sicherzustellen.

Berlin, den 16. Juli 1904.

Der Reichskanzler.
Graf von Bülow.

(Nr. 3068.) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen vom 2. Februar 1899. Vom 17. Juli 1904.

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung und unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 11) hat der Bundesrat nachstehende

Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen

beschlossen:

§ 1.

(1) Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die Eisenbahnwagen nach jeder Benutzung zur Beförderung von unverpacktem lebenden Geflügel derart zu reinigen und zu desinfizieren, daß die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig getilgt werden.

(2) In gleicher Weise sind die bei der Verladung und bei der Beförderung von Geflügel zum Füttern und Tränken oder zu sonstigen Zwecken benutzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.

(3) Die beweglichen Rampen und Einladebrücken der Eisenbahnverwaltungen müssen bei Benutzung zur Geflügelverladung täglich mindestens einmal nach den

Vorschriften über die Desinfektion der Wagen gereinigt und desinfiziert werden. Der Landes-Polizeibehörde bleibt vorbehalten, eine häufigere Desinfektion anzuordnen.

(4) Die festen Rampen sowie die Geflügel-Ein- und Ausladeplätze und die Geflügelhöfe (Buchten) der Eisenbahnverwaltungen sind stets von Streumaterialien, Dünger und Federn gesäubert zu halten. Rampen mit undurchlässigem Boden und feste hölzerne Rampen sind bei Benutzung zur Geflügelverladung täglich mindestens einmal mit Wasser zu spülen. Eine Desinfektion der vorstehend bezeichneten Anlagen ist allgemein oder für gewisse Gegenden nur anzuordnen, wenn eine bestimmte Gefahr für die Verbreitung der Geflügelcholera oder Hühnerpest vorliegt; das hierauf von den Eisenbahnverwaltungen vorzuschreibende Desinfektionsverfahren ist den Festsetzungen über die Desinfektion der Wagen anzupassen. Im Falle einer wirklichen Infektion oder des dringenden Verdachts einer solchen sind etwa erforderliche weitere Sicherungsmaßregeln von den zuständigen Polizeibehörden anzuordnen; Rampen mit undurchlässigem Boden und feste hölzerne Rampen müssen alsdann den für solche Fälle getroffenen Festsetzungen über die Desinfektion der Wagen entsprechend desinfiziert werden.

(5) Die zur Beförderung von verpacktem lebenden Geflügel benutzten Wagen und die bei der Verladung solcher Sendungen benutzten Rampen sind gleichfalls zu reinigen und zu desinfizieren, wenn eine Verunreinigung durch Streu, Futter oder Auswurfstoffe stattgefunden hat.

(6) Streu, Dünger, Federn und sonstige Abgänge sind zu sammeln und so aufzubewahren, daß Geflügel damit nicht in Berührung kommen kann. Derartige Abgänge von cholera- oder hühnerpestkrankem oder -verdächtigem Geflügel müssen entweder durch vollständige Durchmischung mit Kalkmilch oder dreiprozentiger Lösung einer Kresolschwefelsäuremischung (vergleiche § 3) desinfiziert oder verbrannt oder mindestens ein Meter tief vergraben werden.

§ 2.

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung und Desinfektion liegt in bezug auf die Eisenbahnwagen und die zu ihnen gehörigen Gerätschaften (§ 1 Abs. 1 und 2) derjenigen Eisenbahnverwaltung ob, in deren Bereiche die Entladung stattfindet. Erfolgt diese im Auslande, so ist zur Desinfektion diejenige deutsche Eisenbahnverwaltung verpflichtet, deren Bahn von den Wagen bei der Rückkehr in das Reichsgebiet zuerst berührt wird.

(2) Denjenigen Eisenbahnverwaltungen, deren Betrieb auf einer im Auslande belegenen Station endet, kann von der Regierung des deutschen Grenzstaats gestattet werden, die Desinfektion der Wagen im Auslande vorzunehmen, sofern genügende Sicherheit für eine ordnungsmäßige Ausführung geboten wird.

(3) Sofern vom Bundesrate nicht weitergehende Ausnahmen für den Verkehr mit dem Auslande zugelassen sind, ist eine nochmalige Reinigung der im Auslande gereinigten Wagen bei der Rückkehr in das Reichsgebiet nicht erforderlich, wenn die Reinigung im Auslande derart bewirkt wurde, daß alle von der

Geflügelbeförderung herrührenden Verunreinigungen vollständig beseitigt sind; die Wagen sind in solchem Falle nur der eigentlichen Desinfektion zu unterwerfen.

§ 3.

Die in den Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetze vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 16. Juli 1904 in den §§ 4, 5, 6 Abs. 1 bis 4, § 7 Abs. 1 und 2, §§ 11, 12 und 13 getroffenen Festsetzungen über das Verfahren, über Ort und Zeit der Desinfektion, über die Höhe der Gebühren, über die Beaufsichtigung der Desinfektionsarbeiten und über die Kontrolleinrichtungen gelten auch für die der Desinfektion unterliegenden Geflügelwagen mit folgenden Abweichungen:

1. Die im § 7 Abs. 2 unter b vorgeschriebene Art der Desinfektion ist in Fällen einer wirklichen Infektion des Wagens durch Geflügelcholera oder Hühnerpest oder des dringenden Verdachts einer solchen Infektion anzuwenden, und zwar in der Regel nur auf Anordnung der zuständigen Polizeibehörde, ohne solche Anordnung jedoch auch dann, wenn die Bahnbeamten von Umständen Kenntnis erlangen, die es zweifellos machen, daß eine Infektion des Wagens durch Geflügelcholera oder Hühnerpest vorliegt, oder die den dringenden Verdacht einer solchen Infektion begründen. Der Landes-Polizeibehörde bleibt vorbehalten, die verschärfte Desinfektion auch in anderen Fällen anzuordnen, wenn sie es zur Verhütung der Verschleppung der Seuchen für unerläßlich erachtet.
2. Für die der eigentlichen Desinfektion vorangehende oder ohne Rücksicht auf sie vorzunehmende Reinigung (vergleiche § 11 Abs. 2) darf eine Entschädigung nur beansprucht werden, wenn die Reinigung wegen der besonderen Bauart oder Einrichtung der Wagen außergewöhnliche Aufwendungen erfordert.

§ 4.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1904.

Der Reichskanzler.
Graf von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 35.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. S. 321.

(Nr. 3069.) Gesetz, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Vom 14. Juli 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Personen, die im Strafverfahren freigesprochen oder durch Beschluß des Gerichts außer Verfolgung gesetzt sind, können für erlittene Untersuchungshaft Entschädigung aus der Staatskasse verlangen, wenn das Verfahren ihre Unschuld ergeben oder dargetan hat, daß gegen sie ein begründeter Verdacht nicht vorliegt.

Außer dem Verhafteten haben diejenigen, denen gegenüber er kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war, Anspruch auf Entschädigung.

§ 2.

Der Anspruch auf Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn der Verhaftete die Untersuchungshaft vorsätzlich herbeigeführt oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat. Die Versäumung der Einlegung eines Rechtsmittels ist nicht als eine Fahrlässigkeit zu erachten.

Der Anspruch kann ausgeschlossen werden, wenn die zur Untersuchung gezogene Tat des Verhafteten eine grobe Unredlichkeit oder Unsittlichkeit in sich geschlossen hat oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Trunkenheitszustande begangen worden ist oder wenn aus den Tatumständen erhellt, daß der Verhaftete die Verübung eines Verbrechens oder Vergehens vorbereitet hatte.

Der Anspruch kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn der Verhaftete zur Zeit der Verhaftung sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befand oder unter Polizeiaufsicht stand oder wenn gegen den Verhafteten auf Grund des

Ausgegeben zu Berlin den 29. Juli 1904.

§ 181a oder des § 362 des Strafgesetzbuchs innerhalb der letzten zwei Jahre auf Überweisung an die Landes-Polizeibehörde rechtskräftig erkannt worden ist. Das Gleiche gilt, wenn der Verhaftete mit Zuchthaus bestraft worden ist und seit der Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind.

§ 3.

Gegenstand des dem Verhafteten zu leistenden Ersatzes ist der für ihn durch die Untersuchungshaft entstandene Vermögensschaden. Hat vor dem Erlasse des Haftbefehls eine Vorführung oder eine vorläufige Festnahme stattgefunden, so erstreckt sich der Entschädigungsanspruch auch auf die dem Haftbefehle vorausgegangene Zeit der Haft.

Unterhaltsberechtigten ist insoweit Ersatz zu leisten, als ihnen durch die Verhaftung der Unterhalt entzogen worden ist.

§ 4.

Über die Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigung wird von dem Gerichte gleichzeitig mit seinem den Verhafteten freisprechenden Urteile durch besonderen Beschluß Bestimmung getroffen.

Wird auf ein gegen das Urteil eingelegtes Rechtsmittel von neuem auf Freisprechung erkannt, so ist von dem erkennenden Gerichte nach Maßgabe des Abs. 1 von neuem Beschluß zu fassen.

Der Beschluß ist nicht zu verkünden, sondern durch Zustellung bekannt zu machen, sobald das freisprechende Urteil rechtskräftig geworden ist. Er unterliegt nicht der Anfechtung durch Rechtsmittel. Wird die Entschädigungsverpflichtung der Staatskasse ausgesprochen, so soll der Beschluß auch den Unterhaltsberechtigten, die nicht dem Hausstande des Verhafteten angehören, mitgeteilt werden, sofern ihr Aufenthalt dem Gerichte bekannt ist.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn der Verhaftete durch Beschluß des Gerichts außer Verfolgung gesetzt wird.

§ 5.

Der die Entschädigungsverpflichtung der Staatskasse aussprechende Beschluß tritt außer Kraft, wenn zu Ungunsten des Freigesprochenen die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet oder wenn gegen den außer Verfolgung Gesetzten nach Wiederaufnahme der Klage das Hauptverfahren eröffnet wird. War die Entschädigung schon gezahlt, so kann das Gezahlte zurückgefordert werden.

§ 6.

Wer auf Grund des die Entschädigungsverpflichtung der Staatskasse aussprechenden Beschlusses einen Anspruch geltend macht, hat diesen Anspruch bei Vermeidung des Verlustes binnen sechs Monaten nach Zustellung des Beschlusses

durch Antrag bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu verfolgen, in dessen Bezirke das Verfahren in erster Instanz anhängig war.

Über den Antrag entscheidet die oberste Behörde der Landes-Justizverwaltung. Eine Ausfertigung der Entscheidung ist dem Antragsteller nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung auf den Rechtsweg zulässig. Die Klage ist binnen einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung zu erheben. Für die Ansprüche auf Entschädigung sind die Zivilkammern der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag ist der Anspruch nicht übertragbar.

§ 7.

Die Entschädigung wird aus der Kasse des Bundesstaats gezahlt, bei dessen Gerichte das Strafverfahren in erster Instanz anhängig war.

Bis zum Betrage der geleisteten Entschädigung tritt die Kasse in die Rechte ein, welche dem Entschädigten gegen Dritte um deswillen zustehen, weil durch deren rechtswidrige Handlungen die Untersuchungshaft herbeigeführt war.

§ 8.

Ist zu Ungunsten des Freigesprochenen die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt oder gegen den außer Verfolgung Gesetzten die Klage wieder aufgenommen worden, so kann die Entscheidung der obersten Behörde der Landes-Justizverwaltung (§ 6 Abs. 2) sowie die Zahlung der Entschädigung (§ 7 Abs. 1) ausgesetzt werden.

§ 9.

In den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts in erster Instanz gehörigen Sachen ist statt der Staatskasse die Reichskasse ersatzpflichtig.

In diesen Fällen tritt an die Stelle der Staatsanwaltschaft des Landgerichts die Staatsanwaltschaft bei dem Reichsgericht, an die Stelle der obersten Behörde der Landes-Justizverwaltung der Reichskanzler.

§ 10.

Dieses Gesetz findet auf die im militärgerichtlichen Verfahren freigesprochenen Personen entsprechende Anwendung. An die Stelle der Staatskasse tritt im Heere die Kasse desjenigen Kontingents, bei dessen Gerichte das Strafverfahren in erster Instanz anhängig war, in der Marine die Reichskasse. Statt der Staatsanwaltschaft des Landgerichts ist der Gerichtsherr erster Instanz, statt der obersten Behörde der Landes-Justizverwaltung die oberste Militär- oder Marine-Justizverwaltungsbehörde zuständig.

§ 11.

In den zur Zuständigkeit der Konsulargerichte gehörigen Sachen findet dieses Gesetz mit folgenden Maßgaben Anwendung:

An die Stelle der Staatsanwaltschaft des Landgerichts tritt der Konsul. Für die Ansprüche auf Entschädigung ist das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig.

§ 12.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Angehörige eines auswärtigen Staates nur insoweit Anwendung, als nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung durch die Gesetzgebung dieses Staates oder durch Staatsvertrag die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Aalesund, an Bord M. Y. Hohenzollern, den 14. Juli 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 36.

Inhalt: Verordnung über die teilweise Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus. S. 325.

(Nr. 3070.) Verordnung über die teilweise Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904. Vom 24. Juli 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des § 16 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) im Namen des Reichs, mit Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

Die §§ 3, 5, 9 bis 11, 13, 14 Abs. 1, 2, § 15 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) treten am 1. September 1904 in Kraft.

Gleichzeitig treten die §§ 4, 5, 12 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, vom 3. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 149) außer Kraft, der § 12 jedoch nur, soweit er nicht Zuwiderhandlungen gegen den § 8 oder gegen Anordnungen mit Strafe bedroht, die auf Grund der in Kraft bleibenden Vorschriften erlassen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Drontheim, an Bord M. Y. Hohenzollern, den 24. Juli 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 2. August 1904.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 37.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Befestigungsanlagen von Posen und ihrer Rayons. S. 327. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Königreichs Schweden zur Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 9. September 1886 sowie zu der am 4. Mai 1896 dazu vereinbarten Deklaration. S. 328.

(Nr. 3071.) Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Befestigungsanlagen von Posen und ihrer Rayons. Vom 2. August 1904.

Auf Grund des § 35 des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) wird bekannt gemacht, daß die Erweiterung der Befestigungsanlagen von Posen und ihrer Rayons in Aussicht genommen ist.

Norderney, den 2. August 1904.

Der Reichskanzler.
Graf von Bülow.

Ausgegeben zu Berlin den 6. August 1904.

(Nr. 3072.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Königreichs Schweden zur Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 9. September 1886 sowie zu der am 4. Mai 1896 dazu vereinbarten Deklaration. Vom 3. August 1904.

Nach einer Mitteilung des Schweizerischen Bundesrats ist das Königreich Schweden der am 9. September 1886 zu Bern geschlossenen Übereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Reichs-Gesetzbl. 1887 S. 493 ff.), sowie der am 4. Mai 1896 in Paris zu dieser Übereinkunft vereinbarten Deklaration (Reichs-Gesetzbl. 1897 S. 769 ff.) beigetreten.

Als Tag des Beitritts ist der 1. August 1904 festgesetzt worden.

Der Pariser Zusatzakte vom 4. Mai 1896 (Reichs-Gesetzbl. 1897 S. 759 ff.) hat sich Schweden nicht angeschlossen.

Berlin, den 3. August 1904.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Lehmann.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 38.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Gewährung eines Darlehens an das Schutzgebiet Togo. S. 329. — Gesetz, betreffend die Übernahme einer Garantie des Reichs in bezug auf eine Eisenbahn von Daressalam nach Mrogoro. S. 330.

(Nr. 3073.) Gesetz, betreffend die Gewährung eines Darlehens an das Schutzgebiet Togo. Vom 23. Juli 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, dem Schutzgebiete Togo zum Zwecke des Baues einer Eisenbahn von Lome nach Palime in einer Spurweite von mindestens einem Meter ein Darlehen bis zum Höchstbetrage von 7 800 000 Mark nach Maßgabe der zu bewilligenden Etatsbeträge zur Verfügung zu stellen und die dafür erforderlichen Mittel im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 2.

Dieses Darlehen ist seitens des Schutzgebiets Togo binnen dreißig Jahren vom Tage der Auszahlung ab nach einem vom Reichskanzler aufzustellenden Tilgungsplane zurückzuerstatten und bis dahin mit dreieinhalb Prozent jährlich zu verzinsen.

§ 3.

Die zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Beträge sind alljährlich in den Etat des Schutzgebiets Togo aufzunehmen und zur Verfallzeit aus den bereitesten Einkünften desselben an das Reich abzuführen.

§ 4.

Die im Verkehrsbezirke der zu erbauenden Eisenbahn tätigen Landgesellschaften und Plantagenbesitzer sind, soweit sie besondere Interessen am Bahnbaue

Ausgegeben zu Berlin den 18. August 1904.

haben, zu einer entsprechenden Leistung zum Baue der Bahn und ihrer Anlagen heranzuziehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Drontheim, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 23. Juli 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

(Nr. 3074.) Gesetz, betreffend die Übernahme einer Garantie des Reichs in bezug auf eine Eisenbahn von Daressalam nach Mrogoro. Vom 31. Juli 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Zum Baue und zum Betrieb einer Eisenbahn von Daressalam nach Mrogoro durch die auf Grund der beigedruckten Bau- und Betriebskonzession zu bildende Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft wird den Anteilseignern der genannten Eisenbahngesellschaft die Garantie des Reichs für

a) eine Verzinsung des in diesem Unternehmen anzulegenden Kapitals bis zur Höhe von 21 000 000 Mark mit drei Prozent vom Tage der Einzahlung an,

b) die Zahlung des um zwanzig Prozent erhöhten Nennbetrags der jeweilig gelosten und als solche abzustempelnden Anteilsscheine nach näherer Maßgabe der vorbezeichneten Konzession hiermit bewilligt.

§ 2.

Der Reichskanzler ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Molde, den 31. Juli 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Die Bau- und Betriebskonzession und die Statuten der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft.

1. Bau- und Betriebskonzession für die Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft.

Nachdem das zur Gründung einer Gesellschaft unter der Firma

Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft

gebildete Syndikat den Antrag gestellt hat, dieser Gesellschaft die Konzession zum Baue und Betrieb einer Eisenbahn von Daressalam nach Mrogoro zu verleihen, wird diese Konzession auf 88 Jahre vom Tage der Bestätigung des Gesellschaftsvertrags durch den Reichskanzler unter den nachstehenden Bedingungen erteilt:

§ 1.

Der Bau und Betrieb erfolgt durch eine von dem Syndikat auf Grund des nachstehenden Gesellschaftsvertrags innerhalb einer Frist von einem Jahre vom Tage der Erteilung der Konzession zu bildende Kolonialgesellschaft mit dem Sitze in Berlin.

§ 2.

Die Wahl des ersten Direktors und des obersten Betriebsleiters bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

§ 3.

Für den Bau der Eisenbahn gelten folgende Bedingungen:

1. Die Spurweite soll 1 Meter betragen.
2. Die Bauanschläge, auf Grund deren die Ausführung erfolgen soll, bedürfen der Bestätigung des Reichskanzlers.
3. Die Pläne für die Eisenbahnanlagen sind dem Kaiserlichen Gouverneur zur landespolizeilichen Genehmigung vorzulegen.
4. Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn von Daressalam bis Mrogoro muß innerhalb einer Frist von 5 Jahren vom Tage der Bestätigung des Gesellschaftsvertrags erfolgen; der Reichskanzler wird diese Frist entsprechend verlängern, wenn der Bau durch unvorhergesehene Hindernisse ohne Verschulden der Gesellschaft eine Verzögerung erleiden sollte.

§ 4.

Für den Betrieb der Eisenbahn gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Eröffnung des Betriebs auf einer Strecke ist vorher dem Kaiserlichen Gouverneur anzuzeigen.
2. Die Bahn ist mit Betriebsmitteln in angemessener Zahl so auszurüsten, wie es das Verkehrsbedürfnis erheischt.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Eisenbahn dauernd ordnungsmäßig zu betreiben und zu diesem Behufe die Bahnanlagen, einschließ-

lich der Telegraphenanlagen, und die Betriebsmittel in solchem Zustande zu erhalten, daß der Betrieb mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen kann. Sie kann hierzu von dem Reichskanzler angehalten werden; jedoch sollen strengere Vorschriften nicht erlassen werden dürfen, als sie auf der Mehrzahl anderer in Afrika unter ähnlichen Verhältnissen gebauten und betriebenen Bahnen bestehen.

3. Die Zahl der Züge wird dem Ermessen der Gesellschaft anheimgestellt, hat jedoch dem Verkehrsbedürfnisse nach Möglichkeit zu genügen. Der Fahrplan ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

4. Die Bestimmung der Preise für den Personen- und Güterverkehr bleibt für die ersten 5 Jahre nach dem auf die Betriebseröffnung der Eisenbahn Daressalam—Mrogoro folgenden 1. Januar der Gesellschaft überlassen. Für die Folgezeit steht es dem Reichskanzler frei, wiederkehrend von 10 zu 10 Jahren Höchstsätze für die einzelnen Personenwagenklassen und Güterklassen festzusetzen, die jedoch nicht unter die Höchstsätze der Mehrzahl anderer in Afrika unter ähnlichen Verhältnissen erbauten und betriebenen Eisenbahnen hinuntergehen dürfen. Die Beförderungspreise und alle ihre Änderungen sind vor der Einführung dem Gouverneur anzuzeigen und in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Erhöhungen treten ohne besondere Genehmigung des Gouverneurs erst 3 Monate nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

5. Zur Sicherung des Betriebs der für Deutsch-Ostafrika einzurichtenden Post- und Telegraphenanstalten gelten folgende Bestimmungen:

   I. Die Gesellschaft hat die Briefpost mit allen fahrplanmäßigen Zügen kostenfrei zu befördern, und zwar — nach Wahl der Reichs-Postverwaltung — entweder durch Vermittelung des Zugpersonals oder in einem besonderen, für Postzwecke eingerichteten Wagenabteil unter Begleitung des erforderlichen Postpersonals. Letzteres sowie die Gerätschaften, deren die Postbeamten unterwegs bedürfen, sind gleichfalls kostenfrei zu befördern. Für die postmäßige Einrichtung des Wagenabteils werden der Gesellschaft die Selbstkosten von der Reichs-Postverwaltung vergütet.

   II. Die Gesellschaft hat die Postpäckereien in derselben Weise wie die Briefpost zu befördern. Für die Paketbeförderung wird, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Beförderungsdienst durch das Eisenbahnpersonal oder durch das Postpersonal erfolgt, der Gesellschaft eine Vergütung von 50 Prozent des allgemeinen Stückguttarifs (für Stückgüter aller Art) gewährt.

   III. Reichen die unter I bezeichneten Wagenabteile zur Brief- und Päckereibeförderung nicht aus, so ist die Gesellschaft verpflichtet,

auf Verlangen der Reichs-Postverwaltung besondere Bahnpostwagen in die fahrplanmäßigen Züge einzustellen und kostenfrei zu befördern. Die Beschaffung dieser Bahnpostwagen ist von der Gesellschaft nach den Angaben und auf Kosten der Reichs-Postverwaltung zu bewirken.

Die Vergütung der Packereien erfolgt nach den Bestimmungen unter II.

IV. Die innere und äußere Unterhaltung der Postwagenabteile (I) und der Bahnpostwagen (III) erfolgt durch die Gesellschaft; die Selbstkosten werden von der Reichs-Postverwaltung erstattet. Für die Erleuchtung sowie für die Reinigung im Innern sorgt die Postverwaltung auf eigene Rechnung; doch kann sie von der Gesellschaft die Ausführung dieser Leistungen gegen Erstattung der Selbstkosten in Anspruch nehmen.

V. Die Reichs-Postverwaltung behält sich vor, im Falle der Inanspruchnahme des Zugpersonals für die Beförderung der Briefpost und Postpackereien, nach Maßgabe der Mühewaltung eine von ihr zu bestimmende Vergütung zu gewähren.

Für den Postdienst des Zugpersonals (I und II) übernimmt die Gesellschaft keine Verantwortlichkeit.

VI. Die Gesellschaft ist verpflichtet, bei dem Baue von Stationsgebäuden auf das Bedürfnis der Reichs-Postverwaltung an Räumen für Post- und Telegraphenstationen Rücksicht zu nehmen; für die Räume ist postseitig eine jährliche Vergütung nach besonderer Vereinbarung zu zahlen.

VII. Die Gesellschaft hat der Reichs-Telegraphenverwaltung unentgeltlich das Recht zuzugestehen, an dem Telegraphengestänge der Eisenbahn, soweit dies Raum bietet, ihre Telegraphen- und Fernsprechdrähte anzubringen, sowie das Recht, erforderlichenfalls eigene Gestänge für Telegraphen- und Fernsprechleitungen auf dem Grund und Boden der Bahnverwaltung längs der Eisenbahnlinie aufzustellen. Die Gesellschaft wird diese Linien unentgeltlich wie ihre eigenen bewachen.

VIII. Zwischen Orten, welche durch Telegraphen- oder Fernsprechanlagen der Reichs-Postverwaltung verbunden sind, darf der Bahntelegraph zur Übermittelung von Nachrichten, die sich nicht auf den Dienst der Eisenbahn beziehen, nur mit Genehmigung der Reichs-Postverwaltung benutzt werden. Im übrigen gelten für die Beförderung von Privattelegrammen durch den Bahntelegraphen die von der Reichs-Postverwaltung für ihre Linien in Deutsch-Ostafrika festgesetzten Tarife und sonstigen Bestimmungen. Eine Verpflichtung zur Beförderung von Privattelegrammen entsteht für die Gesellschaft hierdurch nicht.

§ 5.

Die Benutzung der Bahn ist jedermann unter gleichen Bedingungen zu gewähren. Insbesondere haben die angesetzten Beförderungspreise gleichmäßig für alle Personen oder Güter derselben Art Anwendung zu finden. Erleichterungen der Beförderung, welche nicht unter Erfüllung der gleichen Bedingungen jedermann zugute kommen, sind unzulässig.

Die Gesellschaft ist auf Verlangen des Reichskanzlers verpflichtet, anderen Unternehmern den Anschluß an die Bahn mittels Privatanschlußgleisen oder Anschlußbahnen gegen Ersatz der der Gesellschaft daraus erwachsenden Kosten zu gestatten, sofern die Gesellschaft die Anschlußgleise oder Anschlußbahnen nicht binnen angemessener Frist selbst herstellt. Auch ist die Gesellschaft verpflichtet, auf den anschließenden Privatanschlußgleisen den Betrieb, unter Beistellung der erforderlichen Transportmittel, gegen angemessene Vergütung zu übernehmen und ferner den Übergang geeigneter Transportmittel der Privatanschlußbahnen ebenfalls gegen angemessene Vergütung zu gestatten. Die Vergütung ist im Streitfalle von dem Reichskanzler festzusetzen.

§ 6.

Falls die Gesellschaft schuldvollerweise gegen eine der ihr in dieser Urkunde auferlegten Verpflichtungen verstößt und der ihr vom Reichskanzler erteilten Anweisung, diesen Verstoß gut zu machen, nicht in angemessener Frist Folge leistet, so kann sie für die durch ihr Verhalten dem Verkehre zugefügten Nachteile auf Zahlung einer entsprechenden Geldsumme in Anspruch genommen werden.

Darüber, ob ein schuldvoller Verstoß der Gesellschaft vorliegt, ferner, ob sie der infolge eines solchen Verstoßes erteilten Anweisung nicht entsprechend nachgekommen ist, und wie hoch sich der für die entstandenen Nachteile zu zahlende Geldbetrag beläuft, entscheidet endgültig ein nach § 7 zu bildendes Schiedsgericht. Alle hiernach von der Gesellschaft etwa zu zahlenden Beträge sind an die Kasse des Kaiserlichen Gouvernements abzuführen.

Hat ein schuldvolles Verhalten der Gesellschaft hinsichtlich einer der ihr in dieser Urkunde auferlegten Verpflichtungen zur Folge, daß die Eisenbahnstrecken nicht rechtzeitig gebaut oder nicht betrieben werden, so ist der Reichskanzler befugt, auf Kosten der Gesellschaft den Bau oder Weiterbau der Bahn und die Einrichtung oder Fortführung des Betriebs einem Dritten zu übertragen oder selbst zu übernehmen. Über die Frage, ob ein derartiges schuldvolles Verhalten der Gesellschaft vorliegt, entscheidet ebenfalls endgültig ein nach § 7 dieser Urkunde zu bildendes Schiedsgericht.

§ 7.

Das im § 6 vorgesehene Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, daß jeder Teil zwei Schiedsrichter bestellt und von sämtlichen Schiedsrichtern ein fünfter als Obmann gewählt wird. Der Reichskanzler wird die von ihm gewählten Schiedsrichter der Gesellschaft benennen und die Gesellschaft gleichzeitig

auffordern, die von ihr zu wählenden Schiedsrichter binnen 4 Wochen, vom Tage der Zustellung der Aufforderung an gerechnet, zu bestellen und ihm namhaft zu machen. Kommt die Gesellschaft dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so wählt der Reichskanzler auch die fehlenden Schiedsrichter. Als Obmann ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird der Obmann von dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts ernannt. Das Schiedsgericht tritt in Berlin zusammen. Für das schiedsrichterliche Verfahren gelten, soweit in dieser Urkunde nichts anderes festgesetzt ist, die Vorschriften des zehnten Buches der Zivilprozeßordnung.

§ 8.

Solange die in dieser Urkunde erteilte Konzession besteht, wird einem anderen Unternehmer die Anlage einer Eisenbahnstrecke, welche neben den verliehenen Bahnlinien in gleicher Richtung auf dieselben Orte oder unter Berührung mehrerer Hauptpunkte derselben laufen würde, nicht konzessioniert werden. Die Gesellschaft erhält ferner ein Vorzugsrecht auf die Konzession für Zweigbahnen, die von den verliehenen Bahnen ausgehen und dem öffentlichen Verkehre dienen sollen.

§ 9.

Alle Eigentums- oder sonstigen dinglichen Rechte, welche dem Schutzgebiet an dem für den Bau und Betrieb der Eisenbahn und ihre künftige Entwickelung erforderlichen Grund und Boden kraft seiner Hoheitsrechte oder aus irgend einem sonstigen Rechtstitel zustehen, wird das Schutzgebiet ohne Entgelt an die Gesellschaft abtreten. Insoweit ihm ein Verfügungsrecht nicht zusteht, wird der Reichskanzler — nötigenfalls im Wege der Enteignung — dafür besorgt sein, daß der Gesellschaft von den Verfügungsberechtigten der erforderliche Grund und Boden frei von allen Lasten und Eigentumseinschränkungen zu mäßigen und angemessenen, von der Gesellschaft zu zahlenden Preisen zu Eigentum überlassen werde.

§ 10.

Der Gesellschaft ist gestattet, in den Wäldern, über welche das Schutzgebiet verfügen kann, ohne Entgelt das für den Bau, die Unterhaltung und die Erneuerung der Bahn erforderliche Holz zu entnehmen, soweit eine solche Holzentnahme den Grundsätzen der ordentlichen Waldkultur unter Berücksichtigung der im Bahngebiet obwaltenden Verhältnisse nicht widerstreitet; sie darf ferner aus den dem Verfügungsrechte des Schutzgebiets unterliegenden Grundstücken Erde, Kies und Steine für den Bau, die Unterhaltung und die Erneuerung der Bahn unentgeltlich entnehmen, soweit dadurch öffentliche Interessen nicht verletzt werden.

§ 11.

Die Gesellschaft ist berechtigt, aus dem Gebiete, welches innerhalb zweier durch das Bahngelände getrennten und je 100 Kilometer davon entfernten Grenz-

linien zu beiden Seiten der Eisenbahn von Daressalam nach Mrogoro belegen ist und sich entweder kraft eines privaten oder öffentlich rechtlichen Titels im Eigentume des Schutzgebiets befindet oder als herrenlos seinem Aneignungsrecht untersteht, für jedes Kilometer der Eisenbahn Grundflächen von je 2000 Hektar nach eigenem Belieben auszuwählen und zu vollem Eigentum in Besitz zu nehmen, ohne daß es hierzu eines weiteren als der Bezeichnung der Grundflächen nach ihren Grenzen bedarf. In dem engeren, durch zwei je 3 Kilometer von dem Bahngelände entfernte Linien begrenzten Gebiete muß die Auswahl in quadratischen Blöcken von je 9 Quadratkilometer Flächeninhalt, und zwar so erfolgen, daß an jeder Seite eines Blockes je ein Block von gleicher Größe frei bleibt, insoweit der Reichskanzler sich nicht mit einer anderen Einteilung einverstanden erklärt.

Unter den gleichen Voraussetzungen ist die Gesellschaft berechtigt, innerhalb von 15 Jahren, von der Konzessionserteilung gerechnet, die Hälfte der überwiesenen Grundflächen gegen andere nicht größere Grundflächen einzutauschen. Das im Abs. 1 festgesetzte Blocksystem darf durch diesen Umtausch nicht beeinträchtigt werden.

Ausgenommen von vorstehenden Berechtigungen (Abs. 1 und 2) sind solche Grundflächen, welche zur Zeit der Erteilung der Konzession von der Regierung bereits in Benutzung genommen sind oder im Stadtbezirke Daressalam liegen. Auch werden durch die vorstehenden Bestimmungen die Rechte der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft aus § 6 des zwischen dem Reichskanzler und ihr abgeschlossenen Vertrags vom 15. November 1902 nicht berührt.

§ 12.

Für die Dauer der ersten 15 Jahre nach der Bestätigung des Gesellschaftsvertrags wird der Reichskanzler der Gesellschaft in der im § 11 bezeichneten Hundert-Kilometerzone auf Antrag Gebiete bis zu 115 000 Hektar (500 Hektar für jedes fertiggestellte Kilometer) in höchstens 10 Abschnitten zur ausschließlichen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien, vorbehaltlich erworbener Rechte Dritter, überweisen.

Für die innerhalb dieser Gebiete betriebenen bergbaulichen Unternehmungen ist die Gesellschaft während der ersten 5 Jahre nach Verleihung eines Bergbaufeldes von jeder Zahlung von Gebühren oder Abgaben befreit; nach dieser Zeit soll die Gesellschaft während der Konzessionsdauer keine höheren Gebühren oder Abgaben zu zahlen haben, als solche durch die Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika, vom 9. Oktober 1898 festgesetzt sind; auch sollen bestehende oder noch einzuführende generelle Ermäßigungen dieser Gebühren der Gesellschaft zugute kommen.

§ 13.

Die Feststellung der Grundsätze, nach welchen Ländereien und Bergwerksrechte veräußert oder auf länger als 20 Jahre verpachtet werden können, unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 14.

Der Bahnkörper und alle zum Betriebe der Bahn gehörigen Gebäude und Anlagen sind für die Dauer der Konzession von allen Grund- und Gebäudesteuern befreit. Ferner genießen Befreiung von Grundsteuer für die Dauer von 25 Jahren von der Genehmigung des Gesellschaftsvertrags alle auf Grund des § 11 dieser Konzession in das Eigentum der Gesellschaft übergehenden Grundflächen mit ihrem Zubehör, solange sie in diesem Eigentume verbleiben und noch nicht in Kultur genommen sind. Den in Kultur genommenen oder aus dem Eigentume der Gesellschaft ausgeschiedenen Grundflächen wird für die nächstfolgenden 5 Jahre volle Befreiung von Grundsteuer gewährt. Vom Ablaufe dieser 5 Jahre ab genießen sie jede Begünstigung, welche außer der vorgenannten für gleichartige Grundflächen dritten Unternehmern hinsichtlich der Grundsteuer gewährt werden wird.

§ 15.

Vorbehaltlich Beobachtung der vorzuschreibenden Förmlichkeiten wird der Gesellschaft Zollfreiheit für die zum Baue, zur Ausrüstung, Unterhaltung und zum Betriebe der Eisenbahn und der mit ihr verbundenen Anlagen erforderlichen Materialien, Maschinen, Werkzeuge, Geräte und sonstigen Gegenstände gewährt. Bei Vergebung dieser Materialien usw. wird die Gesellschaft bei gleichen Angeboten deutschen Werken den Vorzug geben.

§ 16.

Das Grundkapital wird auf 21 000 000 Mark festgesetzt, eingeteilt in 210 000 Anteile zu je 100 Mark.

§ 17.

Die Anteile werden in 87 Jahren vermittels jährlicher Zahlungen von 713 224,26 Mark = 3,396 306 Prozent nach beiliegendem Tilgungsplane zu 3 Prozent verzinst und durch Auslosung zu 120 Mark für jeden Anteil getilgt.

§ 18.

Das Reich zahlt den Anteilseignern am 1. Juli eines jeden Jahres bis zur völligen Tilgung der Anteile

a) einen jährlichen Zins von 3 Prozent des eingezahlten Anteilskapitals vom Tage der Einzahlung an, erstmals am 1. Juli 1905;

b) den um 20 Prozent erhöhten Nennbetrag der jeweiligen gelosten und als solche abzustempelnden Anteilsscheine, erstmals am 1. Juli 1905.

§ 19.

Die Gesellschaft hat spätestens am 15. Juni eines jeden Jahres, erstmals spätestens am 15. Juni 1905, bis zur völligen Tilgung der Anteile an das Reich den Betrag der von ihm nach § 18 am 1. Juli an die Anteilseigner zu

leistenden Zahlungen abzuführen. Hinsichtlich der am 15. Juni 1905, am 15. Juni 1906 und am 15. Juni 1907 von der Gesellschaft an das Reich zu leistenden Zahlungen gilt diese Verpflichtung zu Lasten des Baufonds. Für die späteren Jahreszahlungen greift diese Verpflichtung nur insoweit Platz, als der Reingewinn des voraufgegangenen Geschäftsjahrs nach Abzug der dem Bilanz-Reservefonds zuzuführenden Beträge beziehungsweise während des Restes der Bauzeit der Zinsertrag der noch nicht verausgabten Bau- und Betriebsfonds dazu ausreichen. Bei Berechnung des Reingewinns sind sämtliche Einnahmen der Gesellschaft, insbesondere auch etwaige Gewinne aus Landverkäufen sowie aus Beteiligung an Unternehmungen, welchen diese Konzession zu Grunde liegt, in Betracht zu ziehen, doch sind die aus den Landverkäufen erzielten Einnahmen zur Hälfte dem Bilanz-Reservefonds der Gesellschaft zu überweisen.

§ 20.

Außer den ihnen nach § 18 vom Reiche zu leistenden Zahlungen erhalten die Anteilseigner von der Gesellschaft:

den nach Abzug der Beiträge zum Bilanz-Reservefonds, der nach § 19 an das Reich abzuführenden Beträge sowie der Tantiemen des Aufsichtsrats (§ 18 der Satzungen) verbleibenden Rest des Reingewinns bis zur Höhe von 2 Prozent des Anlagekapitals unverkürzt. Wenn der zu verteilende Reingewinn die Auszahlung einer Jahresdividende von mehr als 2 Prozent des für das Unternehmen eingezahlten Anteilskapitals gestatten würde, so erhalten von dem Mehrertrage das Reich und die Anteilseigner je die Hälfte.

Die Inhaber der abgestempelten Anteilsscheine (§ 18) haben nur auf den im vorstehenden bezeichneten Rest des Reingewinns Anspruch.

§ 21.

Die an die Anteilseigner nach § 18 vom Reiche und nach § 20 von der Gesellschaft zu leistenden Zahlungen erfolgen durch die gleichen Zahlstellen gegen Auslieferung der den Anteilen beizugebenden Zins- und Gewinnanteilsscheine.

§ 22.

Die Übertragung der Konzession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichskanzlers.

§ 23.

Der Gesellschaft wird das Vorzugsrecht auf die Konzession zur Fortsetzung der Eisenbahn bis zum Tanganikasee und bis zum Viktoria-Nyanza derart eingeräumt, daß die Gesellschaft berechtigt sein soll, die Konzession zu den von anderen Bewerbern angebotenen Bedingungen innerhalb einer Erklärungsfrist von drei Monaten zu übernehmen.

§ 24.

Das Reich behält sich das Recht vor, das gesamte Unternehmen mit allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör, den Reserve- und Erneuerungsfonds, nach Ablauf von 45 Jahren, von dem Schlusse des Jahres, in welchem die Betriebseröffnung auf der Strecke von Daressalam bis Mrogoro erfolgt ist, an gerechnet, nach vorhergegangener einjähriger Kündigungsfrist käuflich zu übernehmen. Der Kaufpreis setzt sich zusammen aus der Zahlung von je 120 Mark an die Anteilseigner der noch nicht gelosten Anteile sowie aus der Erstattung des zwanzigfachen Betrags des im Durchschnitte der letzten 5 Jahre über den vom Reiche garantierten Zinsbetrag von 3 Prozent hinaus den Anteilseignern sowie den Inhabern der gelosten und abgestempelten Anteilsscheine zugefallenen Reingewinns.

§ 25.

Bei Ablauf der Konzession geht das gesamte Unternehmen mit allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör, den Reserve- und Erneuerungsfonds unentgeltlich und schuldenfrei an das Reich über.

Die Konzession ist verwirkt und das Reich berechtigt, das gesamte Unternehmen in dem im Abs. 1 bezeichneten Umfange zu übernehmen, wenn sich herausstellt, daß die Gesellschaft wegen Zahlungsunfähigkeit den Bau nicht vollenden oder den Betrieb nicht aufnehmen kann oder den Betrieb einzustellen genötigt ist.

II. Satzungen der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Unter der Firma

Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft

wird auf Grund des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) eine Kolonialgesellschaft errichtet, welche ihren Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Berlin hat.

Die Gesellschaft endigt mit dem Ablaufe der Konzession.

§ 2.

Die Gesellschaft hat den Zweck: in Deutsch-Ostafrika Eisenbahnen und etwa dazu dienliche Hafenanlagen zu bauen, auszurüsten, zu erwerben und zu betreiben oder betreiben zu lassen, bei anderen Eisenbahnunternehmungen sich zu beteiligen, Lagerhäuser zu errichten und über die in Verwahrung genommenen Güter Lagerscheine auszustellen, sowie Ländereien und Bergwerksrechte zu erwerben und zu verwerten. Die Gesellschaft darf alle zur Erreichung dieser Ziele zweckdienlichen Geschäfte betreiben.

Zunächst wird die Gesellschaft den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb einer Eisenbahn von Daressalam nach Mrogoro auf Grund der von der Kaiserlichen Regierung ihr erteilten Konzession übernehmen.

§ 3.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im Inland und Auslande zu begründen.

§ 4.

Die Organe der Gesellschaft sind:
die Direktion,
der Verwaltungsrat,
die Generalversammlung.

§ 5.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen rechtswirksam, soweit nicht anderweite Formen oder öftere Veröffentlichungen in diesen Satzungen vorgeschrieben sind, durch einmalige Veröffentlichung im „Deutschen Reichsanzeiger". Die Gesellschaft behält sich jedoch vor, sie außerdem durch andere vom Verwaltungsrate zu bestimmende Blätter zu veröffentlichen, ohne daß von dieser Veröffentlichung die Rechtswirksamkeit der Bekanntmachung abhängt. Bei bekannt gemachten Fristen wird der Tag der Ausgabe des Blattes nicht mitgerechnet.

II. Grundkapital.

§ 6.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 21 000 000 Mark, eingeteilt in 210 000 auf den Inhaber lautende Anteile zum Nennwerte von je 100 Mark. Auf Beschluß des Verwaltungsrats können die auszugebenden Anteile in Serien von je ein Viertel des Grundkapitals eingeteilt werden. Auf die Anteile werden bei Errichtung der Gesellschaft 25 Prozent eingezahlt. Weitere Einzahlungen oder die Vollzahlung der Anteile — sei es für alle oder bestimmte Serien — kann die Direktion nach Genehmigung des Verwaltungsrats mit vierwöchiger Frist einfordern. Der Verwaltungsrat ist befugt, die Bedingungen festzusetzen, unter denen die vorzeitige Vollzahlung von Anteilen zu gestatten ist.

Das Kapital der Anteile wird in Gemäßheit des § 16 getilgt. Die behufs Tilgung des Kapitals gelosten Anteile werden abgestempelt und haben fernerhin nur auf den im § 18 Nr. 2c und Nr. 3 bezeichneten Reingewinn Anspruch.

Das Stimmrecht für die gelosten Anteile steht dem Reiche zu (§ 33).

§ 7.

Die Zeichner der auszugebenden Anteile sowie demnächst deren Rechtsnachfolger bilden die Gesellschaft. Die Anteile sind unteilbar; sie haben die Eigenschaft der beweglichen Sachen. Einzelne Mitglieder können nicht auf Teilung klagen.

§ 8.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

§ 9.

Der Zeichner eines Anteils ist für die Zahlung des vollen Nennbetrags verhaftet.

Über die Vollzahlung hinaus haben die Mitglieder der Gesellschaft keine Verpflichtung.

§ 10.

Die Urkunden über die Anteile lauten auf den Inhaber, können aber auch auf den Namen umgeschrieben werden; sie werden nach Bestimmung des Verwaltungsrats in Stücken über einen, zehn oder fünfzig Anteile ausgestellt.

Die Urkunden über die Anteile werden erst nach Entrichtung des vollen Nennbetrags ausgehändigt. Über die einzelnen Teilzahlungen wird auf einem Interimsscheine, welcher auf den Namen auszustellen ist, quittiert.

Die Interimsscheine sind durch Indossament übertragbar, unbeschadet der dem Zeichner des Anteils durch § 9 auferlegten Verhaftung; auf Beschluß des Verwaltungsrats können jedoch Interimsscheine über die geleisteten Einzahlungen in der Weise übertragen werden, daß die neuen Erwerber an Stelle der ersten Zeichner angenommen werden. Wo in diesen Satzungen von Anteilen der Gesellschaft die Rede ist, treten die Interimsscheine an deren Stelle, bis die Urkunden über die Anteile ausgegeben werden.

§ 11.

Den Anteilen sind Zinsscheine und Gewinnanteilsscheine auf 10 Jahre nebst Erneuerungsscheinen beizufügen.

Nach Ablauf des letzten Jahres werden gegen Einlieferung der Erneuerungsscheine neue Zinsscheine und Gewinnanteilsscheine auf je 10 Jahre ausgegeben. Ein vor Ausgabe der Anteile zur Verteilung kommender Zinsen- oder Gewinnbetrag wird unter Abstempelung der Interimsscheine bezahlt. Der Verwaltungsrat bestimmt — vorbehaltlich der Genehmigung des Reichskanzlers — die Form der Anteilsscheine und der Zinsscheine sowie selbständig die Form der Gewinnanteilsscheine und der Erneuerungsscheine.

§ 12.

Verpflichtete, welche fällige Teilzahlungen nicht leisten, sind von der Direktion mittels Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Anteile, auf welche die Zahlung rückständig geblieben ist, aufzufordern, diese nebst Zinsen zu 5 Prozent innerhalb einer nicht unter 4 Wochen zu bestimmenden Frist zu entrichten.

Wer diese Frist, ohne die vorbezeichnete Zahlung zu leisten, verstreichen läßt, hat außer den Zinsen eine Konventionalstrafe von 10 Prozent des fälligen

Betrags verwirkt und kann zur Zahlung der fälligen Rate samt Zinsen, Strafe und Kosten auf dem Rechtswege von der Direktion angehalten werden.

Statt dessen können aber auch die säumigen Zeichner nach nochmaliger fruchtloser Aufforderung zur Leistung der rückständigen Zahlungen, welche mit wenigstens vierwöchiger Frist unter Androhung der Ausschließung von der Direktion bekannt zu machen ist, durch Beschluß der letzteren ihrer Anrechte aus der Zeichnung und den geleisteten Zahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig erklärt werden. Diese Erklärung wird öffentlich bekannt gemacht, und es werden neue Stücke an Stelle der kraftlos erklärten ausgefertigt, welche die bereits geleisteten Teilzahlungen und den zuletzt eingeforderten Teilbetrag umfassen. Für einen Ausfall, welchen die Gesellschaft bei der Veräußerung erleidet, bleibt der säumige Verpflichtete haftbar.

§ 13.

Sind Anteile oder andere von der Gesellschaft nach den Bestimmungen der §§ 10 und 11 ausgefertigte Dokumente beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Teilen noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direktion ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Dokumente an Stelle der beschädigten oder verloren gegangenen nur nach gerichtlicher Kraftloserklärung der letzteren zulässig.

Zinsscheine oder Gewinnanteilsscheine werden nicht gerichtlich amortisiert; sie sind, wenn sie nicht innerhalb 4 Jahren, vom 31. Dezember desjenigen Jahres ab gerechnet, in welchem sie fällig geworden sind, erhoben werden, wertlos, und die betreffenden Beträge verfallen zu Gunsten der Gesellschaft; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zins- oder Gewinnanteilsscheinen vor Ablauf der gedachten gesetzlichen Vorlegungsfrist von 4 Jahren bei der Direktion anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Anteile oder sonst in glaubhafter Weise dartut, nach Ablauf der gedachten Frist den Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zins- oder Gewinnanteilsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Ebensowenig findet eine gerichtliche Kraftloserklärung beschädigter oder verlorener Erneuerungsscheine statt.

§ 14.

Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen und Interimsscheinen unterwerfen sich die Mitglieder für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsverhältnisse dem in Berlin für Handelssachen zuständigen Gericht erster Instanz.

III. Bilanz, Ermittelung und Verwendung des Ertrags, Reservefonds.

§ 15.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeit von der Errichtung der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 1904.

Auf den 31. Dezember ist von der Direktion die Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr zu ziehen. Diese muß mit der Gewinn- und Verlustrechnung und mit einem, den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Berichte der Direktion sowie mit dem darüber von dem Verwaltungsrate zu erstattenden Revisionsberichte der Generalversammlung alljährlich vor dem 30. Juni vorgelegt werden (§ 35).

Der Reingewinn versteht sich nach den von dem Verwaltungsrate festzusetzenden Abschreibungen und nach Absetzung des aus den Betriebseinnahmen zu leistenden Zuschusses zu dem Erneuerungsfonds, aus welchem vornehmlich die Kosten der Erneuerung des rollenden Materials sowie der Materialien des Oberbaues der Eisenbahn gedeckt werden sollen. Außer diesem Zuschusse, der durch den Verwaltungsrat mit Genehmigung des Reichskanzlers nach Bedürfnis von 3 zu 3 Jahren in Prozentsätzen von dem Werte des vorhandenen rollenden Materials sowie der Materialien des Oberbaues festzusetzen ist, sind dem Erneuerungsfonds auch die Einnahmen aus dem Verkaufe der entsprechenden alten Materialien sowie die Zinsen des Erneuerungsfonds selbst zu überweisen. Bei sich ergebendem außerordentlichen Bedürfnisse kann der Zuschuß mit Zustimmung des Reichskanzlers jeweilig für ein Jahr angemessen erhöht werden. Übersteigt der Erneuerungsfonds 20 Prozent des für die Festsetzung des jährlichen Zuschusses ermittelten Wertes, so unterbleibt für dieses Jahr nicht nur der Zuschuß, sondern es werden auch die Einnahmen aus dem Verkaufe der alten Materialien sowie die Zinsen des Erneuerungsfonds den Betriebseinnahmen zugeführt.

Die Bestimmungen, nach welchen der Erneuerungsfonds zinsbar angelegt wird, unterliegen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Generalversammlung ist die Genehmigung der Bilanz vorbehalten. Durch Erteilung der Genehmigung wird die Verwaltung für die Geschäftsführung des betreffenden Jahres entlastet.

§ 16.

Das Deutsche Reich hat übernommen, den Anteilseignern am 1. Juli eines jeden Jahres 3 Prozent Zins auf das eingezahlte Kapital zu gewähren und das Kapital der Anteile in jährlichen Raten am 1. Juli jeden Jahres, erstmals am 1. Juli 1905, in 87 Jahren nach beiliegendem Tilgungsplane mit einem Zuschlage von 20 Prozent, also mit 120 Mark für den Anteil zurückzuzahlen.

Die Zahlungen erfolgen unmittelbar durch die von dem Reichkanzler zu bezeichnenden Zahlstellen. Die erste Zinszahlung findet am 1. Juli 1905, und zwar für die Zeit von der Ausgabe der Anteile bis zum 31. Dezember 1904 berechnet, statt.

Die Verwaltung erfolgt während der Bauzeit zu Lasten des Baufonds, aus welchem alle Leistungen der Gesellschaft bestritten werden und welchem alle Einnahmen derselben zufallen. Die für den Bau und den Betrieb nicht benötigten Barbeträge des Baufonds sind zinsbar anzulegen. Aus dem Baufonds ist dem Reiche am 15. Juni 1905, am 15. Juni 1906 und am 15. Juni 1907 der volle Betrag der von dem Reiche gemäß Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen an die Anteilseigner zu leistenden Zahlungen zu vergüten; für den Rest der Bauzeit sind nur die aus den zinsbar angelegten Beständen des Baufonds erwachsenden Zinsen an das Reich abzuführen. Die Baurechnung hat auch die dem Verwaltungsrate bis zur Beendigung der Bauzeit zustehende Vergütung (§ 44) zu tragen. Ausgaben und Einnahmen in Betrieb gesetzter Teilstrecken kommen dem Baufonds zu.

§ 17.

Der sich bei dem Abschlusse der Baurechnung ergebende Überschuß dient als außerordentlicher Reservefonds sowohl für etwaige wesentliche Verbesserungen, Umbauten, große Reparaturen, Erweiterungen der Bahnanlagen und zur Vermehrung der Betriebsmittel, als auch als Betriebsreserve, aus welcher etwaige Betriebsdefizite insoweit zu decken sind, als sie nicht aus dem Bilanz-Reservefonds (§ 18) zu entnehmen sind. Der Fonds muß nach den von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Bestimmungen zinsbar angelegt werden. Der Reichskanzler bestimmt alljährlich, ob die Zinsen des Fonds diesem selbst oder den Betriebseinnahmen zufließen sollen.

§ 18.

Auf Vorschlag des Verwaltungsrats beschließt die Generalversammlung über die Verwendung des sich aus der Bilanz ergebenden Reingewinns.

Der zur Verwendung bestimmte Betrag ist in folgender Weise zu verteilen.

1. Zunächst sind daraus in den Bilanz-Reservefonds zu legen:
   a) die Hälfte des Reingewinns aus Landverkäufen (§ 19 der Konzessionsurkunde),
   b) 5 Prozent des übrigen Reingewinns.
2. Alsdann erhalten:
   a) das Reich denjenigen Betrag, den es für Zins und Tilgung, einschließlich des Zuschlags, an die Anteilseigner für das betreffende Geschäftsjahr zu zahlen hat,
   b) der Verwaltungsrat 10 Prozent von dem verbleibenden Betrag als Tantieme,
   c) die Anteilseigner einen Gewinn bis zu 2 Prozent auf das eingezahlte Kapital.
3. Wenn sich darüber hinaus noch ein Überschuß ergibt, welcher die Auszahlung einer Jahresdividende von mehr als 2 Prozent des eingezahlten Anteilskapitals gestatten würde, so erhalten von dem Mehrbetrage das Reich und die Anteilseigner je die Hälfte.

Die Zahlung erfolgt spätestens am 1. Juli nach dem abgelaufenen Geschäftsjahre.

Die Generalversammlung kann keine höhere Verteilung vom Reingewinn an die Mitglieder der Gesellschaft beschließen, als der Verwaltungsrat vorschlägt.

Der Bilanz-Reservefonds dient zur Deckung von außerordentlichen Ausgaben und eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes. Der Fonds muß nach den von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Bestimmungen zinsbar angelegt werden. Die Zinsen fließen, soweit sie nicht zur Ergänzung des Fonds erforderlich sind, den Betriebseinnahmen zu. Über die Verwendung beschließt der Verwaltungsrat.

Nachdem der Bilanz-Reservefonds 10 Prozent des Grundkapitals erreicht haben wird, hören die Beiträge (Nr. 1a und b) dazu auf, sofern nicht die Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats mit Zustimmung des Reichskanzlers etwas anderes beschließt. Im Falle von Entnahmen aus dem Fonds ist er durch die unter Nr. 1 vorgesehenen Rücklagen auf den festgestellten Betrag wieder zu ergänzen.

IV. Verwaltung.

a. Direktion.

§ 19.

Die Direktion hat ihren Sitz in Berlin und vertritt die Gesellschaft nach außen in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten, einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern; sie führt die Verwaltung selbständig, soweit nicht nach diesen Satzungen die Generalversammlung oder der Verwaltungsrat mitzuwirken hat. Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Direktion, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung.

§ 20.

Die Direktion besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern, welche der Verwaltungsrat unter Festsetzung der Anstellungsbedingungen ernennt. Die Mitglieder müssen die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Die Wahl des ersten Direktors und ersten Betriebsleiters bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

Der Verwaltungsrat setzt die Verteilung der Geschäfte unter die Mitglieder der Direktion, ihr Verhältnis zu einander sowie die Normen für ihre gemeinsamen Beratungen und Beschlußfassungen fest. Er ordnet die erforderliche Stellvertretung und kann aus seiner Mitte ein Mitglied als Stellvertreter delegieren. In diesen Fällen darf der Vertreter während seiner Mitwirkung in der Direktion eine Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrats nicht ausüben.

§ 21.

Durch Beschluß des Verwaltungsrats können Mitglieder der Direktion zeitweise nach Ostafrika behufs Vornahme von Inspektionen der dortigen Verwaltung oder zu anderen Zwecken abgeordnet werden.

§ 22.

Urkunden und Erklärungen der Direktion sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie unter dem Namen „Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft" von zwei Mitgliedern der Direktion, oder von einem Mitglied und einem Stellvertreter, oder von zwei Stellvertretern oder von einem Mitgliede der Direktion oder von einem Stellvertreter und einem von dem Verwaltungsrate zur Mitzeichnung bevollmächtigten Beamten der Gesellschaft unterschrieben sind.

§ 23.

Die Ernennung der Direktoren, ihrer Stellvertreter und der zur Mitzeichnung von Urkunden bevollmächtigten Beamten der Gesellschaft geschieht zu notariellem Protokoll und ist bekannt zu machen. Das Protokoll dient als Legitimation.

b. Verwaltungsrat.

§ 24.

Der Verwaltungsrat besteht aus wenigstens 6 und höchstens 12 von der Generalversammlung aus der Zahl der Gesellschafter zu wählenden Mitgliedern, welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und von denen mindestens 4 Mitglieder in Berlin oder seinen Vororten wohnhaft sein müssen.

Die Wahl erfolgt in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung für die Zeitdauer bis zur folgenden vierten ordentlichen Generalversammlung.

Jährlich scheiden in möglichst regelmäßiger Reihenfolge mindestens 2 Mitglieder aus und werden durch Neuwahl ersetzt. Bis die Reihe im Austritte gebildet ist, entscheidet darüber das Los. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet in der Zwischenzeit ein Mitglied aus, so sind die übrigen Mitglieder berechtigt, eine bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gültige Ersatzwahl zu treffen. Die definitive Ersatzwahl erfolgt durch diese Generalversammlung und zwar für den Rest der Wahldauer des Ausgeschiedenen.

Wird eine Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats in einer außerordentlichen Generalversammlung vorgenommen, so gilt die Zeit vom Tage der letzteren bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung hinsichtlich der Amtsdauer der Gewählten als ein volles Jahr.

Solange die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats noch 6 oder mehr verbleibt, und die übrigen Voraussetzungen des ersten Absatzes dieses Paragraphen zutreffen, kann sowohl eine Neuwahl als eine Ersatzwahl unterbleiben.

Über die Wahlen zum Verwaltungsrat ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

§ 25.

Der Verwaltungsrat wählt sofort nach der jedesmaligen ordentlichen Generalversammlung in einer Sitzung, zu welcher die anwesenden Mitglieder ohne besondere Einberufung zusammentreten, einen Vorsitzenden, der in Berlin oder seinen Vororten seinen Wohnsitz haben muß, und dessen Stellvertreter. Beide müssen deutsche Reichsangehörige sein.

Der Verwaltungsrat hält seine Sitzungen in Berlin ab und wird von dem Vorsitzenden unter Angabe der Beratungsgegenstände so oft berufen, als die Geschäfte dazu veranlassen. Er muß binnen 14 Tagen berufen werden, wenn es von mindestens 3 Mitgliedern oder von der Direktion schriftlich beantragt wird.

Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Meinung des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über einen in dem Berufungsschreiben nicht angegebenen Gegenstand kann der Verwaltungsrat gültig beschließen, wenn der Beschluß von allen anwesenden Mitgliedern gefaßt wird. Auf Aufforderung des Vorsitzenden kann der Verwaltungsrat, auch ohne zu einer Sitzung berufen zu werden, durch schriftliche Stimmenabgabe beschließen; jedoch sind solche Beschlüsse nur wirksam, wenn sie von allen Mitgliedern übereinstimmend gefaßt werden. Hierbei kann die Einholung des Votums einzelner Mitglieder unterbleiben, wenn und solange sich diese außerhalb des Deutschen Reichs aufhalten sollten.

Ergibt sich bei einer von dem Verwaltungsrate vorzunehmenden Wahl keine absolute Stimmenmehrheit in der ersten Wahlhandlung, so findet eine zweite Wahl unter den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Fällt auf jede alsdann eine gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los.

§ 26.

Der Verwaltungsrat beschließt seine Geschäftsordnung.

§ 27.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats beziehen keine Besoldung, erhalten jedoch Ersatz der aus der Erfüllung ihres Berufs entspringenden Auslagen und eine Tantieme nach § 18 dieser Satzungen. Die Verteilung der Tantieme an die Mitglieder erfolgt nach Maßgabe eines vom Verwaltungsrate zu beschließenden Reglements.

§ 28.

Alle Erklärungen des Verwaltungsrats sind rechtsgültig vollzogen, wenn sie die Unterschrift „Der Verwaltungsrat der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft“ und die Namensunterschrift des Vorsitzenden — oder seines Stellvertreters — und eines Mitglieds des Verwaltungsrats tragen. Der Verwaltungsrat legitimiert sich durch ein auf Grund der Wahlverhandlung ausgefertigtes notarielles Attest über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder sowie seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters.

§ 29.

Neben der allgemeinen Aufsicht über die Geschäftsführung der Direktion und den anderweit durch diese Satzungen ihm zugewiesenen Befugnissen steht dem Verwaltungsrat insbesondere der Beschluß zu:

1. über die Grundsätze, nach welchen Ländereien und Bergwerksrechte zu erwerben, nutzbar zu machen und zu veräußern sind;

2. über die Grundsätze, nach welchen der Eisenbahnbau und -betrieb zu führen und damit in Verbindung stehende gewerbliche Unternehmungen zu betreiben sind;
3. über die Errichtung von Zweigniederlassungen (§ 3);
4. über die Ernennung der oberen Beamten der Gesellschaft in Ostafrika sowie solcher Beamten, welche ein jährliches Gehalt von mehr als 10 000 Mark erhalten oder auf länger als 3 Jahre angenommen werden, über die mit ihnen einzugehenden Verträge sowie über ihre Entlassung;
5. über die für die Verwaltung in Ostafrika, insbesondere für das Kassen- und Rechnungswesen zu erlassenden Reglements;
6. über den alljährlich aufzustellenden Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft;
7. über Verträge, wenn das Objekt mehr als 30 000 Mark beträgt oder der Gesellschaft Verpflichtungen auf längere Dauer als 3 Jahre auferlegt werden sollen;
8. über die Grundsätze für Aufstellung der Jahresbilanz sowie deren Vorlegung an die Generalversammlung und Vorschläge bezüglich der Verwendung und Verteilung von Überschüssen;
9. über andere Vorlagen an die Generalversammlung;
10. über die alljährlich der Verwaltung in Ostafrika zu erteilende Entlastung;
11. über die Abordnung eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrats zu bestimmten Geschäften, insbesondere zur Revision der von der Direktion geführten Bücher und Kassen, sowie zur Revision der Jahresbilanz;
12. über die Bestellung eines oder mehrerer engeren Ausschüsse aus der Mitte des Verwaltungsrats und die Übertragung einzelner Geschäfte oder Gattungen derselben an diese Ausschüsse durch Spezialvollmacht.

§ 30.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein von dem Vorsitzenden und mindestens einem zweiten teilnehmenden Mitgliede zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

c. Generalversammlung.

§ 31.

Die Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder. Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 32.

Die Generalversammlungen werden in Berlin abgehalten. Der Verwaltungsrat beruft die Mitglieder wenigstens 14 Tage vor dem anberaumten Termine, diesen nicht mitgerechnet, mittels Bekanntmachung, in welcher die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben sind.

Es können vertreten werden: Handlungshäuser durch ihre gesetzmäßig bekannt gemachten Prokuristen; Ehefrauen durch ihre Ehemänner; Witwen durch ihre großjährigen Söhne; Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Pfleger; Korporationen, Institute, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien durch ein Mitglied ihres Vorstandes oder einen Prokuristen. In allen übrigen Fällen kann ein Mitglied nur durch ein anderes an der Generalversammlung teilnehmendes Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten werden.

Die Vollmachten sind spätestens am Tage vor der Generalversammlung zur Prüfung der Direktion vorzulegen, welche eine amtliche oder sonst ihr genügende Beglaubigung der Unterschrift zu verlangen berechtigt ist.

§ 33.

In der Generalversammlung berechtigen je 10 Anteile — einschließlich der gelosten (§ 6, Abs. 3 und § 16, Abs. 1) — zu einer Stimme. Das Stimmrecht kann, abgesehen von dem Reiche (§ 6, Abs. 3), nur von denjenigen Mitgliedern ausgeübt werden, deren Anteile auf den Namen umgeschrieben sind, oder welche ihre auf den Inhaber lautenden Anteile wenigstens 5 Tage vor dem Tage der Generalversammlung bei der Direktion oder bei denjenigen Stellen, welche in der Bekanntmachung (§ 32) bezeichnet worden sind, gegen Bescheinigung hinterlegt haben und sie bis zur Beendigung der Generalversammlung daselbst belassen.

§ 34.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, oder in dessen Verhinderung ein anderes der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats, von denen immer das an Jahren älteste Mitglied vor den übrigen das Vorrecht zur Übernahme des Vorsitzes hat. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung und ernennt, wenn erforderlich, die Stimmzähler.

Die Generalversammlung darf, unbeschadet der Bestimmung im § 36 Abs. 3 und 4, nur über Gegenstände verhandeln und beschließen, welche bei der Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

Mitglieder, welche in der Generalversammlung zusammen mindestens den zehnten Teil des Gesamtbetrags der Stimmen zu führen berechtigt sind, können in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe verlangen, daß Gegenstände, welche in der Zuständigkeit der Generalversammlung liegen, zur Beschlußfassung angekündigt werden. Der Einberufende ist verpflichtet, diese Gegenstände auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen.

Wird das Verlangen nach erfolgter Einberufung der Generalversammlung gestellt, so müssen solche Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstage bei der Direktion eingereicht werden. Sie sind alsdann nachträglich auf die Tagesordnung der anberaumten Generalversammlung zu setzen, und es ist dies mindestens 6 Tage vor dem Versammlungstage bekannt zu machen.

§ 35.

In jedem Jahre findet eine ordentliche Generalversammlung vor Ablauf des Monats Juni statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung wird berufen:

1. wenn von einer Generalversammlung ein dahingehender Beschluß gefaßt ist (§ 37);
2. wenn Mitglieder, welche zusammen den zehnten Teil des Gesamtbetrags aller Anteile vertreten, die Einberufung fordern und der Direktion einen schriftlichen Antrag einreichen, dessen Gegenstand innerhalb der Zuständigkeit der Generalversammlung liegt;
3. wenn über die Auflösung der Gesellschaft oder deren Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft oder die Umwandlung ihrer rechtlichen Form zu beschließen ist;
4. wenn der Verwaltungsrat aus sonstigem besonderen Anlasse die Einberufung beschließt.

§ 36.

In der ordentlichen Generalversammlung werden die Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die von der Direktion und dem Verwaltungsrat erstatteten Berichte zur Kenntnis und etwaigen Erörterung gebracht, und wird über die Genehmigung der Bilanz sowie die damit der Verwaltung zu erteilende Entlastung Beschluß gefaßt. Sodann werden die Wahlen (§ 24) vollzogen.

Die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Berichte der Direktion und des Verwaltungsrats müssen während 2 Wochen vor der Versammlung in dem Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Anteilseigner ausgelegt sein.

Die Generalversammlung ist berechtigt, wenn die Bilanz nicht sogleich genehmigt wird, einen Ausschuß zur Nachprüfung zu ernennen.

Sie ist berechtigt, über die Geltendmachung der Verantwortlichkeit der Mitglieder der Direktion und des Verwaltungsrats gegen die Gesellschaft und über die zu diesem Zwecke einzuleitenden Schritte Beschlüsse zu fassen und zur Ausführung derselben Bevollmächtigte zu wählen.

Außerdem steht der ordentlichen Generalversammlung der Beschluß über jede Vorlage zu, welche nicht nach § 35 unter Nr. 3 der außerordentlichen Generalversammlung überwiesen ist.

§ 37.

Beschlüsse über einen der im § 35 unter Nr. 3 bezeichneten Gegenstände sind nur gültig, wenn wenigstens drei Viertel der Anteile in der Versammlung vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so kann zu gleichem Zwecke innerhalb der nächsten 6 Wochen abermals eine außerordentliche Generalversammlung berufen werden, in welcher gültig Beschluß gefaßt werden kann, auch wenn weniger als drei Viertel der Anteile vertreten sind. Außerdem ist zur Gültigkeit des Beschlusses erforderlich, daß derselbe mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen angenommen werde.

Abänderungen und Ergänzungen dieser Satzungen können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Vorbehaltlich dieser Bestimmungen werden die Beschlüsse der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Wahlen finden, falls gegen einen anderen vorgeschlagenen Abstimmungsmodus Widerspruch erhoben wird, durch Abgabe von Stimmzetteln nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Ist diese bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so beschränkt sich die weitere Wahl auf die beiden Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Protokoll über die Verhandlungen der Generalversammlung wird von einem Notar aufgenommen und ist von dem Vorsitzenden und den Stimmzählern, wenn solche ernannt sind, zu unterzeichnen. In dasselbe werden nur die Ergebnisse der Verhandlungen aufgenommen. Der Aufführung der einzelnen erschienenen Mitglieder bedarf es nicht, jedoch ist ein von dem Vorsitzenden vollzogenes Verzeichnis der erschienenen beziehungsweise vertretenen Mitglieder unter Angabe ihrer Stimmenzahl demselben beizufügen.

Ein Attest des protokollierenden Notars über das Wahlergebnis dient den Gewählten als Legitimation.

V. Auflösung.

§ 38.

Bei Ablauf der Konzession geht das gesamte Unternehmen mit allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehöre, den Reserve- und Erneuerungsfonds unentgeltlich und schuldenfrei an das Reich über.

VI. Aufsichtsbehörde.

§ 39.

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler geführt, der zu diesem Behuf einen Kommissar bestellen kann. Der Kommissar ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats und an den Generalversammlungen teilzunehmen, von dem Verwaltungsrate jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, auch die Bücher und Schriften derselben einzusehen sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen dazu berechtigter Mitglieder der Gesellschaft (§ 35 Nr. 2) nicht entsprochen wird, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen.

§ 40.

Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind insbesondere unterworfen:

1. die Feststellung der Grundsätze, nach welchen Ländereien und Bergwerksrechte veräußert oder auf länger als 20 Jahre verpachtet werden können;
2. die Ausgabe von Schuldverschreibungen;

3. die Beschlüsse der Gesellschaft, nach welchen eine Änderung oder Ergänzung der Satzungen erfolgen, die Gesellschaft mit einer anderen vereinigt oder in ihrer rechtlichen Form umgewandelt werden soll.

VII. Übergangsbestimmungen.

§ 41.

Die sämtlichen 210 000 Anteile sind von den nachbenannten Gründern der Gesellschaft übernommen worden und zwar:

Auf die vorbezeichneten, von den Gründern übernommenen Anteile ist von ihnen eine Einzahlung von 25 Prozent geleistet, und zwar auf jeden Anteil 25 Mark.

Die Gründer werden die Anteile zur öffentlichen Zeichnung auflegen. Falls der Begebungskurs 103½ Prozent überschreitet, wird das Gründerkonsortium drei Viertel des Mehrerlöses aus der Begebung an den Baufonds der Gesellschaft abführen.

§ 42.

Der erste in der konstituierenden Generalversammlung zu wählende Verwaltungsrat fungiert bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung im Jahre 1905.

Auf den in dieser Versammlung zu wählenden Verwaltungsrat finden die Bestimmungen des § 24 der Satzungen Anwendung.

Der erste Verwaltungsrat wählt sofort nach Abhaltung der konstituierenden Generalversammlung seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und beschließt über die Zusammensetzung der Direktion, wählt die Mitglieder der Direktion, und zwar alles dieses gültig durch die in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder, ohne daß es der Zuziehung der abwesenden und der Erklärung über die Annahme der Wahl bedarf, und zwar auch dann, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sein sollten.

§ 43.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und sein Stellvertreter werden ermächtigt, die Genehmigung dieser Satzungen bei dem Reichskanzler und die im § 11 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 vorgesehene Verleihung der Korporationsrechte nachzusuchen und die etwa von der Reichsbehörde geforderten Ergänzungen und Änderungen dieser Satzungen mit verbindlicher Kraft für die Gesellschaft und die sämtlichen Gründer und ersten Anteilseigner derselben zu beschließen.

§ 44.

Die erste im Jahre 1905 zusammentretende ordentliche Generalversammlung hat über die Vergütung zu beschließen, welche dem Verwaltungsrate bis zur Beendigung der Bauzeit der Eisenbahn (§ 16) zu gewähren ist.

Tilgungsplan für ein Kapital von 21 Millionen Mark, verzinslich zu 3 Prozent und rückzahlbar zu 120 Prozent in 87 Jahren vermittels jährlicher Zahlungen von 713 224,26 Mark.

	Kapital	3 Prozent Zinsen	Nominalbeträge der Rückzahlung	20 Prozent Zuschlag	Gesamt-Jahresleistung
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
Jahr 1	21 000 000	630 000	69 300	13 860	713 160
„ 2	20 930 700	627 921	71 100	14 200	713 241
„ 3	20 859 600	625 788	72 900	14 580	713 268
„ 4	20 786 700	623 601	74 600	14 920	713 121
„ 5	20 712 100	621 363	76 600	15 320	713 283
„ 6	20 635 500	619 065	78 500	15 700	713 265
„ 7	20 557 000	616 710	80 400	16 800	713 190
„ 8	20 476 600	614 298	82 400	16 480	713 178
„ 9	20 394 200	611 826	84 500	16 900	713 226
„ 10	20 309 700	609 291	86 600	17 320	713 211
„ 11	20 223 100	606 693	88 800	17 760	713 253
„ 12	20 134 300	604 029	91 000	18 200	713 229
„ 13	20 043 300	601 299	93 300	18 660	713 259
„ 14	19 950 000	598 500	95 600	19 120	713 220
„ 15	19 854 400	595 632	98 000	19 660	713 232
„ 16	19 756 400	592 692	100 400	20 080	713 172
„ 17	19 656 000	589 680	103 000	20 600	713 280
„ 18	19 553 000	586 590	105 500	21 100	713 190
„ 19	19 447 500	583 425	108 200	21 640	713 265
„ 20	19 339 300	580 179	110 900	22 180	713 259
„ 21	19 228 400	576 852	113 680	22 720	713 172
„ 22	19 114 800	573 444	116 500	23 300	713 244
„ 23	18 998 300	569 949	119 400	23 880	713 229
„ 24	18 878 900	566 367	122 400	24 480	713 247
„ 25	18 756 500	562 695	125 400	25 080	713 175
„ 26	18 631 100	558 933	128 600	25 720	713 253
„ 27	18 502 500	555 075	131 800	26 360	713 235
„ 28	18 370 700	551 121	135 100	27 020	713 241
„ 29	18 235 600	547 068	138 400	27 680	713 148
„ 30	18 097 200	542 916	142 000	28 400	713 316
„ 31	17 955 200	538 656	145 400	29 080	713 136
„ 32	17 809 800	534 294	149 100	29 820	713 214
„ 33	17 660 700	529 821	152 900	30 580	713 301
„ 34	17 507 800	525 234	156 600	31 320	713 154
„ 35	17 351 200	520 536	160 600	32 120	713 256
„ 36	17 190 600	515 718	164 600	32 920	713 238
„ 37	17 026 000	510 780	168 700	33 740	713 220
„ 38	16 857 300	505 719	172 900	34 580	713 199
„ 39	16 684 400	500 532	177 300	35 460	713 292
„ 40	16 507 100	495 213	181 700	36 340	713 253
„ 41	16 325 400	489 762	186 200	37 240	713 202
„ 42	16 139 200	484 176	190 800	38 160	713 136
„ 43	15 948 400	478 452	195 700	39 140	713 292

	Kapital Mark	3 Prozent Zinsen Mark	Nominalbeträge der Rückzahlung Mark	20 Prozent Zuschlag Mark	Gesamt-Jahresleistung Mark
Jahr 44	15 752 700	472 581	200 500	40 100	713 181
" 45	15 552 200	466 566	205 600	41 120	713 286
" 46	15 346 600	460 398	210 700	42 140	713 238
" 47	15 135 900	454 077	215 900	43 180	713 157
" 48	14 920 000	447 600	221 400	44 280	713 280
" 49	14 698 600	440 958	226 900	45 380	713 238
" 50	14 471 700	434 151	232 500	46 500	713 151
" 51	14 239 200	427 176	238 400	47 680	713 256
" 52	14 000 800	420 024	244 300	48 860	713 184
" 53	13 756 500	412 695	250 500	50 100	713 295
" 54	13 506 000	405 180	256 700	51 340	713 220
" 55	13 249 300	397 479	263 100	52 620	713 199
" 56	12 986 200	389 586	269 700	53 940	713 226
" 57	12 716 500	381 495	276 500	55 300	713 295
" 58	12 440 000	373 200	283 300	56 660	713 160
" 59	12 156 700	364 701	290 500	58 100	713 301
" 60	11 866 200	355 986	297 600	59 520	713 106
" 61	11 568 600	347 058	305 200	61 040	713 298
" 62	11 263 400	337 902	312 800	62 560	713 262
" 63	10 950 600	328 518	320 500	64 100	713 118
" 64	10 630 100	318 903	328 700	65 740	713 343
" 65	10 301 400	309 042	336 800	67 360	713 202
" 66	9 964 600	298 938	345 200	69 040	713 178
" 67	9 619 400	288 582	353 900	70 780	713 262
" 68	9 265 500	277 965	362 700	72 540	713 205
" 69	8 902 800	267 084	371 800	74 360	713 244
" 70	8 531 000	255 930	381 100	76 220	713 250
" 71	8 149 900	244 497	390 600	78 120	713 217
" 72	7 759 300	232 779	400 300	80 060	713 139
" 73	7 359 000	220 770	410 400	82 080	713 250
" 74	6 948 600	208 458	420 700	84 140	713 298
" 75	6 527 900	195 837	431 100	86 220	713 157
" 76	6 096 800	182 904	442 000	88 400	713 304
" 77	5 654 800	169 644	452 900	90 580	713 124
" 78	5 201 900	156 057	464 300	92 860	713 217
" 79	4 737 600	142 128	476 000	95 200	713 328
" 80	4 261 600	127 848	487 800	97 560	713 208
" 81	3 773 800	113 214	500 000	100 000	713 214
" 82	3 273 800	98 214	512 500	102 500	713 214
" 83	2 761 300	82 839	525 300	105 060	713 199
" 84	2 236 000	67 080	538 500	107 700	713 280
" 85	1 697 500	50 925	551 900	110 380	713 205
" 86	1 145 600	34 368	565 700	113 140	713 208
" 87	579 900	17 397	579 900	115 980	713 277

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 39.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1904. S. 355. — Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904. S. 357.

(Nr. 3075.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1904. Vom 26. Juni 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1904 tritt dem Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1904 hinzu.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 3 000 000 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 26. Juni 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

Nachtrag

zum

Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1904.

Kap.	Tit.	Ausgabe und Einnahme.	Für das Rechnungsjahr 1904 treten hinzu Mark.
		Einmalige Ausgaben.	
		b. Außerordentlicher Etat.	
18.		IX. **Auswärtiges Amt**	3 000 000
		Einnahme.	
		XII. **Außerordentliche Deckungsmittel.**	
22.		Aus der Anleihe.	
	1.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten	3 000 000

Kiel, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 26. Juni 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

(Nr. 3076.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904. Vom 26. Juni 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904 wird in Einnahme und Ausgabe

für das Schutzgebiet Togo auf 3 000 000 Mark

festgestellt und tritt dem Etat der Schutzgebiete für 1904 hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 26. Juni 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

Nachtrag

zum

Haushalts-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904.

Kap.	Tit.	Ausgabe und Einnahme.	Für das Rechnungsjahr 1904 treten hinzu Mark.
		III. Schutzgebiet Togo.	
		1. Ausgabe.	
		II. Einmalige Ausgaben.	
2.		Für den Bau einer Eisenbahn von Lome nach Paline	3 000 000
		Summe II. Einmalige Ausgaben	3 000 000
		2. Einnahme.	
3.		Darlehen des Reichs	3 000 000
		Summe der Ausgabe . . .	3 000 000
		Summe der Einnahme	3 000 000
		Wiederholung.	
		Die Einnahmen und Ausgaben betragen	3 000 000

Kiel, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 26. Juni 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 40.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 359. — Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. S. 360.

(Nr. 3077.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 17. August 1904.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (IX. Ausgabe 1904, Reichs-Gesetzbl. von 1904 S. 35), ist wie folgt geändert worden:

I. Unter Deutschland A. II. ist nachgetragen:

46a. Kreis Bergheimer Nebenbahnen.

Das Übereinkommen findet auf diese Bahnen erst Anwendung, wenn auf ihnen der Nebenbahnbetrieb eingerichtet sein wird.

II. Österreich und Ungarn.

1. Unter I. A. ist mit Wirkung vom 4. September d. J. hinter Ziffer 9 eingeschaltet worden:

10. Mährisch-Schlesische Lokalbahn-Aktiengesellschaft (Lokalbahn Hruschau-Polnisch-Ostrau).

Die jetzigen Ziffern 10 bis 56 sind in 11 bis 57 abgeändert und dementsprechend die Hinweise auf diese Ziffern in den Anmerkungen am Schlusse von Deutschland, Österreich und Ungarn III., Italien und Rußland berichtigt worden.

2. Unter II. Ungarn ist die als Ziffer 7 aufgeführte Lokalbahn Keszthely-Balaton-Szt. György gestrichen worden, nachdem sie in den Betrieb der Königlich Ungarischen Staatseisenbahnen übergegangen ist.

III. Unter Italien A. 5 ist nachgetragen worden:

r) Castellanza-Lonate-Ceppino in Val d'Olona.

Berlin, den 17. August 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
von Misani.

Ausgegeben zu Berlin den 22. August 1904.

(Nr. 3078.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 18. August 1904.

Auf Grund der Vorschrift im § 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über das Königlich Preußische Hauptzollamt Mittelwalde erfolgen.

Berlin, den 18. August 1904.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 41.

Inhalt: Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Troppau über Katharein und Piltsch nach Bauerwitz. S. 361.

(Nr. 3079.) Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Troppau über Katharein und Piltsch nach Bauerwitz. Vom 9. Januar 1904.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, das hierbei Preußen auf dessen Antrag vertritt, und Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn sind übereingekommen, wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Troppau über Katharein und Piltsch nach Bauerwitz einen Vertrag abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrat Julius Rathjen,
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrat Gustav Lacomi,
Allerhöchstihren Geheimen Finanzrat Rudolf Ottendorff,
Allerhöchstihren Geheimen Baurat Franz Richard,
Allerhöchstihren Legationsrat Paul Goetsch,

und

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn:

Allerhöchstihren Ministerialrat im K. K. Eisenbahnministerium Dr. August Weeber,
Allerhöchstihren Ministerialrat im K. K. Finanzministerium Dr. Friedrich Freiherrn von Raymond,
Allerhöchstihren Sektionsrat im K. K. Finanzministerium Dr. Josef Mühlwenzl,
Allerhöchstihren Ober-Baurat im K. K. Eisenbahnministerium Ferdinand Gottsleben,

Ausgegeben zu Berlin den 29. September 1904.

von welchen nach geschehener Mitteilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten unter dem Vorbehalte der Ratifikation der nachstehende Vertrag verabredet und abgeschlossen worden ist.

Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung erklärt sich bereit, die auf ihrem Gebiete gelegene Strecke der eingangs angeführten Bahnverbindung von Troppau nach Bauerwitz für eigene Rechnung auszuführen, sobald sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben und die Erfüllung derjenigen Bedingungen, von welchen der Bau dieser Linie gesetzlich etwa abhängig gemacht werden sollte, sichergestellt sein wird. Bei Eintritt dieser Voraussetzungen wird die Königlich Preußische Regierung die Kaiserlich-Königliche Regierung hiervon benachrichtigen. Letztere wird hierauf bekanntgeben, ob sie die Ausführung des Baues der österreichischen Strecke auf eigene Kosten oder im Wege der Konzessionserteilung an eine Privatunternehmung sicherstellen wird, und wird sodann dafür Vorsorge treffen, daß die betriebsfähige Herstellung der österreichischen Strecke ehetunlichst, und zwar möglichst derart durchgeführt wird, daß die Eröffnung des Betriebs auf der österreichischen Strecke erfolgen kann, sobald die preußische Strecke vollendet ist.

Der Zeitpunkt, zu dem hiernach die Eröffnung des Betriebs über die beiderseitige Grenze erfolgen soll, bleibt einer besonderen Vereinbarung zwischen den beiden Hohen Regierungen vorbehalten.

Artikel II.

Die spezielle Feststellung der Bahnlinie sowie des gesamten Bauplans und der einzelnen Bauentwürfe bleibt jeder der beiden Hohen Regierungen für ihr Gebiet vorbehalten.

Der Punkt, wo die beiderseitige Grenze von der Eisenbahn überschritten wird, soll im Wege gemeinsamer Verhandlung durch technische Kommissare näher bestimmt werden.

Artikel III.

Die Bahn soll als Nebeneisenbahn zur Ausführung gelangen und zunächst nur mit einem durchgehenden Gleise versehen werden. Sollte späterhin das Bedürfnis nach Herstellung des zweiten Gleises auf der ganzen Bahnlinie beziehungsweise auf einzelnen Teilstrecken derselben oder nach einer sonstigen zur ungestörten Abwickelung des Verkehrs notwendigen weiteren Ausgestaltung der ersten Bau- und Betriebseinrichtungen sich herausstellen, so werden die Hohen Regierungen behufs einer Verständigung hierüber in weitere Verhandlung treten.

Die Spurweite der Gleise soll in Übereinstimmung mit den anschließenden Bahnen 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen. Auch im übrigen sollen die Konstruktionsverhältnisse der anzulegenden Bahnstrecke und deren Betriebsmittel dergestalt nach gleichmäßigen Grundsätzen festgestellt werden, daß auf den

beiderseitigen Bahnstrecken ein ineinandergreifender Betrieb stattfinden kann, insbesondere auch die Betriebsmittel von und nach den anschließenden Bahnen ungehindert übergehen beziehungsweise wechselseitig benutzt werden können.

Die von einer der beiden Hohen Regierungen geprüften Betriebsmittel werden ohne nochmalige Prüfung auch auf der im Gebiete der anderen liegenden Bahnstrecke zugelassen werden.

Artikel IV.

Die beiden Hohen Regierungen verpflichten sich, zuzulassen beziehungsweise anzuordnen, daß die in Rede stehende Bahn an ihren Endpunkten in angemessene, den Übergang der Betriebsmittel gestattende Schienenverbindung mit den im gegebenen Zeitpunkte daselbst anschließenden Eisenbahnen gesetzt wird.

Der Territorialregierung wird das Recht vorbehalten, die Einmündung anderer Bahnen sowie die Einbindung von Schlepp- und Industriegleisen in die österreichische Strecke der obengenannten Bahn zu gestatten und die Modalitäten dieser Einmündung und des diesfälligen Anschlußdienstes, falls hierüber eine Vereinbarung mit den Interessenten nicht erzielt werden könnte, festzusetzen.

Artikel V.

Die auf österreichischem Staatsgebiete gelegene Strecke der eingangs genannten Bahn wird von der Königlich Preußischen Staatseisenbahnverwaltung betrieben werden.

Artikel VI.

Die volle Landeshoheit (also auch die Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt) bleibt in Ansehung der die beiderseitige Grenze überschreitenden Bahnlinie auf jedem der beiden Gebiete der betreffenden Territorialregierung ausschließlich vorbehalten.

Artikel VII.

Die Hohen Regierungen behalten sich vor, zur Handhabung der ihnen über die Bahnstrecke in ihrem Gebiet und den Betrieb auf derselben zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte Kommissare zu bestellen, welche die Beziehungen ihrer Regierungen zu den Eisenbahnverwaltungen in allen denjenigen Fällen zu vertreten haben, die nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der zuständigen Landesbehörden geeignet sind.

Artikel VIII.

Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechts der Territorialregierung über die auf österreichischem Gebiete gelegene Strecke und über den darauf stattfindenden Betrieb verbleibt die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die den Betrieb führende Eisenbahnverwaltung der Königlich Preußischen Regierung.

Artikel IX.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem der beiden Gebiete zuständigen Behörden in Gemäßheit der für jedes Gebiet geltenden Vorschriften und Grundsätze zunächst durch die Beamten der Eisenbahnverwaltung gehandhabt werden.

Artikel X.

Insoweit ein österreichischer Unternehmer innerhalb des preußischen Gebiets oder ein deutscher Unternehmer innerhalb des österreichischen Gebiets den Bau beziehungsweise den Betrieb der den Gegenstand dieses Vertrags bildenden Bahnlinie ganz oder teilweise übernimmt oder künftig übernehmen sollte, hat sich derselbe rücksichtlich aller aus der Anlage und aus dem Betriebe der Bahn herzuleitenden Entschädigungsansprüche den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem die Schadenszufügung stattgefunden hat, zu unterwerfen, insofern der Entschädigungsanspruch nicht aus einem mit der betriebführenden Bahnverwaltung oder mit einer der übrigen an dem Transporte beteiligten Bahnen abgeschlossenen Frachtgeschäfte hergeleitet wird.

Artikel XI.

Deutsche Reichsangehörige, welche von der preußischen Eisenbahnverwaltung beim Betriebe der auf österreichischem Gebiete gelegenen Strecke Trzebau–Reichsgrenze etwa angestellt werden, scheiden dadurch nicht aus dem Untertanenverband ihres Heimatslandes aus.

Die Stellen der Lokalbeamten, mit Ausnahme der Bahnhofvorstände, der Telegraphen- und derjenigen Beamten, welche mit der Erhebung von Geldern betraut sind, sollen jedoch tunlichst mit einheimischen Staatsangehörigen besetzt werden.

Sämtliche Beamte sind ohne Unterschied des Ortes ihrer Anstellung bei der Bahn rücksichtlich der Disziplinarbehandlung nur der Anstellungsbehörde, im übrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates unterworfen, in welchem sie ihren Wohnsitz haben.

Artikel XII.

Die Feststellung und Genehmigung der Fahrpläne und Tarife bleibt derjenigen Regierung vorbehalten, in deren Gebiete die betriebführende Eisenbahnverwaltung ihren Sitz hat.

Artikel XIII.

Die im Interesse der Erleichterung des gegenseitigen Eisenbahnverkehrs zwischen dem Deutschen Reiche und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie jeweilig bestehenden Vertragsbestimmungen finden auch auf den durch den gegenwärtigen Vertrag gesicherten Eisenbahnanschluß Anwendung.

Beide Hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, dahin zu wirken:

1. daß auf der den Gegenstand dieses Vertrags bildenden Eisenbahn möglichst im Anschluß an die Züge der angrenzenden Bahnstrecken für den

Personen- und den Güterverkehr so viel Züge eingerichtet werden, als zur Bewältigung desselben erforderlich sind, sowie daß die sonstigen Betriebsanordnungen den Verkehrsinteressen entsprechend geregelt werden;

2. daß der Einführung direkter Abfertigungen im Personen- und Güterverkehre zwischen der in Frage stehenden und den angrenzenden Bahnstrecken, falls dieselbe im Interesse des Verkehrs von beiden Hohen Regierungen als wünschenswert bezeichnet wird, seitens der betriebführenden Verwaltungen der beteiligten Eisenbahnen nicht widersprochen werde;
3. daß die in Rede stehende Eisenbahn zur Aufnahme in die Liste der dem Internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnfrachtverkehr unterworfenen Eisenbahnen angemeldet werde.

Artikel XIV.

Der Betriebswechsel auf der herzustellenden Eisenbahn soll in der auf österreichischem Gebiete gelegenen Station Troppau der österreichischen Staatsbahnen erfolgen, deren allfällige Erweiterung in dem durch das wirkliche Bedürfnis des Verkehrs der in Rede stehenden Bahn bedingten Umfang auf Grund der auszuarbeitenden Projekte durch technische Kommissare bestimmt werden wird.

Für die Ausgestaltung der Wechselstation sowie der eventuell von der herzustellenden Bahn mitzubenutzenden Strecke der Linie Troppau–Jägerndorf der österreichischen Staatsbahnen sind die für die österreichischen Bahnen geltenden Grundsätze maßgebend.

Dagegen sollen die Einrichtungen des Baues und Betriebs, die Konstruktion des Oberbaues und die Signaleinrichtungen der auf österreichischem Gebiete gelegenen Strecke von der Grenze bis zu der Wechselstation, eventuell bis zu dem Anschluß an die kurrente Strecke der Linie Troppau–Jägerndorf der österreichischen Staatsbahnen mit denjenigen Einrichtungen übereinstimmen, welche in dieser Beziehung für die auf preußischem Gebiete gelegene Anschlußstrecke genehmigt werden.

Artikel XV.

Die Eigentumsverwaltung wird der Königlich Preußischen Staatseisenbahnverwaltung die Mitbenutzung der als Grenz- und Wechselstation in Aussicht genommenen Station Troppau, sowie eventuell auch der kurrenten Strecke von dieser Station bis zum Anschlusse der herzustellenden Bahn an die Linie Troppau–Jägerndorf der österreichischen Staatsbahnen gestatten.

Artikel XVI.

Bezüglich der Bedingungen, unter welchen der Königlich Preußischen Staatseisenbahnverwaltung der Betrieb auf der österreichischen Strecke (Artikel V) zu überlassen ist, bleibt eine Verständigung zwischen den beteiligten Bahnverwaltungen vorbehalten.

Beim Mangel eines Einverständnisses haben sich die Bahnverwaltungen den nach vorgängiger Verständigung gemeinschaftlich zu treffenden Anordnungen der beiden Hohen Regierungen zu fügen.

Jedenfalls soll aber die betriebführende Verwaltung seitens der Königlich Preußischen Regierung bindend verpflichtet werden, die ordnungsmäßige Instandhaltung der ihr in Betrieb gegebenen Strecke nebst allem Zubehör, einschließlich der nach österreichischen Verwaltungsgrundsätzen erforderlich werdenden Erneuerungen, auf eigene Kosten zu übernehmen und dem Eigentümer der österreichischen Strecke das auf die betreffende Strecke nachweislich verwendete Anlagekapital, jedoch ohne Einrechnung verlorener Zuschüsse der Interessenten sowie etwaiger Kosten der Geldbeschaffung und Kursverluste, mit jährlich fünf Prozent zu verzinsen.

Nach gleichen Grundsätzen werden die Erweiterungen der ursprünglichen Anlagen der österreichischen Strecke behandelt, welche die Territorialregierung im Interesse des Verkehrs für geboten erachten möchte.

Artikel XVII.

Auch rücksichtlich der Bedingungen, unter denen der Königlich Preußischen Staatsbahnverwaltung das Recht der Mitbenutzung des Bahnhofs Troppau als Wechselbahnhof, sowie eventuell auch der kurrenten Strecke der Linie Troppau–Jägerndorf der österreichischen Staatsbahnen zustehen soll und insbesondere bezüglich der der Eigentumsverwaltung dafür zu leistenden besonderen Entschädigung bleibt eine Vereinbarung zwischen den beteiligten beiderseitigen Bahnverwaltungen vorbehalten.

Beim Mangel eines Einverständnisses haben sich die Bahnverwaltungen den nach vorgängiger Verständigung gemeinschaftlich zu treffenden Anordnungen der beiden Hohen Regierungen zu fügen.

Jedenfalls sollen aber die Kosten für die Anlagen und Bauten in der Wechselstation, einschließlich der Dienst- und Wohnräume für die Eisenbahn-, Zoll-, Post-, Telegraphen- und Polizeiverwaltung, sowie die Kosten für die eventuell mitzubenutzende Strecke der kurrenten Bahnlinie seitens der mitbenutzenden Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung nach Verhältnis der Mitbenutzung dem Eigentümer mit jährlich fünf Prozent verzinst werden, sofern nicht bezüglich der ausschließlich für Zwecke der preußischen Verwaltung bestimmten Anlagen und Bauten seitens dieser Verwaltung die sofortige Entrichtung der effektiven Baukosten vorgezogen wird.

Nach gleichen Grundsätzen werden die Erweiterungen der ursprünglichen Bahnanlagen in der Wechselstation Troppau sowie eventuell auf der mitzubenutzenden kurrenten Strecke behandelt, welche die Territorialregierung im Interesse des Verkehrs für geboten erachten, oder welche die Königlich Preußische Regierung für ihre im dritten Absatze bezeichneten Dienstzweige etwa in Anspruch nehmen sollte.

Artikel XVIII.

In der Grenzstation Troppau wird der Zolldienst von den daselbst bestehenden Zollstellen besorgt werden.

selben eintreten, so bleiben dessenungeachtet die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags unverändert in Kraft.

Der Königlich Preußischen Regierung soll es freistehen, die aus diesem Vertrage für sie hervorgehenden Rechte und Pflichten auf das Deutsche Reich zu übertragen.

Artikel XXIV.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseitig zur Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifikationsurkunden baldtunlichst in Wien bewirkt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Wien, am 9. Januar 1904.

(L. S.) Rathjen.
(L. S.) Lacomi.
(L. S.) Ottendorff.
(L. S.) F. Richard.
(L. S.) Goetsch.
(L. S.) Weeber.
(L. S.) Raymond.
(L. S.) Mühlvenzl.
(L. S.) Gottsleben.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Hinsichtlich der Kosten der hierfür erforderlichen baulichen Anlagen haben die Bestimmungen des Artikel XVII analoge Anwendung zu finden.

Die beiden Hohen Regierungen erklären sich bereit, die Befugnisse der genannten Zollstellen zu erweitern, sobald und soweit die Ausdehnung des Verkehrs es erfordern sollte.

Artikel XIX.

Die Förmlichkeiten der zollamtlichen Revision und Abfertigung des Passagiergepäcks, der ein- und ausgehenden Güter, sowie der zollamtlichen Überwachung des Durchzugsverkehrs sollen seinerzeit durch beiderseitige Kommissare noch näher verabredet werden.

Artikel XX.

Die wegen Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei im Eisenbahnverkehre schon bestehenden oder noch zu vereinbarenden Bestimmungen sollen auf die den Gegenstand dieses Vertrags bildende Eisenbahnverbindung Anwendung finden.

Über die Amtsbefugnisse der Polizeibeamten, welche etwa von der Königlich Preußischen Regierung auf dem Grenzbahnhofe stationiert werden sollten, bleibt eine besondere Verständigung zwischen den beiden Hohen Regierungen vorbehalten.

Die diesfällige Verhandlung soll mindestens drei Monate vor Inbetriebsetzung der herzustellenden Eisenbahn beginnen und vor Eröffnung des Betriebs tunlichst vollständig zum Abschlusse gebracht werden.

Artikel XXI.

Die Regelung des Post- und Telegraphendienstes bleibt der besonderen Verständigung zwischen den beiderseitigen Post- und Telegraphenverwaltungen vorbehalten.

Für den Fall, daß hiernach der Betriebswechsel auch für den Postbetrieb an demselben Punkte stattfindet, welcher nach Artikel XIV für den Eisenbahnbetriebswechsel in Aussicht genommen ist, hat die Königlich Preußische Staatseisenbahnverwaltung die Verpflichtung zu übernehmen, auf der Strecke zwischen der beiderseitigen Grenze und der Wechselstation diesen Betrieb zu Gunsten der österreichischen Postverwaltung auszuführen.

Artikel XXII.

Der Betrieb der auf österreichischem Gebiete gelegenen Strecke wird, soweit und solange derselbe von der preußischen Staatseisenbahnverwaltung geführt wird, mit keinen anderen oder höheren Abgaben belegt werden, als denjenigen, welche den Bahnbetrieb ausländischer Eisenbahnverwaltungen im allgemeinen treffen.

Artikel XXIII.

Sollte späterhin eine Änderung in den Eigentumsverhältnissen der auf österreichischem Gebiete gelegenen Strecke infolge Einlösung oder Heimfalls der-

Reichs-Gesetzblatt.

№ 42.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaues in den deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken. S. 369.

(Nr. 3080.) Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaues in den deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken. Vom 30. September 1904.

Auf Grund des § 5 Nr. 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich, was folgt:

1. Die Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaues in den deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken, vom 10. November 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 219) tritt am 15. Oktober d. J. außer Kraft.
2. Im Grenzverkehre mit dem Großherzogtume Luxemburg können Ausnahmen von den Bestimmungen im § 1 sowie von den im § 3 der oben bezeichneten Kaiserlichen Verordnung hinsichtlich der Weinlesetrauben und Trester getroffenen Bestimmungen für den Verkehr mit der Rheinprovinz durch den Königlich Preußischen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, für den Verkehr mit Lothringen durch das Ministerium für Elsaß-Lothringen gestattet werden, vorausgesetzt, daß die ein- oder auszuführenden Gegenstände nicht aus einer von der Reblaus heimgesuchten Gegend herrühren.

Berlin, den 30. September 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Richter.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Oktober 1904.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 43.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Rayons für die Festung Cuxhaven. S. 371. — Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. S. 371.

(Nr. 3081.) Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Rayons für die Festung Cuxhaven. Vom 3. Oktober 1904.

Auf Grund des § 35 des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) wird bekannt gemacht, daß für die Festung Cuxhaven eine Erweiterung ihrer Rayons infolge Neuanlage von Befestigungen in Aussicht genommen ist.

Berlin, den 3. Oktober 1904.

Der Reichskanzler.
Graf von Bülow.

(Nr. 3082.) Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 3. Oktober 1904.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird nachstehend eine Übersicht der Einteilung der am Weinbaue beteiligten Gebiete des Reichs in Weinbaubezirke bekannt gemacht:

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
I. Preußen.			
Regierungsbezirk Posen.	1.	Kreise Bomst, Buk, Kosten und Meseritz.	Kosten.
» Liegnitz und Frankfurt.	2.	Regierungsbezirk Liegnitz mit den zur Provinz Brandenburg gehörigen Gemarkungen Crossen a. O., Merzdorf, Berg, Hundsbelle, Rußdorf, Deutsch- und Wendisch-Sagar, Gersdorf, Tschausdorf, Thiemendorf, Plau, Grunow, Logau und Tschicherzig.	Liegnitz.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Oktober 1904.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
Regierungsbezirk Breslau.	3.	Regierungsbezirk Breslau.	Breslau.
» Oppeln.	4.	Regierungsbezirk Oppeln.	Oppeln.
» Merseburg.	5.	Kreise Querfurt, Naumburg, Weißenfels.	Naumburg.
» »	6.	Kreis Schweinitz.	Schweinitz.
» Erfurt und Merseburg.	7.	Stadtkreis Erfurt, Landkreise Erfurt, Langensalza, Weißensee und Eckartsberga.	Erfurt.
» Potsdam u. Frankfurt.	8.	Provinz Brandenburg mit Ausschluß der unter Nr. 2 genannten Gemarkungen.	Brandenburg.
» Cassel.	9.	Stadt- und Landkreis Hanau mit Ausschluß der Gemarkung Langenselbold.	Hanau.
» »	10.	Kreis Gelnhausen und die Gemarkung Langenselbold (Landkreis Hanau).	Gelnhausen.
» Wiesbaden.	11.	Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.
» »	12.	Gemarkungen Neuenhain, Altenhain, Cronberg (Obertaunuskreis) und Soden (Kreis Höchst).	Neuenhain.
» »	13.	Gemarkungen Hofheim, Marxheim (Kreis Höchst) und Diedenbergen (Landkreis Wiesbaden).	Diedenbergen.
» »	14.	Gemarkungen Weilbach, Flörsheim, Wicker und Massenheim (Landkreis Wiesbaden).	Wicker.
» »	15.	Gemarkung Hochheim.	Hochheim.
» »	16.	Gemarkungen Delkenheim, Nordenstadt, Wallau und Breckenheim (Landkreis Wiesbaden).	Wallau.
» »	17.	Gemarkungen Igstadt, Kloppenheim, Erbenheim (Landkreis Wiesbaden).	Igstadt.
» »	18.	Stadtkreis Wiesbaden und Gemarkung Sonnenberg (Landkreis Wiesbaden).	Wiesbaden.
» »	19.	Gemarkungen Biebrich-Mosbach, Dotzheim, Frauenstein, Schierstein (Landkreis Wiesbaden).	Frauenstein.
» »	20.	Gemarkungen Niederwalluf, Oberwalluf, Neudorf, Rauenthal, Eltville, Kiedrich (Kreis Rheingau).	Eltville.
» »	21.	Gemarkungen Erbach, Hattenheim, Hallgarten, Östrich (Kreis Rheingau).	Östrich.
» »	22.	Gemarkungen Mittelheim, Winkel, Johannisberg (Kreis Rheingau).	Winkel.
» »	23.	Gemarkungen Geisenheim, Eibingen, Rüdesheim (Kreis Rheingau).	Geisenheim.
» »	24.	Gemarkungen Aulhausen, Aßmannshausen (Kreis Rheingau).	Aßmannshausen.
» »	25.	Gemarkungen Lorch, Lorchhausen (Kreis Rheingau).	Lorch.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
Regierungsbezirk Wiesbaden.	26.	Gemarkungen Caub, Dörscheid, Sauerthal (Kreis St. Goarshausen).	Caub.
» »	27.	Gemarkungen Bornich, Patersberg, St. Goarshausen, Lierschied, Nochern, Wellmich, Weyer (Kreis St. Goarshausen).	St. Goarshausen.
» »	28.	Gemarkungen Ehrenthal, Kestert, Camp, Filsen, Osterspai (Kreis St. Goarshausen).	Camp.
» »	29.	Gemarkungen Braubach, Oberlahnstein, Niederlahnstein, Frücht (Kreis St. Goarshausen).	Oberlahnstein.
» »	30.	Gemarkungen Fachbach (Kreis St. Goarshausen), Ems, Dausenau, Nassau, Weinähr, Obernhof, Dienethal, Berg-Nassau-Scheuern (Unterlahnkreis).	Nassau.
» »	31.	Gemarkungen Balduinstein, Geilnau, Langenscheid, Laurenburg, Scheid (Unterlahnkreis).	Balduinstein.
» »	32.	Gemarkungen Schadeck, Runkel (Oberlahnkreis), Niederbrechen, Oberbrechen, Eisenbach (Kreis Limburg).	Runkel.
» Aachen.	33.	Kreis Düren.	Düren.
» Cöln.	34.	Stadt- und Landkreis Bonn, Kreis Rheinbach und Siegkreis.	Bonn.
» Coblenz.	35.	Kreis Wetzlar.	Wetzlar.
» »	36.	Kreis Neuwied und die Bürgermeistereien Ehrenbreitstein, Vendorf und Vallendar (Stadt und Land) des Landkreises Coblenz.	Neuwied.
» »	37.	Kreise Ahrweiler, Adenau und Mayen, letzterer mit Ausschluß der Bürgermeistereien Polch und Münstermaifeld.	Ahrweiler.
» »	38.	Kreis St. Goar mit Ausschluß der Bürgermeisterei Brodenbach sowie die Gemarkungen Capellen und Rhens des Landkreises Coblenz.	St. Goar.
» Coblenz und Trier.	39.	Kreise Zell und Cochem, Bürgermeistereien Polch und Münstermaifeld des Kreises Mayen, Bürgermeisterei Brodenbach des Kreises St. Goar, Bürgermeisterei Winningen sowie Gemarkungen Moselweiß und Metternich des Landkreises Coblenz, Stadtkreis Coblenz, ferner Gemarkungen Reil und Kövenich des Kreises Wittlich (Regierungsbezirk Trier).	Cochem.
» Coblenz.	40.	Kreise Kreuznach, Meisenheim, Simmern und St. Wendel.	Kreuznach.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
Regierungsbezirk Trier.	41.	Kreise Saarbrücken, Saarlouis und Merzig.	Saarbrücken.
„ „	42.	Kreise Bitburg, Bürgermeisterei Tawern mit Ausnahme der Gemeinden Kanzem und Wawern, Bürgermeisterei Saarburg-Land mit Ausnahme der Gemeinden Ayl, Bibelhausen, Kruttweiler, Niederleuken und Trassem, Bürgermeistereien Perl, Sinz-Nennig und Orscholz des Kreises Saarburg, Bürgermeistereien Aach-Igel-Trierweiler, Ralingen, Schleidweiler, Welschbillig sowie Gemeinden Oberbillig, Wasserliesch-Reinig, Kordel, Butzweiler und Naurath (Eifel) des Landkreises Trier.	Wincheringen.
„ „	43.	Bürgermeistereien Zerf, Irsch-Beurig, Freudenberg, Stadt Saarburg und Gemeinden Kanzem, Wawern, Ayl, Bibelhausen, Kruttweiler, Niederleuken und Trassem des Kreises Saarburg, Stadtkreis Trier, Landkreis Trier mit Ausnahme der Bürgermeistereien Aach-Igel-Trierweiler, Ralingen, Schleidweiler, Welschbillig sowie der Gemeinden Oberbillig, Wasserliesch-Reinig, Kordel, Butzweiler und Naurath (Eifel).	Trier.
„ „	44.	Kreis Bernkastel und Kreis Wittlich mit Ausnahme der Gemeinden Neil und Kövenich.	Bernkastel.
II. Bayern.			
Regierungsbezirk der Pfalz.	1.	Bezirksämter Dürkheim, Landau und Neustadt a. H., dann die Gemeinde Lambsheim (Bezirksamt Frankenthal) sowie die Gemeinden Alsheim, Assenheim, Böhl, Dannstadt, Fußgönheim, Hochdorf, Ruchheim und Schauernheim (Bezirksamt Ludwigshafen).	1. Pfälzischer Weinbaubezirk.
„ „ „	2.	Bezirksämter Germersheim, Ludwigshafen (jedoch ohne die vorgenannten 8 Gemeinden) und Speyer.	2. desgl.
„ „ „	3.	Bezirksämter Frankenthal (jedoch ohne die Gemeinde Lambsheim), Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Kusel und Rockenhausen.	3. desgl.
„ „ „	4.	Bezirksämter Homburg, St. Ingbert, Pirmasens und Zweibrücken.	4. desgl.
„ „ „	5.	Bezirksamt Bergzabern.	5. desgl.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg bezw. Mittelfranken.	6.	Vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg: die Bezirksämter Gerolzhofen, Kitzingen und Ochsenfurt sowie die Stadt Kitzingen und vom Regierungsbezirke Mittelfranken: die Bezirksämter Neustadt a. A., Rothenburg o. T., Scheinfeld und Uffenheim sowie die Stadt Rothenburg o. T.	1. Fränkischer Weinbaubezirk.
Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg bezw. Oberfranken.	7.	Vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg: die Bezirksämter Ebern, Hammelburg, Haßfurt, Hofheim, Karlstadt, Kissingen, Neustadt a. S., Schweinfurt und Würzburg sowie die Städte Schweinfurt und Würzburg und vom Regierungsbezirk Oberfranken: die Bezirksämter Bamberg I und II, Forchheim und Staffelstein sowie die Städte Bamberg und Forchheim.	2. desgl.
Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg.	8.	Vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg: die Bezirksämter Alzenau, Aschaffenburg, Gemünden, Lohr, Marktheidenfeld, Miltenberg und Obernburg sowie die Stadt Aschaffenburg.	3. desgl.
Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg.	9.	Bezirksamt Lindau.	Lindau.
Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg.	10.	Bezirksämter Regensburg und Stadtamhof.	Oberpfälzischer Weinbaubezirk.
III. Königreich Sachsen.			
Kreishauptmannschaft Dresden.	1.	Amtshauptmannschaftliche Bezirke Großenhain, Meißen, Dresden-Altstadt, Dresden-Neustadt, Pirna und Stadtbezirk Dresden.	
» Leipzig.	2.	Amtshauptmannschaftliche Bezirke Oschatz und Grimma.	
IV. Württemberg.			
Donaukreis.	1.	Die Oberamtsbezirke Ravensburg und Tettnang.	Bodenseegegend.
Jagstkreis.	2.	Die Oberamtsbezirke Gerabronn und Mergentheim.	Taubergrund.
Neckar-, Schwarzwald-, Jagst- und Donaukreis.	3.	Die Oberamtsbezirke Rottenburg, Tübingen, Herrenberg, Reutlingen, Urach, Nürtingen, Kirchheim, Eßlingen, Cannstatt, Waiblingen, Schorndorf, Welzheim, Gaildorf, Backnang, Marbach, Ludwigsburg, Stuttgart (Stadt), Stuttgart (Amt), Böblingen, Leonberg, Calw, Neuenbürg, Vaihingen, Maulbronn, Brackenheim, Besigheim, Heilbronn, Neckarsulm, Weinsberg, Öhringen, Hall, Künzelsau.	Neckartal (mit Seitentälern und Neuenbürg).

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
V. Baden.	1.	Kreis Mosbach.	
	2.	Kreise Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe.	
	3.	Kreise Baden und Offenburg.	
	4.	Kreise Freiburg und Lörrach.	
	5.	Kreis Waldshut.	
	6.	Kreis Konstanz.	
VI. Hessen.			
Provinz Starkenburg.	1.	Provinz Starkenburg mit Ausnahme der Gemarkungen der Enklave Wimpfen.	Starkenburg.
» »	2.	Gemarkungen der Enklave Wimpfen.	Wimpfen.
» Oberhessen.	3.	Provinz Oberhessen.	Oberhessen.
» Rheinhessen.			
Kreis Mainz.	4.	Gemarkungen Kastel und Kostheim.	Kostheim.
» »	5.	Kreis Mainz mit Ausnahme der Gemarkungen Kastel und Kostheim.	Mainz.
» Bingen.	6.	Gemarkungen Aspisheim, Bingen, Büdesheim, Dietersheim, Dromersheim, Gensingen, Grolsheim, Horxweiler, Kempten und Sponsheim.	Bingen.
» »	7.	Kreis Bingen mit Ausnahme der zum Weinbaubezirke Bingen (lfde. Nr. 6) gehörigen Gemarkungen.	Ingelheim.
» Oppenheim.	8.	Gemarkungen Schimsheim und Wallertheim.	Schimsheim.
» »	9.	Gemarkung Sulzheim.	Sulzheim.
» »	10.	Gemarkungen Eichloch, Vendersheim und Wörrstadt.	Wörrstadt.
» »	11.	Kreis Oppenheim mit Ausnahme der zu den Weinbaubezirken Schimsheim, Sulzheim, Wörrstadt und Gaubickelheim (lfde. Nr. 8, 9, 10 und 12) gehörigen Gemarkungen.	Oppenheim.
Kreis Oppenheim und Kreis Alzey.	12.	Gemarkungen Armsheim, Gaubickelheim, Gauweinheim im Kreise Oppenheim und Gumbsheim im Kreise Alzey.	Gaubickelheim.
Kreis Alzey.	13.	Gemarkungen Ippesheim, Biebelsheim, Planig, Pfaffenschwabenheim, Bosenheim und Hackenheim.	Bosenheim.
» »	14.	Kreis Alzey mit Ausnahme der zu den Weinbaubezirken Gaubickelheim und Bosenheim (lfde. Nr. 12 und 13) gehörigen Gemarkungen.	Alzey.
» Worms.	15.	Kreis Worms.	Worms.
VII. Großherzogtum Sachsen.	1.	Das ganze Gebiet des Großherzogtums.	

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
VIII. Sachsen-Meiningen.			
Kreis Saalfeld.	1.	Die Gemeindebezirke Camburg (Saale), Rodameuschel, Wichmar, Würchhausen, Eckolstädt, Münchengosserstädt, Schmiedehausen, Stöben, Weichau und Kaatschen.	Camburg (Saale).
IX. Sachsen-Coburg und Gotha.	1.	Der Amtsgerichtsbezirk Königsberg in Franken.	Königsberg in Franken.
X. Elsaß-Lothringen.	1.	Der Stadtkreis Straßburg und die Kantone Brumath und Schiltigheim.	Straßburg-Brumath-Schiltigheim.
	2.	Der Kanton Hochfelden.	Hochfelden.
	3.	Der Kanton Truchtersheim.	Truchtersheim.
	4.	Die Gemarkungen Bernhardsweiler, Oberehnheim, Ottrott und St. Nabor.	Oberehnheim.
	5.	Die Kantone Benfeld, Erstein, Geispolsheim und die Gemarkungen Krautergersheim, Meistratzheim, Niederehnheim, Walf und Zellweiler des Kantons Oberehnheim.	Benfeld-Erstein-Geispolsheim.
	6.	Der Kreis Hagenau.	Bischweiler-Hagenau-Niederbronn.
	7.	Die Gemarkung Dorlisheim.	Dorlisheim.
	8.	Die Gemarkung Rosheim.	Rosheim.
	9.	Die Gemarkung Rosenweiler.	Rosenweiler.
	10.	Die Gemarkungen Bischofsheim, Börsch und Griesheim.	Börsch.
	11.	Der Kanton Molsheim mit Ausnahme der Gemarkung Dorlisheim.	Molsheim-Mutzig.
	12.	Die Kantone Saales und Schirmeck sowie die Gemarkungen Grendelbruch, Mollkirch und Mühlbach des Kantons Rosheim.	Saales-Schirmeck.
	13.	Der Kanton Wasselnheim.	Wasselnheim.
	14.	Die Gemarkungen St. Peter und Stotzheim.	St. Peter-Stotzheim.
	15.	Die Gemarkungen Bernhardsweiler, Blienschweiler, Eichhofen, Epfig, Ittersweiler, Nothalten und Reichsfeld.	Epfig.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
(Noch: X. Elsaß-Lothringen.)	16.	Die Gemarkungen Andlau, Barr, Burgheim, Gertweiler, Goxweiler, Heiligenstein, Hohwald und Mittelbergheim.	Barr.
	17.	Der Kanton Markolsheim.	Markolsheim.
	18.	Die Gemarkungen Dambach, Diefenthal, Ebersheim, Ebersmünster, Kestenholz, Scherweiler und Schlettstadt.	Schlettstadt.
	19.	Die Gemarkungen Kinzheim, Orschweiler, St. Pilt, Rodern und Rohrschweier.	St. Pilt-Kinzheim.
	20.	Der Kanton Weiler.	Weiler.
	21.	Der Kanton Weißenburg.	Weißenburg.
	22.	Die Kantone Lauterburg, Selz, Sulz u. W. und Wörth.	Wörth Lauterburg.
	23.	Die Kantone Buchsweiler, Drulingen, Lützelstein und Saarunion.	Buchsweiler Saarunion.
	24.	Die Kantone Maursmünster und Zabern.	Maursmünster-Zabern.
	25.	Der Kreis Altkirch.	Altkirch.
	26.	Der Kanton Neubreisach sowie der Kanton Andolsheim mit Ausnahme der Gemarkung Hausen.	Andolsheim-Neubreisach.
	27.	Die Gemarkungen Colmar, Hausen, Heiligkreuz, Wettolsheim und Winzenheim.	Colmar.
	28.	Der Kanton Münster sowie die Gemarkungen Walbach und Zimmerbach des Kantons Winzenheim.	Münster.
	29.	Die Gemarkungen Hattstatt und Völklinshofen.	Hattstatt Völklinshofen.
	30.	Die Gemarkungen Egisheim, Häusern, Herlisheim und Obermorschweier.	Egisheim.
	31.	Die Gemarkungen Ingersheim, Niedermorschweier und Türkheim.	Türkheim.
	32.	Die Gemarkung Vollweiler.	Vollweiler.
	33.	Der Kanton Sulz mit Ausnahme der Gemarkung Vollweiler.	Sulz.
	34.	Der Kanton Ensisheim.	Ensisheim.
	35.	Der Kanton Gebweiler.	Gebweiler.
	36.	Die Gemarkungen Gundolsheim und Rufach.	Rufach.
	37.	Die Gemarkungen Osenbach, Sulzmatt und Westhalten.	Sulzmatt.
	38.	Die Gemarkungen Geberschweier und Pfaffenheim.	Geberschweier.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
(Noch: X. Elsaß-Lothringen.)	39.	Die Gemarkungen Habsheim, Riedisheim, Rixheim und Zimmersheim.	Habsheim-Riedisheim.
	40.	Die Gemarkungen Lutterbach und Pfastatt.	Lutterbach-Pfastatt.
	41.	Die Gemarkungen Baldersheim, Banzenheim, Battenheim, Brunstatt, Didenheim, Dornach, Eichwald, Flachslanden, Galfingen, Heimsbrunn, Homburg, Illzach, Kingersheim, Klein-Landau, Mülhausen, Niedermorschweiler, Niffer, Ottmarsheim, Reichsweiler, Reiningen, Rülisheim, Sausheim, Wittenheim und Zillisheim.	Mülhausen.
	42.	Die Gemarkung Hegenheim.	Hegenheim.
	43.	Die Gemarkung Eschentzweiler, der Kanton Landser sowie der Kanton Hüningen mit Ausnahme der Gemarkung Hegenheim.	Hüningen-Landser.
	44.	Die Gemarkungen Ammerschweier, Kayfersberg, Katzenthal, Kienzheim, Sigolsheim sowie der Kanton Schnierlach.	Kayfersberg-Schnierlach.
	45.	Die Gemarkungen Bebelnheim, Bennweier, Bergheim, Gemar, Hunaweier, Illhäusern, Mittelweier, Ostheim, Rappoltsweiler, Reichenweier, Tannenkirch und Zellenberg.	Rappoltsweiler.
	46.	Der Kanton Markirch.	Markirch.
	47.	Die Gemarkungen Steinbach, Uffholz und Wattweiler.	Steinbach-Wattweiler.
	48.	Die Gemarkungen Alt-Thann und Thann.	Alt-Thann-Thann.
	49.	Die Kantone Masmünster und St. Amarin, der Kanton Sennheim mit Ausnahme der Gemarkungen Steinbach, Uffholz und Wattweiler sowie der Kanton Thann mit Ausnahme der Gemarkungen Alt-Thann und Thann.	St. Amarin-Sennheim.
	50.	Die Gemarkungen Aney, Ars, Arry, Augny, Borny, Châtel-St. Germain, Corny, Dornot, Failly, Jouy-aux-Arches, Juffy, Leffy, Longeville, Mey, Metz, Moulins, Nouilly, Novéant, Peltre, Plantières, Rozérieulles, Scy, St. Julien, St. Ruffine, Vallières, Vantoux, Vany, Vaux und Brémy.	Brémy-Metz-Novéant.
	51.	Die Gemarkungen Gorze, Gravelotte, Rezonville, Vernéville und Vionville.	Gorze.
	52.	Die Gemarkungen Amanweiler, Bronvaux, Devant-les-Ponts, Fèves, Hagendingen, Hauconcourt, Lorry b. Metz, Maizières b. Metz, Malancourt,	Marange-Silvange.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
(Noch: X. Elsaß-Lothringen.)	(52.)	Marange-Silvange, Maxe, Montois-la-Montagne, Norroy le Veneur, Pierrevillers, Plesnois, Rombach, Roncourt, Ste. Marie-aux-Chênes, St. Privat, Saulny, Semécourt, Stahlheim, Talingen und Woippy.	
	53.	Die Gemarkungen Montigny und Sablon, der Kanton Verny mit Ausnahme der Gemarkung Peltre und der Kanton Vange.	Vange-Verny.
	54.	Der Kanton Vigy ausschließlich Failly, Nouilly und Vrény.	Vigy.
	55.	Die Gemarkungen Vau St. Martin und Plappeville.	Vau St. Martin-Plappeville.
	56.	Die Gemarkung Chieulles.	Chieulles.
	57.	Die Gemarkung Reimeringen.	Reimeringen.
	58.	Der Kreis Bolchen ausschließlich Reimeringen.	Bolchen.
	59.	Die Gemarkung Montdidier.	Montdidier.
	60.	Der Kanton Albesdorf — ausschließlich Montdidier — und der Kanton Dieuze.	Albesdorf-Dieuze.
	61.	Der Kanton Château-Salins.	Château-Salins.
	62.	Der Kanton Delme.	Delme.
	63.	Der Kanton Vic.	Vic.
	64.	Der Kreis Diedenhofen-Ost.	Diedenhofen-Ost.
	65.	Der Kreis Diedenhofen-West.	Diedenhofen-West.
	66.	Der Kreis Forbach.	Forbach.
	67.	Der Kreis Saarburg.	Saarburg.
	68.	Der Kreis Saargemünd.	Saargemünd.

Berlin, den 3. Oktober 1904.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 44.

Inhalt: Allerhöchste Order, betreffend Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß der Aufstände der Bondelswart-Hottentotten und der Hereros in Südwestafrika 1903/04. S. 381.

(Nr. 3083.) Allerhöchste Order, betreffend Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß der Aufstände der Bondelswart-Hottentotten und der Hereros in Südwestafrika 1903/04. Vom 29. September 1904.

Ich bestimme:

1. Der Aufstand der Bondelswart-Hottentotten in Südwestafrika vom 25. Oktober 1903 bis zum 27. Januar 1904 sowie der am 11. Januar 1904 ausgebrochene Aufstand der Hereros in demselben Schutzgebiete gelten im Sinne der §§ 23 und 60 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, vom 27. Juni 1871, des § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1901, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen, sowie des § 49 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 als Feldzüge.
2. Für die Beteiligung an der Niederwerfung der vorgenannten Aufstände, sofern sie mindestens einen Monat betragen hat oder die Teilnahme an einem Gefechte vorliegt, sind den dabei im Sinne des vorerwähnten § 23 zur Verwendung gelangten Deutschen Kriegsjahre und zwar:
   für den Aufstand der Bondelswart-Hottentotten das Jahr 1903,
   für den Hereroaufstand vorläufig das Jahr 1904
   anzurechnen.
3. Eine Bestimmung hinsichtlich der Beendigung der Unternehmung gegen die Hereros im Sinne des § 14, 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1901 wird seinerzeit folgen.

Rominten, den 29. September 1904.

Wilhelm.
Graf von Bülow.

An den Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen und Reichs-Marineamt).

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Oktober 1904.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 45.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Rayons für die Festungsanlagen bei Metz. S. 383. — Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 383.

(Nr. 3084.) Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Rayons für die Festungsanlagen bei Metz. Vom 17. Oktober 1904.

Auf Grund des § 35 des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) wird bekannt gemacht, daß für die Festungsanlagen bei Metz eine Erweiterung der Rayons in Aussicht genommen ist.

Berlin, den 17. Oktober 1904.

Der Reichskanzler.
Graf von Bülow.

(Nr. 3085.) Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 18. Oktober 1904.

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrat folgende Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung beschlossen:

1. Hinter XVa wird folgende Nummer eingeschaltet:

XVb.

Gefüllte elektrische Akkumulatoren werden geladen oder ungeladen unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Die Akkumulatoren sind in einem ihrer Größe angepaßten Batteriekasten so zu befestigen, daß die einzelnen Zellen sich nicht darin bewegen können.
2. Der Batteriekasten ist in eine Versandkiste einzusetzen und der Zwischenraum ringsum mit Kieselguhr auszufüllen.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Oktober 1904.

3. Die Pole müssen gegen Kurzschluß gesichert sein.
4. Die Kisten müssen mit zwei Handhaben versehen sein und auf den Deckeln deutlich die Aufschriften „Elektrische Akkumulatoren" und „Oben" tragen.

II. In Nr. XXXVa lit. D Abs. 2 wird der zweite Satz „Auch dürfen — gelagert werden" gestrichen.

III. In Nr. XXXVc wird hinter dem mit „Bautzener Sicherheitspulver" beginnenden Absatz eingefügt:

Bavarit I und II (Gemenge von etwa 90 Prozent salpetersaurem Ammoniak und nitriertem Naphthalin, mit oder ohne Zusatz von Holzkohle), .

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1904.

Der Reichskanzler.
Graf von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 46.

Inhalt: Verordnung über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 für die preußischen Knappschaftskassen. S. 385.

(Nr. 3086.) Verordnung über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 für die preußischen Knappschaftskassen. Vom 7. November 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikel IV Abs. 2 des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 233), welche eine Änderung der für die Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen enthalten, treten für die preußischen Knappschaftskassen mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 7. November 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Ausgegeben zu Berlin den 8. November 1904.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 47.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. S. 387. — Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. S. 410.

(Nr. 3087.) Bekanntmachung, betreffend die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. Vom 4. November 1904.

Gemäß dem vom Bundesrat in der Sitzung vom 3. November 1904 auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusse tritt mit dem 1. Mai 1905 an die Stelle

der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892,

der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892,

der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892

und der zu diesen Ordnungen ergangenen Nachträge

die nachstehende Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung.

Berlin, den 4. November 1904.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung.

Hauptbahnen. | Nebenbahnen.

I. Allgemeines.

§ 1.
Geltungsbereich.

(1) Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (abgekürzte Bezeichnung: Betriebsordnung; B. O.) findet auf die Haupt- und Nebeneisenbahnen Anwendung. Die in der vollen Breite einer Seite gedruckten Bestimmungen gelten für Haupt- und Nebenbahnen,

die auf der linken Hälfte einer Seite nur für Hauptbahnen.

die auf der rechten Hälfte einer Seite nur für Nebenbahnen.

(2) Für Schmalspurbahnen gelten die auf die Nebenbahnen anzuwendenden Bestimmungen der Abschnitte II und III nur soweit dies besonders bemerkt ist. Im übrigen sind die allgemeinen Vorschriften über Bahnanlagen und Fahrzeuge der Schmalspurbahnen von der Landesaufsichtsbehörde zu erlassen.

(3) Die Bestimmungen für Neubauten gelten auch für umfassendere Umbauten bestehender Bahnanlagen.

(4) Zur Einreihung einer Eisenbahn unter die Nebenbahnen ist die Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde und die Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts erforderlich.

§ 2.
Befristungen.

(1) Fehlen auf einer Bahn einzelne der im folgenden vorgesehenen Einrichtungen, so können für ihre Aus- oder Durchführung von der Landesaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts Fristen bewilligt werden.

(2) Befristungen, die auf Grund der bisherigen Vorschriften bewilligt sind, behalten ihre Gültigkeit.

§ 3.
Ausnahmen.

(1) Für die an der Grenze gelegenen, von ausländischen Bahnverwaltungen betriebenen Strecken können Ausnahmen von der Landesaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts bewilligt werden.

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
	(2) Für Fahrzeuge, die nur in Nebenbahnzügen laufen, kann, auch wenn diese Züge streckenweise Hauptbahnen benutzen, die Landesaufsichtsbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen des Abschnitts III zulassen.

(3) Im übrigen ist das Reichs-Eisenbahnamt ermächtigt, in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse für einzelne Bahnstrecken, Stationen, Fahrzeuge, Züge oder Zuggattungen auf Antrag der Landesaufsichtsbehörde Abweichungen zuzulassen.

§ 4.

Aufsichtsbehörden.

(1) Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung Landesaufsichtsbehörde und Aufsichtsbehörde zu verstehen sind, wird von der zuständigen obersten Landesbehörde bestimmt und dem Reichs-Eisenbahnamte mitgeteilt.

(2) Für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen erfolgt diese Festsetzung und Mitteilung durch die zuständige oberste Reichsbehörde.

§ 5.

Ausführungsbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahnamte mitzuteilen.

II. Bahnanlagen.

§ 6.

Begriffserklärungen.

(1) Zu den Bahnanlagen gehören alle beim Bau einer Bahn vorkommenden Anlagen, einschließlich der Betriebseinrichtungen, aber ausschließlich der Fahrzeuge. Unterschieden werden die Bahnanlagen der freien Strecke und der Stationen.

(2) Stationen sind die Betriebsstellen, auf denen Züge des öffentlichen Verkehrs (§ 54 (1)) regelmäßig anhalten. Stationen mit mindestens einer Weiche für den öffentlichen Verkehr werden betriebstechnisch als Bahnhöfe, Stationen ohne solche Weichen als Haltepunkte bezeichnet.

(3) Zugfolgestellen sind alle Betriebsstellen, die einen Streckenabschnitt begrenzen, in den ein Zug nicht einfahren darf, bevor ihn der vorausgefahrene Zug verlassen hat. Zugfolgestellen, die nicht zu den Bahnhöfen gehören, heißen Blockstellen. Eine Blockstelle kann zugleich Haltepunkt sein.

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

(4) Hauptgleise sind alle Gleise, die von geschlossenen Zügen im regelmäßigen Betriebe befahren werden. Die Hauptgleise der freien Strecke und ihre Fortsetzung durch die Bahnhöfe sind durchgehende Hauptgleise. Die durchgehenden Hauptgleise gelten auch im Bereiche der Haltepunkte als Gleise der freien Strecke. Alle nicht zu den Hauptgleisen zählenden Gleise sind Nebengleise.

§ 7.

Richtungs- und Neigungsverhältnisse bei Neubauten.

(1) In durchgehenden Hauptgleisen sind

wenn Fahrzeuge der Hauptbahnen übergehen sollen	
Krümmungen von weniger als 180 m Halbmesser	
	im übrigen von weniger als 100 m Halbmesser

nicht zulässig.

(2) Die Anwendung eines Halbmessers unter 300 m auf freier Strecke bedarf der Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde und der Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts.

(3) In den durchgehenden Hauptgleisen sind zwischen geraden und gekrümmten Strecken Übergangsbogen einzulegen.

(4) Entgegengesetzte Krümmungen der durchgehenden Hauptgleise sind durch eine Gerade zu verbinden, die zwischen den Endpunkten der Überhöhungsrampen (§ 10 (2))

mindestens 30 m	mindestens 10 m

lang sein muß.

(5) Die Längsneigung auf freier Strecke darf in der Regel

25 ‰ (1 : 40)	40 ‰ (1 : 25)

nicht überschreiten.

(6) Die Anwendung einer stärkeren Neigung als

$12{,}5$ ‰ (1 : 80)	40 ‰ (1 : 25)

bedarf der Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde und der Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts.

(7) Das Neigungsverhältnis von Bahnhofgleisen darf, abgesehen von Rangiergleisen, nicht mehr als $2{,}5$ ‰ (1 : 400) betragen, jedoch dürfen Ausweichgleise in die stärkere Neigung der freien Strecke eingreifen.

Ausnahmen können von der Landesaufsichtsbehörde zugelassen werden.

(8) Steigt von zwei in entgegengesetztem Sinne und stärker als 5 ‰

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
(1 : 200) geneigten, aneinanderstoßenden Strecken die eine mehr als 10 m an, so ist eine mindestens 500 m lange, höchstens 3 ‰ geneigte Zwischenstrecke einzuschalten. In die Länge von 500 m dürfen die Tangenten der Ausrundungsbogen (§ 10 (3)) eingerechnet werden.	

§ 8.
Breite des Bahnkörpers und Höhenlage der Bahnkrone.

(1) Der Bahnkörper muß so breit sein, daß der Schnitt der Böschung mit einer durch Schienenunterkante des nächsten Gleises gelegten Geraden mindestens 2 m von Gleismitte entfernt ist.

(2) Bei Neubauten ist, abgesehen von eingedeichten Strecken, die Schienenunterkante mindestens 0,6 m über den höchsten Wasserstand zu legen.

§ 9.
Spurweite.

(1) Die Spurweite

der Vollspurbahnen	
beträgt im geraden Gleis	1,435 m.

(2) Die Spurweite der Schmalspurbahnen beträgt im geraden Gleis 1,00 oder 0,75 m.

(3) In Krümmungen mit einem Halbmesser von weniger als 500 m ist die Spurweite zu vergrößern. Die Vergrößerung darf

30 mm	35 mm

nicht übersteigen.

(4) Als Folge des Betriebs sind Verengerungen der vorgeschriebenen Spurweiten bis zu 3 mm, Erweiterungen bis zu 10 mm zulässig, niemals aber darf das Maß von

1,465 m	1,470 m

überschritten werden.

§ 10.
Gleislage.

(1) Die winkelrecht gegenüberliegenden Punkte der Schienenoberkanten müssen in geraden Strecken, mit Ausnahme der Überhöhungsrampen (2), gleich hoch liegen.

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

(2) Die Überhöhung des äußeren Stranges gekrümmter Gleise muß auf eine möglichst große Länge, mindestens aber auf das 300fache ihres Betrags auslaufen.

(3) Neigungswechsel in durchgehenden Hauptgleisen sind nach einem Kreisbogen von mindestens

5000 m Halbmesser	2000 m Halbmesser

auszurunden.

Bei Neigungswechseln in und vor Stationen kann bis auf 2000 m herabgegangen werden.

§ 11.

Umgrenzung des lichten Raumes.

(1) An den durchgehenden Hauptgleisen und den sonstigen Ein- und Ausfahrgleisen von Personenzügen (§ 54 (2)) ist ein lichter Raum mindestens nach der in Anlage A links, an allen übrigen Gleisen nach der in Anlage A rechts mit ausgezogenen Linien gezeichneten Umgrenzung offen zu halten. Dabei ist in Krümmungen auf die Spurerweiterung und die Gleisüberhöhung Rücksicht zu nehmen.

Anlage A

(2) Außerhalb der Umgrenzung des lichten Raumes (1) sind

bei Neubauten	beim Neubau von Bahnen, die für die Beförderung von Militärzügen in Betracht kommen,

an den durchgehenden Hauptgleisen und den sonstigen Ein- und Ausfahrgleisen von Personenzügen in einer Höhe von $1{,}_{00}$ bis $3{,}_{05}$ m, an allen übrigen Gleisen in einer Höhe von $1{,}_{12}$ bis $3{,}_{05}$ m über Schienenoberkante noch seitliche, in Anlage A mit gestrichelten Linien angegebene Spielräume freizuhalten. Ihre Breite beträgt:

a) auf der freien Strecke:
bei Kunstbauten mindestens $0{,}_{2}$ m,
im übrigen mindestens $0{,}_{5}$ m;

b) innerhalb der Stationen:
mindestens $0{,}_{2}$ m.

(3) Für Zahnstangenbahnen wird die Umgrenzung nach (1) zwischen den Schienen nach der in Anlage A punktiert gezeichneten Linie in einer Breite von $0{,}_{5}$ m und einer Höhe von 50 mm eingeschränkt.

(4) Der Abstand von 150 mm (Anlage A) zwischen Schieneninnenkante und festen Gegenständen, die außerhalb des Gleises bis zu 50 mm über Schienenoberkante hervorragen, kann auf 135 mm eingeschränkt werden, wenn der Gegenstand mit der Fahrschiene fest verbunden ist.

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

(5) Der Abstand von 67 mm (Anlage A) zwischen Schieneninnenkante und festen Gegenständen innerhalb des Gleises kann gegen die Mitte von Zwangschienen
bei Wegübergängen mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde bis auf 45 mm,
bei Weichen und Kreuzungen bis auf 41 mm
eingeschränkt werden. In gekrümmten Gleisen tritt zu den Maßen von 67, 45 und 41 mm das Maß der Spurerweiterung.

(6) Die Tiefe von 38 mm des freien Raumes neben der Schieneninnenkante (Anlage A) muß bei stärkster Abnutzung der Schienen voll vorhanden sein.

(7) Tore von Lokomotiv- und Wagenschuppen müssen mindestens 3,35 m im lichten weit sein. Bei Neubauten ist die Lichtweite mit mindestens 3,80 m zu bemessen.

(8) Ausnahmen kann zulassen:
die Landesaufsichtsbehörde
von den Bestimmungen in (2),
die Aufsichtsbehörde
für Ladegleise von den Bestimmungen in (1).

§ 12.
Gleisabstand.

(1) Auf der freien Strecke muß der Abstand von Doppelgleisen mindestens 3,5 m, der Abstand zwischen Gleispaaren oder einem Gleispaar und einem dritten Gleise mindestens 4,0 m von Gleismitte zu Gleismitte betragen.

(2) Auf Bahnhöfen muß der Abstand der Gleise, abgesehen von Überladegleisen, mindestens 4,5 m betragen. Die Landesaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von dieser Bestimmung
für durchgehende Hauptgleise, zwischen denen ein Bahnsteig nicht anzulegen ist, und für bestehende Gleise
zulassen.

(3) Bei Neubauten müssen Gleise, zwischen denen ein Bahnsteig anzulegen ist, mindestens 6 m Abstand erhalten. Beim Umbaue von Stationen mit geringem Personenverkehre kann die Landesaufsichtsbehörde kleinere Abstände zulassen.

§ 13.
Bahnkreuzungen.

Kreuzungen von Hauptbahnen mit anderen Bahnen dürfen in Schienenhöhe außerhalb der Einfahrsignale der Bahnhöfe nicht angelegt werden.

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
Für die Kreuzung einer Hauptbahn mit einer dieser Ordnung nicht unterstellten Bahn kann die Landesaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.	

§ 14.

Entfernung der Zugfolgestellen und Länge der Kreuzungsstationen.

(1) Die zulässige größte Entfernung der Zugfolgestellen und die Länge der Kreuzungsstationen neuer oder umzubauender, für die Beförderung von Militärzügen in Betracht kommender Bahnen werden von dem Reichs-Eisenbahnamte festgesetzt. Entfernungen von weniger als 8 km und nutzbare Gleislängen von mehr als 550 m können jedoch nicht vorgeschrieben werden.	Inwieweit die für die Hauptbahnen getroffenen Vorschriften aus Rücksichten der Landesverteidigung auf die Nebenbahnen anzuwenden sind, bestimmt die Landesaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichs-Eisenbahnamte.
Bemerkung. Die Länge von 550 m entspricht einem ganzen Militärzuge; für einen halben Zug sind 290 m Gleislänge zu rechnen.	
(2) Können die nach (1) geforderten Kreuzungsstationen für den öffentlichen Verkehr nicht nutzbar gemacht werden, so genügt es, Bahnkörper und Bettung für die Ausweichgleise anzulegen, die Oberbau und Signalmaterialien aber an Ort und Stelle bereit zu halten.	

§ 15.

Wasserstationen und Wasserkrane.

(1) Wasserstationen sind in solchen Abständen und von solcher Leistungsfähigkeit anzulegen, daß der von der Landesaufsichtsbehörde festzustellende Bedarf an Speisewasser jederzeit reichlich gedeckt werden kann.

(2) Wasserkrane zur Speisung der Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge müssen in der Minute mindestens 1 cbm Wasser liefern können.

(3) Die Ausgüsse der Wasserkrane müssen mindestens $2{,}85$ m über Schienenoberkante liegen.

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

(1) Wasserkrane mit drehbarem Ausleger müssen mit einem Signale versehen sein, das die Stellung des Auslegers bei Dunkelheit anzeigt.

§ 16.

Tragfähigkeit des Oberbaues und der Brücken.

(1) Gleise und Brücken, die von Lokomotiven befahren werden, müssen Fahrzeuge von 7,5 t Raddruck (im Stillstande gemessen) mit Sicherheit aufnehmen können.

(2) Der Oberbau der Hauptgleise muß beim Neubaue, wie bei der in zusammenhängenden Strecken erfolgenden Erneuerung eine Tragfähigkeit

a) im allgemeinen für mindestens 8 t,

b) auf besonders stark beanspruchten Strecken für mindestens 9 t Raddruck (im Stillstande gemessen) erhalten.

(3) Die Tragfähigkeit neuer und zu erneuernder Brücken ist mindestens für die in Anlage B dargestellte Verkehrslast zu bemessen.

Inwieweit die in (1) und (3) für die Hauptbahnen getroffenen Vorschriften aus Rücksichten der Landesverteidigung auf die Nebenbahnen anzuwenden sind, bestimmt die Landesaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichs-Eisenbahnamte.

Anlage B

§ 17.

Abteilungszeichen. Neigungszeiger.

(1) Die Bahn ist in Abschnitten

von 100 m | von 1000 m

mit Abteilungszeichen zu versehen.

(2) Das Verhältnis der Neigungen und ihre Länge ist an den Neigungswechseln | ist an den Enden der Strecken, wo die Verbindungslinie zweier 500 m voneinander entfernter Punkte der Bahn stärker als 6,66 ‰ (1 : 150) geneigt ist,

ersichtlich zu machen.

§ 18.

Einfriedigungen. Schranken. Warnungstafeln.

(1) Einfriedigungen zwischen der Bahn und ihrer Umgebung sind anzulegen,

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
wo die Gestaltung der Bahn oder die gewöhnliche Bahnbewachung (§ 46 (5)) nicht hinreichend erscheint, vom Betreten der Bahn abzuhalten.	
(2) An Wegen, die unmittelbar neben der Bahn und gleich hoch oder höher liegen, sind Schutzwehren anzulegen.	Ob und in welchem Umfang an Wegen Schutzwehren anzulegen sind, bestimmt die Aufsichtsbehörde.
(3) Die Wegübergänge sind mit Schranken zu versehen.	Inwieweit die Wegübergänge mit Schranken zu versehen sind, bestimmt die Aufsichtsbehörde.
Die Schranken müssen bei jeder Stellung mindestens 0,5 m von der Umgrenzung des lichten Raumes abstehen.	
(4) Zugschranken müssen vom Standorte des bedienenden Wärters aus übersehen werden können. Wenn der Standort mehr als 50 m entfernt ist, sind sie nur bei Übergängen mit schwächerem Verkehre zulässig.	
(5) Zugschranken müssen von Hand geöffnet und geschlossen werden können und mit einer Glocke versehen sein, die vom Standorte des Wärters aus bedient werden kann (§ 46 (7)).	
(6) Schranken an Wegen, die mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden (§ 46 (8)), sind mit einem zum Wärterstandorte führenden Glockenzuge zu versehen.	
(7) Schranken an unbedienten Übergängen von Privatwegen müssen verschließbar sein (§ 46 (9)).	
(8) Für Fußwege kann die Aufsichtsbehörde Drehkreuze oder ähnlich wirkende Abschlüsse zulassen.	
(9) Die Wegübergänge müssen mit Warnungstafeln versehen sein. Fuhrwerke und Tiere angehalten werden müssen (§ 79 (4)), wenn die Schranken geschlossen sind oder ein Zug sich nähert.	Verkehrsreiche Wegübergänge. Die Tafeln sind da aufzustellen, wo
	(10) Vor Wegübergängen ohne Schranken sind Kennzeichen für den Lokomotivführer anzubringen (§ 58 (2)).

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

§ 19.

Telegraph. Fernsprecher. Läutewerke.

(1) Die Zugfolgestellen

der Strecken, die mit mehr als 40 km Geschwindigkeit befahren werden,

sind durch Telegraph,

die Zugfolgestellen der sonstigen Strecken durch Telegraph oder Fernsprecher

zu verbinden.

Ausnahmen können von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

(2) Auf Linien mit Streckenblockung (§ 22) kann der Telegraph bei den Blockstellen durch Fernsprecher ersetzt werden.

(3) Die Bahnen

Bahnstrecken, die mit mehr als 40 km Geschwindigkeit befahren werden,

sind mit Läutewerken oder anderen Einrichtungen zu versehen, wodurch die Schrankenwärter von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

(4) Wenn nicht die Züge mit Vorrichtungen zum Herbeirufen von Hilfe ausgerüstet sind, müssen solche auf der freien Strecke in Entfernungen von höchstens 4 km vorhanden sein.

§ 20.

Drehscheiben. Schiebebühnen.

(1) Wo nicht ausschließlich Tenderlokomotiven verwendet werden, müssen die Lokomotivstationen mit einer Drehscheibe ausgerüstet sein, auf der die Lokomotiven samt Tender gedreht werden können.

(2) Neue Lokomotivdrehscheiben, die bei der Beförderung von Militärzügen benutzt werden müssen, dürfen nicht unter 16 m Durchmesser erhalten.

Inwieweit diese Vorschrift aus Rücksichten der Landesverteidigung auf die Nebenbahnen anzuwenden ist, bestimmt die Landesaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichs-Eisenbahnamte.

(3) Schiebebühnen mit versenkten Gleisen und Drehscheiben sind in Hauptgleisen nur an stumpfen Enden zulässig.

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

§ 21.

Signale und Signalsicherung.

(1) Die Form der Signale muß, soweit es sich um Signale der Eisenbahn-Signalordnung handelt, deren Vorschriften entsprechen. Zur Erteilung von Signalen, die in der Signalordnung nicht vorgesehen sind, dürfen die Formen der Signalordnung nicht benutzt werden.

(2) Die Bahnhöfe

Die Kreuzungsstationen von Bahnstrecken, die mit mehr als 40 km Geschwindigkeit befahren werden,

sind mit Einfahrsignalen zu versehen.

Inwieweit die Kreuzungsstationen anderer Strecken aus Rücksichten der Landesverteidigung mit Einfahrsignalen zu versehen sind, bestimmt die Landesaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichs-Eisenbahnamte.

(3) Gabelt sich eine Fahrrichtung in zwei oder mehrere Einfahrstraßen, so sind die Einfahrsignale so einzurichten, daß sie entweder von dem Fahrdienstleiter (Bemerkung zu § 51 (1)) selbst bedient oder aber nur unter dessen Mitwirkung auf Fahrt gestellt werden können.

(4) Bahnhöfe mit Ausweichgleisen sind mit Ausfahrsignalen zu versehen.

(5) Bewegliche Brücken sind durch Hauptsignale zu decken und mit ihnen derart in Abhängigkeit zu bringen, daß das Signal erst auf Fahrt gestellt werden kann, wenn die Brücke verriegelt ist, und daß die Brücke nicht entriegelt werden kann, solange das Signal auf Fahrt steht.

(6) Die in Schienenhöhe gelegenen Kreuzungen der dieser Ordnung unterstellten Bahnen sind durch Hauptsignale zu decken, die in gegenseitiger Abhängigkeit stehen (zu vergleichen indes § 13). Über die Sicherung der Kreuzung einer solchen Bahn mit einer dieser Ordnung nicht unterstellten Bahn hat die Landesaufsichtsbehörde Bestimmung zu treffen.

(7) Außerhalb der Bahnhöfe liegende, unverschlossene Weichen sind durch Hauptsignale zu decken. Für Weichen, die gewöhnlich verschlossen gehalten werden, genügen Signale, die deren Stellung kenntlich machen.

Hauptbahnen. | Nebenbahnen.

(8) Außerhalb der Bahnhöfe liegende, unverschlossene Weichen (7) müssen mit ihren Deckungssignalen, die Weichen innerhalb der Bahnhöfe, die im regelmäßigen Betriebe von ein- oder durchfahrenden Personenzügen gegen die Spitze befahren werden, mit den für die Fahrt gültigen Signalen derart in Abhängigkeit gebracht sein, daß die Signale erst auf Fahrt gestellt werden können, wenn die Weichen richtig stehen, und daß diese verschlossen sind, solange die Signale auf Fahrt stehen (§ 65 (2)).

(9) Mit den Einfahrsignalen (2), den Blocksignalen, den Deckungssignalen der beweglichen Brücken (5), der außerhalb der Bahnhöfe gelegenen Bahnkreuzungen (6) und unverschlossenen Weichen (7) sind Vorsignale zu verbinden. Inwieweit die Ausfahrsignale mit Vorsignalen zu verbinden sind, hat die Landesaufsichtsbehörde zu bestimmen.

(10) Hauptsignale sind womöglich auf der rechten Seite oder über der Mitte, Vorsignale stets auf der rechten Seite der zugehörigen Gleise aufzustellen. Die Signale benachbarter Gleise sind so aufzustellen, daß sie von den Zügen aus nicht miteinander verwechselt werden können.

(11) Die Weichen in den Hauptgleisen müssen mit Weichensignalen versehen sein, wenn sie nicht mit den Fahrsignalen in gegenseitiger Abhängigkeit stehen (8)

Die Einfahrweichen oder für gewöhnlich verschlossen gehalten werden.

(12) Zwischen zusammenlaufenden Gleisen muß ein Merkzeichen angebracht sein, das angibt, bis wohin ein Gleis besetzt werden kann, ohne daß die Bewegungen auf dem anderen gefährdet würden. Der Abstand der Gleise muß am Merkzeichen mindestens 3,5 m betragen.

§ 22.

Streckenblockung.

Auf Bahnen mit besonders dichter Zugfolge muß das Signal für die Einfahrt in einen Streckenabschnitt unter Verschluß der nächsten Zugfolgestelle liegen.

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

§ 23.

Bahnsteige.

(1) Die Kanten der Personenbahnsteige sind in der Regel 0,76 oder 0,38 m über Schienenoberkante zu legen, jedoch sind Bahnsteige von weniger als 0,38 m Höhe zulässig. In Krümmungen ist auf die Gleisüberhöhung Rücksicht zu nehmen.

(2) Die festen Gegenstände auf den Personenbahnsteigen (Säulen und dergleichen) müssen bis zu einer Höhe von 3,05 m über Schienenoberkante mindestens 3 m von Gleismitte entfernt sein.

§ 24.

Rampen.

(1) Bahnhöfe, wo Tiere oder Fahrzeuge in größerem Umfange zu verladen sind, müssen mit festen Rampen ausgerüstet werden. Für geringen Verkehr genügen bewegliche Rampen.

(2) Bei Neubauten sind Seitenrampen, an denen geschlossene Militärzüge beladen oder entladen werden sollen, so zu legen, daß halbe Züge (Bemerkung zu § 14 (1)) ohne Rückbewegung und ohne Sperrung der durchgehenden Hauptgleise und der Kreuzungsgleise daran vorbeigeführt werden können. Ist eine Gleisanlage, die dies gestattet, für den allgemeinen Verkehr nicht erforderlich, so genügt es, Vorsorge zu treffen, daß die Anlage jederzeit in kürzester Frist dieser Anforderung entsprechend eingerichtet werden kann.

(3) Seitenrampen dürfen nicht höher als 1,1 m und, wenn sie auch zur Verladung von Mannschaften benutzt werden müssen, nicht höher als 1,0 m über Schienenoberkante sein.

Inwieweit diese Vorschrift aus Rücksichten der Landesverteidigung auf die Nebenbahnen anzuwenden ist, bestimmt die Landesaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichs-Eisenbahnamte.

§ 25.

Güterschuppen. Ladebühnen. Lademaße. Brückenwagen.

(1) Der Fußboden der Güterschuppen und Ladebühnen an den von Zügen zu befahrenden Gleisen darf nicht höher als 1,1 m über Schienenoberkante liegen.

(2) Größere Güterbahnhöfe sind mit Lademaßen und Brückenwagen auszurüsten.

Hauptbahnen. | Nebenbahnen.

§ 26.

Stationsnamen. Uhren.

(1) Auf den dem Personenverkehre dienenden Stationen ist der Name in einer den Reisenden ins Auge fallenden Weise anzubringen.

(2) Jeder Bahnhof ist mit einer für die Reisenden sichtbaren Uhr auszustatten. Auf größeren Bahnhöfen muß die Zeitangabe sowohl von der Zugang- als von der Bahnseite zu erkennen sein.

III. Fahrzeuge.

§ 27.

Beschaffenheit der Fahrzeuge.

Die Fahrzeuge müssen so beschaffen und unterhalten sein, daß sie mit der größten dafür zugelassenen Geschwindigkeit ohne Gefahr bewegt werden können.

§ 28.

Umgrenzung der Fahrzeuge.

(1) Die festen Teile der Fahrzeuge dürfen bei Mittelstellung im geraden Gleise höchstens die in Anlage C mit ausgezogenen Linien gezeichneten Umgrenzungen erreichen.

(2) Lokomotivschornsteine dürfen über die obersten Linien der Umgrenzungen nach (1) bis zu der in Anlage C mit gestrichelten Linien gezeichneten Umgrenzung hinausragen, sie müssen dann aber so eingerichtet sein, daß sie auf die Umgrenzung nach (1) eingeschränkt werden können.

(3) Die an den Fahrzeugen anzubringenden losen Teile müssen im allgemeinen innerhalb der Umgrenzung nach (1), Signalscheiben, Signallaternen und Leinenhaspel innerhalb der Umgrenzung nach (2) verbleiben. Signalscheiben und -laternen dürfen diese Umgrenzung in der Höhe von 1300 bis 3400 mm über Schienenoberkante seitlich um 50 mm überragen.

(4) Die nach (1) und (3) zulässigen Breitenmaße sind so weit einzuschränken, daß Krümmungen von 180 m Halbmesser anstandslos durchfahren werden können.

Anlage C

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

(5) Die nach außen aufschlagenden Türen der Personenwagen müssen bei Mittelstellung der Fahrzeuge im geraden Gleise noch innerhalb der Umgrenzung des lichten Raumes verbleiben.

(6) Unter die bei Lokomotiven 100 und bei Wagen 130 mm über Schienenoberkante liegenden Grenzlinien (Anlage C) dürfen bis 75 mm über Schienenoberkante reichen:

a) bei allen Fahrzeugen:
die Kuppelungen und Sicherheitsketten (§ 33 (4) d),

b) bei Lokomotiven außerdem:
die dem Federspiele nicht folgenden beweglichen Teile.

Dieser Abstand muß auch bei tiefstem Pufferstande des Fahrzeugs vorhanden sein.

(7) Die durch die Radreifen gedeckten Teile, wie Bahnräumer, Bremsklötze, Sandstreuer müssen bei tiefstem Pufferstande des Fahrzeugs noch 50 mm von Schienenoberkante abstehen.

(8) Für Fahrzeuge, die auf Zahnstangenbahnen übergehen sollen, wird die Umgrenzung nach (1) und (6) zwischen den Schienen nach den in Anlage C unten angegebenen Linien in einer Breite von 600 mm und einer Höhe von 50 mm eingeschränkt.

§ 29.
Raddruck.

(1) Der Raddruck stillstehender Fahrzeuge darf bei der größten Belastung im allgemeinen nicht mehr als 7 t betragen.

(2) Auf Strecken, wo der Oberbau und die Brücken eine genügende Tragfähigkeit haben, darf der Raddruck stillstehender Fahrzeuge 8 t erreichen.

§ 30.
Radstand. Verschiebbarkeit der Achsen.

(1) Der feste Radstand muß, abgesehen von Drehgestellen,
mindestens 2500 mm
betragen und darf bei neuen Fahrzeugen
4500 mm
nicht übersteigen.

(2) Sind mehr als zwei Wagenachsen in einem gemeinsamen Rahmen gelagert, so müssen, wenn der Radstand über 4000 mm beträgt, die Mittelachsen derart verschiebbar sein, daß Krümmungen von 180 m Halbmesser anstandslos durchfahren werden können. Achsen mit Rädern ohne Spurkranz (§ 31 (4)) dürfen jedoch nicht verschiebbar sein.

Hauptbahnen. | Nebenbahnen.

§ 31.

Räder.

(Anlage D.)

(1) Die Räder müssen unverrückbar auf der Achse befestigt sein.

(2) Der lichte Abstand der Räder einer Achse beträgt zwischen den Radreifen 1360 mm. Abweichungen sind nur bis zu 3 mm über oder unter dieses Maß zulässig.

(3) Die Räder müssen im Laufkreis einen Durchmesser von mindestens 850 mm haben.

Bemerkung. Der Laufkreis ist der Schnitt einer zur Achse senkrechten, 750 mm von der Achsmitte entfernten Ebene mit der Außenfläche des Radreifens.

(4) Die Räder müssen Spurkränze haben. Sind aber drei oder mehr Achsen in demselben Rahmen gelagert, so können die Spurkränze unverschiebbarer Mittelräder weggelassen werden, wenn diese unter allen Umständen eine genügende Auflage auf den Schienen finden (§ 30 (2)).

(5) An den Rädern sind folgende Abmessungen einzuhalten:

a) Breite der Radreifen
mindestens 130 mm,
höchstens 150 mm;

b) Stärke der Radreifen in der Ebene des Laufkreises gemessen
mindestens 25 mm;

c) Höhe des Spurkranzes über dem Laufkreise
mindestens 25 mm,
höchstens 36 mm;

d) Stärke des Spurkranzes, gemessen 10 mm außerhalb des Laufkreises,
mindestens 20 mm;

e) Spielraum der Spurkränze im Gleise von 1,435 m Spurweite, gemessen nach Verschiebung der Achse bis zum Anlauf an der einen Schiene (Gesamtverschiebung) und 10 mm außerhalb der Laufkreise
mindestens 10 mm,
höchstens 25 mm,
und bei den Mittelrädern von drei oder mehr in demselben Rahmen gelagerten Achsen, wenn sie überhaupt mit Spurkränzen versehen sind (4),
höchstens 40 mm,
und daher die Entfernung zwischen den Anlaufstellen der Spurkränze
höchstens 1425 mm,
mindestens 1410 mm,
und bei den Mittelrädern von drei oder mehr in demselben Rahmen gelagerten Achsen
mindestens 1395 mm.

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

§ 32.
Achsen.

(1) Die größte zulässige Inanspruchnahme durch ruhende Belastung beträgt

a) für Achsen aus Flußstahl

bei Güterwagen:
im Schenkel 700 kg/qcm,
in der Nabe 560 » » ;
bei Personen-, Gepäck- und Postwagen und bei Tendern:
im Schenkel 560 kg/qcm,
in der Nabe 450 » » ;

b) für Achsen aus Schweißeisen

bei Güterwagen:
im Schenkel 590 kg/qcm,
in der Nabe 470 » » ;
bei Personen-, Gepäck- und Postwagen und bei Tendern:
im Schenkel 470 kg/qcm,
in der Nabe 380 » » .

§ 33.
Zug- und Stoßvorrichtungen.

(1) Die Lokomotiven mit Schlepptender müssen vorn, die Tender hinten, alle übrigen Fahrzeuge an beiden Enden mit federnden Zug- und Stoßvorrichtungen versehen sein. Zwei Wagen, die im Betriebe dauernd verbunden bleiben, gelten als ein Fahrzeug. Sonstige Ausnahmen sind nur bei Triebwagen zulässig.

(2) Die Wagen müssen mit durchgehender Zugstange versehen sein. Ausnahmen sind zulässig bei den für besondere Zwecke gebauten Wagen.

(3) Die Fahrzeuge müssen mit Schraubenkuppelung versehen sein und sich in doppelter Weise so miteinander verbinden lassen, daß die zweite Kuppelung in Wirksamkeit tritt, wenn die Hauptkuppelung bricht.

(4) An den Zug- und Stoßvorrichtungen sind die folgenden Maße einzuhalten:
a) Höhe der Mittelebene über Schienenoberkante
mindestens 940 mm (bei vollbelasteten Fahrzeugen),
höchstens 1065 mm (bei unbelasteten Fahrzeugen);
b) Abstand von Mitte zu Mitte der Puffer
als Regel 1750 mm,
mindestens 1740 mm,
höchstens 1760 mm;

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

c) Länge der Kuppelung von der Stirne der nicht eingedrückten Puffer bis zur Angriffsfläche des Einhängbügels bei ganz ausgeschraubter und gestreckter Kuppelung
mindestens 450 mm,
höchstens 550 mm;

d) Abstand über Schienenoberkante, auf den herabhängende Kuppelungsteile beim tiefsten Pufferstande müssen eingeschraubt werden können (§ 28 (6) a)
mindestens 75 mm;

e) Länge, um die die Zugvorrichtung aus der Kopfschwelle herausgezogen werden kann,
mindestens 50 mm,
höchstens 150 mm,
und bei Personenwagen mit Übergangsbrücken für die Reisenden
höchstens 65 mm;

f) Abstand des Zughakens von den Puffern, gemessen von der Angriffsfläche des nicht angezogenen Hakens bis zur Ebene der nicht eingedrückten Puffer
mindestens 345 mm,
höchstens 395 mm;

g) Abstand der Pufferscheiben von der Kopfschwelle bei völlig eingedrückten Puffern
mindestens 370 mm;

h) Durchmesser der Zugstangen
mindestens 42 mm;

i) Durchmesser des Kuppelungsbügels an der Verbindung mit dem Zughaken
als Regel 35 mm,
mindestens 30 mm;

k) Durchmesser der Pufferscheiben
mindestens 340 mm,
bei Wagen mit Drehgestellen
mindestens 400 mm,
bei Wagen mit Übergangsbrücken
höchstens 450 mm.

(5) Die Stoßfläche des linken Puffers, vom Fahrzeug aus gesehen, muß eben, die des rechten gewölbt sein. Die Höhe der Wölbung muß bei neuen Puffern 25 mm betragen.

Hauptbahnen. | Nebenbahnen.

§ 34.

Freie Räume an den Stirnseiten.

(1) Zu beiden Seiten des Zughakens muß je ein freier Raum von folgenden Abmessungen verbleiben:

Breite zwischen den Kuppelungsteilen und dem Innenrande der Pufferscheibe
mindestens 400 mm,
Tiefe zwischen den vor der Kopfschwelle vortretenden Teilen und der vollständig eingedrückten Pufferscheibe
mindestens 300 mm,
Höhe über Schienenoberkante
mindestens 2000 mm.

(2) Außerhalb dieser Räume vorspringende Teile müssen hinter der vollständig eingedrückten Pufferscheibe
mindestens 40 mm
zurückstehen.

(3) Die Laufbretter an den Langseiten der Wagen müssen von der Stirne der nicht eingedrückten Puffer
mindestens 300 mm
abstehen.

§ 35.

Bremsen.

(1) Bremskurbeln müssen so eingerichtet sein, daß die Bremsen durch Drehen der Kurbel nach rechts angezogen werden.

(2) Bremssitze neuer Wagen sind zu überdecken und mindestens an der Vorder- und Rückseite mit Schutzwänden zu versehen. Bei Arbeitswagen sind offene Sitze zulässig.

(3) Tenderlokomotiven, Tender und Triebwagen müssen mit einer Handbremse versehen sein, auch wenn sie andere Bremsvorrichtungen haben.

(4) An Lokomotiven, die zur Beförderung von Personenzügen mit mehr als
60 km Geschwindigkeit | 40 km Geschwindigkeit
dienen, muß eine Triebradbremse vorhanden sein, die mit der durchgehenden Bremse in Tätigkeit gesetzt werden kann.

(5) Die durchgehende Bremse eines Zuges, der eine Geschwindigkeit von mehr als
60 km | 40 km
erreicht, muß so eingerichtet sein, daß sie

a) von der Lokomotive,
b) von den einzelnen Abteilungen der Personenwagen,
c) von den Post- und Gepäckwagen,

d) von den mit Handbremse versehenen Güterwagen aus in Tätigkeit gesetzt werden kann und

e) selbsttätig wirkt, sobald die Bremsleitung unterbrochen wird.

(6) Die mit durchgehender Bremse versehenen Wagen müssen in einer den Vorschriften des § 55 entsprechenden Anzahl auch für die Bedienung der Bremsen von Hand eingerichtet sein.

§ 36.

Ausrüstung der Lokomotiven, Tender und Triebwagen.

(1) Dampfkessel müssen folgende Ausrüstung erhalten:

a) ein Speiseventil, das bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird,

b) zwei voneinander unabhängige Vorrichtungen zur Speisung, wovon jede für sich imstande ist, dem Kessel während der Fahrt die erforderliche Wassermenge zuzuführen und wovon eine auch beim Stillstande der Lokomotive arbeiten kann,

c) ein Wasserstandsglas und eine zweite, mit dem Kessel in gesonderter Verbindung stehende Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes,

d) Marken des festgesetzten niedersten Wasserstandes am Wasserstandsglas und an der Kesselwandung, die mindestens 100 mm über dem höchsten, wasserbenetzten Punkte der Feuerbüchse liegen müssen,

e) zwei Sicherheitsventile, wovon mindestens das eine so eingerichtet ist, daß seine Belastung nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann,

f) ein Manometer, das den Dampfdruck fortwährend anzeigt und auf dessen Zifferblatt die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine unverstellbare, in die Augen fallende Marke bezeichnet ist,

g) eine Vorrichtung zum Anschluß eines Prüfungsmanometers,

h) ein metallenes Fabrikschild, worauf die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung angegeben und das so am Kessel zu befestigen ist, daß es auch nach der Ummantelung sichtbar bleibt.

(2) An den Lokomotiven ist die Eigentumsverwaltung, der Name oder die Ordnungsnummer, der Name des Fabrikanten, die Fabriknummer, das Jahr der Anfertigung und die größte, nach Maßgabe der Bauart zulässige Geschwindigkeit anzugeben.

(3) Lokomotiven und Triebwagen müssen mit einer Dampfpfeife oder einer anderen, zur Erteilung hörbarer Signale geeigneten Vorrichtung von ähnlicher Wirksamkeit versehen sein.

(4) An den Lokomotiven müssen vorn, an den Tendern hinten, an den Tenderlokomotiven und Triebwagen vorn und hinten Bahnräumer angebracht sein.

Hauptbahnen. **Nebenbahnen.**

(5) Dampflokomotiven und Dampftriebwagen müssen mit einem verschließbaren Aschenkasten ausgerüstet sein.

(6) Wenn die Beschaffenheit des Heizstoffs es erfordert, müssen die Lokomotiven mit Funkenfängern versehen werden.

(7) Der Wassereinlauf an vollspurigen Tendern und Tenderlokomotiven darf nicht höher als 2750 mm über Schienenoberkante liegen.

(8) Die Lokomotiven und Triebwagen einer Bahn, auf der Wegübergänge ohne Schranken vorkommen, sind mit einer Läutevorrichtung auszurüsten (§ 58 (2)).

(9) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch für Schmalspurbahnen.

§ 37.

Tragfedern der Wagen.

Die Wagen müssen mit Tragfedern versehen sein.

§ 38.

Wagenausrüstung für militärische Zwecke.

Die Wagen sind mit den für Militärbeförderung notwendigen, in der Militär-Eisenbahn-Ordnung vorgeschriebenen festen Einrichtungen auszurüsten.

§ 39.

Verschluß, Beleuchtungs- und Heizeinrichtung der Personenwagen.

(1) Die Türen an den Langseiten der Personenwagen müssen mit doppelter Verschlußvorrichtung versehen sein, deren einer Teil aus einem Vorreiber oder Einreiber besteht.

(2) Die Türöffnungen sind im Innern der Personenwagen mit Schutzvorrichtungen gegen das Einklemmen der Finger zu versehen.

(3) An den zum Öffnen eingerichteten Fenstern der Personenwagen von mehr als 2900 mm äußerer Kastenbreite muß eine Warnung vor dem Hinauslehnen angeschrieben sein.

(4) Die Personenwagen müssen mit Einrichtung zur Beleuchtung, die im Winter zu benutzenden auch mit Einrichtung zur Heizung versehen sein.

§ 40.

Bodenhöhe der Güterwagen.

Der Fußboden der Güterwagen muß
mindestens 170 mm
über Puffermitte liegen.

Ausnahmen sind bei den für besondere Zwecke gebauten Wagen zulässig.

Hauptbahnen. | Nebenbahnen.

§ 41.

Signalstützen und Laternenkasten.

(1) Mindestens an einer Stirnseite aller dafür geeigneten Wagen sind Stützen zur Aufnahme der Schlußsignale (Scheiben und Laternen) so anzubringen, daß die Signale entweder über die Seite oder die Decke des Wagens hervorragen (vergleiche auch § 28(3)).

(2) Die Stützen erhalten die Form einer abgestumpften Pyramide mit quadratischem Querschnitte von 46 mm oberer und 35 mm unterer lichter Seitenlänge und 76 mm Höhe. Ihre Seiten sind unter 45 Grad zur Wagenachse zu stellen.

(3) Die Oberkante der Signalstützen darf

a) wenn die Signale seitlich vorragen sollen
höchstens 3100 mm,

b) wenn sie über die Decke ragen sollen
höchstens 3600 mm

über Schienenoberkante liegen.

Der Abstand der Mittelachse der Stützen von der Wagenmitte beträgt

zu a) wenigstens 1400 mm
höchstens 1500 mm,

zu b) höchstens 1200 mm.

Bemerkung. Die Maße von 3600 mm Höhe und 1200 mm Abstand von der Wagenmitte schließen einander aus. Bei einer Höhe von 3600 mm darf der Abstand höchstens 1160 mm, bei einem Abstande von 1200 mm die Höhe höchstens 3550 mm betragen (vergleiche § 28(3)).

(4) Die Seitenflächen der Signallaternen sind gleichlaufend zur Wagenachse zu stellen.

Die Höhe des Laternenkastens darf
höchstens 280 mm,
die Breite
höchstens 250 mm,
die Höhe des Laternenaufsatzes (Schornsteins)
höchstens 120 mm,
die Breite
höchstens 140 mm

betragen.

(5) An jedem mit Signalstützen versehenen Wagen müssen Aufsteigtritte angebracht werden.

Hauptbahnen. | Nebenbahnen.

§ 42.
Anschriften an den Wagen.

(1) An beiden Langseiten der Wagen sind folgende Anschriften anzubringen:

a) eine Kennzeichnung der Eigentumsverwaltung,
b) die Ordnungsnummer,
c) das Eigengewicht einschließlich der Achsen, Räder und der dauernd im Wagen mitgeführten Ausrüstungsgegenstände,
d) bei Güter- und Gepäckwagen das Ladegewicht und die Tragfähigkeit,
e) das auf 1 m Wagenlänge einschließlich der Puffer entfallende Gesamtgewicht (Eigengewicht und Ladegewicht), wenn es 3,1 t/m übersteigt,
f) der Radstand,
g) das Vorhandensein von Lenkachsen und verschiebbaren Mittelachsen,
h) die Art und Wirkungsweise der durchgehenden Bremse,
i) der Inhalt der Gasbehälter,
k) der Zeitpunkt der letzten Untersuchung (§ 44),
l) bei Wagen, die für Zeitschmierung eingerichtet sind, die Schmierfrist und der Zeitpunkt der letzten Schmierung,
m) bei Personen- und bedeckten Güterwagen die Anzahl der für Truppenbeförderung benutzbaren Sitzplätze, bei letzteren Wagen auch die Anzahl der unterzubringenden Pferde,
n) bei den zur Viehbeförderung geeigneten Wagen der Inhalt der Bodenfläche,
o) bei den für Militärbeförderung nicht geeigneten Wagen der Buchstabe (u).

(2) Die Personenwagen sind mit Merkmalen zu versehen, die den Reisenden das Auffinden der Wagenklasse und der benutzten Abteilung erleichtern.

§ 43.
Abnahme und Untersuchung der Lokomotiven und Triebwagen.

(1) Neue oder mit neuen Dampfkesseln versehene Lokomotiven und Triebwagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie amtlich geprüft und sicher befunden worden sind.

(2) Lokomotiven und Triebwagen sind mindestens alle drei Jahre gründlich zu untersuchen. Diese Zeitabschnitte sind vom Tage der Inbetriebnahme nach beendeter Untersuchung bis zum Tage der Außerdienststellung zum Zwecke der nächsten Untersuchung zu rechnen.

(3) Die Untersuchung (2) muß sich auf alle Teile erstrecken. Dabei sind die Kesselverkleidung, die Lager und die Federn abzunehmen und die Radsätze herauszunehmen.

(4) Dampfkessel sind außer bei den Untersuchungen nach (2) auch nach jeder umfangreicheren Ausbesserung zu untersuchen.

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
(5) Bei der Abnahmeprüfung (1) und den wiederkehrenden Untersuchungen (2) und (4) ist der vom Mantel entblößte Kessel durch Wasserdruck zu prüfen. Der Probedruck muß den höchsten zulässigen Dampfüberdruck um 5 Atmosphären übersteigen. Er ist mit einem Prüfungsmanometer zu messen, das von Zeit zu Zeit auf seine Richtigkeit untersucht werden muß.	
(6) Kessel, die bei der Wasserdruckprobe (5) ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht in Dienst genommen werden.	
(7) Bei der Wasserdruckprobe (5) sind auch die Manometer und Ventilbelastungen zu prüfen.	
(8) Der bei der Untersuchung als zulässig erkannte höchste Dampfüberdruck ist am Stande des Lokomotivführers zu verzeichnen (§ 36 (11f).	
(9) Spätestens acht Jahre nach der Inbetriebnahme müssen Lokomotivkessel im Innern untersucht werden, wobei die Heizröhren zu entfernen sind. Nach spätestens je sechs Jahren ist diese Untersuchung zu wiederholen.	
(10) Über das Ergebnis der Untersuchungen ist Buch zu führen.	
	(11) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch für Schmalspurbahnen.

§ 44.

Abnahme und Untersuchung der Tender und Wagen.

(1) Neue Tender und Wagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie untersucht und sicher befunden worden sind.

(2) Tender und Wagen sind von Zeit zu Zeit gründlich zu untersuchen. Die Untersuchung muß sich auf alle Teile erstrecken. Dabei sind die Achslager und die Federn ab- und die Radsätze herauszunehmen.

(3) Die Untersuchung hat bei den vorzugsweise in Schnellzügen laufenden Personen-, Gepäck-, Post- und Güterwagen spätestens sechs Monate, bei den übrigen Personen-, Gepäck- und Postwagen spätestens ein Jahr, bei den übrigen Güterwagen und bei den Tendern spätestens drei Jahre nach der Inbetriebnahme oder nach der letzten Untersuchung zu erfolgen. Die Fristen von sechs Monaten und einem Jahre können bis zur Dauer von drei Jahren überschritten werden, solange ein Wagen nicht 30 000 km durchlaufen hat.	Die Untersuchung hat spätestens drei Jahre nach der Inbetriebnahme oder nach der letzten Untersuchung zu erfolgen.
	(4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch für Schmalspurbahnen.

Hauptbahnen. Nebenbahnen.

IV. Bahnbetrieb.

§ 45.

Eisenbahnbetriebsbeamte.

(1) Eisenbahnbetriebsbeamte sind die nachstehend aufgeführten Beamten, Bediensteten und Arbeiter und ihre Vertreter:

1. die die Unterhaltung und den Betrieb der Bahn leitenden und beaufsichtigenden Beamten,
2. die Bahnkontrolleure, die Betriebskontrolleure,
3. die Vorsteher und Aufseher der Stationen, die sonstigen Fahrdienstleiter (Bemerkung zu § 51 (1)),
4. die Bahnmeister, die Telegraphenmeister,
5. die Rottenführer,
6. die Weichensteller,
7. die Block-, Bahn- und Schrankenwärter,
8. die Zugbegleitungsbeamten,
9. die Betriebswerkmeister,
10. die Lokomotivführer und Heizer,
11. die Rangiermeister und Wagenmeister.

(2) Die Betriebsbeamten müssen mindestens einundzwanzig Jahre alt und unbescholten sein, auch die Eigenschaften und die Befähigung besitzen, die ihr Dienst erfordert.

(3) Die Betriebsbeamten sind in der zur gesicherten Durchführung des Betriebs erforderlichen Anzahl anzustellen.

(4) Den Betriebsbeamten sind schriftliche oder gedruckte Anweisungen über ihre dienstlichen Pflichten einzuhändigen.

(5) Über jeden Betriebsbeamten sind Personalakten zu führen.

(6) Die Stationsbeamten, Bahnmeister, Zugführer, Lokomotivführer, Weichensteller, Rottenführer, Block-, Bahn- und Schrankenwärter haben im Dienste eine richtig gehende Uhr zu tragen. Inwieweit diese Verpflichtung auch anderen Betriebsbeamten aufzuerlegen ist, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(7) Auf die Offiziere, Beamten und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke und auf die als Heizer fahrenden, fachwissenschaftlich gebildeten Maschinentechniker findet die Vorschrift über das Alter (2) keine Anwendung.

Hauptbahnen. | Nebenbahnen.

§ 46.

Unterhaltung, Untersuchung und Bewachung der Bahn. Schrankendienst.

(1) Die Bahn ist so zu unterhalten, daß jede Strecke ohne Gefahr mit der größten für sie zugelassenen Geschwindigkeit befahren werden kann. (Kennzeichnung mangelhafter oder unfahrbarer Gleisstrecken siehe § 48 (2).)

(2) Die Bahn muß innerhalb 24 Stunden mindestens

dreimal | einmal

auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden, | wenn die zulässige Geschwindigkeit mehr als 20 km beträgt.

Für Strecken mit geringem Verkehre kann die Aufsichtsbehörde eine zweimalige Untersuchung zulassen.

(3) Zur Untersuchung der Bahn (2) dürfen Frauen nicht verwendet werden.

(4) Gefahrdrohende Stellen sind während

der Dauer des Betriebs | des Verkehrens der Züge

zu beaufsichtigen.

(5) Während der Vorüberfahrt der Züge (§ 54 (1)) müssen

die mit Handschranken versehenen Wegübergänge bewacht werden, wenn die Schranken nicht nach (8) geschlossen gehalten werden. | bewacht werden

a) die verkehrsreichen Wegübergänge und sonstigen Stellen, wo besondere Vorsicht geboten ist, wenn die Züge daselbst mit mehr als 15 km Geschwindigkeit fahren,

b) außerdem alle unübersichtlichen, nicht mit Schranken versehenen Wegübergänge der Bahnstrecken, die mit mehr als 40 km Geschwindigkeit befahren werden bei den Zügen, die eine solche Geschwindigkeit erreichen.

(6) Wegübergänge innerhalb der Bahnhöfe sind zu überwachen, solange sie von Zug- und Rangierbewegungen berührt werden

(7) Die Wegschranken sind vor Ankunft der Züge zu schließen. Vor dem Schließen von Zugschranken ist zu läuten (§ 18 (5)).

(8) Schranken an Übergängen mit geringem Verkehre dürfen mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden (§ 18 (6)). Sie müssen

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
auf Verlangen geöffnet werden, wenn es ohne Gefahr geschehen kann.	
(9) Schranken an unbedienten Übergängen von Privatwegen (§ 18 (7)) sind verschlossen zu halten.	

(10) Bahn- und Schrankenwärter müssen mit den Mitteln zur Erteilung von Langsamfahr- und Haltsignalen an die Züge ausgerüstet sein.

§ 47.
Freihalten des Bahnkörpers.

Die Gleise der Vollspurbahnen, auf denen Fahrzeuge durch Lokomotiven oder Triebwagen bewegt werden, sind von lagernden Gegenständen mindestens bis zu der Umgrenzung des lichten Raumes und den im § 11 (2) vorgeschriebenen Spielraumgrenzen frei zu halten.

§ 48.
Kennzeichnung mangelhafter oder unfahrbarer Bahnstrecken.

(1) Bahnstrecken, wo die für gewöhnlich zugelassene Fahrgeschwindigkeit ermäßigt werden muß, sind durch Signale kenntlich zu machen.

(2) Unfahrbare Strecken sind, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abzuschließen.

§ 49.
Beleuchtung der Bahnanlagen.

(1) Die Übergänge der verkehrsreicheren und aller mit Zugschranken versehenen öffentlichen Wege sind bei Dunkelheit zu beleuchten, solange die Schranken geschlossen sind.

(2) Die Anfahrten der Stationen sind bei Dunkelheit mindestens eine halbe Stunde vor der Ankunft oder der Abfahrt eines Personenzugs zu beleuchten.

(3) Die Uhren (§ 26 (2)) größerer Bahnhöfe sind bei Dunkelheit zu beleuchten.

(4) Die Lampen der Haupt- und Vorsignale müssen bei unsichtigem Wetter auch am Tage brennen.

§ 50.
Grundstellung der Fahrsignale und Weichen. Sicherung der Weichen.

(1) Die Grundstellung für Einfahr-, Ausfahr- und Blocksignale ist die Stellung auf »Halt«. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde zulässig für Blockstellen ohne Weichen, die ihrer Eigenschaft als Zugfolgestellen entkleidet sind.

(2) Für alle Weichen in den Hauptgleisen und für die Weichen in den Nebengleisen, durch die Fahrten auf den Hauptgleisen gefährdet werden könnten, ist eine bestimmte Grundstellung vorzuschreiben.

(3) Weichen, die mit den für die Fahrt gültigen Signalen nicht in Abhängigkeit stehen (§ 21 (8)), oder deren Abhängigkeit vorübergehend aufgehoben ist, müssen,

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
wenn ein Zug (§ 54 (1)) gegen ihre Spitze fährt, durch Verschluß oder Bewachung gegen fremden Eingriff gesichert werden.	

§ 51.
Rangieren auf und neben den Hauptgleisen.

(1) Das Rangieren auf dem Einfahrgleis über Einfahrsignale hinaus ist der Regel nach verboten. Läßt es sich im einzelnen Falle nicht vermeiden, so ist dazu die ausdrückliche Erlaubnis des Fahrdienstleiters einzuholen.

Bemerkung. Der Fahrdienstleiter ist der Beamte, der die Zugfolge innerhalb eines Bezirkes unter eigener Verantwortung regelt.

(2) Solange das Signal für die Ein- oder Ausfahrt eines Zuges auf Fahrt steht, darf auf den der Fahrstraße benachbarten Gleisen nur rangiert werden, wenn die Fahrstraße gegen die Rangierbewegungen gesichert ist.

§ 52.
Stillstehende Fahrzeuge.

(1) Stillstehende Fahrzeuge sind gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern.

(2) Lokomotiven und Triebwagen müssen, solange sie durch eigenen Kraftantrieb bewegungsfähig sind, beaufsichtigt werden.

§ 53.
Fahrordnung.

(1) Auf zweigleisigen Bahnen ist rechts zu fahren.

(2) Ausnahmen sind zulässig

a) nach Verständigung zwischen den benachbarten Bahnhöfen
   1. bei Gleissperrungen,
   2. für Arbeitszüge, Arbeitswagen und Kleinwagen,
   3. zwischen einem Bahnhof und der auf freier Strecke liegenden Weiche eines Anschlußgleises, wenn die Aufsichtsbehörde die Genehmigung für solche Fahrten erteilt hat;

b) unter Verantwortlichkeit des Fahrdienstleiters
   1. in Bahnhöfen,
   2. für Hilfszüge und Hilfslokomotiven,
   3. für zurückkehrende Schiebelokomotiven.

(3) Über die Benutzung der Gleise zur Ein-, Aus- oder Durchfahrt der Züge sind für Bahnhöfe, wo in einer Richtung mehrere Fahrstraßen vorkommen, bestimmte Vorschriften (Bahnhofsfahrordnung) zu erlassen, von denen nur in Ausnahmefällen unter Verantwortlichkeit des Fahrdienstleiters abgewichen werden darf.

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

(4) Die Personenzüge (§ 54 (2)) der Vollspurbahnen dürfen in der Regel nur auf Gleise verwiesen werden, deren lichter Raum der in Anlage A links gezeichneten Linie entspricht. Für Militärzüge gilt diese Beschränkung nicht.

§ 54.

Begriff, Gattung und Stärke der Züge.

(1) Als Züge im Sinne dieser Ordnung gelten neben den geschlossen auf die freie Strecke übergehenden Zügen auch einzeln fahrende Lokomotiven und Triebwagen.

(2) Die vorwiegend der Personenbeförderung dienenden Züge gelten als Personenzüge, die vorwiegend der Güterbeförderung dienenden als Güterzüge, auch wenn jene zur Güterbeförderung, diese zur Personenbeförderung mitbenutzt werden. In den Dienstfahrplänen ist ersichtlich zu machen, zu welcher Gattung ein Zug gerechnet wird.

(3) Die Stärke der Züge richtet sich nach der größten, der Berechnung der regelmäßigen Fahrzeit zugrunde gelegten Geschwindigkeit.

(4) Personenzüge dürfen bei Geschwindigkeiten

bis zu 50 km nicht über 80 Wagenachsen,	bis zu 30 km nicht über 80 Wagenachsen,
von 51 bis 60 km nicht über 60 » ,	von 31 bis 40 km nicht über 40 » ,
von 61 bis 80 km nicht über 52 » ,	von mehr als 40 km nicht über 16 »
von mehr als 80 km nicht über 44 »	

stark sein.

Diese Zahlen dürfen bei den Zügen mit Geschwindigkeiten

von 61 bis 80 km bis zu 60 Wagenachsen,	von 31 bis 40 km bis zu 48 Wagenachsen,
von mehr als 80 km bis zu 52 »	von mehr als 40 km bis zu 20 »

für jeden sechsachsigen Wagen um zwei Achsen überschritten werden.

(5) Güterzüge dürfen bei Geschwindigkeiten

bis zu 45 km nicht über 120 Wagenachsen,	bis zu 30 km nicht über 120 Wagenachsen
von 46 bis 50 km nicht über 100 » ,	
von 51 bis 55 km nicht über 80 » ,	
von 56 bis 60 km nicht über 60 »	

stark sein.

Hauptbahnen. | **Nebenbahnen.**

Auf Bahnen mit günstigen Neigungs- und Krümmungsverhältnissen und ausreichenden Bahnhofanlagen kann die Landesaufsichtsbehörde für Güterzüge mit Geschwindigkeiten bis zu 45 km 150 Wagenachsen zulassen.

(6) Militärzüge und solche Güterzüge, die regelmäßig zur Personenbeförderung mitbenutzt werden, dürfen, wenn ihre Geschwindigkeit

45 km | 30 km

nicht übersteigt, bis zu 110 Wagenachsen stark sein.

§ 55.

Ausrüstung der Züge mit Bremsen.

(1) Außer den Bremsen an der Lokomotive und am Tender müssen in den Zügen soviele bediente Bremsen vorhanden sein, daß mindestens die nach den folgenden Tafeln zu berechnende Anzahl Wagenachsen gebremst werden kann.

Bremstafel für Hauptbahnen.

Auf Neigungen		Bei einer Fahrgeschwindigkeit von															
		15	20	25	30	35	40	45	50	55	60	70	80	90	100	110	120
von ‰	vom Verhältnis	Kilometer in der Stunde müssen von je 100 Wagenachsen gebremst werden können															
1	1 : 1000	6	6	6	6	7	9	12	15	19	22	31	42	55	68	81	95
2	1 : 500	6	6	6	6	8	10	13	16	20	23	33	44	57	71	84	97
3	1 : 333	6	6	6	7	9	11	14	18	21	25	35	46	59	73	86	100
4	1 : 250	6	6	6	8	10	12	16	19	22	26	37	48	61	75	88	—
5	1 : 200	6	6	7	9	11	14	17	20	24	28	38	50	63	77	(90)	—
6	1 : 166	7	7	8	10	12	15	18	21	26	30	40	52	65	78	—	—
7	1 : 143	8	8	9	11	13	16	19	23	27	31	42	54	67	(80)	—	—
8	1 : 125	9	9	10	13	15	17	21	25	29	33	44	56	69	(82)	—	—
10	1 : 100	11	11	12	15	17	20	24	28	32	37	47	59	(72)	—	—	—
12	1 : 83	13	13	14	17	19	23	27	31	35	40	51	62	—	—	—	—
14	1 : 71	15	15	16	19	22	25	30	34	38	43	55	(65)	—	—	—	—
16	1 : 62	16	17	18	21	24	28	33	37	41	46	58	(68)	—	—	—	—
18	1 : 55	18	19	20	23	27	31	35	39	44	50	(61)	—	—	—	—	—
20	1 : 50	20	21	22	25	29	33	37	42	47	53	(65)	—	—	—	—	—
22	1 : 45	22	23	24	28	32	36	40	45	51	57	—	—	—	—	—	—
25	1 : 40	25	26	28	32	36	40	45	50	56	(62)	—	—	—	—	—	—

Bremstafel für Nebenbahnen.

Auf Neigungen		Bei einer Fahrgeschwindigkeit von								
		10	15	20	25	30	35	40	45	50
von ‰	vom Verhältnis	Kilometer in der Stunde müssen von je 100 Wagenachsen gebremst werden können								
1	1 : 1000	6	6	6	7	9	12	14	17	21
2	1 : 500	6	6	6	8	10	13	15	18	22
3	1 : 333	6	6	7	9	11	14	16	19	23
4	1 : 250	6	6	8	10	12	15	17	20	25
5	1 : 200	6	7	9	11	14	16	18	22	27
6	1 : 166	7	8	10	12	15	17	19	24	29
7	1 : 143	8	9	11	13	16	18	21	25	31
8	1 : 125	9	10	13	15	17	20	23	27	33
10	1 : 100	10	12	15	17	20	23	27	31	37
12	1 : 83	12	14	17	19	23	26	30	35	42
14	1 : 71	14	16	19	22	25	29	34	39	46
16	1 : 62	15	18	21	24	28	32	37	43	50
18	1 : 55	17	20	23	27	31	35	40	47	54
20	1 : 50	19	22	25	29	33	38	43	50	58
22	1 : 45	21	24	28	32	36	41	46	54	62
25	1 : 40	24	27	32	36	40	46	51	60	69
30	1 : 33	29	33	38	43	48	54	60	(70)	(79)
35	1 : 28	34	38	44	50	56	62	(70)	—	—
40	1 : 25	39	44	50	56	64	(70)	—	—	—

Bemerkung. Als bedient gilt eine Bremse, wenn sie von einem zugbegleitenden Beamten oder (bei durchgehenden Bremsen) von dem Lokomotivführer in Tätigkeit gesetzt werden kann.

(2) Für Geschwindigkeiten und Neigungen zwischen den in den Tafeln aufgeführten sind die Bremswerte durch Zwischenschaltung zu ermitteln.

(3) Bei Zählung der Wagenachsen und bei Feststellung der Bremsachsen ist eine unbeladene Güterwagenachse als halbe Achse zu rechnen. Als unbeladen gilt eine Güterwagenachse nur dann, wenn der Wagen keinerlei Ladung trägt. Die Achsen von Personen-, Post- und Gepäckwagen, von kalt laufenden Lokomotiven und leer laufenden Tendern sind voll in Ansatz zu bringen.

(4) Ein bei der Berechnung der Bremsachsen sich ergebender Bruchteil ist voll zu rechnen.

(5) Die Anzahl der Bremsachsen muß in jeder Neigung (Steigung oder Gefälle) der Geschwindigkeit entsprechen, die ein Zug dort bei Einhaltung der kürzesten Fahrzeit (§ 66 (1)) erreichen darf. Für eine Strecke, die ohne Wechsel in der Bremsbesetzung durchfahren wird, ist die die meisten Bremsachsen erfordernde Neigung maß-

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

gebend. Erreicht diese aber nirgends die Länge von 1000 m, so kann statt ihrer die Neigung der Verbindungslinie derjenigen beiden 1000 m voneinander entfernten Punkte der Bahn genommen werden, für die sich die größte Anzahl Bremsachsen ergibt.

(6) Wagengruppen, die gemäß § 56 (6) an Personenzüge mit durchgehender Bremse angehängt, an die Bremse aber nicht angeschlossen werden, müssen in sich die nach (1) und (2) erforderlichen bedienten Bremsen enthalten, wenn sie mit Reisenden besetzt werden (§ 56 (7)). Bleiben sie unbesetzt, so darf der letzte, durchgehend gebremste Wagen bei Bemessung der Bremsachsen für diese Gruppe angerechnet werden.

(7) Kommt auf einer Strecke eine stärkere Neigung (Steigung oder Gefälle) als 5 ‰ (1 : 200) von 1000 m Länge und darüber vor oder ist die Verbindungslinie der beiden Punkte der Bahn, die bei 1000 m Entfernung den größten Höhenunterschied zeigen, stärker als 5 ‰ (1 : 200) geneigt, so muß der letzte Wagen eine bediente Bremse haben. Dahinter darf bei Güterzügen noch ein leerer, beschädigter aber lauffähiger Wagen, der inmitten des Zuges nicht eingestellt werden kann, angehängt werden.

(8) Wo eine bediente Schlußbremse (7) nicht erforderlich ist, dürfen dem letzten Bremswagen nur halb soviel ungebremste Achsen folgen, als nach den vorstehenden Bestimmungen auf dessen Bremsachsen entfallen würden. Bis zu 6 Achsen dürfen jedoch stets angehängt werden.

(9) Militärzüge sind auf der Anfangsstation mindestens mit soviel Bremsachsen auszurüsten, wie nach der Bremstafel für Hauptbahnen bei einer Geschwindigkeit von 40 km erforderlich sind. Für die Besetzung der Bremsen gelten jedoch die allgemeinen Bestimmungen.

(10) Über das Bremsen auf Bahnstrecken mit einer Neigung von

mehr als 25 ‰ (1 : 40)	mehr als 40 ‰ (1 : 25), auf Strecken von außergewöhnlicher Bauart und auf Strecken, wo die Züge durch die Schwerkraft oder durch stehende Maschinen bewegt werden,

hat die Landesaufsichtsbehörde besondere Vorschriften zu erlassen.

(11) Personenzüge, die

bei Einhaltung der kürzesten Fahrzeit (§ 66 (11)) eine größere Geschwindigkeit erreichen als 60 km,	als 30 km,

müssen mit durchgehender Bremse ausgerüstet sein (§ 66 (2)).

§ 56.

Zusammenstellung der Züge.

(1) Schemelwagen, die durch Steif-

kuppelung oder durch die Ladung selbst	

Hauptbahnen. **Nebenbahnen.**

verbunden werden, sind in den hinteren Teil des Zuges einzustellen.

(2) Wagenpaare, über die dieselbe Ladung reicht, und Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung dürfen nicht unmittelbar vor oder hinter besetzte Personenwagen gestellt werden.

(3) Wagen mit leicht feuerfangenden Gegenständen dürfen nicht in unmittelbare Nähe der Lokomotiven oder der Wagen mit Ofenheizung gestellt werden. Sie müssen mit einer Decke versehen sein. (Siehe Eisenbahn-Verkehrsordnung.)

(4) Für die Stellung der Wagen mit Sprengstoffen gelten die Bestimmungen der Verkehrsordnung.

(5) Bei der Stellung des Postwagens ist auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen, soweit es der Bahnbetrieb gestattet.
Auch ist soweit tunlich zu vermeiden, ihn als Schutzwagen (§ 57) zu verwenden.

(6) Am Schlusse eines mit durchgehender Bremse gefahrenen Personenzugs dürfen innerhalb der zugelassenen Zugstärke (§ 54 (4)) einzelne an die Bremse nicht angeschlossene Wagen mitgeführt werden, und zwar:

a) bei Zügen bis 50 km Geschwindigkeit — a) bei Zügen bis 30 km Geschwindigkeit
bis zu 16 Achsen,
b) bei Zügen von 51 bis 60 km Geschwindigkeit — b) bei Zügen von 31 bis 40 km Geschwindigkeit
bis zu 12 Achsen,
c) bei Zügen von 61 bis 100 km Geschwindigkeit
bis zu 6 Achsen.

An Züge, die mit mehr als
100 km Geschwindigkeit — 40 km Geschwindigkeit
fahren, dürfen solche Wagen nicht angehängt werden.

(7) Mit Reisenden dürfen die in (6) erwähnten Wagen nur bei den Zügen zu a und b und nur dann besetzt werden, wenn sie die nach § 55 (6) erforderlichen bedienten Bremsen enthalten.

(8) Die zu bedienenden Bremswagen sind tunlichst gleichmäßig im Zuge zu verteilen.

(9) An den Schluß der Züge dürfen nur Wagen gestellt werden, woran die Schlußsignale angebracht werden können. Ausnahmen können von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

(10) Wagen außerdeutscher Eisenbahnverwaltungen dürfen in Züge nur eingestellt werden, wenn sie den Bestimmungen über die technische Einheit im Eisenbahnwesen entsprechen. Andernfalls bedarf ihre Einstellung der Zustimmung aller an der Beförderung beteiligten Verwaltungen.

§ 57.

Schutzabteil, Schutzwagen.

(1) In den zur Personenbeförderung bestimmten, von einer Lokomotive geführten Zügen ist von Reisenden frei zu halten:

a) die vorderste Abteilung des ersten Wagens

1. bei den Zügen, die mit mehr als 40 km, aber höchstens mit 50 km Geschwindigkeit fahren,
2. bei den Zügen, die mit mehr als 50 km, aber höchstens mit 60 km Geschwindigkeit fahren, mit durchgehender Bremse ausgerüstet sind, nicht mehr als 40 Wagenachsen führen und auf zweigleisigen Strecken verkehren, wo alle Züge einander mit derselben Geschwindigkeit folgen;

bei den Zügen, die mit mehr als 40 km Geschwindigkeit fahren.

b) der erste Wagen bei den übrigen mit mehr als 50 km Geschwindigkeit fahrenden Zügen.

Im Dienste befindliche Eisenbahn- und Postbeamte sowie Begleiter von Leichen und Tieren gelten nicht als Reisende im Sinne dieser Bestimmung.

(2) Ein bei dem Schutzabteil oder im Schutzwagen befindlicher Abort kann von den Reisenden benutzt werden.

(3) Bei dienstlichen Sonderzügen ist weder Schutzabteil noch Schutzwagen erforderlich.

§ 58.

Zugsignale.

(1) Die Züge müssen Signale führen, die bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit die Spitze und den Schluß erkennen lassen. Der Schluß eines aus mehreren Fahrzeugen bestehenden Zuges ist auch nach vorn kenntlich zu machen.

(2) Vor Wegübergängen ohne Schranken ist die Läutevorrichtung (§ 36(8)) von der nach § 18(19) gekennzeichneten Stelle ab

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
	in Tätigkeit zu setzen. Wird ein Zug ohne führende Lokomotive geschoben, so hat der auf dem vordersten Wagen befindliche Beamte (§ 67 (1)) zu läuten.
(3) An den Zügen,	An den Militärzügen,

die ohne durchgehende Bremse gefahren werden, ist eine Zugleine oder eine andere Einrichtung anzubringen, die es gestattet, vom Platze des Zugführers oder eines anderen, an der Aufsicht über den Zug beteiligten Beamten aus ein hörbares Signal auf der Lokomotive ertönen zu lassen.

§ 59.

Ausstattung der Züge.

(1) In den Zügen sind mitzuführen:

a) Hilfsmittel, wodurch Zugteile, die sich während der Fahrt getrennt haben, wieder miteinander verbunden werden können,

b) Gerätschaften zur Beseitigung der während der Fahrt etwa vorkommenden geringfügigeren Beschädigungen,

c) die bei Unfällen zunächst erforderlichen Werkzeuge,

d) Signalmittel zur Deckung der Züge in außerordentlichen Fällen.

(2) In den zur Personenbeförderung dienenden Zügen sind die Mittel zur ersten Hilfeleistung bei Verletzungen mitzuführen.

(3) Unter einfachen Verhältnissen kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Paragraphen zulassen.

§ 60.

Beleuchtung und Heizung der Personenwagen.

(1) Die zur Beförderung von Personen benutzten Wagen sind bei Dunkelheit und in Tunneln, zu deren Durchfahrung mehr als zwei Minuten gebraucht werden, zu beleuchten.

(2) Die Personenwagen sind bei kalter Witterung zu heizen.

Ausnahmen können von der Landesaufsichtsbehörde zugelassen werden.

§ 61.

Kuppeln und Verschließen der Wagen. Bremsprobe.

(1) In den Zügen, die eine Geschwindigkeit von mehr als 45 km erreichen, sind die Fahrzeuge so fest zu kuppeln, daß die Pufferfedern etwas angespannt sind.

Hauptbahnen. | Nebenbahnen.

(2) Die nicht im Gebrauche befindlichen Kuppelungen und Notketten müssen während der Fahrt der Züge aufgehängt werden.

(3) Personenwagen dürfen nur so verschlossen werden, daß sie von den Insassen geöffnet werden können.

(4) Bevor ein mit Luftdruck- oder Luftsaugebremse gefahrener Zug die Anfangsstation verläßt, ist eine Bremsprobe vorzunehmen. Die Probe ist zu wiederholen, so oft der Zug getrennt oder ergänzt worden ist, es sei denn, daß nur Wagen am Schlusse abgehängt worden wären.

§ 62.

Beförderung von Gütern mit Personenzügen.

(1) Güter dürfen mit Personenzügen nur befördert werden, wenn dadurch die Erreichung der Anschlüsse nicht in Frage gestellt wird.

(2) Inwieweit Tiere und Eilgut mit Personenzügen befördert werden dürfen, die eine Geschwindigkeit von mehr als 60 km erreichen, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§ 63.

Zugpersonal.

(1) Das Zugpersonal besteht aus dem Lokomotiv- und dem Zugbegleitungspersonale.

(2) Dampflokomotiven müssen während der Fahrt in der Regel mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein. Ausnahmen können von der Landesaufsichtsbehörde zugelassen werden, wenn Einrichtung getroffen ist, daß ein Zugbegleitungsbeamter während der Fahrt leicht zum Führerstande gelangen kann.

Über die Besetzung von anderen Lokomotiven und von Triebwagen bestimmt die Landesaufsichtsbehörde.

(3) Die Züge, mit Ausnahme von Revisionszügen und einzeln fahrenden Lokomotiven, sind mit mindestens einem begleitenden Beamten zu besetzen.

(4) Das Zugpersonal ist während der Fahrt einem Beamten (Zugführer) zu unterstellen.

Hauptbahnen. | **Nebenbahnen.**

(5) Das Zugbegleitungspersonal ist im Zuge angemessen zu verteilen (zu vergleichen § 55 (6), § 56 (8) und die einschlägigen Bestimmungen der Verkehrsordnung).

Bei den Zügen mit durchgehender Bremse hat der Zugführer oder in seiner Vertretung ein anderer Zugbegleitungsbeamter seinen Platz so einzunehmen, daß er die Bremse in Tätigkeit setzen kann.

(6) Der Zugführer hat einen Fahrbericht zu führen, worin Abgangs- und Ankunftszeiten auf den Stationen, die Anzahl der beladenen und der unbeladenen Wagenachsen und etwaige außergewöhnliche Vorkommnisse zu verzeichnen sind.

(7) Bei einzeln fahrenden Lokomotiven gilt der Lokomotivführer als Zugführer.

§ 64.

Mitfahren auf der Lokomotive.

Ohne Erlaubnis der zuständigen Beamten darf außer den dienstlich dazu berechtigten Personen niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§ 65.

Ein- und Ausfahrt der Züge. Zugfolge.

(1) Das Signal für die Ein- oder Ausfahrt eines Zuges darf nur durch den Fahrdienstleiter selbst, oder in dessen ausdrücklichem, in jedem einzelnen Falle zu erteilenden Auftrage durch einen anderen Betriebsbeamten auf Fahrt gestellt oder freigegeben werden.

(2) Bevor ein Ein- oder Ausfahrsignal für einen Zug auf Fahrt gestellt wird, ist zu prüfen, ob die Fahrstraße frei ist und ihre Weichen richtig stehen. Über das Ergebnis der Prüfung muß der für das Stellen des Signals verantwortliche Beamte unterrichtet sein. Von der Prüfung der Stellung darf bei den Weichen abgesehen werden, die mit dem Signal in der im § 21 (8) vorgeschriebenen Abhängigkeit stehen.

(3) Die Prüfung der Fahrstraße und der Weichenstellung (2) hat außerdem zu erfolgen:

a) wenn Ausfahrsignale fehlen, vor dem Ablassen eines Zuges

b) wenn Einfahrsignale fehlen, vor der bevorstehenden Einfahrt eines Zuges. Steht der Einfahrt ein Hindernis entgegen, so ist der Zug durch Handsignale zum Halten zu bringen.

(4) Steht der Ausfahrt eines Zuges aus einem Bahnhofe, den er planmäßig durchfahren soll, ein Hindernis entgegen, so darf ein Einfahrsignal erst auf Fahrt

Hauptbahnen. Nebenbahnen.

gestellt werden, nachdem der Zug davor zum Halten gekommen ist. Hiervon kann abgesehen werden, wenn ein Ausfahrvorsignal vorhanden ist oder wenn feststeht, daß das Zugpersonal mit der Anweisung, den Zug ausnahmsweise anzuhalten, versehen ist. Sonstige Ausnahmen können in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

(5) Haltsignale dürfen von den Zügen, für die sie gelten, ohne besonderen Auftrag nicht überfahren werden.

(6) Kein Zug darf ohne Erlaubnis des zuständigen Beamten von einer Station abfahren.

(7) Kein zur Beförderung von Personen bestimmter Zug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit abfahren.

(8) Kein Zug darf, abgesehen von Störungen (10), von einer Zugfolgestelle ab- oder durchgelassen werden, bevor festgestellt ist, daß der vorausgegangene Zug sich unter der Deckung der nächsten Zugfolgestelle befindet,

| wenn auf der Bahn mit mehr als 15 km Geschwindigkeit gefahren wird.

Außerdem darf bei eingleisigem Betriebe kein Zug abgelassen werden, wenn nicht feststeht, daß das Gleis bis zur nächsten zur Kreuzung geeigneten Station durch einen Gegenzug nicht beansprucht ist.

(9) Die Verständigung über die Zugfolge hat, soweit sie nicht durch die Bedienung der Streckenblockeinrichtung ersetzt wird,

| auf den Strecken, die mit mehr als 40 km Geschwindigkeit befahren werden,

durch den Telegraphen,

| auf den sonstigen Strecken durch den Telegraphen oder den Fernsprecher

zu erfolgen. Inwieweit

| auf den ersterwähnten Strecken

bei Störungen des Telegraphen oder der Blockeinrichtungen Fernsprecher benutzt werden dürfen, bestimmt die Landesaufsichtsbehörde.

(10) Ist die Verständigung zwischen den Zugfolgestellen gestört, so darf ein Zug abgelassen werden, wenn angenommen werden kann, daß der vorausgegangene Zug auf der nächsten Zugfolgestelle eingetroffen und ein Gegenzug auf demselben Gleise nicht zu erwarten ist.

(11) Vor der Ab- oder Durchfahrt der Züge ist auf den hierzu eingerichteten Strecken das Signal für die Schrankenwärter (§ 19 (3)) zu geben. Bei Zügen, die die Strecke zwischen zwei Bahnhöfen nicht vollständig durchfahren, kann hiervon abgesehen werden.

Hauptbahnen. | **Nebenbahnen.**

§ 66.

Fahrgeschwindigkeit.

(1) Die Geschwindigkeit darf die Grenzen nicht übersteigen, die
a) für die einzelnen Lokomotiven festgesetzt sind (§ 36 (2)),
b) der Stärke der Züge (§ 54, vergleiche jedoch Ziffer (12)) und
c) der Anzahl der bedienten Bremsachsen (§ 55) entsprechen,
d) durch die besonderen Verhältnisse der einzelnen Bahnstrecken geboten sind.

(2) Abgesehen von den vorstehenden und den aus (3) bis (10) sich ergebenden Einschränkungen ist die größte zulässige Geschwindigkeit in der Stunde:

a) für Personenzüge:
1. ohne durchgehende Bremse 60 km,
2. mit durchgehender Bremse 100 km.

Unter besonders günstigen Verhältnissen kann die Landesaufsichtsbehörde höhere Geschwindigkeiten zulassen;

b) für Güterzüge ..... 45 km, unter besonders günstigen Verhältnissen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde .... 60 km;

c) für Arbeitszüge .... 45 km;

d) für einzelne Lokomotiven 50 km, jedoch können von der Aufsichtsbehörde größere Geschwindigkeiten bis zu der für die Lokomotive überhaupt zulässigen Grenze (§ 36 (2)) gestattet werden;

e) für Probefahrten unbegrenzt.

a) im allgemeinen ..... 30 km,

b) auf vollspurigen Bahnen mit eigenem Bahnkörper für Personenzüge mit durchgehender Bremse. .. 40 km und mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde ..... 50 km.

(3) Die größte zulässige Geschwindigkeit ist in Gefällen

von	3,0 ‰	(1 : 333)..	120 km,
»	5,0 »	(1 : 200)..	105 » ,
»	7,5 »	(1 : 133)..	95 » ,
»	10,0 »	(1 : 100)..	85 » ,
»	12,5 »	(1 : 80)..	80 » ,
»	15,0 »	(1 : 66)..	75 » ,
»	17,5 »	(1 : 57)..	70 » ,
»	20,0 »	(1 : 50)..	65 » ,

Hauptbahnen.		Nebenbahnen.	
von 22,5 ‰ (1 : 44) . .	60 km,		
„ 25,0 „ (1 : 40) . .	55 „ .		
		von 25,0 ‰ (1 : 40) . . .	50 km,
		„ 30,0 „ (1 : 33) . . .	40 „ ,
		„ 35,0 „ (1 : 28) . . .	35 „ ,
		„ 40,0 „ (1 : 25) . . .	30 „ .

Für Zwischengefälle ergibt sich die größte Geschwindigkeit durch Zwischenschaltung.

(4) Die größte zulässige Geschwindigkeit ist in Krümmungen

vom Halbmesser	1300 m . .	120 km,	
„ „	1200 „ . .	115 „ ,	
„ „	1100 „ . .	110 „ ,	
„ „	1000 „ . .	105 „ ,	
„ „	900 „ . .	100 „ ,	
„ „	800 „ . .	95 „ ,	
„ „	700 „ . .	90 „ ,	
„ „	600 „ . .	85 „ ,	
„ „	500 „ . .	80 „ ,	
„ „	400 „ . .	75 „ ,	
„ „	300 „ . .	65 „ ,	
„ „	250 „ . .	60 „ ,	
„ „	200 „ . .	50 „ ,	vom Halbmesser 200 m . . 50 km,
„ „	180 „ . .	45 „ .	„ „ 180 „ . . 45 „ ,
			„ „ 150 „ . . 40 „ ,
			„ „ 120 „ . . 30 „ ,
			„ „ 100 „ . . 25 „ .

Für Krümmungen zwischen den vorstehenden ergibt sich die größte Geschwindigkeit durch Zwischenschaltung.

(5) Für fallende und zugleich gekrümmte Bahnstrecken gilt die kleinere der aus (3) und (4) sich ergebenden Geschwindigkeiten.

(6) Die größte zulässige Geschwindigkeit der Züge, deren führende Lokomotive mit dem Tender voranfährt, ist . . . . . 45 km.

(7) Die größte zulässige Geschwindigkeit der Züge, die geschoben werden, ohne daß sich eine Lokomotive an der Spitze befände (§ 67 (1)), ist

25 km. auf Strecken, wo alle Wegübergänge mit Schranken versehen sind . . . . . 25 km,
auf Strecken, wo Wegübergänge ohne Schranken vorkommen . . . . . 15 km.

(8) Für das Fahren durch den krummen Strang einer Weiche, gegen die Spitze einer nicht verriegelten

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

oder verschlossenen Weiche, durch Gegenkrümmungen, in denen die Gleise ohne Überhöhung verlegt sind,
über Drehbrücken und durch Strecken, die aus einem sonstigen Grunde regelmäßig langsamer befahren werden müssen, ist die für die einzelne Zuggattung zulässige größte Geschwindigkeit von der Aufsichtsbehörde besonders zu bestimmen.

(9) Sonderzüge, die den Schrankenwärtern nicht nach § 69 (4) angekündigt werden konnten, dürfen nur dann mit mehr als 30 km Geschwindigkeit fahren, wenn alle Wegübergänge mit Schranken versehen, die im § 19 (3) vorgeschriebenen Einrichtungen vorhanden sind und angenommen werden kann, daß die Wegschranken auf das Signal nach § 65 (11) rechtzeitig geschlossen werden.

(10) Sonderzüge, die nach § 69 (6) abgelassen werden, dürfen höchstens mit 30 km Geschwindigkeit fahren.

(11) Für jeden Zug ist neben der regelmäßigen eine kürzeste Fahrzeit zu bestimmen, die bei Verspätungen womöglich einzuhalten ist, aber nie unterschritten werden darf.

(12) Auch bei Anwendung der kürzesten Fahrzeit (11) dürfen die in (1) bis (10) gegebenen Geschwindigkeitsgrenzen nicht überschritten werden mit Ausnahme der nach § 54 von der Zugstärke abhängigen regelmäßigen Höchstgeschwindigkeit, die, wenn es die sonstigen Verhältnisse zulassen, um zehn Prozent gesteigert werden darf.

(13) Wird die durchgehende Bremse eines Zuges unterwegs unbrauchbar, so darf die Fahrt mit unverminderter Geschwindigkeit fortgesetzt werden, wenn die Bremsen in der nach § 55 erforderlichen Anzahl von Hand bedient werden. Die im § 58 (3) vorgeschriebene Signaleinrichtung braucht in solchen Fällen nicht angebracht zu werden.

§ 67.

Schieben der Züge.

(1) Züge ohne führende Lokomotive dürfen, wenn die Landesaufsichtsbehörde keine weiteren Einschränkungen trifft, geschoben werden:

a) bei langsamer Rückwärtsbewegung der Züge,

nur geschoben werden, wenn sie nicht mehr als 50 Wagenachsen stark sind.

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
b) bei Arbeitszügen und dienstlichen Sonderzügen,	
c) bei Zügen nach und von Gruben, gewerblichen Anlagen und dergleichen.	
Der vorderste Wagen	
der Züge unter b und c	
ist mit einem Betriebsbeamten zu besetzen,	
	der auf Strecken, wo Wegübergänge ohne Schranken vorkommen, eine weithin tönende Glocke bei sich zu führen hat (§ 58 (2)).

Wegen der Geschwindigkeit der Züge vergleiche § 66 (7).

(2) Züge mit einer führenden Lokomotive dürfen nachgeschoben werden:

a) bei der Anfahrt in den Stationen,

b) auf stark steigenden Bahnstrecken einschließlich der etwa dazwischen liegenden, schwächer steigenden oder wagerechten Strecken,

c) in Notfällen überall.

(3) Mit mehr als zwei Lokomotiven darf nicht nachgeschoben werden.

(4) Nachschiebende Lokomotiven dürfen mit dem Zuge nicht gekuppelt werden.

(5) Züge mit Schemelwagen, die durch Steifkuppelung oder durch die Ladung selbst verbunden sind, dürfen auf freier Strecke nicht nachgeschoben werden.

(6) Die Verwendung einer Schiebelokomotive ist vorzumelden.

§ 68.

Befahren von Bahnkreuzungen.

(1) Vor den außerhalb der Bahnhöfe gelegenen Bahnkreuzungen muß jeder Zug anhalten. Das Deckungssignal (§ 21 (6)) darf erst auf Fahrt gestellt werden, nachdem der Zug zum Stillstande gekommen ist.

(2)

Bei der Kreuzung	
einer Hauptbahn mit einer Nebenbahn oder einer dieser Ordnung nicht unterstellten Bahn	zweier Nebenbahnen oder einer Nebenbahn mit einer dieser Ordnung nicht unterstellten Bahn
kann die Landesaufsichtsbehörde	
die Züge der Hauptbahn	die Züge einer Bahn, ausnahmsweise auch die Züge beider Bahnen

von der Verpflichtung zum Halten entbinden.

§ 69.

Sonderzüge.

(1) Zu den Sonderzügen gehören die nicht regelmäßig verkehrenden Vor- und Nachzüge, die Bedarfszüge, Arbeitszüge und Probefahrten jeder Art.

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.
(2) Sonderzüge dürfen nur befördert werden, solange die Schrankenwärter im Dienste sind (vergleiche indes (6)).	

(3) Für Sonderzüge ist ein Fahrplan aufzustellen. Der Fahrplan ist den von dem Zuge zu berührenden Stationen mitzuteilen. Durchfährt ein Zug die Strecke zwischen zwei Bahnhöfen nicht vollständig, so ist der Fahrplan beiden Stationen mitzuteilen. Hinsichtlich der Ankündigung von Sonderzügen mit Sprengstoffen sind die Bestimmungen der Verkehrsordnung zu beachten.

(4) Sonderzüge sind den Schrankenwärtern anzukündigen. Die Ankündigung hat, wenn tunlich schriftlich, andernfalls durch ein Signal an dem — in der einen oder anderen Richtung — vorhergehenden Zuge oder durch Fernsprecher zu erfolgen.

(5) Ist eine Ankündigung nach (4) nicht möglich, so treten die in § 66 (9) enthaltenen Vorschriften in Kraft.

(6) Von den Bestimmungen in (2) und (3) kann unter Verantwortlichkeit des zuständigen Beamten abgesehen werden bei Hilfszügen und Hilfslokomotiven, die aus Anlaß von Eisenbahnunfällen, Feuersbrünsten oder sonstigen außerordentlichen Ereignissen einzulegen sind. Wegen der Geschwindigkeit solcher Züge vergleiche § 66 (10).

§ 70.

Rangordnung der Züge.

In Hinsicht auf pünktliche Beförderung haben in der Regel die Sonderzüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften den Vorrang vor den übrigen Zügen, die Schnellzüge vor den Personen- und Güterzügen, die Personenzüge vor den Güterzügen. Dringliche Hilfszüge gehen allen anderen Zügen vor.

§ 71.

Schneepflüge.

(1) Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen bei Zügen, die mit mehr als 30 km Geschwindigkeit fahren, nicht vor die Zuglokomotive gestellt werden.

(2) Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge ohne eigene Räder sind bei jeder Geschwindigkeit zulässig.

§ 72.

Von Hand bewegte Wagen. Kleinwagen.

(1) Eisenbahn- und Kleinwagen, die durch Menschen oder Tiere bewegt werden, und Triebkleinwagen dürfen nur mit Vorwissen der benachbarten Bahnhöfe auf die freie Strecke gebracht werden.	

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

(2) Derartige Fahrzeuge müssen von einem verantwortlichen Betriebsbeamten begleitet sein und spätestens fünfzehn Minuten vor der mutmaßlichen Ankunft eines Zuges aus dem Gleise entfernt werden. Sie sind bei Dunkelheit mit Lichtsignalen zu versehen.

§ 73.
Betriebstörende Ereignisse.

Ein Zug, der auf freier Strecke liegen bleibt, ist gegen Gefährdung durch andere Züge zu sichern. In welcher Weise dies zu geschehen hat, ist von der Landesaufsichtsbehörde zu bestimmen.

V. Bahnpolizei.

§ 74.
Eisenbahnpolizeibeamte.

(1) Eisenbahnpolizeibeamte sind die im § 45 unter 1 bis 11 aufgeführten Eisenbahnbetriebsbeamten und

12. Pförtner,
13. Bahnsteigschaffner,
14. Wächter.

(2) Die Bahnpolizeibeamten sind zu vereidigen oder durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten. Die Vereidigung oder eidliche Verpflichtung verleiht dem Bahnpolizeibeamten die Rechte des öffentlichen Polizeibeamten.

(3) Die Bestimmungen im § 45 (2), (4) und (5) finden auch auf die in (1) unter 12 bis 14 aufgeführten Bahnpolizeibeamten Anwendung.

(4) Beamten, die sich zur Ausübung polizeilicher Obliegenheiten ungeeignet zeigen, dürfen solche nicht übertragen werden.

(5) Auf die Offiziere, Beamten und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke findet die Vorschrift über die Vereidigung oder eidliche Verpflichtung (2) keine Anwendung.

§ 75.
Ausübung der Bahnpolizei.

(1) Der Amtsbereich der Bahnpolizeibeamten umfaßt örtlich — ohne Rücksicht auf den Wohnort oder Dienstbezirk — das gesamte Bahngebiet der Verwaltungen, bei denen sie beschäftigt werden, sachlich die Maßnahmen, die zur Handhabung der für den Eisenbahnbetrieb geltenden Polizeiverordnungen erforderlich sind.

Hauptbahnen. | Nebenbahnen.

(2) Bei Ausübung des Dienstes müssen die Bahnpolizeibeamten Uniform oder ein Dienstabzeichen tragen oder mit einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehen sein.

(3) Die Bahnpolizeibeamten haben sich dem Publikum gegenüber besonnen und rücksichtsvoll aber bestimmt zu benehmen.

(4) Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Übertretung der in den §§ 77 bis 81 enthaltenen Bestimmungen oder einer sonstigen strafbaren Handlung betroffen oder unmittelbar danach verfolgt wird, wenn er der Flucht verdächtig ist oder sich nicht auszuweisen vermag. Eine Festnahme wegen Übertretung der in den §§ 77 bis 81 enthaltenen Bestimmungen hat zu unterbleiben, wenn eine angemessene Sicherheit bestellt wird; diese Sicherheit darf den Betrag von einhundert Mark (§ 82) nicht übersteigen. Ist die vorläufige Festnahme notwendig, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern, so darf sie nicht unterbleiben, auch wenn der Täter nicht der Flucht verdächtig ist, sich auszuweisen vermag und Sicherheitsleistung anbietet.

(5) Der Festgenommene ist, wenn er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich dem Amtsrichter oder der Polizeibehörde des Bezirkes, in dem die Festnahme erfolgte, vorzuführen.

(6) Erfolgt die Ablieferung nicht durch einen Bahnpolizeibeamten, so hat der sie anordnende Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienststellung versehene Karte, worauf der Grund der Festnahme vermerkt ist, mitzugeben.

§ 76.

Gegenseitige Unterstützung der Polizeibeamten.

Die sonstigen Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizeibeamten auf Ersuchen bei Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den sonstigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Dienstes innerhalb des Bahngebiets Beistand zu leisten, soweit es ihre bahndienstlichen Pflichten zulassen.

VI. Bestimmungen für das Publikum.

§ 77.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Reisenden und das sonstige Publikum haben den allgemeinen Anordnungen, die von der Bahnverwaltung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und im Bahnverkehre getroffen werden, nachzukommen und den dienst-

lichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

§ 78.

Betreten der Bahnanlagen.

(1) Das Betreten der Bahnanlagen der freien Strecke, soweit sie nicht zugleich zur Benutzung als Weg bestimmt sind, ist ohne Erlaubniskarte nur gestattet:

1. den Vertretern der Aufsichtsbehörden,
2. den Beamten der Staatsanwaltschaft, der Gerichte, des Forstschutzes und der Polizei, wenn es zur Ausübung ihres Dienstes notwendig ist,
3. den Beamten des Telegraphen-, des Zoll- und des Steuerwesens, soweit es zur Wahrnehmung ihres Dienstes innerhalb des Bahngebiets notwendig ist,
4. den zur Besichtigung dienstlich entsandten deutschen Offizieren.

(2) Das Betreten der Stationsanlagen außerhalb der dem Publikum bestimmungsgemäß geöffneten Räume ist ohne Erlaubniskarte außer den unter (1) genannten Personen auch den Postbeamten gestattet, soweit sich der Postdienst innerhalb des Stationsgebiets abwickelt.

(3) Den Offizieren und den in Uniform befindlichen Beamten der deutschen Festungsbehörden ist gestattet, die Bahnanlagen innerhalb des Festungsbereichs bis zur äußersten Grenze der Tragweite der Geschütze zu betreten.

(4) Die zum Betreten der Bahnanlagen ohne Erlaubniskarte berechtigten Personen haben sich, soweit sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, auf Erfordern durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Behörde auszuweisen.

(5) Erlaubniskarten zum Betreten der Bahnanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausgestellt werden.

(6) Die zum Betreten der Bahnanlagen Berechtigten haben es zu vermeiden, sich innerhalb der Gleise aufzuhalten.

(7) Die Überwachung der Ordnung auf den Vorplätzen der Stationen liegt den Bahnpolizeibeamten ob, soweit nicht besondere Vorschriften anderes bestimmen.

(8) Für das Betreten der Bahnanlagen durch Tiere ist der verantwortlich, dem die Aufsicht über die Tiere obliegt.

(9) Wo die Bahn zugleich als Weg dient, ist sie bei Annäherung eines Zuges zu räumen.

§ 79.

Überschreiten der Bahn.

(1) Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Übergängen bestimmten Stellen überschreiten, und zwar nur solange, als diese nicht durch Schranken geschlossen sind oder ein Zug sich nicht nähert. Beim Überschreiten der Bahn ist jeder unnötige Aufenthalt zu vermeiden.

Hauptbahnen.	Nebenbahnen.

(2) Pflüge und Eggen, Baumstämme und andere schwere Gegenstände dürfen, wenn sie nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen über die Bahn geschafft werden.

(3) Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten und nur unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden.

(4) Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen oder zu überschreiten, etwas darauf zu legen oder zu hängen. Solange die Übergänge geschlossen sind, wenn an den mit Zugschranken versehenen Übergängen die Glocke ertönt oder wenn ein Zug sich nähert müssen Fuhrwerke und Tiere an den Warnungstafeln, und wo solche fehlen, in angemessener Entfernung von der Bahn angehalten werden. Fußgänger dürfen bis an die Schranken der damit versehenen Übergänge herantreten.

(5) Größere Viehherden dürfen innerhalb zehn Minuten vor dem mutmaßlichen Eintreffen eines Zuges nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

§ 80.

Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen.

Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Betriebseinrichtungen oder die Fahrzeuge zu beschädigen, Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen oder sonstige Fahrthindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, falschen Alarm zu erregen, Signale nachzuahmen oder andere betriebstörende Handlungen vorzunehmen.

§ 81.

Verhalten der Reisenden.

(1) Die Reisenden dürfen nur an den dazu bestimmten Stellen und nur an der dazu bestimmten Seite der Züge ein- und aussteigen.

(2) Solange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Öffnen der Wagentüren, das Ein- und Aussteigen, der Versuch oder die Hilfeleistung dazu, das Betreten der Trittbretter und Plattformen, soweit der Aufenthalt hier nicht ausdrücklich gestattet ist, verboten.

(3) Es ist untersagt, Gegenstände aus dem Wagen zu werfen, durch die ein Mensch verletzt oder eine Sache beschädigt werden könnte.

§ 82.

Bestrafung von Übertretungen.

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 77 bis 81 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft, wenn nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Hauptbahnen. | Nebenbahnen.

(2) Die gleiche Strafe trifft den, der den Bestimmungen der Verkehrsordnung über die von der Mitnahme in Personenwagen ausgeschlossenen Gegenstände zuwiderhandelt.

§ 83.

Aushang von Vorschriften.

Ein Abdruck der §§ 75 und 77 bis 82 dieser Ordnung sowie der Bestimmungen der Verkehrsordnung über die von der Mitnahme in Personenwagen ausgeschlossenen Gegenstände ist in jedem Warteraum auszuhängen.

Anlage A.

Umgrenzung des lichten Raumes

für

die durchgehenden Hauptgleise und die sonstigen Ein- und Ausfahrgleise der Personenzüge.

für die übrigen Gleise.

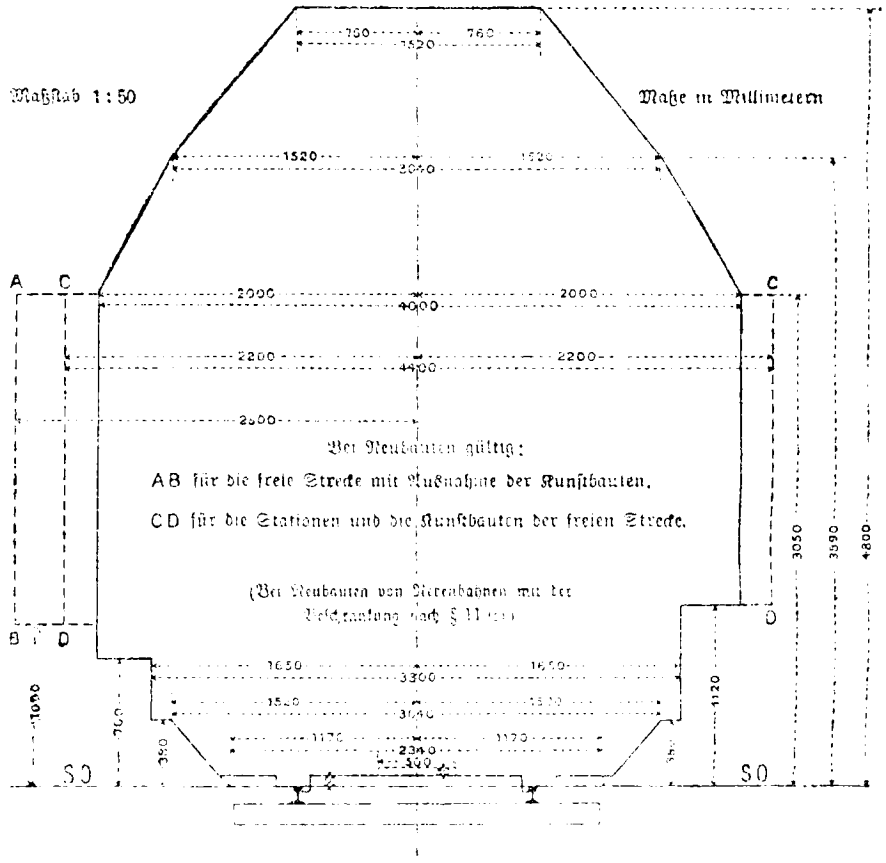

Unterer Teil der Umgrenzung.

Maßstab 1 : 20.

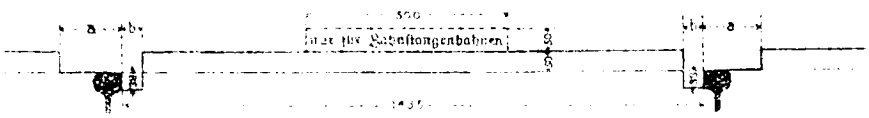

a = 155 mm für unbewegliche, mit der Fahrschiene fest verbundene Gegenstände,
150 mm für alle übrigen unbeweglichen Gegenstände

b = 41 mm bei den Zwangschienen der Weichen und Kreuzungen,
45 mm bei Wegübergängen mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde,
67 mm für alle übrigen unbeweglichen Gegenstände.

Anlage B.

Verkehrslaſt

für neue und zu erneuernde Brücken.

Ein Zug mit zwei Lokomotiven in ungünſtigſter Stellung und einer unbeſchränkten Anzahl einſeitig angehängter Wagen von den nachſtehend angegebenen Achsbelaſtungen und Radſtänden.

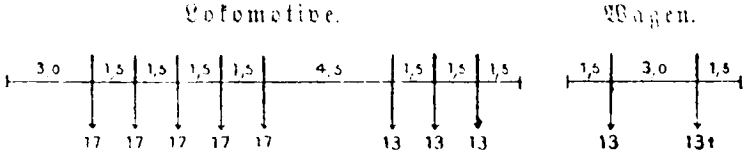

oder aber:

eine Achſe von 20 t, oder

zwei Achſen von je 20 t, oder

drei Achſen von je 19 t, oder

vier Achſen von je 18 t,

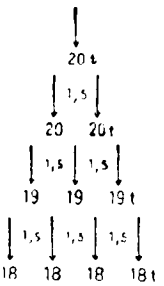

wenn durch dieſe Belaſtungen die Brücken oder Brückenteile ſtärker beanſprucht werden, als durch die oben angegebene Lokomotive.

Anlage C.

Umgrenzung der Fahrzeuge.

Lokomotiven und Tender. Wagen.

Maßstab 1 : 50. Maße in Millimetern.

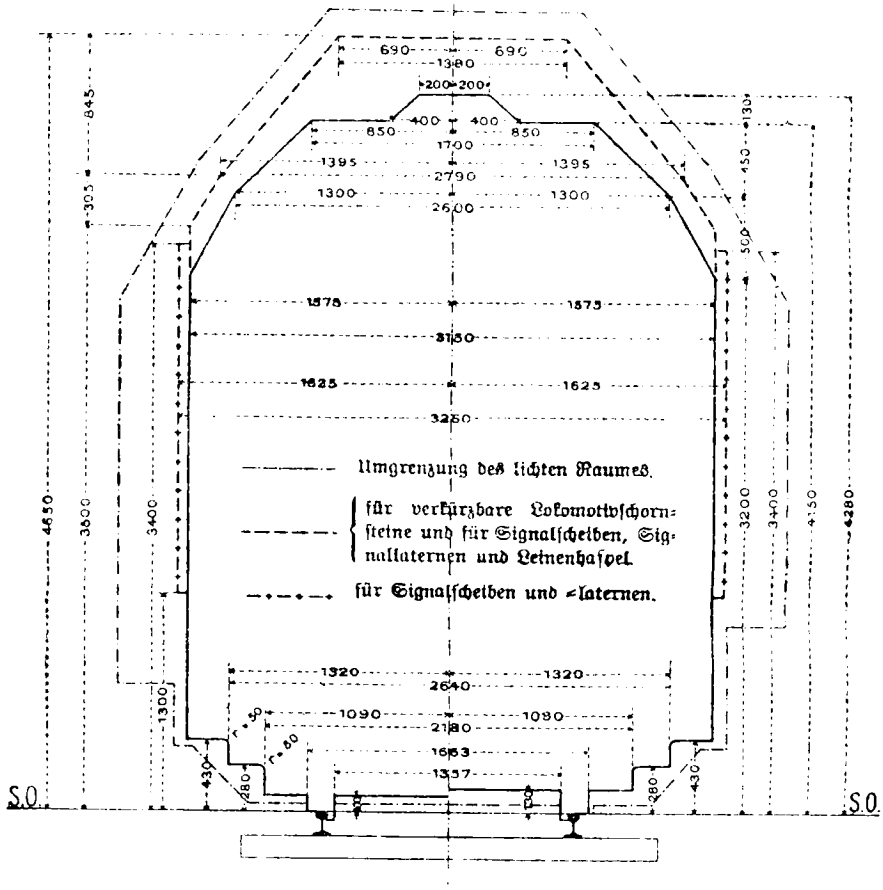

Einschränkung der Umgrenzung

für Lokomotiven und Tender, für Wagen,
die auf Zahnstangenbahnen übergehen sollen.

Maßstab 1 : 20.

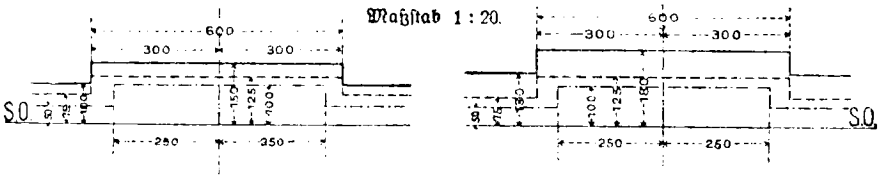

Umgrenzung des lichten Raumes.

Umgrenzung für die dem Federspiele nicht folgenden beweglichen Teile der Lokomotiven und für die Kuppelungen aller Fahrzeuge.

Anlage D.

Räder (§ 31).

Maßstab 1 : 10.

Maße in Millimetern.

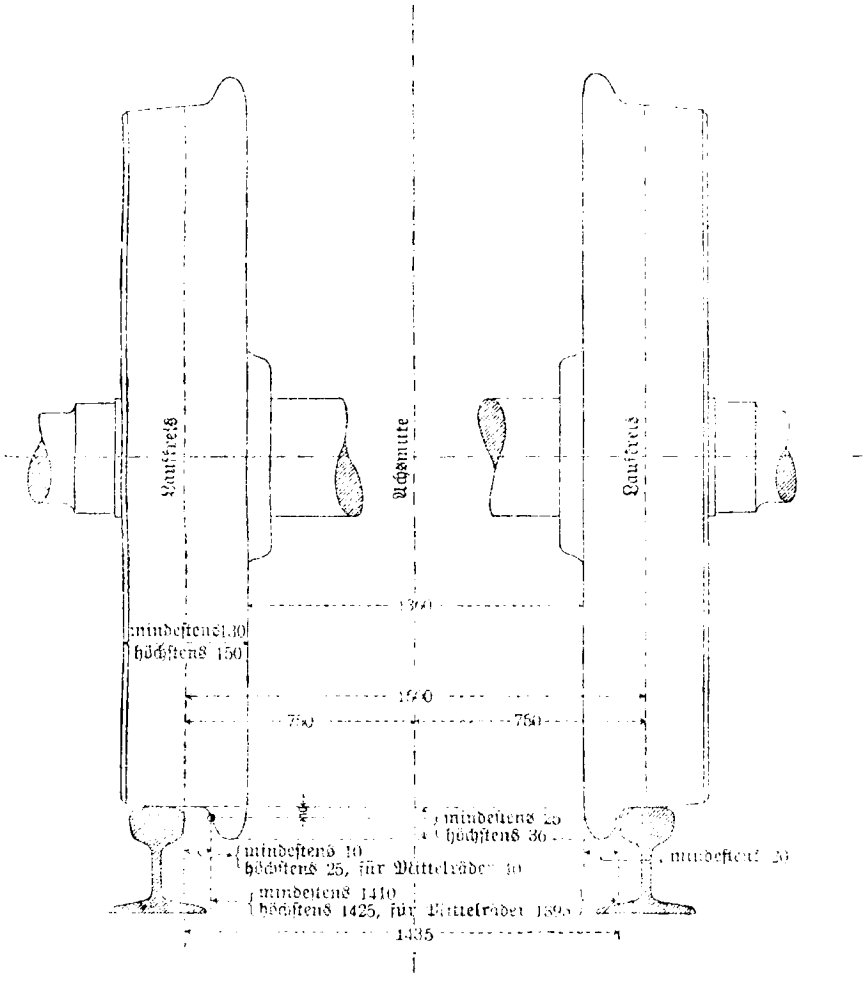

(Nr. 3088.) Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 7. November 1904.

Die Republik Cuba ist

der von mehreren Staaten zu Paris am 20. März 1883 geschlossenen Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums nebst Schlußprotokoll von demselben Tage (Reichs-Gesetzbl. von 1903 S. 148 ff.),

dem dazu vereinbarten Protokoll über die Ausstattung des internationalen Bureaus des Verbandes für den Schutz des gewerblichen Eigentums d. d. Madrid, den 15. April 1891 (Reichs-Gesetzbl. von 1903 S. 164 ff.) und

der Zusatzakte d. d. Brüssel, den 14. Dezember 1900, betreffend die Abänderung der Übereinkunft vom 20. März 1883 und des dazu gehörigen Schlußprotokolls, (Reichs-Gesetzbl. von 1903 S. 167 ff.)

beigetreten.

Der Beitritt wird am 17. November 1904 in Kraft treten.

Berlin, den 7. November 1904.

Der Reichskanzler.
Graf von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 48.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Entschädigung Schutztruppenangehöriger für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. S. 441.

(Nr. 3089.) Verordnung, betreffend die Entschädigung Schutztruppenangehöriger für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Vom 6. November 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst, vom 7./18. Juli 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 187 und S. 653), was folgt:

In den zur Zuständigkeit der Schutztruppengerichte gehörigen Sachen findet das Gesetz, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 14. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) mit folgenden Maßgaben Anwendung:

An die Stelle der Staatskasse tritt für das Oberkommando der Schutztruppen die Reichskasse, für die Schutztruppen die Schutzgebietskasse. Statt des Gerichtsherrn erster Instanz sind die Gouvernements- oder Abteilungsgerichte zuständig. Die oberste Militär-Justizverwaltungsbehörde ist der Reichskanzler.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 6. November 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Ausgegeben zu Berlin den 15. November 1904.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 49.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. S. 443. — Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. S. 444.

(Nr. 3090.) Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 22. November 1904.

Die in der Bekanntmachung vom 6. Juli d. J. (Reichs-Gesetzbl. 1904 S. 258 und 259) veröffentlichten Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung finden, nachdem die Großherzoglich Luxemburgische Regierung auf Grund der mit ihr getroffenen Vereinbarung (Reichs-Gesetzbl. 1893 S. 189) zugestimmt hat, auch im deutsch-luxemburgischen Wechselverkehr Anwendung.

Berlin, den 22. November 1904.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

(Nr. 3091.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 22. November 1904.

Auf Grund der Vorschrift im § 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über das Königlich Preußische Nebenzollamt I. Straelen erfolgen.

Berlin, den 22. November 1904.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Hopf.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 50.

Inhalt: Verordnung, betreffend Ergänzung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen. S. 445. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des Militärtarifs für Eisenbahnen. S. 446.

(Nr. 3092.) Verordnung, betreffend Ergänzung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen. Vom 21. November 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

Artikel 1.

In die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§ 56a.

1. Als „Militärluftballons" im Sinne dieser Vorschriften gelten Luftballons mit Zubehör, die der Militärverwaltung gehören oder ihr nach einer Bescheinigung der Militärbehörde (Kommando des Luftschiffer-Bataillons) für den Mobilmachungsfall vom Deutschen Luftschiffer-Verbande zur Verfügung gestellt sind.

   Militärluftballons, die von Militärbehörden oder von Vereinen des Deutschen Luftschiffer-Verbandes als Eilstückgut aufgegeben werden, sind, soweit nicht besondere Gründe oder Betriebsrücksichten den Ausschluß einzelner bestimmter Personenzüge bedingen, mit Personenzügen oder mit Eilgüterzügen, wenn durch solche eine gleich günstige Beförderungsgelegenheit gegeben wird, zu befördern.
2. Die Frachtbriefe sind mit dem Stempel der Militärbehörde oder mit dem des Deutschen Luftschiffer-Verbandes zu versehen. Bei Aufgabe von Luftballons, die nicht der Militärverwaltung gehören, ist die unter 1 erwähnte, von der Militärbehörde ausgestellte Bescheinigung vorzulegen.
3. Die Beförderung hat in einem bedeckten Wagen zu erfolgen. Auf den Luftballon dürfen andere Gegenstände nicht geladen werden. Nötigenfalls ist ein besonderer gedeckt gebauter Wagen einzustellen.

Ausgegeben zu Berlin den 29. November 1904.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord M. S. „Kaiser Wilhelm II.", den 21. November 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

(Nr. 3093.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 21. November 1904.

Auf Grund des § 29 (2. Absatz) des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) sowie des § 15 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) hat der Bundesrat beschlossen:

In den Militärtarif für Eisenbahnen wird nachstehende Tarifnummer eingefügt:

26a. Militärluftballons sind bei Aufgabe gemäß § 56a der M. Tr. O. zu den Sätzen der allgemeinen Stückgutklasse des gewöhnlichen Verkehrs zu befördern.

Berlin, den 21. November 1904.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 51.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 447.

(Nr. 3094.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 2. Dezember 1904.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (IX. Ausgabe von 1904, Reichs-Gesetzbl. von 1904 S. 35), ist, wie folgt, geändert worden:

I. Unter „Deutschland" sind gestrichen:

1. bei Ziffer 9 die den Ausschluß der Ocholt–Westerstede Eisenbahn bedingende lit. d,
2. die Ziffer 17.

Eingefügt ist in Ziffer 90 a. E.:

e) Vaihingen-Sersheim–Enzweihingen.

II. Unter „Schweiz" ist mit Wirkung vom 1. Januar 1905 nachgetragen:

16a. Uerikon–Baumabahn.

Diese Bahn wird bis dahin von der Tößtalbahn (Ziffer 6 der Liste) betrieben.

Berlin, den 2. Dezember 1904.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Schulz.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Dezember 1904.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 52.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung mecklenburg-strelitzscher und lippischer privater Versicherungsunternehmungen. S. 449. — Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Influenza sowie für die Gebirn-Rückenmarkentzündung und die Gehirnentzündung der Pferde. S. 450.

(Nr. 3095.) Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung mecklenburg-strelitzscher und lippischer privater Versicherungsunternehmungen. Vom 13. Dezember 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

Die Beaufsichtigung aller bestehenden und aller zum Geschäftsbetriebe neu zuzulassenden privaten Feuer-Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz beschränkt ist, sowie aller bestehenden und aller zum Geschäftsbetriebe neu zuzulassenden privaten Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet des Fürstentums Lippe beschränkt ist, wird dem Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 13. Dezember 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

(Nr. 3096.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Influenza sowie für die Gehirn-Rückenmarkentzündung und die Gehirnentzündung der Pferde. Vom 8. Dezember 1904.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das Königreich Sachsen wird vom 1. Januar 1905 ab bis auf weiteres für die Influenza der Pferde (Brust- und Rotlaufseuche) sowie für die Gehirn-Rückenmarkentzündung und die Gehirnentzündung der Pferde die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 8. Dezember 1904.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Sachregister

zum Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1904.

A.

Absonderung an der Cholera erkrankter oder krankheitsverdächtiger Personen (Bek. v. 21. Febr. Anl. I zu 2) 69. — desgl. an Pocken (das. II zu 2) 93. — an Flecktieber (das. III zu 2) 111. — an Aussatz (das. IV zu 2) 127.

Abteilungen der Kaufmannsgerichte (G. v. 6. Juli § 9) 268.

Akkumulatoren, elektrische, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 18. Okt.) 383.

Aktiengesellschaften, Gleichstellung ihrer Vorstandsmitglieder mit Kaufleuten im Sinne des Kaufmannsgerichtsgesetzes (G. v. 6. Juli § 14) 270.

Amtsrichter, Vorführung der von Bahnpolizeibeamten festgenommenen Personen (Bek. v. 4. Nov. § 75) 132.

Anmeldungen, s. Anzeigepflicht.

Anleihe zur Bestreitung von Ausgaben des Reichshaushalts-Etats für 1903 (G. v. 25. Jan. § 2) 25. (G. v. 25. März § 2) 151. — desgl. für 1904 (G. v. 25. März § 2) 146. (G. v. 20. Mai § 2) 171.

Ausgabe neuer Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen zur Einlösung von Schatzanweisungen (G. v. 22. Febr. zu I u. II) 66.

Anzeigepflicht für den ansteckenden Scheidenkatarrh der Rinder (Bek. v. 28. Juni) 252. — für die Influenza sowie die Gehirn-Rückenmarkentzündung und die Gehirnentzündung der Pferde (Bek. v. 8. Dez.) 450.

Anzeigepflicht über Auftreten der Reblaus (G. v. 6. Juli §§ 4, 12) 262.

Meldungen an die Ortspolizeibehörden beim Auftreten der Cholera (Bek. v. 21. Febr. Anl. I zu 1) 68.

Anzeigepflicht (Forts.)

der Pocken (das. II zu 1) 93. — des Flecktiebers (das. III zu 1) 111.

Anzeigen an die Polizeibehörden über Arbeiten und Verkehr mit Krankheitserregern (Bek. v. 4 Mai, Anl. §§ 2 bis 6) 160.

Apotheken, Nichtanwendung des Gesetzes über die Kaufmannsgerichte auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken (G. v. 6. Juli § 4) 267.

Arbeiter, fremdländische, Verkehrsbeschränkungen bei Choleragefahr (Bek. v. 21. Febr. Anl. I zu 1) 68. — bei Pockenausbruch (das. II zu 1) 93. — bei Flecktieber (das. III zu 1) 111.

s. auch jugendliche Arbeiter.

Arbeiterinnen, Beschäftigung in Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion (V. v. 17. Febr. zu III) 63. — in Meiereien und Betrieben zur Sterilisierung von Milch (Bek. v. 10. Juni) 217.

Ärzte, Mitwirkung bei Bekämpfung der Cholera (Bek. v. 21. Febr. Anl. I zu 1 bis 8, 11) 68. — desgl. der Pocken (das. II Nr. 1 ff.) 92. — des Flecktiebers (das. III Nr. 1 ff.) 111. — des Aussatzes (das. IV Nr. 1 ff.) 127.

Arbeiten und Verkehr der Ärzte mit Krankheitserregern (Bek. v. 4. Mai Anl. § 2) 160.

Ärztliche Bescheinigungen bei Beförderung von Personen mit ansteckenden Krankheiten auf der Eisenbahn (Bek. v. 3. Febr. zu I) 29.

Wohnungsgeldzuschüsse an Ärzte des Reichsheeres und der Marine (G. v. 6. Juli § 2) 273.

Australit, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 6. Juli Anl. zu VI a) 258.

Aufenthaltsbeschränkungen bei Choleragefahr (Bek. v. 21. Febr. Anl. I zu 1) 68. — bei Pockenausbruch (das. II zu 1) 93. — bei Fleckfieber (das. III zu 1) 111. — bei Aussatz (das. IV zu 1, 2) 127.

Aufsichtsamt (Kaiserliches) für Privatversicherung, Mitglieder des Versicherungsbeirats (Bek. v. 20. Mai) 215. — Beaufsichtigung mecklenburg-strelitzer und lippischer privater Versicherungsunternehmungen (V. v. 13. Dez.) 446.

Aufsichtsbehörden der Eisenbahnen (Bek. v. 4. Nov. § 4) 389.

s. auch Landesaufsichtsbehörden.

Ausfuhr von Milch, Kleidungsstücken ꝛc. bei Choleragefahr (Bek. v. 21. Febr. Anl. I zu 3) 70. — von Leibwäsche ꝛc. bei Pockenausbruch (das. Anl. II zu 3) 94. — bei Fleckfieber (das. Anl. III zu 3) 113.

Ausländer, Beschränkungen ihres Eintritts in das Reichsgebiet bei Choleragefahr (Bek. v. 21. Febr. Anl. I zu 9) 72. — desgl. bei Pockenausbruch (das. II Nr. 8) 96. — bei Fleckfieber (das. III Nr. 8) 114. — bei Aussatz (das. IV Nr. 7) 129.

Anträge von Ausländern auf Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (G. v. 14. Juli § 12) 324.

Aussatz (Lepra), Maßnahmen zu seiner Bekämpfung (Bek. v. 21. Febr. zu IV) 127. — Mitteilungen an das Kaiserliche Gesundheitsamt über Erkrankungen ꝛc. (das. zu IV Nr. 9) 129. — Desinfektionsanweisung bei Aussatz (das. zu IV Anl.) 129.

Beförderung Aussätziger mit der Eisenbahn (Bek. v. 3. Febr. zu I) 29.

Ausschüsse bei den Kaufmannsgerichten zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten usw. (G. v. 6. Juli § 18) 271.

Ausstellungen, Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (G. v. 18. März) 141. — auf der Weltausstellung in St. Louis 1904 (Bek. v. 28. März) 142.

Auswanderer, fremdländische, Verkehrsbeschränkungen bei Choleragefahr (Bek. v. 21. Febr. Anl. I zu 1) 68. — bei Pockenausbruch (das. II zu 1) 93. — bei Fleckfieber (das. III zu 1) 111.

Auswandererhäuser, Unterbringung von Durchwanderuden bei Choleragefahr (Bek. v. 21. Febr. Anl. I zu 9) 72. — bei Pockenausbruch (das. II Nr. 5) 96. — bei Fleckfieber (das. III zu 8) 114.

Auswandererschiffe, Abänderung der Vorschriften über sie (Bek. v. 26. Febr.) 136. (Bek. v. 1. März) 138.

B.

Baden (Großherzogtum), Kinderarbeit in Werkstätten zur Herstellung künstlicher Blumen (Bek. v. 11. Juli zu II) 306.

Weinbaubezirke in Baden (Bek. v. 3. Okt. zu V) 376.

Bahnanlagen der Eisenbahnen (Bek. v. 4. Nov. §§ 6 bis 26) 389. — Betreten der Bahnanlagen durch Polizei-, Post- und Steuerbeamte usw. (das. § 75) 433.

Bahnbetrieb der Eisenbahnen (Bek. v. 4. Nov. §§ 45 bis 73) 412.

Bahnpolizei, Ausübung durch Eisenbahnpolizeibeamte (Bek. v. 4. Nov. §§ 74 bis 78) 431.

Bahnsteige, Anlegung (Bek. v. 4. Nov. § 23) 400.

Bauerwitz, Bau einer Eisenbahn nach (Vertrag mit Österreich-Ungarn v. 9. Jan.) 361.

Bautzen, Kinderarbeit in Werkstätten der Weberei usw. der Kreishauptmannschaft Bautzen (Bek. v. 11. Juli zu I u. II) 305.

Bayarit, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 18. Okt.) 384.

Bayern (Königreich), Verminderung der zum Reichshaushalt für 1904 zu zahlenden Ausgleichungsbeträge (G. v. 6. Juli § 4) 273.

Weinbaubezirke in Bayern (Bek. v. 3. Okt. zu II) 374.

Genehmigung abweichender Gebührensätze für Desinfektion von Eisenbahnwagen bei Viehbeförderungen in Bayern (Bek. v. 16. Juli § 11) 316.

Befähigungsnachweis und Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen (Bek. v. 18. Jan.) 3. — desgl. der Schiffsführer und Maschinisten von Seefischereifahrzeugen (Bek. v. 5. Mai §§ 5 bis 15) 164.

Beisitzer der Kaufmannsgerichte (G. v. 6. Juli §§ 9, 10, 12) 268.

Beleuchtung der Bahnanlagen (Bek. v. 4. Nov. § 49) 414. — der Personenwagen (das. § 60) 422.

Belgien, Eisenbahnstrecken daselbst, beteiligt an dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 5. Febr.) 46.

Teilnahme Belgiens an den internationalen Abkommen über den Geltungsbereich der Gesetze über die Eheschließung (v. 12. Juni 02.) 221. — die Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett (v. 12. Juni 02.) 231. — über Regelung der Vormundschaft über Minderjährige (v. 12. Juni 02.) 240. — Ratifikation der Abkommen (Bek. v. 24. Juni) 249.

Berufung gegen Urteile der Kaufmannsgerichte (G. v. 6. Juli § 16) 270. — gegen Entscheidungen der obersten Landes-Justizverwaltungen auf Entschädigungsansprüche für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (G. v. 14. Juli § 6) 323.

Beschluß der Gerichte über Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (G. v. 14. Juli §§ 4 bis 6) 322.

Beschwerden, Entscheidungen auf Grund des § 26 des Patentgesetzes (B. v. 29. April) 157.

Bestmänner auf Seefischereifahrzeugen (Bek. v. 5. Mai §§ 10, 11) 165.

Betten von Cholerakranken, Behandlung (Bek. v. 21. Febr. Anl. I zu 3, 6) 70. — von Pockenkranken (das. II zu 3, 5) 94. — von Fleckfieberkranken (das. III zu 3, 5) 113. — von Aussätzigen (das. IV zu 4) 128.

Bier, Zollfreien im Umberziehen (Bek. v. 29. Febr.) 175.

Binnenschiffahrtsverkehr, gesundheitliche Überwachung bei Choleragefahr (Bek. v. 21. Febr. Anl. I) 73.

Blattern, s. Pocken.

Bosnien-Herzegowina, Eisenbahnstrecken daselbst, betreffend zu den internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 5. Febr.) 45.

Branntweinmaterialsteuer, Überweisung ihres Reinertrags an die Bundesstaaten (G. v. 14. Mai § 1) 169.

Bremsen der Eisenbahnfahrzeuge (Bek. v. 4. Nov. §§ 37, 55, 56, 61, 66) 406.

Buchführung über den Handel mit Reben oder Rebteilen (G. v. 6. Juli §§ 5, 10, 11) 263.

Bundesrat, Genehmigung zu Verkehrsbeschränkungen usw. wegen Bekämpfung der Reblaus (G. v. 6. Juli §§ 2, 13) 262. — Beschlußfassung über Verkehrsbeschränkungen zur Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Bek. v. 16. Juli §§ 1 bis 3) 311. — bei Beförderung lebenden Geflügels auf Eisenbahnen (Bek. v. 17. Juli § 2 zu 3) 318.

Bundesstaaten, Wegfall der Überweisung von Erträgen der Zölle und der Tabaksteuer an die Bundesstaaten (G. v. 14. Mai § 1) 169. — Überweisung des Reinertrags der Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer (das. § 1) 169. — Beiträge der Bundesstaaten zu den Reichsausgaben (das. § 2 Art. 70) 169. — Matrikularbeiträge für das Rechnungsjahr 1904 (G. v. 25. März § 1 zu 2) 145 (G. v. 29. Mai § 4) 172. — Verminderung der von Bayern und Württemberg zum Reichshaushalt für 1904 zu zahlenden Ausgleichungsbeträge (G. v. 6. Juli § 4) 273.

Bundesstaaten (Forts.)

Bestimmungen über die Entschädigungen für Vernichtung rc. von Rebpflanzungen zur Bekämpfung der Reblaus (G. v. 6. Juli §§ 6, 8) 263. — Bekämpfung der Reblaus, wenn sie über mehrere Bundesstaaten verbreitet ist (das. § 15) 265.

Zahlung der Entschädigungen für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (G. v. 14. Juli §§ 7, 10) 323.

s. auch Landesregierungen, Landeszentralbehörden.

Bürgermeister, s. Gemeindevorsteher.

C.

Chemnitz, Kinderarbeit in Werkstätten der Weberei usw. der Maschinenwirkerschaft Chemnitz (Bek. v. 11. Juli zu I u. II) 305.

China, Bestimmung über das nach China entsandte Ostasiatische Expeditionskorps (G. v. 20. Mai § 7) 172.

Chlorschwefel, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 3. Febr. zu IV) 30.

Cholera, Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung (Bek. v. 21. Febr. zu I) 68. — insbes. im Binnenschiffahrts- und Flößereiverkehr (das. Anl. I) 73. — Desinfektionsanweisung (das. Anl. 2) 80. — Maßnahmen im Eisenbahnverkehr bei Choleragefahr (das. Anl. 3) 85. — Anzeigen an das Kaiserliche Gesundheitsamt (das. zu I Nr. 12, Anl. 1 zu Nr. 11) 73. — Formulare zu den Anzeigen (das. zu I Anl. 4) 91.

Beförderung von Cholerakranken mit der Eisenbahn (Bek. v. 3. Febr. zu I) 29.

Choleraerreger, Arbeiten und Verkehr mit solcher (Bek. v. 21. Febr. Anl. I zu 10) 72. (Bek. v. 4. Mai Anl. §§ 1, 7) 160.

Cleve, Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues über das Zollamt daselbst (Bek. v. 16. Mai) 170.

Cuba (Republik), Beitritt zum internationalen Verbande zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Bek. v. 7. Nov.) 440.

Cuxhaven, Erweiterung der Festungsrayons (Bek. v. 3. Okt.) 371.

Cyankalium und **Cyannatrium,** Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 3. Febr. Nr. VII und Schlußsatz) 31.

D.

Dampfkessel der Eisenbahnlokomotiven (Bek. v. 4. Nov. §§ 36, 43) 407.

Dänemark, Eisenbahnstrecken daselbst, beteiligt an dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 5. Febr.) 46.

Daressalam (Deutsch-Ostafrika), Bau einer Eisenbahn nach Mrogoro (G. v. 31. Juli § 1) 330.

Darlehen an das Schutzgebiet Togo zum Bau einer Eisenbahn von Lome nach Palime (G. v. 23. Juli) 329.

Desinfektionsanweisung bei Cholera (Bek. v. 21. Febr. I. Anl. 2) 80. — bei Pocken (das. zu II Anl. 1) 97. — bei Fleckfieber (das. zu III Anl. 1) 115. — bei Aussatz (das. zu IV Anl.) 129. — Desinfektion im Eisenbahnverkehre (das. zu I Anl. 3, zu II Anl. 2, zu III Anl. 2) 85.

Desinfektion der Eisenbahnwagen bei Viehbeförderungen (Bek v. 16. Juli §§ 1 bis 7) 311. — der Rampen usw. und Gerätschaften zum Verladen (das. §§ 8, 9) 315. — Desinfektion der Wagen bei Beförderungen lebenden Geflügels (Bek. v. 17. Juli §§ 1 bis 3) 317. — Gebühren für die Desinfektion (Bek. v. 16. Juli § 11) 316. (Bek. v. 17. Juli § 3) 319.

Desinfektion von Weinbaugerätschaften (G. v. 6. Juli §§ 2, 14) 261.

Deutschland, s. Reich.

Diphtheriekranke, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 3. Febr. zu 1) 29.

Drahtbinder, fremdländische, Verkehrsbeschränkungen bei Choleragefahr (Bek. v. 21. Febr. Anl. 1 zu 1) 68. — bei Pockenausbruch (das. II zu 1) 93. — bei Fleckfieber (das. III zu 1) 111.

Dresden, Kinderarbeit in Werkstätten der Strickerei usw. der Kreishauptmannschaft Dresden (Bek. v. 11. Juli zu II) 305.

Droschken, Beförderung von Cholerakranken (Bek. v. 21. Febr. Anl. I zu 2, 6) 69. — von Pockenkranken (das. II zu 2, 5) 93. — von Fleckfieberkranken (das. III zu 2, 5) 112. — von Aussätzigen (das. IV zu 2) 127.

Dünger, Behandlung bei den Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Bek. v. 16. Juli § 10) 316. — bei Beförderungen lebenden Geflügels (Bek. v. 17. Juli § 1 zu 6) 318.

Durchwanderer durch das Reichsgebiet, Aufenthaltsbeschränkungen bei Choleragefahr (Bek. v. 21. Febr. Anl. I zu 9) 72. — bei Pockenausbruch (das. II zu 8) 96. — bei Fleckfieber (das. III zu 8) 114.

E.

Egypten, Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln (V. v. 4. Febr.) 61.

Ehescheidung, internationales Abkommen über den Geltungsbereich der Gesetze darüber (v. 12. Juni 02.) 231. — Ratifikation des Abkommens (Bek. v. 24. Juni) 249.

Eheschließung, internationales Abkommen über den Geltungsbereich der Gesetze darüber (v. 12. Juni 02.) 221. — Ratifikation des Abkommens (Bek. v. 24. Juni) 249.

Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues über das Zollamt in Cleve (Bek. v. 16 Mai) 170. — das Zollamt in Mittelwalde (Bek. v. 18. Aug.) 360. — das Nebenzollamt in Straelen (Bek. v. 22. Nov.) 444.

Einfuhrverbote bei Choleragefahr (Bek. v. 21. Febr. Anl. I zu 3) 70. — bei Pockenausbruch (das. II zu 3) 94. — bei Fleckfieber (das. III zu 3) 113.

Einigungsamt, Anrufung der Kaufmannsgerichte als Einigungsämter für kaufmännische Streitigkeiten (G. v. 6. Juli § 17) 271.

Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen (Bek. v. 4. Nov.) 387. — Vorschriften über Bahnanlagen (das. §§ 6 bis 26) 389. — über Fahrzeuge (das. §§ 27 bis 44) 401. — Bahnbetrieb (das. §§ 45 bis 73) 412. — Bahnpolizei (das. §§ 74 bis 76) 431. — Bestimmungen für das Publikum (das. §§ 77 bis 82) 432. — Aushang von Vorschriften in den Warteräumen (das. § 83) 435.

Eisenbahnbetriebsbeamte, Anstellung usw. (Bek. v. 4. Nov. § 45) 412.

s. auch Eisenbahnpersonal.

Eisenbahnbetriebsordnung, abgekürzte Bezeichnung für Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (Bek. v. 4. Nov. § 1) 388.

Eisenbahnen, Liste der an dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 5. Febr.) 35. — Abänderungen der Liste (Bek. v. 7. Jan.) 2. (Bek. v. 29. Febr.) 137. (Bek v. 3. Juni) 215. (Bek. v. 14 Juni) 218. (Bek. v. 14. Juli) 306. (Bek. v. 17. Aug.) 359. (Bek. v. 2. Dez.) 447.

Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Eisenbahnverkehr zwischen Deutschland und Luxemburg (Bek. v. 21. April) 155. (Bek. v. 22. Nov.) 443.

Eisenbahnen (Forts.)

Bau einer Eisenbahn im Schutzgebiete Togo von Lome nach Palime (G. v. 23. Juli § 1) 329. — desgl. einer Eisenbahn in Deutsch-Ostafrika von Daressalam nach Mrogoro (G. v. 31. Juli § 1) 330.

Staatsvertrag mit Österreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn von Troppau nach Bauerwitz (v. 9. Jan.) 361.

Änderung der Militär-Transport-Ordnung auf Eisenbahnen (Bek. v. 2. Mai) 159. (Bek. v. 7. Juni) 216. (Bek. v. 21. Nov.) 445.

Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen (Bek. v. 17. Juni) 219. (Bek. v. 21. Nov.) 446.

Beförderung lebender Tiere mit der Eisenbahn (Bek. v. 6. Juni zu II) 253. — Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Bek. v. 16. Juli) 311. — bei Beförderung von lebendem Geflügel (Bek. v. 17. Juli) 317.

Beförderung von Personen mit ansteckenden Krankheiten auf der Eisenbahn (Bek. v. 3. Febr. zu I) 29.

Maßnahmen im Eisenbahnverkehre beim Auftreten der Cholera (Bek. v. 21. Febr. zu I Anl. 3) 85. — der Pocken (das. zu II Anl. 2) 102. — des Flecktiebers (das. zu III Anl. 2) 120. — Beförderung von Aussätzigen mit der Eisenbahn (das. zu IV Nr. 8) 129.

Erlaß einer neuen Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung an Stelle der Betriebs- und Bahnordnungen für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (Bek. v. 4. Nov.) 387.

Eisenbahnpersonal, Verhaltungsmaßregeln bei choleraverdächtigen Erkrankungen auf Eisenbahnfahrten (Bek. v. 21. Febr. zu I Anl. 3 unter B) 89. — bei pockenverdächtigen Erkrankungen (das. zu II Anl. 2 unter B) 106. — bei fleckfieberigen Erkrankungen (das. zu III Anl. 2 unter B) 124.

Eisenbahnpersonenwagen, s. Eisenbahnwagen.

Eisenbahnpolizeibeamte, Dienststellung und Befugnisse (Bek. v. 4. Nov. §§ 74 bis 78) 431.

s. auch Eisenbahnpersonal.

Eisenbahn-Verkehrsordnung, Änderung des § 20 und der Anlage B (Bek. v. 3. Febr.) 29. — des § 21 (Bek. v. 25. März) 143. — des § 44 (Bek. v. 6. Juli) 253. — der Anlage B und Einführung einer Anlage A I (Bek. v. 6. Juli) 253. — Ergänzung der Anlage B (Bek. v. 18. Okt.) 383.

Eisenbahnwagen, zur Beförderung von lebenden Tieren (Bek. v. 6. Juli, Anl. §§ 2, 3) 254. — Desinfektion bei Viehbeförderungen (Bek. v. 16. Juli §§ 1 bis 7, 11) 311.

Eisenbahnwagen (Forts.)

— bei Beförderungen lebenden Geflügels (Bek. v. 17. Juli §§ 1 bis 3) 317.

Anweisung über Behandlung der Eisenbahn-Personen- und Schlafwagen beim Auftreten der Cholera (Bek. v. 21. Febr. zu I Anl. 3 unter A) 88. — bei Pockengefahr (das. zu II Anl. 2 unter A) 105. — bei Flecktiebergefahr (das. zu III Anl. 2 unter A) 123.

Beförderung von Personen mit gemeingefährlichen Krankheiten auf der Eisenbahn in besonderen Wagen oder Wagenabteilungen (Bek. v. 3. Febr. zu I) 29.

Allgemeine Bestimmungen über die Beschaffenheit usw. der Fahrzeuge der Eisenbahnen (Bek. v. 4. Nov. §§ 27 bis 41) 401.

Elsaß-Lothringen, Kontrolle des Landeshaushalts für 1903 durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs (G. v. 22. Febr.) 135.

Weinbaubezirke daselbst (Bek. v. 3. Okt. zu X) 377.

Bestimmung der Aufsichtsbehörden für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen (Bek. v. 4. Nov. § 4) 389.

Entschädigungen für Vernichtung rc. von Rebpflanzungen zur Bekämpfung der Reblaus (G. v. 6. Juli §§ 6 bis 8) 263.

Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (G. v. 14. Juli) 321. — an die Unterhaltungsberechtigten der Verhafteten (das. §§ 1, 3, 4) 321. — Entschädigung Schutztruppenangehöriger für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (V. v. 6. Nov.) 441.

Erfindungen, Schutz auf Ausstellungen (G. v. 18. März) 141. (Bek. v. 23. März) 142.

Erlaubnis zum Arbeiten und Verkehr mit Krankheitserregern (Bek. v. 4. Mai, Anl. §§ 1 bis 6) 160.

Erlaubniskarten zum Betreten der Bahnanlagen (Bek. v. 4. Nov. § 78) 433.

F.

Fahrgeschwindigkeit der Eisenbahnzüge (Bek. v. 4. Nov. §§ 66, 67, 69) 426.

Fahrordnung auf den Eisenbahnen (Bek. v. 4. Nov. § 53) 415.

Fahrpläne über regelmäßige Viehbeförderungen auf den Eisenbahnen (Bek. v. 6. Juli, Anl. § 4) 257. — Fahrpläne für Sonderzüge (Bek. v. 4. Nov. § 69) 430.

Fahrzeuge der Eisenbahnen, s. Eisenbahnwagen.

Farbenunterscheidungsvermögen der Prüflinge zu den Schiffer- und Steuermannsprüfungen (Bek. v. 16. Febr. §§ 13, 15, 17, 30, 34, 35, 45, 48) 6. — der Führer von Seefischereifahrzeugen (Bek. v. 5. Mai § 6) 164.

Feilbieten von Bier im Umherziehen (Bek. v. 29. Febr.) 138.

Festnahme von Personen durch Eisenbahnpolizeibeamte (Bek. v. 4. Nov. § 75) 432.

Festungsanlagen von Posen, Erweiterung (Bek. v. 2. Aug.) 327. — Erweiterung der Rayons für die Festung Cuxhaven (Bek. v. 3. Okt.) 371. — die Festungsanlagen bei Metz (Bek. v. 17. Okt.) 383.

Feuerbestattung von Pockenleichen (Bek. v. 21. Febr. Anl. II zu 6) 96. — von Fleckfieberleichen (das. III zu 6) 114.

Fleckfieber (Fleckfieberhaus), Maßnahmen zur Bekämpfung (Bek. v. 21. Febr. zu III) 111. — Einsendung von Nachrichten über Erkrankungen ꝛc. an das Kaiserliche Gesundheitsamt (das. zu III Nr. 10 und Anl. 3) 115. — Desinfektionsanweisung bei Fleckfieber (das. zu III Anl. 1) 115. — Maßnahmen im Eisenbahnverkehre beim Auftreten der Krankheit (das. zu III Anl. 2) 120.

(auch Pockenkrankheit.

Flößereiverkehr, gesundheitliche Überwachung bei Choleragefahr (Bek. v. 21. Febr. Anl. 1) 73.

Forstschutzbeamte, Vereidigung der Beamtanlagen (Bek. v. 4. Nov. § 78) 435.

Frankreich, Eisenbahnfrachten daselbst, betreffend das internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 5. Febr.) 17.

Teilnahme Frankreichs an den internationalen Abkommen über den Geltungsbereich der Gesetze über die Eheschließung (v. 12. Juni 02.) 221. — die Ehescheidung und die Trennung von Tisch und Bett (v. 12. Juni 02.) 231. — über Regelung der Vormundschaft über Minderjährige (v. 12. Juni 02.) 249. — Ratifikation der Abkommen (Bek. v. 24. Juni) 249.

Anerkennung französischer Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen (Bek. v. 15. Juli) 309.

Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, Verlängerung des Gesetzes darüber vom 25. März 1899 (G. v. 22. Febr.) 65.

Fuhrkosten der Sachverständigen bei Abschätzung von Flurschäden durch die bewaffnete Macht im Frieden (A. E. v. 15. Juli Anl. § 14a) 302.

Fulmenit, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 6. Juli Anl. zu V a) 258.

G.

Gartenbau, Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues über das Postamt in Cleve (Bek. v. 16. Mai) 170. — das Zollamt in Mittelwalde (Bek. vom 18. Aug.) 360. — das Nebenzollamt in Straelen (Bek. v. 22. Nov.) 444.

Gebrauchsmuster, Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (G. v. 18. März) 141. (Bek. v. 23. März) 142.

Gebühren für Eintragungen und Löschungen im Reichsschuldbuch (G. v. 28. Juni § 20) 251. — Gebühren der Kaufmannsgerichte (G. v. 6. Juli § 8) 268.

Gebühren für Desinfektion der Eisenbahnwagen bei Viehbeförderungen (Bek. v. 15. Juli § 14) 316. — bei Beförderung lebender Gespanne (Bek. v. 17. Juli § 3) 319.

Gefängnisstrafe wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über Bekämpfung der Pocken (G. v. 6. Juli §§ 9, 10) 264.

Geflügel, Verladung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen (Bek. v. 17. Juli) 317.

Gehirn-Rückenmarkentzündung und Gehirnentzündung der Pferde, Anzeigepflicht für das Königreich Sachsen (Bek. v. 8. Dez.) 450.

Gelbfieberkranke, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 3. Febr. zu I) 22.

Geldstrafe wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über Bekämpfung der Pocken (G. v. 6. Juli §§ 9 bis 12) 264. — wegen Übertretungen der Eisenbahnbetriebsordnung (Bek. v. 4. Nov. § 82) 434.

Gemeindebeamte, Wahl zum Vorsitzenden und zu Mitgliedern der Kaufmannsgerichte (G. v. 6. Juli §§ 11, 14) 269.

Gemeinden, Errichtung von Kaufmannsgerichten für den Bezirk einer Gemeinde oder für weitere Kommunalverbände (G. v. 6. Juli §§ 1 bis 3, 8, 11, 14) 266.

Gemeindevorsteher, Entscheidung kaufmännischer Streitigkeiten (G. v. 6. Juli § 19) 271.

Gemeingefährliche Krankheiten, Ausführungsbestimmungen zum Gesetze über ihre Bekämpfung (Bek. v. 21. Febr.) 67. — Maßnahmen zur Bekämpfung der Cholera (das. Anl. I) 68. — der Pocken (das. Anl. II) 92. — des Flecksiebers (das. Anl. III) 111. — des Aussatzes (das. Anl. IV) 127.

Gemeingefährliche Krankheiten (Forts.)
Beförderung von Personen mit gemeingefährlichen Krankheiten auf der Eisenbahn (Bek. v. 3. Febr. zu I) 29.
Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern (Bek. v. 4. Mai) 159.
s. auch Viehseuchen.

Genossenschaften, eingetragene, Gleichstellung ihrer Vorstandsmitglieder mit Kaufleuten im Sinne des Gesetzes über die Kaufmannsgerichte (G. v. 6. Juli § 14) 270. — Eintragung als Gläubiger in das Reichsschuldbuch (G. v. 28. Juni zu I) 251.

Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten (V. v. 4. Febr.) 61.
Internationales Abkommen zur Regelung der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett (v. 12. Juni 02.) 231. — Ratifikation des Abkommens (Bek. v. 24. Juni) 249.

Gerichtsbeamte, Vertreten der Bahnanlagen (Bek. v. 4. Nov. § 78) 433.

Gesandtschaft, Abänderung der Verordnung vom 23. April 1879 über Urlaub und Stellvertretung gesandtschaftlicher Beamten (V. v. 4. Jan.) 1.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ihre Geschäftsführer gelten als Kaufleute im Sinne des Gesetzes über die Kaufmannsgerichte (G. v. 6. Juli § 14) 270.

Gesteins-Dahmenit, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 6. Juli, Anl. zu VIa) 258.

Gesteins-Westfalit, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 3. Febr. zu IX) 32. (Bek. v. 6. Juli, Anl. zu VIa) 259.

Gesundheitsamt, s. Kaiserliches Gesundheitsamt.

Gewerbebetriebe, Beschäftigung von Arbeitern und Arbeiterinnen in Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion (V. v. 17. Febr.) 62. — von Arbeiterinnen in Meiereien und Betrieben zur Sterilisierung von Milch (Bek. v. 10. Juni) 217.
Kinderarbeit in Werkstätten der Weberei usw. in Sachsen und Baden (Bek. v. 11. Juli I u. II) 305.
Feilbieten von Bier im Umherziehen (Bek. v. 29. Febr.) 138.
Beschränkungen des Gewerbebetriebs bei Cholera-gefahr (Bek. v. 21. Febr. Anl. I zu 3) 70. — bei Pockenausbruch (das. II zu 3) 94. — bei Fleckfieber (das. III zu 3) 112. — bei Aussatz (das. IV zu 2) 127. — Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern (Bek. v. 4. Mai) 159.

Gewerbegerichte, Bestellung ihrer Vorsitzenden und Stellvertreter zu Vorsitzenden v. der Kaufmannsgerichte (G. v. 6. Juli §§ 9, 11, 15) 268. — Ihre Zuständigkeit gegenüber den Kaufmannsgerichten (das. § 16) 270.

Gewerbegerichtsgesetz, Anwendung von Bestimmungen desselben auf die Kaufmannsgerichte (G. v. 6. Juli §§ 15 bis 17, 19, 20) 270.

Gewerbeordnung, Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und 139b auf Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion (V. v. 17. Febr.) 62.

Gleisanlagen der Eisenbahnen (Bek. v. 4. Nov. §§ 6 bis 13, 16, 21, 24, 25) 389.

Glückauf (Gemenge von Curcumawurzel rc.), Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 3. Febr. zu IX) 32.

Grenzbezirke, Verkehr mit Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaues in den deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken (Bek. v. 30. Sept.) 369.

Grenzverkehr, Beschränkungen bei Choleragefahr (Bek. v. 21. Febr. Anl. I zu 9) 72. — bei Pockenausbruch (das. II zu 8) 96. — bei Fleckfieber (das. III zu 8) 114. — bei Aussatz (das. IV zu 7) 129.

Gutachten der Kaufmannsgerichte (G. v. 6. Juli § 18) 271.

H.

Haftstrafe wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über Bekämpfung der Reblaus (G. v. 6. Juli §§ 11, 12) 264.
Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (G. v. 14. Juli § 3) 322.

Haltepunkte der Eisenbahnen (Bek. v. 4. Nov. § 6) 389.

Handelsgesetzbuch, Abänderung des § 553 (G. v. 12. Mai Art. 3) 185.

Handfeuerwaffen, Anerkennung französischer Prüfungszeichen (Bek. v. 15. Juli) 309.

Handlungsgehilfen, Entscheidung ihrer Streitigkeiten mit den Kaufleuten durch Kaufmannsgerichte (G. v. 6. Juli §§ 1, 4, 5, 17, 19) 266. — Wahl von Handlungsgehilfen zu Beisitzern der Gerichte (das. §§ 12 bis 15) 269. — in die Ausschüsse der Gerichte zur Abgabe von Gutachten (das. § 18) 271.

Handlungslehrlinge, Entscheidung ihrer Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnisse durch Kaufmannsgerichte (G. v. 6. Juli §§ 1, 5, 17, 19) 266.

Haupteisenbahnen, Erlaß einer Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung an Stelle der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (Bek. v. 4. Nov.) 387.

Häuser, s. Wohnhäuser.

Hausierer, Verkehrsbeschränkungen bei Choleragefahr (Bek. v. 21. Febr. Anl. 1 zu 1) 68. — bei Pockenausbruch (das. II zu 1) 93. — bei Fleckfieber (das. III zu 1) 111.

Hausmüll in losem Zustande, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 3. Febr. Nr. XII) 32.

Heizung der Eisenbahnpersonenwagen (Bek. v. 4. Nov. § 60) 422.

Hessen (Großherzogtum), Weinbaubezirke daselbst (Bek. v. 3. Okt. zu VI) 376.

Hilfskassen, eingeschriebene, Eintragung als Gläubiger in das Reichsschuldbuch (G. v. 28. Juni zu 1) 251.

Hochseefischereifahrzeuge, Anwendung der Vorschriften über Befähigungsnachweis und Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen (Bek. v. 16. Jan. § 52) 15. — Hochseefischerei im Sinne der Vorschriften über Besetzung der Seefischereifahrzeuge mit Schiffsführern und Maschinisten (Bek. v. 5. Mai §§ 2 bis 4) 163.

Holsteinisches Fürstenhaus, Anwendung von Vorschriften der Reichsgesetze auf das Herzoglich Holsteinische Fürstenhaus (G. v. 25. März) 149.

J.

Jesu, Aufhebung des § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1872 über den Orden der Gesellschaft Jesu (G. v. 8. März § 1) 139.

Impfung, s. Schutzpockenimpfung.

Influenza der Pferde, Anzeigepflicht für das Königreich Sachsen (Bek. v. 8. Dez.) 450.

Internationaler Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums, Beitritt der Republik Cuba (Bek. v. 7. Nov.) 440.

Internationales Abkommen über den Geltungsbereich der Gesetze über die Eheschließung (v. 12. Juni 02.) 221. — über die Ehescheidung und die Trennung von Tisch und Bett (v. 12. Juni 02.) 231. — über die Vormundschaft über Minderjährige (v. 12. Juni 02.) 240. — Ratifikation der drei Abkommen von Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Rumänien und Schweden (Bek. v. 24. Juni) 249. — Ratifikation des Abkommens über die Vormundschaft für Minderjährige von Spanien (Bek. v. 17. Juli) 307.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, neue Liste der daran beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 5. Febr.) 35. — Abänderungen der Liste (Bek. v. 7. Jan.) 2. (Bek. v. 29. Febr.) 137. (Bek. v. 3. Juni) 215. (Bek. v. 14. Juni) 218. (Bek. v. 1. Juli) 306. (Bek. v. 17. Aug.) 359. (Bek. v. 2. Dez.) 447.

Internationale Urheberrechtsübereinkunft vom 9. Sept. 1886, Beitritt Schwedens (Bek. v. 1.) 328.

Italien, Eisenbahnstrecken daselbst, betr. zu dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 5. Febr.) 49. (Bek. v. 29. Febr.) 137. (Bek. v. 17. Aug.) 359.

Teilnahme Italiens an dem internationalen Abkommen über den Geltungsbereich der Gesetze über die Ehescheidung (v. 12. Juni 02.) 221. — die Eheschließung und die Trennung von Tisch und Bett (v. 12. Juni 02.) 231. — die Regelung der Vormundschaft über Minderjährige (v. 12. Juni 02.) 240.

Jugendliche Arbeiter, Beschäftigung in Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion (V. v. 17. Febr. zu II) 62.

Juristische Person, Gleichstellung ihrer Vorstandsmitglieder mit Kaufleuten im Sinne des Gesetzes über die Kaufmannsgerichte (G. v. 6. Juli § 14) 270. — Anträge auf Eintragungen usw. in das Reichsschuldbuch (G. v. 28. Juni zu I, II) 251.

K.

Kaiserliche Marine, s. **Marineverwaltung.**

Kaiserliches Gesundheitsamt, Anzeigen an dieses beim Auftreten der Cholera (Bek. v. 21. Febr. zu I Nr. 12) 73. — desgl. der Pocken (das. zu II Nr. 10) 97. — des Fleckfiebers (das. zu III Nr. 10) 115. — des Aussatzes (der Lepra) (das. zu IV Nr. 9) 129. — Formulare zu den Anzeigen, Seiten 91, 108 u. 126. — Einsendung von Zählkarten für Erkrankungen und Todesfälle an Pocken (Bek. v. 21. Febr. zu II Nr. 10) 97. — Formulare zu den Zählkarten, Seite 109.

Kalium, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 6. Juli, Anl. zu XLVIIIa) 259.

Kamerun, Schutzgebiet, Haushaltsetat für 1904 (G. v. 20. Mai) 297.

Kammern der Kaufmannsgerichte (G. v. 6. Juli § 9) 268. — Vergleichskammern bei denselben (das. § 2) 272.

Karolinen, Palau und Marianen, Haushaltsetat für ihre Verwaltung auf 1904 (G. v. 20. Mai) 211.

Kauffahrteischiffe, s. Schiffe.

Kaufleute, Entscheidung ihrer Streitigkeiten mit Gehilfen und Lehrlingen durch Kaufmannsgerichte (G. v. 6. Juli §§ 4, 5, 16, 17) 266. — Wahl von Kaufleuten zu Beisitzern der Gerichte (das. §§ 12 bis 15) 269.

Kaufmannsgerichte, Errichtung und Zusammensetzung (G. v. 6. Juli §§ 1 bis 15) 266. — Verfahren (das. §§ 16, 19) 270. — Gutachten und Anträge der Gerichte (das. § 18) 271. — Zuständigkeit gegenüber den Gewerbegerichten (das. § 16) 270.

Keuchhustenkranke, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 3. Febr. zu 1) 29.

Kiautschou, Schutzgebiet, Haushaltsetat für 1904 (G. v. 20. Mai) 213.

Kinderarbeit in Werkstätten der Weberei usw. in Sachsen und Baden (Bek. v. 11. Juli I u. II) 305.

Klasseneinteilung der Orte (G. v. 20. Mai § 6) 172 (G. v. 6. Juli §§ 2 bis 4) 272.

Kleider, Beschäftigung von Arbeitern und Arbeiterinnen in Werkstätten der Kleiderkonfektion (V. v. 17. Febr.) 62.

Kleidungsstücke von Cholerakranken, Behandlung (Bek. v. 21. Febr. Anl. I zu 3, 6) 79. — von Pockenkranken (das. II zu 3, 5) 94. — von Fleckfieberkranken (das. III zu 3, 5) 113. — von Aussätzigen (das. IV zu 4) 128.

Kleinbahnen, Benutzung zu Reisen von den Sachverständigen zur Abschätzung von Flurschäden durch Truppenübungen (A. E. v. 10. Juli, Anl. zu § 14 A) 302.

Knappschaftskassen, preußische, Inkrafttreten von Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes für dieselben (V. v. 7. Nov.) 385.

Kollodiumwolle, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 3. Febr. zu X) 32.

Kommissare zur Überwachung des Binnenschiffahrts- und Flößereiverkehrs bei Choleragefahr (Bek. v. 21. Febr. Anl. I zu 1, 11 und 12) 73.

s. auch Reichs-Prüfungskommissar.

Kommunalverbände, Errichtung von Kaufmannsgerichten für weitere Kommunalverbände (G. v. 6. Juli §§ 1, 8, 11, 14, 18) 266.

Konsularbeamte, Abänderung der Verordnung vom 23. April 1879 über ihren Urlaub und Stellvertretung (V. v. 4. Jan.) 1.

Konsuln, Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten (V. v. 4. Febr.) 61. — Überwachung der Auswandererschiffe hinsichtlich des Mädchenhandels (Bek. v. 26. Febr.) 136.

Anträge an die Konsuln wegen Entschädigungsansprüche für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (G. v. 14. Juli § 11) 324.

Kosten bei den Kaufmannsgerichten (G. v. 6. Juli §§ 8, 16) 268.

Krankenhäuser, Unterbringung von Cholerakranken (Bek. v. 21. Febr. Anl. I zu 2) 69. — von Pockenkranken (das. II zu 2) 94. — von Fleckfieberkranken (das. III zu 2) 112.

Arbeiten und Verkehr mit Krankheitserregern in Krankenhäusern (Bek. v. 4. Mai Anl. §§ 2, 4) 161.

Krankenversicherungsgesetz, Inkrafttreten von Vorschriften desselben für die preußischen Knappschaftskassen (V. v. 7. Nov.) 385.

Krankheit, Tragung der Kosten für Erkrankung der Schiffsmannschaft von dem Reeder (G. v. 12. Mai Art. 4, 5) 197.

Beförderung von Personen mit ansteckenden Krankheiten auf der Eisenbahn (Bek. v. 3. Febr. zu 1) 29.

s. auch gemeingefährliche Krankheiten.

Krankheitserreger, Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger (Bek. v. 4. Mai) 159.

Küstenfahrt, Schiffsprüfung für Küstenfahrt (Bek. v. 16. Jan. §§ 12 bis 15, 46) 6.

Küstenfischerei im Sinne der Vorschriften über Besetzung der Seefischereifahrzeuge mit Schiffsführern und Maschinisten (Bek. v. 5. Mai §§ 1, 5) 163.

L.

Landesaufsichtsbehörden und Aufsichtsbehörden der Eisenbahnen, Bestimmung durch die obersten Landesbehörden (Bek. v. 4. Nov. § 4) 389. — Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde zur Einreihung einer Eisenbahn unter die Nebenbahnen (das. § 1) 388. — Bewilligung von Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften für Bahnanlagen (das. §§ 2, 3, 7, 11 bis 16, 20, 21, 24) 388. — desgl. für den Bahnbetrieb (das. §§ 50, 54, 55, 60, 63, 65, 68) 414. — über Zulassung höherer Fahrgeschwindigkeiten (das. §§ 66, 67) 426. — Bestimmung der Aufsichtsbehörden über Anlegung von Schutzwehren und Schranken bei Wege-

Landesaufsichtsbehörden (Forts.)
übergängen (das. § 18) 396. — Genehmigung von Ausnahmen für den Bahnbetrieb (das. §§ 19, 45, 46, 53, 56, 59, 62, 65, 66, 79) 397. — Ausstellung von Erlaubniskarten zum Betreten der Bahnanlagen (das. § 78) 433.

Anordnung von Kontrolleinrichtungen zur Durchführung des Gesetzes über Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Bek. v. 16. Juli § 13) 317, (Bek. v. 17. Juli § 3) 319.

s. auch Landespolizeibehörden.

Landes-Justizverwaltung, Entscheidung auf Anträge wegen Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (G. v. 14. Juli §§ 6, 8, 10) 323.

Landespolizeibehörden, Anordnung verschärfter Desinfektion von Eisenbahnwagen bei Viehbeförderungen (Bek. v. 16. Juli §§ 7, 8) 311. — bei Beförderungen lebenden Geflügels (Bek. v. 17. Juli §§ 1, 3) 318.

Genehmigung der Landespolizeibehörden zum Geschlossenhalten von Schranken an Bahnübergängen (B. v. 1. Nov. §§ 18, 19) 396.

Landesregierungen, Bestimmungen über die Prüfung von Seeschiffern und Seesteuerleuten (B. v. 16. Juni §§ 12, 16, 23, 32, 40, 44, 48, 51) 6. — von Schiffsführern und Maschinisten für Seefischereifahrzeuge (Bek. v. 5. Mai § 14) 166.

Vollzug des Gesetzes über Verunreinigung der Newlans (G. v. 6. Juli §§ 8, 14) 264.

Bestimmung der Behörden, die über Choleraerkrankungen dem Kaiserlichen Gesundheitsamte Meldungen zu machen haben (Bek. v. 21. Febr. Anl. I zu 12) 73. — desgl. bei Pockenausbruch (das. II zu 10) 97. — bei Flecktieber (das. III zu 10) 115. — bei Aussatz (das. IV zu 9) 129.

Anordnungen über die Desinfektion von Eisenbahnwagen bei Viehbeförderungen (Bek. v. 16. Juli §§ 3, 6, 7, 11, 13) 312.

Landeszentralbehörden, Anordnungen über Errichtung von Seemannsgerichten (G. v. 6. Juli §§ 1 bis 3, 20) 266. — Erlaubnis zu Arbeiten und Verkehr mit Krankheitserregern (Bek. v. 4. Mai Anl. §§ 1, 5) 160.

Bestimmung der Aufsichtsbehörden der Eisenbahnen durch die obersten Landesbehörden (Bek. v. 4. Nov. § 1) 389.

Landgerichte, Entscheidung auf Klagen über Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (G. v. 14. Juli §§ 6 bis 8) 323.

Landheer, s. Reichsheer.

Landstreicher, Verkehrsbeschränkungen bei Choleragefahr (Bek. v. 21. Febr. Anl. I zu I) 58. — bei Pockenausbruch (das. II zu I) 93. — bei Flecktieber (das. III zu I) 111.

Lehrlinge, s. Handlungslehrlinge.

Leibwäsche von Cholerakranken, Behandlung (Bek. v. 21. Febr. Anl. I zu 3, 6) 70. — von Pockenkranken (das. II zu 3, 5) 91. — von Flecktieberkranken (das. III zu 3, 5) 113. — von Aussätzigen (das. IV zu 4) 128.

Leichen der an Cholera Gestorbenen, Vorschriften über die Behandlung (Bek. v. 21. Febr. zu I Nr. 7) 71. — desgl. an Pocken (das. zu II Nr. 6) 95. — an Flecktieber (das. zu III Nr. 6) 113. — desgl. an Aussatz (das. zu IV Nr. 5) 128.

Leipzig, Kinderarbeit in Betrieben der Stickerei und Wirkerei der Reichsmilitärstrafanstalt Leipzig (Bek. v. 11. Juli zu II) 305.

Lepra, s. Aussatz.

Lippe (Fürstentum), Beaufsichtigung lippischer privater Versicherungsunternehmungen (B. v. 13. Dez.) 449.

Lokomotiven der Eisenbahnen (Bek. v. 4. Nov. §§ 35, 36, 45, 51) 405. — Mitführung auf der Lokomotive (das. § 64) 424.

Lome (Schutzgebiet Togo), Bau einer Eisenbahn nach Palime (G. v. 25. Juli § 1) 329.

Luftballons der Militärverwaltung, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 21. Nov.) 445.

Lumpen, Einsammeln im Umherziehen bei Choleragefahr (Bek. v. 21. Febr. Anl. I zu 3) 70. — bei Pockenausbruch (das. II Nr. 3) 94. — bei Flecktieber (das. III Nr. 3) 113.

Luxemburg, Eisenbahnbeamten daselbst, betreffend an dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 5. Febr.) 51. — Ergänzende Vorschriften für den Eisenbahnverkehr mit Deutschland (Bek. v. 21. April) 155. (Bek. v. 22. Nov.) 443.

Teilnahme Luxemburgs an den internationalen Abkommen über den Geltungsbereich der Gesetze über Eheschließung (v. 12. Juni 02.) 221. — über Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett (v. 12. Juni 02.) 231. — über Regelung der Vormundschaft für Minderjährige (v. 12. Juni 02.) 240. — Ratifikation der Abkommen (Bek. v. 24. Juni) 249.

Verkehr mit Erzeugnissen und Gewährschaften des Weinbaues in den deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken (Bek. v. 30. Sept.) 369.

M.

Mädchenhandel, Überwachung durch die Reichszentrale (V. v. 26. Febr.) 136.

Magistrat, Wahl des Vorsitzenden der Kaufmannsgerichte und seines Stellvertreters (G. v. 6. Juli § 11) 269. — Entscheidung von kaufmännischen Streitigkeiten durch den Gemeindevorsteher, Ortsvorsteher usw. (das. § 19) 271.

Maschchottschsteuer, Überweisung ihres Reinertrags an die Bundesstaaten (G. v. 14. Mai § 1) 169.

Marineverwaltung, Servisklassen der einzelnen Stellen der Marine (Anl. z. G. v. 20. Mai) 197. (G. v. 6. Juli § 1) 272. — Wohnungsgeldzuschüsse an Offiziere und Beamte (das. § 2) 273.

Zuständigkeit der Verwaltung der Kaiserlichen Marine zur Ausführung des Reichsseemannsgesetzes (B. v. 10. Febr. unter II C und IV B) 58.

Märkte (Messen). Beschränkungen des Verkehrs bei Cholera gefahr (Bek. v. 21. Febr. zu I Nr. 3) 69. — bei Pockenausbruch (das. zu II Nr. 3) 94. — bei Fleckfiebergefahr (das. zu III Nr. 3) 112.

Maschinisten von Seefischereifahrzeugen, Befähigungsnachweis (Bek. v. 9. Mai §§ 12, 15) 165.

Maserkranke, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 3. Febr. zu I) 29.

Matrikularbeiträge der Bundesstaaten zu den Reichsausgaben (G. v. 14. Mai § 2 Art. 7a) 169. — für das Rechnungsjahr 1904 (G. v. 20. Mai § 1 zu 2) 145. (G. v. 20. Mai § 4) 172.

Mecklenburg-Schwerin, Vereinbarung mit Schweden über die Stadt und die Herrschaft Wismar und die Ämter Poel und Neukloster (Bek. v. 6. Juli) 295.

Mecklenburg-Strelitz, Beaufsichtigung mecklenburgischer privater Versicherungsunternehmungen (V. v. 15. Dez.) 449.

Meiereien, Beschäftigung von Arbeiterinnen (Bek. v. 10. Juni) 217.

Messen, Beschränkungen des Verkehrs bei Cholera gefahr (Bek. v. 21. Febr. zu I Nr. 3) 69. — bei Pockenausbruch (das. zu II Nr. 3) 94. — bei Fleckfiebergefahr (das. zu III Nr. 3) 112.

Metz, Erweiterung der Rayons für die Festungsanlagen (Bek. v. 17. Okt.) 383.

Milch, Beschäftigung von Arbeiterinnen in Betrieben zur Sterilisierung von Milch (Bek. v. 10. Juni) 217.

Verbot der Ausfuhr von Milch aus den Ortschaften bei Cholera gefahr (Bek. v. 21. Febr. Anl. I zu 3) 70.

Militärluftballons, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 21. Nov.) 445.

Militärpersonen des nach China entsandten Ostasiatischen Expeditionskorps (G. v. 20. Mai § 7) 172.

Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß der Aufstände der Hottentotten und Herero in Südwestafrika (A. O. v. 29. Sept.) 381.

s. auch Militärverwaltung.

Militärtarif für Eisenbahnen, Änderung (Bek. v. 17. Juni) 219. (Bek. v. 21. Nov.) 446.

Militär-Transport-Ordnung auf Eisenbahnen, Änderung des § 40 (Bek. v. 2. Mai) 159. — der Anlage IV (Bek. v. 7. Juni) 216. — Ergänzung (Bek. v. 21. Nov.) 445.

Militärverwaltung, Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft an die im militärgerichtlichen Verfahren freigesprochenen Personen (G. v. 14. Juli § 10) 323.

s. auch Reichsheer.

Militärzüge, Einrichtung pp. der Bahnanlagen für die Militärzüge (Bek. v. 1. Nov. §§ 11, 14, 20, 21) 392. — Wagenausrüstung für militärische Zwecke (das. §§ 38, 42) 408. — Stärke, Bremsen und Zugfolge der Militärzüge (das. §§ 54, 55, 58) 417.

Minderjährige, Regelung der Vormundschaft (Intern. Abkommen v. 12. Juni 02.) 249. — Ratifikation des Abkommens (Bek. v. 24. Juni) 249. (Bek. v. 17. Juli) 307.

Mineralsäuren, flüssige, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 3. Febr. zu IV) 30.

Mittelwalde, Einfuhr von Pflanzen und anderen Gegenständen des Gartenbaues über das Zollamt daselbst (Bek. v. 18. Aug.) 360.

Modelle, Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (G. v. 18. März) 141. (Bek. v. 23. März) 142.

Molkereien, Beschäftigung von Arbeiterinnen (Bek. v. 10. Juni) 217.

Muster, Schutz auf Ausstellungen (G. v. 18. März) 141. (Bek. v. 23. März) 142.

N.

Natrium, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 6. Juli Anl. zu XLVIIIa) 259.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (A. E. v. 10. Juli) 301.

Nebeneisenbahnen, Erlaß einer neuen Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung an Stelle der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (Bek. v. 4. Nov.) 387.

Neuguinea, Schutzgebiet, Haushaltsetat für 1904 (G. v. 20. Mai) 210.

Neukloster, Vertrag zwischen Mecklenburg-Schwerin und Schweden über das Amt Neukloster (Bek. v. 6. Juli) 295.

Niederlande, Eisenbahnstrecken daselbst, beteiligt an dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 5. Febr.) 51.

Teilnahme an den internationalen Abkommen über den Geltungsbereich der Gesetze über Eheschließung (v. 12. Juni 02.) 221. — über Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett (v. 12. Juni 02.) 231. — über Regelung der Vormundschaft für Minderjährige (v. 12. Juni 02.) 240. — Ratifikation der Abkommen (Bek. v. 24. Juni) 249.

Nitrozellulose, Beförderung von Lösungen davon mit der Eisenbahn (Bek. v. 3. Febr. zu IX) 29.

O.

Öffentlichkeit der Schiffer- und Steuermannsprüfungen (Bek. v. 16. Jan. § 44) 13.

Orden der Gesellschaft Jesu, Aufhebung des § 2 des Gesetzes über den Orden vom 4. Juli 1872 (G. v. 8. März § 1) 139.

Ortspolizeibehörden, s. Polizeibehörden.

Ortsstatut über die Errichtung von Kaufmannsgerichten (G. v. 6. Juli §§ 1, 7, 11, 18) 266.

Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft, Bau- und Betriebskonzession für eine Eisenbahn von Daressalam nach Mrogoro (G. v. 31. Juli § 1) 330.

Ostafrikanisches Schutzgebiet, Haushaltsetat für 1904 (G. v. 20. Mai) 206.

Ostasiatisches Expeditionskorps, Bestimmung darüber (G. v. 20. Mai § 7) 172.

Österreich-Ungarn, Eisenbahnstrecken daselbst, beteiligt an dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 5. Febr.) 41. (Bek. v. 29. Febr.) 137. (Bek. v. 3. Juni) 216. (Bek. v. 14. Juni) 218. (Bek. v. 17. Aug.) 359.

Vertrag mit dem Deutschen Reiche wegen Herstellung einer Eisenbahn von Troppau nach Bauerwitz (v. 9. Jan.) 361.

Österreich-Ungarn (Forts.)

Teilnahme Österreich-Ungarns an den internationalen Abkommen über den Geltungsbereich der Gesetze über die Eheschließung (v. 12. Juni 02.) 221. — die Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett (v. 12. Juni 02.) 231. — die Vormundschaft über Minderjährige (v. 12. Juni 02.) 240.

P.

Patentgesetz vom 7. April 1891, Ausführungsbestimmungen (B. v. 29. April) 157.

Patentschutz für Erfindungen, Muster und Warenzeichen auf Ausstellungen (G. v. 18. März) 141. (Bek. v. 23. März) 142.

Pesterreger, s. Krankheitserreger.

Pestkranke, Verbot der Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 3. Febr. zu I) 29.

Pferde, Anzeigepflicht für die Influenza sowie die Gehirn-Rückenmarkentzündung und die Gehirnentzündung der Pferde im Königreiche Sachsen (Bek. v. 8. Dez.) 450.

Pflanzen, Einfuhr über das Zollamt in Cleve (Bek. v. 16. Mai) 170. — das Zollamt in Mittelwalde (Bek. v. 18. Aug.) 360. — das Zollamt in Straelen (Bek. v. 22. Nov.) 444.

Phosphor, Beförderung von Mischungen von Phosphor mit Harzen mit der Eisenbahn (Bek. v. 6. Juli, Anl. zu 3) 258.

Pocken, Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung (Bek. v. 21. Febr. zu II) 92. — Anzeigen an das Kaiserliche Gesundheitsamt (das. zu II Nr. 10 und Anl. 3) 97. — Einsendung von Zählkarten über Erkrankungen und Todesfälle (das. zu II Nr. 10 und Anl. 4) 97. — Desinfektionsanweisung bei Pocken (das. zu II Anl. 1) 97. — Maßnahmen im Eisenbahnverkehre bei Pockengefahr (das. zu II Anl. 2) 102.

Beförderung der an Pocken (Blattern) erkrankten Personen mit der Eisenbahn (Bek. v. 3. Febr. zu I) 29.

Poel, Vertrag zwischen Mecklenburg-Schwerin und Schweden über das Amt Poel (Bek. v. 6. Juli) 295.

Polizeibeamte, Betreten der Bahnanlagen (Bek. v. 4. Nov. § 78) 433.

Polizeibehörden, Mitwirkung der Ortspolizeibehörden bei Bekämpfung der Cholera (Bek. v. 21. Febr. Anl. I Nr. 1, 3) 68. — der Pocken (das. II Nr. 1, 3) 93. — des Fleckfiebers (das. III Nr. 1, 3) 111. — Anzeigen an die Ortspolizeibehörden beim Auftreten der Reblauskrankheit (G. v. 6. Juli §§ 2, 4, 7, 8, 12) 262.

Polizeibehörden (Forts.)

Erlaubnis der Polizeibehörden zum Arbeiten und Verkehr mit Krankheitserregern (Bek. v. 4. Mai Anl. §§ 2 bis 5) 160.

Ablieferung festgenommener Personen im Eisenbahnverkehr an die Polizeibehörden (Bek. v. 4. Nov. § 75) 432. — Gegenseitige Unterstützung der Polizeibeamten und der Bahnpolizeibeamten (das. § 76) 432.

s. auch Landespolizeibehörden.

Portugal, Teilnahme an den internationalen Abkommen über den Geltungsbereich der Gesetze über die Eheschließung (v. 12. Juni 02.) 221. — die Ehescheidung und die Trennung von Tisch und Bett (v. 12. Juni 02.) 231. — über Regelung der Vormundschaft für Minderjährige (v. 12. Juni 02.) 240.

Posen, Erweiterung der Befestigungsanlagen von Posen und ihrer Rayons (Bek. v. 2. Aug.) 327.

Postbeamte, Betreten der Bahnanlagen (Bek. v. 4. Nov. § 78) 433.

Postverkehr, Beschränkungen bei Choleragefahr (Bek. v. 21. Febr. Anl. I zu 3) 70. — bei Pockenausbruch (das. II zu 3) 95. — bei Fleckfieber (das. III zu 3) 113. — Versendung von Krankheitserregern mit der Post (Bek. v. 4. Mai Anl. § 7) 162.

Postverwaltung, s. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Postwagen, Stellung in den Eisenbahnzügen (Bek. v. 4. Nov. § 56) 420.

Preußen (Königreich), Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 3. Okt. zu I) 371. — Inkrafttreten von Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes für die preußischen Knappschaftskassen (V. v. 7. Nov.) 385.

Privatrecht, internationales, Abkommen über Eheschließung (v. 12. Juni 02.) 221. — über Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett (v. 12. Juni 02.) 231. — über Vormundschaft für Minderjährige (v. 12. Juni 02.) 240. — Ratifikation der Abkommen (Bek. v. 24. Juni) 249. (Bek. v. 17. Juli) 307.

Privatversicherung, Mitglieder des Versicherungsbeirats des Aufsichtsamts für Privatversicherung (Bek. v. 20. Mai) 215.

Beaufsichtigung mecklenburg-strelitzer und lippischer privater Versicherungsunternehmungen (V. v. 13. Dez.) 449.

Protokoll über Schiffer- und Steuermannsprüfungen (Bek. v. 16. Jan. § 47) 14.

Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen (Bek. v. 16. Jan.) 3. — Zusammensetzung der Prüfungskommissionen und Verfahren bei den Prüfungen (das. §§ 12 bis 50) 6. — Prüfungsgebühren (das. § 46) 14.

Prüfung der Schiffer und Maschinisten auf Seefischereifahrzeugen (Bek. v. 5. Mai § 13) 166.

Prüfungsinspektor, s. Reichs-Prüfungsinspektor.

Prüfungskommissionen für Seeschiffer und Seesteuerleute (Bek. v. 16. Jan. §§ 12 bis 50) 6. — für Küstenschiffer (Bek. v. 5. Mai § 13) 166.

Prüfungszeichen, Anerkennung französischer Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen (Bek. v. 15. Juli) 309.

R.

Rangordnung der Eisenbahnzüge (Bek. v. 4. Nov. § 70) 430.

Rayons der Festungsanlagen von Posen, Erweiterung (Bek. v. 2. Aug.) 327. — desgl. der Rayons für die Festung Cuxhaven (Bek. v. 3. Okt.) 371. — für die Festungsanlagen bei Metz (Bek. v. 17. Okt.) 383.

Reblaus, Gesetz über die Bekämpfung (v. 6. Juli) 261. — Teilweise Inkraftsetzung des Gesetzes (das. § 16) 265. (V. v. 24. Juli) 325. — Teilweise Aufhebung der §§ 4, 5 u. 12 des Gesetzes über Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit vom 3. Juli 1883 (V. v. 24. Juli Abs. 2) 325.

Rebschulen, Beschränkungen zur Bekämpfung der Reblaus (G. v. 6. Juli §§ 1, 2) 261.

Rechnungshof des Deutschen Reichs, Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen, des Haushalts der Schutzgebiete und der Rechnungen der Reichsbank für 1903 (G. v. 22. Febr.) 135.

Rechtsmittel gegen Beschlüsse der Gerichte über Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (G. v. 14. Juli § 4) 322. — Durch Versäumung der Einlegung von Rechtsmitteln wird der Anspruch auf Entschädigung nicht ausgeschlossen (das. § 2) 321. — Berufung gegen die Entscheidungen der obersten Landes-Justizverwaltungen über die zu gewährenden Entschädigungen (das. § 6) 323.

Rechtsweg zulässig gegen die Festsetzung von Entschädigungen für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (G. v. 14. Juli § 6) 323.

Reeder, Tragung der Kosten für Erkrankung und Verletzung der Schiffsmänner und Schiffer (G. v. 12. Mai Art. 1, 3) 167.

Reich (Deutsches), Teilnahme an den internationalen Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze über die Eheschließung (v. 12. Juni 02.) 221. — über die Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett (v. 12. Juni 02.) 231. — zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige (v. 12. Juni 02.) 240. — Ratifikation der Abkommen von Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Rumänien und Schweden (Bek. v. 24. Juni) 249. — Ratifikation des Abkommens über Vormundschaft für Minderjährige von Spanien (Bek. v. 17. Juli) 307.

Vereinbarung mit Schweden über die Stadt und die Herrschaft Wismar und die Ämter Poel und Neukloster vom 20. Juni 1903 (Bek. v. 6. Juli) 295. — Beitritt Schwedens zur Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 9. Sept. 1886 (Bek. v. 3. Aug.) 328.

Beitritt der Republik Cuba zu dem internationalen Verbande zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Bek. v. 7. Nov.) 449.

Staatsvertrag mit Österreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn von Troppau nach Bauerwitz (v. 9. Jan.) 364.

Gewährung eines Darlehens an das Schutzgebiet Togo zum Bau einer Eisenbahn von Lome nach Palime (G. v. 22. Juli) 329. — desgl. einer Zinsgarantie für eine Eisenbahn von Daressalam nach Mrogoro (G. v. 31. Juli) 330.

Deutsche Eisenbahnstrecken, beteiligt an dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 5. Febr.) 35. (Bek. v. 29. Febr.) 137. (Bek. v. 3. Juni) 215. (Bek. v. 14. Juli) 306. (Bek. v. 17. Aug.) 359. (Bek. v. 2. Dez.) 447.

Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den deutsch-luxemburgischen Eisenbahnverkehr (Bek. v. 21. April) 155. (Bek. v. 22. Nov.) 443.

Änderungen im Finanzwesen des Reichs (G. v. 17. Mai) 169.

Einteilung der Weinbaugebiete des Reichs in Weinbaubezirke (G. v. 6. Juli § 3) 262. — Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 3. Okt.) 371. — Verkehr mit Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaues in den deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken (Bek. v. 30. Sept.) 369.

Reichsamt des Innern, Zuständigkeit zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes (V. v. 10. Febr. unter II A) 58.

Reichsanleihen, s. Anleihen.

Reichsbank, Besoldungsetat für das Reichsbank-Direktorium für 1904 (G. v. 25. März § 3) 146. — (G. v. 20. Mai § 5) 172. — Kontrolle der Rechnungen der Reichsbank für 1903 (G. v. 22. Febr.) 135.

Reichsbeamte, Abänderung der Verordnungen über Urlaub und Stellvertretung der Reichsbeamten sowie der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten vom 2. Nov. 1874 und 23. April 1879 (V. v. 4. Jan.) 1. — Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes (V. v. 10. Febr.) 57.

Wohnungsgeldzuschüsse an die Reichsbeamten (G. v. 6. Juli § 2) 273.

Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß der Aufstände der Hottentotten und Hereros in Südwestafrika (A. O. v. 29. Sept.) 384.

Reichsbehörden, Zuständigkeit zur Ausführung des Reichsbeamten-Gesetzes (V. v. 10. Febr.) 57.

Reichs-Eisenbahnamt, Zustimmung zur Einreihung von Eisenbahnen unter die Nebenbahnen (Bek. v. 3. Nov. § 1) 388. — zu Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften für Bahnanlagen (das. §§ 2, 3, 7, 14, 16, 20, 21, 24) 388. — Mitteilung der Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnbetriebsordnung an das Reichs-Eisenbahnamt (das. §§ 4, 5) 389.

Bestimmung der zur Fütterung und Tränkung von Tieren einzurichtenden Eisenbahnstationen (Bek. v. 6. Juli § 6) 257.

Genehmigung abweichender Gebührensätze für Desinfektion der Eisenbahnwagen bei Viehbeförderungen (Bek. v. 16. Juli § 11) 316.

Reichsgericht, Zuständigkeit bei Entschädigungsansprüchen für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (G. v. 14. Juli §§ 9, 11) 323.

Reichshauptkasse, Ausgabe von Schatzanweisungen zur Verstärkung ihrer Betriebsmittel (G. v. 25. März § 2) 145. (G. v. 20. Mai § 3) 172.

Reichshaushalts-Etat für 1903, Nachträge dazu (G. v. 25. Jan. § 1) 25. (G. v. 25. März) 154.

Regelung des Reichshaushalts für April und Mai 1904 (G. v. 25. März) 145. — Feststellung des Reichshaushalts-Etats für 1904 (G. v. 20. Mai) 171. — Nachtrag dazu (G. v. 26. Juni) 355.

Hinzutritt von Mehrausgaben an Servis und Wohnungsgeldzuschuß zu den Ausgabetiteln des Haushalts-Etats für 1904 (G. v. 6. Juli § 4) 273.

Kontrolle des Reichshaushalts für 1903 (G. v. 22. Febr.) 135.

Änderungen im Finanzwesen des Reichs (G. v. 14. Mai) 169.

Reichsheer, Verlängerung des Gesetzes über die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres vom 25. März 1899 (G. v. 22. Febr.) 65. — Servisklassen der einzelnen Teile des Landheeres (Anl. z. G. v. 20. Mai) 197. (G. v. 6. Juli § 1) 272. — Verfügungsgeldzuschüsse an Offiziere und Ärzte des Reichsheeres (das. § 2) 273.

Zuständigkeit der Verwaltung des Reichsheeres zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes (B. v. 10. Febr. unter III B und III C) 58.

Bestimmung über das nach China entsandte Ostasiatische Expeditionskorps (G. v. 20. Mai § 7) 172.

Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (G. v. 13. Juli) 301.

Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft an die im militärgerichtlichen Verfahren freigesprochenen Personen (G. v. 14. Juli § 10) 323. — Entschädigung an Schutztruppenangehörige (V. v. 6. Nov.) 441.

Reichskanzler, Ermächtigung zu Anleihen für das Rechnungsjahr 1903 (G. v. 25. Jan. § 2) 25. (G. v. 25. März § 2) 151. — für das Rechnungsjahr 1904 (G. v. 25. März § 2) 146. (G. v. 20. Mai §§ 2 bis 4) 171. (G. v. 26. Juni § 2) 355. — zur Gewährung eines Darlehens an das Schutzgebiet Togo zum Bau einer Eisenbahn von Lome nach Palime (G. v. 23. Juli §§ 1, 2) 329. — einer Zinsgarantie für eine Eisenbahn von Daressalam nach Morogoro (G. v. 31. Juli § 2) 330.

Anordnung des Reichskanzlers zur Ausgabe von Schatzanweisungen zur Deckung der in den Verkehr gelangten Anleihen (G. v. 22. Febr. zu II) 66.

Bestimmungen über den Beeidigungszwang und die Prüfung der Seelotsen und Seemaschinisten (Bek. v. 16. Jan. §§ 1, 21, 38, 49 bis 51) 3. — über die Führung von Schiffsjournalen und Maschinenbüchern der Seeschiffahrzeuge (Bek. v. 5. Mai § 14) 166.

Bestimmungen über den Schutz von Erfindungen und Mustern auf Ausstellungen (G. v. 18. März Art. 1) 141. (Bek. v. 23. März) 142.

Bestimmungen über Ausführung des Gesetzes über Zollanschluß des Reblaus (G. v. 6. Juli §§ 3, 15) 261.

Entscheidung auf Entschädigungsansprüche für unschuldig erlittene Untersuchungshaft in den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörigen Sachen (G. v. 14. Juli §§ 9, 11) 323. — desgl. auf Ansprüche von Schutztruppenangehörigen (V. v. 6. Nov.) 441.

Reichskasse, Zahlung von Entschädigungen für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (G. v. 14. Juli §§ 9 bis 11) 323. — an Schutztruppenangehörige (V. v. 6. Nov.) 441.

Reichskonsuln, s. Konsuln.

Reichsmilitärgericht, Servisklassen der einzelnen Teile des Gerichts (Anl. z. G. v. 20. Mai) 197. (G. v. 6. Juli § 1) 272.

Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, Zuständigkeit zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes (B. v. 10. Febr. unter II E) 59.

Reichs-Prüfungsinspektor zur Beaufsichtigung des Steuermanns- und Schiffervorprüfungswesens (Bek. v. 16. Jan. §§ 50, 13, 17, 33) 14.

Reichsschuldbuch, Abänderung des Gesetzes darüber vom 31. Mai 1891 (G. v. 27. Juni) 251. — Gebühren für Eintragungen und Löschungen (das. § 2) 254.

Reichsschuldenordnung, Änderung (G. v. 22. Febr.) 66.

Reichsschuldverschreibungen, Einlösung von Schatzanweisungen durch Ausgabe neuer Schuldverschreibungen (G. v. 22. Febr. zu I) 66.

Reichsverfassung, Abänderung des Art. 70 (G. v. 14. Mai § 2) 169.

Reisegepäckverkehr, Beschränkungen bei Choleragefahr (Bek. v. 21. Febr. Anl. I zu 3) 70. — bei Pockenseuche (das. II zu 3) 95. — bei Fleckfieber (das. III zu 3) 113.

Reisende ohne gültige Eisenbahn-Fahrkarte (Bek. v. 16. Nov. § 21) 142. — Verhalten der Reisenden im Eisenbahnverkehre (Bek. v. 1. Nov. §§ 77 bis 81) 132. Verfolgung von Übertretungen (das. § 82) 134.

Rindvieh, Anzeigepflicht für den ansteckenden Scheidenkatarrh der Rinder (Bek. v. 28. Juni) 252.

s. auch Tiere.

Roburit, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 6. Juli Anl. zu VI a) 259.

Roggen, Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Roggenkähnen (Bek. v. 1. Mai Anl. §§ 1, 7) 160.

Rohrkrepierer, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 3. Febr. zu I) 29.

Rumänien, Eisenbahnstrecken daselbst, beteiligt an dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 14. Juni) 218.

Teilnahme Rumäniens an den internationalen Abkommen über den Geltungsbereich der Gesetze über die Eheschließung (v. 12. Juni 02.) 221. — die Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett (v. 12. Juni 02.) 231. — über Regelung der Vormundschaft für Minderjährige (v. 12. Juni 02.) 240. — Ratifikation der Abkommen (Bek. v. 24. Juni) 249.

Rußland, Eisenbahnstrecken daselbst, beteiligt an dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 5. Febr.) 52. (Bek. v. 29. Febr.) 137.

S.

Sachsen (Großherzogtum), Weinbaubezirk (Bek. v. 3. Okt. zu VII) 376.

Sachsen (Königreich), Kinderarbeit in Werkstätten der Weberei usw. (Bek. v. 11. Juli zu I u. II) 305.

Weinbaubezirke in Sachsen (Bek. v. 3. Okt. zu III) 375.

Anzeigepflicht für die Influenza sowie für die Gehirn-Rückenmarkentzündung und die Gehirnentzündung der Pferde in Sachsen (Bek. v. 8. Dez.) 450.

Sachsen-Altenburg (Herzogtum), Einführung der Anzeigepflicht für den ansteckenden Scheidenkatarrh der Rinder (Bek. v. 28. Juni) 252.

Sachsen-Coburg und Gotha (Herzogtum), Weinbaubezirk (Bek. v. 3. Okt. zu IX) 377.

Sachsen-Meiningen (Herzogtum), Weinbaubezirk (Bek. v. 3. Okt. zu VIII) 377.

Sachverständige zur Abschätzung von Flurschäden durch die bewaffnete Macht im Frieden (A. E. v. 10. Juli, Anl. zu § 14A) 302.

Salpetersäure, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 3. Febr. zu IV und V) 30.

Salzsäure, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 3. Febr. zu IV) 30.

Samoa, Schutzgebiet, Haushaltsetat für 1904 (G. v. 29. Mai) 212.

Satzungen der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft (G. v. 31. Juli, Anl. zu II) 339.

Scharlachkranke, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 3. Febr. zu I) 29.

Schatzanweisungen, Einlösung durch Ausgabe neuer Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen (G. v. 22. Febr. zu I u. II) 66.

Ausgabe von Schatzanweisungen zur Verstärkung der Betriebsmittel der Reichshauptkasse (G. v. 25. März § 2) 146. (G. v. 20. Mai § 3) 172.

Schiffe, Befähigungsnachweis und Prüfung der Seefischer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen (Bek. v. 16. Jan.) 3. — Besetzung der Seefischereifahrzeuge mit Schiffsführern und Maschinisten (Bek. v. 5. Mai) 163.

Änderung der Vorschriften über Auswandererschiffe (Bek. v. 26. Febr.) 136. (Bek. v. 1. März) 138.

Schiffer, Tragung der Kosten für ihre Erkrankung und Verletzung von dem Reeder (G. v. 12. Mai Art. 3) 168.

Gesundheitliche Überwachung des Binnenschiffahrts- und Flößereiverkehrs bei Choleragefahr (Bek. v. 21. Febr. Anl. I) 73.

s. auch Seeschiffer.

Schifferprüfung für Küstenfahrt (Bek. v. 16. Jan. §§ 12 bis 15) 6. — für kleine Fahrt (das. §§ 16 bis 31) 7. — für große Fahrt (das. §§ 32 bis 42, 45) 10.

Schiffsführer von Seefischereifahrzeugen, Befähigungsnachweis (Bek. v. 5. Mai) 163.

Schiffsmänner, Tragung der Kosten für ihre Erkrankung und Verletzung von dem Reeder (G. v. 12. Mai Art. 1) 167.

Schmalspurbahnen, Anwendung von Vorschriften für die Nebeneisenbahnen auf die Schmalspurbahnen (Bek. v. 4. Nov. §§ 1, 9, 36, 43, 44) 388.

Schrankendienst der Eisenbahnen (Bek. v. 4. Nov. § 46) 413.

Schulbesuch, Beschränkung bei Choleragefahr (Bek. v. 21. Febr. zu I Nr. 4) 70. — bei Pockengefahr (das. zu II Nr. 4) 95. — bei Fleckfieberfällen (das. zu III Nr. 4) 113. — bei Erkrankungen an Aussatz (Lepra) (das. zu IV Nr. 3) 128.

Schuldverschreibungen, s. Reichsschuldverschreibungen.

Schultheiß, s. Gemeindevorsteher.

Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (G. v. 18. März) 141. (Bek. v. 23. März) 142.

Schutzgebiete (Deutsche), Nachträge zum Haushaltsetat der Schutzgebiete für 1903 (G. v. 25. Jan.) 27. (G. v. 25. März) 153.

Regelung des Haushalts für April und Mai 1904 (G. v. 25. März) 147. — Feststellung des Haushaltsetats für 1904 (G. v. 20. Mai) 203. — Nachtrag dazu (G. v. 26. Juni) 357.

Kontrolle des Haushalts der Schutzgebiete für 1903 (G. v. 22. Febr.) 135.

Beförderung von Benzin und Äther durch Auswandererschiffe im Verkehre mit den Schutzgebieten (Bek. v. 1. März) 138.

Gewährung eines Darlehens an das Schutzgebiet Togo zum Bau einer Eisenbahn von Lome nach Palime (G. v. 23. Juli) 329. — Garantie des Reichs in bezug auf eine Eisenbahn von Daressalam nach Mrogoro (G. v. 31. Juli § 1) 339.

Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß der Aufstände der Hottentotten und Hereros in Südwestafrika (A. O. v. 29. Sept.) 381.

s. auch Schutztruppen.

Schutzpockenimpfung, Durchführung bei Pockengefahr (Bek. v. 21. Febr. Anl. II) 92.

Schutztruppen, Entschädigung Schutztruppenangehöriger für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (V. v. 6. Nov.) 111.

Schutzwagen der Eisenbahnen (Bek. v. 4. Nov. § 57) 121.

Schweden, Teilnahme an den internationalen Abkommen über den Geltungsbereich der Gesetze über die Eheschließung (v. 12. Juni 02.) 221. — über die Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett (v. 12. Juni 02.) 231. — über Regelung der Vormundschaft für Minderjährige (v. 12. Juni 02.) 240. — Ratifikation der Abkommen (Bek. v. 24. Juni) 249.

Vereinbarung mit Deutschland über die Stadt und die Herrschaft Wismar und die Ämter Poel und Neukloster (Bek. v. 6. Juli) 295.

Beitritt Schwedens zur Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 9. Sept. 1886 (Bek. v. 3. Aug.) 328.

Schwefeläther, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 3. Febr. zu II und VI) 29.

Schwefelsäure, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 3. Febr. zu IV) 30.

Schweiz, an den internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligte schweizerische Bahnstrecken (Bek. v. 7. Jan.) 2. (Bek. v. 5. Febr.) 54. (Bek. v. 2. Juli) 147.

Teilnahme der Schweiz an den internationalen Abkommen über den Geltungsbereich der Gesetze über Eheschließung (v. 12. Juni 02.) 221. — über Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett (v. 12. Juni 02.) 231. — über Regelung der Vormundschaft über Minderjährige (v. 12. Juni 02.) 240.

Seefischer auf deutschen Kauffahrteischiffen, Befähigungsnachweis und Prüfung (Bek. v. 16. Jan.) 3.

Seefischereifahrzeuge, Besetzung mit Schiffsführern und Maschinisten (Bek. v. 5. Mai) 163. — Druckfehlerberichtigung dazu, S. 168.

Seemannsordnung vom 2. Juni 1902, Abänderung der §§ 59 u. 61 (G. v. 12. Mai) 107.

Seeoffiziere, Zulassung als Seeschiffer und Seesteuerleute (Bek. v. 16. Jan. §§ 8 bis 11) 5.

Seeschiffer, Befähigungsnachweis und Prüfung der Seeschiffer auf deutschen Kauffahrteischiffen (Bek. v. 16. Jan.) 3. — Besetzung der Seefischereifahrzeuge mit Schiffsführern (Bek. v. 5. Mai) 163.

s. auch Schiffer.

Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen, Befähigungsnachweis und Prüfung (Bek. v. 16. Jan.) 3.

Seesteuerleute (Forts.)

— Besetzung der Seefischereifahrzeuge mit Steuermännern (Bek. v. 5. Mai §§ 9 bis 11, 15) 165.

Sehvermögen der Prüflinge zu den Schiffer- und Steuermannsprüfungen (Bek. v. 16. Jan. §§ 13, 15, 17, 30, 34, 35, 45, 48) 6. — der Führer von Seefischereifahrzeugen (Bek. v. 5. Mai § 6) 164. Berichtigung dazu, S. 168.

Servistarif, Beilage II des Gesetzes über den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte (G. v. 20. Mai § 6) 172. — Neu festgestellter Servistarif (G. v. 6. Juli § 1) 272. — Nächste Revision (das. § 3) 273.

Sicherheitsleistung bei Festnahme von Reisenden im Eisenbahnverkehre (Bek. v. 4. Nov. § 75) 432.

Signale und **Signalsicherung** der Eisenbahnen (Bek. v. 4. Nov. §§ 21, 22, 41, 48, 50, 51, 56, 58, 65) 398.

Sonderzüge der Eisenbahnen (Bek. v. 4. Nov. § 69) 429. — Dienstliche Sonderzüge (das. § 57) 421. — Vorrang der Sonderzüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften vor den übrigen Zügen (das. § 70) 430.

Spanien, Teilnahme an den internationalen Abkommen über den Geltungsbereich der Gesetze über die Eheschließung (v. 12. Juni 02.) 221. — die Ehescheidung und die Trennung von Tisch und Bett (v. 12. Juni 02.) 231. — über Regelung der Vormundschaft über Minderjährige (v. 12. Juni 02.) 240. — Ratifikation des Abkommens über Vormundschaft für Minderjährige von Spanien (Bek. v. 17. Juli) 307.

Sprengstoffe, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 3. Febr. zu IX) 32.

Spurweite der Eisenbahnen (Bek. v. 4. Nov. § 9) 391.

Staatsanwaltschaft, Antrag an die Staatsanwaltschaft der Gerichte auf Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (G. v. 14. Juli §§ 6, 9 bis 11) 323.

Vertreten der Bahnanlagen durch Beamte der Staatsanwaltschaft (Bek. v. 4. Nov. § 78) 433.

Staatsbeamte, Wahl zum Vorsitzenden und zu Mitgliedern der Kaufmannsgerichte (G. v. 6. Juli §§ 11, 14) 269.

Staatskasse, Zahlung der Entschädigungen für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (G. v. 14. Juli §§ 7 bis 11) 323.

Stationen der Eisenbahnen (Bek. v. 4. Nov. §§ 6, 26) 389. — Bestimmung der zum Füttern und Tränken von Tieren einzurichtenden Eisenbahnstationen (Bek. v. 6. Juli § 6) 257.

Statuten der ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft (G. v. 31. Juli § 1 Anl.) 331.
s. auch Ortsstatut.
Stellvertreter der Vorsitzenden der Kaufmannsgerichte (G. v. 6. Juli §§ 9 bis 11) 268.
Stellvertretung der Reichsbeamten, Abänderung der Verordnungen darüber (V. v. 1. Jan.) 1.
Sterilisierung von Milch, Beschäftigung von Arbeiterinnen in den Betrieben (Bek. v. 10. Juni) 247.
Steuerbeamte, Vertreten der Bahnanlagen (Bek. v. 4. Nov. § 78) 433.
Steuermänner auf Hochseefischereifahrzeugen (Bek. v. 5. Mai §§ 9 bis 11) 165.
s. auch Seesteuerleute.
Steuermannsprüfungen für große Fahrt (Bek. v. 16. Jan. §§ 32 bis 42) 10.
St. Louis, Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Weltausstellung in St. Louis 1904 (Bek. v. 23. März) 142.
Stracken, Einfuhr von Pflanzen und Gegenständen des Gartenbaues über das Nebenzollamt daselbst (Bek. v. 22. Nov.) 444.
Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über Bekämpfung der Reblaus (G. v. 6. Juli §§ 9 bis 12) 264. — wegen Übertretung der Vorschriften der Eisenbahnbetriebsordnung (Bek. v. 4. Nov. § 82) 434.
Straßenbahnwagen, Beförderung von Cholerakranken (Bek. v. 21. Febr. Anl. I zu 2, 6) 69. — von Pockenkranken (das. II zu 2, 5) 93. — von Flecktieberkranken (das. III zu 2, 5) 112. — von Aussätzigen (das. IV zu 2) 127.
Streckenblockung der Eisenbahnen (Bek. v. 4. Nov. § 22) 399.
Südwestafrikanisches Schutzgebiet, Nachträge zu dem Haushalts-Etat für 1903 (G. v. 25. Jan.) 27. (G. v. 25. März) 153.
Haushalts-Etat für 1904 (G. v. 29. Mai) 299.
Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß der Aufstände in Südwestafrika (A. O. v. 29. Sept.) 381.

T.

Tabaksteuer, Aufhebung der Überweisung ihres Ertrags an die Bundesstaaten (G. v. 14. Mai § 1) 169.
Tagegelder der Sachverständigen zur Abschätzung von Flurschäden durch die bewaffnete Macht im Frieden (A. E. v. 10. Juli Anl. zu § 14 A) 302.
Telegraphenbeamte, Vertreten der Bahnanlagen (Bek. v. 4. Nov. § 78) 433.
Tierärzte, Arbeiten und Verkehr mit Krankheitserregern (Bek. v. 4. Mai Anl. § 2) 160.
Tiere, lebende, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 6. Juli zu II) 253. — Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Bek. v. 16. Juli) 311. — bei Beförderung von lebendem Geflügel (Bek. v. 17. Juli) 317.
Anzeigepflicht für den ansteckenden Scheidenkatarrh der Rinder (Bek. v. 28. Juni) 252.
Vertreten der Bahnanlagen durch Tiere (Bek. v. 4. Nov. § 78 zu 8) 433.
Togo, Schutzgebiet, Haushalts-Etat für 1904 (G. v. 29. Mai) 298. — Nachtrag dazu (G. v. 25. Juni) 357.
Gewährung eines Darlehens an das Schutzgebiet zum Bau einer Eisenbahn von Lome nach Palime (G. v. 23. Juli) 329.
Transportmittel des öffentlichen Verkehrs, Benutzung von Cholerakranken (Bek. v. 21. Febr. Anl. I zu 2, 6) 69. — von Pockenkranken (das. II zu 2, 5) 93. — von Flecktieberkranken (das. III zu 2, 5) 112. — von Aussätzigen (das. IV zu 2) 127.
Trennung von Tisch und Bett, internationales Abkommen über Geltungsbereich der Gesetze und der Gerichtsbarkeit darüber (v. 12. Juni 1902) 231. — Ratifikation des Abkommens (Bek. v. 24. Juni) 249.
Treppau, Bau einer Eisenbahn nach Bauerwitz (Vertr. mit Österreich-Ungarn v. 9. Jan.) 361.
Trichinenschau, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 3. Febr. zu I) 29.
s. auch Fleischbeschau.

U.

Übertretungen im Eisenbahnverkehre, Bestrafung (Bek. v. 4. Nov. § 82) 434.
Uhren auf den Bahnhöfen (Bek. v. 4. Nov. §§ 26, 49) 401.
Unterziehen, Feilbieten von Bier im Unterziehen (Bek. v. 29. Febr.) 138. — Einsammeln von Lumpen im Unterziehen bei Choleragefahr (Bek. v. 21. Febr. Anl. I zu 3) 70. — bei Pockenausbruch (das. II zu 3) 94. — bei Flecktieber (das. III zu 3) 113.
Ungarn, Bahnstrecken daselbst, beteiligt an dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 5. Febr.) 44. (Bek. v. 29. Febr.) 137. Bek. v. 3. Juni) 216. (Bek. v. 17. Aug.) 359.
s. auch Österreich-Ungarn.

Untersuchungshaft, Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (G. v. 14. Juli) 321. (G. v. 6. Nov.) 441.

Urheberrechtsübereinkunft, internationale, vom 9. Sept. 1886, Beitritt Schwedens (Bek. v. 3. Aug.) 328.

Urlaub der Reichsbeamten, einschl. der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten, Abänderung der Verordnungen darüber (V. v. 4. Jan.) 1.

V.

Verfahren vor den Kaufmannsgerichten (G. v. 6. Juli §§ 16, 17) 270. — vor dem Gemeindevorsteher in kaufmännischen Streitigkeiten (das. § 19) 271. — vor den Vergleichskammern der Gerichte (das. § 20) 272.

Vergleichskammern (Vergleichsämter), Bildung bei den Kaufmannsgerichten (G. v. 6. Juli § 20) 272.

Verhaftete, Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (G. v. 14. Juli §§ 1 bis 5) 321. — Gewährung der Entschädigung an die Unterhaltungsberechtigten der Verhafteten (das. §§ 1, 2, 4) 321.

Verkehrsbeschränkungen bei Choleragefahr (Bek. v. 21. Febr. Anl. I zu 1 bis 11) 68. — bei Pockenausbruch (das. II zu 1 bis 9) 92. — bei Fleckfieber (das. III zu 1 bis 9) 111. — bei Aussatz (das. IV zu 2 bis 8) 127.

Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern (Bek. v. 4. Mai) 159.

Verkehrsbeschränkungen wegen Bekämpfung der Reblaus (G. v. 6. Juli §§ 2, 3, 5, 10) 261.

Versicherungsbeirat des Aufsichtsamts für Privatversicherung (Bek. v. 29. Mai) 245.

Versicherungsunternehmungen, s. Privatversicherung.

Verwaltungsbehörden, höhere, Befugnisse hinsichtlich der Bekämpfung der Reblaus (G. v. 6. Juli §§ 1, 3, 5) 261. — Entscheidungen hinsichtlich der Kaufmannsgerichte (G. v. 6. Juli §§ 1, 11) 266.

Anordnung von Verkehrsbeschränkungen bei Choleragefahr (Bek. v. 21. Febr. Anl. I zu 1) 68. — bei Pockenausbruch (das. II zu 1) 93. — bei Fleckfieber (das. III zu 1) 111.

Verzinsung, s. Zinsen.

Vieh, s. Tiere.

Viehseuchen, Anzeigepflicht für den ansteckenden Scheidenkatarrh der Rinder (Bek. v. 28. Juni) 252. — für die Influenza und die Gehirn- Rückenmarkentzündung und die Gehirnentzündung der Pferde (Bek. v. 8. Dez.) 450.

Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Rotzerregern (Bek. v. 4. Mai, Anl. §§ 1, 7) 169.

Viehseuchen (Forts.)

Vitriolöl, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 3. Febr. zu IV) 30.

Vormundschaft über Minderjährige, internationales Abkommen zur Regelung der Vormundschaft (v. 12. Juni 02.) 240. — Ratifikation des Abkommens von Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Rumänien und Schweden (Bek. v. 24. Juni) 249. — Ratifikationsurkunde Spaniens (Bek. v. 17. Juli) 307.

Vorsitzender der Kaufmannsgerichte (G. v. 6. Juli §§ 9 bis 11) 268.

W.

Wahlen von Mitgliedern und Beisitzern der Kaufmannsgerichte (G. v. 6. Juli §§ 11 bis 15) 269.

Warenzeichen, Schutz auf Ausstellungen (G. v. 18. März) 141. (Bek. v. 23. März) 142.

Wäsche, Beschäftigung von Arbeitern und Arbeiterinnen in Werkstätten der Wäschekonfektion (V. v. 17. Febr.) 62.

Weichen der Bahngleise (Bek. v. 4. Nov. §§ 21, 56) 398.

Weinbau, Bekämpfung der Reblaus (G. v. 6. Juli) 261.

Verkehr mit Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaues in den deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken (Bek. v. 30. Sept.) 369.

Weinbaubezirke, Einteilung der Weinbaugebiete des Reichs in Weinbaubezirke (G. v. 6. Juli § 3) 262. — Bildung der Bezirke (Bek. v. 3. Okt.) 371.

Weltausstellung in St. Louis 1904, Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen (Bek. v. 23. März) 142.

Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, Beschäftigung von Arbeitern und Arbeiterinnen (V. v. 17. Febr.) 62.

Kinderarbeit in Werkstätten der Weberei usw. in Sachsen und Baden (Bek. v. 11. Juli zu I u. II) 305.

Wismar, Vertrag zwischen Mecklenburg-Schwerin und Schweden über die Stadt und die Herrschaft Wismar (Bek. v. 6. Juli) 295.

Wohnhäuser mit Cholerakranken, Kenntlichmachung und Verkehrsbeschränkungen (Bek. v. 21. Febr. Anl. I zu 2, 3, 6) 69. — desgl. mit Pockenkranken (das. II zu 2, 3, 5) 93. — mit Fleckfieberkranken (das. III zu 2, 3, 5) 112. — mit Aussätzigen (das. IV zu 4) 128.

Wohnungsgeldzuschüsse an Offiziere und Ärzte des Reichsheeres und der Marine sowie an Reichsbeamte (G. v. 6. Juli § 2) 273.

Württemberg (Königreich), Verminderung der zum Reichshaushalte für 1904 zu zahlenden Ausgleichungsbeträge (G. v. 6. Juli § 4) 273.

Weinbaubezirke in Württemberg (Bek. v. 3. Okt. zu IV) 375.

Z.

Zählkarten über Erkrankungen und Todesfälle an Pocken, Einsendung an das Kaiserliche Gesundheitsamt (B. f. v. 21. Febr. Anl. II zu 10) 97. — Formulare dazu, Zeile 199.

Zigeuner, Verkehrsbeschränkungen bei Choleragefahr (Bek. v. 21. Febr. Anl. I zu 1) 68. — bei Pockenausbruch (das. II zu 1) 93. — bei Fleckfieber (das. III zu 1) 111.

Zinsen für neue Schatzanweisungen, die zur Einlösung älterer Schuldpapiere ausgegeben werden (G. v. 22. Febr. Art. 1) 66.

Zinsen für das Darlehen an das Schutzgebiet Togo zum Bau einer Eisenbahn von Lome nach Palime (G. v. 23. Juli §§ 2, 3) 329. — Zinsgarantie für den Bau einer Eisenbahn von Daressalam nach Morogoro (G. v. 31. Juli § 1) 330.

Zinsen (Forts.)

Zollämter, Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues über das Zollamt in Cleve (Bek. v. 16. Mai) 170. — das Zollamt in Mittelwalde (Bek. v. 18. Aug.) 360. — das Zollamt in Tetschen (Bek. v. 22. Nov.) 444.

Zollbeamte, Betreten der Bahnanlagen (Bek. v. 4. Nov. § 78) 433.

Zölle, Wegfall der Überweisung ihres Ertrags an die Bundesstaaten (G. v. 14. Mai § 1) 169.

Zugpersonal der Eisenbahnen (Bek. v. 4. Nov. § 63) 423.

Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte (G. v. 6. Juli §§ 1, 3, 5, 6, 8) 266. — Zuständigkeit gegenüber den Gewerbegerichten (das. § 16) 270. — Zuständigkeit der Gemeindeversicher bei kaufmännischen Streitigkeiten (das. § 19) 271.

Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes (V. v. 10. Febr.) 57.

Zuständigkeit der Gerichte hinsichtlich der Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (G. v. 14. Juli §§ 4 bis 6, 9 bis 11) 322.

Zwangsimpfungen beim Ausbruche von Pockenepidemien (Bek. v. 21. Febr. Anl. II) 92.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.